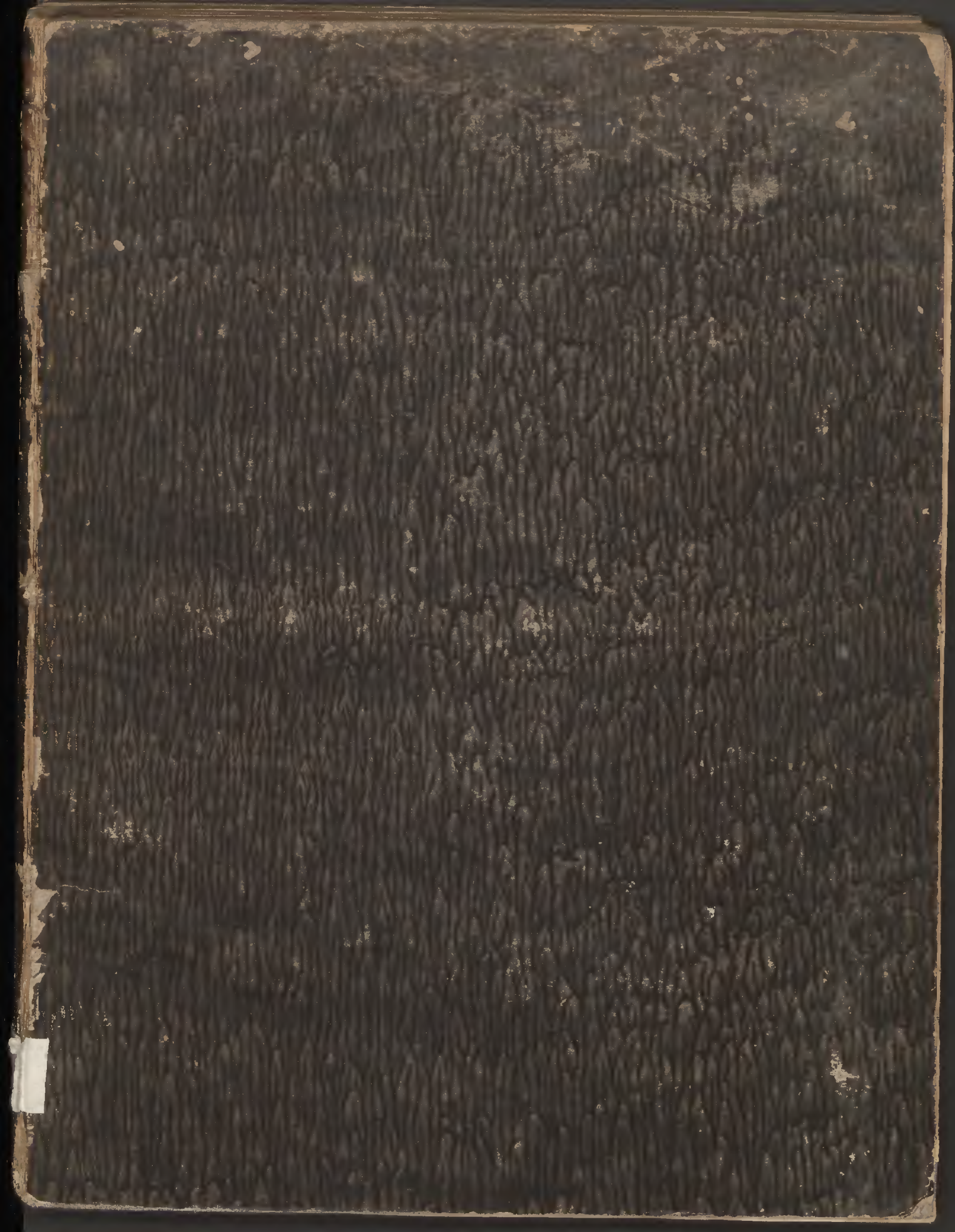




Figuraffin des
Antikvists.

20/29



Wim 534p



~~255~~
~~325142~~

961

Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.



Insertate:
für d. zweisp. Corpuz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.



Rummelsburger Kreis-Blatt.

No. 1.

Rummelsburg, den 3 Januar

1873.

A m t l i c h e r T h e i l.

1) Die Herren Geistlichen ersuche ich unter Hinweis auf den §. 55 der neuen Ersaz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mit der Anfertigung der Geburtslisten von den im Jahre 1856 am Orte geborenen Individuen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben sodann den Schulzenämtern der betreffenden Ortschaften umgehend zugehen zu lassen. Die erforderlichen Formulare werden den Herren Geistlichen in nächster Zeit zugehen. Die Schulzen, in deren Ortschaften Geistliche wohnhaft sind, werden angewiesen, diesen das Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburts-Listen sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erfundigungen über den Verbleib oder den Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder andernwärts ortsbahngeliegt sind. Das Ergebniß dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen welche auf das künftige Militärverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder im Orte domicilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluß sein können, ist in den Listen sub rubr. „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die sämtlichen Geburtslisten von 1846 bis 1856 sind der Reihenfolge nach (d. h. den Jahrgängen nach, mit dem Jahre 1846 beginnend und mit 1856 schließend) in einem Rücken von steifem Papier ordentlich zu heften und mit den sonst noch zur Stammrolle gehörigen und bei der Revision vorzulegenden Papieren (Geburtschein und Bestellschein derjenigen Leute, welche außerhalb des Ortes geboren und in den Geburtslisten nicht verzeichnet stehen, oder aus einem fremden Kreise zugezogen sind) unter den Deckel derselben zu legen.

Sollten wider Erwarten bei einzelnen Ortschaften Geburtslisten fehlen, so sind die Herren Geistlichen von den Schulzen rechtzeitig um Ausfertigung von Duplikaten zu ersuchen, damit die qu. Listen vollständig bei der Revision vorgelegt werden können.

Das Heften der etwa nicht ordnungsmäßig zusammengefüzten Geburts-Listen wird in meinem Bureau veranlaßt, und die dadurch entstehenden Kosten von den betreffenden Schulzen eingezogen werden.

Bezüglich der Anfertigung der Stammrollen bis zum Kreis-Ersaz-Geschäft für das Jahr 1873 bestimme ich hiermit folgendes zur genauen Beachtung:

1) Alle in dem betreffenden Orte domicilirenden oder sich aufhaltenden, zur Bestellung verpflichteten Militairpflichtigen von dem Jahre ab, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, haben sich mit Vorzierung ihres bereits empfangenen Loosungs-Scheines in der Zeit vom 10. bis 20. Januar c. bei dem mit Führung der Stammrollen beauftragten Ortsvorsteher behufs ihrer Aufnahme in die ersten zu melden. Im Falle einseitiger Abwesenheit der Militairpflichtigen muß die Meldung Seitens der Eltern, Angehörigen, Ehemänner und Brotherren u. s. w. in dem vorgeschriebenen Termine erfolgen.

Unterlassungen dieser Anmeldungen ziehen die in §§. 158 und 169 der Ersaz-Instruktion bestimmten nachtheiligen Folgen resp. Strafen nach sich.

2) Auf Grund der hierdurch stattfindenden persönlichen Anmeldung der Militairpflichtigen sind alle diejenigen, welche im Jahre 1873 das 20. Lebensjahr erreichen und diejenigen Militair-

pflichtigen vom 20. Jahre und darüber, die sich nicht durch eine definitive Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission ausweisen können, daß sie ganz unbrauchbar oder der Ersatz-Reserve überwiesen sind in die Stammrolle einzutragen, insofern dies nicht bereits auf Grund der vorjährigen neuen Aufnahme geschehen ist.

3) Außerdem sind die Ortsvorsteher verpflichtet: in den Wohnungen des Orts unter Benützung der vorhandenen gesetzlichen Hülfsmittel nachzuforschen und feststellen zu lassen, ob noch andere als die bereits angemeldeten und aufgenommenen Militairpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, um dieselben zutreffenden Falls sogleich zur Meldung anzuhalten und mit den erforderlichen Angaben von Amtswegen nachzutragen.

4) Um Irrthümer zu vermeiden bemerke ich hier noch folgendes:

In die Stammrollen müssen alle militairpflichtigen Personen aufgenommen werden, welche

a) in den Geburtslisten des Jahres 1853 verzeichnet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich noch gegenwärtig im Geburtsorte aufhalten oder nicht. Nur wirklich Verstorbene dürfen nicht mit aufgenommen werden; indeß muß der Tod entweder in der Geburtsliste selbst durch den betreffenden Geistlichen bescheinigt, oder aber durch ein den Belägen beigegeführtes Todesattest constatirt sein;

b) im Orte ihr gesetzliches Domicil (Heimath) haben; also namentlich alle diejenigen, deren Eltern im Orte wohnen oder daselbst verstorben sind, wenn die bezüglich Militairpflichtigen auch außerhalb, sei es zum Besuch von Schulen, oder wegen Lehr- resp. Dienstverhältnisse u. in einem andern Orte sich aufhalten und daselbst gestellungspflichtig sind;

c) ohne Zutreffen der ad a und b angegebenen Bedingungen an dem betreffenden Orte sich augenblicklich aufhalten und daselbst nach § 58 2. b gestellungspflichtig sind;

d. die einmal in die Stammrolle eingetragenen Namen dürfen von den mit Führung der Ersteren beauftragten Behörden unter keinen Umständen gestrichen werden, solches ist vielmehr bei mir motivirt zu beantragen;

e) die im Jahre 1853 gebornen Militairpflichtigen sind, nachdem hinter dem letzten Jahrgange 1 resp. 2 Blätter offen gelassen sind, einzutragen, dagegen ist

f) bezüglich der älteren Jahrgänge die Rolle nur zu vervollständigen;

g) die Militairpflichtigen müssen in den Rollen in alphabetischer Reihenfolge übernommen werden.

Die Schulzenämter weise ich an, die Stammrollen von den Postanstalten abzuholen und dieselben nach den vorstehend abgedruckten Bestimmungen zu vervollständigen resp. zu berichtigen.

Zur Revision und Abnahme der Stammrollen habe ich die unten bezeichneten Termine anberaumt, welche die Schulzen, bei deren Behinderung aber nur mit den Verhältnissen genau bekannte Gerichtsmänner wahrzunehmen haben. Die Termine sind unbedingt inne zu halten.

Gegen diejenigen Schulzen, welche sich in Befolgung dieser Verfügung nachlässig zeigen, wird nach Befinden der Umstände eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 *R.* festgesetzt werden.

Es stellen sich zur Revision im hiesigen Bureau:

Donnerstag den 23. Januar c. Morgens 8 Uhr:

Gr. Volz, Kl. Volz, Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinsfeld R., Hammer, Rodder, Raffzig, Schwesin, Waldow, Reinwasser, Garzen;

Freitag den 24. Januar c. Morgens 8 Uhr:

Georgendorf, Rohr, Gewiesen, Saaben, Treten, Wodnin, Gloddow, Cremerbruch, Scharnik, Carlswalde, Brogen, Pövvelfhof, Börnen, Friedrichshult;

Sonnabend den 25. Januar c. Morgens 8 Uhr:

Bangerin, Turzig, Püßow, Püßig, Brandheide, Chorow, Camnik, Pavenzin, Gr. und Kl. Schwirsen, Biall, Gr. und Kl. Reep, Nochow, Jannewitz, Prizig, Rummelsburg;

im Gasthose des Herrn Zade in Treblin:

Montag den 27. Januar c. Mittags 2 Uhr:

Bartin, Barwin, Woblanse, Seelig, Brännow, Treblin;

Dienstag den 28. Januar c. Morgens 8 Uhr:

Charlottenthal, Lindenbusch, Seebhof, Barfogen, Lubben, Biarilum, Pottack, Reinsfeld B., Alt- und Neu-Colziglow, Parnow, Reddieß, Bersin, Poberow, Zettin, Starfow;

Mittwoch den 29. Januar c. Morgens 8 Uhr:

Darsfow, Sellin, Gumenz, Miffow, Zuders, Wobeser, Scharfow, Quadenburg, Cunsow, Neubhof, Altschäferci, Wuffowke.

Schließlich weise ich die Schulzen noch an, über den Aufenthaltsort der in den Stammrollen verzeichneten und aus dem Orte verzogenen Leute die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen, damit derselbe bei Revision der Stammrollen angegeben werden kann.

Rummelsburg, den 2. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

2) Der von den Gemeinden diesseitigen Kreises liquidirte Servis für in den Monaten Mai, Juli und August c. einquartirte vaterländische Truppen ist von der königlichen Intendantur 2. Armee-Corps zu Stettin zur Zahlung angewiesen worden und kann gegen eine auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armee-Corps lautende Quittung bei der königlichen Kreiskasse hier abgehoben werden.

Es erhalten:

Gemeinde Gr. Neeg	1 R th	1 S ^{gr}	10 S ^{ch}	Gemeinde Gerniesen	21 S ^{gr}	5 S ^{ch}	
" Scharnig		6 S ^{gr}	11 S ^{ch}	" Gr. Schwirsen	2 R th	1 S ^{gr}	4 S ^{ch}
" Saaben		18 S ^{gr}	10 S ^{ch}	" Al. Schwirsen	1 R th	16 S ^{gr}	2 S ^{ch}
" Treten	3 R th	18 S ^{gr}		" Alt-Colziglow		17 S ^{gr}	5 S ^{ch}
" Lubben		23 S ^{gr}	4 S ^{ch}	" Gumenz	1 R th	22 S ^{gr}	10 S ^{ch}
" Seehof		15 S ^{gr}	4 S ^{ch}	" Quadenburg	1 R th	13 S ^{gr}	7 S ^{ch}
" Mohr	1 R th	2 S ^{gr}	5 S ^{ch}	" Wissew		19 S ^{gr}	

Nummelsburg, den 24. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

Rummelsburg, den 24. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

3) An Fortschreibungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gutsbezirk Carlswalde	1 R th	2 S ^{gr}	12. aus dem Gemeindebezirk Darsekow	2 S ^{gr}
2. " " " " " " " " " " " "			13. " " " " " " " " " " " "	
3. " " " " " " " " " " " "			14. " " " " " " " " " " " "	
4. " " " " " " " " " " " "	1 R th	5 S ^{gr}	15. " " " " " " " " " " " "	
5. " " " " " " " " " " " "			16. " " " " " " " " " " " "	
6. " " " " " " " " " " " "			17. " " " " " " " " " " " "	
7. " " " " " " " " " " " "	1 R th	3 S ^{gr}	18. " " " " " " " " " " " "	
8. " " " " " " " " " " " "			19. " " " " " " " " " " " "	
9. " " " " " " " " " " " "	1 R th	6 S ^{gr}	20. " " " " " " " " " " " "	
10. " " " " " " " " " " " "			21. " " " " " " " " " " " "	
11. " " " " " " " " " " " "			22. " " " " " " " " " " " "	

9 Rth 16 S^{gr}

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsverhebern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt, von den einzelnen Zahlungspflichtigen die Beträge s o f o r t einzuziehen und dieselben an die hiesige königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Rummelsburg, den 23. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

4) In Quadenburg ist am 8. December d. J. eine neue Viberimüge gefunden. Der Eigenthümer mag sich beim Schulzenamte in Quadenburg melden.

Rummelsburg, den 23. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

5) Ein doppelläufiges Jagdgewehr ist in meinem Bureau aus freier Hand zu verkaufen.

Rummelsburg, den 18. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

6) In Folge der Vorschrift des §. 30 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar d. J. bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Altpreußen (Seite 121 der G.-G. von 1872), welche bestimmt:

„Wassermühlen können aber höchstens zu zwei Dritteln und Windmühlen nur zur Hälfte desjenigen Werths, welcher durch die jedesmal beiubringende Tare eines Mühlenbaumeisters nachgewiesen ist, angenommen werden,“ muß vom 1. Januar f. J. ab die Heruntersetzung der Versicherungen aller Wasser- und Windmühlen auf $\frac{2}{3}$ beziehentlich die Hälfte ihres Werths erfolgen.

Die so gebotene Heruntersetzung wird, so weit der Werth der in Rede stehenden Mühlen durch Peibringung der Tare eines Mühlenbaumeisters bereits nachgewiesen ist, falls Bedenken dagegen nicht erwalten, auf Grund dieser hier vorhandenen Tare erfolgen, falls die Besitzer der Mühlen es nicht vorziehen sollten, eine neue Tare einzureichen und die desfalligen Nachtrags-Kataster spätestens bis zum 1. Februar 1873 bei mir einreichen.

Die Beschleunigung der Einreichung etwaiger neuer Taren nebst Nachtrags-Kataster liegt im eigenen Interesse der Besitzer von Mühlen, weil auf Grund der angezogenen ausdrücklichen Vorschrift des revidirten Reglements bei Eintritt eines Brandschadens eine Brandschädigung nur in Höhe der nach §. 30 a. a. D. zu lassigen Versicherungssumme selbst in dem Falle gezahlt werden kann, wenn die förmliche Heruntersetzung der bisherigen Versicherungssumme noch nicht hätte erfolgen können, und diese Brandschädigungen dann bei Wassermühlen zwei Drittel und bei Windmühlen die Hälfte des durch eine bis zum Eintritte des Brandschadens bereits eingereichte Tare eines Mühlenbaumeisters nachgewiesenen Werthes der Mühle niemals übersteigen kann.

Soweit aber etwa der Werth einzelner Mühlen durch von Mühlenbaumeistern aufzunehmende Taren überhaupt noch nicht nachgewiesen sein sollte, so erübrigt nur die desfalligen Versicherungen, falls derartige Taren darüber nicht ebenfalls bis zum 1. Februar 1873 nebst Nachtrags-Kataster bei mir einreichen, zu lösen.

Euer Hochwohlgebornen ersuche ich ergebenst, die sämtlichen Besitzer der gegenwärtig versicherten Mühlen Ihres Kreises hiervon gefälligst durch das Kreisblatt in Kenntniß setzen und sie außerdem auch noch durch die Ortsvorstände auf die von Ihnen zu erlassende Bekanntmachung besonders aufmerksam machen lassen zu wollen.

Stettin, den 16. December 1872.

Der General-Direktor der Altpreussischen Land-Feuer-Sozietät. (gez.) v. Heyden-Linden.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsvorstände, den Mühlenbesitzern hiervon Kenntniß zu geben.

Rummelsburg, den 23. December 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

7) Im Monat Januar 1873 sind wiederum die Beiträge der Lehrerstellen und Gemeinden zur Schullehrer-Witwen-Kasse fällig. Diejenigen Schulzen und Ortsvorsteher, welche diese Beiträge nicht gleich für das ganze Jahr mit einem Male abzuführen gedenken, wollen zur Vermeidung von Executionen die Semesterbeiträge unfehlbar im Monat Januar sat. einbringen, und nach Stellen und Gemeinden getrennt, in das Quittungsbuch eintragen, zu diesem Behufe auch zuvor die Bekanntmachung in No. 5 des Kreisblatts pro 1872 ab 23. genau nachlesen. Beim Vorhandensein von Reffen ist die Ausbändigung der Mahnzettel nicht zu unterlassen, damit die Execution demnächst keinen Aufenthalt erleidet.

Rummelsburg, den 27. Dezember 1872.

Königl. Kreisasse. Schönrock.

A N Z E I G E N.

A n z e i g e.

Das leidende Publikum setze ich davon in Kenntniß, daß ich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in meiner Wohnung von 11 bis 1 Uhr für solche Kranke zu sprechen bin, die Heilung in einer electricischen Kur suchen. Ich erwähne kurz diejenigen Erkrankungen, die eine Heilung resp. Besserung durch Electricität erwarten lassen:

- 1) Schmerzen, sogen. Neuralgien, wie Ischias, Herenschuß, rheumatisches Reißen u.
- 2) Gefühlslosigkeit, taubes Gefühl sogen. Anaesthesien, in Folge von Kälte, Rheumatismus, Druck auf den Nerven oder Verlegung desselben, Mutterweh, sogen. Hysterie, Kraftlosigkeit, Verlähmung in Folge von Abstumpfung des Muskelgefühls gehört ebenfalls hierher.
- 3) Krämpfe, Zuckungen, Zittern, Contracturen, Stimmkrampf nach Reuchhusten, Beistanz, nervöses Erbrechen und Herzklappen.
- 4) Lähmungen, wie: Doppelsehen, Kinderlähmungen, Rückenmarkschwindsucht, Gesichtslähmungen, Lähmungen nach Verlegungen des Nerven. Lähmungen nach den Kinderkrankheiten, nach Typhus, Ruhr, Nachenbräune, Bleilähmungen, Stimmbandlähmungen u.

Je früher derartige Kranke sich einer electricischen Kur unterziehen, desto sicherer können sie auf günstigen Erfolg rechnen. — Preis einer Sitzung 15 $\frac{1}{2}$, bei vielen Sitzungen tritt Ermäßigung des Preises ein. Für Auswärtige stehen Logis bereit im Preise von 5 $\frac{1}{2}$ pro Woche mit Verköstigung.

Bütow, am 10. November 1872.

Dr. von Foller, Kreisphysikus.



Im Gute Barzin finden zu Marien 1873 zwei **Tage-löhnerfamilien** Wohnung.

Z u t z.



Patent geschmiedete Hufnägel billigt bei

Leo Härm s.



Von Marien 1873 soll der **Krug** anderweitig verpachtet werden, auch findet ein tüchtiger **Stellmacher** von da ab Wohnung und Arbeit.

Dom. Camnig.

T. Bertram.



Ein tüchtiger **Gärtner** findet zu Marien 1873 auf dem Dominium Heinrichsdorff bei Rummelsburg eine Stelle. Ebenso finden einige **Tagelöhner** dortselbst Wohnung.



Zwei **Tischler-Gesellen** finden sofort bei gutem Lohn dauernde Stellung in Cremerbruch bei Rummelsburg.

Klassensteuer = Heberollen
sind vorrätzig in der Buchdruckerei von
E. Rehberg.

11. **Antheil = Loose** 11.
1. Klasse 147. Preuß. Lotterie
versendet gegen baar: $\frac{1}{1}$ 13 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$
3 $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ 1 $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{16}$ $\frac{5}{6}$, $\frac{1}{32}$ $\frac{5}{12}$ Tblr.
11. C. Hahn in Berlin, Jerusalemstr. 11.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserat:

für d. zweisp. Corpuz, ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 2.

Rummelsburg, den 10. Januar

1873.

Am tlicher Theil.

8) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonns- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Serie V., No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungen-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni d. J. ausgelosten und zum 2. Januar l. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungen-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammereien und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Webell. Böwe. Hering. Möger.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungen-Hauptkasse, bei den königl. Landraths-Ämtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Ämtern, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

9) Die von der Königl. Regierung festgesetzten Klassensteuer-Veranlagungs-Rollen für das Jahr 1873 sind den Schulzenämtern übersandt worden. Die Gemeinde-Vorstände werden hiermit angewiesen, die Klassensteuer-Rollen an den hierzu bestimmten Orten in den ländlichen Dörfern höchstens 8 Tage, in der Stadt höchstens 14 Tage lang, öffentlich zu Jedermanns Einsicht offen auszulegen und die Zeit der Auslegung in der Gemeinde gehörig bekannt zu machen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung sind binnen 3 Monaten vom Tage der Publikation an gerechnet, bei mir anzubringen. Da die Publikation am 10. Januar beendet sein kann, so wird dieser Tag als der Anfang der Reklamationsfrist hierdurch festgesetzt und werden nach dem 10. April 1873 Reklamationen nicht angenommen werden.

Die Reklamationsgesuche sind auf einen ganzen gebrochenen Bogen zu schreiben, links oben muß das Datum, der Name des Reklamanten und die Nummer, unter welcher derselbe in der Rolle unterzeichnet ist, stehen, sonst aber ist die linke Seite des gebrochenen Bogens ganz frei zu lassen, und nur auf die rechte Hälfte das Reklamationsgesuch zu schreiben. Etwaige Schulden müssen durch die Quittungen der Gläubiger über den Empfang der Zinsen nachgewiesen werden.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, dies gehörig bekannt zu machen, damit keine andern Gesuche als in der obigen Form eingehen. Mündliche Reklamationen, so wie Gesuche um Aufnahme der Reklamationen zu Protokoll werden nicht angenommen.

Schließlich werden die Ortsbeherbergsbefehlshaber aufgefordert, die Heberegister pro 1873, zu welchen die Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, nach den neuen Rollen sofort ordentlich und sauber anzulegen, die Steuern prompt einzuziehen und das monatliche Soll regelmäßig an den bestimmten Zahlungstagen an die Königl. Kreisfasse abzuführen.

Die verbliebenen Reste sind mir allmonatlich anzuzeigen, damit die Exekution verfügt werden kann.

Rummelsburg, den 6. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

10) Nach §. 22 der Feuerlöschordnung für das platte Land vom 19. Juni 1841 sollen:

a. auf jedem herrschaftlichen und Vorwerkshofe:

1. 4, 6 bis 8 lederne oder sonst taugliche Feuerzeimer,

2. ebenso viel Feuerhaken von 12 — 16 Fuß,

3. 1 — 3 Feuerleiter von 30 Fuß Länge,

4. 1 — 3 Wassertonnen oder Tonnen und

5. 2 Laternen;

b. bei jedem Wirth ohne Unterschied, er sei Bauer, Kossäth oder Bädner:

1. eine gute Feuerleiter und außerdem bei jeder Feuerstelle:

2. ein lederner oder sonst tauglicher Feuerzeimer,

3. ein kleiner Feuerzeimer und

4. eine gut verschlossene Laterne

an Löschgeräthschaften vorhanden sein.

Die Beschaffung dieser Geräthschaften liegt den Eigenthümern der Gebäude ob.

Wiederholentlich ist mir angezeigt worden, daß die vorgeschriebenen Löschgeräthschaften nicht vorhanden sind.

Die Dominien ersuche ich, innerhalb 4 Wochen die vorhandenen Geräthschaften zu vervollständigen.

Die Schulzenämter haben diese Bekanntmachung in der nächsten Gemeinde-Versammlung vorzulesen und jeden Wirth zur Beschaffung der Feuerlöschgeräthschaften innerhalb der nächsten 4 Wochen aufzufordern.

Nach Ablauf der gegebenen Frist werde ich die Revision der Löschgeräthschaften anordnen und die Säumigen durch Strafen resp. andere Zwangsmittel zur Beschaffung der Geräthschaften anhalten.

Rummelsburg, den 3. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

11) Für die Ueberschwemmten am Ostseestrande sind ferner bei mir eingegangen:

von der Gemeinde Schwesin	13 $\frac{1}{2}$ R ,	von Spinnereipächter Bohn	1 R ,
" " " Carlswalde	22 " 6 $\frac{1}{2}$ R ,	" N. N. aus Berlin, abgegeben	
" " " Kl. Schwirsen	22 " 6 " R ,	durch Kaufmann Harms	1 " R ,
" " " Gr. Volz	3 R 6 " R ,	" der Gemeinde Quadenburg	7 " 21 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ R ,
" " " Gumenz durch		" N. N., abgegeben durch Kaufmann	
Prediger Meyer	25 " 2 " R ,	Harms	10 " R ,

16 R . — $\frac{1}{2}$ 8 $\frac{1}{2}$ R

Rummelsburg, den 2. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

12) Unter den Schafen der Tagelöhner zu Merinow, Vorwerk zu Bersin, sind die Schafpocken ausgebrochen, daher die Sperre dieses Vorwerks mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter angeordnet wird.

Rummelsburg, den 3. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

13) In meinem Bureau werden Subscriptionen auf das Werk
Die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, herausgegeben von Dr. Kletke, zweite Auflage, Preis 15 Sgr., bis zum 1. Februar d. J. entgegen genommen.

Rummelsburg, den 6. Januar 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

14) Auf Grund des §. 21 des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar d. J. bestätigten revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Alt-Pommern (Seite 121 der G.-E. von 1872) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Hofverbänden, deren Gebäude ganz oder theilweis bei der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät versichert sind, beziehentlich versichert werden sollen, oder in der Nähe derartiger Hofverbände Lokomobile Dampfmaschinen Seitens der Versicherten, beziehentlich in deren Auftrage oder Interesse nur unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verwendung kommen dürfen:

1. die Verwendung der Lokomobile muß bei dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor v o r h e r angezeigt werden.
2. die Aufstellung der Lokomobile muß von Gebäuden mit Ziegel-, Zink-, Schiefer- oder Steinpappdächern mindestens 5 Meter, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemietthen oder anderen leicht feuerfangenden Materialien, mindestens 8 Meter entfernt, erfolgen.
3. die Lokomobile muß während des Betriebes horizontal und zwar derart aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfessels auf der von Gebäuden, Schornen u. s. w. abgewendeten Seite sich befindet.
4. die Wartung der Lokomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselführern übertragen werden.
5. zur Verhütung von Bränden ist darauf hinzuwirken, daß dem Verwehen glühender Kohlenheile möglichst vorgebeugt werde.

Zu diesem Zwecke ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Junkenfänger, zu versehen, desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein.

6. die durch die Lokomobile betriebene Maschine darf die bearbeiteten Gegenstände nur auf der, der Feuerung abgewendeten Seite auswerfen.

7. beim Betriebe muß, im Falle des Mangels einer Wasserschöpfgelegenheit in nächster Nähe des Aufstellungspunktes, ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt.

8. Bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Heizthür und der Zugthür des Aschenkastens, sowie der am Schornsteine befindlichen Klappe, gelöscht werden.

9. zur Nachzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

Wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften bestimmt der §. 21 a. a. D.:

„Werden diese Vorschriften nicht befolgt, oder ist die Verwendung der Lokomobile gar nicht bei dem Kreis-Direktor angezeigt, und es entsteht innerhalb 24 Stunden nach der Benutzung der Lokomobile ein Brand, so wird vermuthet, daß er durch die Lokomobile veranlaßt ist und dem Versicherten keine Vergütung gezahlt.“

Einer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Interessenten Ihres Kreises hiervon gefälligst durch das Kreisblatt in Kenntniß zu setzen und außerdem diejenigen derselben, welche schon bisher Lokomobilen verwendet haben, auf die von Ihnen zu erlassende Bekanntmachung noch besonders aufmerksam machen zu wollen und sobald die vorgeschriebene Anzeige über die Verwendung von Lokomobilen bei Ihnen eingeht, mir davon unter Einsendung eines Duplikats und Triplikats der in Frage kommenden Kataster gefälligst umgehend Mittheilung zu machen, damit in Gemäßheit des mehrfach angezogenen §. 21 die vorsehend vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln dem Kataster hier annehmt werden.

Stettin, den 16. Dezember 1872.

Der General-Direktor der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät. (gez.) v. Heyden-Linden.

Vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 23. Dezember 1872.

Der Landrath von Puttkamer.

15) Den Sociis der Landschaft wird hierdurch mitgetheilt, daß das neue Landschafts-Reglement, welchem die von den General-Landtagen und engeren Ausschüssen beschlossenen und reglementmäßig bestätigten Zusätze, sowie die durch allgemeine Landesgesetze erfolgten Abänderungen resp. Ergänzungen einverleibt sind, jetzt gedruckt in Exemplaren zum Kostenpreise von 20 Sgr. pro Stück abgelassen werden kann.

Stolp, den 24. Dezember 1872.

Königl. Landschafts-Departements-Direktion. v. Böhn.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Das Wohnhaus nebst dem Scheunen- und Stallgebäude auf dem Vorwerk Weißenbruch (vormals Kämpfe'sche Grundstück) soll zum Abbruch verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Freitag den 31. Januar c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu dem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Rummelsburg, 2. Januar 1873.

Der Magistrat.

Zillmer.

Folgende Hölzer

und zwar:

1. Buchen-Kloben, 4 Raummeter, 4 Rk 15 Sgr,
2. Buchen-Knüppel, 4 Raummeter, 2 Rk 15 Sgr,
3. Buchen-Nutzenden ausgezeichneter Qualität pro Cubfk. 4 Sgr,
4. Gerodete Schlittenbäume pro Cubfk. 5 Sgr

sind im Walde bei Gloddow, an der Bürow-Rummelsburger Chaussee, zu verkaufen.

Dazu steht ein Termin

am 20. Januar 1873

im Krüge zu Gloddow an.

Otto Fiebelkorn.



Patent geschmiedete Nufnägel billigt bei

Leo Härms.

R. F. Daubitz'scher

Wagenbitter,

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz in Berlin,
Charlottenstraße 19.

Niederlage haben die Herren Franz Kluge
in Baldenburg und Th. O. Sperber in Bal-
denburg.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Ausgeführt nach rationeller Methode und eigener Erfün-
dung älterer Aerzte, zum Wohle der Mitmenschen. Die
Kur kann mit auch ohne Wissen des Kranken vollzogen
werden. Gefällige Anfragen beliebe man vertrauensvoll
einzusenden unter der Adresse:

C. Falkenberg in Berlin.

Poste restante.

Att e st.
Herr Falkenberg, die Medicamente gegen Trunk-
sucht, die ich von Ihnen erhalten, haben bei dem Kranken
gute Wirkung geübt. Am 3. Tage war Besserung vor-
handen, derselbe ist durch Ihre Medicamente von der
Trunksucht vollständig geheilt, er hat guten Appetit und
ist ganz gesund und ordentlich geworden. Ich und der
Patient sagen Ihnen unsern besten Dank.

Merken bei Düren, den 22. September 1872.

Weisser, Pfarrer.

Att e st.
Herr Falkenberg, die mir von Ihnen übersandten
Medicamente gegen Trunksucht haben bei dem Kranken
gute Wirkung geübt. Derselbe ist durch Ihre Medica-
mente von der Trunksucht vollständig geheilt, er ist gesund
und hat guten Appetit, aber Verlangen nach geistigen Ge-
tränken hat er nicht mehr. Ich sage Ihnen daher meinen
besten Dank.

Stettin, den 25. October 1872.

Frau Marie Eileri.

Zum 1. April suche ich für mein Gut Selberg B. bei Pollnow einen verheir-
atheten **Holzwärter**. Die Contraksbedingungen sind bei mir in Stolp
zu erfahren. Persönliche Vorstellung und gute Zeugnisse werden verlangt. —

von Lettow, Hpt. a. D.
wohnhaft in Stolp.



Ein tüchtiger **Schäfer** findet zu Urbani 1873 Stellung in
Heinrichsdorf bei Rummelsburg.

Literarisches.

Die in weiteren Kreisen bereits rühmlichst
bekannte Verlagsbuchhandlung von Eugen
Grosser in Berlin, Wasserthor-Straße 37a,
hat jetzt auch die am 13. Dezember 1872 von
Sr. Majestät genehmigte **Kreisordnung**
für die sechs östlichen Provinzen schon in
zweiter Auflage herausgegeben. Dieselbe
ist für den praktischen Gebrauch ausführlich
ergänzt und erläutert durch das amtliche Ma-
terial, unter Wiedergabe sämtlicher Gesetzes-
paragraphen etc. und mit einer historischen Ein-

leitung, einem ausführlichen Sachregister, sowie
sechs größeren Gesetzesanlagen versehen von
Dr. G. M. Kleffe. — Der beste Beweis von
der Gediegenheit und der Nothwendigkeit des
Buches dürfte wohl der sein, daß nach drei Tagen
eine zweite Auflage nothwendig wurde. —
Sämtlichen Behörden und Kreiseingesessenen
kann diese Ausgabe der Kreisordnung als
unumgänglich nothwendig empfohlen
werden. Der Preis derselben ist bei 14 Bogen
8° auf nur 15 Sgr. normirt.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. incl. Postprovision.

Insertate:
für 2 zeilr. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Fuchdruckerei von C. Hebbert.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 3.

Rummelsburg, den 17. Januar

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

16) Der Gutsverwalter Treichel in Zettin ist zum Polizei-Verwalter von Poberow, Zettin, Bussowke, Carlswalde, Gloddow, Wustrow und Pottsd bestellt und als solcher verpflichtet worden.
Rummelsburg, den 6. Januar 1873.
Der Landrath von Puttkamer.

17) Bekanntmachung der Königl. General-Kommission für Pommern.
Die Auseinandersetzungs-Behörde der Provinz Pommern sieht sich veranlaßt, auf das in N^o 27 der Gesetz-Sammlung für 1872 publicirte Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realsberechtigungen vom 27. April 1872, mit dem Bemerken hinzuzufügen, daß sich den Verpflichteten dadurch die Gelegenheit bietet, ihre Verpflichtungen durch Uebernahme einer in $56\frac{1}{2}$ Jahren amortisirenden Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent des 25fachen Petrages des Jahreswerths an die Rentensbank abzulösen. Die hierauf abzielenden Provocationen müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres 1873 bei der obengenannten Behörde oder bei den betreffenden Spezial-Commissarien angebracht werden, da mit dem Ablauf dieser Frist die Rentensbanken wieder geschlossen werden und auch für die Berechtigten die Befugniß auf Kapital-Ablösung anzutragen mit Ausnahme des Falles einer Zerstückelung von Grundstücken verloren geht.
Stargard, den 29. Juni 1872.

15) Den Sociis der Landschaft wird hierdurch mitgetheilt, daß das neue Landschafts-Reglement, welchem die von den General-Landtagen und engeren Ausschüssen beschlossenen und reglementmäßig bestätigten Zusätze, sowie die durch allgemeine Landesgesetze erfolgten Abänderungen resp. Ergänzungen einverleibt sind, jetzt gedruckt in Exemplaren zum Kostenpreise von 20 Sgr. pro Stück abgelassen werden kann.

Stolp, den 24. Dezember 1872.

Königl. Landschafts-Departements-Direkten. v. Böhn.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Postfreipässe betreffend.

Obwohl die Ertheilung von Postfreipässen zu Privatreisen seit mehr als 20 Jahren grundsätzlich aufgehoben ist, gehen dem General-Postamte immer noch Anträge auf Verabfolgung von Postfreipässen aus den Kreisen des reisenden Publikums zu. Es wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Freipässen bei der Postverwaltung zu anderen als postdienstlichen Reisen grundsätzlich nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 6. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.



Patent geschmiedete Hufnägel billigt bei

L e o H ä r m s.

Zum 1. April suche ich für mein Gut Selberg B. bei Pollnow einen verheiratheten **Holzwärter**. Die Contrahitionsbedingungen sind bei mir in Stolp zu erfahren. Persönliche Vorstellung und gute Zeugnisse werden verlangt. —

v o n L e t t o w, Hpt. a. D.
wohnhaft in Stolp.

Für meine

B u c h d r u c k e r e i

suche ich einen

Lehrling.

E. R i b b e r g.

Eine **Wirthin** findet zu Marien d. J. Anstellung beim Unterzeichneten.

Auch kann ein verheiratheter, tüchtiger **Stellmacher** zu Marien d. J. Wohnung bei mir erhalten.

Schweffin bei Rummelsburg.

S c h r ö d e r - R i c h t e r.

A n z e i g e.

Das leidende Publikum setze ich davon in Kenntniß, daß ich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in meiner Wohnung von 11 bis 1 Uhr für solche Kranke zu sprechen bin, die Heilung in einer electricischen Kur suchen. Ich erwähne kurz diejenigen Erkrankungen, die eine Heilung resp. Besserung durch Electricität erwarten lassen:

- 1) Schmerzen, sogen. Neuralgien, wie Ischias, Herenschuß, rheumatisches Reizen etc.
- 2) Gefäßlosigkeit, taubes Gefühl sogen. Anaesthesien, in Folge von Kälte, Rheumatismus, Druck auf den Nerven oder Verletzung desselben, Mutterweh, sogen. Hysterie, Kraftlosigkeit, Verlähmung in Folge von Abstumpfung des Muskelgefühls gehört ebenfalls hierher.
- 3) Krämpfe, Zuckungen, Zittern, Contracturen, Stimmkrampf nach Keuchhusten, Beitzanz, nervöses Erbrechen und Herz klopfen.
- 4) Lähmungen, wie: Doppelsehen, Kinderlähmungen, Rückenmarksschwindsucht, Gesichtslähmungen, Lähmungen nach Verletzungen des Nerven, Lähmungen nach den Kinderkrankheiten, nach Typhus, Ruhr, Nagenbräune, Bleilähmungen, Stimmbandlähmungen etc.

Je früher derartige Kranke sich einer electricischen Kur unterziehen, desto sicherer können sie auf günstigen Erfolg rechnen. — Preis einer Sitzung 15 $\frac{1}{2}$, bei vielen Sitzungen tritt Ermäßigung des Preises ein. Für Auswärtige stehen Logis bereit im Preise von 5 $\frac{1}{2}$ pro Woche mit Beköstigung.

Bütow, am 10. November 1872.

Dr. v o n F o l l e r, Kreisphysikus.



Ein tüchtiger **Schäfer** findet zu Urbani 1873 Stellung in Heinrichsdorf bei Rummelsburg.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

Illustrirte Monatshefte für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1872 ihren 10. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit über 100 Illustrationen in Holzschnitt und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt zu ihren Mitarbeitern die besten Jugendschriftsteller und Künstler ersten Ranges unter sorgfältiger Redaction des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen, Sagen, auch Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissens in anmuthiger und anregender Form; sie giebt Anleitung zu Jugendspielen, enthält Räthsel, Rebus, Preisaufgaben, deren beste prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur Aufsätze streng sittlichen Gehaltes und unterstützt die Erziehung in Schule und Haus, was von den hervorragendsten Pädagogen, so wie der Presse allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein Hausschatz und sollte in keiner Familie fehlen; sie giebt das richtige Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig, macht anderweite Lectüre entbehrlich, verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen monatlich durch jede Buchhandlung, für 9 Groschen vierteljährlich durch jede Postanstalt zu beziehen; Probehefte sind in allen Buchhandlungen zu haben.

Unterleib=

Säuerhaidal=

R. F. Daubitz'scher
Magenbitter*)

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz,

Berlin, Charlottenstr. 19.

Stuhlerhoffung.

Magenbeschwerden.

*) Niederlage die Herrn Franz Kluse in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 17 ist soeben eingetroffen und enthält: „Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von J. Hirsch. — „Die Geheimnisse der internationalen Mystik.“ 3. Die Freimaurer und ihr Wesen. Vom Bruder Orthofophus. — „Messenhauser's letzter Wille.“ Ein Wiener Erinnerungsblättchen aus dem bombenfürstlichen Jahre. — „Ich bin noch aus der alten Schule.“ Gedicht von J. Wehl. — „Elsässische Charakterbilder.“ Von W. Rullmann. — „Wunder und Spiele der Natur.“ Von H. Just. — „Hochnothpeinliche Anklage-Acte gegen alle Tabak-Raucher, Schnupfer und Kauer, mit feierlicher Vertheidigungs-Rede.“ Ein humoristisch-socials Plaidoyer vor dem Gerichtshofe der Frauen von Hermann Görwig. — „Heitere Chronika“ — „Für Haus und Herd.“ — „Allerlei.“ Zu unseren Bildern. — Das Murrelthier als neueste Art Wildpret. — Eine Feder-matratze. — Die Seeklanke als aufgelöstes Räthsel. — „Räthsel.“ — „Neue Bücherbau“ — „Nerztlicher Briefkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Der Schulmeisters Feyerabend. Adele Spigeder als Jungfrau von Orleans. Die Jagd auf Lampes Stiefbruder. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Gesinde = Diensthücher,

à 1 Sgr.,

bei

E. Reberg.

Den verehrl. Königl. Verwaltungsbehörden,

Institutsvorständen, Gesellschaftsdirectionen, so wie den Herren Rechtsanwaltern, Gutsbesitzern, Banquiers und sonstigen Industriellen und Privaten offerirt vorto- und spesenfreie Besorgung von Ankündigungen aller Art zu Original-Tarifpreisen in sämmtliche existirende Zeitungen des In- und Auslandes

Rudolf Mosse,

officieller Agent sämmtlicher Zeitungen.

Berlin, ferner domicillirt in Hamburg, Frankfurt a. M., Breslau, München, Nürnberg, Wien, Prag, Zürich, Strassburg.

Sämmtliche Aufträge werden am Tage des Eintreffens sofort exact ausgeführt. Ein vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Zeitungen nebst Original-Preis-Courant versende „gratis und franco.“

NB Meine Provision beziehe ich als officieller Agent von den betr. Zeitungen.

Der größere Theil der löbl. Behörden beirath bereits fortgesetzt obiges Institut mit der Besorgung ihrer Bekanntmachungen. D. R.

Hauss-, Garten- und Landwirthschaftliches.

— Die Gründüngung, welche in neuerer Zeit immer mehr Beachtung gewinnt, bietet bedeutende Vortheile, die von W. Schuhmacher näher erörtert werden. Die Gründüngung führt dem Boden Humus und beträchtliche Mengen von Stickstoff zu, sammelt die Pflanzennährstoffe aus dem Boden und führt dieselben wiederum in eine zur Pflanzenernährung besonders geeignete Form über, bewirkt auch durch ihre Beschattung günstige physikalische Verhältnisse. Da die bisher vielfach übliche Gründüngung in der Branche zu kostspielig ist, so muß dieselbe möglichst durch Stoppelgründüngung ersetzt werden. Nach Aberntung der Frucht wird die Stoppel umgebrochen und besäet. Die sich entwickelnden Pflanzen werden vor Winter oder im Frühjahr untergepflügt. Die Anforderungen, welche man an eine zur Gründüngung geeignete Pflanze stellen muß, sind billiger Preis des Saatgutes, Schnelligkeit und Erzeugung einer möglichst großen Krautmasse. — Auf leichtem Boden bedient man sich gewöhnlich der Lupine; auf besserem des Spörgels, der billig ist. Buchweizen kann ebenfalls zur Brache-düngung benutzt werden, ebenso Raps, Rüben, weiße Rüben (nicht gesäet), Wicken u. s. w. auf schwerem Boden. Zur Stoppelgründüngung dürften sich am besten eignen: Raps, Rüben, Senf, weiße Rüben, Buchweizen u. s. w. — Jedenfalls muß bei der Gründüngung festgehalten werden, daß Humusvermehrung den Boden zu höherer Fruchtbarkeit befähigt, daß diese aber nur dann eintreten wird, wenn auch die anderen Factoren der Fruchtbarkeit und besonders das Nährstoffcapital erhöht werden.

— Die Mästung junger Hühner kann sehr erfolgreich durch das Füttern eines

Teiges bewerkstelligt werden, der aus Kleie und Kartoffeln besteht. Für circa 60 Hühner reichen täglich 3 Megen aus. Die Fütterung muß Morgens, Mittags und Abends stattfinden. Nach den beiden ersten Fütterungen sperrt man die Hühner während einer Stunde in einen dunklen Stall, damit sie ruhen; nach dem Abendfütter muß der Stall bis zum Morgen ganz finster gemacht werden. Von großem Einflusse auf das Gedeihen ist es, sorgfältig zu beachten, daß die Thiere stets eine Stunde nach ihrem Erwachen das erste Futter erhalten. Im Winter können die Fütterungszeiten mehr zusammengelegt werden, da die Hühner dann länger ruhen, wodurch das Fettwerden sehr begünstigt wird.

— Die Einwirkung des Kochsalzes auf die Radieschen ist eine durchaus günstige. Die Radieschen, sobald ihnen der Grund nicht zuläuft, schicken in die Höhe und bleiben ungenießbar, so daß es in manchen Gegenden unmöglich ist, dieselben ohne Aufwand an Zeit und Geld zu bauen. — Man mischt daher bei der Ausfaat das Salz unter den Samen und streut denselben in die Erde oder man macht Grübchen, worin man das Salz streut, den Samen oben auflegt und mit Erde bedeckt. Die Folge dieses Experiments ist, daß der Keimprozeß langsamer von statten geht und das Kochsalz eine eigentümliche Einwirkung auf das Wachsthum des Krautes der Pflanze ausübt, indem es dasselbe nicht emporwachsen läßt, während die Wurzel sich bedeutend entwickelt. Die größere Quantität des Kochsalzes bedingt auch verschiedene Eigenschaften der Pflanze, welche zu beobachten Jedermann überlassen bleiben muß. Jedenfalls wird der Geschmack verfeinert. Das nämliche gilt auch vom Sommer.

Soeben trifft von der Verlagsbandlung der wöchentlich erscheinenden illustrierten Zeitschrift: „Das Neue Blatt“ die Mittheilung ein, daß den Abonnenten des 1873er Jahrgangs eine Ueberraschung in Gestalt einer großen Pracht-Stahlsch-Prämie bereitet werden soll. — Das Bild ist betitelt: „Bei der jungen Witwe“ nach dem Gemälde von E. Lasch, gestochen von J. Vogel. Der Stich ist ganz neu, noch nie dem Kunsthandel zum Verkauf übergeben. Ueber die Vortheilhaftigkeit und großartige Wirkung des Bildes kann kein Zweifel mehr obwalten, da der Hamburger Kunst-Verein diesen Stahlsch zu seinem Vereins-Blatt erwählt hat. Während der Ladenpreis des Stiches auf 5 Thaler pro Exemplar festgesetzt ist, sollen es die Abonnenten des Neuen Blattes für die geringfügige Nachzahlung von 5 Sgr. am Ende des 1873er Jahrgangs, das ist gegen Ende September, erhalten. — Man kann wohl sagen, daß mit so kleiner Nachzahlung kaum die Verpackung- und Versendungskosten gedeckt sind. Für etwa ungeduldige Liebhaber macht die Verlagsbandlung auch noch die Offerte der sofortigen Lieferung des Stiches gegen Vorausbezahlung des Neuen Blattes bis einschließlich des vierten Quartals 1873 sowie Vergütung der kleinen Extragebühr von 5 Sgr. — Der gleichen Vorausbezahlungen des ganzen Jahrgangs, verbunden mit sofortiger Besorgung der Prämie, wird man gewiß ebenso, wie die Abonnements auf einzelne Quartale von allen Buchhandlungen und Bezugsquellen gern entgegen genommen und vermittelt bekommen.

„Victoria“.

Illustrierte Muster- und Modenzeitung. Verlag von Dr. van Nuyden in Berlin. (Preis 22½ Sgr. pro Quartal.) Mit dem 1. Januar eröffnet diese geschmackvolle Freundin der Frauenwelt wieder ein neues Quartal und wir können, nachdem wir die neuesten Hefie nicht nur eingehend geprüft, sondern auch dem Urtheile kompetenter Frauen unterstellt haben, unsere frühere Empfehlung nur bestätigen. Sie bringt nebst den colorirten Modebildern, den massenhaften Schnitt- und Arbeitsmustern auch einen recht vortheilhaft gewählten belletristischen Anhang und hübsche Illustrationen. Der Abonnementspreis ist unbegreiflich billig.

Zum
M e r g e r

aller

Jesuiten und Volksfeinde

wird die

„Deutsche Reichs- fackel“

von 1873 an in fast doppelt so großem Format wie bisher erscheinen, um mit alten bewährten und neugewonnenen Kräften durch

harmlosen Humor und scharfe Satire
in

Wort und Bild

Unterhaltung zu bieten, sowie Aufklärung zu verbreiten.

Die „Deutsche Reichsfackel“ — früher „Industrieller Humorist“ — hat sich während ihres fünfjährigen Bestehens durch den energischen Kampf

gegen Unterdrückung und Verdummung

in den weitesten Kreisen die lebhaftesten Sympathien erworben; sie wird auch ferner bestrebt sein, sich diese nicht allein zu erhalten, sondern stets zu vermehren, indem auch sie ihr Scherflein dazu beiträgt,

Fortschritt und Aufklärung
nach allen Richtungen hin zu fördern.

Die Deutsche Reichsfackel erscheint wöchentlich einmal, acht Folio-Seiten stark mit mindestens einem großen
carrirten Original-Vortrag
berühmter oder berühmter Persönlichkeiten, sowie zwei
größeren

Carricaturen

und sonstigen Illustrationen des rühmlichst bekannten Malers
Christian Förster,
und kostet trotz dieser Reichhaltigkeit u. brillanten Ausstattung
pro Quartal nur 13 Sgr.,

ist daher unstreitig
das billigste, reichhaltigste und — frei-
sinnigste Wochensblatt der Welt.

Abonnements werden sowohl von allen Buchhandlungen und Zeitungs-Expeditionen, sowie von sämtlichen Post-Anstalten angenommen. Probenummern versendet gratis und franco die

Expedition der Deutschen Reichsfackel
in Hamburg.

Zum Jahreswechsel!

Wie am Schlusse der letztvergangenen Jahre fühle ich mich auch diesmal veranlaßt, dem inserirenden Publikum für das mir in so vollem Maße zugewendete Vertrauen und Wohlwollen meinen Dank öffentlich auszusprechen. Hierbei sei es mir gestattet, die im verfloßenen Jahre stattgehabte Entwidlung meines Instituts in einen kurzen Rückblick zusammenzufassen.

Der lebhafteste Aufschwung des Handels und der Industrie, welcher naturgemäß auf das Inseratenwesen einen ungemein günstigen Einfluß ausübte, hat mein Unternehmen einer über Erwarten großen Ausdehnung entgegengeführt.

In Verfolgung meines Programms einer stetigen (dem Bedürfnisse angepaßten) Verbreitung meines Instituts über alle Hauptplätze des Verkehrs habe ich auch in diesem Jahre neben meinen bereits bestehenden Etablissements in Berlin, — Breslau, — Frankfurt a. M., — Halle a. S., — Hamburg, — Leipzig, — München, — Nürnberg, — Prag, — Stralsburg, — Stuttgart, — Wien und Zürich — noch weitere Zweig-Niederlassungen in Dortmund und Dresden begründet, denen sich mit dem Beginne des neuen Jahres als

XIV. Etablissement

eine selbstständige Filiale in Cöln anschließt. Außerdem befinden sich in allen bedeutenden Städten General-Agenturen meines Geschäfts, deren Anzahl bereits Hunderte übersteigt und rasch zunimmt. Es erwachsen hieraus meinen Klienten einerseits vermehrte Bequemlichkeit, andererseits in ausgedehntem Maße alle die Vortheile, welche die concentrirtere Thätigkeit von Zweig-Geschäften mit sich bringt.

Auf der Basis meiner intimen Beziehungen zu sämtlichen Zeitungen Deutschlands (als deren officieller Agent) gelang es mir, mein Verhältniß zu den hervorragendsten Organen der Presse im Interesse des Publikums contractlich fester zu gestalten und in jedem Fach Blätter von besonderer Bedeutung und erprobter Wirksamkeit zu gewinnen. — So gelang es mir, successive von nachstehenden Blättern das ausschließliche Recht der Annoncen-Aufnahme übertragen zu erhalten:

Berlin, Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger, — Berlin, Salting's Friesenblatt, — Berlin, Kladderadatsch, — München, Fliegende Blätter, — Wien, Figaro, — Berlin, Deutsche Landeszeitung, — Berlin, Allgemeine Deutsche Polytechnische Zeitung, — Neue Mühlbauer Zeitung, — Breslau, Der Feierabend des Landwirthes, — München, Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, — Zürich, Schweizer Handelszeitung, — Prag, Handelsblatt — und bleibe ich dauernd bemüht, diesen Kreis durch Antnüpfung mit erwünschten Blättern zu erweitern, wie ich überhaupt fortjähre, den Interessen der geehrten Inserenten meine ganze Kraft zu widmen und dadurch das mir in erfreulichem Maße gewordene Vertrauen zu bewahren.

In dem Berichte über den Umfang meiner Thätigkeit dürfte namentlich nur zum Theil hierher gehörig, eine besondere Erwähnung des von mir gegründeten und in meinem Verlage erscheinenden

"Berliner Tagblatt"

am Plage sein, welches sich in dem einen Jahre seines Bestehens zu einem der gelesensten Blätter emporgeschwungen hat und gegenwärtig einen Abonnentenkreis von nahe 10,000 zählt. Der Inseraten-Preis desselben hat sich in Folge dessen als äußerst wirksames Publicationsmittel bewährt. — Im Zusammenhange hiermit erfolgte die Errichtung einer eigenen

Buchdruckerei

mit Doppelschneldrucken und Dampftrieb, die sich in ihrer stetigen Ausdehnung und nach ihren Leistungen bereits bedeutenderen Etablissements an die Seite stellen darf, auch ist die Annehmlichkeit eines solchen eigenen Instituts für die Zwecke einer Annoncen-Expedition aus nabegelegenden Gründen nicht zu unterschätzen.

Ohne speziell auf die mannigfachen Vortheile einzugehen, welche die geschäftliche Einrichtung meines Instituts darbietet, hebe ich nur im Allgemeinen hervor, daß in Folge meines notorisch größten Umlages mit den Zeitungen, bei denselben die ausgedehntesten Vergünstigungen genies, und hierdurch in der Lage bin, dem inserirenden Publikum die billigsten Preise zu stellen; ferner daß die gewonnene Praxis mir ein sicheres Urtheil über die

wirksamste Art zu inseriren

verschafft hat, mit welchem ich meinen Klienten stets zu dienen bereit bin.

Ich empfehle hiernach mein Institut dem inserirenden Publikum auf's Neue zur geneigten Benützung und werde mich bemühen, denselben den bewährten Weg der Annonce immer mehr zu ebnen.

Berlin, Neujahr 1873.

Rudolf Mosse,
officieller Agent sämtlicher Zeitungen



Erscheint

Wochentags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Spaltenz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 4.

Rummelsburg, den 24. Januar

1873.

19) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft wird hieselbst im Lokale des Herrn Gastwirths Gabriel vor dem Bütower Thore an den nachstehend bezeichneten Tagen stattfinden:

1. am Sonnabend den 22. Februar c. Morgens 8 Uhr
für die Ortschaften: Altshäferi, Barsleben, Barin, Barwin, Biall, Böhlen, Brandbeide, Proßen, Bräunow, Camnis, Carlswalde, Charlottenthal, Chorow, Crimelbruch, Cunsow, Seibof, Seelitz, Sellin, Starfow;

2. am Montag den 24. Februar c. Morgens 8 Uhr
für die Ortschaften: Barsow, Falkenhagen, Friedrichsbald, Gadaen, Quadenburg, Scharfow, Georgendorf, Gemiesen, Glocow, Gumenz, Hammer, Heinrichsdorf, Jannowitz, Kassig, Barnow, Alt- und Neuskolziglow, Lindenbusch, Pöcker, Pudben, Missow, Treblin;

3. am Dienstag den 25. Februar c. Morgens 8 Uhr
für die Ortschaften: Renhof, Pavenzin, Plözig, Pöberow, Pöppelhof, Pottsd., Prizig, Pühow, Reddich, Gr. und Kl. Aes, Reinfeld B, Reinfeld R., Reimwasser, Rodow, Roß, Saaben, Scharnis, Schweissin, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Treten, Thriag;

4. am Mittwoch den 26. Februar c. Morgens 8 Uhr
für die Ortschaften: Ranerin, Bersin, Warltum, Gr. Polz, Kl. Polz, Waldow, Wobitz, Woblanse, Wosnin, Wussowke, Zettin, Zanders und Stadt Rummelsburg;

5. am Donnerstag den 27. Februar c. Morgens 8 Uhr
findet die ärztliche Untersuchung der unbrauchbaren Wehrvisten und Wehrleute statt;

6. am Freitag den 28. Februar c. Morgens 8 Uhr
findet die Lösung der zwanzigjährigen Altersklasse statt;

7. am Sonnabend den 1. März c. Vorm. 8 Uhr
Classification der Reserve und Landwehrmannschaften hinsichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

Zur Musterung erscheinen sämtliche männliche Personen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1849 bis zum letzten December 1853 geboren sind, soweit sie nicht in Militairverhältnissen stehen oder bereits eine definitive Entscheidung erhalten haben.

Zu den mit einer definitiven Entscheidung versehenen, und daher nicht mehr vorzustellenden Personen gehören die von der Königl. Departemental-Ersatz-Commission bestätigten Ganz- oder Halb-Invaliden, Ersatz-Reserven und die im dritten Bestellungsjahre als Train-soldaten Ausgemusterten.

Die Nachweisungen der aus den Stammrollen ermittelten zur Bestellung verpflichteten Individuen (Arztlisten), aus welchen auch der Bestellungstermin ersichtlich sein wird, werden den Schulzenämtern per Post unter besonderem Couvert zugefertigt werden.

Die gedachten Nachweisungen sind überaus (soviel als möglich) rein zu erhalten und von den Schulzen am Bestellungsstage beim Messen der Mannschaften zu überreichen, indem sie bei dem Geschäft selbst noch benutzt werden müssen.

Die Schulzen bleiben verpflichtet, die Militairpflichtigen, die in der Nachweisung nicht aufgeführt, am Orte jedoch anwesend und zur Bestellung verpflichtet sind, in den oben gedachten Terminen vorzustellen.

Sämmtliche Kantonisten müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern der Kommission vorgeführt werden, und muß bei Personen, die mit Krätze befallen sind, dies gleich beim Vießen angezeigt werden.

Die Kantonisten müssen ferner ihre Gestellungscheine und Tausscheine mitbringen und solche bei der Gestellung offen in den Händen haben.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung wird an dem Betreffenden mit 24stündigem Gefängniß geahndet.

Kantonisten, denen die Gestellungscheine abhanden gekommen sind, müssen sich zeitig vor dem Geschäft in meinem Bureau hieselbst um Ertheilung eines Duplikats persönlich oder schriftlich unter genauer Angabe der früheren Gestellungsorte oder Jahre, in welchen die Musterung stattgefunden hat, melden.

Militairpflichtige, die so krank sind, daß sie an ihrer persönlichen Gestellung behindert werden, haben dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Unabsehbares Ausbleiben wird mit Einholung und 3 Tagen Gefängniß bestraft. Leute, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht so leicht erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie etc. müssen durch Atteste der Ortsbehörden, Prierger und Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von letzteren an ihnen dierhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgelieblichen Uebel wirklich leiden. Ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angabe nicht Rücksicht genommen.

Die Vorführung der Mannschaften jeden Orts erfolgt bei 1 bis 5 Uhr. Strafe zu den bestimmten Stunden durch die Ortsvorstände und in dem Behinderungsfall von einem mit den Verhältnissen der Leute bekannten Stellvertreter.

In die oben gerachten Nachweisungen (Arztlisten) werden sämmtliche am Orte geborenen Personen und die im Orte wohnhaften Militairpflichtigen aus anderen Kreisen aufgenommen werden, sofern dieselben nicht in irgend einer andern Ortschaft des Kreises zur Vorstellung gelangen. Den Schulzen wird hierdurch strenge zur Pflicht gemacht, sich genau nach dem Aufenthaltsorte der am Orte nicht Anwesenden zu erkundigen, und muß über den Aufenthaltort eines jeden beim Kreis-Ersatzgeschäfte fehlenden Militairpflichtigen genaue Auskunft gegeben werden. Auch die sonstigen Verhältnisse der Militairpflichtigen müssen den Schulzen genau bekannt sein. Nachlässigkeiten ziehen Ordnungsstrafen nach sich.

Militairpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation bei der Vorstellung eine vollständige Reklamations-Nachweisung ihrer Ortsobrigkeit vorlegen, welche die wahrheitsgetreu ausgefüllten Rubriken des am Schlusse dieser Verfügung abgedruckten Schemas enthält.

Bei dem Kreis, sowie auch bei dem Departements-Ersatzgeschäfte müssen auch die Eltern und die bereits eingetragenen Geschwister des Reklamanten sich der Kommission persönlich vorstellen, um über deren Arbeitsfähigkeit entscheiden zu können.

Gleichzeitig mache ich die Ortsvorstände darauf aufmerksam, sich vor Vorstellung und Bescheinigung der Reklamationstabellen genau nach den Verhältnissen der die Zurückstellung vom Militairdienst Nachsuchenden und deren Angehörigen zu erkundigen und nur dann die Reklamation zu befürworten, wenn die Zurückstellung aus gewichtigen Gründen dringend notwendig erscheint.

Damit die Anbringung von begründeten Reklamationen nicht in den Fällen unterbleibt, wo die Angehörigen der Militairpflichtigen von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehen, daß die letzteren auch ohne Reklamation 3 B. weil sie früher für zu schwach erklärt worden sind, nicht zur Einstellung gelangen können, veranlasse ich die Ortsvorstände, sämmtliche Militairpflichtige und deren Eltern oder Vormünder an einem bestimmten Tage unter Strafandrohung für die Ausbleibenden vorzuladen, ihnen die Bestimmungen über das Reklamations-Verfahren mitzutheilen, sich genau nach ihren Verhältnissen zu erkundigen, und wenn sie dieselben so angethan finden, daß die Anbringung einer Reklamation zweckmäßig erscheint, nicht nur zur Reklamation anzufragen, sondern wenn die zu Reklamirenden oder ihre Angehörigen hierzu keine Schritte thun wollen, selbst von Amtswegen bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 1 bis 5 Thlr. mit Aufstellung der vorgeschriebenen Reklamationstabelle vorzugehen.

Unvollständig und nicht gehörig bescheinigte Reklamationen werden als nicht angebracht angesehen und zurückgewiesen werden.

Für diejenigen 20jährigen Militairpflichtigen, welche sich zur Loosung nicht persönlich einstellen, wird das Loos von fremder Hand gezogen, ohne daß hierdurch eine Beeinträchtigung derselben eintritt.

Die Ortsvorstände veranlasse ich noch insbesondere, die vorstehenden Bestimmungen den zur Vorstellung kommenden Militairpflichtigen vor der Musterung genau bekannt zu machen, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Rummelsburg, den 21. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

(Schema)

Nachweisung

der in N. N. wegen häuslicher Verhältnisse zu berücksichtigenden Militairpflichtigen pro 1873.

Laufende Nr.	Lösungs-Nr.	Nr. der Bestallungs-Nr.	Der Militairpflichtigen		Geburtsort	Wohnort	Alter Jahr	Größe	Religion	Stand und Gewerbe	Alter der Eltern des Vaters der Mutter J. J.	Angabe ob ältere Brüder in der Ar- mee die gesetzliche Dienstzeit abge- leistet oder freiwil- ligen oder früher auf Reklam. zurück- gestellt resp. ent- lassen sind. Im ersteren Falle, wann sie ent- lassen worden.	Angabe der Arbeitsun- fähigkeit der Eltern oder Geschwi- ster, die mit dem Rekla- manten ein- und dieselbe Feuerstelle bewohnen.	Angabe d. Grö- ße der 2 der- wirtschaft, da- von Boden im Culturzustande, landwirthschaftl. Wiesen. Es werden Ge- spann, Pferde, Schien gehalten. Angabe d. son- stigen Gewerbe.	Vermögensaufwand z. Eltern	Gründe d. Reklamation u. zum wie vielen Male reklamirt wird	Entscheidung der Departemental-Ersatz-Commission.
			Nachname	Vorname													

20) Anträge der Landwehrleute und Reservisten um Berücksichtigung bei eintretender Mobilmachung betreffend.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts im Monat Februar c. werden die Reklamationen von Reservisten und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots zur Entscheidung der competenten Commission ge.ogen werden. Die Leute, welche reklamiren wollen, haben sich mit ihrem Gesuch bei der Ortsbehörde zu melden.

Die Ortsbehörden haben alsdann eine Nachweisung der zu begründenden Reklamation nach dem unten angegebenen Schema anzufertigen und mir solche spätestens bis zum 28. Februar c. einzureichen. Eräter eingehende oder während des Ersatzgeschäfts selbst abgegebene Reklamationsanträge bleiben unberücksichtigt.

Diese Reklamationen müssen auch in Betreff der Leute wiederum angebracht werden, welche schon einmal vor der Königl. Kreis-Ersatz-Commission als unabhömmlich anerkannt sind, widrigenfalls angenommen werden wird, daß sich ihre Verhältnisse dergestalt gebessert haben, daß sie keiner Berücksichtigung mehr bedürfen.

Die Ortsvorstände aber werden bei der Wichtigkeit der Sache genau zu Werke gehen, um jeden Nachtheil vorzubeugen, der wegen nicht beobachteter Formalität für sie und die Reklamanten entstehen könnte.

Rummelsburg, den 21. Januar 1873. Der Landrath von Puttkamer.
Nachweisung der in der Gemeinde N. N. vorhandenen Landwehrmannschaften und Reservisten, welche im Falle der Mobilmachung araründete Anträge auf Befreiung haben.

Nummer.	Des Reklamanten		Ob Reservist oder Landwehrmann 1. oder 2. Aufgebots.	Dauer der Dienstzeit.	Namentliche Aufzählung der Familienmitglieder mit Angabe des Alters und ihrer Arbeitsfähigkeit.	Ob der Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Werth und darauf bestehende Schulden.	Gründe, auf welche die Reklamation gestützt wird und Gutachten der Ortsbehörde darüber.	Entscheidung der Commission.
	Ber- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.						

21) Es wird neuerholt über Zunahme der Bettelci geklagt.

Die Ortsvorstände, Schulzen und Gendarmen ersuche resp. veranlasse ich hiermit, der Bettelci auf das Entschiedenste entgegen zu treten, die Bettler und Vagabunden aufzugreifen, über die stattgehabte Bettelci die Zeugen zu vernehmen und dann unter Vorlegung der Verhandlungen die Bettler und Vagabunden sofort dem zuständigen Gerichte vorzuführen zu lassen.

Die an das hiesige Gericht abzuliefernden Bettler und Vagabunden sind nach §. IV. der Anweisung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 5. Januar 1852 zunächst dem hiesigen Landrathsamte vorzuführen.

Rummelsburg, den 19. Januar 1873. Der Landrath von Puttkamer.
22) Ich mache hierdurch bekannt, daß die Königl. Regierung zu Cöslin durch Amtsblatt-Bekanntmachung den Schluß der Jagd mit Ablauf des 25. Januar d. J. anordnet hat.
Rummelsburg, den 21. Januar 1872. Der Landrath von Puttkamer.

23) Der Halbbauer Carl Peters aus Gr. Schwirsen ist als Gerichtsmann von Gr. Schwirsen heute vereidigt.

Rummelsburg, den 15. Januar 1873. Der Landrath von Puttkamer.

24) Junge, im Bureautienst erfahrene Leute von guter Führung, welche Willens sind, bei dem Landwehr-Bezirks-Commando zu Schlawa als 3jährige Freiwillige einzutreten, und die Absicht haben, nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu kapituliren, wollen sich bis spätestens den 1. April dieses Jahres beim unterzeichneten Commando persönlich melden.

Schlawa, den 16. Januar 1873. Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

25) Fritz Krause, Sohn des Tagelöhners Krause zu Rosenhof bei Goldbeck, hat am 15. December v. J. die Wohnung seiner Eltern verlassen, ohne bisher zurückgekehrt zu sein. Er leidet an Gemüthschwäche, die sich besonders durch Niedergeschlagenheit äußert.

Ich erlaube ergebenst, auf den Krause zu achten, im Veretungsfalle denselben antu-
pfehlen und durch Vermittelung der nächsten Districthörde an die Districtpolizeihörde in Goldbeck
abliefern zu lassen, dem Weichen und auch zu benachrichtigen.

Fritz Krause ist 5' 5" groß, 34 Jahre alt, barlos, hat schwarzes Kopfhaar und blaue
Augen. Bekleidet war derselbe mit Hemdleidern von grauer Leinwand, einer Unterjacke von
gelblich-karirtem Nessel, wollenen Strümpfen, Holzpanstern und einer umgekehrten Pelzmütze.

Publig, den 4. Januar 1873. Der kommissarische Landrath gez. v. Wenden.

A N Z E I G E N.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Schachtmeister Carl Bressler zu Pechlau gehörigen, in der
Stadt und Feldmark Rummelsburg belegenen, im Grundbuch sub No. 49 und
52 der Wohnhäuser verzeichneten Häuser nebst Hofraum und Garten, und die Wiese
Section 3. No. 163a. sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 20 März 1873 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle hier vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 19 Acre
70 Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und
Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	2,31 R.
Gebäudesteuer	53 R.

Alle Personen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte
der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend
zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteige-
rungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau
No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. März 1873
Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastations-
richter verkündet.

Rummelsburg, den 10. Januar 1873.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Der Subhastationsrichter.

**Zum 1. April c. ist in der Rum-
melsburger Stadtmühle die Stelle
einer tüchtigen Wirthin in ge-
setzten Jahren, die auch den Mehl-
verkauf zu besorgen hat, zu besetzen.
Meldungen werden baldigst erbeten.**

Bekanntmachung.

Am 28. Januar cr. findet in Stolp im
Schmidt'schen Saale (früher Kunde) um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
Vormittags

eine

Versammlung des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schwane
und Rummelsburg statt, —

wozu alle Freunde der Land- und Forstwirtschaft hiermit eracbenst eingeladen werden.

Den Herren Vereinsmitgliedern achten besondere Einladungen mit der Spezial-
Tagelordnung zu. Den übrigen Herren Interessenten sei zur gefälligen Orientirung hincuf-
gefügt, daß eine agrarisch-chemische, eine wirthschaftspolitische und eine forstwirtschaftliche
Frage zur Discussion kommt.

Salzke, im Januar 1873.

Der Director.
von Below — (Salzke).

Redigirt (amtlicher Theil) im landrätthlichen Bureau. Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Kebberr.

Extrablatt zum Rummelsburger Kreisblatt № 4. 1873.

Rummelsburg, den 27. Januar 1873.

Bekanntmachung.

Am 28. Januar cr. findet in Stolp im
Schmidt'schen Saale (früher Kunde) um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
Vormittags

eine

Versammlung des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schlawa
und Rummelsburg statt, —

wozu alle Freunde der Land- und Forstwirthschaft hiermit ergebenst eingeladen werden.

Den Herren Vereinsmitgliedern gehen besondere Einladungen mit der Spezial-
Tagesordnung zu. Den übrigen Herren Interessenten sei zur gefälligen Orientirung hinzu-
gefügt, daß eine agrikulturchemische, eine wirthschaftspolitische und eine forstwirthschaftliche
Frage zur Discussion kommt.

Saleske, im Januar 1873.

Der Director.

von Below — (Saleske).

Eine **Wirthin** findet zu Marien d. J. Anstellung beim Unterzeichneten.
Auch kann ein verheiratheter, tüchtiger **Stellmacher** zu Marien d. J.
Wohnung bei mir erhalten.

Schweffin bei Rummelsburg.

Schröder-Richter.



Ein tüchtiger **Schäfer** findet zu Urbani 1873 Stellung in
Heinrichsdorf bei Rummelsburg.



Suche bei hohem Lohn und guter Wohnung zum 1. April d. J.
drei verheirathete ordentliche **Deputanten** bei den Pferden,
welche ein jeder noch einen starken Menschen zur Arbeit und Futtern bei den Pferden
stellen muß.

Plözig.

von Zitzewitz,
Rittmeister a. D.

Bekanntmachung, betreffend die Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des
Reichs-Postgebiets in Bezug auf den Verschuß der Briefe mit Werthangabe die Aenderung ge-
troffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei
(bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung
des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der In-
halt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts an-
gefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämt-
lichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publikum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt.
Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab, in
Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Ver-
siegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Si-
cherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den
Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen
bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unterleibs=

Hämorrhoidal=

R. F. Daubitz'scher
Wagenbitter*)
 fabricirt vom Apotheker
R. F. Daubitz,
 Berlin, Charlottenstr. 19.

Stuhlverstopfung.

Wagenbeschwerden.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Die verbreitetste und trotz ihrer vortrefflichen Original-Illustrationen wohlfeilste Frauen-Zeitung ist die seit sieben Jahren erscheinende

Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr., mit colorirten Modenkupfern 1 Thr. 5 Sgr.

Die practische Richtung des Blattes, welche stets die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt, den Anforderungen der eleganten Gesellschaft aber nicht minder Rechnung trägt, macht jede einzelne Vorlage doppelt werthvoll. Die Schnittmuster — über 200 jährlich — sind ihrer vorzüglichen Auswahl und ihrer Genauigkeit wegen rühmlichst bekannt, nicht weniger die leichtverständlichen Anweisungen, welche selbst ungeübtere Hände geschickt machen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im weiten Gebiet der Handarbeiten ist die Modenwelt die beste Lehrmeisterin.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

Unter der Rubrik:
Praktische Winke für Privat-Kapitalisten
 bringt der jetzt in Berlin erscheinende

Börsenwächter*)

in fortlaufenden Artikeln — sowohl Belehrungen über Spekulations-Geschäfte im Allgemeinen, als auch specielle Anleitung zur vortheilhaften Betheiligung an denselben.

*) Der „Börsenwächter“ erscheint drei Mal wöchentlich u. ist durch jede Postanstalt gegen den Abonnementsbetrag von 24 Sgr. p. Quartal oder 8 Sgr. p. Monat zu beziehen.

Zum 1. April c. ist in der Rummelsburger Stadtmühle die Stelle einer tüchtigen Wirthin in gesetzten Jahren, die auch den Mehilverkauf zu besorgen hat, zu besetzen. Meldungen werden baldigst erbeten.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 18 ist soeben eingetroffen und enthält: „Moderne Cammyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von F. Dirsch. — „Walds Geheimniß.“ Gedicht von M. Kalbed. — „Nezliches Sprechzimmer.“ Betrachtungen über die Stropheln. Von Dr. E. Reich. — „Die Geheimnisse der internationalen Politik.“ 3. Die Freimaurer und ihr Wesen. Vom Bruder Orisophobus. — „Hochnothpeinliche Anklage = Acte gegen alle Tabak = Raucher, Schnupfer und Kauer, mit feierlicher Vertheilungss = Rede.“ Ein humoristisch-socials Plaidoyer vor dem Gerichtshofe der Frauen von Hermann Görtwig.

— „Allerlei“: Ein Jagdfinale. — Ein unerwarteter Neujahresbrief. — Säculargedenblätter verbienter Deutschen. — Biblischer Grund — Aus Nestroy. — Bei Tafel. — Apfelsinen. — Begegnung. — Brennende Liebe. — Der rumpfloße Kopf. — „Räthsel.“ — „Neue Bücherschau.“ — „Polytechnischer Briefkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Jagdfinale. — Heitere Skizzen aus dem Kleinleben. — Ein Wirbelwind als Retter. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Entablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. weisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 3.

Rummelsburg, den 31. Januar

1873.

A m t l i c h e r T h e i l.

26) Die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Cobliner Regierungsbezirks ist zur Zeit in der Lage, einen Betrag von etwa 15,000 $\mathcal{R}$. binnen kurzer Frist auszuliehen.

Die Ausleihe erfolgt auf ländliche Grundstücke zur ersten Stelle gegen 5 Prozent Zinsen und hat der betreffende Darleiher bei pünktlicher Zinsenzahlung und ordnungsmäßiger Bewirthschaftung des verpfändeten Landes voraussichtlich eine Kündigung nicht zu befürchten.

Rummelsburg, den 25. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

27) Der Herr Ober-Präsident hat auf Antrag der Pommerschen Blinden-Anstalt zum Besten dieser Anstalten die Abhaltung einer Haus-Collecte genehmigt. Der Magistrat, so wie die Schulzenämter und Orts-Polizeibehörden werden beauftragt, die Collecte nach Vorschrift der Regierungs-Verfügung vom 16. December 1834 (Amtsblatt de 1834 Beilage A. zu N^o 53) abzuhalten, die Erträge an die hiesige Kreis-Casse zur Abführung an die Königl. Regierungshaupt-Casse binnen 2 Monaten einzuhändigen, oder eine Befatanzüge an die Casse einzureichen.

Rummelsburg, den 24. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

28) Die von den Ortsbehörden des hiesigen Kreises liquidirte Veranlagung für gelieferte Marschfourage ist von der Königl. Intendantur 2. Armer-Corps zu Stettin zur Zahlung angewiesen und können die Beträge gegen eine auf die Corps-Zahlungsstelle des 2. Armer-Corps lautende Quittung bei der Königl. Regierungshaupt-Casse zu Coblenz abgehoben werden.

Es erhalten:

die Gemeinde Grünwalde	9 $\mathcal{R}$	16 $\mathcal{S}$	7 $\mathcal{A}$	die Gemeinde Robr	9 $\mathcal{R}$	2 $\mathcal{S}$	5 $\mathcal{A}$
" " Scharitz	2	29	2	" " Gumenz	21	3	8
" " Saaben	7	27	7	" " Al. Schwirsen	18	15	7
" " Treten	40	18	—	" " Brünnow	12	29	—
" " Lubben	5	22	6	" " Gr. Schwirsen	16	20	6
" " Gewiesen	8	15	6	" " Gr. Reeg	6	27	7

Rummelsburg, den 20. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

29) Die Gewerbesteuer-Annotationscheine für das Jahr 1873 sind den Schulzenämtern bereits per Couvert zugefertigt worden und haben die Schulzenämtern den Ortshebern von den veranlagten Steuerbeträgen Debus Nachfertigung der Heberollen Kenntniß zu geben und die Steuerförmne sodann an die Gewerbetreibenden auszubändigen. Den Gewerbetreibenden ist gleichzeitig zu eröffnen, daß es ihnen freistehe, gegen ihre Veranlagung binnen 3 Monaten — vom Tage der Ausbändigung der Scheine an gerechnet — hier zu reklamiren. Der Schluß der Reklamationsfrist ist übrigens, da die Scheine bis zum 1. Februar c. im Besitze der Gewerbetreibenden sein können, auf den 1. Mai d. J. festgesetzt.

Die Gemeinde-Vorstände mache ich außerdem für pünktliche und regelmäßige Abführung der Steuerbeträge verantwortlich, weisse sie auch an, mir ungesäumt unter Rückreichung der Steuer-scheine Anzeige zu machen, wenn inzwischen der Gewerbebetrieb aufgehört haben sollte.

Die Nichtabmeldung zieht die Fortzahlung der Steuer nach sich.

Rummelsburg, den 28. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

30)	Für die Ueberschwemmten am Ostseestrande sind ferner eingegangen:	
	von der Bauerngemeinde Raffig	10 <i>Th</i> 6 <i>S</i>
	Abgegeben vom Rittergutsbesitzer Scheunemann-Seehof	1 <i>R</i>
	durch Gast- " " Schröder-Nichter-Schwesfin	4 <i>R</i>
	wirth Denzin. " " Neumann-Hammer	1 <i>R</i>
	" " " " " " " " " "	1 <i>R</i>
	" " " " " " " " " "	2 <i>R</i>
	Abgegeben durch (vom Chausseegeldverheber Zander in Bögenberg	10 <i>Th</i>
	Kaufmann Woldt von einer Gesellschaft	12 <i>Th</i> 6 <i>S</i>
		10 <i>R</i> 3 <i>Th</i>

Rummelsburg, den 28. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

31) Junge Leute, welche Soldat werden müssen und ihre Dienstzeit als vierjährig Freiwillige bei der Ersatz-Escadron Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) No. 5 abzu-
leisten wünschen, wollen sich baldigst bei dem Unterzeichneten persönlich oder schriftlich melden,
da deren Einstellung am 1. Mai resp. Oktober e. erfolgen kann.

Landrathlicher Consens, sowie die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum vier-
jährig Freiwilligen-Eintritt, von der Ortsbehörde attestirt, sind bei der Anmeldung mit einzusenden.
Stolp, den 20. Januar 1873. von Litzowitz,

Rittmeister und Commandeur der Ersatz-Escadron Pommerschen
Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) No. 5.

32) Junge, im Bureautienst erfahrene Leute von guter Führung, welche Willens sind, bei
dem Landwehr-Bezirks-Commando zu Schlawa als 3jährig Freiwillige einzutreten, und die
Absicht haben, nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu kapituliren, wollen sich bis spätestens
den 1. April dieses Jahres beim unterzeichneten Commando persönlich melden.

Schlawa, den 16. Januar 1873. Königlich Landwehr-Bezirks-Commando.

A N Z E I G E N.

Subhastations-Patent.

Das dem Eigenthümer Carl Raug und dessen Ehefrau Helene Bertha
geb. Thurow gehörige, zu Darsekow belegene, im Hypothekenbuch sub No. 9 ver-
zeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 4. April c. Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle, Terminezimmer No. 3, vor dem unterzeichneten Subhastations-
richter versteigert werden.

Das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 9 Hektar 43 Ar
50 [] Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und
Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer-Reinertrag	9,73 <i>R</i>
Gebäudesteuer-Nutzungswert	8 <i>R</i>

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte
der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend
zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteige-
rungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und beglaubte Abschrift des Grundbuch-
blattes können in unserem Bureau No. 1b. in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen
werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 8. April 1873
Vormittags 10 Uhr in dem Terminezimmer No. 3 von dem unterzeichneten Subhastations-
richter verkündet.

Stolp, den 23. Januar 1873.

Königliches Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

Krause.

Die Stelle als Brenner in Gr. Carzenburg ist durch Todesfall
erlebig, und soll zum 1. April oder früher besetzt werden.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des landw. Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe und Rummelsburg findet am
16. und 17. Mai cr.
eine

Ausstellung

landwirthschaftlicher Produkte, Maschinen u. Geräthe, verbunden
mit einer Gewerbeausstellung in Stolp statt.

Das Programm der Ausstellung, wie die bez. Bedingungen und orientirende Mittheilungen sind auf gefällige Anträge durch das geschäftsführende Mitglied der Ausstellungscommission, Herrn Fabrikanten C. Wilde in Stolp, zu erfahren.

Anmeldungen für die Ausstellung wären spätestens bis zum 15. April cr. gefälligst an die Adresse des Herrn C. Wilde zu richten, woselbst Formulare zu diesem Zweck ueliegen.

Stolp, im Januar 1873.

Das Directorium

des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe
und Rummelsburg.

v. Below - Saleske.

Kutscher - Nippnow.

v. Zeromski - Jerskewitz.

Eine **Wirthin** findet zu Marien d. J. Aufstellung beim Unterzeichneten.

Auch kann ein verheiratheter, tüchtiger **Stellmacher** zu Marien d. J. Wohnung bei mir erhalten.

Schweffin bei Rummelsburg.

Schröder - Richter.



Ein tüchtiger **Schäfer** findet zu Urbani 1873 Stellung in Heinrichsdorf bei Rummelsburg.



Suche bei hohem Lohn und guter Wohnung zum 1. April d. J. drei verheirathete, ordentliche **Deputanten** bei den Pferden, welche ein jeder noch einen starken Menschen zur Arbeit und Futtera bei den Pferden stellen muß.

Plözig.

von Zitzewitz,
Rittmeister a. D.



Zum 1. April c. ist in der Rummelsburger Stadtmühle die Stelle einer tüchtigen **Wirthin** in gesetzten Jahren, die auch den Mehlverkauf zu besorgen hat, zu besetzen.

Meldungen werden baldigst erbeten.

Für meine

suche ich einen

Buchdruckerei

Lehrling.

E. Rehberg.

Schulver säumnißlisten

für die Herren Lehrer sind in hiesiger Buchdruckerei vorräthig.

Griesmehl, Futtermehl, Weizenkleie

ist in großen Quantitäten in der Rummelsburger Stadtmühle billig zu haben.

Bekanntmachung. Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Controberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benützung der Coupons im eigenen Interesse der Beteiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unter der Rubrik:
Praktische Winke für Privat-Kapitalisten
bringt der jetzt in Berlin erscheinende

Börsenwächter*)

in fortlaufenden Artikeln — sowohl Belehrungen über Spekulations-Geschäfte im Allgemeinen, als auch specielle Anleitung zur vortheilhaften Betheiligung an denselben.

*) Der „Börsenwächter“ erscheint drei Mal wöchentlich u. ist durch jede Postanstalt gegen den Abonnementsbetrag von 24 Sgr. p. Quartal oder 8 Sgr. p. Monat zu beziehen.

V e r m i s c h t e s.

Für die Fastnachtstoilette der Damen.
Unter dem Titel „Blätter zur Kostümgeschichte“ veröffentlicht jetzt die Modenwelt in der „Ausgabe mit Modenkupfern“, Preis vierteljährlich 1 Thlr. 5 Sgr., eine Reihenfolge von Kunstblättern in feinstem, colorirten Stahlstich, welche das am meisten Charakteristische aus den Kostümen aller Zeiten, sowie die verschiedenen Volkstrachten darstellen.

Wie diese Blätter, gesammelt, jedenfalls ein Album der interessantesten Art bilden werden, dürfte auch jedes einzelne derselben besonders zu Fastnacht unseren Damen hochwillkommen sein.

In der Regel soll allmonatlich ein solches Blatt erscheinen (bis Mitte Februar d. J. drei Blätter), so daß also die Ausgabe der Modenwelt mit Modenkupfern nunmehr jährlich 48 Stiche (36 Modenkupfer und 12 Kostümbilder, letztere mit jährlich gegen 150 Figuren) bringt.

An schöner Zeichnung, feinem Stich und sorgfältigem Colorit stehen dieselben den früher so berühmten Pariser Kupfern nicht nur nicht nach, sondern übertrifft dieselben noch bei Weitem, obwohl jedes dieser Kunstblätter im Abonnement noch nicht 2 Sgr. kostet.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 19 ist schon eingetroffen und enthält: „Eine Primanerliebe.“ Erzählung von E. Edstein. — „Plaudereien aus der österreichischen Kaiserstadt.“ Von B. Walden. — „Kalendergeschichten.“ Culturhistorische Skizze von Dr. A. C. Müller. — „Die schönste Blume und ihre Schwestern.“ Gedicht von Paul. Schanz. — „Hochnothpeinliche Anklage-Acte gegen alle Tabak-Raucher, Schnupfer und Rauer, mit feierlicher Verurtheilungs-Rede.“ Ein humoristisch-socials Plaidoyer vor dem Gerichtshof der Frauen von Hermann Görwig. — „Die Geheimnisse der internationalen Politik.“ 3. Die Freimaurer und ihr Wesen. Vom Bruder Orthofobus. — „Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von F. Hirsch. — „Aerztliches Speckzimmer.“ Betrachtungen über die Skropheln. Von Dr. E. Reich. — „Weitere Chronika.“ — „Für Haus und Herd.“ — „Murrelei.“ Zu unseren Bildern. — Der Diamant. — Römische Wälder. — Jankeewige. — Das Gesetz der Stürme. — Eine alte deutsche Buchdruckerei. — „Näthsel.“ — „Neue Bücherschau.“ — „Aerztlicher Briefkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Unseres Jara geübten Freundes Untergang. — Die schönste Blume. — Im Abonnement. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Exemplaren. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 3 Sgr. erbitet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 6.

Rummelsburg, den 7 Februar

1873.

Am tlicher Theil.

33) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Klassen- und Gewerbesteuer-Reste pro 1872 zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse die Ortsverheber, mir schleunigst die Restanten namhaft zu machen und die exekutive Einziehung bei mir nachzusehen.

Rummelsburg, den 1. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung für das Jahr 1872.

Namen der Dörfschaften	Kl. Sgr.	Gewerbe- steuer- Reste.	Namen der Dörfschaften	Kl. Sgr.	Gewerbe- steuer- Reste.	Namen der Dörfschaften	Kl. Sgr.	Gewerbe- steuer- Reste.
Altshaferei	4	3	Jannowitz	6	9	Saaben	325	—
Barföhen, Dom	4	3	Kaffzig	18	9	Scharitz	—	6
Barth	825	10	Alt-Kolziglow	10	—	Scharfow	—	10
Barvin	6	17	Neu-Kolziglow	128	8	Schwesin	1	6
Brandbeide	—	6	Podder	3	1	Seelig	3	16
Brünnow	1	5	Qubben	1	1	Sellin	—	3
Cammig	—	20	Reubof	1	7	Starfow	2	8
Carlewalbe	—	12	Papenzin	—	16	Treblin	15	20
Charlottenhal	—	1	Pottack	1	6	Treiten, Gem.	124	7
Cnufow	—	5	Redriff	—	6	Turgig	—	5
Darsfow	—	18	Gr. Reeg	—	3	Viartum	—	29
Falkenhagen	1	29	Al. Reeg	—	10	Al. Polz	10	9
Friedrichshulb	—	17	Reinsfeld B.	3	10	Waldow	4	10
Gadgen	—	4	Reinsfeld R.	2	28	Wobeser	—	4
Georandorf	—	1	Reinwasser	—	23	Zettin	—	15
Gledow	—	2	Radow	1	12	Zuders	1	11
Gammer	—	3	Rohr	1	3			
Heinrichsdorf	—	23						

34) Die Orts-Polizei-Behörden sowie die Schulzenämter auf dem platten Lande und den Magistrat hier ersuche resp. veranlasse ich, die etwa noch in Händen habenden Quittungen über an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Jourage mir schleunigst behufs Liquidation einzureichen.

Rummelsburg, den 29. Januar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

35) Den Ortsverhebern wird in diesen Tagen die Lantieme von den pro 2. Semester 1872 abgelieferten Steuern zugeben. Derselben sind diejenigen Beträge beizufügen, welche bei den einzelnen Steuerzweigen pro 1872 zu viel eingezahlt sind. Hierbei wird bemerkt, daß die Lantieme auch von denjenigen Resten pro 1872 berechnet ist, welche laut Kreisblatt noch schleunigst, spätestens aber mit den Steuern pro Februar c. einzuzahlen sind. Für diese Reste sind die Ortsverheber verantwortlich; dieselben müssen unter allen Umständen zur Kasse fließen.

Rummelsburg, den 31. Januar 1873.

Königl. Kreisasse. Schönrod.

A N Z E I G E N.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bau einer Scheune und eines Viehstalles auf der Försterei Grunewald (Oberförsterei Zerrin) soll im Wege der Submission vergeben werden.

Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen sind im hiesigen Kreisbaubureau einzusehen.

Unternehmer wollen ihre Offerten frei, versiegelt und mit der Aufschrift:

Offerte zur Submission für eine Scheune und einen Stall auf der Försterei Grunewald

bis zu dem auf **Montag den 17. Februar cr. Vormittags 11 Uhr** anbeordneten Termin an den Unterzeichneten abgeben, in dessen Bureau die Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Bütow, den 4 Februar 1873.

Der Kreisbaumeister
Ossent.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach Beschluß des landw. Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe und Rummelsburg findet am

16. und 17. Mai cr.

eine

Ausstellung

landwirthschaftlicher Produkte, Maschinen u. Geräthe, verbunden mit einer Gewerbeausstellung in Stolp statt.

Das Programm der Ausstellung, wie die bez. Bedingungen und orientirende Mittheilungen sind auf gefällige Anfrage durch das geschäftsführende Mitglied der Ausstellungskommission, Herrn Fabrikanten E. Wilde in Stolp, zu erfahren.

Anmeldungen für die Ausstellung wären spätestens bis zum 15. April cr. gefälligst an die Adresse des Herrn E. Wilde zu richten, woselbst Formulare zu diesem Zweck ausliegen.

Stolp, im Januar 1873.

D a s D i r e c t o r i u m

des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe und Rummelsburg.

v. Below - Saleske

Kutscher - Nippnow.

v. Zeromski - Jerskewitz.



Roggenes Futtermehl



verkauft E. Klatt in Rummelsburg.

Umfühbare, sich amortisirende Kapitalien in jeder Höhe auf Grundstücke jeder Größe zu 4 $\frac{3}{4}$ % werden von einer deutschen Boden-Kredit-Bank den Besitzern (ohne Rücksicht auf die veraltete Grundsteuer) gewährt. Näheres in der Redaktion des Kreisblattes.

Ein **Ziegler**, der auch unverheirathet sein kann, findet Stellung gegen gutes Lohn auf dem Domanium Kl. Schwirsen



Ein echtes **Holländer-Bullenkalb** steht für 12 $\mathcal{M}$ zu verkaufen auf dem Domanium Kl. Schwirsen



Ein nüchternen, verheiratheter (event. unverheiratheter) **Gärtner**, der auf schickt, findet zu Marien d. J. gute Stellung auf dem Domanium Barkotzen.



Eine **Wirthin** findet zu Marien d. J. Stellung beim Unterzeichneten. Auch kann ein verheiratheter, tüchtiger **Stellmacher** zu Marien d. J. Wohnung bei mir erhalten.

Schweissin bei Rummelsburg.

Schröder - Richter.

Griesmehl, Futtermehl, Weizenkleie
ist in großen Quantitäten in der Rummelsburger Stadtmühle billig zu haben.

Die Stelle als **Brenner in Gr. Carzenburg** ist durch Todesfall erledigt, und soll zum 1. April oder früher besetzt werden.

Suche bei hohem Lohn und guter Wohnung zum 1. April d. J. drei verheiratete, ordentliche **Deputanten** bei den Pferden, welche ein jeder noch einen starken Menschen zur Arbeit und Füttern bei den Pferden stellen muß.

Plözig.

von Zitzewitz,
Rittmeister a. D.

Ein **Mädchen**, die in der Küche, Wäsche und Hausarbeit erfahren ist, wird zum 1. April 1873 gesucht von
Dr. Löwenstein, Kreisphysikus.

Ein **Kiefern- oder Eichen-Wald** von ca 500 — 1000 Morgen wird zu kaufen gesucht. Offerten mit Angabe der Lage und Forderung beifügt **sub W. 8681** die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse** in **Berlin**.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 20 ist eben eingetroffen und enthält: „Eine Primanerliebe.“ Erzählung von E. Schlein. — „Plaudereien aus der deutschen Kaiserstadt.“ Von H. Schmidt-Cabanis. — „Kalendergeschichten.“ Culturhistorische Skizze von

Dr. A. C. Müller. — „Ein Blick in die Welt der Laubstücken.“ Von E. Walter. — „Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von F. Hirsch. — „Zwei Ordensschweflern aus vorjesuitischer Zeit.“ Von J. Mühlfeld. — „Damen-unilton.“ — „Haukel und Verkehr.“ — „All drei.“ Zu unseren Bildern. — Felsenwohnungen im Loirethal. Ein Selbstmörder. — „Räthsel.“ — „Neue Bücher-schau.“ — „Polytechnischer Brückkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Ein Sturm und seine Folgen. — Unglückliche Bemühung. — Glückliche Bemühung. — Julie Récamier. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Gesinde-Dienstbücher,

sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben.

Schulversäumnislisten

sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätig.

Die Herren Schulkn werden ersucht, dieses den Herren Lehrern bekannt zu machen.

Unsere Brennstoffe.

I. Der Torf.

„Was die Kohlen und das Holz doch jetzt theuer sind!“ — seufzt ein und der andere Hausvater, wenn er den Beutel zieht und den Fuhrmann bezahlt. Wer aber weiß, was unsere riesige Industrie, was allein Zuckerröbren, Dampfmaschinen und Brauereien alle Wochen für Dera Kohlen verschlucken, der wundert sich nicht mehr so leicht. Daher kommt's, daß man immer mehr und mehr an ein noch billigeres, freilich etwas schmutzigeres Heizmaterial denkt, es in Biegelform bündelt, abdrückt und zu Tausenden von Stücken verfährt. Das ist der Torf.

Der Torf ist auch in allen Gebirgswäldern, namentlich an Sümpfen und Teichen zu Hause (Hochmoore) und besteht aus zerlegten Pflanzmassen, doch nur in dem Grade zerlegt, daß sie noch brennen. Daß die Pflanzen nicht ganz zerlegt sind, ist an solchen Orten einer niedrigen Temperatur zuzuschreiben, die einen Theil des Jahres die Zerlegung aufhielt.

Die größten Torfmoore sind an den Alpen, im Oldenburg'schen, an der Donau, in der Gifel, bei Peine in Hannover, bei Meißland, Hartmannsdorf und Elterlein im sächsischen Erzgebirge, bei Bremen, in Holstein, Mecklenburg, auf dem Brockenfelde im Harz und im Pöhmers und Schwarzwald. An vielen Stellen benutzt man die Torflager noch gar nicht, an

anderen Orten nicht nur als Feuerungsmittel, sondern auch als Dünger, wie man denn auch aus Torf, z. B. bei Lissden, Pouterie formt. Torf erzeugt sich heute noch während im Alluvial- oder jüngsten Schwenmboden der Niederungen, wo sich auch Kalkstein und Eisenblei anbei finden. Die Pflanzen, welche Torf bilden, sind meistens unsere Torf- oder Sumpfmooße, welche an nassen Stellen im Walde die bekannten bleichen Polster bilden, ferner Torfmoosen, Wollgras, Wirtels- und Haidekräuter, Potentillen, Binsen, Rausch- und Trunkelbeeren und ähnliche, welche Gesellschaft man noch vollständig beisammen an einzelnen Bergrücken findet (z. B. am Walgentische bei dem in großartiger Natur liegenden sächsischen Altenberg). Die sieht man noch die Pflanzenteile an und in dem Torf, meist gleichartigen Torfe, der hier und da schon der erdigen Braunkohle, wie sie sich z. B. bei Dur in Böhmen findet, ähnelt. Der bräunlich-schwarze Torf verbrennt leicht, meist mit geringer Flamme und viel Asche und erdige Theile hinterlassend. Der Torf, der sich am Meere hinter Dünen bildet, enthält auch viel Salztheil; und da der Torf unter Umständen und bei Absperrung von Luft gut conservirt, so findet man nicht nur Aeste, Tannzapfen, ganze Bäume, sondern auch Bretter, Ruder, Kruchhörner, Werkzeuge, ja selbst Skelette von Mensch und Thier zuweilen im Torf.

Nördlich von Düren, eine Meile fast von diesem entfernt, liegt das Torf-Weher-Schnabel an einem großen Torfmoore. Um das Torflager nicht zu sehr zu erschöpfen, hatte man hier nie über drei Fuß tief gegraben. Als man aber im Jahre 1848 die Tiefe von vier Fuß überschritt, traf man auf ein Muschellager und darunter auf ein ganzes Schiff von etwa sechsunddreißig Schritt Länge, in dessen Raume allerlei Sachen sich voranden, als eiserne Schwerter mit Griffen von Holz und Horn, Pfeile und Boen, Hämme, Schmudfaden von Bronze etc. Auch Pferdegerippe sind entdeckt, in denen noch Pfeile stecken; Skelette von Menschen aber hat man dort vergebens gesucht. Die Dünen bildeten diese Entdeckung anheim. Herr v. Kerebur hat nun viele Sachen alsdich zu Tage gefördert und theils durch einen geschickten Künstler vorläufige zeichnen lassen. Es finden sich römische Silbermünzen von Antoninus Pius (gestorben 161 n. Chr.) und seiner Gemahlin Faustina vor und dann Hesteln, wie sie bis zur carolingischen Zeit vorkommen. Man irrt also wohl nicht sehr, wenn man jene Alterthümer als aus dem 4. oder 5. Jahrhundert stammend bezeichnet.

Torfmoore sind interessante kleine Welten für sich, wo sich im Kleinen fast alle geologischen

Vorgänge wiederholen, sogar Erbhungen und Senkungen, langsame und gewaltige Gasentwicklung, wo eigenartige Pflanzen, Thiere und Mineralien vorkommen.

II. Die Braunkohlen.

Die Braunkohlen bilden nach dem Torf unser nächstwertvollstes Brennumaterial. Sie finden sich in Niederungen, z. B. Böhmens, Sachsens, Hessens, Schlesiens, Hannovers, und sind großartige Anschwemmungslager von Holzern, mit Moos, Sumpfgräsern und anderen Bestandtheilen untermischt.

Die Braunkohle kommt erdig und noch ganz torfähnlich vor, so z. B. bei Dur in Böhmen, wie denn Nordböhmen überhaupt die großartigsten Braunkohlenlager aufweist; oder die Braunkohle ist nicht erdig, sondern derb, knollig, ja oft noch mit ganz deutlicher Holzstruktur. Von Farbe sieht sie dunkelbraun bis schwarz, ja es giebt Braunkohle, die schon mit einer Farbe auftritt, daß man sie wahrscheinlich für Schwarzkohle (Steinkohle) halten würde. Braunkohlenflamme ruht zwar sehr, auch ist Braunkohlengeruch äußerst widerlich, aber dafür ist auch der geringe Preis der Braunkohle nicht außer Betracht zu lassen; zudem wird neuerdings wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie trefflich die Braunkohlensäure ränge. Der Gehalt an Kohlenstoff in der Braunkohle schwankt zwischen 56 und 75 Prozent.

Die Braunkohlen verdanken also verschütteten oder zusammengeschwemmten Wäldern ihre Entstehung; selbst noch eingewurzelt findet man manche Stämme; ist das Holz in diesen Kohlen noch so deutlich, daß man es auch noch säen kann, so nennt man derartige Braunkohlen wohl auch Rianit. Für gewöhnlich sind aber die Holzmassen durch langen Druck zerlegt, acquiescirt nachmuschligen Bruch, oder wie die Deller Kohle in Schlesien zuweilen zerbiegsam, gewellt und ralt, so daß etliche Forscher meinen, diese Sorte rühre von stark gedrückten Karrenwurzeln her; Andere aber saagen, daß seien Baststängel untergegangener Stämme. Auch riefenise braune Malerfarbe, welche man Köhlische Umbra nennt, ist Nichts als ein feinerdiger Niederschlag von eisenhaltigen Braunkohlen, welcher Niederschlag wiederholt ausgewässert oder gewaschen worden ist. An Orten, wo man früher gute Braunkohlen die Torne mit 5 bis 6 Groschen bezahlte, giebt man jetzt 9 und 10 Groschen, und da, wo man wegen der Krachkosten 9 Groschen zahlte, mußte man jetzt bereits 13 und 14 Groschen zahlen. Bedenkt also, welche Schätze die Erde liefert!



Erscheint
für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei v. E. Neßberg

Insertate:
des Freitags u. in verschiedenen
Erzählungen. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 7.

Rummelsburg, den 14. Februar

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

36)

Stadtbrief.

Der bereits wegen Diebstahls bestrafte und vor Kurzem erst aus der Strafanstalt Naugard entlassene Carl Jeske aus Rummelsburg steht bei uns in Voruntersuchung. Es wird ersucht, den p. Jeske zu verhaften und uns zuzuführen. Die entstehenden Kosten werden erstattet.

Signalement des Carl Jeske.

1. Familienname: Jeske, 2. Vorname: Carl, 3. Geburtsort: angeblich Rummelsburg, Hinterpommern, 4. Aufenthaltsort: vagabondirend, 5. Religion: evangelisch, 6. Alter: 19 Jahre, 7. Größe: 5 Fuß 3 — 4 Zoll, 8. Haare: dunkelbraun, 9. Augenbraunen: dunkelbraun, 10. Augen: blau, 11. Bart: keinen, 12. Zähne: vollständig, 13. Gestalt: kräftig, 14. Sprache: deutsch, 15. besondere Kennzeichen: eine Narbe vom linken Auge bis zum Kinnbacken über die Wange heruntergehend.

Bekleidet war derselbe mit einer braunen Sommermütze, langem ziemlich neuen Tuchrock, brauner Tuchweste, rothbaumwollenem Halstuche, grauer Drillichunterjade, grauleinenen Hosen in langen Stiefelschäften, langen rindledernen Stiefeln, welche bereits besohlt und benagelt waren. Polzin, den 5. Februar 1873.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Der Untersuchungsrichter.

37)

Bekanntmachung, betreffend die Postfachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postfachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt, oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bzw. die Abholung erfolgen soll.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postfachen beziehen.

Insbefondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzufendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

A N Z E I G E N.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die dem Schachtmeister Carl Bressler zu Prechlau gehörigen, in der Stadt und Feldmark Kummelsburg belegenen, im Grundbuch sub No. 49 und 52 der Wohnhäuser verzeichneten Häuser nebst Hofraum und Garten, und die Wiese Section 3. No. 163a. sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 20. März 1873 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle hier vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 19 Acre 70 Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	2,31 R.
Gebäudesteuer	53 R.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 27. März 1873 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Kummelsburg, den 10. Januar 1873.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Der Subhastationsrichter.

Bekanntmachung.

Der Bau einer Scheune und eines Viehstalles auf der Försterei Grunewald (Obersförsterei Zerrin) soll im Wege der Submission vergeben werden.

Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen sind im hiesigen Kreisbaubureau einzusehen.

Unternehmer wollen ihre Offerten frei, versiegelt und mit der Aufschrift:

Offerte zur Submission für eine Scheune und einen Stall auf der Försterei Grunewald

bis zu dem auf **Montag den 17. Februar cr. Vormittags 11 Uhr** anberaumten Termin an den Unterzeichneten abgeben, in dessen Bureau die Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Bütow, den 4. Februar 1873.

Der Kreisbaumeister
Ossent.

Unkündbare, sich amortisirende Kapitalien in jeder Höhe auf Grundstücke jeder Größe zu $4\frac{3}{4}\%$ werden von einer deutschen Boden-Kredit-Bank den Besitzern (ohne Rücksicht auf die veraltete Grundsteuer) gewährt. Näheres in der Redaktion des Kreisblattes.



Ein nüchternen, verheiratheter (event. unverheiratheter)
Gärtner, der gut schießt, findet zu Marien d. J.
gute Stellung auf dem Dominium Barkotzen.



Zu Marien d. J. findet ein tüchtiger, verheiratheter **Gärtner**, der sich durch Zeugnisse als solcher legitimirt, bei mir in Versin eine Stelle.

v. Puttkamer,
Landrath.

Am 23. d. M. Nachmittags 4 Uhr

findet im Saale des Herrn Gastwirths Beer die jährliche ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des **Pollnower Vorschussvereins** statt und laden wir dieselben zu recht zahlreichem Besuch ein.

Pollnow, den 11. Februar 1873.

Der Vorstand des Pollnower Vorschussvereins.

Griesmehl, Futtermehl, Weizenkleie

ist in großen Quantitäten in der Rummelsburger Stadtmühle billig zu haben.

Ein **|| Mädchen, ||** die in der Küche, Wäsche und Hausarbeit erfahren ist, wird zum 1. April 1873 gesucht von
Dr. Loewenstein, Kreisphysicus.

Auction.

Am 21. Februar 11 Uhr Vormittags kommen in Saleske 12 meist hochtragende Kühe, Angeler Race, wegen hinreichender eigener Nachzucht zur Auction.

Das Dominium.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 21 ist soeben eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“ Von Willie Collins. — „Das St. Valentinsfest.“ Von J. J. Egenter. — „Eine Primanerliebe.“ Erzählung von E. Eschlein. — „Des Kaisers poetischer Vetter.“ Von J. H. — „Zwei Ordensschwestern aus vorjesuitischer Zeit.“ Von J. Mühlfeld. — „Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von J. Hirsch. — „Kalendergeschichten.“ Culturhistorische Skizze von Dr. A. E. Müller. — „Heitere Chronika.“ Von D. Bl. — „Für Haus und Herd.“ — „Allerlei.“: Eines der beliebtesten Bücher. — Das Grabmal des Columbus. — Ein gutes Argument. — Rezept zum Grobstein. — „Räthsel.“ — „Neue Bücherschau.“ — „Herzlicher Briefkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Ein Valentin. — Prinz Georg von Preußen. — Schloss Rheinstein. — Aus Tausend und eine Nacht: Der Kaiser von China bezieht den Ring der Prinzessin. Das Wiederfinden. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Schulversäumnislisten

sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätig.

Die Herren Schulzen werden ersucht, dieses den Herren Lehrern bekannt zu machen.

Literarisches.

Schon mehrfach ist in unserem Blatte auf das Modejournal

„Victoria“

hingewiesen worden, welches in seiner Art einzig dastehend, mit der Zeit nicht nur zu einem beliebten, sondern auch unentbehrlichen Organ für die Damenwelt geworden ist. Nicht nur dem praktischen Theile, der Angabe der herrschenden Moden, ist hier Raum gewidmet, sondern auch der unterhaltende Stoff ist nicht vernachlässigt. In dem ersteren finden die Leserinnen die Beschreibungen und Schnittmuster des einfachsten Hauskleides ebensowohl, wie der komplizirtesten Robe in einer Ausführlichkeit und Klarheit, die

es jeder Dame möglich macht, sich den Bedarf an Kleidungsstücken selbst anzufertigen. Was den zweiten Theil, den unterhaltenden, betrifft, so bringt der selbe eine große Anzahl belletristischer Beiträge: Romane, Novellen, Räthsel etc., welche für Damenkreise berechnet, auch stets mit Sorgfalt bearbeitet und mit Geschmack ausgewählt sind. Daß zahlreiche Illustrationen, die sämtlich geschmackvoll ausgeführt sind, jede Nummer schmücken, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben. Der niedrig bemessene Preis (22 1/2 Sgr. pro Quartal) macht es auch minder bemittelten Damen möglich, sich das im Verlage von Dr. van Nuyden, Berlin, erscheinende Modejournal anzuschaffen.

Unsere Brennstoffe.

(Schluß.)

III. Die Schwarzkohle oder Steinkohle.

Der dritte und theuerste, aber auch bizondste mineralische Brennstoff, der auch dem Pflanzenreiche seine Entstehung verdankt, ist die Steinkohle, die meist ohne alle und jede Spur von Pflanzenfasern und Holzstruktur vorkommt, indeß doch die Braunkohle ganz deutlich das Aussehen gebräunter Hölzer behält.

Die Steinkohle heißt auch vielerorts und bezeichnender Schwarzkohle von ihrer Farbe und ihrem Striche auf einer Probirplatte.

Da die Schwarzkohle 70 bis 90 Prozent Kohlenstoff enthält, so giebt sie ausgezeichnete Heizung; sie brennt langsam, und wenn man das Feuer im Ofen hinten anlegt und vorn nur immer neu nachschüttet, so wird auch wenig Ruß, da dieser beim Wegfliegen über die Flamme verzehrt wird. Oft sind Brauns- und Schwarzkohle sich so ähnlich, daß man sie, in Handstücken wenigstens, verwechseln kann. Man pulverisirt deshalb Schwarzkohle, kocht dies Pulver in Kalilauge und erhält dann bekanntlich eine topasgelbe Flüssigkeit; bei Braunkohle, die man ebenso behandelt, aber eine braune Brühe.

Bedenkt man, wie viele Millionen Centner Kohlen allein für Gasometer, die Dampfwagen, die Tausende von stehenden Dampfmaschinen, die riesigen Brauereien und Spiritusbrennereien, die ungeheuren großen Zuckerröbereien Destilleries allein zu verzehren, bedenkt man ferner, daß auf die Schwirksamkeit des Kohlenverkehrs in den Kriegsjahren 1870 bis 1871 eine allgemeine Paß in der Kohlenversorgung ausbrach, so erklärt sich's hinlänglich, daß die Kohlen fast noch einmal so hoch im Preise stehen, als sie im Jahre 1862 standen.

In den Kohlenwerken kauft man verschiedene Sorten Kohlen: Kalkkohlen, Rußkohlen, Blätterkohlen, Pechkohlen, Rußkohlen und Rännelkohlen.

Biemlich bekannt sind jetzt die Siegelbäume, Schuppenhölzer, Bärkappasamen, Schaftbäume und Schilfe, welche den Stoff zu vielen Kohlenlagern bilden halfen. Oft stehen ganze Stämme noch ferkengerade, wie bei St. Etienne im Loire-Departement. Der Sand mußte sich also zwischen die noch stehenden und wachsenden Bäume abgelagert haben. Das Gebirge um die Steinkohle ist meist älterer Schieferthon und Sandstein; die Decke der Kohlenlager bildet sehr häufig ein roth- und weißgefleckter jüngerer Stein, das sogenannte „Kohlfliegende“ der Bergleute.

Wie die Pflanzen nun eigentlich zu unseren heutigen Kohlen werden, ist noch nicht ganz klar. Durch Zersetzung der vegetabilischen Stoffe bildet

sich in den Gruben das Kohlenwasserstoffgas oder „Grubengas“, das sich oft, mit der atmosphärischen Luft gemischt, entzündet und die „schlagenden Wetter“ bildet. Der englische Physiker Davy erfand als Gefahrmesser und Warner gegen diese Wetter seine bekannte Sicherheitslampe. Trotzdem verunglückten in den Bergwerken alljährlich viele Leute; aber der kostbare schwarze Stoff ist zu wichtig, als daß sein Abbau aufgegeben werden sollte.

Daß man früher die Steinkohlen dem Holze nicht vorzog, erhellt daraus, daß das Holz früher sehr billig war. So kostete im Jahre 1514 die Klafter Brennholz im sächsischen Zwickau 6 gute Groschen, während gleichzeitig der Karren von 5 Scheffeln Inbalt, der etwa $\frac{1}{4}$ der Brennkraft von einer Klafter weichen Holzes hatte, im Jahre 1520 mit 8 guten Groschen und im Jahre 1630 gar mit 1 Thaler bezahlt werden mußte. Seit der Bahnverbindung Zwickaus mit Leipzig und dem fabricirenden Gebirge werden die Kohlen massenhaft fortgeführt. Gegen 14 Millionen Centner Kohlen wurden 1862 allein als Frachtgut mit der Eisenbahn versandt. Am meisten blühen die Gruben Hobendorf, Planitz, Bodma und Reinsdorf bei Zwickau, und es giebt Bauern in den Kohlenländern, welche mehr unter als über der Erde erndten.

Die Planitzer Gruben verdanken ihre Berühmtheit größtentheils dem seit Jahrhunderten brennenden Berge, obgleich in Oberschlesien auch ein sehr großes Brandfeld besteht, aus dem bei Sturm oft Flammen schlagen. Auch der brennende Berg bei Duttweiler (obnweit Saarbrücken) ist bekannt. Diese Brände können entstehen durch Vernachlässigung im Begräumen von Kohlenklein oder bei Einstürzen von Kohlenmassen. Der ältere bekannte Grubenbrand bei Zwickau im Bodmaer Walde, der bereits nach Agricola's Versicherungen im Jahre 1544 schon „seit undenklicher Zeit“ vorhanden war, ist zu Ende des 16. Jahrhunderts verlöscht.

Wirft man in eigends dazu construirte Defen, deren gewöhnlich eine ganze Reihe nebeneinander steht, die Schwarzkohlen etwa fußhoch aufeinander und läßt diese Masse Kohlen etwa 3 mal 24 Stunden in der Gluth stehen, doch nicht im hellen Feuer, so daß sie etwa ausbrennen und bloß Asche als Rückstand böten, so entsteht der saubere, aber sehr theure Choak.

Da nun allein in Deutschland über 300,000 Menschen unmitttelbar dem Kohlenbergbau ihren Verdienst danken, so kann man sich denken, wie groß die Rolle ist, welche die schwarzen Steine in Industrie, im bürgerlichen Haushalte, in Handel und Wandel und im Staatshaushalte spielen.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 8.

Rummelsburg, den 20 Februar

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

38) Die Ortspolizeibehörden zu
Darfogen, Dartin, Darwin, Dials, Brandbeide, Drogen, Dörnen, Dagerin, Carlswalde,
Chorow, Darsekow, Falkenhagen, Friedrichsbulo, Georgendorf, Glodrow, Heinrichsdorf,
Kassig, Neu-Colziglow, Lindenbusch, Missow, Plözig, Poberow, Pöppelhof, Pottad, Prizig,
Redriess, Reinfeld R., Reinwasser, Rochow, Rohr, Saaben, Scharfow, Kl. Schwirsen,
Seehof, Seelig, Sellin, Starkow, Treten, Turzig, Viartlum, Gr. Volz, Kl. Volz, Waldow,
Wobeser, Woblanse Zettin

werden hierdurch ergebenst ersucht, meiner Kreisblatts-Verfügung vom 7. Dezember v. J. —
Kreisblatt N^o 50 pro 1872 — betreffend die Einreichung der Nachweisung der im Jahre 1872
ertheilten Bauconsense, s c h l e u n i g s t und spätestens in 3 Tagen zu genügen, widrigenfalls
ich die Nachweisungen durch expresse Boten einholen lassen muß.

Rummelsburg, den 19. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

39) Die Ortsvorstände werden hiermit veranlaßt, mir innerhalb 14 Tagen ein namentliches
Verzeichniß der

- a. unter der Guts herrschaft,
- b. unter der Bauergemeinde

wohnenden Personen und der von ihnen zu entrichtenden Klassen resp. Einkommensteuer nach
dem nachstehenden Schema einzureichen.

Die Herren Prediger und Schullehrer, so wie das Gesinde und die Handwerksgehilfen
sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.

Wer von den Grundbesitzern zum Guts- oder bäuerlichen Gemeinde-Verbande gehört,
ist aus den Grundsteuer-Heberollen ersichtlich.

Die nicht rechtzeitig hier eingegangenen Verzeichnisse werden durch expresse Boten auf
Kosten der Säumigen abgeholt.

Nachweisung der in der Ortschaft zu entrichtenden Klassen resp. Einkommensteuer.

Name und Stand der Einwohner.	Jährliche Klassensteuer.			Jährliche Einkommensteuer.		
	R ^h	S ^{gr}	1	R ^h	S ^{gr}	1
a. im Gutsbezirk,						
b. im Gemeindebezirk.						

Rummelsburg, den 15. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

40) Seitens der Königl. Regierung zu Coblenz sind zur Förderung des rationellen
Betriebes der Bienenzucht 20 Prämien jede zu 25 R^h ausgesetzt.

Bewerbungen um diese Prämien sind bis zum 1. Oktober v. J. bei mir anzubringen.

Rummelsburg, den 13. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

41) Der Eigenthümer Friedrich Red ist zum Gerichtsmann in Georgendorf erwählt und als
solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Rummelsburg, den 12. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

42) S t e d b r i e f.

Der bereits wegen Diebstahls bestrafte und vor Kurzem erst aus der Strafanstalt
Raugard entlassene Carl Jesse aus Rummelsburg steht bei uns in Voruntersuchung.

Es wird ersucht, den p. Jesse zu verhaften und uns zuzuführen.
Die entstehenden Kosten werden erstattet.

Signalement des Carl Jesse.

1. Familienname: Jesse, 2. Vorname: Carl, 3. Geburtsort: angeblich Nummelsburg, Hinterpommern, 4. Aufenthaltsort: vagabondirend, 5. Religion: evangelisch, 6. Alter: 19 Jahre, 7. Größe: 5 Fuß 3 — 4 Zoll, 8. Haare: dunkelbraun, 9. Augenbraunen: dunkelbraun, 10. Augen: blau, 11. Bart: feinen, 12. Zähne: vollständig, 13. Gestalt: kräftig, 14. Sprache: deutsch, 15. besondere Kennzeichen: eine Narbe vom linken Auge bis zum Kinnbacken über die Wange heruntergehend.

Bekleidet war derselbe mit einer braunen Sommermütze, langem ziemlich neuen Tuchrod, brauner Tuchweste, rothbaumwohlenem Halstuche, grauer Drillichunterjacke, grauleinenen Hosen in langen Stiefelschäften, langen rindledernen Stiefeln, welche bereits besohlt und benagelt waren.

Polzin, den 5. Februar 1873.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Der Untersuchungsrichter.

A N Z E I G E N.

Subhastations-Patent.

Das dem Eigenthümer Carl Kaatz und dessen Ehefrau Helene Vertba geb. Thurom gehörige, zu Darselow belegene, im Hypothekenbuch sub Nr. 9 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 4. April c. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle, Terminezimmer Nr. 3, vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 9 Hektar 43 Ar 50 QMeter.

Der Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer-Reinertrag

9,73 R.

Gebäudesteuer-Nutzungswert

8 R.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und beglaubte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserem Bureau Nr. 1b. in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 8. April 1873 Vormittags 10 Uhr in dem Terminezimmer Nr. 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Stolz, den 23. Januar 1873.

Königliches Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

Krause

Das Neue Blatt 1873. Nr. 22 ist soeben eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“ Von Willie Collins. — „Der vierhundertjährige Geburtstag des Copernicus.“ Von A. Prome. — „Eine Primanerliebe.“ Erzählung von E. Edstein. — „Kalendergeschichten.“ Culturhistorische Skizze von Dr. A. E. Müller. — „Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart. Von F. Hirsch. — „Damenfeuilleton.“ Drei berühmte Blauschürzen. — „Handel und Verkehr.“ — „Allerlei.“: Wie unsere neue Reichsjugend ist und — trinkt. — Die Textenmaske Napoleons III. — Wie ein Rebell sein soll. — „Räthsel.“ — „Neue Bücherchau.“ — „Poetischer Brückkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: Elsassische Jugendlust: 1. Die Brauntwintonne. — 2. Die Sidertonne. — Nicolaus Copernicus. — Facsimile des Copernicus. — Ein Brief an den Bischof von

Ermland. — Die Copernicus-Statue in Thorn. — Das Geburtshaus des Copernicus in Thorn. — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Richard Wagners Meistersinger von Nürnberg.

Eine kritische Studie
mit vielen Notenbeispielen
von

Otto Reinsdorf,
Redacteur der „Tonhalle“ in Leipzig.
Preis 15 Sgr.

Verlag von A. H. Payne in Leipzig.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, auch direct von der Verlagehandlung gegen Einsendung des Betrags in Geld oder Briefmarken, wozu sofort Franco-Zusendung unter Kreuzband erfolgt.

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt in Deutschland, welche mit dem Vorzuge unbezweifelter Sicherheit den Vortheil ungemeiner Billigkeit der Versicherungskosten verbindet, hat sich im Jahre 1872 außerordentlich günstiger Geschäftsergebnisse zu erfreuen gehabt, indem der Zugang an neuen Versicherungen nicht weniger als **8,275,300** Thlr. betrug, die Sterblichkeit unter den Versicherten aber um mehr als **200,000** Thlr. hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurückblieb. Dies sichert den Theilhabern der Bank für das entsprechende Jahr eine reichliche Dividende, deren seit 1834 — 1872 überhaupt **10,200,000** Thaler ausgezahlt worden sind.

Auf die 1868 eingezahlten Prämien werden 1873 an die Versicherten **727,156** Thlr. zurückgegeben, was einer Dividende von

35 Prozent

entspricht.

Ende 1872 betrug:

der Versicherungsbestand	78,430,000 Thlr.
der Gesamtfonds	19,385,000 "
die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen	3,570,000 "
die Summe der 1872 ausbezahlten Sterbefälle	1,430,000 "
die Summe der seit dem Bestehen der Bank ausbezahlten Sterbefälle	26,500,000 "

Versicherungen werden durch unterzeichnete Agenten vermittelt, in

Rummelsburg durch **H. Blau,**

Baldenburg durch **Gerichtsactuar W. Schulz,**

Schlawe durch **Edouard Adam.**

Unterleibs-

R. F. Daubitz'scher
Magenbitter*)

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz,
Berlin, Charlottenstr. 19.

Magenbeschwerden.

Auction.

Am 21. Februar 11
Uhr Vormittags kommen
in Saleske 12 meist
hochtragende Kühe, An-
geler Race, wegen hinrei-
chender eigener Nachzucht
zur Auction.

Das Dominium.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg,
Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O.
Sperber in Baldenburg.

Die General-Versammlung des Vorschuß-Vereins findet
Sonntag den 23. Februar cr. Nach-
mittags 4 Uhr

im Saale des Herrn W. G. Puttkammer hieselbst statt.

Sämmtliche Vereinsmitglieder werden zu derselben hiedurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Vortrag des Resultates des Geschäft-Jahres 1872,
2. Dechargeertheilung,
3. Wahl des Vorstandes, des Ausschusses, der Revisoren und der Stellvertreter,
4. Festlegung der Remuneration des Rentanten und Wahl desselben,
5. Beschlußfassung wegen Herabsetzung des Zinsfußes für Vorschüsse von 7 auf $6\frac{1}{2}$ Prozent pro anno,
6. Beschlußfassung darüber, ob außer Staatspapieren auch andere Werthpapiere für disponible Kassenbestände anzukaufen sind.

Rummelsburg, den 17. Februar 1873.

Der Vorstand des Vorschußvereins.

Puttkammer.

Wenk.

Ludwig.

Ein **Ziegler**, der auch unverheirathet sein kann, findet Stellung gegen gutes Lohu auf dem Dominium Kl. Schwirsen

Unkündbare, sich amortisirende Kapitalien in jeder Höhe auf Grundstücke jeder Größe zu $4\frac{3}{4}$ % werden von einer deutschen Boden-Kredit-Bank den Besitzern (ohne Rücksicht auf die veraltete Grundsteuer) gewährt. Näheres in der Redaktion des Kreisblattes.

Schulversäumnißlisten

sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätbig.

Verschiedenes.

Wie unterscheidet man die alten von den jungen Gänsen? Das erste Unterscheidungszeichen der alten von den jungen Gänsen ist die Stimme, welche bei den ersteren mehr grob, bei den letzteren mehr fein ist. Zweitens haben sämmtliche junge Gänse einen runden Bauch, während der Bauch der alten Gänse hervorragend und zugespitzt ist. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal bezüglich des Alters der Gänse aber geben die Füße; denn die Nägel der jungen Gänse sind ganz spitz und ihre Ballen noch weich und klein, wohingegen die Nägel an den Füßen der alten Gänse stumpf und ihre Ballen groß und hart sind. Daneben sind auch die Flügel der jungen Gänse nicht so hart anzufühlen als bei den alten, und ist der Schnabel ersterer lange nicht so roth als der der letzteren. Schließlich findet man auch, wenn die Gurgeln der Gänse zwischen den Fingern ein wenig gedrückt werden, die Gurgeln der jungen Gänse von besonderer Weichheit und Nachgiebigkeit.

Auch ein Minirer. Im pomologischen Garten zu Kassel ist folgender Versuch ausgeführt worden: Eine Fläche von 48 Quadratfuß wurde 3 Fuß tief ausgegraben und die Grube alsdann an allen vier Wänden und dem Boden mit Dielen fugendicht verwahrt, so daß das

Ganze einen hölzernen, einen Fuß hoch über die Oberfläche hervorragenden Kasten bildete. Hierauf wurde der Kasten mit der vorher ausgegrabenen Erde wieder zugefüllt und endlich die Oberfläche mit Strauchwerk und dergleichen überall bepflanzt. Nachdem die Gewächse vollständig angegangen waren, wurden 140 Stück Engerlinge und eben so viele Regenwürmer überall auf der Oberfläche vertheilt, worauf sich dieselben sofort eingruben. Erst nachdem sich annehmen ließ, daß Engerlinge und Würmer ihrer Nahrung nachgehen würden, ward ein Maulwurf eingelassen. Derselbe wühlte sich sofort in die Erde und begann seine Thätigkeit. Das Resultat wurde so geprüft, daß die Erde des Behälters sorgfältig durch ein feines Drahtgitter so geworfen wurde, daß nur die feineren Erdtheilchen, nicht aber die gröberen, sowie die Engerlinge und Würmer durchfielen. Es fanden sich dabei nur noch sieben Engerlinge, worunter zwei von hinten zur Hälfte angefressen, und ein einziger Regenwurm wieder. Der Maulwurf hatte also in 34 Stunden fast sämmtliche Regenwürmer und 123 Engerlinge aufgesucht und gefressen. Der Boden war überall von den Gängen desselben durchzogen. Der Versuch war von einer besonderen, zu diesem Zwecke bestellten Commission des Gartenbauvereins überwacht worden.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Erirablättern. Preis pro Quar-
tal: Egr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 9.

Rummelsburg, den 28. Februar

1873.

Ämtlicher Theil.

43) Die Frühjahr-Controll-Versammlungen pro 1873 finden im Kreise Rummelsburg statt:

1. in Zuders am 31. März 2 1/2 Uhr Nachm.,
2. in Vartin am 1. April 8 Uhr Vorm.,
3. in Prigitz am 2. April 10 Uhr Vorm.,
4. in Rummelsburg am 3. April 9 Uhr Vorm.,
5. in Baldow am 4. April 9 Uhr Vorm.,
6. in Friedrichshuld am 4. April 2 Uhr Nachm.

Sämmtliche Reservisten aller Waffengattungen werden aufgefördert, an den betreffenden Orten, sei es mit oder ohne Gefellungs-Ordre, pünktlich bei Vermeidung von Strafen zu den oben angegebenen Terminen mit ihren Militairpapieren zu erscheinen.

Echlawe, den 21. Februar 1873.

Königliches 1. Bataillon (Echlawe) 6. Pommerschen Landwehr-Regiments N^o 49.

44) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Tagelöhner zu Merino, Bornwerf zu Bersin, ist erloschen, weshalb die für diese Dittschafft angeordnete Exerre hiermit aufgehoben wird.

Rummelsburg, den 19. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

45) Von den Schulkindern in Papenzin sind für die Verunglückten am Ostseestrande 2 R 17 1/2 6 1/2 gesammelt worden und bei mir eingesandt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 18. Februar 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

46) Das Sommer-Semester am Königl. pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen etc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultivir, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Niveliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1873.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts. E. Stoll.

A N Z E I G E N.

Bei der vielfachen Betheiligung auch weiterer Kreise des Publikums an Börsengeschäften glauben wir vielen unserer Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einen Führer auf diesem Gebiete empfehlen.

Der „Berliner Börsen-Courier“, in Berlin 12 Mal wöchentlich erscheinend, ist in der That als ein zuverlässiger Führer zu betrachten, eben so zuverlässig durch seine strenge Unparteilichkeit, wie durch seine sachverständige Redaction. Ein besonderer Vortheil wird den Abonnenten dadurch gewährt, dass dieselben auf

schriftliche Anfragen Rath und ein sachliches Urtheil über ihren Effectenbesitz oder in Aussicht genommene Erwerbungen erhalten.

Dass der „Börsen-Courier“ durch seinen reichhaltigen politischen Theil und seinem interessanten feuilletonistischen Inhalt auch in diesen Richtungen vollkommen befriedigt und somit für seine Leser andere Tages-Zeitungen vollständig entbehrlich macht, ist ein weiterer Vorzug. Das Blatt kostet vierteljährlich 2 Thlr. 20 Sgr und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

Ein **Ziegler**, der auch unverheirathet sein kann, findet Stellung gegen gutes Lohn auf dem Dominium Kl. Schwirsien.

Jahres-Rechnung des Vorfußvereins zu Rummelsburg pro 1872. II. Geschäftsjahr.

Re. Sgr. 3

A. Cassa=Conto.

Einnahme.		
1. Bestand am 1. Januar 1872	18793.	1. 9.
2. Darlehne incl. am Jahres- schlusse gutge- schriebener Zinsen .	59514.	16. 9.
3. Rückgezahlte Vorschüsse	461463.	6. 1.
4. Für verkaufte Effecten .	6280.	
5. Zinsen a. von den Vor- schußempfän- gern .	8890.	24. 11.
b. für Effecten	228.	21. 11.
6. Jahresbeiträge	92.	
7. Eintrittsgelder und für Statuten	52.	13.
8. Einzahlungen zum Guthaben	455.	7. 3.
Summa	557770.	1. 8.

Ausgabe.

1. Vorschüsse an Mitglieder	497313.	8. 9.
2. Ankaufte Effecten .	13943.	
3. Rückgezahlte Darlehne .	34747.	14. 4.
4. Nicht abgeho-	3042.	10. 7.
5. Nicht abgeho-		

Vertheilung des Ges- winnes.

1. 10% Dividende für 7209	720.	27.
2. der Annuität 8.		
3. dem Reservefond a. Eintrittsgelder	52.	13.
b. der Rest des Gewinnes	66.	25. 4.

C. Reservefonds.

1. Bestand am 1. Januar 1872	3353.	8. 8.
2. Eintrittsgelder und für Statuten	52.	13.
3. Anteil vom Reine- gewinne .	66.	25. 4.

848. 5. 4.

D. Mitglieder=Gut- haben=Conto.

1. Bestand 1. Januar 1872	12247.	25. 3.
2. Beiträge .	92.	
3. Einzahlungen	455.	7. 3.
4. 10% Dividende für 7209	720.	27.
5. 5% Zinsen für 4250	212.	15.
	13728.	14. 6.

Davon sind abgehoben .

598. 20.

E. Spot=Umlagen.

Gegen Husten und Athem-Beschwerden

hat mir Ihr Brust-Syrup sehr gute Dien'e geleistet. Ich habe mich entschlossen, mir dem Gebrauche desselben fortzufahren und sehe alsdann der Herstellung meiner Gesundheit entgegen, schreibt

Frau Anna Utschold
in Buralengensfeld (Oberfalz).
Am 27. November 1872.

Oben bezeichneter Brust-Syrup aus der Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau ist nicht nur allein zu haben in Rummelsburg bei H. Fischer.

Im Verlage von A. H. PAYNE in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Volks-Brichen-Schule

für Schule und Haus

in Heften zu 2½ Sgr. Jedes Heft bringt sechs Vorlage-Blätter, so dass also ein Vorlage-Blatt noch unter einem halben Groschen zu stehen kommt. Dem fleissigen Schüler eröffnet dieses Werk ein sehr weites Feld, da nach und nach, in Zwischenräumen von circa 14 Tagen, zusammen 36 solche Hefte erscheinen und den Schüler damit auf eine sehr ansehnliche Stufe des Könnens bringen werden.

Eltern und Vormünder sollten nicht verfehlen, das Werk strebsamen Knaben in die Hand zu geben.

Conto.

Bestand am 1. Januar 1872 101947. 29. 1.

Neue Einlagen incl. Kapitalistischer Zinsen 59514. 16. 9.
Summa 161462. 15. 10.

Zurückgehabt sind davon 34747. 14. 4.

Bestand 1. Januar 1873 126715. 1. 6.

F. Abgegebene Ante =
cipando = Zinsen 1039. 11. 10.

Ver mögens - Nachweis am 1. Januar 1873.

a. Activa.
1. Cassa baar 4087. 20. 11.
2. Staatseffecten 6950.
3. Wechsel forderungen 133319. 3. 11.
Summa 144356. 24. 10.

b. Passiva.
1. Spar - Einlagen 126715. 1. 6.

2. Mitglieder aut haben 13129. 24. 8.
3. Reservefond 3472. 17.
4. Anticipando 1039. 11. 10.
Summa 144356. 24. 10.

Der Verein zählt am 1. Januar 1873: 378 Mitglieder. Verluste sind bisher nicht vorgekommen.

Der Zinssatz für Vorschüsse ist vom 24. Februar ab von 7% auf 6⅔% pro anno ermäßigt.

Rummelsburg, im Februar 1873.

Der Vorstand des Vorschuss = Vereins.
W. G. Puttkammer.

Ludwig.

B. Gewinn = Conto.

Einnahme.
1. Zinsen 9119. 16. 10.
2. Eintragsgelber und für Statuten 52. 13.
Summa 9171. 29. 10.

Ausgabe.

1. Anticipando 1039. 11. 10.
2. Zinsen an die Gläubiger 5761. 27. 6.
3. Verwaltungskosten 1310. 2.
4. Zinsen für 4250 R. Mitglieder - Gut haben 212. 15.
Summa 8323. 24. 6.
Bleibt Reingewinn 848. 5. 4

Der Verein zählt am 1. Januar 1873: 378 Mitglieder. Verluste sind bisher nicht vorgekommen.

Der Zinssatz für Vorschüsse ist vom 24. Februar ab von 7% auf 6⅔% pro anno ermäßigt.

Rummelsburg, im Februar 1873.

Der Vorstand des Vorschuss = Vereins.
W. G. Puttkammer.

Ludwig.



Eine Reinigungsmaſchine,



welche in unſerer Mühle noch im Betriebe iſt, beabſichtigen wir wegen Neuanlage billig zu verkaufen, und belieben ſich Reſpectanten mit uns in Verbindung zu ſetzen.

Kauffmann & Sommerfeldt.

Stolp.

Zwei Mittel = Gatter,

welche in Folge Umbaues unſerer Schneidemühle entbehrlich werden, beabſichtigen wir preiswerth zu verkaufen. Bis Ende Juni c. ſind die qu. Gatter noch in Thätigkeit und können bis dahin zu jeder Zeit beſichtigt werden.

Stolp, den 24. Februar 1873.

Kauffmann & Sommerfeldt.

Schulverſäumnißliſten

ſind in der hieſigen Buchdruckerei vorrätig.

Unter der Rubrik:

Praktiſche Winke für Privat-Kapitaliſten

bringt der jetzt in Berlin erſcheinende

Börsenwächter*)

in fortlaufenden Artikeln — ſowohl Belehrungen über Spekulations-Geſchäfte im Allgemeinen, als auch ſpecielle Anleitung zur vortheilhaften Betheiligung an denſelben.

*) Der „Börsenwächter“ erſcheint drei Mal wöchentlich u. iſt durch jede Poſtanſtalt gegen den Abonnementsbetrag von 24 Sgr. p. Quartal oder 8 Sgr. p. Monat zu beziehen.

In der illuſtrirten Zeiſchrift: Das Neue Blatt erſcheint jetzt ein Roman „Die neue Magdalena“ von Wilkie Collins, der die Leſer in eine Spannung verſetzt, wie es ſelten ein Roman vermag. In No. 21 fängt der Roman an.

Die verbreitetſte und trotz ihrer vortrefſſichen Original-Illuſtrationen wohlfeilſte Frauen-Zeiſtung iſt die ſeit ſieben Jahren erſcheinende

Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12½ Sgr., mit colorirten Modenkupfern 1 Thr. 5 Sgr.

Die practiſche Richtung des Blattes, welche ſtets die Bedürfniſſe der Familie berückſichtigt, den Anforderungen der eleganten Geſellſchaft aber nicht minder Rechnung trägt, macht jede einzelne Vorlage doppelt werthvoll. Die Schnittmuster — über 200 jährlich — ſind ihrer vorzüglihen Auswahl und ihrer Genauigkeit wegen rühmlichſt bekannt, nicht weniger die leichtverſtändlichen Anweiſungen, welche ſelbſt ungrübtere Hände geſchickt machen, alle Gegenſtände der Toilette, Leibwäſche etc. ſelbſt anzufertigen. Auch im weiten Gebiet der Handarbeiten iſt die Modenwelt die beſte Lehrmeiſterin.

Alle Buchhandlungen und Poſtämter nehmen jederzeit Beſtellungen an.

Aus dem ſehr productiven Verlage von A. S. Payns in Leipzig iſt neuerdings ein Werk hervorgegangen, das bei aller Vortrefſſichkeit durch ſeine Billigkeit vornehmlich den minder bemittelten Klaſſen gut zu ſtatten kommt. — Das Werk iſt betitelt: „Deuſche Volks-Zeichenschule“ und erſcheint in Heften zu 2½ Sgr., von denen jedes ſechs Vorlageblätter enthält, auf ſchönbem ſtarken, also dauerhaften Papier gedruckt. Der Preis pro Blatt ſteht ſich demnach noch unter einem halben Groschen. Was der Fachkundige auf den erſten Blick an dem Werke erkennt, ſei hier den weniger Eingeweihten mit den Worten zum Verſtändniß gebracht, daß es ſich hier nicht um jene planloſe Malereien handelt, welche junge Leute oft Jahre lang treiben, ohne irgend welchen practiſchen Nutzen daraus zu ziehen (was immer auf die Syſtemloſigkeit der Unterweiſung zurückzuführen iſt), daß vielmehr dieſem Werke ein wohlgeordnetes und wohlbedachtes Syſtem zu Grunde liegt, durch welches der Lernende Schritt für Schritt dem Ziele näher geführt wird. — Wie wichtig das Zeichnen für alle Stände iſt, iſt allgemein anerkannt und auch durch den Umſtand bewieſen, daß in allen Berufsgeſchäften dieſerigen die geſchickteſten und geſuchteſten Arbeiter ſind, welche den ausgeprägſten Sinn haben für die ſichtbaren Formen, wie ſo auch die eigene Beobachtung genugsam zur Erfahrung bringt, daß ſolche Perſonen, die ſich in der Jugend für das Zeichnen interſſirten, ſich ſpäter zu Allem leicht anſtellig zeigen. Um wie viel mehr Nutzen aber iſt aus einem Werke zu ziehen, das nicht bloß ein ſtummer Begleiter, ſondern von Anbeginn an durch die Reihenfolge der Figuren zum Nachdenken über Abſtammung, Zuſammenhang und Verbindung der Formen anleitet und gewiſſermaßen den Fortſchritt im nächſten Heft, auf das unbedingte Verſtändniß der früheren aufbaut!

Die Deuſche Volks-Zeichenschule aus dem Verlage von A. S. Payns in Leipzig iſt daher allen Eltern und Erziehern unbedingt zu empfehlen, da ähnliche Vortrefſſichkeit außerdem nur noch in älteren ſehr koſtſpieliſchen Werken anzutreffen iſt. Beſtellungen darauf werden alle Buchhandlungen gern entgegennehmen.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quart-
tal: Sgr. ercl. Postprovision.

Insertat:
für d. zweisp. Corputz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 10.

Rummelsburg, den 7. März

1873.

47) Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassenanweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfälschter oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassen-Anweisungen oder Preussischer Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

48) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. N^o 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. N^o 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. t. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dralienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpost-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Gegenst dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an

unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerämtern des Departements, bei der Steuerkasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuhr und Zanolow, bei dem königlichen Domainen-Rentamt in Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung.

49) Die Dünger-Stätten der kleineren Grundbesitzer befinden sich größtentheils in einem ganz verwahrlosten Zustande. Der Dünger lagert meist auf einer vertieften Stelle der Hoflage, wo Luft, Sonne, Regen- und Schnee-Wasser ungehindert Zutritt finden und wohin sogar absichtlich die Wasserrinnen geleitet werden. Der Boden der Stätten ist unregelmäßig, so daß sich die flüssigen Theile des Düngers sowie das Wasser an einzelnen Punkten in schädlicher Menge ansammeln, während anderwärts die abgelagerten Massen austrocknen. Gefastert ist die Sohle der Düngerstätte höchst selten und auch dann gewöhnlich nicht wasserdicht. Dadurch wird es verursacht, daß die wichtigsten Bestandtheile des Düngers verloren gehen und daß der Werth desselben eine wesentliche Verringerung erleidet.

Da die zweckmäßige und richtige Behandlung des Düngers für das landwirthschaftliche Gewerbe einen hochwichtigen Gegenstand bildet, von welchen das Bestehen und das Fortschreiten der Wirthschaften abhängen, so empfehlen wir recht dringend, dieser Hauptgrundlage eines vollständigen Wirthschafts-Betriebes die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das kleine Werk „Anleitung zur Errichtung guter Düngerstätten und zur zweckmäßigen Behandlung des Stalldüngers“ von W. Rinzel und Dr. Freiherrn von der Goltz enthält geeignete Belehrungen und wird allen denjenigen, welche sich für die Sache interessieren, von den Herren Landrätthen auf Antrag zum Durchlesen mitgetheilt werden. Hoffentlich wird schon ein derartiges Studium manche Grundbesitzer anregen, die gegenwärtigen Mängel zu beseitigen und damit die eigene Lage erheblich zu verbessern. Die Rücksicht auf den Geldpunkt darf nicht abschreden. Jede Verwendung an Geld und Arbeit macht sich bald bezahlt, während die Fortdauer der jetzigen mangelhaften Zustände die Wirthschaften immer mehr zurückbringt. Obnein gewähren wir den kleineren Grundbesitzern für die Errichtung guter Düngerstätten Prämien. Für das laufende Jahr sind zehn Prämien à 30 R. ausgesetzt, welche nach Umständen auch über den Betrag von 30 R. erhöht werden können. Also vorwärts!

Cöslin, den 10. Februar 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50) In Folge des Todes der Hebamme Bromby ist hieselbst die Niederlassung einer Hebamme erforderlich.

Qualifizierte Personen und auch solche, welche noch erst zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden wollen, werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Rummelsburg, 20. Februar 1873.

Der Magistrat.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des landw. Zweigvereins für den District Stolp, Schlawa und Rummelsburg findet am

16. und 17. Mai cr.

eine

Ausstellung
landwirthschaftlicher Produkte, Maschinen u. Geräthe, verbunden
mit einer Gewerbeausstellung in Stolp statt.

Das Programm der Ausstellung, wie die bez. Bedingungen und orientirende Mittheilungen sind auf gefällige Anfrage durch das geschäftsführende Mitglied der Ausstellungskommission, Herrn Fabrikanten C. Wilde in Stolp, zu erfahren.

Anmeldungen für die Ausstellung wären spätestens bis zum 15. April cr. gefälligst an die Adresse des Herrn C. Wilde zu richten, woselbst Formulare zu diesem Zweck ausliegen.

Stolp, im Januar 1873.

Das Directorium

des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schlawa
und Rummelsburg.

v. Below - Saleske.

Kutscher - Nippnow.

v. Zeromski - Jerskewitz.

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt in Deutschland, welche mit dem Vorzuge unbezweifelter Sicherheit den Vortheil ungemeiner Billigkeit der Versicherungskosten verbindet, hat sich im Jahre 1872 außerordentlich günstiger Geschäftsergebnisse zu erfreuen gehabt, indem der Zugang an neuen Versicherungen nicht weniger als **8,275,300** Thlr. betrug, die Sterblichkeit unter den Versicherten aber um mehr als **200,000** Thlr. hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurückblieb. Dies sichert den Theilhabern der Bank für das entsprechende Jahr eine reichliche Dividende, deren seit 1834 — 1872 überhaupt **10,700,000** Thaler ausbezahlt worden sind.

Auf die 1868 eingezahlten Prämien werden 1873 an die Versicherten **727,150** Thlr. zurückgegeben, was einer Dividende von

35 Prozent

entspricht.

Ende 1872 betrug:

der Versicherungsbestand	78,430,000 Thlr.
der Gesamtfonds	19,385,000 "
die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen	3,570,000 "
die Summe der 1872 ausbezahlten Sterbefälle	1,430,000 "
die Summe der seit dem Bestehen der Bank ausbezahlten Sterbefälle	26,500,000 "

Versicherungen werden durch unterzeichnete Agenten vermittelt, in

Rummelsburg durch **H. Blau,**

Baldenburg durch Gerichtsactuar **W. Schulz,**
Schlawe durch **Eduard Adam.**



Eine Reinigungsmaschine,



welche in unserer Mühle noch im Betriebe ist, beabsichtigen wir wegen Neuanlage billig zu verkaufen, und belieben sich Reflectanten mit uns in Verbindung zu setzen.

Kauffmann & Sommerfeldt.

Stolp.

Zwei Mittel-Gatter,

welche in Folge Umbaus unserer Schneidemühle entbehrlich werden, beabsichtigen wir preiswerth zu verkaufen. Bis Ende Juni c. sind die qu. Gatter noch in Thätigkeit und können bis dahin zu jeder Zeit besichtigt werden.

Stolp, den 24. Februar 1873.

Kauffmann & Sommerfeldt.

Sonntag den 16. März Nachmittags 2 Uhr bin ich Willens, folgende Gegenstände aus freier Hand gegen baare Bezahlung zu verkaufen:

3 milchende Kühe, 9 Stück Jungvieh, 2 Ochsen, 20 Schafe, 2 Pferde, Wagen, Pflüge, Eggen, Spinde, Stühle u. dergl.

Kaufslustige werden hierzu eingeladen.

Ausbau Papenzin.

Pächter Philipp Block.

Schleische Lupinen
 sowie **sämmtliche Sämereien** in vorzüglicher Dualität empfiehlt
 zu den **allerbilligsten** Preisen.
H. Blau
 in Rummelsburg.

Ein **Ziegler**, der auch unverheirathet sein kann, findet Stellung gegen
 gutes Lohn auf dem Lominium Kl Schwirsen

Das billigste und reichhaltigste Witzblatt der Welt nennt sich mit Recht die in Hamburg erscheinende „Deutsche Reichsfackel“, welches trotz des eminent billigen Preises von 13 Sgr. pr. Quartal in viel größerem Format und reichhaltiger ausgestattet ist, als irgend ein ähnliches Blatt, dabei sind die darin enthaltenen Caricaturen und großen Original-Portraits wahre Kunstblätter: wofür der Name des Zeichners, Chr. Förster, Bürgs i. d. Ebene wird der Text von den renomirtesten Humoristen und Satyrikern in so frischer Weise dargebracht, daß die „Reichsfackel“ auch nach dieser Richtung bin allen Anforderungen entspricht. Wir hoffen daher den Dank unserer Leser zu erwerben, wenn wir dieselben auf dieses Blatt, welches sowohl durch die Postanstalten, wie durch jede Buchhandlung zu beziehen ist, aufmerksam machen.

Im Verlage von A. H. PAYNE in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Volks-Reichen-Schule

Für Schule und Haus
 in Heften zu 2½ Sgr. Jedes Heft bringt sechs Vorlage-Blätter, so dass also ein Vorlage-Blatt noch unter einem halben Groschen zu stehen kommt. Dem fleissigen Schüler eröffnet dieses Werk ein sehr weites Feld, da nach und nach, in Zwischenräumen von circa 14 Tagen, zusammen 36 solche Hefte erscheinen und den Schüler damit auf eine sehr ansehnliche Stufe des Könnens bringen werden.

Eltern und Vormünder sollten nicht verfehlen, das Werk strebsamen Knaben in die Hand zu geben.

Welche Zeitung?

Wo bei der Entscheidung für irgend ein Blatt das politische Interesse das Wort redet, ist die Wahl leicht; jede Partei-Nüance ist durch ein Organ in der Tagespresse vertreten. Schwieriger ist die Wahl eines Blattes für den Geschäftsmann, den Capitalisten, der nicht nur politische Nachrichten wünscht, sondern dem in viel höherem Maasse an einer vollständigen Information über den Geldmarkt, über Handel und Verkehr gelegen. Wir hoffen uns desshalb den Dank Vieler zu verdienen, wenn wir auf ein

Blatt hinweisen, welches allen gerechten Anforderungen in dieser Richtung entspricht. Wöchentlich 12 Mal erscheinend, bringt der „Berliner Börsen-Courier“ in seinen Abend-Ausgaben alles wünschenswerthe Material, z. B. einen täglichen Courszettel, der an Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit alles Erreichbare bietet, tägliche Berichte über Productenbörse, alle Handelsnachrichten, vergleichende Uebersichten der Eisenbahneinnahmen, Zusammenstellungen aller wissenswerthen Resultate der verschiedenen Effecten-Categorien, Verloosungslisten, ferner anerkannt vorzügliche Correspondenzen von allen nennenswerthen Börsenplätzen etc. etc. Für seine zahlreichen und mannichfaltigen Beurtheilungen gilt das Princip entschiedenster Unparteilichkeit. Dies Princip hält der „Berliner Börsen-Courier“ in voller Strenge und ganzer Consequenz aufrecht, aber er verschmäht es, zu jenen dem Erfahrenen als Humbug bekannten Mitteln zu greifen, mit welchen man von anderer Seite das gläubige Publicum düpirt. Er will seine Urtheile nur auf die thatsächlichen Verhältnisse basiren. Seine Abonnenten erhalten von der Redaction auf schriftliche Anfragen sachgemässen brieflichen Rath über jedes bestimmt bezeichnete Effect

Ueberdies bietet der „Berliner Börsen-Courier“ in seiner Morgenausgabe eine vollständige politische Zeitung. Für die Unterhaltung ist durch mannichfaltige Notizen über die Erscheinungen des öffentlichen Lebens, der Literatur und Kunst, besonders auch des Theaters gesorgt, die Sonntagsbeilage „Die Station“ ist durch ihren Reichthum an feuilletonistischen Arbeiten aussergewöhnlich beliebt.

Der „Berliner Börsen-Courier“ ist für 2 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten zu beziehen. Probenummern liefert die Expedition in Berlin, Mohrenstrasse 24, gratis und franco.

Eine

A m m e

findet sofort eine Stelle.

Näheres in der Buchdruckerei des Kreisblattes.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die zu Michaelis vorigen Jahres hier gegründete städtische höhere Lehranstalt wird Oftern d. J. durch die Tertia erweitert werden, und sodann eine zweiklassige Vorschule und die Klassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia umfassen, welchen sich seiner Zeit die Sekunda anschließen soll. Die Anstalt hält **völlig den gymnastischen Lehrplan** inne, der Unterricht wird von Oftern ab von 7 Lehrern — vier Litteraten, einem technischen Lehrer, zwei Elementarlehrern — erteilt werden. Das Sommersemester beginnt Montag, den 21. April, den Termin zur Aufnahme neuer Schüler werden wir rechtzeitig bekannt machen, Auskunft über alle wünschenswerthen Vorfragen, wie über die Lehrpensen der einzelnen Klassen, Pensionen und dergl. wird der Dirigent der Anstalt, Herr Rector Dr. Bock, bereitwillig erteilen.

Echlowe, den 8. März 1873.

Der Magistrat.

Privat-Töchterchule und Pensionat

verbunden mit einem Pensionat f. j. Engländerinnen
in Colberg.

Bei der Unterzeichneten finden Töchter gebildeter Stände liebevolle Aufnahme und sorgfältige Erziehung. — In einem Privat-Cursus Vorbereitung für das Lehrerinnen-Examen. — Franz. und engl. Conversation. — Pension 300 R. — Nähere Auskunft erteilen die Herren Sanitätsrath Dr. Bodenstein in Colberg, Militair-Oberpfarrer Hildebrand in Stettin, Pastor Treichel in Ramelow, Hosprediger Stumpff in Colberg, so wie die Vorsteherin

A. Schneider.

HYPOTHEKEN - CAPITALIEN

auf ländliche Grundstücke

werden unter günstigen Bedingungen begeben durch

Giese & Stern in Stolp,

Lange Str. 117.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Seradella,
Roth-, Weiß-, Wund- und Gelbflee, Reigras, Thimothee
bei A. Wolff,
Rummelsburg.

U n w a h r

ist das von feindlicher Seite ausgesprengte

Gerücht,

wonach die Deutsche

Reichsfackel

in die Hände einer Actien-Gesellschaft übergegangen ist, vielmehr ist die „Reichsfackel“ trotz der ihr so häufig gewordenen Anträge, gegenwärtig das

einzig

unabhängige

Witzblatt, welches sich nach wie vor zur Aufgabe gestellt, durch

Wort und Bild
mit

Humor und Satyre

auf allen socialen Gebieten für
Aufklärung und Fortschritt
zu wirken. Sie ist daher allen
Schwarzen, Blauen und Rothem
ein wahrer

Grenel

umsomehr, als sie in Wirklichkeit das
billigste, reichhaltigste und brillanteste

Witzblatt der Welt

ist, da trotzdem wöchentlich eine Nummer von 8
Seiten Folio erscheint, und jede Nummer mindestens
drei große Caricaturen,
große Original-Portraits
und andere Illustrationen des berühmten Malers
Chr. Förster,

enthält, beträgt der Abonnements-Preis
nur 13 Sgr. pr. Quartal.

Abonnements nehmen sämtliche Postanstalten,
Buchhandlungen etc. entgegen. Probeblätter versendet
gratis die

Expedition der Reichsfackel
in Hamburg.

Das vor einiger Zeit hier erwähnte neueste Lief-
erungswerk aus dem Verlage von A. H. Payne in Leipzig,
betitelt: „Das Clavierspiel, brieflicher Unterricht für das
Selbststudium Erwachsener“ ist bis Hest 4 vorge-
schritten und hat die Fleißigen unter den theilhaftigen Abonnenten
in 16 Lektionen bereits dahin gebracht, die in Hest 3 und
4 enthaltenen melodischen Stücke, wie Volkslieder, etnige
Tänze u. s. w. fehlerfrei zu spielen, ein Beweis, wie hoch
die in diesem Werke angewandte Methode zu schätzen ist.

Es können demnach 16 Lektionen guten Unterrichts mehr
nützen, als 100 Lektionen ohne den Plan, der hierbei nicht
Etwas sondern Alles ist. Auch Eltern, die ihre Kinder
unter Leitung eines Lehrers Clavierspielen lernen lassen
wollen, sollten die Unterweisung auf Grund des hier
empfohlenen Werkes befürworten, weil der Text der be-
züglichen Heste ihnen selbst einen Maassstab liefert, die
Fortschritte zu controliren. Das Werk ist durch alle Buch-
handlungen zu beziehen und kostet 10 Sgr. gleich 1 Mark
pro Lieferung.

Im Verlage von A. H. PAYNE in
Leipzig erscheint und ist durch alle
Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Volks-Brüder-Schule

für Schule und Haus

in Hesten zu 2½ Sgr. Jedes Hest
bringt sechs Vorlage-Blätter, so dass
also ein Vorlage-Blatt noch unter
einem halben Groschen zu stehen
kommt. Dem fleissigen Schüler er-
öffnet dieses Werk ein sehr weites
Feld, da nach und nach, in Zwischen-
räumen von circa 14 Tagen, zusammen
36 solche Heste erscheinen und den
Schüler damit auf eine sehr ansehnliche
Stufe des Könnens bringen werden.

Eltern und Vormünder sollten
nicht verfehlen, das Werk strebsamen
Knaben in die Hand zu geben.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 25 ist soeben
eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“
Von Wilkie Collins. — „Des Lebens Mai.“ —
„Aus einer Handschriftensammlung.“ — Plau-
dereien aus der deutschen Kaiserstadt.“ Von Ri-
chard Schmidt-Cabanis. — „Arztliches Sprech-
zimmer.“ Ich kann nicht zwei Treppen steigen. —
„Moderne Vampyre.“ Novelle aus der Gegenwart.
Von F. Hirsch. — „Weitere Chronika.“ — „Für
Haus und Herd.“ — „Werke.“ Ein ehrlicher
Mann. — Ein bequemer Zeitentisch. — Kaninchenhandel
in Belgien. — „Rätsel.“ — „Neue Bücherschau.“
— „Arztlicher Briefkasten.“ — „Correspon-
denz.“ — An Illustrationen: Des Lebens Mai.
— Eduard Lasker. — Autographen deutscher
Fürsten, Feldherren und Staatsmänner. — Das
Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen
und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr.
vierteljährlich.

Rummelsburg, Druck von E. Reberg.

Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Exemplaren. Preis pro Quar-
tal: 1 Sgr. excl. Postprovision.



Insertate:

für d. zweisp. Corputz od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Koberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 11.

Rummelsburg, den 14. März

1873.

51) Das diesjährige Departements-Ersag-Geschäft wird hieselbst
am 29. März er.

im Lokale des Herrn Gastwirths Gabriel vor dem Büttower Thore abgehalten werden.

Die Ortsbehörden und Schulzen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die in der unten stehenden Nachweisung namentlich aufgeführten Rantonisten zu der dabei gedachten Zeit und Stunde pünktlich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 2 R. zu stellen.

Die in der Nachweisung bemerkten Ortschaften sind diejenigen, wo die Rantonisten zur Zeit der Musterung der Kreis-Ersag-Kommission sich aufhielten. Sollten inzwischen der eine oder der andere verzogen sein, so ist derselbe von dem Schulzen seines jetzigen Aufenthaltsortes zur Bestellung zu beordern, mit auch von dem Schulzen des bisherigen Aufenthaltsortes so fort eine Anzeige von den vorgekommenen Veränderungen einzureichen.

Im Uebrigen sind folgende Verhaltungsmaßregeln genau zu beachten:

- 1) Jeder Rantonist muß am ganzen Körper rein gewaschen, mit reinem Hemde, reinen Kleidern versehen und das Kopfhaar desselben verschnitten sein.
- 2) Derselbe muß auf jeden Fall sein Bestellungsattest mitbringen. Wer aus irgend einem entschuldbaren Grund nicht im Besitz desselben ist, hat sich vorher ein Duplikat desselben zu beschaffen und bei Versäumniß dieser Vorschrift 5 Sgr. Ordnungsstrafe zu zahlen.
- 3) Vernachlässigung dieser beiden Punkte, oder wenn ein Rantonist nicht pünktlich erscheint, so daß er bei Aufruf seines Namens nicht zur Stelle ist, werden mit Gefängniß von 6 Stunden bis zu drei Tagen bestraft und je nachdem der Ortsobrigkeit hierbei Verstäße zur Last fallen, bei dieser mit der eben gedachten Ordnungsstrafe geahndet werden.
- 4) Für diejenigen Individuen, welche der Ersag-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert worden, werden anstatt ihrer bisherigen Gestellungs- und Losungsscheine besondere Atteste ausgefertigt, und ihnen nach Beendigung des Departements-Ersaggeschäftes ausgehändigt werden, welche sie sorgfältig aufzubewahren haben.
- 5) Reklamationen, welche von der Kreis-Ersag-Kommission nicht berücksichtigt worden, gelangen zur Entscheidung der Königl. Departements-Ersag-Kommission und dürfen von den Angehörigen der betreffenden Militairpflichtigen nicht wiederholt werden. Neue Reklamationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn seit der Musterung der Rantonisten durch die Kreis-Ersag-Kommission bis zum Tage des Departements-Ersag-Geschäfts in den Verhältnissen der Angehörigen eines oder des andern beordneten Rekruten solche Veränderungen eingetreten sind, die selbst die Entlassung eines schon im stehenden Heere dienenden Soldaten rechtfertigen würden, als: plötzlich eintretende Erkrankung des Vaters und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder, wenn der Ernährer der Familie inzwischen gestorben sein sollte und kein Vertreter vorhanden ist, der die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. Es muß dann aber ein Attest der Ortspolizeibrigade — wozu die Schulzen nicht gehören — über die obwaltenden Verhältnisse beigebracht werden, worin namentlich angegeben sein muß:
 - a) der Todestag des Vaters oder der Mutter, oder Bezeichnung des Krankheitszufalles derselben, worüber zugleich ein ärztliches Attest beigebracht werden muß;
 - b. insofern nur der Vater erkrankt oder verstorben und die Mutter noch am Leben ist, muß deren Alter und Grad der Arbeitsunfähigkeit genau angegeben werden;

c) ferner müssen sämtliche im Hause befindlichen Geschwister aufgeführt und deren Alter und Arbeitsfähigkeit angegeben werden, sowie auch, ob ältere Brüder bereits im Militair gedient haben, resp. ob sie etwa auf Ansuchen der Eltern zur Unterstützung der letzteren reklamiert worden sind;

d) ebenso auch die Besitz- und Vermögensverhältnisse der Familie. In letzterer Hinsicht sind namentlich möglichst genau Notizen über Größe der Pächterwirtschaft, Bodengattung, Kulturzustand, Zugruch oder sonstige Gewerbe und deren Umfang zu machen.

Der Vater resp. die Mutter und die im Hause befindlichen über 16 Jahre alten Brüder des Reklamanten haben sich in solchen Fällen gleichfalls vor die Königl. Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

Vergleichen neue Gesuche sind jedoch spätestens am Montage vor dem Departements-Ersatzgeschäfts hier in Rummelsburg bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen, wonächst die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission abzuwarten ist. Tadeln kann auf Reklamationen, bei welchen die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, in keiner Weise Rücksicht genommen werden, weshalb diejenigen Reklamanten, welche ihre Anträge nicht vorschriftsmäßig bei der Kreis-Ersatz-Kommission anbrachten, nur Rückweisung derselben zu gewärtigen haben.

Die Schulzen müssen ihre Kantonsisten nur in eigener Person herbeiführen und vorstellen, indem sonst die angetroffene Strafe unnaheförmlich eintreten wird, und haben die Schulzen die Kantonsisten, nachdem sie entlassen worden, ordnungsmäßig nach Hause zu führen. Für jeden bei dieser Gelegenheit vorkommenden Exceß werde ich die Schulzen zur Verantwortung ziehen.

Der Inhalt vorstehender Anordnung ist von den Ortsbehörden zur genauen Kenntniss sämtlicher Bediensteten zu bringen.

Es haben sich zu stellen:

Sonnabend den 29. März Morgens 6 1/2 Uhr.

Barkotzen:		Gadgen:		Lodder:	
Edm., Ernst Albert Gustav	Gerfonde, Aug. Carl Gottlieb	Hahn, Joh. Eduard Herm.	Mug, Albert		
Reubauer, Edward Johann	Pieder, Carl Albert	Paln, Hugo Bruno Alfred	Lubben:		
	Ued, Friedrich Wilhelm	Manale, Johann Carl Aug.	Dumke, Carl Herm.		
Barnow:		Charlswalde:		Missow:	
Dorew, Albert Julius Heinr.	Dunse, Heinrich Friedr. Ludw.			Gelinsh, Carl Ludwig	
Bignish, Ferd. Wilh. Herm.	Frapp, Wilh. Heinr. Erdmann			Lübed, Johann Albert Ludw.	
Dorew, Carl Reinhold Friedr.	Modert, Friedrich Theodor			Neuhof:	
Mielke, Friedrich Wilhelm	Charlottenthal:			Lublów, Carl Herm. Heinrich	
Terrohn, Heinrich Carl	Gehrke, Hermann Wilhelm			Papenzin:	
Wobser, Wilhelm Herm.	Perlich, Friedrich Wilhelm			Kogag, Carl Friedr. Theodor	
Bartn:		Chorow:		Lübske, Carl Ferd. Wilh.	
Glemming, Emil Eduard Rich.	Publów, Carl Ludwig			Müller, Aug. Carl Gottfried	
Scheunemann, Aug. Bernhard	Röfede, Johann Friedrich			Plötzig:	
Schulz, August Johann	Rüpe, August Hermann			Rüber, August Erdmann	
Waglass, Jul. Joh. Wilhelm	Gienke, Aug. Ludw. Friedr.			Radwig, Carl Friedrich	
Waad, Herm. Friedr. Jacob	Joss, Johann August David			Mug, Johann Friedr. Wilh.	
Barwin:		Cremerbruch:		Poberow:	
Haase, Carl August Gottlieb	Pepl, Theodor August Eugen			Midley, Johann Friedrich	
Raschke, August Julius	Meyer, Erwin Ferd. Lebrecht			Hinz, Julius August	
Senel, Carl August	Kromp, Friedr. Aug. Herm.			Kowalk, Carl Friedrich Wilh.	
Biall:		Zarth, Friedrich Hermann		Kominzky, Hermann Julius	
Merten, August Wilhelm	Jach, Heinr. Ferd. Christreich			Pottack:	
Witt, August Hermann	Cunsow:			Buch, August Heinrich	
Burew, Heinr. Herm. Julius	Pröhl, Carl Ludwig			Groß, Albert Eduard Wilh.	
Maybach, Wilhelm August	Haase, Gustav Theodor			Pritzig:	
Börnen:		Paß, Albert Wilhelm Julius		Ruse, Johann Friedrich	
König, Heinrich Ferdinand	Müller, Friedrich Albert			Püstow:	
Wischmann, Aug. Friedr. Christ.	Darsekow:			Bühlaff, Friedrich Hermann	
Brandheide:		Aufschel, Heinr. Carl Richard		Komek, August Carl Wilh.	
Wooch, August Carl Wilhelm	Mir, Heinrich Joh. Gottfried			Quackenburg:	
Brünnow:		Lhurow, Carl August Herm.		Brügemann, Carl Wilh.	
Röferte, Johann Albert	Falkenhagen:			Manke, Hermann Eduard	
Loffin, Herm. Friedr. Johann	Fiele, Friedrich Daniel Julius			Moltenbauer, Adolph Ferd.	
Rölke, Friedrich Gottlieb	Krause, Hermann Ludwig			Emil	
Zielke, August Hermann	Kied, Paul Wilhelm Carl			Landorff, Herm. Jul. Franz	
Passer, Joh. Friedr. Wilhelm	Gehrke, Franz Friedrich			Reddiess:	
Raschke, Carl Johann Friedr.	Tiebbe, Julius Hermann			Schulze, Carl Friedr. Eduard	
Berg:		Friedrichshuld:		Albrecht, Wilh. Carl Ludwig	
Hermann, Gottlieb	Siewerth, Gustav Joh. Ernst			Müller, Gustav Julius	
Camnitz:		Stüwe, Heinrich Robert		Pommernzky, Heinr. Eduard	
Burew, August Julius Carl	Rosin, Heinrich Wilhelm			Gr. Reetz:	
Helm, Carl Friedrich Wilh.	Winkel, Wilh. August Julius			Höppner, Friedr. Wilh. Albert	
Barz, Julius Wilhelm	Luchs genannt Dunse, Herm.				
Vertram, Paul Theodor	August Heinrich				
Gustke, Rich. Albert Theodor	Rosin, August Hermann				
Darlowig, Carl Ludw. Gottlieb	Winkel, Herm. Wilh. Ferd.				

Reinfeld B.:
Senger, Heinrich Friedrich

Reinfeld R.:
Pooch, August Ferd. Wilh.
Berg, Heinrich David

Reinwasser:
Pirsch, August Carl Friedrich
Alnem, Berthold Carl Friedr.
Rudnick, Martin Johann
Trabandt, Joh. Carl Christ.
Deyer, Wilh. August
Winkel, Emil Carl Rudolph
Trabant, Johann August
Bürow, Johann Luem. Wilh.
Pih, Carl August
Kamische, Carl Aug. Ludw.

Roehow:
Munze, Wilh. Anton
Höder, Carl Friedrich Wilh.
Siewert, August Ferdinand

Rohr:
Stäwe, Johann Wilh. Aug.
Schönegge, Wilh. Carl
Mielke, Carl Friedrich
Piez, Carl August

Saaben:
Piocke, Friedrich Carl
Grulich, Albert Christian
Schulz, Carl Christ.
Batz, Ludwig Gottlieb Wilh.
Kirch, Johann Wilh. Carl
Zeschke, Herm. Carl Friedr.
Belgner, Gust. Ernst Traugott
Bauschke, Joh. Gottl. Christ.
Lübeck, Joh. Carl Friedrich

Scharnitz:
Zupke, Carl Johann

Scharrow:
Krampe, Carl August
Eill, Wilh. Ludwig

Schwessin:
Röws, Carl August
Barnesow, Joh. Aug. Herm.
Rud, Johann Friedr. Herm.
Benzke, Reinh. Joh. Julius
Schlutt, Carl Leo August
Bach, Wilh. Heinrich
Bach, Johann Julius
Seick, Carl Ludwig Wilh.

Gr. Schwirsen:
Schöder, Johann Friedrich
Vardelmann, Johann August
Knepe, Carl Friedrich August
Pansemer, Joh. Carl Friedr.
Berg, Carl August
Bock, Julius Hermann
Zielke, Traugott Eduard
Kaddag, Joh. Heinr. Wilh.
Pollack, Herm. Gottl. Friedr.

Kl. Schwirsen:
Hapke, Friedrich Wilh.

Seelitz:
Kattunde alias Dobbrunz,
Heinr. Friedrich Reinhold
Kenneke alias Mielke, August
Wilh. Albert
Hopp, August Albert Friedr.
Wassnake, Wilh. Joh. Friedr.

Sellin:
Ehlert, Friedr. Herm. Ferd.
Köste, Ernst Franz Ludwig
Ruchholz, Theodor Jul. Emil

Starkow:
Fatz, August Wilh.
Janke, Johann Herm. Albert
Mangelendorf, Aug. Carl Ferd.
Dortel, Carl Heinrich Wilh.

Seehof:
Jcke, Joh. Martin Friedrich
Wehring, Carl August

Treblin:
Pieper, Carl Heinrich
Hinz, Carl
Berndt, Herm. Carl Christ.
Klobn, Joh. Carl Heinrich
Kamenzky, Alb. Friedr. Eduard
Gaul, Johann August
Neumaan, Johann Gottfried
Kösterke, Hermann Eduard

Treten:
Scibbe, Joh. Friedrich Aug.
Kadde, Joh. Wilh. Eduard
Kubcke, August Wilh.
Kuball, Christ. Friedrich
Ost, Friedrich Wilh.
Bauschke, Ferd. Heinr. Michael
Rig, Carl Friedrich
Mattick, August Ludwig

Turzig:
Rogaas, August Ferd. Joh.
Thulke, Joh. August
Mertins, Wilh. Joh. August

Versin:
Püll, August Ludwig
Jass, Friedrich Reinhard
Pallast, Carl Heinrich Herm.
Bluhm, Johann Friedrich
Perraz, Carl Ludwig
Ebert, August Ludwig

Viartlum:
Rubnow, Albert Wilh.
Kösterke, Friedr. Wilh. Joh.
Hebertlein, Gustav Richard
Gerson, Friedr. Ludw. Albert
Kubcke, Franz Carl Friedrich
Tesslinsky Aug. Eduard Friedr.
Maruz, Albert Gottlieb

Gr. Volz:
Fischer, August Gottlieb

Kl. Volz:
Mschendorf, August David

Waldow:
Schwarz, Carl Bernhard Christ.
Vierke, Friedrich Emil Albert
Kadenalt, Friedrich Wilh.

Wobeser:
Knope, Friedr. Gottlieb Theodor
Penke, Herm. Aug. Gottlieb
Penke, Anton Carl Wilh.
Groth, Albert Friedrich
Biege, Friedr. Aug. Albert

Woblanse:
Batz, Ferdinand Carl
Klehn, Heinrich Ludwig
Selle, Heinrich August
Wallaich, Heinr. Joh. Friedr.
Marische, Joh. Carl Gottfried
Kojahn, Johann Carl Martin

Wocknin:
Penke, Joh. Friedr. Gustav
Heisler, Hermann August
Kunde, Friedrich Wilh.

Wussowke:
Malschert, Carl Heinr. Eduard

Zettin:
Gast, Carl August
Kunow, Carl Robert Wilh.
Lublow, Gustav August Joh.

Zuckers:
Hopp, Franz August
Manke, Albert Carl Johann
Kressin, Otto Herm. Wilh.
Piez, Carl August Hermann
Lange, Albert Heinrich
Karsed, Carl Friedrich

Rummelsburg:
Manke, Carl Gottlieb, Knecht
Bebcke, Theodor Carl, Prä-
parande
Schebert, Carl Eduard Wilh.,
Fischergesell
Reimann, Richard Hermann
Adolph, Tuchmachergesell
Lublow, Alb. Heinr., Knecht
Kiewestahl, Johann Christoph
Friedrich, Fleischergesell
Kaddag, Friedrich August,
Schneidergesell
Häuter, Carl Friedrich,
Drechslergesell
Hinz, Aug. Ludw., Tuchmacher-
gesell
Zeschke, Heinr. Aug. Friedr.,
Fleischergesell
Sautt, Franz Gustav, Privat-
Secretair

Hapke, Heinr. Friedr. Wilh.
Eigenthümerjohn
Radtke, Theodor Ludwig,
Fischergesell
Bleich, Carl Friedrich, Wallyer
Groth, Carl Ludw., Ader-
bürgerjohn
Kaschke, Ludwig Wilhelm,
Tuchmachergesell
Klemz, Aug. Friedr. Ludwig,
Stellmachergesell
Moglin, Carl Friedr. Wilh.,
Tuchmachergesell
Preuss, Joh. Friedr. Wilh.,
Tuchmachergesell
Treidel, Carl Friedr., Schnel-
dergesell
Uhlmann, Carl Friedr. Wilh.,
Tuchmachergesell
Benzke, Carl Friedrich, Tuch-
machergesell
Rein, Heinr. Albert, Schnel-
dergesell
Zeschke, Ludwig Gottfried,
Tuchmachergesell
Knaak, Carl August, Tuch-
machergesell
Krause, Leonhard Carl Aug.
Zieglergesell
Mispoff, Wilh. Heinr., Tuch-
machergesell
Mund, Carl Ludw., Arbeits-
mann
Poch, Joh. Albert, Schnel-
dergesell
Kaddag, Wilh. Aug., Ein-
wohnerjohn
Reiber, Friedr. Wilh. Aug.,
Tuchmachergesell
Sommitz, August Julius,
Schmiedgesell
Zimmermann, Eduard Jul.,
Schuhmachergesell
Zeschke, Aug. Carl Gottlieb,
Fleischergesell
Fischer, Friedr. Wilh., Tuch-
machergesell
Podoff, Wilh. Friedr., Knecht
Grünwald, August Hermann,
Tuchmachergesell
Schalesky, Joh. Albert, Jul.,
Schmiedgesell
Gottschalk, Rudolph Carl
Ludwig, Knecht
Schmidt, Julius Hermann,
Schuhmachergesell
Naguse, Joh. Ludw. Christ.,
Schneidergesell
Zemke, Hermann Julius,
Schneidergesell
Körner, Heinr. Gottlieb, Tuch-
machergesell

Rummelsburg, den 10. März 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

52) Deßhalb Ausführung der im hiesigen Kreisblatte N. 2 pro 1864 abgedruckten Instruktion über die Pocken-Impfung der Kinder werden der Magistrat und die Schulzenämter des Kreises hierdurch veranlaßt, mit der Aufstellung der Impflisten nach dem der obigen Instruktion beigelegten nachstehend abgedruckten Schema vorzugehen, so daß dieselben bis zum 22. März c. spätestens fertig sind.

Die Schulzen haben sich zu diesem Zwecke von dem Pfarrer ihres Kirchspiels ein namentliches Verzeichniß der im Orte seit dem 1. Februar vorigen bis 1. Februar d. J. geborenen Kinder, in welchem die bereits verstorbenen nicht mit aufgenommen sein dürfen, zu erbitten, sodann die während desselben Zeitraums im Orte geborenen Kinder der Juden und Dissidenten und die durch Umzug in den Ort gekommenen Kinder zu ermitteln, hiernächst sich zu erkundigen, ob im vorigen Jahre Kinder ungeimpft geblieben oder mit unsicherem Erfolge geimpft worden sind, und nach diesen Ermittlungen die Rubriken 1 — 6 der Impfliste auszufüllen.

Die Impfliste haben die Schulzen aufzubewahren, um sie im Impftermine dem Arzte vorlegen zu können, die Zahl der im Orte vorhandenen und zu impfenden Kinder dem Kreis-Physikus Dr. Löwenstein hieselbst jedoch bis zum 25. März c. anzuzeigen. Zu den aufzustellenden Impflisten sind von den Ortsvorständen nur ganze Bögen zu verwenden.

Der Reiseplan der Impfarzte wird später bekannt gemacht werden.

Rummelsburg, den 10. März 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Spezial-Impfliste vom Kreise

Östlicher Regierungs-Bezirk.

Ordnungs-Nummer.	Wohnung des Impflings, in Städten, Straßen und Hausnummern	Vor- und Zunamen des Impflings		Vor- und Zunamen des Familienvorstandes nebst dessen Gewerbe.	Datum d. Geburt nach Tag, Monat u. Jahr	Datum d. Impfung nach Tag, Monat u. Jahr	Name, Stand und Wohnort des Impfarztes		Erfolg der Impfung	Datum der Impfung	Ursache nicht gelungener Impfung.	Es sind an Menschen- blättern erkrankt.	Bemerkungen.					
		männlichen	weiblichen				bei den öffentlichen Gesamt-Impfungen.	bei den Privat-Impfungen.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

53)

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau.

Vorlesungen im Sommer-Semester 1873.

Beginn: 21. April.

Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast: Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Professor Dr. Heinzel: Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; allgemeine Botanik; Krankheiten der Kulturpflanzen; die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen; botanische Excursionen. — Professor Dr. Krocke: Organische Chemie; Chemie der Pflanzenernährung und Gärung; Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. — Professor Dr. Pape: Experimental-Physik. — Professor Dr. Hensel: Land- und forswirthschaftliche Insektenkunde; Naturgeschichte der Hausthiere; zoologische Excursionen. — Baurath Engel: Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Unterricht im Feldmessen und Niveliren. — Dr. Friedländer: Technologie. — Dr. Jannasch: Nationalökonomie des Ackerbaues. — Dr. Weiske: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Dr. Gruner: Mineralogie und Petrographie; Geognosie Norddeutschlands; geognostische Excursionen. — Dr. Crampe: Wiesenbau; allgemeine Thierzucht; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthefunde; Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. — Administrator Schnorrenpfel: Specieller Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Demonstrationen. — Dr. Sorauer: Landwirthschaftliche Botanik. — Oberförster von Ernst: Waldbau und Forstschutz; forstliche Excursionen. — Dr. Möller: Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; veterinär-klinische Demonstrationen. — Dr. Wildt: Grundzüge der Agrar-chemie. — Rechnungsrath Schneider: Bienenzucht mit Demonstrationen.

ANZEIGEN.

Privat=Töchterchule und Pensionat

verbunden mit einem Pensionat f. j. Engländerinnen
in Colberg.

Bei der Unterzeichneten finden Töchter gebildeter Stände liebevolle Aufnahme und sorgfältige Erziehung. — In einem Privat-Cursus Vorbereitung für das Lehrerinnen-Examen. — Franz. und engl. Conversation. — Pension 300 *R.* — Nähere Auskunft ertheilen die Herren Sanitätsrath Dr. Bodenstein in Colberg, Militair-Oberpfarrer Hildebrand in Stettin, Pastor Treichel in Ramelow, Hosprediger Stumpff in Colberg, so wie die Vorsteherin

A. Schneider.

Das Dominium Bartin hat 100 Schffl.



Saatlupinen



zum Verkauf.



Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 11. 1873.

Beim Herannahen des Frühlings offerire ich mein Lager feuersicherer Dachpappen, Asphalt, Steinfoblentheer und ganz vorzüglichen Dachlack zum Anstrich der Pappdächer, alle Sorten Drahtnägeln etc., Dachschiefer und Dachsplint. Alles in bester Qualität und zu den billigsten Preisen.

Stolz, den 10. März 1873.

F. Perthen,
Dachpappenfabrikant.

Wie seit zwanzig Jahren offerire ich auch dieses Frühjahr, feuersichere Dachpappe, Asphalt, Cement, engl. Steinfoblentheer, dreikantige Dachleisten. Alles in bester Qualität und zu den billigsten Preisen. Ferner werden von mir schadhaft gewordene Dächer durch einen von mir selbst erfundenen Anstrich auf's Billigste und Dauerhafteste ausreparirt, sowie auch neue Dächer gedeckt.

Brandheide bei Treten.

Hiebsch.

Zum 1. April c. suche ich für mein Destillations- und Colonialwaaren-Geschäft einen **Lehrling.**
Cöslin, im März 1873.

Hermann Hahn,
vormals C. Mampe.

Ein gewandtes **Stubenmädchen**, so wie ein älterer **Mann**, unverheirathet, beim Rindvieh finden zum 1. April Dienst.
Marienhütte bei Falkenhagen.

Wendland.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Geradella, Roth-, Weiß-, Wund- und Gelbflee, Heigras, Thimothee
A. Wolff,
Rummelsburg.

Anerkandt und empfohlen.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter,
fabricirt vom Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19.
Hämorrhoidals, Unterleibs- und Magenbeschwerden.

Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Bestätigt durch Dankschreiben von Privaten.

Prämirt auf der Parth. Schiessausstellung.

Vor Nachahmung geschützt

Gegen jeden alten Husten,
Brustschmerzen, Heiserkeit, Verschleimung, Blutspeien, Asthma, Keuchhusten, Reiz im Kehlkopf.

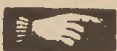
G. A. W. Mayer in Breslau.
Weisser Brust-Syrup.

Alleinige Niederlage dieses seit 1855 berühmten und von vielen ärztlichen Autoritäten stets mit Erfolg verordneten Hausmittels befindet sich in Rummelsburg bei H. Fischer.

Prämirt in Paris 1867.

durch Schutzmarke. durch Schutzmarke.

Kaut R. A. Patent v. 7. Decbr. 1858. Kaut R. A. Patent v. 7. Decbr. 1858.



Eine Reinigungsmaschine,



welche in unserer Mühle noch im Betriebe ist, beabsichtigen wir wegen Neuanlage billig zu verkaufen, und belieben sich Reflectanten mit uns in Verbindung zu setzen.

Kauffmann & Sommerfeldt.

Stolp.

Zwei Mittel = Gatter,

welche in Folge Umbaues unserer Schneidemühle entbehrlich werden, beabsichtigen wir preiswerth zu verkaufen. Bis Ende Juni c. sind die qu. Gatter noch in Thätigkeit und können bis dahin zu jeder Zeit besichtigt werden.

Stolp, den 24. Februar 1873.

Kauffmann & Sommerfeldt.



Schlesische Lupinen



sowie **sämmtliche Sämereien** in vorzüglicher Qualität empfiehlt zu den **allerbilligsten** Preisen.

H. Blau

in Rummelsburg.

„Berliner Börsen-Courier“

Börsenblatt ersten Ranges u. reichhaltige politische Zeitung.

Wöchentlich 12 Nummern: Sonntags eine Morgen-, Montags eine Abend-Ausgabe, an den übrigen Tagen Morgen- und Abend-Nummern.

Vollständiger Berliner Courszettel — Uebersichtliche correcte Verlosungslisten — Uebersichten der Eisenbahn-Einnahmen etc. etc. — Referate und Kritiken über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Börse — Correspondenzen von allen Börsenplätzen.

Princip: strengste Unparteilichkeit.

Freisinnige Leitartikel — Tägliche politische Rundschau — Telegramme — Correspondenzen — Hof- und amtliche Mittheilungen — Berliner Local-Nachrichten — Berichte über Kunst u. Literatur mit besonderer Berücksichtigung des Theaters in seinen künstlerischen und persönlichen Beziehungen — Reichhaltiges Feuilleton.

Die Abonnenten des „Berliner Börsen-Courier“ erhalten auf schriftliche Anfragen Rath und ein sachliches Urtheil über jedes bestimmt bezeichnete Effect.

Der „Berliner Börsen-Courier“ ist zum Preise von 2 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten zu beziehen. Probenummern versendet auf Wunsch die Expedition Mohrenstrasse 24 in Berlin.

Rummelsburg. Druck und Verlag von C. Reberg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Einzablättern. Preis pro Quar-
tal: 5gr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 5gr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reiberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 12.

Rummelsburg, den 21. März

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

54) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichs-Anzeiger 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königliche Preussische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Richter.

55) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preussischen 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Reichs- und Staats-Anzeiger N^o 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Richter.

56) Von der ständischen General-Direktion der Altrommerschen Land-Feuer-Sozietät zu Stettin sind an ordentlichen Feuer-Sozietäts-Beiträgen für das Jahr 1873 auf den diesseitigen Kreis 3663 R 27 S 9 J repartirt worden.

Wie viel von denselben auf die einzelnen Gemeinden fällt, ergibt die endstehend mitgetheilte Nachweisung und ersuche resp. fordere ich die Dominien und Gemeinde-Vorstände auf, die ausgeschriebenen Feuer-Kassen-Beiträge in Gemäßheit des §. 29 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 20. August 1871 innerhalb 6 Wochen an die Königl. Kreis-Kasse hier abzuführen.

Etwaige Reste unterliegen der administrativen Execution.

Für jede 100 R der Versicherungssumme betragen die Beiträge:

in Klasse I. . 1 1/2 S,

in Klasse III. . 12 S,

II. . 6 S,

IV. . 24 S.

für die Kirchen in den ersten drei Klassen die Hälfte.

Rummelsburg, den 12. Februar 1873. Der Landrath. J. D. Bieck, Kreissec.

General-Designation
der Versicherungssummen des Rummelsburgischen Kreises und der davon aufzubringenden Beiträge v. 1873.

Nr. des Gener.- ral-Gutsf.ers.	Namen der Dirschaften.	Summa der Beiträge.	Nr. des Gener.- ral-Gutsf.ers.	Namen der Dirschaften.	Summa der Beiträge.	Nr. des Gener.- ral-Gutsf.ers.	Namen der Dirschaften.	Summa der Beiträge.
	A. Güter.							
1	Barfogen, Soppienthal nebst Pertinenzien	50 4 6	45	Neuhof	38 27	86	Gumenz	12 12
2	Barnow	26 12	46	Robr	57 6	87	Heinrichsdorf	4 10 6
3	Bartin	69 19 6	47	Scharnig	25 4 6	88	Jannewitz	35 21
4	Barwin	61 28 6	48	Scharfow	36 18	89a	Jannewitzer Mühle	—
5	Biall	24 —	49	Schweßin	65 —	89b	Raffzig	7 —
6	Brandheide	4 —	50	Gr. Schwirsen	40 16 6	90	Alt-Colziglow	47 19 6
7	Brogen	21 12	51	Al. Schwirsen	16 3	91	Neu-Colziglow	17 12
8	Brünnow	21 24	52	Seehof mit Pusch	26 21	92	Lindenbusch	10 —
9	Gammig	57 3	53	Seelig	54 3	93	Luisenhof s. Nr. 27b	—
10	Carlswalde u. Vorwerk	10 9	54	Sellin m. Vorwerken	29 15	94	W. flow	7 4 6
11	Chorow	33 9	55	Starfow	31 —	95	Pözig	10 15
12	Alt-Colziglow	19 18	56	Treblin mit Neubof, Alt- schäferrei und Vorwerke	48 2 3	96a	Poberow	7 6
13	Neu-Colziglow	50 18	57	Treten	130 23 7	96b	Pöppelhof	1 6
14	Ermerbruch	38 15	58	Turzig	26 9	97	Prigig	7 24
15	Gunsow	49 21	59	Bersin mit Vor- werken und Mühle	34 19 6	98	Püstow	17 9
16	Darselow	30 15	60	Biartlum	25 6	99	Quadenburg	30 24
17	Falkenhagen	51 7 6	61	Gr. Bolz	15 13 6	100	Reddiess	20 6
18	Friedrichshulb	13 9	62	Al. Bolz a. und b.	21 21	101	Al. Reeg	2 12
19	Gadgen	24 6	63	Waldow mit Vorwerken	56 —	102	Reinfeld bei Barnow	14 —
20	Gewiesen	25 —	64	Wobeser mit Vorwerk	—	103	Reinfeld R.	29 3
21	Gloddow und Wu- strow mit Vorwerken	12 19 6	65	Friedrichshof	31 3	104	Reinwasser	17 21
22	Grünwalde	43 4 6	66	Woblanse	28 20 3	105	Roehow	4 6
23	Gumenz	70 21	67	Wodnin	17 12	106	Robr	13 24
24	Jannewitz	124 9	68	Wussowke	2 22 6	107	Saaben	8 —
25	Raffzig	24 9	69	Zettin mit Vorwerken	54 13 2	108	Altschäferrei	6 9
26	Lindenbusch u. Vorwerk	59 9		Zuders	42 25 6	109	Scharfow	10 15
27a	Podder	39 6				110	Schweßin	51 15
27b	Luisenhof	14 10 6		B. Dörfer.		111	Gr. Schwirsen	17 12
28	Pubben u. Jassowke	51 7 6	70a	Barfogen (Alt-Lapig)	10 15	112	Al. Schwirsen	25 3
29	Püssow	23 9	70b	Bartin	31 3	113	Seelig	6 27
30	Papenzin	—	71	Barwin	18 27	114	Sellin	19 18
31	Poberow mit Vorwerken	55 16 6	72	Börnen	21 6	115	Starfow	24 27
32	Ponickel	12 15	73	Brandheide	3 18	116	Treblin	93 25 6
33	Pöppelhof	7 24	74	Brogen	2 27	117	Treblin, Kirchen- u. Schulgeb.	1 —
34	Pottack	11 25 6	75	Brünnow	20 12	118	Treten	62 21
35	Pottacker Erbmühle	3 6	76	Gammig	5 18	119	Turzig	9 21
36	Prigig	38 18	77	Carlswalde (Carlsberg)	— 18	120	Ranaerin	9 18
37	Püstow	12 —	78	Charlottenthal und Antonswalde	7 12	121	Bersin	35 15
38	Quadenburg	66 —	79	Gunsow	68 3	122	Biartlum	7 3
39	Reddiess	31 10 6	80	Darselow	9 18	123	Gr. Bolz	6 6
40	Gr. Reeg	43 3	81	Falkenhagen	22 18	124	Al. Bolz	7 24
41	Al. Reeg	4 13 6	82	Friedrichshulb	— 9	125	Waldow	36 12
42	Reinfeld bei Barnow	22 27	83	Georgendorf	35 6	126	Wobeser	27 15
43	Reinfeld R.	21 22 6	84	Gewiesen	20 27	127	Woblanse	14 1 6
44	Reinwasser	93 12	85	Gloddow	10 21	128	Wodnin	17 21
						129	Zettin	27 3
						130	Zuders	1 6

A N Z E I G E N.

Zum 1. April c. suche ich für mein Destillations- und Colonialwaaren-Geschäft
einen **Lehrling.**
Ebelin, im März 1873.

Hermann Hahn,
vormals C. Mampe.

Das rücksichtslose Auftreten gegen den Börsenschwindel hat der Neuen Börsenzeitung in Berlin noch am Schluß des Quartals eine so große Abonnentenanzahl gebracht, daß ihre frühere enorme Auflage schon jetzt bedeutend vergrößert werden mußte. Seitdem der Rathgeber der Neuen Börsenzeitung sich auch auf briefliche Rathsertheilung einläßt, konnte den Mittheilungen in der Zeitung selbst größerer Raum eingeräumt werden, und die Rathbegehrenden erhalten mit Postsendung die gewünschten Anleitungen. Für 1 Rthl. 10 Sgr. erhält der Abonnent die Zeitung und einen Rath, der oft Hunderte und Tausende von Thalern einbringt.

Ein ganz vorzügliches Börsenblatt ist unstreitig der jetzt in Berlin — früher in Hamburg — erscheinende „Börsenwächter“. Nicht nur daß dasselbe alle irgend nur auf die Börse und finanzielle oder industrielle Unternehmungen Bezug habende Notizen und Correspondenzen von allen Plätzen bringt, sondern es bespricht auch die Actien-Unternehmungen in völlig unparteiischer und rücksichtsloser Weise. Was aber namentlich für das speculirende Publikum von ganz

besonderem Interesse ist, das sind die von außerordentlicher Erfahrung und Sachkenntniß zeugenden unentgeltlichen Rath- und Auskunft-Ertheilungen auf alle an die Redaktion gerichteten Anfragen; ferner die „Praktische Winke“, in welchen auf vortheilhafte und gefahrlose Börsenspeculationen in vorsichtiger und zuverlässiger Weise aufmerksam gemacht wird. Außerdem widmet dieses Blatt den Abrechnungen der Gesellschaften seine besondere Aufmerksamkeit, um auf Unzulänglichkeiten in denselben aufmerksam zu machen und bespricht sowohl die Tagesordnungen zu den Generalversammlungen, wie die Resultate und giebt nöthigenfalls geeignete Mittel und Wege an, die Interessen der Aktionäre zu wahren. Es würde zu weit führen, wollten wir die Reichhaltigkeit und Nützlichkeit des „Börsenwächter“ hier ausführlich besprechen, denn trotzdem dieses Blatt ausschließlich nur auf Actien-Unternehmungen u. bezügliche Artikel bringt, erscheint dasselbe täglich mindestens in 2 bis 3 Bogen, außer einem sehr umfangreichen Courszettel, der Vollständigkeit und Correctheit alle übrigen weit übertrifft.

Ein junger Mann, der die Qualification zum einjährigen Militärdienst besitzt und Lust hat **Apotheker** zu werden, findet unter günstigen Bedingungen freundliche Aufnahme beim Apotheker Luedcke in Dirschau.

Roth., weiß. und gelb. Klee, Thimothee, so wie alle Gräsern empfiehlt billigt

LEO HÄRMS.

In Tecklipp bei Barzin ist bester weißer
Kannen - W r u c k e n - S a m e n,
à Pfd. 15 Sgr., verkäuflich.

 Unterzeichneter beabsichtigt, sein in Sydow bei Pollnow belegenes **Bauerngut** in nachbenannten Parzellen zu **verkaufen**: 1. ein Dungplan von einigen 80 M. in guter Cultur mit Hofstelle und Wirth; 2. ein Grandplan von über 100 M. (warmer dankbarer Boden); 3. ein Friedplan von einig. 30 M., vollst. abgemergelt. Torf und Moor hinreichend vorhanden. Ad 2 u. 3 eignen sich besonders zum Ausbau. Es können auf Wunsch sehr tragbare Kieselwiesen dazu gelegt werden.
D i e s t.

Beim Herannahen des Frühlings offerire ich mein Lager feuersicherer Dachpappen, Asphalt, Steinkohlentheer und ganz vorzüglichen Dachlath zum Anstrich der Pappdächer, alle Sorten Drahtnägeln u., Dachschiefer und Dachsplitt. Alles in bester Qualität und zu den billigsten Preisen.

Stolp, den 10. März 1873.

F. Perthen,
Dachpappenfabrikant.



Durch Auswanderung ist die hiesige **Gärtnerstelle** plötzlich frei geworden. —
Bial, den 18. März 1873.

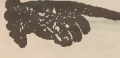
v. Belling.

HYPOTHEKEN - CAPITALIEN

auf ländliche Grundstücke
werden unter günstigen Bedingungen begeben durch

Giese & Stern in Stolp,

Lange Str. 117.

 Ein zweijähriger **Eber**, englischer Race, steht auf dem Dominium Gadgen zum Verkauf.

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha,

gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt in Deutschland, welche mit dem Vorzuge unbezweifelter Sicherheit den Vortheil ungemeiner Billigkeit der Versicherungskosten verbindet, hat sich im Jahre 1872 außerordentlich günstiger Geschäftsergebnisse zu erfreuen gehabt, indem der Zugang an neuen Versicherungen nicht weniger als **8,275,300** Thlr. betrug, die Sterblichkeit unter den Versicherten aber um mehr als **200,000** Thlr. hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurückblieb. Dies sichert den Theilhabern der Bank für das entsprechende Jahr eine reichliche Dividende, deren seit 1834 — 1872 überhaupt **10,700,000** Thaler ausbezahlt worden sind.

Auf die 1868 eingezahlten Prämien werden 1873 an die Versicherten **727,156** Thlr. zurückgegeben, was einer Dividende von

35 Prozent

entspricht.

Ende 1872 betrug:

der Versicherungsbestand	78,430,000	Thlr.
der Gesamtfonds	19,385,000	"
die Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen	3,570,000	"
die Summe der 1872 ausbezahlten Sterbefälle	1,430,000	"
die Summe der seit dem Bestehen der Bank ausbezahlten Sterbefälle	26,500,000	"

Versicherungen werden durch unterzeichnete Agenten vermittelt, in

Rummelsburg durch **H. Blau**,
Baldenburg durch Gerichtsactuar **W. Schulz**,
Schlawe durch **Eduard Adam**.

Zur bevorstehenden **B a u s a i s o n** empfehle ich mein bedeutendes Lager von feuersicherer Dachpappe, Asphalt, Steinkohlentheer, Dachmischungsmaße, so wie alle Sorten Drahtnägeln billigt. Ferner übernehme ich die Eindeckung neuer Dächer unter mehrjähriger Garantie, welche ich, wie auch Dachüberzüge und Ausbesserung schadhafter Pappdächer wie seit einer Reihe von Jahren durch meine geübten Dachdecker ausführen lasse.

Rummelsburg.

L e o H ä r m s.

In den Gütern Soltikow, Kuhtz, Bartlin sind sehr schöne gelbe **Saat-lupinen** zu verkaufen.

von Schlieffen.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Geraballa, Roth-, Weiß-, Wund- und Gelbflee, Reigras, Thimothee
A. W o l f f,
Rummelsburg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Sonntagsblättern. Preis pro Quar-
tal: 2 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweif. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 13.

Rummelsburg, den 28. März

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

57) Bekanntmachung der Königl. General-Kommission für Pommern.

Die Auseinandersehungs-Behörde der Provinz Pommern sieht sich veranlaßt, auf das in N^o 27 der Gesetz-Sammlung für 1872 publicirte Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen vom 27. April 1872, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß sich den Verpflichteten dadurch die Gelegenheit bietet, ihre Verpflichtungen durch Uebernahme einer in 56 1/2 Jahren amortisirenden Rente von 4 1/2 Prozent des 25fachen Betrages des Jahreswerths an die Rentenkasse abzulösen. Die hierauf abzulebenden Proportionalen müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres 1873 bei der obengenannten Behörde oder bei den betreffenden Spezial-Commissarien angebracht werden, da mit dem Ablauf dieser Frist die Rentenkassen wieder geschlossen werden und auch für die Berechtigten die Befugniß auf Kapital-Ablösung anzutragen mit Ausnahme des Falles einer Zerstückelung von Grundstücken verloren geht.

Stargard, den 29. Juni 1872.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Bei dem Neubau der Kgl. Staats-
Chaussee von Alt-Warschow nach Zuckers

finden kräftige **Steinschläger** vom 1. April d. J. eine anhaltende und lohnende Beschäftigung; Holz zum Bubenbau wird ihnen unentgeltlich geliefert; bei Erkrankungen wird durch kleine Beiträge zur Krankenkasse für ihre Krankenpflege und für ärztliche Behandlung gesorgt. Hierauf reflectirende Steinschläger haben sich zur Annahme dieser Beschäftigung bei den Kgl. Chaussee-Bauaufsehern zu melden:

- a. bei dem Aufseher Bullerjahn in Alt-Warschow bei Schlawe,
- b. bei dem Aufseher Gehrke in Bartin bei Zuckers,
- c. bei dem Aufseher Hänicke in Wend. Tychow bei Schlawe.

Die Herren Orts-Schulzen werden ergebenst gebeten, den Inhalt dieser Bekanntmachung den Einwohnern des Orts mit Nachdruck zu publiciren.

Der V a u f f ü h r e n d e.

Brill,
Kreistechniker.

In keiner Zeit bewährt sich ein zuverlässiger Rathgeber für den Capitalisten so segensreich, wie in Zeiten kritischer Börsenverhältnisse. Man kann sich deshalb nicht wundern, wenn hauptsächlich in der zweiten Hälfte des März bei der Neuen Börsenzeitung in Berlin die Thätigkeit des Rathgebers so enorm in Anspruch genommen wurde, daß die in diesem Zweige der Redaction Mitwirkenden oft die Nacht zu Hilfe nehmen müssen, um dem Andränge der Rathbedürftigen zu genügen. Da nur Abonnenten, diesen aber unentgeltlich, Rath erteilt wird, so ist noch in den letzten Wochen die schon sehr bedeutende Auflage des Blattes erheblich gewachsen. Wo könnte aber auch der Capitalist in so verzweifelten Verhältnissen wie die, in welchen sich die Börse jetzt befindet, eine unparteiische Belehrung sonst finden, als bei einer Zeitung, die keinen anderen Interessen dient, als denen ihrer Abonnenten?

Stillstand ist Rückgang. Dieser Ansicht scheint die Redaction des „Börsenwächter“ zu sein, und ist dieselbe daher stets bestrebt, fortwährend Verbesserungen und

Erweiterungen mit diesem Blatte vorzunehmen. Vor nicht einem Jahre erschien der „Börsenwächter“ in Hamburg als bescheidenes Wochenblatt, um die Interessen des kleinen Privat-Capitalisten nach jeder Richtung hin zu wahren und fand dies Streben so allseitige Anerkennung, daß es geboten schien, das Blatt am zweiten Quartal bereits zweimal, im dritten Quartal dritthalb wöchentlich erscheinen zu lassen. Um aber die sich gestellte Aufgabe vollkommen erfüllen zu können, wurde die Redaction und Herausgabe mit Beginn dieses Jahres nach Berlin, als dem wichtigsten Börsenplatz Deutschlands verlegt, woselbst der „Börsenwächter“ vom März dieses Jahres an täglich erscheint. Die äußerst günstige Aufnahme, welche das Blatt bisher gefunden, spricht für seine Gediegenheit, von welcher man sich auch schon durch einen flüchtigen Durchblick des Inhalts desselben überzeugen kann. — Rücksichtslose Kritik, Hinweis auf Alles, was das Interesse der sich an Aktien-Unternehmungen Theilhabenden beeinflusst, correcte und ausführliche Belehrung und Rathbertheilung sind die Mittel, durch welche sich der „Börsenwächter“ so vielseitige Gunst erworben und durch welche er sich immer mehr einführen wird.

Zur bevorstehenden **Bausaison** empfehle ich mein bedeutendes Lager von **feuersicherer Dachpappe, Asphalt, Steinkohlentheer, Dachmischungsmaße**, so wie alle Sorten **Drahtnägeln** billigst. Ferner übernehme ich die Eindeckung neuer Dächer unter mehrjähriger Garantie, welche ich, wie auch Dachüberzüge und Ausbesserung schadhafter Pappdächer wie seit einer Reihe von Jahren durch meine geübten Dachdecker ausführen lasse.

Rummelsburg.

Leo Härms.

In den Gütern Solikow, Kutzt, Bartlin sind sehr schöne gelbe **Saatlupinen** zu verkaufen.

von Schlieffen.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Erbsella, Roth-, Weiß-, Wid- und Gelbklee, Kleigras, Thimothée
A. Wolff,
Rummelsburg.

Ein junger Mann, der die Qualification zum einjährigen Militärdienst besitzt und Lust hat **Apotheker** zu werden, findet unter günstigen Bedingungen freundliche Aufnahme beim Apotheker Luedeeke in Dirschau.

Roth-, weiß- und gelb. Klee, Thimothée, so wie alle Gräsern empfiehlt **billigst**

LEO HÄRMS.

In Tschlipp bei Barzin ist bester weißer **Kannen - Wrucken - Samen**, à Pfd. 15 Sgr., verkäuflich.



Unterzeichneter beabsichtigt, sein in Sydom bei Pollnow belegenes **Bauerngut** in nachbenannten Parzellen zu **verkaufen**: 1. ein Dungsplan von einigen 80 M. in guter Cultur mit Hofstelle und Wirths; 2. ein Grundplan von über 100 M. (warmer dankbarer Boden); 3. ein Feldplan von einigen 30 M., vollst. abgemergelt. Torf und Moor hinreichend vorhanden. Ad 2 u. 3 eignen sich besonders zum Ausbau. Es können auf Wunsch sehr tragbare Kieselwiesen dazu gelegt werden.
D i e s t.

Ein Lehrling

wird für ein Materialwaaren- und Destillations-Geschäft, bei guter Behandlung, zum sofortigen Antritt gesucht.

Nähere Auskunft erteilt Herr Volksanwalt Lindner in Rummelsburg.

Stettiner Pferde-Verloosung abgehalten

am 5. Mai 1873 zu Stettin.
Loose à 1 Thlr. sind zu haben bei
**M. Fürstenberg, Linienstraße 13,
Berlin.**

Bei Abnahme eines größeren Quantums entsprechender Rabatt.

Die verbreitetste und trotz ihrer vortrefflichen Original-Illustrationen wohlfeilste Frauen-Zeitung ist die seit über sieben Jahren erscheinende

Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12½ Sgr.,
mit colorirten Modenkupfern
1 Thlr. 5 Sgr.

Die practische Richtung des Blattes, welche stets die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt, den Anforderungen der eleganten Gesellschaft aber nicht minder Rechnung trägt, macht jede einzelne Vorlage doppelt werthvoll. Die Schnittmuster — über 200 jährlich — sind ihrer vorzüglichen Auswahl und ihrer Genauigkeit wegen rühmlichst bekannt, nicht weniger die leichtverständlichen Anweisungen, welche selbst ungeübtere Hände geschickt machen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im weiten Gebiet der Handarbeiten ist die Modenwelt die beste Lehrmeisterin.

Alle Buchhandlungen (in Stolp Eschenhagen's Buchhandlung) und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

Eines Kirchenfürsten Empfehlung.

Endbegesfertigter bezeuge hiermit, daß ich den Breslauer weißen Brust-Syrup des Herrn G. A. W. Mayer gegen hartnäckigen Catarrh, anhaltenden Husten und Lungenverschleimung mit vorzüglichem Erfolge angewendet habe und nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesundheit vollkommen hergestellt wurde, daher ich denselben Jedermann, der mit dergleichen Uebeln behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehle.

Raab, den 25. Juli 1864.

Sigmund von Dräky,
Bischof zu Eszaroepel, Groß-Probst
des Raaber Domcapitels und Geh.
Rath Sr. Heiligkeit des Papstes.

Nach dieser wahrheitsgetreuen, wörtlich wiedergegebenen Auslassung einer so hochgestellten Person dürfte sich jede specielle Anpreisung oben erwähnten Brust-Syrups erübrigen. — Von demselben befindet sich die einzige Niederlage in Rummelsburg bei H. Fischer.

Gesinde = Dienstbücher,

à 1 Sgr.,

sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben.

Wie seit zwanzig Jahren offerire ich auch dieses Frühjahr, feuerfichere Dachpappe, Asphalt, Cement, engl. Steinkohlentheer, dreikantige Dachleisten. Alles in besser Qualität und zu den billigsten Preisen. Ferner werden von mir schadhaft gewordene Dächer durch einen von mir selbst erfundenen Anstrich auf's Billigste und Dauerhafteste auferparirt, sowie auch neue Dächer gedeckt.

Brandhehre bei Treten.

Hochachtungsvoll

Hiebsch.



Durch Auswanderung ist die hiesige **Gärtnerstelle**
plötzlich frei geworden. —

Stal, den 18. März 1873.

v. Belling.

Beim Herannahen des Frühlings offerire ich mein Lager feuerficherer Dachpappen, Asphalt, Steinkohlentheer und ganz vorzüglichen Dachlath zum Anstrich der Pappdächer, alle Sorten Drahtnägeln, Dachschiefer und Dachsplitt. Alles in besser Qualität und zu den billigsten Preisen.

Stolp, den 10. März 1873.

F. Perthen,
Dachpappenfabrikant.

Bekanntmachung. Wichtigkeit deutlicher Adressirung.

Nach einer bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittlung sind dort innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a/D und a/M zunächst nach Frankfurt am Main adressirt worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter welchen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder“ stets vollständig auszusprechen, und also statt der Zusätze a/D und a/M künftig zu setzen: Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Zum 1. April c. suche ich für mein Destillations- und Colonialwaaren-Geschäft
einen **Lehrling.**
Eöslin, im März 1873.

H e r m a n n H a h n,
vormals C. Mampe.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 27 ist soeben
eingetroffen und enthält: „Dem Kaiser.“ Zum sechs-
undsechzigsten Geburtstag. Von Müller von der Werra.
— „Die neue Magdalena.“ Von Wilkie Collins.
— „Kaiser Wilhelm als Verlobter und Hoch-
zeiter.“ Von George Geseke. — „Die russische
Chiwahexpedition und die central-asiatische Frage.“
Von Adolf Prowe. — „Arztliches Sprechzimmer.“
Betrachtungen über die Nervosität. Von Dr. Eduard
Reich. — „Ein Tag aus dem Leben eines Jung-
gesellen.“ Von Paul Herbert. — „Heitere Chro-
nika.“ Von D. H. — „Für Haus und Herd.“
— „Allerlei.“ Bettelmönche im Salzammergut. —
Säculargedenblätter verdienter Deutscher. — Ein einzelner
Mensch kann ein Mittagessen für 146 Thaler verzehren.
— Eine der ältesten Illustrationen über die Erfindung
des Schießpulvers. — Medicinkasten in den Eisenbahn-
zügen. — Altkirchenspiele: Confortialstül. —
„Räthsel.“ — „Neue Bücherschau.“ — „Arzt-
licher Brieffasten.“ — „Correspondenz.“ —
An Illustrationen: Schloß Babelsberg bei Potsdam.
— Bettelmönche im Salzammergut. — Aus
dem pathologischen Skizzenbuche eines Arztes.
— Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buch-
handlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis
von 15 Sgr. vierteljährlich.

„Victoria“

ist bekanntlich der Zuegel einer im Verlage der
hiesigen Firma G. van Nuyden erschei-
nenden illustrierten Muster- und Mode-
zeitung, welche sich schon seit langen Jahren
als Liebling der Damenwelt eingebürgert hat.
Die „Victoria“ erscheint wöchentlich und
wechselt je eine Arbeitsnummer mit einer
belletristischen Nummer ab. Colorirte
Modebilder, Muster aller Arten als Vorbilder
höchster Eleganz, zweckentsprechende Modelle zur
Ermöglichung eigener Anfertigung, das sind die
unübertroffenen Leistungen der Arbeitsnum-
mern. Eine ganz gleiche Sorgfalt ist aber
auch dem belletristischen Theile gewidmet.
Illustrierte Erzählungen, Gerichte, Modeberichte,
Mittheilungen über Schönheitspflege, Musik und
alle anderen Themata der Unterhaltung und
Belehrung sind in seinen Bereich und zwar von
Schriftstellern und Schriftstellerinnen gezogen,
welche sich längst Namen und Ruf erworben
haben. Es liegen uns die ersten Nummern
dieses Jahrganges vor und wollen wir die Namen
Richard Schmidt-Cabanis, R. Ruf,
Th. Bodin, Sophie Berg, Ottilie
Heinke u. s. w. hervorheben, um unsere Em-
pfehlung der — nebenbei erwähnt vierteljährlich
nur 22 1/2 Sgr. kostenden „Victoria“ — in jeder
Hinsicht zu rechtfertigen.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

illustrirte Monatshefte für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit
über 100 Illustrationen in Holzschnitt
und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt
zu ihren Mitarbeitern die besten Ju-
gendschriftsteller und Künstler er-
sten Ranges unter sorgfältiger Redac-
tion des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen,
Sagen, auch Mittheilungen aus allen
Gebieten des Wissens in anmuthiger
und anregender Form; sie giebt Anlei-
tung zu Jugendspielen, enthält Räthsel,
Rebus, Preisaufgaben, deren beste
prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur
Aufsätze streng sittlichen Gehaltes
und unterstützt die Erziehung in Schule
und Haus, was von den hervorragend-
sten Pädagogen, so wie der Presse
allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein
Hausschatz und sollte in keiner Fa-
milie fehlen; sie giebt das richtige
Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig,
macht anderweite Lectüre entbehrlich,
verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen
monatlich durch jede Buchhand-
lung, für 9 Groschen viertel-
jährlich durch jede Postanstalt zu be-
ziehen; Probehefte sind in allen Buch-
handlungen zu haben.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Gr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Gr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 14.

Kummelsburg, den 4. April

1873.

58) Polizeiverordnung wegen Ausführung der Revaccination der 12jährigen schulpflichtigen Kinder.
Unter Anschluß an unser Impf-Reglement vom 14. Dezember 1863 verordnen wir auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Die Revaccination aller im 12. Lebensjahre stehenden schulpflichtigen Kinder ist bei Gelegenheit der allgemeinen öffentlichen Schutzpocken-Impfung jährlich durch die Bezirks-Impfärzte auszuführen.

Für das laufende Jahr 1873 sind außerdem noch alle älteren, nicht revaccinirten Schulkinder in denselben Terminen zu revacciniren.

§. 2. Von der Verpflichtung der Bestellung ihrer der Revaccination unterliegenden Angehörigen zu den öffentlichen Revaccinations-Terminen sind nur diejenigen zu entbinden, welche Krankheit derselben oder die durch eine approbirte Medicinal-Person vollzogene Revaccination durch ein Attest, welches sie in diesen Terminen dem Bezirks-Impfärzte vorzulegen haben, nachweisen.

§. 3. Diejenigen Personen, welche ihre 12jährigen, revaccinationspflichtigen Angehörigen zu den genannten Terminen ohne Nachweis der vorgedachten Entschuldigungsgründe nicht stellen, verfallen in eine Geldstrafe von 15 *S* bis 1 *R* oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe. Mit einer gleichen Strafe wird das Fehlen in den Revisions-Terminen belegt. Außerdem werden die fehlenden Kinder in den Revaccinationslisten als nicht revaccinirt bis zur endlichen Bestellung oder Entlassung aus der Schule weiter geführt und sind dieselben unter den gleichen Bedingungen verpflichtet, die öffentlichen Revaccinations-Termine, welche wieder bekannt gemacht werden, wahrzunehmen.

§. 4. Die Ortspolizeibehörden resp. Landräthe haben Störungen des Revaccinations-Geschäfts und sonstige Unzulässigkeiten bei denselben sofort abzustellen oder uns zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Cöblin, den 24. Februar 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59) Da während der Pocken-Epidemien in den letzten Jahren es sich als nicht zu bezweifelnde Thatsache herausgestellt hat, daß die Schutzpocken-Impfung nur für eine gewisse Zeit gegen die Pockenkrankheit schützt, und daß eine wiederholte Impfung (Revaccination) zum Schutze gegen diese furchtbare Krankheit nach einer Reihe von Jahren wieder notwendig ist, so bestimmen wir Beaufs Ausführung vorstehender Polizei-Verordnung und unter Anschluß an dieselbe Folgendes:

1) Die Vorsteher, respectiv Vorsteherinnen sämmtlicher städtischen und ländlichen Schulen, inkl. der Gymnasien, Procyngnasien, Realschulen und Privat-Lehr-Anstalten tragen im Januar jeden Jahres die Namen derjenigen Kinder ihrer Schule, welche im Laufe desselben das 12. Lebensjahr vollenden, in die ihnen von den Ortspolizeibehörden zu liefernde Liste von nachstehender Form ein und bezeugen die Richtigkeit derselben durch ihre Namensunterschrift.
R e v a c c i n a t i o n s - L i s t e der Schule zu N. Kreis NN. für das Jahr 18..

1.	2.	3.	4.	5.
N ^o .	Vor- und Zuname der 12jährigen Schulkinder.	Tag der Revaccination.	Erfolg der Revaccination.	Bemerkungen.

N. den ten
Der Schulpflichtige.

18..

Der Bezirks-Impfärzt.

2) Diese Listen sind von den Leitern der Schulen bis zum 1. Februar des Jahres ausgefüllt an die Ortspolizeibehörden zu übergeben, von diesen zu revidiren und bis zum 15. Februar des Jahres an das Landrathsamt einzureichen. Letzteres hat diese Listen nach den einzelnen Impfbezirken geordnet rechtzeitig, vor der allgemeinen Impfung den einzelnen Bezirks-Impfärzten auszuhändigen und die vorschriftsmäßige Ausführung der Revaccination zu überwachen, auch die Revaccinations- resp. Revisionstermine mit den allgemeinen öffentlichen Impfterminen rechtzeitig den Ortsvorständen resp. dem theilhabenden Publikum bekannt zu machen. Die Bezirks-Impfärzte füllen die Kolonnen 3, 4 und 5 der Revaccinationslisten in den Revisionsterminen aus und reichen sie bis zum 15. September jeden Jahres mit den Impflisten zugleich an den Kreis-Physikus ein. Ueber die ausgeführte Revaccination hat der Impfarzt jedem Kinde eine Bescheinigung auszustellen.

Für das Jahr 1873 sind die Revaccinationslisten, welche auch die älteren als die 12jährigen Schulkinder enthalten müssen, von den Leitern der Schulen bis zum 1. April a. o. an die Ortspolizeibehörden abzugeben und von diesen bis zum 15. April a. o. an das Landrathsamt einzureichen.

3) Aus den übergebenen Revaccinationslisten stellt der Kreis-Physikus jährlich die General-Nachweisung nach nachstehendem Schema zusammen und überreicht dieselbe und den hierzu nöthigen Bericht gleichzeitig mit der General-Impftabelle bis zum 15. Dezember des Jahres dem Landrath, welcher dieselbe zu prüfen, mit zu vollziehen und uns einzureichen hat.

General-Nachweisung der im Jahre 18.. im Kreise R. revaccinirten 12jährigen Schulkinder.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name der Schule.	Zahl der 12jährigen Kinder.	Zahl der Revaccinirten	Erfolg der Revaccination mit Erfolg, ohne Erfolg.	Bemerkungen.

N. den
Der Landrath.
N.

18..
Der Kreis-Physikus.
N.

4) Der größere Theil der Kreisstände des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hat im wohlverstandenen Interesse des allgemeinen Wohls die Kosten für die Ausführung der Revaccination der 12jährigen Schulkinder auf kreisständische Fonds übernommen, und bleibt hier der freien Vereinbarung die Honorirung der Impfärzte überlassen. In den Kreisen, wo dies nicht der Fall ist, erhält der Bezirks-Impfarzt für jede bei Gelegenheit der öffentlichen Gesamt-Impfungen vollzogenen Revaccination incl. des darüber auszustellenden Attestes 4 Sgr.

Diese Gebühren werden durch die Ortspolizeibehörden, wie die Impfgebühren eingezogen und an den Impfarzt abgeführt.

Die Kosten für notorisch arme Kinder sind, wie die für die erste Impfung von den verpflichteten Gemeinden aufzubringen und zu zahlen.

Den Kreisständen resp. den Magisträten bleibt es unbenommen, wegen Entschädigung der Impfärzte mit denselben besondere Verträge abzuschließen.

Essen, den 24. Februar 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich für sofortige Bekanntmachung dieser Polizei-Verordnung und Anfertigung der Revaccinationslisten, welche letztere bei Vermeidung der Einholung durch expresse Boten bis zum 15. April d. J. an mich einzureichen sind, Sorge zu tragen.

Rummelsburg, den 24. März 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

- 50) In Gemäßheit des §. 110 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bringe ich hiermit
1. ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hiesigen Kreises,
 2. ein Verzeichniß der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,
 3. ein Verzeichniß der Landgemeinden

zur öffentlichen Kenntniß. Einwendungen hiergegen sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Kreisblatts bei mir anzubringen. Gegen meine Entscheidung ist innerhalb 10 Tagen nach deren Empfang die Berufung an das Bezirksgericht zulässig, die Berufung ist indeß bei mir einzulegen.

Rummelsburg, den 29. März 1873,

Der Landrath von Puttkamer.

**Verzeichniß I. der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörenden
Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Rummelsburg.**

Laufende No.	Z u n a m e n.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen oder fiktiven			Summa der Grund- und Gebäu- desteuer aus Colonne 6 und 7. R. Sgr. P.	Bemerkungen.
					Grund- steuer. R. Sgr. P.	Gebäude- steuer. R. Sgr. P.	in der Gemarkung, bezw. dem Grund- steuer-Erhebungs- bezirke.		
1	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A b t h e i l u n g A. G r u n d b e s i t z e r.									
1	von Puttkamer	Agathon	Ritterguts- besitzer	Pöberow	163 9 6 7 23 10 129 25 9 — 6 5 34 16 2 58 2 5 10 — 7 23 19 3 35 27 5 Summa	17 15 1 2 13 17 1 1 18 3 26 1 28 4 — 5 3 447 18	Pöberow, Gut Gem. Zeitlin, Gut Gemeinde Wußowke, Gut Carlswalde, do. Gloddow, do. Wustrow, do. Pottack, do.		
2	von Puttkamer	Gustav	Pandratz und Ritterguts- besitzer	Bersin	158 10 10 88 9 5 167 10 — — 3 1 Summa	10 10 5 6 13 25 — 429 11	Starlow, Gut Wartslum, do. Bersin, do. Gemeinde		
3	Graf von Königs- dorff	Felix	Ritterguts- besitzer	Tretow	343 25 11 1 9 11 — 17 10 Summa	11 27 26 — — 827 26	Tretow, Gut Gemeinde Rummelsburg, f. Stadt		
4	von Massow	Adolph	Rittmeister im Garde-Rä- ssier-Regi- ment und Ritterguts- besitzer	Berlin	13 27 11 — 1 1 39 25 2 5 9 6 226 24 1 Summa	1 12 — 7 10 — 18 19 927 11	Brandheide, Gut Gem. Friedrichshagen, Gut Rohr, Gemeinde Gut		
5	Meißner	Gustav	Ritterguts- besitzer	Barvin	180 2 1 4 9 8 101 18 2 Summa	1 16 16 — 2 10 28 1127 14	Barvin, Gut Gemeinde Scharlow, Gut		
6	Graf von Blumenthal	Werner	do.	Potsdam	271 14 — Summa	18 16 1127 14	Jannowitz, Gut	290 — —	
7	Hempenmacher	Eduard	Commerzien- rath u. Ritter- gutsbesitzer	Rügenwalde	160 7 3 80 8 2 12 8 1 Summa	3 10 24 7 26 1 12 620 2	Brännow, Gut Ponickel, do. Rohr, do.		
8	von Puttkamersche Minorenen:		Ritterguts- besitzer	Treblin	21 22 10 6 23 5 157 4 1 37 14 7 Summa	3 8 1 18 18 8 7 3 41126 4	Altschäferserei, Gut Treblin, Gemeinde Gut Neuhof, Gut		
9	von Puttkamer	Ernst	do.	Wobeser	67 11 — 7 23 9 149 14 2 Summa	2 10 1 14 2 12 22 1116 16	Wissow, Gut Gemeinde Wobeser, Gut		

Laufende No.	Z u n a m e n.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen oder fingirten			Summa der Grund- und Gebäudessteuer aus Colonne 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grundsteuer.	Gebäudessteuer.	in der Gemarkung bezw. dem Grundsteuer-Erhebungsbezirke.		
					R. Sgr. 2	R. Sgr.		R. Sgr. 2	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
10	Billnow	Richard	do.	Prigig	197 7 10	12 28	Prigig, Gut		
					24 8 2	—	Gemeinde		
				Summa	221 16	— 12 28		234 14	—
11	Kaug	Hermann	Kreisdéputirter	Reinwasser	199 28	4 16 24	Reinwasser, Gut	216 22	4
12	Frau v. Puttkamer	Marie	Majorin und Rittergutsbesitzerin	Bartin	193 12	4 19 16	Bartin, Gut	212 28	4
13	von Ziegwitz	Albert	Rittmeister a. D. u. Rittergutsbes.	Plözig	187 28	6 11 8	Plözig, Gut	199 6	6
14	von Ziegwitz	Franz	Major a. D. und Rittergutsbesitzer	Besswitz	177 20	5 11 —	Püßow, Gut		
					8 27 3	— 4	Gemeinde		
				Summa	186 17	8 11 4		197 21	8
15	von Gaudecker	Leo	Rittergutsbes.	Kerstin bei Eörlin	179 27	9 10 14	Woblanse, Gut	190 11	9
16	Post	Wilhelm	do.	Reddieß	156 7	1 12 14	Reddieß, Gut	168 21	1
17	Grundieß	Hermann	do.	Zuckers	150 10	7 14 22	Zuckers, Gut		
					3 15 9	—	Gemeinde		
				Summa	153 26	4 14 22		168 18	4
18	von Puttkamer	Oscar	Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer	Barnow	145 18	— 10 14	Barnow, Gut		
					1 4 1	1 6	Alt-Colziglow Gut		
					8 23 4	—	Gemeinde		
				Summa	155 15	5 11 20		167 5	5
19	Siemers		Rittmeister a. D. u. Rittergutsbes.	Cunfow	151 6	7 8 24	Cunfow, Gut	160 —	7
20	Becker	Otto	Rittergutsbesitzer	Gumenz	144 13	7 12 15	Gumenz, Gut	156 28	7
21	Zielke	Friedrich	do.	Waldow	139 3	6 13 18	Waldow, Gut	152 21	6
22	von Blumenthal	Carlo	Rittergutsbesitzer	Quadenburg	132 22	5 12 8	Quadenburg, Gut		
					5 16 6	1 10	Gemeinde		
				Summa	138 8	11 13 18		151 26	11
23	Frau v. Puttkamer	Thekla	Rittergutsbesitzerin	Grünwalde	137 5	9 14 3	Grünwalde, Gut	151 8	9
24	von Puttkamer	Bernhard	Oberlieutenant	Magdeburg	137 13	10 9 6	Sellin, Gut	146 19	10
25	Seine Majestät der König			Berlin	127 14	5 11 6	Papenzin, Gut	138 20	5
26	Schröder-Richter	Louis	Rittergutsbesitzer	Schwesin	124 16	6 12 26	Schwesin	137 12	6
27	Fürstin von Bis-mard	Johanna	Reichskanzlerin	Berlin	118 16	9 10 24	Reinfeld B. Gut		
					5 16 7	1 —	Gemeinde		
				Summa	124 3	4 11 24		135 27	4
28	Nied	Ernst	Rittergutsbesitzer	Falkenhagen	99 9	4 11 26	Falkenhagen, Gut		
					— 4 10	— 12	Gemeinde		
					22 18 8	1 11	Al. Volz, Gut		
				Summa	122 21	10 13 19		135 21	10
29	von Puttkamer	Jesko	do.	Cremerbruch	121 12	1 13 12	Cremerbruch, Gut	134 24	1
30	von Puttkamer	Walde-mar	Hauptmann a. D. und Rittergutsbes.	Neu-Colziglow	113 26	5 11 2	Neu-Colziglow, Gut		
					7 12 1	1 12	Gemeinde		
				Summa	121 8	6 12 14		133 22	6



Hierzu zwei Beilagen.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 14 p. 1873.

Abtheilung B. Gewerbetreibende und Bergwerks-Besitzer.

Verzeichniß II. der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Rummelsburg.

Abtheilung A. Grundbesitzer.

Laufende N ^o .	Z u n a m e	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Besitzer des selbst- ständigen Guts	Jahresbetrag der vom Gute zu entrichtenden						Summa der Grund- und Gebäude- Steuer.	Bemer- kungen
						Grund- steuer.		Gebäude- steuer.		Gebäude- steuer.			
						R _h	S _{gr}	R _h	S _{gr}	R _h	S _{gr}		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.	
1	Dörschlug	Friedrich	Ritterguts- besitzer	unbekannt	Darselow, Gut — Gemeinde	49	23	10	6	1			Das Gut wird fe- questirt.
						5	3	5	—	—			
						54	27	3	6	1	60	28	
2	Gottschalt	Carl	Ritterguts- besitzer		Heinrichsdorf	55	13	9	4	22	60	5	9
3	Ritter	Bern- hard	Ritterguts- besitzer		Wocknin	56	17	4	1	18	58	5	4
4	Schnabel	Christian	Ritterguts- besitzer		Scharnitz	51	14	10	4	10	55	24	10
5	Türk und Ehrlich	Louis	Kaufleute	Posen Berlin	Redder	46	12	3	7	7	53	19	3
6	Holz	Heinrich	Ritterguts- besitzer	Manom	Lindenbusch, Gut — Gemeinde	44	8	4	4	18			
						1	16	5		24			
						45	24	9	5	12	51	6	9
7	von Kleist- Bornstedt		Hauptmann und Ritter- gutsbesitzer	Münster	Pöppelhof	46	14	6	2	20	49	4	6
8	von Delling	Hermann	Hauptmann und Ritter- gutsbesitzer		Bial	43	16	11	4	—	47	16	11
9	Schmidt	Carl	Ritterguts- besitzer	Stettin	Raffzig	40	13	7	3	18	44	1	7
10	von Kamecke		Major	unbekannt	Al. Rees, Gut — Gemeinde	25	8	10	1	28			
						13	15	7	2	12			
						38	24	5	4	10	43	4	5
11	Hoppe	Adolph	Ritterguts- besitzer	Al. Holz	Al. Holz, Gut — Gemeinde	29	25	3	4	19			
						2	27	9	—	—			
						32	23	—	4	19	37	12	—
12	Neumann	Albert	Ritterguts- besitzer		Hammer	21	20	11	2	20	24	—	11

Abtheilung B. Gewerbetreibende u. Verwerksbesitzer.

Laufende No.	Z u n a m e	V o r n a m e	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fiktiven Gewerbesteuer in Klasse A. I.	Bemerkungen.
	R _h					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Gebrüder Berendt	Moriz und Georg	Kaufleute, betreiben eine Holzstofffabrik in Seelig	Cöslin	60	

Verzeichniß III. der Landgemeinden im Kreise Rummelsburg.

Laufende No.	Namen der Gemeinden	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1871.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
1	Treblin	692	2	
2	Treten	513	2	
3	Eunsow	342	1	
4	Georgendorf	340	1	
5	Alt-Kolziglow	333	1	
6	Bersin	319	1	
7	Schwesin	297	1	
8	Gr. Schwirsen	278	1	
9	Starfow	277	1	
10	Wartin	255	1	
11	Jannewitz	254	1	
12	Barwin	241	1	
13	Duackensburg	232	1	
14	Börnen	219	1	
15	Wodnin	206	1	
16	Weinwasser	187	1	
17	Zettin	182	1	
18	Reddieß	174	1	
19	Sellin	167	1	
20	Wobeser	166	1	
21	Gewiesen	161	1	
22	Püstow	160	1	
23	Neu-Kolziglow	144	1	
24	Al. Schwirsen	142	1	
25	Bangerin	137	1	
26	Reinfeld R.	134	1	
27	Falkenhagen	126	1	
28	Plözig	124	1	
29	Woblanse	121	1	
30	Saaben	119	1	
31	Brünnnow	118	1	

Laufende No.	Namen der Gemeinden	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1871.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
32	Reinfeld B.	111	1	
33	Scharfow	109	1	
34	Turzig	105	1	
35	Gumenz	89	1	
36	Seelig	78	1	
37	Al. Volz	70	1	
38	Gannig	97		zahl: 12 rth. 11 sgr. 11 pf. Grundsteuer 4 - 6 - - - Gebäudesteuer 16 - 17 - 11 - und wird event. nach §. 101 der Kreisordnung mit einer bezw. mehreren andern Gemeinden zu einer Gesamtschätzung vereinigt.
39	Roßerow	95		zahl: 11 rth. - sgr. 1 pf. Grundsteuer 3 - 18 - - - Gebäudesteuer 14 - 18 - 1 - im Uebrigen wie bei No. 38.
40	Rohr	93		zahl: 10 rth. 18 sgr. 7 pf. Grundsteuer 5 - 18 - - - Gebäudesteuer 16 - 6 - 7 - im Uebrigen wie bei No. 38.
41	Waldow	85		zahl: 10 rth. 16 sgr. 4 pf. Grundsteuer 3 - 26 - - - Gebäudesteuer 14 - 12 - 4 - im Uebrigen wie bei No. 38.
42	Gloddow	74		zahl: 10 rth. 12 sgr. 7 pf. Grundsteuer 3 - 6 - - - Gebäudesteuer 13 - 18 - 7 - im Uebrigen wie bei No. 38.
43	Raffzig	74		zahl: 11 rth. 27 sgr. 5 pf. Grundsteuer 3 - 4 - - - Gebäudesteuer 15 - 1 - 5 - im Uebrigen wie bei No. 38.
44	Altschäferei	71		zahl: 12 rth. 6 sgr. 5 pf. Grundsteuer 3 - 4 - - - Gebäudesteuer 15 - 10 - 5 - im Uebrigen wie bei No. 38.
45	Darsefow	68		zahl: 13 rth. 22 sgr. 5 pf. Grundsteuer 2 - 24 - - - Gebäudesteuer 16 - 16 - 5 - im Uebrigen wie bei No. 38.
46	Biartlum	68		zahl: 8 rth. 22 sgr. 3 pf. Grundsteuer 3 - 20 - - - Gebäudesteuer 12 - 12 - 3 - im Uebrigen wie bei No. 38.
47	Barfogen	44		zahl: 4 rth. 18 sgr. 7 pf. Grundsteuer 1 - 14 - - - Gebäudesteuer 6 - 2 - 7 - im Uebrigen wie bei No. 38.

Laufende No.	Namen der Gemeinden	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1871.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
48	Bauerpöpseln alias Brogen	44		zahl: 10 rthl. 6 sgr. 4 pf. Grundsteuer 2 - 12 - - - Gebäudesteuer 12 - 18 - 4 - im Uebrigen wie bei No. 38.
49	Heinrichsdorf	42		zahl: 9 rthl. 12 sgr. 4 pf. Grundsteuer 2 - 10 - - - Gebäudesteuer 12 - 1 - 4 - im Uebrigen wie bei No. 38.
50	Al. Reep	39		zahl: — rthl. 4 sgr. 3 pf. Grundsteuer — - 18 - - - Gebäudesteuer — - 22 - 3 - im Uebrigen wie bei No. 38.
51	Lindenbusch	38		zahl: 7 rthl. 28 sgr. 1 pf. Grundsteuer 3 - 10 - - - Gebäudesteuer 11 - 8 - 1 - im Uebrigen wie bei No. 38.
52	Gr. Volz	38		zahl: 15 rthl. 2 sgr. 7 pf. Grundsteuer 4 - 24 - - - Gebäudesteuer 19 - 26 - 7 - im Uebrigen wie bei No. 38.

Laufende No.	Namen der Gemeinden	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1871.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.
53	Wissow	34		zahl: 7 rthl. 27 sgr. 10 pf. Grundsteuer 2 - 8 - - - Gebäudesteuer 10 - 5 - 10 - im Uebrigen wie bei No. 38.
54	Prizig	33		zahl: 9 rthl. 26 sgr. 11 pf. Grundsteuer 2 - 4 - - - Gebäudesteuer 12 - — - 11 - im Uebrigen wie bei No. 38.
55	Brandheide	22		zahl: 1 rthl. 13 sgr. 5 pf. Grundsteuer — - 18 - - - Gebäudesteuer 2 - 1 - 5 - im Uebrigen wie bei No. 38.
56	Roßow	13		zahl: 7 rthl. 17 sgr. 7 pf. Grundsteuer 1 - 18 - - - Gebäudesteuer 9 - 5 - 7 - im Uebrigen wie bei No. 38.
57	Zuders	8		zahl: 3 rthl. 6 sgr. 10 pf. Grundsteuer — - 24 - - - Gebäudesteuer 4 - — - 10 - im Uebrigen wie bei No. 38.

A N Z E I G E N.

Eine Einrichtung, wie sie die „Neue Börsenzeitung“ in Berlin getroffen hat, ist für den Capitalisten das einzig sichernde Mittel, um sich bei Börsen-Spekulationen vor Verluste zu schützen. Dieses Blatt ertheilt nämlich

jedem Abonnenten für den Abonnementspreis von 1 Thlr. 10 Sgr. quartaliter auf jede Anfrage Rath, was er kaufen und verkaufen soll. Das Alles ganz unentgeltlich und parteilos.

 **Roggenes Futtermehl** 
verkauft **L. Klatt** in **Rummelsburg**.

Eine gut erhaltene **Grüßmühle**
ist billig zu verkaufen bei

L. Klatt in Rummelsburg.

Ein Lehrling

wird für ein Materialwaaren- und Destillations-Geschäft, bei guter Behandlung, zum sofortigen Antritt gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt Herr Volksanwalt Lindner in Rummelsburg.

Ein junger Mann, der die Qualification zum einjährigen Militärdienst besitzt und Lust hat **Apotheker** zu werden, findet unter günstigen Bedingungen freundliche Aufnahme beim Apotheker Luedcke in Dirschau.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Seradella, Roth-, Weiß-, und Gelbkle, Wicken, Reigras, Thimothée
A. Wolff,
Rummelsburg.

 Hierzu eine zweite Beilage.

U n z e i g e.

Das leidende Publikum setze ich davon in Kenntniß, daß ich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in meiner Wohnung von 11 bis 1 Uhr für solche Kranke zu sprechen bin, die Heilung in einer electricischen Kur suchen. Ich erwähne kurz diejenigen Erkrankungen, die eine Heilung resp. Besserung durch Electricität erwarten lassen:

- 1) Schmerzen, sogen. Neuralgien, wie Ischias, Herenschuß, rheumatisches Reißen u.
- 2) Gefühllosigkeit, taubes Gefühl sogen. Anaesthesien, in Folge von Kälte, Rheumatismus, Druck auf den Nerven oder Verletzung desselben, Mutterweh, sogen. Hysterie, Kraftlosigkeit, Verlähmung in Folge von Abstumpfung des Muskelgefühls gehört ebenfalls hierher.
- 3) Krämpfe, Zuckungen, Zittern, Contracturen, Stimmkrampf nach Reuchbusten, Beistanz, nervöses Erbrechen und Herzklopfen.
- 4) Lähmungen, wie: Doppelsehen, Kinderlähmungen, Rückenmarkschwindsucht, Gesichtslähmungen, Lähmungen nach Verletzungen des Nerven, Lähmungen nach den Rinderkrankheiten, nach Typhus, Ruhr, Rachenbräune, Bleilähmungen, Stimmbandlähmungen u.

Je früher derartige Kranke sich einer electricischen Kur unterziehen, desto sicherer können sie auf günstigen Erfolg rechnen. — Preis einer Sitzung 15 $\frac{1}{2}$, bei vielen Sitzungen tritt Ermäßigung des Preises ein. Für Auswärtige stehen Logis bereit im Preise von 5 $\frac{1}{2}$ pro Woche mit Beköstigung.

Bütow, am 10. November 1872.

Dr. von Foller, Kreisphysikus.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem Neubau der Kgl. Staats-Chaussee von Alt-Warschow nach Zuckers

finden kräftige **Steinschläger** vom 1. April d. J. eine anhaltende und lohnende Beschäftigung; Holz zum Bubenbau wird ihnen unentgeltlich geliefert; bei Erkrankungen wird durch kleine Beiträge zur Krankenkasse für ihre Krankenpflege und für ärztliche Behandlung gesorgt. Hierauf reflectirende Steinschläger haben sich zur Annahme dieser Beschäftigung bei den Kgl. Chaussee-Bauaufsehern zu melden:

- a. bei dem Aufseher Bullerjahn in Alt-Warschow bei Schlawe,
- b. bei dem Aufseher Gehrke in Bartin bei Zuckers,
- c. bei dem Aufseher Hänicke in Wend. Tychow bei Schlawe.

Die Herren Orts-Schulzen werden ergebenst gebeten, den Inhalt dieser Bekanntmachung den Einwohnern des Orts mit Nachdruck zu publiciren.

Der V a u f f ü h r e n d e.

Brill,
Kreisstechniker.

S u b h a s t a t i o n s - P a t e n t.

Das dem Eigenthümer Johann Schedalke und dessen Ehefrau Johanna geb. Nass gehörige, zu Gumenz, Kreis Rummelsburg belegene, im Hypothekenbuche sub № 10 Vol. I. verzeichnete Grundstück zum Gesamtflächeninhalte von 8 Hektar 49 Ar 60 $\square$ Meter, welches mit einem jährlichen Reinertrage von 1446 $\mathcal{R}$ zur Grundsteuer und mit einem Gebäudesteuer-Nutzungswert von 12 $\mathcal{R}$ zur Gebäudesteuer eingeschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 13. Juni cr. Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, Terminszimmer № 3, vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und beglaubte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserem Bureau № I. b. in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 14. Juni 1873 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer № 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Stolz, den 26. März 1873.

Königl. Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

In Echliß bei Barzin ist bester weißer
Kartoffel-VRUCKEN-Samen,
2 Pfd. 15 $\frac{1}{2}$, veräußlich.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß des landw. Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe und Rummelsburg findet am

16. und 17. Mai cr.

eine

Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, Maschinen u. Geräthe, verbunden mit einer Gewerbeausstellung in Stolp statt.

Das Programm der Ausstellung, wie die bez. Bedingungen und orientirende Mittheilungen sind auf gefällige Anfrage durch das geschäftsführende Mitglied der Ausstellungskommission, Herrn Fabrikanten C. Wilde in Stolp, zu erfahren.

Anmeldungen für die Ausstellung wären spätestens bis zum 15. April cr. gefälligst an die Adresse des Herrn C. Wilde zu richten, woselbst Formulare zu diesem Zweck ausliegen.

Stolp, im Januar 1873.

Das Directorium

des landwirthschaftlichen Zweigvereins für den District Stolp, Schlawe und Rummelsburg.

v. Below - Saleske.

Kutscher - Nippnow.

v. Zeromski - Jerskewitz.

Die Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Grundkapital 3 Millionen Thaler.

Davon sind in 5,019 Aktien emittirt
Vorhandene Reserven Ende Dezember 1872

Thlr. 2,509,500.
" 160,216.

Derzeitiges Gesamt-Garantie-Kapital

Thlr. 2,669,716.

Die Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten, welcher gleichzeitig Agent der Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, die mit der Union in engster Verbindung steht.

Rummelsburg, den 28. März 1873.

W. G. Puttkammer.

Unterleibs-

Hämorrhoidal-

R. F. Daubitz'scher
Magenbitter*)

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz,
Berlin, Charlottenstr. 19.

Magenbeschwerden.

Stuhlerstopfung.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

30. Preussische Lotterie-Loose 30.

zur bevorst. Hauptziehung 147. Pr. Staats-Lotterie versendet, jedoch nur gegen vorherige Baarzahlung:
 $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Original-Loose, letztere à 20 Thlr.
Antheilloose $\frac{1}{4}$ à 20, $\frac{1}{8}$ à 10, $\frac{1}{16}$ à 5, $\frac{1}{32}$ à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.
C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30,
früher: Jerusalemstr. 11.

Hiermit mache ich zu Vermeidung zwecklosen Feuerlärms bekannt, daß ich bei Ponickel Strauch verbrennen lassen werde.

Ponickel bei Treten,

den 1. April 1873.

Schmoldt,
Förster.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: Egr. excl. Postprovision.

Inserate:
für 2 zwelfp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Kieberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 15.

Rummelsburg, den 11. April

1873.

Am tlicher Theil.

61) Von den beim diesjährigen Classifikationsgeschäft von Reservisten und Landwehrlenten angebrachten Reklamationen auf Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung sind die von nachstehend Genannten als begründet anerkannt worden und zwar sind im Falle einer Mobilmachung pro 1873 hinter den letzten Jahrgang der Landwehr gestellt worden:

- | | |
|--|---|
| 1. Landwehrmann Leo Erdmann aus Cunsow, | 9. Reservist August Schulz aus Wodnin, |
| 2. Landwehr-Untersoffizier Carl Hermann Möws aus Cunsow, | 10. Ersatz-Reservist 1. Klasse Carl Gottlieb Franz Kloppe aus Woblaufe, |
| 3. Reservist Heinrich Möws aus Cunsow, | 11. Landwehrmann Fritz Gumz aus Gr. Volz, |
| 4. " August Bauschke aus Gloddow, | 12. Untersoffizier Hermann Hertell aus Rummelsburg, |
| 5. Landwehrmann Robert Bielehr aus Reddiess, | 13. Gefreiter Hermann Schubert aus Rummelsburg, |
| 6. " Hermann Rohde aus Rohr, | 14. Gefreiter Bernhard Boldt aus Rummelsburg, |
| 7. " Johann Albert Siemert aus Rohr, | |
| 8. Reservist Wilhelm Neumann aus Baldow, | |

Die übrigen angebrachten Reklamationen sind als unbegründet resp. als zeitig unbegründet zurückgewiesen.

Rummelsburg, den 4. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

62) Der Halbbauer Albert Billmow aus Bersin ist zum Gerichtsmann erwählt und als solcher von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 1. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

63) Zur Vermeidung von unbewussten Wechsel-Stempel-Contraventionen bringen wir dem betheiligten Publikum hierdurch die Vorschriften der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. December 1869, betreffend die Cassation der Wechsel-Stempelmarken, in Erinnerung.

Dieselben lauten:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanco-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

Wird die Breite der Rückseite durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt, so ist der zur Seite oder zu beiden Seiten der letzteren bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt zu durchkreuzen, daß zu einem Indossamente oder sonstigen Vermerke neben der Marke kein Raum bleibt.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Wohnortes und des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet,

und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern), ohne jede Maske, Durchstreichung der Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. H., $\frac{1}{2}$ 70., statt: Hamburg 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereins-Bank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Cassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Cassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Wohnortes und Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des G. Gesetzes).

Rügenwalde, den 22. März 1873.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

64) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Steuerreste pro 1. Quartal d. J. zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse die Schulzenämter resp. Ortsverheber ein specielles Restverzeichnis a. hinsichtlich der Grund- und Gebäudesteuer an die hiesige Kreisasse, b. hinsichtlich der übrigen Reste aber an mich schleunigst einzureichen und die Pfändung nachzusuchen.

Rummelsburg, den 4. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung pro 1. Quartal 1873.

Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.		Gebäude- steuer- Reste.		Klassen- steuer- Reste.		Gewerbe- steuer- Reste.		Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.		Gebäude- steuer- Reste.		Klassen- steuer- Reste.		Gewerbe- steuer- Reste.	
	Sgr.	h.	Sgr.	h.	Rth.	Sgr.	h.	Rth.		Sgr.	h.	Rth.	Sgr.	h.	Rth.	Sgr.	h.
Bartholomäus	—	—	—	—	2	20	—	—	Pöppelhof	—	—	—	—	—	—	—	—
Bartin	—	—	—	—	15	10	4	17	Pottack	—	—	1	—	—	—	6	3
Brandheide	—	1	—	—	—	5	9	—	Quackenburg	—	—	—	—	—	—	10	—
Brosen	1	3	—	—	—	—	—	—	Reddieß	—	—	3	—	10	—	—	—
Camnig	—	—	—	—	20	1	—	—	Gr. Reeg	—	—	—	—	11	4	—	—
Carlswalde	—	—	—	—	8	9	—	—	Al. Reeg	—	—	—	—	11	5	—	—
Cremerbruch	—	—	—	—	5	—	—	—	Reinfeld R.	—	—	—	—	7	6	—	—
Cunfow	—	—	—	—	5	—	2	6	Reinwasser	—	—	—	—	21	3	2	15
Darsfow	—	—	—	—	7	6	—	—	Reichow	—	—	—	—	—	—	—	6
Friedrichshulb	—	—	—	—	25	—	—	—	Rohr	—	—	—	—	13	3	—	—
Gadgen	19	11	—	9	1	26	3	15	Saaben	—	—	—	—	1	3	9	—
Georgendorf	—	—	—	—	5	—	—	—	Scharnig	—	—	—	—	5	2	6	—
Gewiesen	—	—	—	—	—	—	15	—	Scharfow	—	—	—	—	6	9	—	—
Globdow	—	—	—	—	3	8	—	—	Schweßin	—	—	—	—	—	—	10	—
Gumenz	—	—	—	—	5	25	9	—	Gr. Schwirsen	—	—	1	—	1	7	6	—
Heinrichsdorf	—	—	—	—	5	18	9	—	Treblin	—	—	—	—	6	3	—	—
Kaffzig	—	—	—	—	18	9	—	10	Vangerin	—	26	10	—	20	—	11	1
Alt-Colziglow	—	—	6	—	—	—	—	—	Viartlum	—	—	—	4	—	—	—	—
Neu-Colziglow	—	—	—	—	—	—	15	—	Al. Volz	4	21	6	—	15	5	3	9
Kobder	—	—	—	—	17	—	—	—	Waldow	—	—	—	1	—	5	7	6
Lubben	—	—	6	—	—	—	—	—	Wobeser	—	—	—	—	—	7	6	—
Mißow	—	—	—	—	—	—	10	—	Woblanse	—	1	3	1	8	7	11	23
Neuhof	—	—	—	—	5	—	—	—	Wußowke	—	—	—	—	—	1	3	—
Papenzin	—	—	—	—	16	9	—	—	Zuders	—	11	1	—	1	1	1	11
Pißig	—	—	—	—	1	—	—	—									

65) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Preussischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. Oktober 1873.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

a. der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Ges. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,

b. der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges. S. 313 und 316) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1854,

- c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 (Ges.-S. S. 310 und 684) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1855 A.,
- d. der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Ges.-S. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Ges.-S. S. 753) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1857 und
- e. der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-S. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. S. 365) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-S. S. 419) aufgenommenen zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Oktober d. Js. gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

- a. der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Serie VII. No. 3 bis 6,
- b. der Staatsanleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. No. 7 bis 8,
- c. der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. No. 5 bis 8,
- d. der Staatsanleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. No. 2 bis 8 und
- e. der II. Staatsanleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. No. 5 bis 8 unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, so wie bei der königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittelst besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gerachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Oktober c. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. Oktober c. fälligen Zinscoupons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

66) Bekanntmachung, betreffend die im Monat April c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Oktober d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger No. 69), wonach die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. Oktober d. Js. gekündigt worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. Js. bewirken, auf je 100 $\mathcal{R}$ Kapital, mit Ausschluß der vom 1. April d. Js. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen von 100 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{R}$ zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April c. ein Agio von $\frac{1}{2}$ $\mathcal{R}$.

Berlin, den 24. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

67) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.**

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI. No. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. No. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. f. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisfasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpost-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Nötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerkassen des Departements, bei der Steuerkasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ragebuhr und Zanow, bei dem königlichen Domainen-Mentamt in Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung.

A N Z E I G E N.

Die großen Coursegewinne, welche Viele an Bergwerks-Actien und Industriepapieren gemacht haben, sind zum größten Theile den Rathschlägen der Neuen Börsezeitung in Berlin zu danken, die ihre Abonnenten zu

richtiger Zeit auf die günstige Conjunction aufmerksam gemacht hat. Solcher Rath wird jedem Abonnenten kostenfrei ertheilt, während das Abonnement auf die Zeitung vierteljährlich nur 1 R. 10 S. beträgt.

Die **Lehrerstelle** in Hölkwiese ist vacant.

Bewerber wollen sich bei mir melden.

W. Bedau-Engsee.

In Engsee ist die **Hofmeisterstelle** zu besetzen.

Da bedeutende körperliche Leistungen nicht beansprucht werden, eignet sich die Stelle besonders für einen früheren älteren Pächter.

W. Bedau-Engsee.

Sommerroggen, Erbsen, gelbe Lupinen, Serabella, Roth-, Weiß-, und Gelbflee, Wicken, Reigras, Thimothée

A. Wolff,

Rummelsburg.

 Hierzu eine Beilage.

S u b h a s t a t i o n s - P a t e n t.
(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Der dem Gastwirth Gustav Wehnert gehörige, zu Klein-Schwirschen belegene, im Grundbuch sub № 1 verzeichnete Halbbauerhof soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 10. Mai cr. Vormittags 11 Uhr
an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 11 G. 90 A 50 □ M.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	11,74 Rk.
Gebäudesteuer	15 Rk.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekendbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau № 3 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 14. Mai 1873 Vormittags 12 Uhr in dem Terminszimmer № 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Rummelsburg, den 22. März 1873.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Der Subhastationsrichter.

Zur bevorstehenden **B a u s a i s o n** empfehle ich mein bedeutendes Lager von feuerfesterer Dachpappe, Asphalt, Steinkohlentheer, Dachmischungsmaße, so wie alle Sorten Drahtnägeln billigt. Ferner übernehme ich die Eindeckung neuer Dächer unter mehrjähriger Garantie, welche ich, wie auch Dachüberzüge und Ausbesserung schadhafter Pappdächer wie seit einer Reihe von Jahren durch meine geübten Dachdecker ausführen lasse.

Rummelsburg.

L e o H ä r m s.

Roth-, weiß- und gelb. Alee, Thimothee, so wie alle Grassämereien empfiehlt billigt

LEO HÄRMS.



Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich mich in Rummelsburg als **Schlossermeister** etablirt habe und beim Tuchmachermstr. Kaschke wohne. Ich bitte ganz gehorsamst, in vorkommenden Fällen, besonders bei Bauten, mich mit Aufträgen zu beehren.

Rummelsburg, im April 1873.

A. Thies, Schlossermeister.

Bekanntmachung.

Versiegelung der Briefe mit Werthangabe.

Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. dreis oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der recommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen recommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Allen Brustleidenden ohne Ausnahme

ist der Gebrauch des seit 18 Jahren weit und breit bekannten G. A. W. Mayer'schen weißen Brust-Syrups dringend anzurathen. Nicht in Flaschen à 1 Thlr., 15 Sgr., 8 Sgr. zu beziehen durch H. Fischer in Rummelsburg.

30. Preussische Lotterie-Loose 30.

zur bevorst. Hauptziehung 147. Pr. Staats-Lotterie versendet, jedoch nur gegen vorherige Baarzahlung: $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Original-Loose, letztere à 22 Thlr. Antheilloose $\frac{1}{4}$ à 20, $\frac{1}{8}$ à 10, $\frac{1}{16}$ à 5, $\frac{1}{32}$ à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30, früher: Jerusalemstr. 11. 30.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von C. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

No. 16.

Rummelsburg, den 19 April

1873.

68) Die Frist zu Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung pro 1873 ist mit dem 1. April d. J. abgelaufen und werden die rechtzeitig hier eingegangenen Reklamationen dem Magistrat und den Schulzenämtern zugefertigt werden, um deren Begutachtung durch die Einschätzungs-Commission nach §. 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1751 herbeizuführen.

Die Einschätzungs-Commissionen haben diese Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und nach genauer Erwägung aller Verhältnisse, welche auf die Besteuerung der Reklamanten von Einfluß sind, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und aus welchen Gründen die Ermäßigung gerechtfertigt erscheint, das Gutachten ist auf jedes Reklamationsgesuch zu setzen und nur in Nothfällen sind besondere Umschläge zu den letzteren zu verwenden. In Bezug auf die Abfassung der Gutachten bestimme ich hierdurch Folgendes:

- a. zunächst muß auf eine in die Augen fallende Weise die laufende Nummer der Klassensteuer-Rolle, der vollständige Name und der monatliche Klassensteuerbetrag des Reklamanten angegeben werden; dann folgt
- b. bei Landwirthen, die Angabe des Umfangs ihrer eigenen oder gepachteten Ländereien unter Bezeichnung der einzelnen Culturarten und der Größe, so wie des Viehstandes, der Aussaat und des Kornertrages;
- c. bei Pächtern, Verpächtern, Beamten, Pensionairs, Altmittelempfängern u. die Angabe der zu zahlenden oder zu empfangenden Pacht, des Gehalts, der Pensionen, der Naturalien, welche letztere auch zu Gelde zu veranschlagen sind, u.;
- d. bei Handwerkern, Gewerbetreibenden und kleinen Eigenthümern u. die Angabe, mit welchen Gehilfen sie das Gewerbe treiben und ob sie von dem Ertrage des Handwerks, des Gewerbes oder des Grundstücks selbstständig leben können, oder ob und zu welchem Theile, auch in welcher Weise sie ihre Subsistenzmittel durch anderweiten Verdienst erwerben müssen;
- e. bei den zur Personensteuer veranlagten Reklamanten bedarf es einer genauen Angabe der im Haushalte befindlichen und im steuerpflichtigen Alter sich befindlichen Gensiten.

Sodann ist bei allen Reklamationen

- f. noch alles dasjenige herauszuheben, was auf die Prästationsfähigkeit der Gensiten von Einfluß ist, also z. B. Anzahl, Alter und Erwerbsfähigkeit der im Haushalte befindlichen oder außerhalb desselben wohnenden, vom Familienhaute zu unterhaltenden Personen, der Betrag des Capitalvermögens und der davon einkommenden Zinsen, der Abgaben, welche nach den verschiedenen Categorien zu ordnen und im Jahresbetrage anzugeben sind, u. s. w.

Zum Schluß ist

- g. mit Bestimmtheit anzugeben, ob die Reklamation befürwortet und auf welchen monatlichen Steuerbetrag die Ermäßigung begutachtet wird.

Sollte etwa ein Gemeindevorstand (Schulze und Gerichtsleute) in einzelnen Fällen der Ueberzeugung sein, daß das Gutachten der Einschätzungs-Commission nicht zutreffend oder bei dessen Angabe nicht gewissenhaft verfahren sei, so bleibt demselben überlassen, mir seine abweichende Meinung besonders mitzutheilen.

Die Schulzenämter haben die begutachteten Reklamationen bis zum 1. Mai d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch expresse Boten hierher zuzureichen.

Rummelsburg, den 16. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

69) Die dreijährige Amtsperiode der Herren Schiedsmänner und deren Stellvertreter im I., II., III., IV. und V. Bezirk des hiesigen Kreises ist abgelaufen und somit die Wahl neuer Schiedsmänner und Stellvertreter für diese Kreise erforderlich.

Nach den bekannten gesetzlichen Bestimmungen werden die Schiedsmänner durch die aus

den einzelnen Ortschaften und zwar aus der Zahl der Grundbesitzer erwählten Wahlmänner gewählt, wogegen jeder Rittergutsbesitzer bei der späteren Wahl eine besondere Stimme hat.

Indem ich untenstehend ein Verzeichniß der einzelnen Schiedsmanns-Bezirke, der dieselben bildenden Ortschaften und die Zahl der in jeder Ortschaft zu wählenden Wahlmänner, in der sich außer dem Gutsherrn noch Grund-Eigenthümer befinden, mittheile, ersuche ich die betreffenden Ortspolizeibehörden des Kreises, in ihren Ortschaften mit der Wahl der Wahlmänner sofort vorzugehen, zu dem Behuf die erforderlichen Vorladungen zu erlassen und das Wahl-Protokoll, zu dem ich gleichfalls unten ein Schema zur genauesten Beachtung mittheile, bis spätestens zum 20. d. Mts. hierher einzureichen.

Verzeichniß der den I. ländlichen Bezirk bildenden Ortschaften.

Schiedsmann: General-Verwalter Bertram-Camnis.

Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Hoppe-Kl. Polz.

1. Lodder	hat zu wählen keinen Wahlmann,	8. Heinrichsdorf	hat zu wählen 1 Wahlmann
2. Gaden	- - - - -	9. Reinsfeld R.	- - - 2 Wahlmänner
3. Papenzin	- - - - -	10. Hammer	- - - keinen Wahlmann
4. Camnis	- - - 2 Wahlmänner	11. Schwesin	- - - 3 Wahlmänner
5. Gr. Polz	- - - 2	12. Georgendorf	- - - 2
6. Kl. Polz	- - - 1	13. Wocknin	- - - 2
7. Falkenhagen	- - - 3		

II. Bezirk.

Schiedsmann: Lehrer Behnke in Prizig.

Stellvertreter: Lehrer Schulz in Plözig.

besteht aus den Ortschaften:

1. Raffig	hat zu wählen 1 Wahlmann	8. Rochow	hat zu wählen 1 Wahlmann
2. Gr. Schwirsen	- - - 3 Wahlmänner	9. Pülow	- - - 2 Wahlmänner
3. Kl. Schwirsen	- - - 2	10. Plözig	- - - 2
4. Biall	- - - keinen Wahlmann	11. Bangerin	- - - 1
5. Prizig	- - - 2 Wahlmänner	12. Börnen	- - - 2
6. Gr. Reetz	- - - keinen Wahlmann	13. Pöppelhof	- - - keinen Wahlmann
7. Kl. Reetz	- - - 1	14. Treten	- - - 7 Wahlmänner

III. Bezirk.

Schiedsmann: Schulze Scheibe-Barvin.

1. Lunow	hat zu wählen 3 Wahlmänner	8. Brünnow	hat zu wählen 2 Wahlmänner
2. Quackenburg	- - - 2	9. Seelig	- - - 2
3. Scharfow	- - - 1	10. Woblause	- - - 2
4. Wobeser	- - - 2	11. Bartin	- - - 3
5. Zuckers	- - - 3	12. Barvin	- - - 3
6. Wiffow	- - - 1	13. Jannewitz	- - - 3
7. Gumenz	- - - 2	14. Chorow	- - - keinen Wahlmann

IV. Bezirk.

Schiedsmann: Rentier Kalbfleisch zu Treblin.

Stellvertreter: Lehrer Moldenhauer zu Treblin.

1. Starfow	hat zu wählen 3 Wahlmänner	12. Reddies	hat zu wählen 3 Wahlmänner
2. Sellin	- - - 2	13. Barnow	- - - keinen Wahlmann
3. Treblin	- - - 6	14. Alt-Tolziasow	- - - 2 Wahlmänner
4. Wuffowke	- - - keinen Wahlmann	15. Reinsfeld B.	- - - 2
5. Altschäferrei	- - - 1	16. Lubben	- - - keinen Wahlmann
6. Neuhoß	- - - keinen	17. Seehof	- - - -
7. Zettin	- - - 3 Wahlmänner	18. Lindenkusch	- - - 1
8. Poberow	- - - 3	19. Charlottenthal	- - - keinen
9. Neu-Tolziasow	- - - 2	20. Barfogen	- - - 2 Wahlmänner
10. Darfelow	- - - 2	21. Biartlum	- - - 3
11. Versin	- - - 3		

V. Bezirk.

Schiedsmann: Rittergutsbesitzer von Puttkamer-Steinau.

Stellvertreter: Gutspächter Rüden in Ponickel.

1. Reinwasser	hat zu wählen 3 Wahlmänner	7. Rohr	hat zu wählen 3 Wahlmänner
2. Gloddew	- - - 2	8. Friedrichsschulb	- - - 3
3. Carlswalde	- - - 1	9. Brandheide	- - - 1
4. Saaben	- - - 4	10. Brogen	- - - 1
5. Walbow	- - - 3	11. Turzig	- - - 2
6. Gewiesen	- - - 2		

Schema zur Wahlverhandlung.

Verhandelt.

In Folge landrätthlicher Verfügung vom 8. April c. steht auf heute hieselbst Termin zur Wahl von Wahlmännern Behufs der demnächst vorzunehmenden Wahl von Schiedsmännern und deren Stellvertretern an und sind zu demselben die sämmtlichen Grund-Eigenthümer der hiesigen Ortschaft vorschriftsmäßig vorgeladen worden.

Es hatten sich eingefunden:

1. pp.

2. pp.

Es wurde nunmehr zur Wahl der Wahlmänner geschritten und erhielten Stimmen:

1. der pp.

2. der pp.

..... den ten April 1873.

Es sind hiernach gewählt:

1. der pp.
2. der pp.

Dieselben erklären sich zur Annahme der Wahl bereit und wurde ihnen von dem Unterzeichneten noch eröffnet, daß sie ihre Einberufung zur Wahl des Schiedsmanns resp. Stellvertreters zu gewärtigen hätten. Ein Mehreres war nicht zu verhandeln und wurde diese Verhandlung deshalb vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

(Vollziehen sämtliche anwesende Wähler.)
a. u. f.
Die Orts-Polizei-Behörde.

Rummelsburg, den 8. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

70) An Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gemeindebezirke Darselow 25 <i>Rk</i> 13 <i>Sgr</i>	4. aus der Stadt Rummelsburg 2 <i>Rk</i> 27 <i>Sgr</i>
2. " " " Poberow — " 18 " "	5. desgleichen 3 " 4 "
3. " " " Reddiess 6 " 15 " "	
	zusammen 38 " 17 "

Die hierüber aufgestellten Vertheilungs- und Hebelisten werden dem Magistrat hier resp. den Schulzenämtern der betr. Ortschaften mit dem Austrage zugestellt, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge sofort bekannt zu machen.

Die Schulzenämter haben sich von den Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Bekanntmachung des zu zahlenden Betrages erfolgt ist, ausbändigen zu lassen.

Gegen die erfolgte Festsetzung der Vertheilungs- und Hebeliste steht den theilhabenden Grundeigentümern binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung ab gerechnet, der Rekurs an das Königl. Finanzministerium offen. Der Rekurs muß indessen hier angemeldet werden.

Die Schulzenämter haben demnach die Vertheilungs- und Hebelisten den Ortserhebern zur Einziehung der Beträge innerhalb 4 Wochen und Ablieferung an die königliche Kreiskasse zuzustellen und nach abgelaufener vierwöchentlichen Frist an mich zurückzureichen, auch gleichzeitig die oben gedachten Bescheinigungen mit vorzulegen.

Rummelsburg, den 15. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

71) Die Halbbauern Ferdinand Garbe und August Dubberke in Jannowitz sind als Gerichtsmänner dieser Ortschaft gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 7. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

72) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der fünfjährigen 5%igen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen 5prozentigen Schatzanweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichsanzeiger No. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Januar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind, und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Werell. Böwe. Hering. Röger.

A N Z E I G E N.

Wir können großen und kleinen Kapitalisten nur raten, für ihre Börsengeschäfte sich nach der Neuen Börsenzeitung in Berlin zu richten. Die Abonnenten erhalten nicht allein für den geringen Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. vierteljährlich eine täglich erscheinende Zeitung mit dem vollständigen Courszettel, den Geschäftsberichten aller Gesellschaften, den Verlosungslisten etc., sondern sie können auch unentgeltlich sich, brieflich oder in der Zeitung selbst, Rath über Kauf und Verkauf von Börsenpapieren ansbitten.

30. Preussische Lotterie=Loose 30.

zur bevorst. Hauptziehung 147. Pr. Staats-Lotterie versendet, jedoch nur gegen vorherige Baarzahlung: $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Original-Loose, letztere à 22 Thlr. Anthellloose $\frac{1}{4}$ à 20, $\frac{1}{8}$ à 10, $\frac{1}{16}$ à 5, $\frac{1}{32}$ à 2 1/2 Thlr. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.
früher: Jerusalemstr. 11.

1000 Eisenbahnarbeiter

und einige gute Schachtmeister finden bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung auf der Berliner Nord-Eisenbahn. Meldungen in Stargard und Neustrelitz in Mecklenburg.

Das Dominium Hohenwalde bei Reinwasser hat mehrere Hundert Scheffel **Labersohn Kartoffeln**

Eine **Köchin**, welche d. herrschaftl. Küche vorsteht, sucht sofort oder zu Johanni d. J. das Dominium Treten. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Alle Sorten **Gemüse- und Blumen-Sämereien** sind zu kaufen in **Werner**.

Die Vaterländische Sagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

deren Garantiemittel in dem Grundkapitale von einer Million Thaler, welches voll in Aktien begeben ist, und in dem Reservefond von 31,263 Thaler bestehen, versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, sämtliche Bodenerzeugnisse, so wie Glascheiben gegen Hagelschaden.

Die Entschädigungen werden prompt und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben ausbezahlt.

Nähere Auskunft unter Gratisbehandling der Antrags-Formulare und Versicherungs-Bedingungen ertheilt bereitwilligst der Agent

Rummelsburg.

Leo Härms.

Geschäftseröffnung.

Mit dem heutigen Tage habe ich das

Material- & Colonialwaaren-Geschäft

verbunden mit **Destillation** des Herrn **G. Britzall** käuflich übernommen und werde dasselbe nicht nur in unveränderter Weise fortführen, sondern auch alle der Neuzeit entsprechende Verbesserungen eintreten lassen.

Insbesondere werde ich mich bestreben, für möglichst billige Preise die besten und reellsten Waaren zu liefern.

Langjährige Beschäftigung an größeren Handelsplätzen, so wie genügende Mittel setzen mich in Stand, allen billigen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit der böslichen Bitte, daß die geehrten Herrschaften Rummelsburg's und der Umgegend mein Unternehmen bestens unterstützen wollen, zeichne ich

Rummelsburg, im April 1873.

Hochachtungsvoll

F. W. Schnabel.

Pomm. **Portland-Cement** empfiehlt

Leo Härms.

Alle Sorten geschmiedeter **Hufnägeln** empfiehlt

Leo Härms.

Bekanntmachung.

Der Submissionstermin folgender Bauausführungen war wegen Mangel an Concurrenz vergeblich:

1. der Bau eines Förster-Wohnhauses zu Kaltfliess bei Stegers, veranschlagt auf 3132 $\mathcal{R}$.
2. der Bau eines Förster-Wohnhauses zu Fortbrück bei Eisenbrück, veranschlagt auf 3132 $\mathcal{R}$.
3. der Bau eines Wirtschaftsgebäudes zu Junkerbrück bei Eisenbrück, veranschlagt auf 2322 $\mathcal{R}$.

Ich habe deshalb zur Licitation obiger Bauten im Einzelnen einen neuen Termin auf

Sonnabend den 10. Mai c. Morgens 10 Uhr

im Gasthofe des Herrn Wolf from dahin anberaumt und schliesse den Termin selbigen Tages Mittags 12 Uhr.

Zeichnungen und Anschläge liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Schlochau, den 15. April 1873.

Der Kreisbaumeister.

Ammon.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.

Am Sonntag den 27. d. M. Nachmittags 1 Uhr beabsichtige ich mein sämmtliches Mobilien, Haus- und Küchengerath, so wie eine Kuh, 2 Schweine u. s. w. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Koepke, Brenner's-Bremaler.

Eine gute Sage und Scheibenhüfte zu verkaufen bei C. Münich in Rummelsburg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Erirablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpuz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 17.

Rummelsburg, den 25. April

1873.



Ä m t l i c h e r T h e i l.

73) Verhandelt Rummelsburg, den 5. April 1873.

In Gemäßheit des Artikels 5 alinea 1 der Ministerial-Instruktion vom 10. März d. J. zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften wurde heute Seitens des unterzeichneten Landraths unter Zuziehung

des Kreis-Secretairs Bied als vereideten Protokollführer

und der nachstehend verzeichneten 3 Mitglieder des gegenwärtigen Kreistages

Herrn Kreisdeputirten Raug auf Reinwasser,

Bürgermeister Zillmer von hier,

Eigenthümer Schröder aus Treten,

— welche zu diesem Zwecke besonders vorabgeladen und auch erschienen waren — die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages sowie die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände vorgenommen.

Zunächst wurden die §§. 84, 89, 90 und 93 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und Artikel 5 der Instruktion vom 10. März 1873 langsam und deutlich vorgelesen und demnächst mit der Feststellung der Zahl der Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Wahlverbände vorgegangen.

Nach den statistischen Tabellen, wie solche nunmehr durch das königliche statistische Bureau festgestellt worden, hat der Kreis eine ortsanwesende Bevölkerung von

31952 Seelen,

und zwar in der Stadt 4707 Seelen,

auf dem platten Lande 27245 Seelen,

sind 31952 Seelen,

wovon indeß die Militärbevölkerung und zwar

in der Stadt

6 Seelen,

auf dem platten Lande

3 Seelen

in Abzug kommen und noch verbleiben 9 Seelen

und zwar die Stadt mit 31943 Seelen,

das platte Land mit 4701 Seelen,

27242 Seelen,

sind obige 31943 Seelen.

Nach §. 84 der Kreisordnung gehören zur Kreisversammlung 26 Mitglieder und zwar fallen

a. auf die Stadt Rummelsburg

31,4701 = 26 : x = 3

26397

31943

oder abgerundet

4 Abgeordnete,

b. auf den Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer

11 do.

c. auf den Wahlverband der Landgemeinden

11 do.

Dabei wird bemerkt, daß dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer 46 größere Grundbesitzer angehören.

Ein Mehreres war nicht zu verhandeln.

Kautz - Reinwasser. v. Zillmer, Bürgermeister. u. Schröder aus Treten. a. u. f.

G. v. Puttkamer.

Bieck, Kreis-Secretair, als Protokollführer.

Vorstehende Verhandlung bringe ich in Gemäßheit der §§. 111, 112 und 184 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe dieses Kreisblatts die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig ist, die Beschwerde indeß an mich eingereicht werden muß.

Die hiernach festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt für die nächsten 3 Jahre maassgebend. Rummelsburg, den 16. April 1873. Der Landrath von Puttkamer.

74) Verhandelt Rummelsburg, den 5. April 1873.

In Gemäßheit des Artikels 6 alinea 6 der Ministerial-Instruktion vom 10. März d. J. zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften wurde heute Seitens des unterzeichneten Landraths unter Zuziehung

des Kreis-Secretairs Bieck als vereideten Protokollführer und den nachstehend verzeichneten 3 Mitgliedern des gegenwärtigen Kreistages

Herrn Kreisdeputirten Kautz aus Reinwasser,

Bürgermeister Zillmer von hier,

Eigenthümer Schröder aus Treten

die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke vorgenommen.

Nach der statistischen Tabelle gehören zur Bevölkerung der Landgemeinden 8790 Seelen, hiervon ab die Militairbevölkerung

	3
bleiben	8787

hiez u treten die Seelenzahlen derjenigen Güter, welche weniger als 75 $\mathcal{A}$ Grund- und Gebäudesteuer entrichten, hinzu, und zwar

Biall	mit	.	.	.	.	395
Darselow	"	.	.	.	.	177
Hammer	"	.	.	.	.	48
Heinrichsdorf	"	.	.	.	.	95
Kasszig	"	.	.	.	.	99
Lindenbusch	"	.	.	.	.	344
Lodder	"	.	.	.	.	231
Pöppelhof	"	.	.	.	.	111
Al. Reeg	"	.	.	.	.	54
Scharniz	"	.	.	.	.	81
Al. Bolz	"	.	.	.	.	135
Wodnin	"	.	.	.	.	129
						10686

Auf den Wahlverband der Landgemeinden treffen 11 Kreistagsabgeordnete, die Durchschnittszahl für einen Wahlbezirk beträgt sonach 971 Seelen.

Seitens des unterzeichneten Landraths wurde eine vorläufige Uebersicht der Wahlbezirke der Landgemeinden vorgelegt, letztere genau durchgegangen und von allen Anwesenden als den Verhältnissen entsprechend befunden und genehmigt.

Im 7. Bezirk sind die Landgemeinden Darselow und Zuders zur Wahl eines Wahlmanns vereinigt. Das Stimmrecht wird von diesen Gemeinden abwechselnd ausgeübt, und die Reihenfolge, in welcher dies zu geschehen hat, durch das Loos festgestellt. Das Loos wurde durch den unterzeichneten Landrath gezogen und hat die Gemeinde Darselow das Stimmrecht zuerst auszuüben.

Der Kreis zerfällt hiernach in 10 Wahlbezirke, von denen jeder einen Abgeordneten zu wählen hat, nur im 9. Wahlbezirke, welcher die Ortschaften Bersin, Reddiess, Alt-Colziglow, Neu-Colziglow, Poberow, Zettin, Lindenbusch, Darsowen und Reinsfeld B. umfaßt, werden mit Rücksicht auf die Seelenzahl desselben, 2 Abgeordnete gewählt.

Ein Mehreres war nicht zu verhandeln.

Kautz. v. Zillmer. u. Schröder. a. u. f. Bieck, Kreis-Secretair, als Protokollführer. G. v. Puttkamer.

Vorläufige Uebersicht der Wahlbezirke der Landgemeinden.

Nr. der Wahlbezirke.	Namen der zum Wahlbezirke zu legenden Landgemeinden und derjenigen Güter, welche weniger als 75 rthl. Grund- u. Gebäudesteuer entrichten.	Seelenzahl		Gesammt-Seelenzahl.	Zahl der Wahlmänner.	Bemerkungen.	Nr. der Wahlbezirke.	Namen der zum Wahlbezirke zu legenden Landgemeinden und derjenigen Güter, welche weniger als 75 rthl. Grund- u. Gebäudesteuer entrichten.	Seelenzahl		Gesammt-Seelenzahl.	Zahl der Wahlmänner.	Bemerkungen.
		der Güterbezirke.	der Landgemeinden.						der Güterbezirke.	der Landgemeinden.			
1	Hammer, Gut	48		48			7	Quackenburg		235		1	
	Reinsfeld R.		134	134	1			Gunsow		331		1	
	Falkenhagen		126	126	1			Scharfow		109		1	
	Kl. Bolz	135	69	204	1			Wobeser		166		1	
	Heinrichsdorf	95	42	137		Die Landgemeinden Heinrichsdorf, Gr. Bolz u. Camniz wählen zusammen einen Wahlmann.		Darsfow	177	68		1	Die Gemeinden Darsfow u. Zuckers wählen einen Wahlmann, u. zwar wird das Collectivstimmrecht abwechselnd ausgeübt u. die Reihenfolge durch das Loos festgestellt.
	Gr. Bolz		38	38	1			Zuckers		8		1	
	Camniz		99	99									
	Lodder	237											
		509	508	1017									
2	Gr. Schwirsen		278		1		8	Sellin		159		1	
	Kl. Schwirsen		142		1			Starfow		277		1	
	Raffzig	99	74		1	Gemeinde Raffzig, welche weniger als 100 Seelen zählt u. weniger als 20 rthl. Grund- u. Gebäudesteuer entrichtet, wählt einen Wahlmann allein.		Treblin		692		2	
								Altshäferrei		71		1	Altshäferrei ebenso wie bei Raffzig
	Blaß	395								1199	1199		
		494	494	988			9	Perfin		319		1	
3	Kl. Reetz	54	39		1	Die Gemeinden Kl. Reetz, Roßow u. Pritzsig wählen zusammen einen Wahlmann.		Rebdiess		175		1	
	Roßow		13					Alt-Colziglow		333		1	
	Pritzsig		33					Neu-Colziglow		144		1	
	Ploßig		121		1			Zeitlin		180		1	
	Püßow		160		1			Poberow		95		1	Die Gemeinden Poberow, Lindendusch und Barfogen wählen gemeinschaftlich einen Wahlmann
	Tannewitz		254		1			Lindendusch	344	38		1	
	Börnen		219		1			Barfogen		44		1	
	Bangerin		137		1			Reinsfeld B.		111		1	
		54	976	1030					344	1439	1783		
4	Lurzig		706		1		10	Schweßin		301		1	
	Wocknin	129	206		1			Reinwasser		187		1	
	Treten		513		2			Globdow		74		1	Die Landgemeinden Globdow, Walbow u. Biarlum wählen gemeinschaftlich einen Wahlmann.
		129	825	954				Walbow		85		1	
								Biarlum		68		1	
5	Broßen		44			Broßen, Brandheide u. Rohr wählen gemeinschaftlich einen Wahlmann.		Scharniz	81				
	Brandheide		22		1			Saaben		119		1	
	Rohr		93		1				81	834	915		
	Georgendorf		339		1								
	Gewiesen		160		1								
	Pöppelhof	111											
		111	658	769									
6	Seelitz		78		1	zahlt 60 rthl. Gewerbesteuer.							
	Papierfabrikant												
	Verendt in Seelitz												
	Woblaufe		121		1								
	Bartin		255		1								
	Brünnow		118		1								
	Wissow		34		1	Wissow ebenso wie bei Raffzig							
	Gumenz		89		1								
	Barvin		242		1								
				937									

Rummelsburg, den 5. April 1873.

G. v. Puttkamer. Kautz. Zillmer. Schröder.

Bieck,
Kreis-Secretair,
als Protokollführer.

Vorstehendes Protokoll nebst Verzeichniß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Rummelsburg, den 19. April 1873. Der Landrath von Puttkamer.

75) Die Statuten der königlichen Landes-Baumhule und der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam können in meinem Bureau eingesehen werden.

Rummelsburg, den 16. April 1873. Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

Pomm. Portland-Cement empfiehlt
Leo Härm s.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Tagen die Listen zur Aufnahme von Ausstellungs-Gegenständen zur Stolper Ausstellung geschlossen werden, um

sofort mit dem Bau des Gebäudes nach Bedürfnis der Aussteller zu beginnen. Wer sich noch an dem gemeinsamen Werke theilnehmen will, melde schleunigst bei Herrn Eisengießerei-
besitzer **C. Wilcke** in Stolp an, da in Rücksicht auf den auszuführenden Bau später
keine Anmeldungen mehr angenommen werden können.

Achtere Freunde der Ausstellung.

Bitte!

Lotterie-Loose für die am 16. und 17. Mai cr. in
Stolp stattfindende **landwirthschaftliche und Gewerbe-Aus-**
stellung sind, à 10 Sgr., bis zum 13. Mai incl. durch Herrn **Leo Härms**
in **Rummelsburg** zu beziehen.

Das Loos berechtigt zum Eintritt in sämtliche Räume der Ausstellung.

Das **Ausstellungs-Comité**.

Wir haben Herrn **C. Gehrhold senior** in **Rummelsburg** von unsern
anerkannt **guten Doppel-Steppstich-Maschinen** (eigenes
Fabrikat) ein **Commissions-Lager** übergeben und halten dieselben bei vorkommenden
Bedarf angelegentlichst empfohlen.

Die Maschinen zeichnen sich durch eine **einfache, leicht verständ-**
liche und sehr solide Construction aus, sind elegant ausgestattet und
bis jetzt von keinem Fabrikate in der Leistungsähigkeit übertroffen.

Herr Gehrhold ist in den Stand gesetzt, zu **Fabrikpreisen** zu verkaufen,
und wir übernehmen für die Güte der Maschinen **zwei Jahre Garantie**.

Berlin, im Februar 1873.

Lange & Lindner,

Näbmaschinenfabrikanten.

Geschäftseröffnung.

Mit dem heutigen Tage habe ich das

Material- & Colonialwaaren-Geschäft

verbunden mit **Destillation** des Herrn **G. Britzall** käuflich übernommen und werde
dasselbe nicht nur in unveränderter Weise fortführen, sondern auch alle der Neuzeit entsprechende
Verbesserungen eintreten lassen.

Insbefondere werde ich mich bestreben, für möglichst billige Preise die besten und
reellsten Waaren zu liefern.

Langjährige Beschäftigung an größeren Handelsplätzen, so wie genügende Mittel
legen mich in Stand, allen billigen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit der höflichen Bitte, daß die geehrten Herrschaften **Rummelsburg's** und der
Umgegend mein Unternehmen beifalls unterstützen wollen, zeichne ich

Rummelsburg, im April 1873.

Hochachtungsvoll

F. W. Schnabel.

Der enorme Erfolg, den der **Mayer'sche**
Brust-Syrup sich seit 18 Jahren erungen, hat
die leider bei allen glücklichen Ideen und Erfindungen
unvermeidliche Wahrnehmung, daß die Concurrenz
durch Nachahmung zu verringern sucht, auch diesem
Mittel nicht erspart. Da ein solches Beginnen nur
ein schlechtes Fabrikat herzustellen im Stande ist,
oder doch weniger wirksames, das dann um jeden
Preis losgeschlaan zu werden pflegt, so kann der
gute Ruf dieses sich immer gleich bleibenden einzig
wahren und ächten Brust-Syrups dadurch nicht beein-
trächtigt werden, wohl aber glauben wir es dem In-
teresse der leidenden Menschheit, der dieser Syrup so
ausgezeichnete Dienste leistet, schuldig zu sein, daß wir
das Publikum vor jeder Imitation ausdrücklich warnen
und auf dessen Etiquette genau zu achten bitten.

Niederlage des weißen Brust-Syrups aus der
Fabrik von **G. A. W. Mayer** in **Breslau** befindet
sich in **Rummelsburg** bei **H. Fischer**.

Anerkannt und empfohlen.

H. F. Daubitz'scher Magenbitter,

fabricirt vom Apotheker **H. F. Daubitz**
in **Berlin, Charlottenstr. 19.**
Hämorrhoidal-, Unterleibs- und
Diagenbeschwerden.

Niederlage bei Herrn **H. Fischer** in
Rummelsburg, Herrn **Franz Kluge** in **Bal-**
denburg und Herrn **Th. O. Sperber** in
Baldenburg.

Bestätigt durch Unterschriften von Privaten.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.

Alle Sorten geschmückter **Hufnagel** empfiehlt
Leopold H. Fischer
Ein tüchtiger **Fischer** zu **Bauarbeiten** auch bei gutem Kopfe
auf dem **Domium** **Barokken** gesucht.

welche b. herrschaf. Suche vorsteht, sucht sofort oder zu **Sobann** b. **S. das Dos-**
minum Treten. persönliche Vorstellung erwünscht.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Erratlättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. ercl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 18.

Rummelsburg, den 2. Mai

1873.

76) In Gemäßheit der §§. 111 und 184 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und Artikel VI. Abschnitt 6, sowie Artikel IX. der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 bringe ich **das Verzeichniß (IV.) der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Rummelsburg, sowie die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke** hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Binnen einer Frist von vier Wochen, nach Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts, ist hiergegen die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig; dieselbe ist indeß mir einzureichen.

Rummelsburg, den 25. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Verzeichniß IV. der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Wahlverbände derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Rummelsburg.

Zu dem Wahlbezirk gehören

Wahlbezirk.	Die Gemeinden.	Einwohnerzahl derselben.	Die selbstständigen Gutsbezirke	Einwohnerzahl derselben.	Summa der Einwohnerzahl der Gemeinden und Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.	Der Wahlbezirk wählt Abgeordnete.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Wahlbezirk.	Reinsfeld R.	134	Lodder	231	1017	vacat.	1	Die Gemeinden Camnig, Heinrichsdorf und Gr. Polz werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt. Jede der 3 Gemeinden wählt zunächst einen Wahlmann und die 3 Wahlmänner wählen hinstwiederum einen Collectiv-Wahlmann aus ihrer Mitte, welcher die 3 Gemeinden bei der Wahl des Abgeordneten zu vertreten hat.
	Falkenhagen	126	St. Polz	135				
	St. Polz	69	Heinrichsdorf	95				
	Camnig	99	Hammer	48				
	Heinrichsdorf	42	Summa	509				
	Gr. Polz	38						
	Summa	508						
II. Wahlbezirk.	Gr. Schwirfen	278	Piast	395	988	vacat.	1	Die Gemeinde Kassig, welche weniger als 100 Seelen zählt und weniger als 20 rthl. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, wählt einen Wahlmann allein, da eine Vereinigung mit einer andern Langgemeinde nicht angänglich ist.
	St. Schwirfen	142	Kassig	99				
	Kassig	74	Summa	494				
	Summa	494						
III. Wahlbezirk.	Jannowitz	254	St. Reeg	54	1030	vacat.	1	Die Gemeinden St. Reeg, Prigig und Nechow werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt. Jede der 3 Gemeinden wählt zunächst einen Wahlmann und die 3 Wahlmänner wählen hinstwiederum einen Collectiv-Wahlmann aus ihrer Mitte, welcher die 3 Gemeinden bei der Wahl des Abgeordneten zu vertreten hat.
	Börnen	219	Summa per se					
	Püßow	160						
	Bangerin	137						
	Pözig	121						
	St. Reeg	39						
	Prigig	33						
	Nechow	13						
	Summa	976						

Zu dem Wahlbezirke gehören							Der Wahlbezirk wählt Abgeordnete.	Bemerkungen.
Wahlbezirk.	Die Gemeinden.	Einwohnerzahl derselben.	Die selbstständigen Gutsbezirke	Einwohnerzahl derselben.	Summa der Einwohnerzahl der Gemeinden und Gutsbezirke.	Die Gewerbetreibenden und Bergwerks-Besitzer.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
IV. Wahlbezirk.	Tretten Wodnin Turgig Summa	513 206 106 825	Wodnin Summa per se	129	954	vacat.	1	
V. Wahlbezirk.	Georgendorf (Gewiesen Rohr Brogen (Bauer-Pöppeln) Brandbeide Summa	339 160 93 44 22 655	Pöppelhof	111	769	vacat.	1	Die Gemeinden Rohr, Brogen (Bauer-Pöppeln) werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt. Jede der 3 Gemeinden wählt zunächst einen Wahlmann u. die 3 Wahlmänner wählen hinwiederum einen Collectiv-Wahlmann aus ihrer Mitte, welcher die 3 Gemeinden bei der Wahl des Abgeordneten zu vertreten hat. (Siehe Verzeichniß III. Kreisblatt pro 1873 Nr. 14.)
VI. Wahlbezirk.	Barin Barwin Woblanse Bräunow Gumenz Seelitz Mißow Summa	255 242 121 118 89 78 34 937			937	Papierfabrikant Berendt in Seelig.	1	Die Gemeinde Mißow, welche weniger als 100 Seelen zählt und weniger als 20 rthl. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, wählt einen Wahlmann allein.
VII. Wahlbezirk.	Gunjow Quackenburg Wobeser Scharfow Darfelow Zuders Summa	331 235 166 109 68 8 917	Darfelow Summa per se	177	1094	vacat.	1	Die Gemeinden Darfelow und Zuders werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt, welche nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge bei der ersten Wahl die Gemeinde Darfelow auszuüben hat.
VIII. Wahlbezirk.	Treblin Starfow Zellin Altischäferei Summa	692 277 159 71 1199			1199		1	Die Gemeinde Altischäferei, welche weniger als 100 Seelen zählt und weniger als 20 rthl. Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, wählt einen Wahlmann allein.
IX. Wahlbezirk.	Alt-Colziglow Bersin Zettin Reddieß Neu-Colziglow Reinsfeld B. Poderow Barfogen Pindenbusch Summa	333 319 180 175 144 111 95 44 38 1439	Pindenbusch	344	1783	vacat.	2	Die Gemeinden Poderow, Barfogen und Pindenbusch werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt. Jede der 3 Gemeinden wählt einen Wahlmann und die 3 Wahlmänner wählen hinwiederum einen Collectiv-Wahlmann aus ihrer Mitte, welcher die 3 Gemeinden bei der Wahl des Abgeordneten zu vertreten hat.
X. Wahlbezirk.	Schweßin Reinwasser Saaben Waldow Gloddow Biarthum Summa	301 187 119 85 74 68 834	Scharnig	81	915	vacat.	1	Die Gemeinden Waldow, Gloddow und Biarthum werden in Gemäßheit des §. 101 der Kreisordnung zu einer Collectivstimme vereinigt. Jede der drei Gemeinden wählt einen Wahlmann und die 3 Wahlmänner wählen hinwiederum einen Collectiv-Wahlmann aus ihrer Mitte, welcher die 3 Gemeinden bei der Wahl des Abgeordneten zu vertreten hat.

Rummelsburg, den 22. April 1873.

Der Königl. Landrath von Puttkamer.

77) In der in voriger Nummer des Kreisblatts abgedruckten Verhandlung vom 5. d. M., betr. die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages sowie die Vertheilung derselben auf die einzelnen Wahlverbände, ist ein Druckfehler vorgekommen, indem es auf der ersten Seite in der vierten Zeile von unten, statt

$$31,4701 = 26 : x = 3 \frac{26397}{31943}$$

heissen muß: $31,943 : 4701 = 26 : x = 3 \frac{26397}{31943}$

wie dies eine Vergleichung mit den vorher bekannt gemachten Zahlen ergibt.

Rummelsburg, den 29. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

78) Sobald die Frühjahrswitterung es gestattet, werden die zu den Wegeverbesserungen Verpflichteten hierdurch veranlaßt, die nothwendigen Wegereparaturen sofort vorzunehmen, namentlich die Wege in fahrbaren Stand zu setzen, die tiefen Stellen auszufüllen, die der Passage hinderlichen Steine zu entfernen und die Gräben zu reinigen; auch sind die Wege mit den erforderlichen Bäumen zu bepflanzen.

Hierbei ist die Amtsblattsverordnung der Königl. Regierung zu Coblenz vom 9. März 1839 maßgebend, welche in Aa 17 des Kreisblatts pro 1855 mit aufgenommen worden ist. Die größeren Wegereparaturen, wozu die in der obigen Amtsblatts-Verordnung vorgeschriebene Breiterlegung und Verlegung der Wege, so wie die Anlage neuer Gräben gehören, sind zwischen der Saat- und Erntezeit auszuführen.

Die Herren Wege-Commissarien und Ortspolizeibehörden werden ersucht, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung zu sehen und darauf zu achten, daß die Wege nach den gesetzlichen Vorschriften in Stand gesetzt werden.

In Betreff der kleinen Wegereparaturen wollen die Ortspolizeibehörden bis zum 15. Mai d. J., in Betreff der größeren bis zum 15. Juli d. J. mir die Anzeige von dem Geschehenen machen. Sollte der Nachweis hierüber bis zu den angegebenen Zeitpunkten nicht geschehen sein, so bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, die Wegeverbesserung auf Kosten der Verpflichteten ausführen zu lassen, oder Letztere durch Zwangsstrafe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Rummelsburg, den 24. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

79) Die Schulzenämter des Kreises werden hiermit angewiesen, die bei dem Departements-Ersatz-Geschäft für einstellungsfähig befundenen, mit einem Rekruten-Urlaubs-Paß versehenen Mannschaften ins Auge zu fassen, und wenn dieselben, entweder allein oder mit Familie Beauftragte Auswanderung ihren Wohnsitz verlassen sollten, hierüber sofort unter Angabe des nächsten Zielpunktes (inländische Häfen und Seestädte) und unter Beifügung eines Signalements mir und dem Königl. Bezirks-Commando in Schlawe Anzeige zu machen.

Rummelsburg, den 21. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

80) Die Ortsverheber des platten Landes haben mir in 14 Tagen anzuzeigen

a. wieviel Klassensteuer-Tantieme dieselben für das Jahr 1872 erhalten haben,

b. wieviel Kosten dieselben durch die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer pro 1872 gehabt haben. Hierzu gehören auch die Kosten für die Formulare und die Portokosten für Beschaffung der Beläge.

Rummelsburg, den 24. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

81) Die Einsammlung der Hauscollekte für das unter der Leitung des Fräulein Thekla von Hünerbein stehende Stift Salem zu Neu-Torben, zu welcher ich unterm 24. Februar pr. für das Jahr 1872 meine Genehmigung erteilt habe, hat sich bisher nur in einem Theile der Provinz zur Ausführung bringen lassen. Auf das Ansuchen des Fräulein von Hünerbein habe ich daher die Frist für die Einsammlung der Collekte bis zum 1. October 1874 erweitert, jedoch selbstverständlich unter der Bedingung, daß dieselbe auf diejenigen Orte beschränkt bleibt, wo sie bis jetzt noch nicht stattgefunden hat.

Stettin, den 15. März 1873. Der Ober-Präsident. gez. von Münchhausen.

Die Ortspolizeibehörden werden ergebenst ersucht, der Hauscollekte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 22. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

82) In Folge unseres Aufrufes vom 18. November v. J. zur Unterstützung der durch die Sturmfluth heimgesuchten vommerischen Küstenbewohner sind uns Beiträge zugegangen zum Gesammtbetrage von 8602 R. 27 S. 9 A.

Da in unserer heimatlichen Provinz hauptsächlich die Küstenbewohner des Regierungs-Bezirks Stralsund von dem Unglück betroffen worden waren, so haben wir von der obigen Einnahme

8402 R. 27 S. 9 A.

an das Central-Comité zu Stralsund z. H. des dortigen Regierungs-

Präsidenten Herrn Grafen von Behr-Negendanf abgeführt. Der Rest mit

200 R.

sind . 8602 R. 27 S. 9 A.

ist einem mittellosen Einwohner in Bodenhagen bei Colberg, dessen Haus durch den Novembersturm zerstört war, überwiesen worden.

Indem wir die Sammlung nunmehr für geschlossen erklären, ist es uns eine angenehme Pflicht, für die uns reichlich zugeflossenen Spenden den gütigen Gebern unsern wärmsten Dank ergebenst auszusprechen.

Das Central-Comité zu Stralsund hat uns ersucht, auch seinem innigsten Danke für die ihm aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk zugeführten erheblichen Summen öffentlich Ausdruck zu geben. Wir entledigen uns hierdurch gern dieses Auftrages.

Cöslin, den 25. April 1873.

Das Comité.

83) Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15., unter der Bezeichnung „Postblatt“ eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblatts“ zu dem Preise von 2½ *Sgr* bz. 9 *Kr.* für das Stück käuflich abgelassen.

Bestellungen auf das „Postblatt“ sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.
Berlin, 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesen Tagen die Listen zur Aufnahme von Ausstellungs-Gegenständen zur Stolper Ausstellung geschlossen werden, um sofort mit dem Bau des Gebäudes nach Bedürfnis der Aussteller zu beginnen. Wer sich noch an dem gemeinsamen Werke theilnehmen will, melde schleunigst bei Herrn Eisengießerei-besitzer C. Willeke in Stolp an, da in Rücksicht auf den auszuführenden Bau später keine Anmeldungen mehr angenommen werden können.

Mehrere Freunde der Ausstellung.

Eile!

Geschäftseröffnung.

Mit dem heutigen Tage habe ich das

Material- & Colonialwaaren-Geschäft

verbunden mit **Destillation** des Herrn G. Britzall käuflich übernommen und werde dasselbe nicht nur in unveränderter Weise fortführen, sondern auch alle der Neuzeit entsprechende Verbesserungen eintreten lassen.

Insbesondere werde ich mich bestreben, für möglichst billige Preise die besten und reellsten Waaren zu liefern.

Langjährige Beschäftigung an größeren Handelsplätzen, so wie genügende Mittel setzen mich in Stand, allen billigen Anforderungen gerecht zu werden.

Mit der höflichen Bitte, daß die geehrten Herrschaften Rummelsburg's und der Umgegend mein Unternehmen bestens unterstützen wollen, zeichne ich

Rummelsburg, im April 1873.

Hochachtungsvoll

F. W. Schnabel.

Wir haben Herrn C. Gehrhold senior in Rummelsburg von unsern anerkannt guten Doppel-Steppstich-Nähmaschinen (eigenes Fabrikat) ein Commissions-Lager übergeben und halten dieselben bei vorkommenden Bedarf angelegentlichst empfohlen.

Die Maschinen zeichnen sich durch eine einfache, leicht verständliche und sehr solide Construction aus, sind elegant ausgestattet und bis jetzt von keinem Fabrikate in der Leistungsfähigkeit übertroffen.

Herr Gehrhold ist in den Stand gesetzt, zu Fabrikpreisen zu verkaufen, und wir übernehmen für die Güte der Maschinen zwei Jahre Garantie.

Berlin, im Februar 1873.

Lange & Lindner,
Nähmaschinenfabrikanten.



Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 18 p. 1873.

Mehrere Paar Brettschneider

finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.
Marienhütte, im April 1873.

Wendland

Dieselbst liegen starke, schöne Eichen-, Buchen-, Birken-, auch einige Espen- und Eichen-Rugenden zum Verkauf, so wie alle Sorten Brennholz.

Holztag jeden Montag und Donnerstag.

Auf dem Dom. Ruhz, Kreis Schlawa, findet ein tüchtiger **Ziegler** bei sofortigem Antritt lohnende Beschäftigung. —

Meldungen an Förster Wieseke-Ruhz. —

Alle Sorten **Gemüse- und Blumen-Sämereien** sind zu kaufen in
Papenzin. **Werner.**

 Eine **Köchin**,  welche d. herrschaftl. Küche vorsteht, sucht sofort oder zu Johanni d. J. das Dominium Treten. Persönliche Vorstellung erwünscht.

 Alle Sorten geschmiedeter **Hufnägeln** empfiehlt
Leo Härm s.

 Ein tüchtiger **Tischler** zu Bauarbeiten wird bei gutem Lohn auf dem Dominium Barkotzen gesucht.

 Pomm. **Portland-Cement** empfiehlt
Leo Härm s.

August Schraders
neuester und bedeutendster Roman

Moderne Glücksjäger

erscheint soeben in 20 Lieferungen à 3 #

fein illustriert nach Entwürfen der Künstler B. Schmelzer und A. Gareis. Noch nie erschien ein Schrader'scher Roman so billig und so fein ausgestattet. Jede Buchhandlung und jeder Colporteur nehmen Bestellungen an.

Nensalza in Sachsen.

Hermann Oeser's
Verlags-, Buch- u. Kunsthandlung.

1000 Eisen- bahnarbeiter

und einige gute Schacht-
meister finden bei hohem
Lohn dauernde Beschäfti-
gung auf der Berliner
Nord - Eisenbahn. Mel-
dungen in Stargard und
Neustrelitz in Mecklenburg.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Ausgeführt nach rationeller Methode
und eigener Erfindung älterer Aerzte, zum
Wohle der Mitmenschen. Die Kur kann
mit auch ohne Wissen des Kranken voll-
zogen werden.

Am 24. April sind auf der Chaussee von Rummelsburg nach Treten
2 Sack Hafer verloren worden. Wer dieselben auf dem Dominium Treten ab-
liefert, erhält 1 $\mathcal{R}$ Belohnung.

Geeichte Viehwagen von 30 Ctr. Tragkraft mit Aufstellung werden
auf Bestellung angefertigt. Preis 90 $\mathcal{R}$
Bütow, April 1873.

Gefällige Anfragen beliebe man ver-
trauensvoll einzusenden unter der Adresse:
C. Falkenberg, Berlin.
Poste restante.

A t t e s t e.

Herr Falkenberg, die Medicamente
gegen Trunksucht, die ich von Ihnen er-
halten, haben bei dem Kranken gute Wir-
kung gethan. Am 3 Tage war Besserung
vorhanden, derselbe ist durch Ihre Medi-
camente von der Trunksucht vollständig
geheilt, er hat guten Appetit und ist ganz
gesund und ordentlich geworden. Ich
und der Patient sagen Ihnen unsern besten
Dank.

Merken bei Düren, den 22. Sep-
tember 1872. Pfeiffer, Pfarrer.

Herr Falkenberg, die mir von Ihnen
übersandten Medicamente gegen Trunk-
sucht haben bei dem Kranken gute Wir-
kung gethan. Derselbe ist durch Ihre
Medicamente von der Trunksucht voll-
ständig geheilt, er ist gesund und hat guten
Appetit, aber Verlangen nach geistigen
Getränken hat er nicht mehr. Ich sage
Ihnen daher meinen besten Dank.

Stettin, den 25. October 1872.
Frau Marie Eilert.

Th. Wolff, Schlossermeister.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extraablättern. Preis pro Quar-
tal: 1 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 19.

Rummelsburg, den 9. Mai

1873.

84) Die Schulzenämter weise ich unter Bezugnahme auf die denselben bereits mitgetheilten Bestimmungen über die Wahlen der von den Landgemeinden zu wählenden Kreistagsabgeordneten hiermit an, mit der Aufstellung der Gemeinde-Wählerlisten, wozu die Formulare mittelst Couverts übersandt werden, nunmehr vorzugeben.

In die Wählerlisten sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung aufzunehmen.

Zur Revision dieser Wählerlisten, sowie zu einer mündlichen Erörterung des Wahlverfahrens habe ich einen Termin anberaumt und zwar

am 16. Mai Morgens von 9 Uhr ab im landrätlichen Bureau für die Dörtschaften Reinfeld R., Falkenhagen, Heinrichsdorf, Gr. Volz, Camniz, Kl. Volz, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Raffzig, Jannowitz, Börnen, Püßow, Vangerin, Plözig, Kl. Reetz, Prizig, Rochow;

am 17. Mai Morgens von 9 Uhr ab im landrätlichen Bureau für die Dörtschaften Treten, Wocknin, Turzig, Georgendorf, Gewiesen, Rohr, Brogen, Brandheide, Schwesin, Reinwasser, Saaben, Waldow, Gloddow, Biartlum;

am 19. Mai Morgens von 9 Uhr im Gum'schen, früher Jade'schen Gasthofs in Treblin für die Dörtschaften Bartin, Barvin, Woblanse, Brünnow, Gumenz, Seelitz, Miffow, Treblin, Starkow, Sellin, Altschäferei, Alt-Kolzizlow, Versin und Reddiess;

am 19. Mai Mittags von 1 Uhr ab ebendasselbst für die Dörtschaften Gunsow, Quadenburg, Wobeser, Scharfow, Darschew, Zuders, Zettin, Neu-Kolzizlow, Reinfeld B., Poberow, Barfogen, Lindenbusch.

Die Schulzen oder deren Stellvertreter haben diese Termine wahrzunehmen und die Gemeinde-Wählerlisten mitvorzulegen.

Sodann sind die Gemeinde-Wählerlisten in den Tagen

am 21., 23. und 24. Mai

im Schulzenamte öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, und das Lokal, in welchem dieselbe stattfindet, sind den Mitgliedern der Gemeinde in ordnungsgemäßer Weise vorher bekannt zu machen, mit dem Hinzufügen, daß innerhalb dieser 3 Tage jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Gemeinde-Wählerlisten bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben kann.

Ueber die Einwendungen hat der Gemeindevorstand (Schulze in Gemeinschaft mit den Gerichtsheuten) binnen 3 Tagen zu entscheiden, und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen mit der Belehrung, daß binnen weiteren 8 Tagen die Berufung an mich offen steht.

Ueber den Tag der Wahl werde ich weitere Bestimmung treffen.

Rummelsburg, den 5. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

85) Mit der Collette für die Pommersche Blindenanstalt zu Stettin — Kreisblatt pro 1873 N^o 5 — sind noch folgende Dörtschaften im Rückstande:

1. Bartin, 2. Barvin, 3. Bial, 4. Brandheide, 5. Brogen, 6. Gunsow, 7. Falkenhagen, 8. Gewiesen, 9. Hammer, 10. Jannowitz, 11. Neu-Kolzizlow, 12. Papenzin, 13. Pöppehof, 14. Pottack, 15. Prizig, 16. Rochow, 17. Scharniz, 18. Kl. Schwirsen, 19. Starkow, 20. Treten, 21. Versin, 22. Biartlum, 23. Gr. Volz, 24. Wobeser, 25. Wocknin.

Die Schulzenämter werden an sofortige Erledigung hiermit erinnert.

Rummelsburg, den 29. April 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

86) Programm für die öffentlichen Impfungen und Revaccinationen des Königl. Kreisphysikus Dr. Löwenstein im Rummelsburger Kreise im Jahre 1873.

I. Tag der Impfung und Revaccination Montag den 12. Mai 1873.

1. Gadgen holt mich des Morgens 5 Uhr aus meiner Wohnung ab, Impfung und Revaccination daselbst um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr früh zugleich für Papenzin und fährt mich nach Kaffzig.
2. Impfung und Revaccination in Kaffzig, zugleich für Gr. und Kl. Schwirsen um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh.
3. " " " " Bial um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, zugleich für Gr. Reetz.
4. " " " " Pritzig um 10 Uhr früh, zugleich für Rochow und Kl. Reetz.
5. " " " " Plötzig um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr früh.
6. " " " " Püstow um 3 Uhr Nachmittags, zugleich für Chorow.
7. " " " " Börnen um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zugleich für Vangerin, Brotzen und Pöppeln.

8. Impfung und Revaccination in Turzig um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zugleich für Wocknin. Turzig fährt mich über Treten nach Hause.

II. Tag der Impfung und Revaccination Dienstag den 13. Mai 1873.

1. Gr. Volz holt mich des Morgens um 8 Uhr aus meiner Wohnung ab, Impfung und Revaccination daselbst zugleich für Lodder und Camnitz und fährt mich nach Falkenhagen.
2. Impfung und Revaccination in Falkenhagen um 10 Uhr früh, zugleich für Kl. Volz.
3. " " " " Reinfeld R. um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zugleich für Heinrichsdorf und Hammer.
4. Impfung und Revaccination in Schwessin um 4 Uhr Nachmittags. Schwessin fährt mich nach Hause.

III. Tag der Impfung und Revaccination Mittwoch den 14. Mai 1873.

1. Waldow holt mich Mittags 12 Uhr aus meiner Wohnung ab, Impfung und Revaccination zugleich für Scharnitz und Gewiesen daselbst um 2 Uhr Nachmittags und fährt mich nach Cremerbruch.
2. Impfung und Revaccination in Cremerbruch um 4 Uhr Nachmittags.
3. " " " " Reinwasser um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zugleich für Gloddow und Wustrow. Reinwasser fährt mich nach Hause.

IV. Tag der Impfung und Revaccination Mittwoch den 4. Juni 1873.

1. Rohr holt mich um 5 Uhr früh aus meiner Wohnung ab, Impfung und Revaccination daselbst um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, zugleich für Georgendorf.
2. Impfung und Revaccination in Saaben um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh, zugleich für Grünwalde.
3. " " " " Seehof um 9 Uhr früh, zugleich für Sophienthal, Barkotzen, Lubben, Lindenbusch, Charlottenthal, Carlswalde, Neufeld.
4. Impfung und Revaccination in Viartlum um 3 Uhr Nachmittags, zugleich für Pottack, Ponickel.
5. " " " " Treblin um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zugleich für Altschäferei, Neuhof, Friedrichshuld, Brandheide, Wussowke.

V. Tag der Impfung und Revaccination Donnerstag den 5. Juni 1873.

1. Impfung und Revaccination in Zettin Morgens um 6 Uhr, zugleich für Poberow.
2. " " " " Reinfeld B. Morgens um 8 Uhr.
3. " " " " Alt-Kolziglow Morgens um 9 Uhr, zugleich für Barnow und Reddiess.
4. Impfung und Revaccination in Versin Nachmittags um 1 Uhr, zugleich für Darsekow.
5. " " " " Starkow Nachmittags um 4 Uhr, zugleich für Sellin.
6. " " " " Zuckers Nachmittags um 6 Uhr.

VI. Tag der Impfung und Revaccination Freitag den 6. Juni 1873.

1. Impfung und Revaccination in Quackenburg Morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, zugleich für Cunsow und Scharow.
2. Impfung und Revaccination in Wobeser Morgens 9 Uhr.
3. " " " " Brünnow Morgens 10 Uhr, zugleich für Gumenz und Missow.
4. " " " " Bartin Nachmittags 1 Uhr.

VII. Tag der Impfung und Revaccination Sonnabend den 7. Juni 1873.

1. Impfung und Revaccination in Barvin Morgens 5 $\frac{3}{4}$ Uhr.
2. " " " " Jannowitz Morgens 9 Uhr.
3. " " " " Woblanse Mittags 12 Uhr.
4. " " " " Seelitz Nachmittags 1 Uhr.
5. " " " " Treten Nachmittags 3 Uhr. Treten fährt mich nach Hause.

Die Revisionen finden in derselben Art und Weise und in derselben Reihen- und Zeitfolge statt wie die Impfungen und Revaccinationen am 19., 20., 21. Mai und am 11., 12., 13., 14. Juni.

NB. Die Ortschaften, in denen der Termin der Impfung und Revaccination resp. der Revisionen abgehalten wird, stellen durchgehends pünktlich zwei aufgeschirte

Pferde als Vorspann vor meinen Wagen, den ich während der ganzen Impfreise benutzen werde, nach dem nächsten Terminsorte, die ersten und letzten Terminsorte auch die Gespanne vor meinen Wagen zum Abholen aus meiner Wohnung in Rummelsburg, die letzten Terminsorte zur Heimfahrt nach Rummelsburg.

Rummelsburg, den 3. Mai 1873. Der königliche Kreisphysikus Dr. Löwenstein.

Vorstehenden Impfreiseplan des Kreisphysikus Dr. Löwenstein bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die Ortsvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Bestellung der Pferde pünktlich erfolgt, und daß die Einziehung der Impfgebühren an den Revisionsstagen und zwar vor Beginn der Revision stattfindet.

Rummelsburg, den 3. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

87) Nachstehenden Personen ist dafür, daß sie ihre Kinder zur Abnahme von Pockenlymphe bereitwillig gestellt haben, eine Entschädigung von 6 $\frac{1}{2}$ bewilligt:

- | | |
|---|---|
| 1. Tagelöhner Heinrich Naguse in Käffzig, | 8. Tagelöhner Carl Trapp in Grünwalde, |
| 2. " Johann Müschke " | 9. " Johann Peters in Rohr, |
| 3. " Carl Kublow in Bial, | 10. Einwohner Hiez in Georgendorf, |
| 4. " Keller in Gadgen, | 11. Unverehelichte Kahl in Treten, |
| 5. " Wiegel " " | 12. " Wilhelmine Woit in Rummelsburg, |
| 6. " Doff " " | |
| 7. Lehrer Schülze " " | 13. Unverehelichte Johanna Gast in Rummelsburg. |

Die Dominien resp. Schulzenämter wollen die betreffenden Personen in Kenntniß setzen und sie zur gelegentlichen Abholung des Betrages gegen Quittung veranlassen.

Rummelsburg, den 1. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

88) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der königlichen Regierung zu Coblen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|------------------------------|
| den 14. Juli in Tempelburg, | den 29. Juli in Stolp, | den 1. August in Bnblitz, |
| den 23. Juli in Cörlin a. d. Pers., | den 30. Juli in Schlawa, | den 2. August in Neustettin, |
| den 24. Juli in Janow, | den 31. Juli in Pollnow, | den 5. August in Schwelbein. |
| den 28. Juli in Lauenburg, | | |

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenfehler sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mengel. von Klüber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cörlin, den 2. April 1873.

königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

89) **V e s t i m m u n g e n**

über die Mitwirkung der Magistrate, Guts herrschaften, Grundeigenthümer und Einsassen, sowie der Prediger und Beamten bei der von Seiner Majestät dem Könige befohlenen Triangulation der sechs östlichen Provinzen des Staates.

1. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

§. 1.

Die Eigenthümer, beziehungsweise die Pächter oder sonstigen Nutznießer von Grundstücken in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind verpflichtet, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zur Herstellung eines über diese Landes theile zu legenden trigonometrischen Netzes, sowie zu allen späteren zur Ausführung der Landesvermessung erforderlichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Punkte durch Errichtung von Marksteinen nach der Bestimmung der Trigonometrie erforderlichen Vorensflächen, sowie das zur Sicherstellung der Marksteine nöthige Umgebungsterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlassen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgärten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen den Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz der hiernach dem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Eigentümers und nach wenigstens vorläufiger Feststellung der Entschädigung (§. 3) durch den Kreisandrarh.

§. 6.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Veränderung derselben dem Kreislandrarthe Anzeige zu machen.

Vorsätzliche Beschädigungen der Marksteine unterliegen der Bestrafung nach §. 282 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

2. **A u s z u g** aus der Anweisung zur Ausführung des sub 1 bezeichneten Gesetzes. Vom 9. März 1866.

§. 1.

pp. Hierbei sind die Eigentümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

§. 3.

Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4 ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

3. **A u s z u g** aus der offenen Ordre für den Chef der Triangulation und für die demselben untergebenen Dirigenten und Trigonometer, an alle Guts herrschaften, Grundbesitzer, Prediger pp., die trigonometrische Vermessung betreffend. — pp.

1. Bei Besteigung der Kirchtürme und anderer erhabener Orte, wenn es verlangt wird, einen oder zwei der umliegenden Gegend kundigen Leute mitzugeben, welche die entfernten sichtbaren Ortschaften zuverlässig zu benennen wissen;

2. die zur Besteigung der Thürme und zur Eröffnung von Ausichten etwa nöthigen Anstalten zu befördern, zu welchem Zwecke die Königl. Forstbeamten angewiesen und auch Besitzer von Privatforsten aufgefordert werden, dem Behufs Gewinnung von Durchsichten unumgänglich nöthig werdenden Durchhauen Statt zu geben;

3. bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, zum Transporte und zur Bewachung von Instrumenten, sowie zu anderweitig nothwendigen Arbeiten und zu Botengängen geeignete Leute gegen ortsübliche Zahlung, die Boten gegen Bezahlung von 5 *Sp* pro Meile zu stellen;

4. bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn und den ihm untergebenen Dirigenten und Trigonometer auf Verlangen Mietwheerwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen;

5. das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz, welches nur dann requirirt werden wird, wenn es unmittelbar zu dem gedachten Zweck verwendet werden soll, ist von den Forstbedienten aus den Königl. Forsten gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsorgen. Die Nebenkosten, worunter die Hauerlöhne und die etwaigen Rückerlöhne bis zu den Abfuhrwegen verstanden werden, sind der Forstkasse ebenfalls zu erstatten. Sollten diese Forsten aber von dem Orte, wo die Hölzer verwendet werden sollen, so entfernt liegen, daß durch die Beschaffung der Hölzer ein Zeitverlust oder unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, so ist die erforderliche Quantität von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen zu liefern, diesen aber das Gelieferte aus dem Fonds der Landestriangulation zu bezahlen. Die zur Absahrt dieser Hölzer nöthigen Führer werden von den Ortschaften geleistet und nach billigem Uebereinkommen sogleich bezahlt;

6. desgleichen werden die zur Errichtung eines Signals erforderlichen Mannschaften von der Grundherrschaft oder den nächsten umliegenden Ortschaften zusammengebracht und, da die Aufrihtung nur einige Stunden Zeit erfordert, auf Verlangen mit zwei und einem halben Silbergroschen für den Mann bezahlt. Zu Signalbauten dagegen, welche mehrere Tage Zeit erfordern, sind die nöthigen Arbeiter gegen den ortsüblichen Tagelohn zu stellen.

90) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. Oktober 1821 (Ges. Samml. S. 184) ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers den öffentlichen Kassen die Annahme von österreichischen und ungarischen Silbergulden (Zwanzigargroschenstücke) untersagt worden.

Die Ortssteuer-Erheber werden hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, bei der Ablieferung der Steuern qu. an die Kreiskasse, Münzen der in Rede stehenden Art nicht einzusenden.

Rummelsburg, den 29. April 1873. **R e i c h l i c h e K r e i s k a s s e.**



Hierzu eine Beilage.

A N Z E I G E N.

Die Einrichtungen der Lebensversicherung können dem denkenden Publikum nicht genug empfohlen werden, weshalb wir auch von dieser Stelle aus auf die Annonce in unserer heutigen Nummer aufmerksam machen, in welcher

die Nationale, Lebens-Versicherung in Berlin, einen Vertreter für diesen Bezirk sucht. Die Gesellschaft zahlt allen Gewinn an die Versicherten zurück.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf nachstehenden zum Königl. Kronresorgut Papenzin gehörigen Vorwerken sollen nachbenannte Gebäude im Wege der öffentlichen Lizitation auf Abbruch verkauft werden:

1. das Wohnhaus zu Friederikenhof,
2. das Scheunengebäude daselbst,
3. das Wohnhaus auf Seehof,
4. das Wohnhaus auf Catharinenhof und
5. das Wohnhaus auf Marienhof

Hierzu ist ein Termin auf den

23. Mai c. Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, auch vorher in dem Bureau des Unterzeichneten einzusehen sind.

Neustettin, den 1. Mai 1873.

Der Kreisbaumeister.
B. Kleefeld.

In der am 16. April c. zu Schlawe abgehaltenen Generalversammlung des conservativen Vereins Schlawe-Rummelsburg sind zu Vorstands-Mitgliedern gewählt:

- Hofmarschall von Schlieffen auf Soltikow,
Landrath von Kleist auf Nemitz,
Rechtsanwalt Göring in Schlawe,
Rittergutsbesitzer Schimmelpfennig auf Wusterwitz,
Mühlenbesitzer Voss in Freetz,
Hauptmann von Puttkamer auf Kolziglow,
Major von Gerdou auf Kotelow,
Domainenpächter Kraatz auf Büssow,
Lehrer und Rükter Bartel in Sternnitz,
Rittergutsbesitzer Seip auf Cummerow,
Schulz Schwarz in Natzmershagen,
Pr.-Lieutenant und Comp.-Führer Wylberg in Rügenwalde.

Wir ersuchen diejenigen Männer aus unserem Wahlbezirk, welche dem Verein beizutreten wünschen, sich bei einem Vorstandsmitgliede zu melden.

Soltikow, den 28. April 1873.

Das Directorium.
von Schlieffen. von Kleist. Göring.

Auf dem Dominium Kaffzig bei Rummelsburg sind eine Tagelöhnerwohnung und eine Jägerwohnung unter sehr günstigen Bedingungen zu besetzen. Meldungen bei
Zollfeldt, Administrator.

Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft ergibt sich aus den nachstehenden Resultaten des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1872:

Grundkapital	Thlr.	3,000,000. —
Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1872 (excl. der Prämien für spätere Jahre)	"	2,280,831. 12
Prämien-Reserven	"	3,064,548. 4
	Thlr.	8,345,379. 16
Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1872	"	1,208,608,621. —

Rummelsburg, den 1. Mai 1873.

Der Agent der Gesellschaft.

W. G. Puttkammer, Kaufmann.

Jeden
Montag und Donnerstag
!! Holzverkaufstermin !!
in der Forst Osussnitz.

Auf dem Dom. R u h z, Kreis Schlawe, findet ein tüchtiger **Ziegler** bei sofortigem Antritt lohnende Beschäftigung. —
Meldungen an Förster W i s s k e - R u h z. —

Wir haben Herrn **C. Gehrhold senior** in Rummelsburg von unsern anerkannt **guten Doppel-Steppstich-Nähmaschinen** (eigenes Fabrikat) ein Commissions-Lager übergeben und halten dieselben bei vorfindenden Bedarf angelegentlichst empfohlen.

Die Maschinen zeichnen sich durch eine **einfache, leicht verständliche und sehr solide Construction** aus, sind elegant ausgestattet und bis jetzt von keinem Fabrikate in der Leistungsfähigkeit übertroffen.

Herr Gehrhold ist in den Stand gesetzt, zu **Fabrikpreisen** zu verkaufen, und wir übernehmen für die Güte der Maschinen **zwei Jahre Garantie**.

Berlin, im Februar 1873.

L a n g e & L i n d n o r,
Nähmaschinenfabrikanten.

Die Nationale, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft a. S. in Berlin,

unter Staatsaufsicht, zahlt den ganzen Gewinn nach Abzug statutenmäßiger Tantiemen an die Versicherten zurück. Aufsichtsrath: Eisenbahndirektor Dittmann, Geheime Rath Dr. Kurs, Consul Paetow, Bank-Direktor Winkler.

Gef. Bewerbung um die Haupt-Agentur für diesen Kreis ist zu richten an den Direktor Marienfeld in Berlin, Schöneberger Ufer 31.

Es waren versichert in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz:

1855.	61,832 Personen mit Thlr.	72,880,000
1860.	129,589 " " "	137,542,000
1865.	280,476 " " "	277,614,000
1870.	474,074 " " "	445,845,000
1871.	515,050 " " "	478,033,000

bei 42 Gesellschaften,

davon **367,665 Personen**
mit **Thlr. 358,117,000** bei
28 Gesellschaften in Deutschland.

Laskeriana.

Zehn Briefe über Gründungen und
Gründer

an den Reichstags-Abgeordneten Herrn Lasker
erscheinen in dem Berliner Journal die „Post“.

Abonnements auf die Monate Mai und
Juni für 1 Thlr. 10 Sgr. werden von allen
Postämtern angenommen.

Schulversäumnislisten

sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig.

1000 Eisen- bahnarbeiter

und einige gute Schacht-
meister finden bei hohem
Lohn dauernde Beschäfti-
gung auf der Berliner
Nord-Eisenbahn. Mel-
dungen in Stargard und
Neustrelitz in Mecklenburg.

Seit 18 Jahren (ich bin jetzt 28)

litte ich an fürchterlicher Brust-
Beklemmung, welche oft in der Weise
austrat, daß ich arbeitsunfähig war. Nachdem ich
alle ärztliche Hilfe vergebens versucht, wurde mir der
Gebrauch des G. A. W. Mayer'schen Brust-
Syrups angerathen. Ich befolgte diesen Rath und
was ich kaum vermuthete, wurde zur Wahrheit, denn
nach dem Gebrauch von $\frac{2}{4}$ Flaschen trat die Be-
klemmung nur noch sehr schwach auf und jetzt, da
ich zusammen $\frac{5}{4}$ Flaschen genommen, bin ich ganz
gesund und kann meine Arbeit mit aller Frische und
Kraft verrichten. — Aus freiem Antriebe bezeuge
ich dieses und empfehle das unübertreffliche Mittel
Allen, welche mit ähnlichen Leiden behaftet sind,
mit bestem Gewissen.

Hedersleben (Prov. Sachsen),
den 7. Mai 1872.

Wilhelm Wagner, Tischlermeister.

Niederlage vorstehend erwähnten Brust-Syrups
befindet sich für

Rumelburg bei H. Fischer.

Unterzeichneter will seinen bisherigen Wohnort verlassen und deshalb folgende Gegen-
stände sehr billig verkaufen:

- einen sehr gut erhaltenen Kutschwagen,
- einen guten Halbwagen,
- einen kleinen Holsteiner Wagen und
- ein Paar sehr schöne Geschirre.

v. Stojentin,
Rentier in Abl. Preclau.

H. B l a u in Rummelsburg

zeigt hiermit ganz ergebenst den Empfang seiner

neuen Leipziger Mess- Waaren

an.

Das Lager ist jetzt in allen Artikeln, hauptsächlich aber in
Kleiderstoffen und Tuchen
aufs Vollständigste und Geschmackvollste assortirt, und werden die Preise
in Folge sehr günstiger Einkäufe
allerbilligst
gestellt.



Zum sofortigen Antritt suche ich einen verheiratheten
Kutscher.

Rochow bei Pölnow.

R u h n k e.

Bekanntmachung.

Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.

Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verlaufe aller Oesterreichischen Postwertzeichen, sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Paketen mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlich Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze“ versehen sein.

Berlin, 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unter der Rubrik:

Praktische Winke für Privat-Kapitalisten
bringt der jetzt in Berlin erscheinende

Börsenwächter*)

in fortlaufenden Artikeln — sowohl Belehrungen über Spekulations-Geschäfte im Allgemeinen, als auch specielle Anleitung zur vortheilhaften Bethheiligung an denselben.

*) Der „Börsenwächter“ erscheint drei Mal wöchentlich u. ist durch jede Postanstalt gegen den Abonnementsbetrag von 24 Sgr. p. Quartal oder 8 Sgr. p. Monat zu beziehen.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reiberg.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 20.

Kummelsburg, den 16. Mai

1873.

91) Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen mit Zustim-
mung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern-
schen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:

- 1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.;
- 2) von Kautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
50 bis 200 Thlr. auf 5 Sgr., über 200 bis 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

- 1) Gesuchen, (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
- 2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurück-
gehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
- 3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Refugations- und derjenigen Pro-
tokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuer-
pflichtigen Verhandlung vertreten;
- 4) Requisitionen;
- 5) Dechargen;
- 6) Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;
- 7) Quittungen, sowie den im §. 8 N^o 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben
betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
- 8) Abschieden (Dienstentlassungen);
- 9) Urlaubsertheilungen;
- 10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerkskorporationen den Gefellen und Gehülften
ertheilt werden;
- 11) Lehrbriefen;
- 12) Geburts-, Taufs-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insofern jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

- a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungs-
sachen vorkommen, oder der Besteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom
30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366),
- b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bei gerichtlichen Behörden in anderen als
Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Besteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend im §. 2 unter N^o 1 bis 5 und
8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Igenplis. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Rameke. Gr. v. Königsmark.

92) An Provinzial-Zuschuß zu den Chausseebauten pro 1872 sind vom Rummelsburger Kreise und zwar vom platten Lande . . . 1,326 R. 10 S. 8 A aufzubringen.

Indem ich die auf jede Ortschaft treffende Summe nachstehend bekannt mache, fordere ich die Schulzenämter auf, die auf die bezüglichen Ortschaften treffenden Summen auf die Ortschaften nach der Grund- und Klassen- resp. Einkommensteuer zu repartiren, die Beträge einzuziehen und spätestens zum 1. f. Mits. an die Kreissteuerkasse hier abzuführen.

Rummelsburg, den 4. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Repartition des aufzubringenden Provinzial-Zuschusses für die in Alt-Pommern und im Schivelbeiner Kreise pro 1872 ausgeführten Chausseebauten.

Nr.	Namen	Nach der	Nr.	Namen	Nach der	Nr.	Namen	Nach der
lauf.	der Gemeinde	Fraktion	lauf.	der Gemeinde	Fraktion	lauf.	der Gemeinde	Fraktion
	resp. Gutsbezirks.	ist auf-		resp. Gutsbezirks.	ist auf-		resp. Gutsbezirks.	ist auf-
		zubringen.			zubringen.			zubringen.
		R. S. A.			R. S. A.			R. S. A.
1	Altshäuseri, Gem.	2 11	945	Raffzig, Dom.	4 3 11	90	Scharfow, Gem.	7 25 10
2	— Dom.	2 19	6 46	Alt-Colziglow, Gem.	11 13 10	91	Scharfow, Dom.	10 4 6
3	Barthogen, Gem.	1 13	11 47	— Dom.	1 7 1	92	Schweßin, Gem.	7 — 10
4	— Dom.	9 27	10 48	Neu-Colziglow, Gem.	4 20 10	93	— Dom.	19 2 9
5	Barnow, Dom.	17 12	3 49	— Dom.	11 28 6	94	Gr. Schwirsen, Gem.	5 1 —
6	Bartin, Gemeinde	9 15	3 50	Eidenbusch, Gemeind.	1 27 8	95	— Dom.	14 9 8
7	— Dom.	23 19	5 51	Eidenbusch, Dom.	11 24 4	96	Al. Schwirsen, Gem.	7 18 5
8	Barvin, Gemeinde	8 21	10 52	Charlottenhul, Dom.	6 5 2	97	— Dom.	11 1 1
9	— Dom.	19 24	10 53	Lodder, Dom.	8 19 4	98	Seehof, Dom.	8 26 9
10	Biall, Dom.	15 15	9 54	Lubben, Dom.	11 12 2	99	Seelig, Gemeinde	3 6 3
11	Böruen, Gemeinde	6 3	3 55	Mißow, Gem.	2 — 10	100	— Dom.	16 6 6
12	— Dom.	— 7	4 56	— Dom.	5 17 11	101	Sellin, Gemeinde	4 27 1
13	Brandheide, Gem.	— 19	4 57	Neuhof, Dom.	4 4 3	102	— Dom.	13 19 11
14	— Dom.	2 —	10 58	Papenzin, Dom.	16 24 8	103	Starfow, Gem.	10 11 4
15	Brosen, Gemeinde	1 15	9 59	Plözig, Gemeinde	7 23 11	104	— Dom.	14 — 11
16	— Dom.	8 8	7 60	— Dom.	16 3 4	105	Treblin, Gemeinde	23 1 5
17	Brünnow, Gem.	5 24	— 61	Poberow, Gem.	4 1 3	106	— Dom.	23 25 10
18	— Dom.	22 5	9 62	— Dom.	23 20 2	107	Treten, Gemeinde	17 19 —
19	Camnitz, Gem.	3 15	1 63	Pöppelhof, Dom.	6 6 5	108	— Dom.	39 27 —
20	— Dom.	15 29	2 64	Pottack, Dom.	4 13 8	109	Turzig, Gemeinde	6 24 3
21	Cariswalde, Dom.	7 26	10 65	Prisig, Gemeinde	3 7 11	110	— Dom.	13 13 4
22	Chorow, Dom.	16 17	9 66	— Dom.	23 19 10	111	Bangerin, Gem.	3 24 5
23	Cremersbruch, Do	16 17	5 67	Püstow, Gemeinde	7 16 4	112	— Dom.	— 12 9
24	Cunfow, Gem.	25 19	9 68	— Dom.	18 3 8	113	Bersin, Gemeinde	13 24 7
25	— Dom.	13 26	9 69	Quadenburg, Gem.	9 21 4	114	— Dom.	23 9 9
26	Darsfow, Gem.	2 12	— 70	— Dom.	13 1 —	115	Blartlum, Gem.	2 10 5
27	— Dom.	5 9	6 71	Reddieß, Gemeinde	7 15 11	116	— Dom.	8 13 3
28	Falkenhagen, Gem.	4 5	1 72	— Dom.	18 24 3	117	Gr. Volz, Gem.	2 19 3
29	— Dom.	17 7	8 73	Gr. Rees, Dom.	11 29 9	118	— Dom.	10 17 11
30	Friedrichshuld, Do	8 3	— 74	Al. Rees, Dom.	6 15 7	119	Al. Volz, Gem.	3 14 9
31	Gadgen, Dom.	9 8	3 76	Reinsfeld B., Gem.	4 21 4	120	— Dom.	6 13 2
32	Georgendorf, Gem.	10 22	9 77	— Dom.	14 — 1	121	Waldow, Gemein.	3 — 5
33	Gewiesen, Gem.	7 29	8 78	Reinsfeld R., Gem.	4 24 6	122	— Dom.	18 29 11
34	— Dom.	12 7	10 79	— Dom.	9 29 6	123	Wobeser, Gemein.	6 13 9
35	Gledow, Gem.	2 19	3 80	Reinwasser, Gem.	7 13 10	124	— Dom.	17 4 3
36	— Dom.	6 9	8 81	— Dom.	23 5 1	125	Woblanse, Gem.	8 11 11
37	Gumenz, Gemein.	3 25	3 82	Rochow, Gemeinde	1 5 2	116	— Dom.	17 13 1
38	— Dom.	22 —	5 83	— Dom.	8 10 9	127	Wochuin, Gemein.	9 9 3
39	Hammer, Dom.	3 5	10 84	Rohr, Gemeinde	3 16 6	128	— Dom.	6 26 6
40	Heinrichsdorf, Sm.	2 3	2 85	— Dom.	25 20 10	129	Wuffowke, Dom.	3 5 6
41	— Dom.	7 8	1 86	Saaben, Gem.	3 23 3	130	Zettin, Gemeinde	5 9 1
42	Jannewitz, Gem.	12 18	2 87	Grünwalde, Dom.	17 14 11	131	— Dom.	12 24 6
43	— Dom.	25 10	— 88	Ponickel, Dom.	9 27 4	132	Zuders, Gemeinde	— 24 3
44	Raffzig, Gemein.	2 25	10 89	Scharniz, Dom.	5 21 —	122	— Dom.	20 14 2

93) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preussischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853, Serie VI.

N^o. 1 bis 8, und der Staatsanleihe von 1857 Serie V. N^o. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17. f. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. beziehungsweise 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Oberpost-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schulverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerkassen des Departements, bei der Steuerkasse zu Tempelburg, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ragueburt und Janow, bei dem königlichen Domainen-Rentamt in Rügenwalde und bei der Hafenbaukasse in Stolp münde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 17. Februar 1873.

Königliche Regierung.

A N Z E I G E N.

In Folge Verfügung der Kgl. Landschafts-Dep.-Direction d. d. Stolp den 10. Mai c. habe ich einen landschaftl. Kreis-Convent in Rummelsburg auf

Mittwoch den 21. Mai c. Vorm. 12 Uhr

in meiner dortigen Wohnung anberaunt, zu welchem ich die Herren Socios sub poena präclusi ergebenst einlade.

Die Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Vorlegung des summarischen Rechnungs-Extractes beim Schlusse des Johannis-Termins 1872 nebst Abschrift der Eigenthümlichen Fond-Rechnung.
2. Nachweisung der von den betreffenden Grundbuchämtern der Landschaft mitgetheilten Besitz-Veränderungen.

Versin, 12. Mai 1873.

V. Puttkamer,

Landrath und Landschafts-Deputirter.

Dienstag den 20. Mai c. sollen in der Papenziner Forst:

24 Kubikmeter buchenes Klobenholz,

20 " birkenes Knüppelholz und

circa 200 Strauchhausen

meistbietend verkauft werden. Kauflustige wollen sich am genannten Tage Nachmittags 2 Uhr im Amtshause zu Papenzin einfinden.

Die Amtsverwaltung.

Reschenberg.

In der am 16. April c. zu Schlawe abgehaltenen Generalversammlung des konservativen Vereins Schlawe-Rummelsburg sind zu Vorstands-Mitgliedern gewählt:

Hofmarschall von Schlieffen auf Soltikow,
Landrath von Kleist auf Nemitz,
Rechtsanwalt Göring in Schlawe,
Rittergutsbesitzer Schimmelpfennig auf Wusterwitz,
Mühlenbesitzer Voss in Freetz,
Hauptmann von Puttkamer auf Kolziglow,
Major von Gerdou auf Kotelow,
Domainenpächter Kraatz auf Büssow,
Lehrer und Rüster Bartel in Sternitz,
Rittergutsbesitzer Seip auf Cummerow,
Schulz Schwarz in Natzmershausen,
Pr.-Lieutenant und Comp.-Führer Wylberg in Rügenwalde.

Wir ersuchen diejenigen Männer aus unserem Wahlbezirk, welche dem Verein beizutreten wünschen, sich bei einem Vorstandsmitgliede zu melden.
Soltikow, den 28. April 1873.

Das Directorium.
von Schlieffen. von Kleist. Göring.

G. A. W. Mayer's Brustsymp.

Ein Hausmittel

renommirt seit 18 Jahren bei Allen durch Erfolge
an. an. vorgekommenen Hals- und Brustleiden „in
Paris 1867 prämiirt“ ist zu haben in Rummels-
burg bei H. Fischer.

Viele 100 Atteste treffen über die gute Wir-
kung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Ausgeführt nach rationeller Methode
und eigener Erfindung älterer Aerzte, zum
Wohle der Mitmenschen. Die Kur kann
mit auch ohne Wissen des Kranken voll-
zogen werden.

Gefällige Anfragen beliebe man ver-
trauensvoll einzusenden unter der Adresse:

C. Falkenberg, Berlin.

Poste restante.

Atteste.

Herr Falkenberg, die Medicamente
gegen Trunksucht, die ich von Ihnen er-

halten, haben bei dem Kranken gute Wir-
kung gethan. Am 3 Tage war Besserung
vorhanden, derselbe ist durch Ihre Medi-
camente von der Trunksucht vollständig
geheilt, er hat guten Appetit und ist ganz
gesund und ordentlich geworden. Ich
und der Patient sagen Ihnen unsern besten
Dank.

Merken bei Düren, den 22. Sep-
tember 1872. Pfeiffer, Pfarrer.

Herr Falkenberg, die mir von Ihnen
übersandten Medicamente gegen Trunk-
sucht haben bei dem Kranken gute Wir-
kung gethan. Derselbe ist durch Ihre
Medicamente von der Trunksucht voll-
ständig geheilt, er ist gesund und hat guten
Appetit, aber Verlangen nach geistigen
Getränken hat er nicht mehr. Ich sage
Ihnen daher meinen besten Dank.

Stettin, den 25. October 1872.

Frau Marie Eilert.

Auf dem Dominium Kaffzig bei Rummelsburg sind eine Tagelöhnerwohnung
und eine Jägerwohnung unter sehr günstigen Bedingungen zu besetzen. Meldungen bei
Zollfeldt, Administrator.

Geeichte Viehwagen von 30 Ctr. Tragkraft mit Aufstellung werden
auf Bestellung angefertigt. Preis 90 R.

Bütow, April 1873.

Th. Wolff, Schlossermeister.



Auf dem Gute Josephshof b. Zechlau, Kreis Schlochau, stehen
50 — 80 gute **Hammel**
zum Verkauf.

Zierold.



Zum sofortigen Antritt suche ich einen verheiratheten
Kutscher.

Rechow bei Pollnow.

Ruhnke.

Auf dem Dom. Ruhk, Kreis Schlawe, findet ein tüchtiger **Ziegler**
bei sofortigem Antritt lohnende Beschäftigung. —

Meldungen an Förster Wieseke-Ruhk. —



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extraablätern. Preis pro Quar-
tal: Egr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zwelfp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 21.

Rummelsburg, den 23. Mai

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

94) **Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.**

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Coblen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. Juli in Tempelburg,	den 29. Juli in Stolp,	den 1. August in Pubitz,
den 23. Juli in Coblen a. d. Pers.,	den 30. Juli in Schlawa,	den 2. August in Neustettin,
den 24. Juli in Janow,	den 31. Juli in Pollnow,	den 5. August in Schwelbein.
den 28. Juli in Lauenburg,		

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenseger sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mengel. von Klüber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblen, den 2. April 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95) Der Gutspächter Röske beabsichtigt auf der Feldmark Wilhelmshof, zu Sellin gehörig, ein Stück Heidefeld abzubrennen, wovon ich die Einwohner des Kreises in Kenntniß setze.
Rummelsburg, den 14. Mai 1873. Der Landrath von Puttkamer.

96) Der in N^o 19 des diesjährigen Kreisblatts enthaltene Impfreiseplan des Kreisphysikus Dr. Löwenstein wird dahin abgeändert, daß die Kinder von Brandheide und Friedrichshuld nicht am 4. Juni in Treblin, sondern am 7. Juni Nachmittags 2 Uhr in Brandheide zur Impfung zu stellen sind. Die Revision findet am 14. Juni d. J. ebenfalls in Brandheide statt.

In Brandheide stellen sich auch die Kinder von Pöppelhof.

Rummelsburg, den 17. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

Einem hochgeehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich vom 22. bis 30.
d. Mts. in Rummelsburg aufhalte und in dieser Zeit

daß Stimmen von Instrumenten

und jede vorkommende Reparatur an denselben gründlich besorge. Auf meine frühere langjährige Praxis in Berlin und Hamburg gestützt, glaube ich in meinem Fache beste Bedienung zusichern zu können. Auch liefere ich unter Garantie neue Instrumente und nehme dabei auf Wunsch auch alte in Zahlung an.

Etwaige Aufträge bitte ich, in meiner Wohnung bei Herrn Gasthofsbesitzer F. W. Schnabel abzugeben und bemerke ich, daß ich für die Folge alle Vierteljahre hierher zu kommen gedenke.

Bütow, Mai 1873.

Fried. Pahnke,
Instrumentenmacher.

Mobiliar = Brand = und Hagelschaden = Versicherungs = Gesellschaft zu Greifswald.

Durch Allerhöchst bestätigten Beschluß der diesjährigen Generalversammlung ist der **Cösliner** Regierungsbezirk in den Wirkungskreis unserer Gesellschaft aufgenommen.

Derselbe umfaßt jetzt die Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie die Großherzogthümer Mecklenburg. Wir machen die Herren

Gutsbesitzer und ländlichen Bewohner

unseres Geschäftsbezirks, namentlich des Cösliner Regierungsbezirks, auf unseren zum Zweck gegenseitiger Entschädigung des Mobiliar-Vermögens gegen Brand- und der Feldfrüchte gegen Hagel-Schaden bereits 1841 gegründeten Verein aufmerksam und empfehlen den Beitritt zu demselben.

In der Feuerbranche sind 6000 Mitglieder mit 53 Millionen Thaler versichert. Der Reservefond von 22,783 Thlr., der Garantiefond, der 240,000 Thlr. beträgt, und die gegenseitige Haftbarkeit gewährt unbedingte Sicherheit. Der 32jährige Durchschnittsbeitrag hat pro 100 der Versicherung nur 3 Sgr. 1 Pf. betragen, ist also für ländliche Risiko's äußerst billig.

Gegen Hagelschaden haben 1800 Mitglieder eine Versicherung von 10,528,675 Thlr. genommen. Auch hier bietet ein Reservefond von 18,783 Thlr., ein Garantiefond von 105,000 Thlr. und die gegenseitige Verhaftung der Mitglieder die vollständigste Garantie. Der Durchschnittsbeitrag seit dem Bestehen der Societät stellt sich pro Jahr und 100 der Versicherungssummen auf 22 Sgr. 1 Pfennig.

Diejenigen Herren Landwirthe, welche geneigt sind, der Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft beizutreten, werden ersucht, sich zunächst direct an uns zu wenden. Sobald sich in einem Kreise eine genügende Anzahl von Mitgliedern gefunden hat, wird die Wahl eines Districts-Directors veranlaßt, welcher die Versicherungs-Angelegenheiten dieses Kreises zu besorgen hat.

Greifswald, den 13. Mai 1873.

Die Hauptdirection.

von Hagenow,
Landrath z. D. und Rittergutsbesitzer auf Langenfelde i./P.

Reimer,
Kreisdep. und Rittergutsbesitzer auf Quitzin.

Müller,
Ober-Amtmann zu Mühlenhagen.

Schmidt,
Syndikus.



Zum sofortigen Antritt suche ich einen verheiratheten
Kutscher.

Rochow bei Pollnow.

R u h n k e.

In der am 16. April c. zu Schlawe abgehaltenen Generalversammlung des konservativen Vereins Schlawe-Rummelsburg sind zu Vorstands-Mitgliedern gewählt:

Hofmarschall von Schlieffen auf Soltikow,
Landrath von Kleist auf Nemitz,
Rechtsanwalt Göring in Schlawe,
Rittergutsbesitzer Schimmelpfennig auf Wusterwitz,
Mühlenbesitzer Voss in Freetz,
Hauptmann von Puttkamer auf Kolziglow,
Major von Gerdou auf Kotelow,
Domainenpächter Kraatz auf Büssow,
Lehrer und Küster Bartel in Stennitz,
Rittergutsbesitzer Seip auf Cummerow,
Schulz Schwarz in Natzmershausen,
Pr.-Lieutenant und Comp.-Führer Wylberg in Rügenwalde.

Wir ersuchen diejenigen Männer aus unserem Wahlbezirk, welche dem Verein beizutreten wünschen, sich bei einem Vorstandsmitgliede zu melden.

Soltikow, den 28. April 1873.

Das Directorium.
von Schlieffen. von Kleist. Göring.

Auf dem Dominium Kaffzig bei Rummelsburg sind eine Tagelöhnerwohnung und eine Jägerwohnung unter sehr günstigen Bedingungen zu besetzen. Meldungen bei
Zollfeldt, Administrator.



Ein sehr starker, wachsender Hofhund, welcher sich auch event. gut als Ziehhund verwerthen ließe, ist für den Preis von 5 $\mathcal{R}$ zu verkaufen beim Inspektor Pommerenig in Bial.

Für mein Destillations- und Material-Waaren-Geschäft suche ich sofort oder zum 1. Juli einen **Lehrling** mit den nöthigen Kenntnissen.

Louis Mundt, Stolp.

Meine Niederlassung beehre ich mich ergebenst anzuzeigen.
Rummelsburg, den 23. Mai 1873.

Kotelmann,
Königlicher Kreis-Thierarzt.

Brustsyrnp.

Ein Hausmittel

keine Medizin
„bestehend nur aus unschädlichen aber die Brust-Organen erquickenden und heilenden Kräutern,“ bekannt seit über 20 Jahre bei Allen durch Erkältungen u. v. v. vorgekommenen Hals- und Brustleiden. In Paris 1867 prämiirt ist stets zu haben in Rummelsburg bei Herrn H. Fischer.

Fabriken

in Wien u. Breslau bei G. A. W.
Mayer.

Freigewordener Athem und gebessertes Magen- leiden.

Herrn Postlieferanten Johann Hoff in Berlin.
Berlin, den 17. April 1873. Welch eine wohlthätige Wirkung Ihr Malzertrakt auf meinen bedenklichen Zustand hervorgebracht hat, vermag ich kaum auszusprechen. Meine Brust ist bedeutend freier geworden, ich verspüre es am Athmen, da mir fast gänzlich die Luft fehlte. Auch mein Magenleiden hat sich gebessert, was um so mehr bedeuten will, da ich von ärztlicher Seite fast aufgegeben war.
H. Marschner, Wilhelmstr. 127.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in
Rummelsburg.

Sämmtliche Putz-Artikel,

als: Hüte, Bänder, Spitzen, so wie Weiss-Waaren in größter Auswahl, zu den allerbilligsten Preisen, empfiehlt

H. B l a u
in Rummelsburg.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 35 ist soeben eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“ Von Willie Collins. — „Selbstgespräch eines Ultra-Reactionärs.“ Von Ernst Esstein. — „Von der Wiener Weltausstellung.“ „Die Eröffnung der Ausstellung am 1. Mai“ Von Louis Poisl. — „Byrons Geliebte.“ Von Fr. von Hobenhausen. (Mit Porträt.) — „Der Vater des Deutschen Bundes.“ Eine Porträtskizze zu Metternichs hundertjährigem Geburtstag. Von Julius Mühlfeld. — „Aus dem deutschen Postleben.“ Erinnerungen eines Postbeamten. Mitgetheilt von Emil Jungbans. 1. Die

Dienst-Instruction als Nemesis. — „Weitere Chronika.“ — „Für Haus und Herd.“ — „Allerlei.“ — „Eine Ueberraschung.“ — „Gds von Berlin.“ — „Eingangs eiserne Hand.“ — „Räthsel.“ — „Neue Bücherchau.“ — „Aerzilicher Briefkasten.“ — „Correspondenz.“ — An Illustrationen: „Eine Ueberraschung.“ Originalzeichnung von W. Grögler. — „Lord Byron.“ — „Gräfin Guiccioli.“ — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

Literarisches.

Die neuen Frühjahrsmoden sind das Thema der neuesten Nummern der in allen Familientreisen unentbehrlich gewordenen „Modenwelt“, welche dieses Mal, besonders sehnsüchtig erwartet, um so freudiger begrüßt werden dürfte. Die Modenwelt weiß nicht nur vom Neuen das Schönste und Geschmackvollste auszuwählen, sie hat auch stets guten Rath, Mittel und Weg bereit, wie man alles Wohlerhaltene auf das Modernste und Zweckmäßigste zu neuen Toiletten umgestalten kann. Ein prächtiges großes Bild in Nr. 12 zeigt charakteristische Toiletten, Nr. 13 bringt mit ertragroßer Schnittmusterbeilage neben vollständigen Anzügen noch alle denkbaren Einzelheiten und Garnituren in gediegenster Mannigfaltigkeit; die schönen neuen Umhänge, Dolman, Mantille, Hyde-Park, elegante Schoofstailen, einen aufstehenden Rockschnitt und die noch immer Bürgerrecht bewahrende Tunica in verschiedenen Grundformen, mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten Stoffbreiten. Auch den Hüten ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

In dieser Zeit des Jahres, welche weitaus

die meisten Ausstattungen erstehen sieht, mußte auch die Modenwelt durch eine reichhaltige Auswahl der schönsten und zweckmäßigsten Modelle für Leib- und Bettwäsche ganz besonderes Vereienst zu erwerben.

Abonnements (zum Preise von 12 1/2 Sgr pro Quartal, resp. 1 R 5 Sgr mit colorirten Modenkupfern) werden jederzeit bei allen Buchhandlungen und Postämtern angenommen.

Die bekannte Mode-Zeitung

„Victoria“

(Berlin, Dr G. van Muyden) hat mit dem 1. April des 2. Quartals ihres dreizehnten Jahrgangs begonnen. Allen Leserinnen ist sie als altbewährte Führerin durch das Labyrinth der sich drängenden Wandlungen des Kostüms bekannt und willkommen. Die beiden ersten und vorliegenden Nummern geben von dem anerkanntswürdigen Streben des Journals Zeugniß: stets dem guten Geschmack zu huldigen, ohne in Uebertreibung und auffallenden Luxus zu verfallen. Auch der belletristische Theil ist nach vielen Richtungen hin durch Novellen, Skizzen, belehrende Aufsätze, Briefe über Schönheitspflege angemessen versehen.

Verschiedenes.

Der Börsen-Courier vom 17. Mai giebt folgende Nachricht: Vom Handelsminister ist die Genehmigung erteilt worden, generale Vorarbeiten für die Strecke

Maths-Damnis über Pütow nach Haberberg der projectirten Stolp-Göhriger Eisenbahn auszuführen. Die Arbeiten sollen in diesen Tagen beginnen.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Erzählungen. Preis pro Quar-
tal: Sgr. 10. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von C. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 22.

Rummelsburg, den 30. Mai

1873.

Ämtlicher Theil.

97) Die Schulzenämter werden hiermit angewiesen, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester c. aufzustellen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. vor allen Dingen ist für vollständige Beläge Sorge zu tragen. Diejenigen Personen, für welche ein Zugangsbelag nicht beigebracht wird, werden vom 1. Januar c. ab in Zugangs gestellt und Abgänge, welche nicht mit Abgangsbelägen versehen sind, werden gestrichen werden.
2. Bei Personen, welche das steuerpflichtige Alter erreicht haben und daher steuerpflichtig sind, und bei denjenigen Personen, welche zu der niedrigsten Stufe veranlagt waren, indeß das 60. Lebensjahr erreicht und daher auf Steuerfreiheit Anspruch haben, sind die Taufscheine als Beläge beizubringen.
3. In Colonne 10 ist allemal der Tag des Zuganges und des Abganges genau anzugeben. Ueberhaupt sind bei Anfertigung der Listen die im Kreisblatt pro 1869 N^o 44 enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die aufgestellten Zu- und Abgangslisten sowie die Niederschlagslisten sind
bis zum 8. Juni

hierher zur Vorrevision einzureichen; dieselben werden hier einer Prüfung unterworfen und dann die aufgestellten Erinnerungen in den nachstehend angegebenen Terminen mit den Schulzen besprochen und erledigt werden.

I. Im landrätthlichen Bureau:

1. am 16. Juni für die Dirschaften von Morgens 8 Uhr ab:
Gr. und Kl. Polz, Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinfeld R., Hammer, Lodder, Gadgen, Raffzig, Schwesin, Waldow, Reinwasser, Gloddow, Cremerbruch;
2. am 17. Juni c. für die Dirschaften:
Scharitz, Carlswalde, Georgendorf, Rohr, Gewiesen, Saaben, Treten, Wodnin, Brogen, Pöppelhof, Pönnen, Vangerin, Turzig, Plüßow, Plözig, Brandheide, Friedrichshuld;
3. am 18. Juni c. für die Dirschaften:
Chorow, Camnitz, Papenzin, Gr. und Kl. Schwirsen, Bial, Prißig, Gr. und Kl. Reeg, Rochow, Jannewitz;

II. Im Gasthose des Herrn Gumz in Treblin:

4. am 19. Juni c. von Nachmittags 2 Uhr ab:
Treblin, Alischäferei, Neuhof, Wuffowke;
5. am 20. Juni c. von Morgens 8 Uhr ab:
Charlottenthal, Lindenbusch, Seehof, Bartogen, Pubben, Viarilum, Pottack, Alt- und Neus Colziglow, Barnow, Versin, Reddiess, Reinfeld B., Poberow, Zettin, Barwin, Woblanse, Seelig, Brünnow, Sellin;
6. am 21. Juni c. von Morgens 8 Uhr ab:
Starkow, Darselow, Gumenz, Mißow, Zuckers, Wobeser, Scharfow, Quadenburg, Günsow, Partin.

Für die Zureise nach Treblin haben die Schulzen resp. Dirscherheber der oben gedachten Dirschaften die entstehenden Kosten zu tragen.

Die Schulzen resp. Dirscherheber der vorbenannten Dirschaften werden angewiesen, entweder in Person zu erscheinen, oder einen gehörig informirten Stellvertreter zu entsenden.

Rummelsburg, den 20. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

98) Der Bauer Johann Kuball in Turzig ist als Schulze dieser Ortschaft gewählt und von mir bestätigt und vereidigt worden.

Rummelsburg, den 14. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

99) Die Hebammenstelle in Waldow ist durch Tod ihrer bisherigen Inhaberin erledigt.

Approbirte Hebammen, welche für den Waldow'schen Bezirk angestellt zu werden wünschen, sowie Frauen, welche qualificirt und Willens sind, sich nach zuvoriger Wahl zur Uebernahme desselben in dem Hebammen-Lehrinstitut zu Stettin auszubilden, werden aufgefordert, sich im landrätlichen Bureau hier selbst in Begleitung ihrer Ehemänner persönlich zu melden, wo ihnen dann die sonst noch nothwendigen Erfordernisse werden bekannt gemacht werden.

Die Schulzen haben vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen.

Rummelsburg, den 19. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

100) Die Hebamme Remig ist als Bezirks-Hebamme für den Bezirk Lubben angestellt und vereidigt worden, was ich hiermit bekannt mache.

Rummelsburg, den 25. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

101) Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der
Alt-pommerschen Land-Feuer-Sozietät.

§. 1. Für die Versicherung von Mobilien gelten im Allgemeinen zunächst die gesetzlichen Vorschriften, im Besonderen aber die Vorschriften des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Alt-pommern vom 17. Januar 1872, in so weit sie nicht ausschließlich auf Gebäude anwendbar sind, und die folgenden näheren Bedingungen:

Zweck und Umfang der Versicherung.

§. 2. Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand oder Blitz, mag solcher zünden oder nur zertrümmern, verursacht wird. Feuerschäden, welche im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit verursacht worden, sind von der Vergütung nicht ausgeschlossen, wohl aber solche, welche im Kriege durch Feuer entstehen, welches nach Kriegsgebrauch auf Befehl eines Heer- oder Commandoführers vorsätzlich erregt worden ist.

Bei Explosionen, Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen erfolgt die Vergütung nur, wenn wirklich Feuer entstanden ist.

Die Sozietät leistet nicht bloß Ersatz für den durch Brand an den Mobilien angerichteten Schaden, sondern vergütet auch diejenigen Schäden, welche an versicherten Gegenständen bei Gelegenheit des Brandes durch die Löschmaßregeln, nothwendiges Ausräumen oder Abhandkommen entstehen, insofern den Versicherten keine Verhinderung trifft.

§. 3. Die Sozietät versichert bewegliche Gegenstände aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden, oder welche als Zubehör einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Wirthschaft anzusehen sind; ausgeschlossen sind jedoch explorirende Fabrikate, Dokumente und Werth-Papiere aller Art, baare Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber. Schmucksachen im Werthe von über 50 Thlr., Gold- und Silbergeräthe, Gemälde, sowie alle Gegenstände, die einen besonderen Kunst- oder Liebhabereiwert haben, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in dem genehmigten Versicherungsantrage besonders mit Angabe der Versicherungssumme aufgeführt sind. Im Uebrigen sind alle Gegenstände des Versicherten, die sich von den versicherten Gattungen in den Versicherungsräumen befinden, in der Versicherung einbegriffen. Fremdes Eigenthum ist als solches, wenn es versichert werden soll, zu bezeichnen.

Nichtvergütet wird der Schaden an Gegenständen, welche sich zur Zeit des Brandes nicht in dem Versicherungsraume befinden, oder welche zu irgend einem wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzt und dadurch in Brand gerathen oder beschädigt worden sind. Zum Versicherungsraum gehören, so weit hierüber in dem Versicherungs-Dokumente nicht eine anderweitige Bestimmung getroffen ist, die sämmtlichen in dem Versicherungs-Antrag (§. 4) deklarirten Gebäude und Räume mit dazu gehörigen Hofräumen.

Abschluß der Versicherung.

§. 4. Die Versicherung der Mobilien kann zu jeder Zeit erfolgen, doch muß der Jahresbeitrag verhältnißmäßig vom Anfange des Kalender-Quartals, in welchem die Versicherung ihre Gültigkeit erhält, entrichtet werden. Dasselbe gilt auch bei Erhöhungen bestehender Versicherungen.

Die Versicherung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages auf den von der Sozietät zu liefernden Formularen. Der Antrag muß eine genügende Bezeichnung des Versicherungsraumes, der zu versichernden Gegenstände und ihrer Versicherungssummen enthalten und ist in dreifacher Ausfertigung dem Geschäftsführer der Sozietät einzureichen.

Die Versicherungssummen dürfen — abgesehen von Gegenständen, welche einen besonderen Kunst- oder Liebhabereiwert haben — die wahren Werthe der versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Die Hauptversicherungssumme, sowie die ermittelte beitragspflichtige Ver-

sicherungssumme muß durch 25 theilbar sein, was stets durch Zusatz des an der Hauptsumme Fehlenden erreicht wird.

Ueber die Annahme von Anträgen auf Versicherung, sowie über den Umfang und die Höhe der Versicherung entscheidet der General-Direktor nach seinem Ermessen.

Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt, falls ein anderer Termin nicht verabredet wird, mit der Mittagshunde desjenigen Tages, an welchem der General-Direktor seinen Genehmigungsvermerk auf die Police gesetzt hat, vorbehaltlich jedoch der prinzipiellen Festlegung der Versicherung.

Der General-Direktor ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Annahme der Versicherung von besonderen, dem Gesetze oder dem Reglement sowie diesen Bedingungen nicht widersprechenden Zusatz-Bedingungen abhängig zu machen. Hierüber ist dann das Nöthige in dem Genehmigungsvermerk festzustellen. Ist der Versicherungsnehmer mit den Feststellungen des General-Direktors nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, von der beantragten Versicherung gegen Zahlung der Gebühr (§. 17) Abstand zu nehmen. Die Erklärung hierüber muß aber binnen drei Tagen nach Empfang des Genehmigungsvermerks schriftlich dem Geschäftsführer zugestellt sein, widrigenfalls das Einverständnis angenommen wird.

Dem General-Direktor bleibt ausdrücklich vorbehalten, im Laufe der Versicherung jederzeit eine Prüfung des Versicherungsbestandes und der Richtigkeit der behufs der Versicherung gemachten Angaben vorzunehmen, sowie eine neue Deklaration der versicherten Gegenstände und des Versicherungsraumes vom Versicherten zu verlangen.

Dauer der Versicherung.

§. 5. Bei Versicherungen, deren Gegenstände nur vorübergehenden Bestand haben, kann ein bestimmter Ablaufstermin, mit dessen Eintritt die Versicherung von selbst erlischt, festgestellt werden. Alle übrigen Versicherungen gelten, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich verabredet ist, bis zum Ablauf des Kalenderjahres und werden, jedoch nicht über einen zehnjährigen Zeitraum hinaus, für prolongirt auf ein weiteres Jahr angenommen, wenn sie nicht schriftlich vor Ablauf des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß aber spätestens ultimo November in den Händen des General-Direktors sein.

§. 6. In Erb- oder Konkursfällen gehen die Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestehenden Versicherung ohne Weiteres auf die Erben beziehungsweise an die Gläubigerschaft über. Bei sonstigen Eigenthumsübertragungen ist die Uebertragung der Versicherung von der, bei Vermeldung einer sofort und von selbst eintretenden Aufhebung der Versicherung, binnen vierzehn Tagen zu beantragenden Genehmigung des General-Direktors abhängig. Bei dem Wechsel des Versicherungsraumes ist die Fortsetzung der Versicherung von der vorher einzuholenden Genehmigung des General-Direktors abhängig.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus der Versicherung bleibt bis zur ordnungsmäßigen Auflösung oder Uebertragung derselben auf den neuen Eigenthümer der bisher Versicherte verhaftet.

§. 7. Der General-Direktor ist befugt, bestehende Versicherungen

1. mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen,
2. mit Beachtung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist sofort aufzuheben, wenn
 - a. der Versicherte die Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten verweigert (unbeschadet der Verbindlichkeit des Letzteren zur Erfüllung seiner Verpflichtungen);
 - b. der Versicherte der nach §. 4 dem General-Direktor zustehenden Prüfung des Versicherungsbestandes u. s. w. sich entzieht, oder wenn sich bei der Prüfung des Versicherungsbestandes eine Uebersicherung ergibt;
 - c. ein Wechsel in der Person des Eigenthümers durch Erbgang oder Konkursöffnung eintritt;
 - d. an den versicherten Gegenständen oder an den zu dem Versicherungsraume gehörigen Gebäuden ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht ist;
 - e. an dem Versicherungsraume oder dessen Nachbarschaft Veränderungen eingetreten sind, welche nach der Ansicht des General-Direktors die Feuergefährlichkeit erheblich erhöhen.

Beiträge.

§. 8. Die Beitragspflicht des Versicherten beginnt mit Anfang des Quartals, in welchem die Versicherung beziehungsweise Versicherungserhöhung in Kraft getreten ist, und dauert bis zur ordnungsmäßigen Aufhebung der Versicherung (§. 5). Hat jedoch der General-Direktor die Versicherung auf Grund der Bestimmungen des §. 7 aufgehoben, so dauert die Beitragspflicht bis zum Schlusse des Tages, zu welchem die Aufhebung erfolgt ist.

Den Betrag der Beiträge hat der General-Direktor nach der Versicherungssumme und nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Gegenstände sowie des Versicherungsraumes zu bestimmen.

Treten Änderungen ein, welche die Feuergefährlichkeit nach der Ansicht des General-Direktors erhöhen, so ist ein entsprechend höherer Beitrag festzustellen.

Werden von dem Versicherten eingetretene Änderungen angemeldet, welche die Versicherungssumme oder nach der Ansicht des General-Direktors die Feuergefährlichkeit vermindern,

oder wird bei einer nach §. 4 vorgenommenen Prüfung des Versicherungsbestandes die Versicherungssumme herabgesetzt, so tritt eine entsprechende Herabsetzung des Beitrags mit dem Beginne des nächsten Versicherungsjahres ein.

§. 9. Die Mobilien gehören in der Regel in dieselbe Klasse, in der die Gebäude, in denen sie sich befinden, versichert sind. Es werden aber für die bei der Immobilien-Versicherung bestehenden einzelnen Hauptklassen folgende Unterabteilungen eingeführt:

A. Klasse I. der Immobilien-Versicherung zerfällt in:

a. Unterabteilung 1, welche pro 100 $\mathcal{R}$ Versicherung die Hälfte des einfachen Beitragsatzes der I. Klasse zahlt,

b. Unterabteilung 2, welche pro 100 $\mathcal{R}$ Versicherung den einfachen Beitragsatz der I. Klasse zahlt,

B. Klasse II. der Immobilien-Versicherung zerfällt in:

a. Unterabteilung 3, welche pro 100 $\mathcal{R}$ Versicherung den $1\frac{1}{2}$ fachen Satz der I. Klasse zahlt,

b. " 4, " " " " " " 2 " " " " " "

c. " 5, " " " " " " 2 $\frac{1}{2}$ " " " " " "

d. " 6, " " " " " " 3 " " " " " "

e. " 7, " " " " " " 3 $\frac{1}{2}$ " " " " " "

f. " 8, " " " " " " 4 " " " " " "

C. Klasse III. der Immobilien-Versicherung zerfällt in:

a. Unterabteilung 9, welche pro 100 $\mathcal{R}$ Versicherung den $4\frac{1}{2}$ fachen Satz der I. Klasse zahlt,

b. " 10, " " " " " " 5 " " " " " "

c. " 11, " " " " " " 5 $\frac{1}{2}$ " " " " " "

d. " 12, " " " " " " 6 " " " " " "

e. " 13, " " " " " " 6 $\frac{1}{2}$ " " " " " "

f. " 14, " " " " " " 7 " " " " " "

g. " 15, " " " " " " 7 $\frac{1}{2}$ " " " " " "

h. " 16, " " " " " " 8 " " " " " "

D. Klasse IV. der Immobilien-Versicherung zerfällt in:

a. Unterabteilung 17, welche pro 100 $\mathcal{R}$ Versicherung den 9fachen Satz der I. Klasse zahlt,

b. " 18, " " " " " " 10 " " " " " "

c. " 19, " " " " " " 12 " " " " " "

d. " 20, " " " " " " 14 " " " " " "

e. " 21, " " " " " " 16 " " " " " "

Der General-Direktor ist aber auch befugt, Gegenstände nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit und ihrer Lage zu anderen Gebäuden oder Mobilien ungünstiger zu klassificiren.

Getreides, Heu- und Strohmietten gehören je nach ihrer Entfernung von Gebäuden und von einander in die Hauptklassen III. und IV. beziehentlich deren Unterstufen 9 bis 21.

Gegenstände, welche entweder niemals, oder doch nur zeitweise in Gebäuden untergebracht zu werden pflegen (Arbeitswagen, Ackergeräth, Bauholz u. s. w.) klassificirt der General-Direktor nach seinem Ermessen mit Rücksicht auf ihre größere oder geringere Feuergefährlichkeit, das Lokal und die Bauart der in der Nähe befindlichen Gebäude. Ebenso ist er berechtigt, Mobilien, die sich in nicht feuersicher gedeckten Gebäuden befinden, ausnahmsweise günstiger als in Klasse III. und in eine der Unterstufen 9 bis 16 zu lociren, namentlich, wenn die Gebäude mindestens 100 Fuß von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden der Nachbarn entfernt liegen.

Sind die Mobilien in mehreren Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht, so wird ihre Gesamtversicherung auf Grund einer Durchschnittsberechnung in eine Unterstufe der bestehenden Hauptklassen verwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

A N Z E I G E N.

Den Herren Rittergutsbesitzern und Grundbesitzern die ganz ergebensie Anzeige, daß ich eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld zur Versicherung der Ernte gegen Hagelschaden übernommen habe. Dieselbe versichert gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien und unter den höchsten Orts genehmigten Bedingungen.

Mich hiermit ganz ergebenst empfehlend, erwarte ich, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Treten, den 21. Mai 1873.

E. Dreist,
Agent der „Thuringia“.



Ein sehr starker, machsamer Hofhund, welcher sich auch event. auf als Ziehhund verwerthen ließe, ist für den Preis von 5 $\mathcal{R}$ zu verkaufen beim Inspektor Pommerenig in Bial.



Hierzu eine Beilage.

Substations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Substation.)

Das dem Mühlenbesitzer Dahlmann in Lodder gehörige, im Rummelsburger Kreise belegene

Gut **Börnen**

soß im Wege der nothwendigen Substation

auf den 16. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Substationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 177 Sect. 93 Ar. 60 [M].

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	69,64 R,
Gebäudesteuer	8 R

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau N^o 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am selben Tage Vormittags 12 Uhr in dem Terminszimmer N^o 2 von dem unterzeichneten Substationsrichter verkündet.

Schlauwe, den 23. Mai 1873.

Königl. Kreisgericht.

Der Substationsrichter.

gez.

Eigenbrodt.

Zur bevorstehenden Wollschur empfehle ich meine

Streichgarn-Fabrik

mit dem Bemerken, daß es stets mein Bestreben ist, meine geehrten Kunden durch gut gearbeitetes Weber-, Ketts- oder Strumpfgarn, wie es verlangt wird, zu bedienen.

W. G. Puttkammer,
Rummelsburg i. P.

Mittel gegen Appetitlosigkeit u. Schwäche.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.

Berlin, den 7. April 1873. Seit Monaten litt meine Frau an Appetitlosigkeit, welcher ein ungewöhnlicher Schwächezustand folgte. Der Arzt verordnete ihr schließlich das Maltertrakt und ist sie nach 14tägigem Gebrauch dieses ausgezeichneten Bieres förmlich wieder neu belebt.

Zul. Finke, Schlosser, Alexandrinenstr. 29.
Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in Rummelsburg.

G. A. W. Mayer's Bruststhrup.

Ein Hausmittel,

renommirt seit 18 Jahren bei Allen durch Erfaltungen u. v. v. vorgekommenen Hals- und Brustleiden, „in Paris 1867 prämiirt“, ist zu haben in Rummelsburg bei H. Fischer.

Viele 100 Atteste treffen über die gute Wirkung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.

Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten

sind in der hiesigen Buchdruckerei vorräthig.

Für mein Destillation- und Material-Waaren-Geschäft suche ich sofort oder zum 1. Juli einen **Lehrling** mit den nöthigen Kenntnissen.

Louis Mundt, Stolp.

Ich suche sofort einen tüchtigen **Hofmeister.**

Al. Volz.

A. H. F. Evers.

Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs- Gesellschaft zu Greifswald.

Durch Allerhöchst bestätigten Beschluß der diesjährigen Generalversammlung ist der **Cösliner** Regierungsbezirk in den Wirkungskreis unserer Gesellschaft aufgenommen.

Derselbe umfaßt jetzt die Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie die Großherzogthümer Mecklenburg. Wir machen die Herren

Gutsbesitzer und ländlichen Bewohner

unseres Geschäftsbezirks, namentlich des Cösliner Regierungsbezirks, auf unseren zum Zweck gegenseitiger Entschädigung des Mobiliar-Vermögens gegen Brand- und der Feldfrüchte gegen Hagel-Schaden bereits 1841 gegründeten Verein aufmerksam und empfehlen den Beitritt zu demselben.

In der Feuerbranche sind 6000 Mitglieder mit 53 Millionen Thaler versichert. Der Reservefond von 22,783 Thlr., der Garantiefond, der 240,000 Thlr. beträgt, und die gegenseitige Haftbarkeit gewährt unbedingte Sicherheit. Der 32jährige Durchschnittsbeitrag hat pro 100 der Versicherung nur 3 Sgr. 1 Pf. betragen, ist also für ländliche Risiko's äußerst billig.

Gegen Hagelschaden haben 1800 Mitglieder eine Versicherung von 10,528,675 Thlr. genommen. Auch hier bietet ein Reservefond von 18,783 Thlr., ein Garantiefond von 105,000 Thlr. und die gegenseitige Verhaftung der Mitglieder die vollständige Garantie. Der Durchschnittsbeitrag seit dem Bestehen der Societät stellt sich pro Jahr und 100 der Versicherungssummen auf 22 Sgr. 1 Pfennig.

Dieserigen Herren Landwirthe, welche geneigt sind, der Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft beizutreten, werden ersucht, sich zunächst direct an uns zu wenden. Sobald sich in einem Kreise eine genügende Anzahl von Mitgliedern gefunden hat, wird die Wahl eines Districts-Directors veranlaßt, welcher die Versicherungs-Angelegenheiten dieses Kreises zu besorgen hat.

Greifswald, den 13. Mai 1873.

Die Hauptdirection.

von Hagenow,
Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer auf Langenfelde i./P.

Reimer,
Kreisdep. und Rittergutsbesitzer auf Quitzin.

Schmidt,
Syndikus.

Müller,
Ober-Ämten zu Mühlenhagen.

Zur Wollschur empfiehlt Unterzeichneter seine auf's Beste eingerichtete



Wollspinnerei.



Niederlage in der Stadt bei Herrn Friedrich Hertell am Markt, wo ich Wollannehme und wo möglich gleich umtausche.

Rummelsburg, im Mai 1873.

Friedrich Bohn.

August Schraders neuester und bedeutendster Roman Moderne Glücks- jäger

erscheint soeben in 20 Lieferungen à 3 Sgr.,

fein illustriert nach Entwürfen der Künstler B. Schmelzer und A. Gareis. Noch nie erschien ein Schrader'scher Roman so billig und so fein ausgestattet. Jede Buchhandlung und jeder Colporteur nehmen Bestellungen an.

Neusalza in Sachsen.

Hermann Oeser's
Verlags-, Buch- u. Kunsthandlung.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reiberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 23.

Rummelsburg, den 6. Juni

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

102) Da es in jüngster Zeit wieder vorgekommen ist, daß Kranke und hilflose Personen dadurch, daß ihnen überall Aufnahme und Hülfe versagt worden ist, in den kläglichsten Zustand versetzt, in Folge dieses ungeseglichen und lieblosen Verfahrens sogar der Tod der Unglücklichen eingetreten ist, ist es nothwendig geworden, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren gegen Ortsarme, Hilfsbedürftige und Kranke, namentlich der auf der Reise begriffenen u. speciell in Erinnerung zu bringen.

Wir weisen deshalb auf unsere diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatts-Verordnungen:
vom 22. October 1824 (Amtsbl. S. 411),
vom 30. April 1835 (Amtsbl. S. 97),
vom 18. Juni 1839 (Amtsbl. S. 137),

und namentlich auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 5. Juli 1840 (Amtsbl. S. 173) zurück.

Indem an Stelle der in der letzteren angezogenen älteren gesetzlichen Bestimmungen, das Armengesetz vom 31. December 1842 §. 26 ff. — (Ges.-Samml. de 1843 S. 8) getreten ist, ist die Vorschrift dieser Verordnung auch gegenwärtig noch in Kraft geblieben. Wir setzen demnach von Neuem hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 fest:

1) Jedem Hilfsbedürftigen, der auf der Reise erkrankt betroffen wird, muß von der Gemeinde oder Guts herrschaft des Orts, wo sich derselbe befindet, vorläufig die nöthige Hülfe gewährt werden.

2) darf demselben weder von den Polizeibehörden, noch von Gemeinden oder Guts herrschaften, ein vorläufiges Unterkommen bis zur Abhülfe des Nothstandes versagt werden,

3) dürfen Hilfsbedürftige, die auf der Reise erkrankt betroffen werden, namentlich nicht von den Polizeibehörden, oder von Gemeinden oder Guts herrschaften oder Privatpersonen zwangsweise durch Begleitung oder mittelst Fuhre aus dem Orte fort, und nach einem andern hingschafft werden.

Ein solches Fortschaffen ist vielmehr nur zulässig, um den Leidenden in eine Kranken-Anstalt oder zu der zu seiner Verpflegung verpflichteten Commune zu bringen, nachdem beide sich schriftlich zur Aufnahme des Kranken bereit erklärt haben, und überhaupt die Weiterschaffung dem Gesundheitszustande des Leidenden nicht nachtheilig ist.

Privatpersonen, welche gegen diese Vorschrift verstoßen, verfallen, Falls sie nicht auf Grund des §. 184 und 198 des Strafgesetzbuchs zur Kriminal-Untersuchung gebracht werden sollten nach Bewandniß der Umstände in eine Geldstrafe bis 10 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe.

Die Polizei-Obrigkeiten und Polizeibeamte, also namentlich die Magistrate, Polizeiverwaltungen, Guts herren, Königl. Domainen-Reinmeister und Ortschaften werden in die strengste Ordnungsstrafe genommen und namentlich die Behörde, welche zuerst die zwangsweise Fortschaffung nach einem andern Orte verschuldet hat, auf das Unnachsichlichste und Strengste bestraft werden. Außerdem bleiben die Polizeibehörden für die durch das vorschriftswidrige Verfahren erwachsenen Kosten und für den etwa verursachten besonderen Schaden verantwortlich.

Ebenso werden die Polizeibehörden, welche die Uebertretung dieser Vorschriften wissentlich dulden und nicht zur gebührenden Abmildung anzeigen, in Ordnungsstrafe genommen.

Görlitz, den 10. Januar 1853. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit in Erinnerung und empfehlen dieselbe dringend zur Beachtung, da wieder häufig gegen sie gefehlt wird.

Wir bemerken hierbei, daß an Stelle der in dieser Verordnung angezogenen älteren gesetzlichen Bestimmungen das Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnstz, getreten ist.

Cöslin, den 3. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

103) Der Kreisbierarzt Kotelmann ist zum Kreisbierarzt der Kreise Rummelsburg und Bütow ernannt und hat heute sein Amt angetreten.

Rummelsburg, den 26. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

104) Der Bauer Thom und der Halbbauer Ratunde in Kl. Schwirsen sind als Gerichtsmänner dieser Ortschaft gewählt und von mir vereidigt worden.

Rummelsburg, den 26. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

105) Die über die Stüdnig führende Brücke bei Prigiger Forth wird reparirt und wird daher für den Verkehr mit Fuhrwerken u. hiermit geschlossen.

Rummelsburg, den 22. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

106) Die Hebammenstelle in Waldow ist durch Tod ihrer bisherigen Inhaberin erledigt. Approbirte Hebammen, welche für den Waldow'schen Bezirk angestellt zu werden wünschen, sowie Frauen, welche qualificirt und Willens sind, sich nach zuvoriger Wahl zur Uebernahme desselben in dem Hebammen-Lehrinstitut zu Stettin auszubilden, werden aufgefordert, sich im landrathlichen Bureau hieselbst in Begleitung ihrer Ehemänner persönlich zu melden, wo ihnen dann die sonst noch nothwendigen Erfordernisse werden bekannt gemacht werden.

Die Schulzen haben vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreiseingesessenen zu bringen.

Rummelsburg, den 19. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

107) Freitag den 25. Juli c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hieselbst circa 100 Gestülpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterkuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23., 24. und 25. Juli gesorgt sein.

Trafelshen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister gez. von Dassel.

108) Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

(Fortsetzung.)

Pflichten des Versicherten.

§. 10.

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in dem Versicherungsantrage darüber Auskunft zu geben, ob er bereits einen Brandschaden erlitten, sowie ob er in denselben Gebäuden oder Gebäuden, worin die zu versichernden Gegenstände sich befinden, noch anderweit Sachen gegen Feuerschaden versichert hat. Auch darf der Versicherte Sachen, welche sich in den Versicherungsräumen befinden, ohne Genehmigung des General-Direktors nicht anderweit gegen Feuerschaden versichern.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, verwirkt jeden Anspruch auf Schadenersatz.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in dem Versicherungsantrage nach Anleitung der beauftragten Versicherung gestellten Fragen alle Umstände, wonach sich die Feuergefährlichkeit beurtheilen läßt, richtig anzugeben. Treten in den angegebenen Verhältnissen Änderungen ein, welche die Feuergefahr erhöhen, so hat der Versicherte davon dem Geschäftsführer Anzeige zu machen.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat die nach richtigen und vollständigen Angaben zu erhöhenden Beiträge nachzuzahlen. Werden aber die Unrichtigkeiten und Mängel erst bei eintretendem Brandfalle entdeckt, so ist der General-Direktor befugt, einen entsprechenden Abzug von der Brandvergütung zu machen oder diese ganz zu versagen.

3. Der Versicherte ist verpflichtet, von dem Eintritt der §. 7 Ziffer 2 bemerkten Umstände binnen 14 Tagen dem Geschäftsführer Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer von dem General-Direktor zu bestimmenden Conventionalstrafe von 1 bis 25 Thlr.

4. Der Versicherte hat die festgestellten Beiträge und etwaige Conventionalstrafen in den hierzu bestimmten Terminen an die bestimmte Behörde oder Person kostenfrei einzuzahlen.

5. Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, für die Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände zu sorgen; er vertritt hierbei schuldbares Versehen und verliert, wo ihn solches trifft, den Anspruch auf Ersatz des durch dieses Versehen veranlaßten Schadens. Handlungen und Unterlassungen des Versicherten, durch welche er diese Pflicht vorzüglich verletzt, machen ihn des Anspruchs auf jede Entschädigung verlustig. Die Ausräu-

mung versicherter Gegenstände darf jedoch bei Anwesenheit der Polizeibehörde oder eines Beamten der Sozietät resp. Geschäftsführers nicht ohne deren Genehmigung und überhaupt mit Ausnahme des Viehs nicht eher geschehen, als bis das Gebäude, worin die Gegenstände sich befinden, in Brand gerathen oder von Nachbargebäuden mit Ansteckung nahe bedroht ist. Ein Schaden, welcher durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung entsteht, wird nicht vergütet, es sei denn, daß der Versicherte sein Verfahren durch besondere, von ihm nachzuweisende Umstände rechtfertigt.

6. Nach dem Brande und zwar binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers, hat der Versicherte denselben dem Geschäftsführer anzuzeigen und dabei die ungefähre Höhe des Schadens und etwaiges Abhandenkommen versicherter Sachen anzugeben, bei Vermeidung einer von dem General-Direktor zu bestimmenden Conventionalstrafe von 1 bis 25 $\mathcal{R}$. — Brandschäden, welche nach Verlauf von 3 Tagen nach dem Brande nicht zur Anzeige gebracht sind, werden nicht mehr vergütet. Ausnahmen von vorstehenden beiden Bestimmungen finden nur in Fällen eines unüberwindlichen äußeren Hindernisses statt. In diesen Fällen laufen die gedachten Fristen erst von dem Zeitpunkte des gehobenen Hindernisses an. — Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherte mit den geretteten Gegenständen ohne Genehmigung des Geschäftsführers keine andern Veränderungen vornehmen, als zu deren Erhaltung nothwendig sind. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung hinsichtlich der betreffenden Gegenstände nach sich.

Brandschäden.

§. 11. Bei Vergütung der Brandschäden gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll, sondern lediglich Ersatz des wirklichen Schadens an den versicherten Gegenständen nach ihrem wahren Werthe zur Zeit des Brandes bezweckt.

Die Ermittlung geschieht

bei Waaren, Rohstoffen, Produkten und Thieren nach dem Tagespreise und nach Maßgabe ihrer Qualität und Beschaffenheit,

bei Maschinen und Fabrikgeräthschaften nach dem Tagespreise, abzüglich ihrer Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsstillstand etc.,

bei Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen nach dem Tagespreise mit Berücksichtigung des Minderwerths durch Alter, Gebrauch oder More.

Ist der Werth der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenenen Gegenstände geringer als deren Versicherungssumme, so wird der Schaden nur nach jenem geringeren Werth vergütet. — Sind die versicherten Gegenstände im Einzelnen oder im Ganzen mit Genehmigung des General-Direktors zugleich bei einer andern Anstalt versichert, oder übersteigt ihr Werth die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden verhältnismäßig vergütet. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte einen bestimmten Antheil als Selbstversicherung übernommen hat.

§. 12. Dem Versicherten liegt der Beweis des Schadens ob. Derselbe hat behufs der Schadensermittlung binnen 14 Tagen nach dem Brande dem Geschäftsführer eine Aufstellung, aus welcher das vor dem Brande Vorhandene, das Abhandengekommene, das Verbrannte, das Beschädigte und Unbeschädigte und deren Werthe zu ersehen, einzureichen, auch, wenn fremdes Eigenthum versichert ist, sein Interesse nachzuweisen. — Falls der Versicherte für Gegenstände, die durch Entwendung verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sein sollen, Vergütung in Anspruch nehmen will, so ist er verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einzureichen und auf Verfolgung des Diebstahls anzufragen.

§. 13. Der Versicherte ist verpflichtet, zum Beweise der Richtigkeit seiner Angaben alle in seinem Besitze befindlichen oder zu seiner Verfügung stehenden Bücher, Schriften etc. vorzulegen, auch jede sonst von ihm geforderte Auskunft der Wahrheit gemäß zu ertheilen und die Wahrheit seiner Angaben auf Verlangen des General-Direktors zu beschwören. Die Versicherung selbst und der Betrag der verabredeten Versicherungssumme allein liefern für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes keinen Beweis.

Die Schadensermittelungs-Verhandlungen hat, sofern nicht der General-Direktor die Leitung derselben selbst übernimmt, oder damit einen dazu ein für alle Male oder besonders von ihm bestellten Kommissarius beauftragt, der Kreis-Direktor zu leiten. Ist Letzteres der Fall, so wird der Werth der zu vergütenden Gegenstände durch das Gutachten zweier Sozietätsmitglieder festgestellt, welche der Kreis-Direktor ernannt. Bei divergirenden Gutachten wird ein von dem Kreis-Direktor zu ernennender Obmann zugezogen.

An die Stelle der Sozietätsmitglieder treten für alle oder doch für einzelne Gegenstände Sachverständige, wenn die Abschätzung nach der Ansicht des Kreis-Direktors besondere Sachkunde erfordert. Die Zuziehung von Sachverständigen an Stelle der Sozietätsmitglieder ist nicht mehr zulässig, wenn Letztere ihr Gutachten dem Kreis-Direktor bereits zu Protokoll erklärt haben. Weder der Kreis-Direktor noch einer der Taxatoren dürfen mit den Beschädigten

verwandt oder verschwägert sein. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, der Schadensfeststellung beizuwohnen.

Die Sozietätsmitglieder und die Sachverständigen erhalten aus der Sozietätskasse die Gebühren und Reisekosten der gerichtlichen Sachverständigen.

Die Sozietät ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen.

§. 14. Wer die im §. 12 vorgeschriebene Aufstellung wissentlich oder aus grobem Versehen falsch anfertigt, oder die Sozietät bei Ermittlung des Schadens betrügt oder zu betrügen versucht, oder die von ihr verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken zu geben, beziehungsweise zu bewirken sich weigert, verliert den Anspruch auf jebe für irgend einen Versicherungsgegenstand bei Gelegenheit des betreffenden Brandes verlangte Entschädigung.

§. 15. Auf Grund der Verhandlungen über Ermittlung des Brandschadens wird die zu zahlende Entschädigung von dem General-Direktor festgesetzt und sodann binnen 4 Wochen an den Beschädigten ausgezahlt oder ihm auf sein Verlangen auf seine Gefahr und Kosten durch die Post zugesendet. Weiset der General-Direktor Ersatzansprüche des Beschädigten ganz oder theilweise zurück, so steht dem Versicherten binnen 3 Monaten nach Empfang des betreffenden Bescheides der im §. 16 des Revidirten Reglements nachgelassene Weg der Beschwerde an die Landstube in erster und den Altpreussischen Kommunal-Landtag in letzter Instanz zu.

Die Abtretung einer Schadensforderung, bevor diese nach Obigem festgestellt worden, anzuerkennen und sich vor diesem Zeitpunkte auf Verhandlungen mit anderen Personen als dem Versicherten oder dessen Erben einzulassen, ist die Sozietät nicht verpflichtet. — Wenn durch Arrestanlage, Intervention, Legitimationsmängel auf Seiten des Versicherten oder seiner Erben und Rechtsnachfolger oder aus anderen vom Versicherten verschuldeten Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Sozietät vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Deposition noch zur Zahlung der betreffenden Entschädigungsgelder verpflichtet, noch trifft sie eine Vertretung für die Folgen des Zahlungsaufschiebs.

Alle überhaupt nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder von dem General-Direktor anerkannten oder weiter verfolgten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf dieser Frist erloschen.

§. 16. Alle Rechte auf Schadensersatz, welche dem Versicherten wegen des Brandes gegen dritte Personen zustehen, gehen bis zu dem Betrage der zu zahlenden Entschädigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

Erfolgt nach einem Brandschaden nicht die Aufhebung der Versicherung, so vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der gezahlten Entschädigung. Ueberschreitet jedoch letzterer die Hälfte der Versicherungssumme, so ist die Versicherung ohne Weiteres erloschen.

K o s t e n .

§. 17. Für den Antrag auf Versicherung oder für dessen Veränderung hat der Versicherte nach einem von dem General-Direktor festzusetzenden Tarife eine angemessene Gebühr an den mit der Aufnahme beauftragten Geschäftsführer zu zahlen. Das Porto für Korrespondenzen trägt der Absender. Die etwaigen Stempelposten für den Versicherungsvertrag trägt der Versicherte.

(Schluß folgt.)

A N Z E I G E N .

Nach Abzehrung erlangte Kräftigung.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.
Erin, den 19. April 1873. Der Erfolg nach dem Gebrauch der Hoff'schen Malzbonbons ist bei mir und meinem Theilhaber so günstig, daß wir uns noch eine Sendung von 25 Pack davon erbitten. H. Bartels. — Ich war abgezehrt, und verzweifelte am Leben, Ihr mir ärztlich verordnetes Malzextrakt kräftete mich wieder.

A. Küller in Berlin, Leipzigerstr. 31.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in
Rummelsburg.

Brustsyrup.

Ein Hausmittel

keine Medizin

„bestehend nur aus unschädlichen aber die Brust-Organen erquickenden und heilenden Kräutern,“ bekannt seit über 20 Jahre bei Allen durch Erfaltungen u. v. v. vorgekommenen Hals- und Brustleiden. In Paris 1867 prämiirt ist stets zu haben in Rummelsburg bei Herrn H. Fischer.

Fabriken

in Wien u. Breslau bei G. A. W.
Maher.

Junge **Mädchen**, welche Lust haben die **Schneiderei** zu erlernen, können sich melden bei

Frau **Bertha Steffens** in Rummelsburg.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 23 p. 1873.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Statutenmäßiges Grundcapital 2,000,000 Thaler.

1,000,000 Thaler als erste Emission.

Die bisher von Herrn G. Britzall für Rummelsburg und Umgegend geführte Agentur der obigen Gesellschaft ist auf mich übergegangen.

Die Gesellschaft versichert bewegliche Gegenstände aller Art, als: Mobilien, Waaren, Geräthe, Früchte, Vieh etc., sowie Gebäude unter liberalen Bedingungen und zu festen Prämien gegen Feuerschaden und Blitzschlag.

F. W. Schnabel in Rummelsburg.

A g e n t.

Die unterm 23. Mai c. wider den Landbriefträger Friedrich zu Lubben gethane Aussage widerrufe ich und erkläre hiermit öffentlich, denselben beleidigt zu haben.

Z ü h l k e.

 **Steinkohlentheer** in Petroleumgebinde, engl. cryst. **Soda**, cali. **Tenant-Soda**, Schönebecker **Siedsalz** offeriren billigt

C. L. Schofft & Eick
in Rügenwalde.

Für mein Destillations- und Material-Waaren-Geschäft suche ich sofort oder zum 1. Juli einen **Lehrling** mit den nöthigen Kenntnissen.

Louis Mundt, Stolp.

Allen Denen, welche mit uns unsere theure Mutter zu Grabe geleiteten, sagen wir hierdurch den herzlichsten Dank.

Rummelsburg, den 3. Juni 1873.

Die Geschwister Mulert.

Den Herren Rittergutsbesitzern und Grundbesitzern die ganz ergebenste Anzeige, daß ich eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld zur Versicherung der Ernte gegen Hagelschaden übernommen habe. Dieselbe versichert gegen **festen, jede Nachzahlung ausschließende** Prämien und unter den höchsten Orts genehmigten Bedingungen.

Mich hiermit ganz ergebenst empfehlend, erwarte ich, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Treien, den 21. Mai 1873.

E. Dreist,
Agent der „Thuringia“.

Zur Wollschur empfiehlt Unterzeichneter seine auf's Beste eingerichtete



Wollspinnerei.



Niederlage in der Stadt bei Herrn Friedrich Hertell am Markt, wo ich Wolle annehme und wo möglich gleich umtausche.

Rummelsburg, im Mai 1873.

Friedrich Bohn.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: Egr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 24.

Rummelsburg, den 13. Juni

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

109) Unter Bezugnahme auf die in N^o 19 des diesjährigen Kreisblatts enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Anfertigung der Wählerlisten für die Wahlen von Wahlmännern in den Landgemeinden ordne ich hiermit an, daß die Wahl der Wahlmänner

am 26. Juni Vormittags 10 Uhr

vorgenommen wird.

Die Schulzen haben die Wählerlisten nach Vorschrift des mitgetheilten Schemas F. abzuschließen und spätestens am **16. Juni d. J.** diesen Wahltermin und das Lokal, in welchem die Wahl abgehalten werden soll, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, und dann die Wählerlisten vorschriftsmäßig zu bescheinigen.

Mit der Abhaltung der Wahl beauftrage ich die Schulzen, die in Behinderungsfällen sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen können.

Unmittelbar nach vollständig beendetem Wahlgeschäft sind das Wahlprotokoll, die Wählerliste, die Gegenliste, die für ungültig erklärten Stimmzettel sowie die Ausnahme-Erklärungen derjenigen Personen, welche gewählt worden sind, aber an der Wahl selbst nicht Theil genommen haben, an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 3. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

110) Zur Vorrevision der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester d. J. haben die Schulzenämter derjenigen Ortschaften, in welchen Klassensteuer-Reklamationen vorgekommen sind, auch die Veranlagungsrollen pro 1873 mit vorzulegen.

Rummelsburg, den 11. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

111) Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salina'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salina'schen Stiftung“ für Studierende der königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium von 200 $\mathfrak{M}$ zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studierende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studierende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltung sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche

Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwähnten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt;

3. ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichtes über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873. Der Minister für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung. gez. Dr. Achenbach.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Bewerbungs-Gesuche spätestens bis zum 1. August c. bei der königlichen Regierung zu Coblenz eingereicht werden müssen.

Rummelsburg, den 29. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

112) Es hat sich die Nothwendigkeit einer genauen Controлле über die Maschenweite der Fischgarne, Zerien und Sätze (Neusen), so wie über die Beschaffenheit der Kalförbe nach Vorschrift des §. 2 der Fischerei-Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1866 — Amtsblatt Seite 95 — herausgestellt.

Demzufolge ordnen wir hierdurch an, daß die angegebenen Fischerei-Geräthe, soweit dieselben in Gewässern benutzt werden, auf welche die oben allegirte Polizei-Verordnung Anwendung findet, von den zuständigen Ortspolizei-Behörden jährlich mindestens einmal in der angedeuteten Beziehung speziell untersucht, alsdann vorschriftswidrig befundene Geräthe sofort mit Beschlagnahme belegt und die Contraventionen bei der betreffenden Polizeianwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Dem an die Abtheilung des Innern unseres Collegii zu ersattenden Berichte über den Befund dieser Revisionen sehen wir alljährlich bis zum 1. Juli entgegen.

Da an die königlichen Domainen-Rent- und Domainen-Polizei-Aemter, so wie an die Magistrate besonders verfügt worden ist, so haben Euer Hochwohlgeboren sich auf die Anweisung resp. Instruktion der übrigen Polizei-Behörden des Kreises zu beschränken.

Coblenz, den 9. September 1853.

Königliche Regierung.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden mit dem ergebenden Ersuchen, alljährlich eine Revision der Fischereigeräthe vorzunehmen, die vorschriftswidrig befundenen Geräthe mit Beschlagnahme zu belegen und die Contraventionen bei der betreffenden königlichen Polizei-Anwaltschaft zur Anzeige zu bringen, mir aber über den Ausfall der Revision bis zum 1. Juli jeden Jahres Anzeige zu machen.

Rummelsburg, den 9. September 1870.

Der Landrath von Puttkamer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit in Erinnerung und ersuche die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die Fischerei ausübt wird, ergebenst, mir über den Ausfall der vorgenommenen Revisionen gefälligst binnen 8 Tagen Anzeige machen zu wollen. Anzeigen, die am 1. Juli c. nicht eingegangen sind, werden auf Kosten der säumigen Ortspolizeibehörden durch expresse Boten abgeholt werden.

Rummelsburg, den 6. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

113) Der Kreisdeputirte Herr Raug auf Reinwasser wird während der Dauer seiner Abwesenheit von Reinwasser im Laufe dieses Sommers in polizeilicher Beziehung durch den Oberinspektor Wille in Reinwasser vertreten.

Rummelsburg, den 7. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

114) Die Hebammenstelle in Waldow ist durch Tod ihrer bisherigen Inhaberin erledigt.

Approbirte Hebammen, welche für den Waldow'schen Bezirk angestellt zu werden wünschen, sowie Frauen, welche qualificirt und Willens sind, sich nach zuvoriger Wahl zur Uebernahme desselben in dem Hebammen-Lebrinstitut zu Stettin auszubilden, werden aufgefordert, sich im landrätlichen Bureau hieselbst in Begleitung ihrer Ehemänner persönlich zu melden, wo ihnen dann die sonst noch nothwendigen Erfordernisse werden bekannt gemacht werden.

Die Schulzen haben vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Kreiseingewesenen zu bringen.

Rummelsburg, den 19. Mai 1873

Der Landrath von Puttkamer.

115) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß von den im Rückstande gebliebenen Feuerkassengeldern und Feuer-Sozietäts-Nachtragsbeiträgen zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Schulzenämter resp. Ortsverheber, ein specielles Restverzeichnis schleunigst einzureichen und die Exekution nachzusuchen.

Rummelsburg, den 27. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung von den Feuerkassengeldern.

Lauf. Nr.	Ortschaften.	Betrag des Restes.			Lauf. Nr.	Ortschaften.	Betrag des Restes.		
		R.	S.	g.			R.	S.	g.
1	Barfogen, Gemeinde	1	6	—	9	Pottack	—	5	—
2	Bartin, Dominium u. Gem.	100	22	6	10	Reinsfeld R.	—	—	4
3	Brogen, Dominium	21	12	—	11	Rochow, Dominium u. Gem.	43	3	—
4	Darskew	2	—	—	12	Rohr	4	8	—
5	Gadgen, Dominium	24	6	—	13	Zuckers	—	—	6
6	Lindenbusch	14	5	—	Nachtrags-Beiträge pro Januar u. Februar 1873.				
7	Loder, Dominium	39	6	—	14	Wobeser, Gemeinde	—	6	—
8	Lubben, do.	51	7	6	15	Bartin, do.	1	6	—

116) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Coblenz für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. Juli in Tempelburg, den 29. Juli in Stolp, den 1. August in Publig,
den 23. Juli in Coblenz a. d. Pers., den 30. Juli in Schlawa, den 2. August in Neustettin,
den 24. Juli in Janow, den 31. Juli in Pollnow, den 5. August in Schivelbein.
den 28. Juli in Lauenburg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenseker sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mengel. von Klüber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiernach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 2. April 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

117) Freitag den 25. Juli c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 100 Gestüpferte, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22., 23. und 24. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23., 24. und 25. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1873.

Der Landstallmeister gez. von Dassel.

118) Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät.

(Schluß.)

Zusatzbedingungen für landwirthschaftliche Versicherungen.

§. 18.

1. Als Grundsatz wird angenommen, daß die Versicherung der Erntefrüchte die gesammten Getreide- und Futtervorräthe sowohl von der letzten Ernte als die beim Beginn derselben noch vorräthigen Bestände befaßt. Wird weniger versichert, so bleibt der Versicherte für den Mehrbetrag Selbstversicherer und dieses Selbstversicherungsverhältniß bleibt bis zur nächsten Ernte in Kraft. Sind bestimmte Fruchtgattungen deklarirt und werden diese in Folge durch andere ersetzt, so gilt die Versicherung auch für letztere. Nach dem Ausbruch der Früchte geht die Versicherung auf die Körner und das Stroh über.

2. Bei Lagerung versicherter Früchte im Freien (Mietheu) ist der Ersaganspruch davon abhängig,

- a. daß die Miethe mit einem Versicherungsschilder (welches der Geschäftsführer gegen Zahlung der Kosten zu liefern hat) versehen sind, und, wenn sie nicht in geschlossenen Höfen oder Gärten aufgestellt, von Gebäuden und anderen Miethe mindestens 35 Meter entfernt belegen sind;
- b. daß jede aufgestellte Miethe genau nach ihrem Standorte, Inhalte und Werthe entweder im Versicherungsantrage bezeichnet oder bei später erfolgter Aufstellung dem Geschäftsführer schriftlich angezeigt ist. In Fällen der letzteren Art wird, wenn die Versicherung auf alljährlich in Miethe zu stellende Früchte genommen ist, dem Versicherten eine dreitägige Anzeigefrist nach Aufstellung der Miethe nachgelassen.
3. Die Schadensermittelung hinsichtlich der Ernteerzeugnisse geschieht, wenn der Versicherte sich zur Führung ordnungsmäßiger Wirthschaftsbücher verpflichtet hat und aus denselben die erforderlichen Nachweise über den Ernte-Ertrag sowie über die Verminderung desselben durch Verkauf, Verbrauch &c. liefert, auf Grundlage dieser Bücher. In anderen Fällen wird eine bestimmte Verminderung der laufenden Ernte beim Abschluß der Versicherung festgestellt. So lange Erntefrüchte in Miethe stehen, gilt der Bestand in solchen bei der Berechnung dieser Verminderung als unverändert.
4. Das Vieh wird nach Gattungen und Stückzahl zu einem Durchschnittspreise für das Stück jeder Gattung versichert. Sollen einzelne Stücke (Zuchtbühe, Kuruspferde, &c.) zu einem bestimmten höheren Werthe versichert werden, so müssen sie nach Geschlecht, Alter, Farbe &c. so genau bezeichnet sein, daß bei eintretendem Brandschaden kein Zweifel über die Identität entstehen kann. — Die Versicherung des Viehs erstreckt sich auch auf Blitzschlag, von welchem dasselbe auf der Weide, oder bei der Arbeit, oder auf den Wegen dahin betroffen wird. Die Versicherung des Mastviehs geht nach dem Schlachten auf das Fleisch &c., die Versicherung der Schafe nach der Schur auf die Wolle über.
5. Schaden, welcher durch Anwendung einer Locomobile entsteht, wird nicht vergütet, wenn dabei folgende Vorschriften nicht beachtet sind:
1. die Verwendung der Locomobile muß bei dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor vorher angezeigt werden;
 2. die Aufstellung der Locomobile muß von Gebäuden mit Ziegels-, Zink-, Schiefer- oder Steinspappdächern mindestens 5 Meter, von Gebäuden mit feuerunsicherer Bedachung, von Getreidemiethe oder anderen leicht feuerfangenden Materialien mindestens 8 Meter entfernt erfolgen;
 3. die Locomobile muß während des Betriebes horizontal und zwar derart aufgestellt sein, daß die Heizung des Dampfkessels auf der von Gebäuden, Schöbern u. s. w. abgewendeten Seite sich befindet;
 4. die Wartung der Locomobile darf nur wirklich sachverständigen Kesselwärttern übertragen werden;
 5. zur Verhütung von Bränden ist darauf hinzuwirken, daß dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt werde; zu diesem Zwecke ist das Rauchrohr mit einem sogenannten Funkenfänger zu versehen, desgleichen muß der Aschenkasten verschließbar und mit Wasser gefüllt sein;
 6. die durch die Locomobile betriebene Maschine darf die bearbeiteten Gegenstände nur auf der, der Feuerung abgewendeten Seite auswerfen;
 7. beim Betriebe muß, im Falle des Mangels einer Wasserschöpfgelegenheit in nächster Nähe des Aufstellungspunktes, ein Kübel mit Wasser aufgestellt sein, dessen Inhalt dem des Kessels gleichkommt;
 8. bei Schluß der Arbeit darf das Feuer nicht herausgenommen, sondern muß durch Schließen der Feuertür und der Zugthür des Aschenkastens, sowie der am Schornstein befindlichen Klappe gelöscht werden;
 9. zur Nachtzeit und bei heftigem Winde ist der Betrieb einzustellen.

Stettin, den 8. April 1873.

Der General-Direktor der Alt-pommerschen Land-Feuer-Sozietät. v. Heyden-Linden.

A N Z E I G E N.

Den Herren Rittergutsbesitzern und Grundbesitzern die ganz ergebenste Anzeige, daß ich eine Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld zur Versicherung der Ernte gegen Hagelschaden übernommen habe. Dieselbe versichert gegen **feste, jede Nachzahlung ausschließende** Prämien und unter den höchsten Orts genehmigten Bedingungen.

Mich hiermit ganz ergebenst empfehlend, erwarte ich, mich mit recht vielen Aufträgen zu beehren.

Treten, den 21. Mai 1873.

E. Dreist,
Agent der „Thuringia“.

Hierzu eine Beilage.

Berliner Hagel-Assicuranz-Gesellschaft von 1832.

Diese älteste Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft empfiehlt sich den Herren Landwirthen zur Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschaden. — Sie übernimmt die Versicherungen gegen feste Prämien, bei welchen nie eine Nachschußzahlung stattfindet und regulirt die eintretenden Schäden nach den in ihrer langen Wirksamkeit bewährten, anerkannt liberalen Grundsätzen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt prompt und vollständig binnen Monatsfrist, nachdem deren Beträge festgestellt sind.

Die Unterzeichneten empfehlen sich zur Vermittelung von Versicherungen und stehen mit Antrags-Formularen, so wie mit jeder beliebigen näheren Auskunft stets zu Dienst.

Rummelsburg i. P., den 1. Juni 1873.

H. B l a u, Kaufmann.

Fischer, Postexpediteur in **Bartin**.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Statutenmäßiges Grundcapital 2,000,000 Thaler.

1,000,000 Thaler als erste Emission.

Die bisher von Herrn G. Britzall für Rummelsburg und Umgegend geführte Agentur der obigen Gesellschaft ist auf mich übergegangen.

Die Gesellschaft versichert bewegliche Gegenstände aller Art, als: Mobilien, Waaren, Geräthe, Früchte, Vieh etc., sowie Gebäude unter liberalen Bedingungen und zu festen Prämien gegen Feuerschaden und Blitzschlag.

F. W. Schnabel in Rummelsburg.

Agent.



Steinkohlentheer in Petroleumabind., engl. cryst. **Soda**, cali. **Tenant-Soda**, Schönebecker **Siedsalz** offeriren billigst

C. L. Schofft & Eick
in Rügenwalde.



Ein gut erhaltenes **Pianoforte** von Polissanderholz steht zu verkaufen. Zu erfragen bei der Expedition des Kreisbl.



Eine **ländliche Besitzung** in der Marienburg-Dirschauer Gegend von 3 Hufen 5 Morgen Binnenland, 10 Morgen Außendeich, 12 Arbeitspferden u., 12 Rindvieh (jung und alt) u. ist sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft bei **E. Rehberg** in Rummelsburg.

Geeichte Wiegwaagen von 30 Ctr. Tragkraft mit Aufstellung werden auf Bestellung angefertigt. Preis 90 R.

Bülow, April 1873.

Th. Wolff, Schlossermeister.

Hilfe gegen Abmagerung u. Magenschwäche.

Kaltenberg, R.-B. Merzb., 3. März 1873.

„Von der letzten Malz-Chocolade habe ich auf bringendes Vitten einer armen Tischlerfrau dieses Orts, die seit längerer Zeit an arger Magenschwäche und Abmagerung leidet, der aber nach gemachtem Versuche diese Chocolade so gut wie meiner Frau vortreflich bekommt, die Hälfte abgelaßen und bitte daher etc.“ (Neue Bestellung).

J. G. Merzsch, Lehrer.

An den Königl. Hofl. Hrn. Johann Hoff, Berlin.

Verkaufsstelle bei J. W. Schnabel in

Rummelsburg.

G. A. W. Mayer's Brustsymp.

Ein Hausmittel,

renommirt seit 18 Jahren bei Allen durch Erklärungen etc. etc. vorgekommenen Hals- und Brustleiden, „in Paris 1867 prämiirt“, ist zu haben in Rummelsburg bei H. Fischer.

Viele 100 Ateste treffen über die gute Wirkung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.

Der R. F. Daubitz'sche Magenbitter*)

hat seine außerordentliche
Verbreitung und so hohe
Bedeutung als unent-
behrliches Hausmittel

nicht öffentlichen Anpreisungen, sondern
seinen vorzüglichen Eigenschaften zu
verdanken.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg,
Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O.
Sperber in Baldenburg.

Königl. Preuss. Lotterie.

$\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Original Loose zur 1. Klassen-
ziehung, sowie $\frac{1}{8}$ zu 2 Rk. 19 Sp., $\frac{1}{16}$ zu
1 Rk. 10 Sp. verkauft und versendet H. Sille,
Leihbibliothekar in Berlin, Schumannstraße 9
Ziehung 2. und 3. Juli 1873.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

illustrirte Monatshefte für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit
über 100 Illustrationen in Holzschnitt
und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt
zu ihren Mitarbeitern die besten Ju-
gendschriftsteller und Künstler er-
sten Ranges unter sorgfältiger Redac-
tion des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen,
Sagen, auch Mittheilungen aus allen
Gebieten des Wissens in anmuthiger
und anregender Form; sie giebt Anlei-
tung zu Jugendspielen, enthält Räthsel,
Rebus, Preisaufgaben, deren beste
prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur
Aufsätze streng sittlichen Gehaltes
und unterstützt die Erziehung in Schule
und Haus, was von den hervorragend-
sten Pädagogen, so wie der Presse
allseitig rühmend anerkannt ist

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein
Hausschatz und sollte in keiner Fa-
milie fehlen; sie giebt das richtige
Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig,
macht anderweite Lectüre entbehrlich,
verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen
monatlich durch jede Buchhand-
lung, für 9 Groschen viertel-
jährlich durch jede Postanstalt zu be-
ziehen; Probehefte sind in allen Buch-
handlungen zu haben.



Erscheint

des Freitags n. in verschiedenen
Erzablättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpuzg. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebe in P.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 25.

Rummelsburg, den 20. Juni

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

119) Zur Berathung und Beschlussfassung über die unten bezeichneten Kreisangelegenheiten habe ich einen Kreistag auf

den 26. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Denzin'schen Gasthose anberaunt, zu welchem ich die Herren Kreistagsmitglieder aus dem Stande der Ritterschaft, sowie die Vertreter der Stadt Rummelsburg und der Landgemeinden unter der Verwarnung einlade, daß die Abwesenden und Ausbleibenden durch die von den Erschienenen gefassten Beschlüsse gebunden sind.

Es werden folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung kommen:

1. Einführung der Rittergutsbesitzer Herrn Billnow auf Prizig,
Herrn Ewers auf Kl. Volz;
2. Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten v. Kämpf vom 5. Dezember v. J., betr. die Bewilligung von 20 $\mathcal{R}$ jährlich für den Verein zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder;
3. Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 25. Februar d. J. I. A. 198 273, betr. die Uebernahme der Kosten für die Revaccination der 12jährigen Kinder auf freisständische Fonds;
4. Fernere Bewilligung von 30 $\mathcal{R}$ jährlich für den in die Pommersche Knaben-Blindenanstalt zu Stettin aufgenommenen Knaben Heinrich Willbrandt aus Barfogen;
5. Ankauf des vom unterzeichneten Landrathe unter günstigen Verhältnissen erworbenen Hauses des Rechtsanwalts Schulz (in welchem das landrätthliche Bureau sich bereits seit vielen Jahren befindet) als Ständehaus;
6. Verfügung der Königl. Regierung vom 15. Februar d. J. I. A. 437 Febr. 73., betr. den ablehnenden Bescheid des Herrn Handelsministers auf die freisständische Petition vom 23. November v. J. wegen Uebernahme der Unterhaltungskosten der Kreischauassen auf Staatskosten;
7. Verfügung der Königl. Regierung vom 22 April d. J. I. A. 1015/3, betr. die Beschäftigung des Kreistagsbeschlusses wegen Hergabe des Grund und Bodens zu den Eisenbahnen;
8. Mittheilung der Verhandlungen des 44. Communal-Landtages;
9. Mittheilung einer Brochüre des Prof. Dr. Thaer über ländliche Arbeiterwohnungen;
10. Mittheilung der Uebersicht über die Produktion der Salinen und Hütten;
11. Folgende Wahlen:
 - a. zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter des Vorstandes der Kreis-Sparkasse,
 - b. eines Civil Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Commission,
 - c. eines Mitgliedes der Commission zur Berathung der den Familien einberufener Landwehrmänner und Reservisten zu gewährenden Unterstützungen,
 - d. eines Pferde-Aushebungs-Commissars im 6. Bezirk,
 - e. eines Stellvertreters der Commission zur Begutachtung der Meliorationsanträge,
 - f. eines Mitgliedes der Chausseebau-Commission,
 - g. eines Mitgliedes der Gebäudesteuer-Einschätzungs-Commission,
 - h. der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission pro 1874,
 - i. der Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1874,
 - k. eines Stellvertreters der Kreis-Commission zur Anberaumung von Sühneversuchen in Armenstretigkeiten,
 - l. eines Feuer-Societäts-Commissars im 6. Bezirk,
 - m. eines Feuer-Polizei-Districts Commissars und eines Stellvertreters im 6. Bezirk.

Die Schulzenämter werden hiermit angewiesen, das jedem Kreisblatte beigelegte In-

Insinuations-Document so gleich von dem betreffenden Kreistagsmitgliede und, in dessen Abwesenheit, von dem Stellvertreter desselben vollziehen zu lassen, und dasselbe spätestens in 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zurückzureichen.

Das unter dem Insinuationsdocument befindliche Attest ist nur dann auszufüllen, wenn die Herren Kreistagsmitglieder abwesend sind und die Insinuation an den Stellvertreter hat erfolgen müssen.

Rummelsburg, den 14. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

120) Auf Grund des § 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

1. Kein Gast- oder Schankwirth darf Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, geistige Getränke verabfolgen, außer wenn die anwesenden Eltern, Lehrer oder Erzieher dies ausdrücklich verlangen.
2. Kein Gast- oder Schankwirth darf es zulassen, daß Kinder der vorbezeichneten Kategorien, sowie Schüler öffentlicher Schulen, selbst wenn letztere das schulpflichtige Alter bereits überschritten haben, sich in seinem Tanzlokale aufhalten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote ad 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Bei wiederholter Uebertretung wird gegen den betreffenden Gast- oder Schankwirth das Verfahren auf Entziehung der Concession zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft nach §. 53 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eingeleitet werden.

Cöslin, den 28. Mai 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Seitens des Königl. Bezirks-Commandos zu Soltau ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Schulzenämter die Requisitionen der hiesigen Bezirks-Compagnie nicht rechtzeitig erledigen, und stets ein Erinnerungsschreiben erfolgen muß, ehe die Sache zur Erledigung gelangt.

Ich erwarte, daß die Schulzenämter dergleichen Requisitionen zur Vermeidung von Strafen künftighin pünktlicher erledigen werden.

Rummelsburg, den 9. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

122) Vom 16. d. M. ab wird die halbmassive Brücke über den Stüdnigfluß in der Marktstraße zu Rummelsburg behufs des Umbaues abgebrochen und wird dieselbe daher vom 14. d. M. ab gesperrt.

Rummelsburg, den 12. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

123) Durch das Gesetz vom 17. Dezember 1872, G. S. S. 717, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen, sind verschiedene Veränderungen in der bisherigen Gesetzgebung eingetreten.

In dieser Beziehung werden die Interessenten besonders auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Rückichtlich der bereits durch §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1858 aufgehobenen Berechtigungen und der Entschädigung für dieselben tritt nach §. 75 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 keine Veränderung ein.

2. Neu aufgehoben sind durch das Gesetz vom 17. Dezember v. J.:

- a. alle ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker, sie mögen mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sein oder nicht;
- b. diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind;

3. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der unter 2 bezeichneten Rechte müssen nach §. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. und §. 17 alinea 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 bis zum Ablauf des Jahres 1873 angemeldet sein.

Alinea 2 des §. 17. a. a. D. findet keine Anwendung.

4. Für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen wird nach §. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember v. J. eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind. In denjenigen Fällen, wo dem Inhaber einer ausschließlichen Berechtigung zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht, ist demnach ein Anspruch auf Entschädigung für den Verlust der ersteren nur begründet, wenn die ausschließliche Berechtigung sich über einen weiteren Bezirk als das Zwangs- und Bannrecht oder auf Viehgattungen erstreckt hat, welche dem letzteren nicht unterliegen.

5. Die Zulässigkeit der Ablösung eines Zwangs- und Bannrechtes ist fortan nicht mehr davon abhängig, daß der dem letzteren unterworfenen Viehstand derjenigen Verpflichteten, für welche die Ablösung beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im ganzen Bannbezirke beträgt; vielmehr steht nach §. 10 des Gesetzes vom 17. März 1868 jeder Gemeinde bezw. jedem Gutsbezirke oder jeder einzelnen Besingung für sich das Provocationsrecht zu. Auch ist die Zulässigkeit des für eine Gemeinde von ihrem Vorstande zu stellenden

Provocationsantrages nicht mehr dadurch bedingt, daß in der ersten die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht. Es genügt ein nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen gültig gefasster Gemeindebeschluß.

Ein Recht, die Ablösung für den ganzen Bannbezirk zu verlangen, sobald die Provocation für die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes erfolgt ist, steht dem Berechtigten nicht mehr zu.

6. Die Entschädigungs-Kapitalien für die aufgehobenen ausschließlichen Berechtigungen (§. 33 des Gesetzes vom 17. März 1868) sind, unabhängig davon, ob das Gewerbe in dem betreffenden Bezirk schon von einem Anderen als dem bisher Berechtigten betrieben wird, vom Beginn des Jahres 1874 an zahlbar (§. 39 des Ges. vom 17. März 1868), sobald der Betrag derselben rechtskräftig festgestellt ist.

Durch das Gesetz vom 17. Dezember 1872 sind endlich die in dem Gesetze vom 17. März 1868, G.-G. S. 249 ff., festgesetzten Termine und Fristen dahin geändert, daß an Stelle des im §. 14 gestellten Termines der 1. Dezember 1871 in den §§. 15, 17, 21 der Ablauf des Jahres 1873, im §. 39 der Beginn des Jahres 1874 und an Stelle des im §§. 28 und 66 festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852 bis 1871 tritt.

Cöslin, den 10. Mai 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorliegendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Kreiseinsassen.

Rummelsburg, den 31. Mai 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

124) Das königliche Landrathsamt wird ganz ergebenst ersucht, durch mehrmalige Infertion im dortigen Kreisblatte bekannt machen zu wollen, daß das diesjährige Füllbrennen zu Budow am 7. August c. Vormittags 8 Uhr stattfinden wird.

Marienwerder, den 6. Juni 1873.

Königliche Geshüt-Direktion.

N. N. Die Geshüt-Kommission.

Vorliegendes Termin bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 10. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

125) Laut Verfügung des königlichen Kriegsministeriums findet für die Kreise Schlawa, Bütow und Rummelsburg am 24., 25. und 26. Juli c. das Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren hierselbst statt und zwar:

1. für diejenigen Militär-Invaliden, deren Pensionsbewilligung bis zum Schlusse dieses Jahres abläuft,
2. für diejenigen Invaliden des Krieges 1870/71, welche:
 - a. sich über die ihnen bereits gewordene Entscheidung beschweren,
 - b. welche neue Versorgungsansprüche erheben, und deren Untersuchung erforderlich ist.

Die vorstehend sub 2 erwähnten Mannschaften haben ihre etwaigen Anträge in kürzester Frist bei ihrem Bezirksfeldwebel anzubringen, und die unter 2 a. genannten (d. h. diejenigen, welche sich mit den ihnen bewilligten Pensionen nicht zufrieden stellen) dem Bezirksfeldwebel gleichzeitig ein ausführliches Hilfsbedürftigkeitsattest, beglaubigt durch das königliche Landrathsamt, zu übergeben.

Schlawa, den 13. Juni 1873.

Königliches Bezirks-Commando.

A N Z E I G E N.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Statutenmäßiges Grundcapital 2,000,000 Thaler.

1,000,000 Thaler als erste Emission.

Die bisher von Herrn G. Britzall für Rummelsburg und Umgegend geführte Agentur der obigen Gesellschaft ist auf mich übergegangen.

Die Gesellschaft versichert bewegliche Gegenstände aller Art, als: Mobilien, Waaren, Geräthe, Früchte, Vieh etc., sowie Gebäude unter liberalen Bedingungen und zu festen Prämien gegen Feuerschaden und Blitzschlag.

F. W. Schnabel in Rummelsburg.

Agent.

Ich bin willens, mein Grundstück von 80 Morgen Acker guten tragbaren Bodens und 30 Morgen Wiesen, auf hiesigem Abbau, wegen hervorgerückten Alters, zu verkaufen.

Rummelsburg, den 17. Juni 1873.

M. S c h w a n s, Ackerbürger.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Mühlenbesitzer Dahlmann in Lodder gehörige, im Rummelsburger Kreise belegene

Gut **Börnen**

soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 16. Juli c. Vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 177 Hct. 93 Ar. 60 [M].

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	69,84 R.
Gebäudesteuer	8 R.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekensbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau Nr. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am selben Tage Vormittags 12 Uhr in dem Terminszimmer Nr. 2 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Schlamm, den 23. Mai 1873.

Königl. Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

Act.

Eigenbrodt.

Forellenbrut-Verkauf.

Die Fischzuchtanstalt zu **Gumenz** bei **Zuckers**, Kreis **Rummelsburg**, verkauft im Frühling (März und April) nächsten Jahres Bachforellen und Bachforellenbrut, das Schock zu 1 R. 15 Pf. oder das Tausend zu 25 R., bei der Entnahme von drei und mehreren Tausend wird dasselbe zu 20 R. berechnet.

Die Bestellungen müssen bis zum 1. September dieses Jahres eintreffen, da sich die Beschaffung des Rogens und die Ausdehnung der Anstalt nach den eintreffenden Aufträgen richtet.

Henri Toussaint,

Pächter der Fischzuchtanstalt.

Brustsyrup.

Ein Hausmittel

keine Medizin

„bestehend nur aus unschädlichen aber die Brust-Organen erquickenden und heilenden Kräutern,“ bekannt seit über 20 Jahre bei Allen durch Erkältungen u. d. vorgekommenen Hals- und Brustleiden. In Paris 1867 prämiirt ist stets zu haben in Rummelsburg bei Herrn H. Fischer.

Fabriken

in Wien u. Breslau bei G. M. W.

Mayer.

Gebrauch laut Verordnung des Arztes.

Bromberg, den 3. März 1873. „Anfangs Dezember v. J. erkrankte meine einzige 16 Jahre alte Tochter an einem chron. Lungen-Catarrh, den der Arzt für sehr bedenklich erklärte. Husten und Fieber waren sehr heftig, so daß ich in meiner Herzensangst, um die Kräfte zu erhalten, worauf es hauptsächlich ankam, Ihren Malterextrakt anwandte. Seit Weihnachten trinkt meine Tochter täglich zwei Gläschen und ist die Wirkung eine für mich recht erfreuliche. Nach Anordnung des Arztes soll mit dem Gebrauch des Malterextrakts noch längere Zeit fortgesetzt werden, bis Husten und Anwurf beseitigt u. s. w.“ (Folgt Bestellung.)

Ira Busse, verw. Reg.-Secretär.

Dem Königl. Hofst. Herrn Hoff in Berlin.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in Rummelsburg.

100 junge Hamamel, kaltefeine, sucht fogleich zu kaufen, und bittet brüßlich um Nachricht.
Friedrichshof bei Klein-Carzenburg.
Hugo von Lettow.
P. Baldenburg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: Egr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 26.

Rummelsburg, den 27. Juni

1873.

126) Berechnung der für die im Rummelsburg'schen Kreise belegenen Mühlen niederzuschlagenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1873.

Nr. des Gen.- Nat.	Name der Dörfschaften.	Name des Besitzers der Mühle.	Die Versicherungssumme ist			Es sind daher niederzuschlagen		
			heruntergesetzt oder würde herunterzusetzen gewesen sein.	gelöscht.		von	auf Mo- nate.	
			von Thlr.	auf Thlr.		Thlr.		rtl. sgr. pf.
3	Gut Dartin	Frau Ww. v. Puttkamer	1000 III	650 III	350 III	—	12	1 12
4	• Darsin	G. Meißner	800 IV	525 IV	275 IV	—	12	2 6
4	• do.	Derselbe	400 "	250 "	150 "	—	12	1 6
5	• Biall	v. Belling	150 "	125 "	25 "	—	12	. 6
7	• Broßen	v. Jantzier	400 III	250 III	150 III	—	12	. 18
7	• do.	Derselbe	500 IV	325 IV	175 IV	—	12	1 12
14	• Cremerbruch	v. Puttkamer	500 III	325 III	175 III	—	12	. 21
23	• Gumenj	Becker	900 "	600 "	300 "	—	12	1 6
24	• Jannetwiz	Gr. v. Blumenthal	3750 IV	3150 IV	600 IV	—	12	4 24
25	• Raffzig	Carl Schmidt	175 "	125 "	50 "	—	12	. 12
26	• Lindenbusch	Holz	1275 III	825 III	450 III	—	12	1 24
26	• do.	Derselbe	800 IV	525 IV	275 IV	—	12	2 6
33	• Quadenburg	Lar. v. Blumenthal	5700 III	5125 III	575 III	—	12	2 9
46	• Rohr	v. Nassow	1500 "	1325 "	175 "	—	12	. 21
46	• do.	Derselbe	1000 "	800 "	200 "	—	12	. 24
54	• Sellin	v. Puttkamer	300 IV	250 IV	50 IV	—	12	. 12
57	• Treten	Hinrichs	1500 III	1000 III	500 III	—	12	2 —
57	• do.	Derselbe	250 IV	150 IV	100 IV	—	12	. 24
57	• do.	Derselbe	1000 III	650 III	350 III	¹⁵ / ₅ 73	5	2 27 6
350rl. III. 5Mon. - 17sg. 6pf.					1000 "	—	7	
1000 - " 7 - 2rl. 10sg - 2rl. 27sg. 6pf.					1500 "	¹⁵ / ₅ "	5	4 10
84	• Gewiesen	Carl Kerzendorf	1500 "	1000 "	500 "	—	7	
500 rl. III. 5Mon. - 25 sgr.					1500 "	—	7	
1500 - " 7 - 3rtl. 15 - 4 rtl. 10 sgr					200 IV	¹⁵ / ₃ "	5	1 5 6
84	• Gewiesen	Carl Kerzendorf	200 IV	125 IV	75 IV	—	7	
75rl. IV. 5Mon. - 7sg. 6pf.					200 "	—	7	
200 - " 7 - 28 - - 1rtl. 5sgr. 6pf								
85	Dorf Gloddow	Wittwe Koch	500 "	325 "	—	175 IV	12	1 12
110	• Schwessin	Jul. Böcker	1600 III	1075 III	—	525 III	12	2 3
125	• Waldow	Jul. Schwolow	1200 "	800 "	—	400 "	12	1 18
125	• do.	Derselbe	200 IV	125 IV	—	75 IV	12	. 18
126	• Webeser	Friedr. Koch	600 "	400 "	—	200 "	12	1 18

Stettin, den 18. Mai 1873.

Summa . . . 140/25/—

Die Kalkulatur der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät. gen. Dückhâteau.

127) Der Schmied Johann Gottlieb Steinfke in Rodow ist als Gerichtsmann dieser Orts-
schaft gewählt und von mir vereidigt worden.

Rummelsburg, den 18. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

128) Indem ich nachstehend die Instruktion vom 29. Mai d. J. über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Ortsvorstände, sich mit der Instruktion gehörig vertraut zu machen.

Im Uebrigen ist die Instruktion im Buchhandel erschienen und kostet ein Exemplar 4 *Sgr*. Diejenigen Schulzen, welche ein solches Exemplar wünschen, wollen sich schleunigst bei mir melden.

Rummelsburg, den 21. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Instruktion vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

Durch das in *N.* 16 der Gesessammlung publicirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12 dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath*) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen *re.*), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem beiliegenden Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volksstabellen *re.* bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes**) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppencorps (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien *re.*) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5 litt. f. des Gesetzes***) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört. (cfr. § 5 des Gesetzes.)

§. 3. Nach §. 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7 und 9 des Gesetzes und in dem § 5 der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in 12 Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmungen zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. § 5 *N.* 7 Absatz 1 und 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahreseinkommen der übrigen

*) cfr. die Note zu §. 12 dieser Instruktion.

**) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz“ — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) zu verstehen.

***) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere erlegten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 des Gesetzes bezeichnet.

in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittlungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungskommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer fungirenden Landräthe u. c. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesamtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen beziehungsweise Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittlung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§ 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1. daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbeizügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütungen zu dem Jahreseinkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2. daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder u. c.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3. daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Pfortung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahreseinkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahreseinkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§. 5. Der §. 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahreseinkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

- a) eine große Zahl von Kindern;
- b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
- c) andauernde Krankheit;
- d) Verschuldung;
- e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahreseinkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahreseinkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigen Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher von einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzuweichen sein.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuerbetrages gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

(Fortsetzung folgt.)

129) Nach dem von den Kreisständen genehmigten und höheren Orts bestätigten Etat der hiesigen Kreis-Communal-Kasse sind pro 1873 aufzubringen	10773 R.
hiervon treffen	9234 R.
auf das platte Land	1539 R.
auf die Stadt	

sind obige 10773 R.

Ich habe diese Summe nach dem jetzt üblichen Maßstabe
 Klassen- resp. Einkommensteuer und Grundsteuer
 vertheilt und ist hiervon im Monat Juli die Hälfte mit 5386 R. 15 Sgr.
 im Monat Oktober die andere Hälfte mit 5386 R. 15 Sgr.
 sind obige 10773 R.

aufzubringen.

Die Ortsvorstände weise ich hiermit an, die nach der endstehenden Repartition auf die einzelnen Verbände treffenden Beträge nach obigem Maßstabe zu repartiren und in den Zahlungstagen des Monats Juli und Oktober d. J. an die hiesige Kreis-Communal-Kasse abzuführen.

Rummelsburg, den 18. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Repartition der nach dem Etat pro 1873 aufzubringenden Kreis-Communal-Beiträge.

Nr.	Namen der Gemeinde resp. Gutsbezirks.	Nach der Fraktion ist auf- zubringen R. Sgr.	Nr.	Namen der Gemeinde resp. Gutsbezirks.	Nach der Fraktion ist auf- zubringen R. Sgr.	Nr.	Namen der Gemeinde resp. Gutsbezirks.	Nach der Fraktion ist auf- zubringen R. Sgr.
1	Altshäferrei, Gem.	16 19 10 45	45	Raffzig, Dom.	28 22 6	89	Scharfow, Gem.	54 23 5
2	— Dom.	18 13 8 46	46	Alt-Colziglow, Gem.	79 26 4	90	Scharfow, Dom.	70 19 6
3	Barcken, Gem.	10 6 5 47	47	— Dom.	8 18 8	91	Schweßin, Gem.	48 29 —
4	— Dom.	69 5 3 48	48	Neu-Colziglow, Gem.	32 22 11	92	— Dom.	132 29 9
5	Barnow, Dom.	121 6 4 49	49	— Dom.	83 5 5 93	93	Gr. Schwirsen, Gem.	35 2 4
6	Bartin, Gemeinde	66 8 6 50	50	Lindenbusch, Gemeind.	13 8 5 94	94	— Dom.	99 23 3
7	— Dom.	164 20 1 51	51	Lindenbusch, Dom.	52 5 6 95	95	Al. Schwirsen, Gem.	53 2 2
8	Barvin, Gemeinde	60 25 1 52	52	Charlottenthal, Dom.	72 29 7 96	96	— Dom.	76 25 4
9	— Dom.	138 2 5 53	53	Lodder, Dom.	57 6 6 97	97	Seehof, Dom.	61 26 9
10	Biall, Dom.	108 6 — 54	54	Lubben, Dom.	79 8 10 98	98	Seelig, Gemeinde	22 10 2
11	Börnen, Gemeinde	42 22 8 55	55	Mißow, Gem.	13 29 10 99	99	— Dom.	112 29 10
12	— Dom.	1 21 2 56	56	— Dom.	38 24 10 100	100	Sellin, Gemeinde	34 5 5
13	Brandheide, Gem.	4 15 6 57	57	Neuhof, Dom.	28 24 9 101	101	— Dom.	95 4 3
14	— Dom.	14 3 9 58	58	Papenzin, Dom.	117 5 2 102	102	Starfow, Gem.]	72 8 9
15	Brogen, Gemeinde	10 18 10 59	59	Plözig, Gemeinde	51 9 2 103	103	— Dom.	97 18 11
16	— Dom.	57 20 8 60	60	— Dom.	112 2 3 104	104	Treblin, Gemeinde	160 19 6
17	Brünnow, Gem.	40 12 1 61	61	Poberow, Gem.	28 5 9 105	105	— Dom.	166 6 1
18	— Dom.	154 17 4 62	62	— Dom.	164 27 2 106	106	Treten, Gemeinde	122 26 7
19	Camnig, Gem.	24 12 8 63	63	Pöppelhof, Dom.	43 8 6 107	107	— Dom.	277 24 8
20	— Dom.	111 7 5 64	64	Pottack, Dom.	31 — 10 108	108	Turzig, Gemeinde	47 13 —
21	Carlsvalde, Dom.	54 29 6 65	65	Prigig, Gemeinde	22 25 1 109	109	— Dom.	93 19 6
22	Chorow, Dom.	115 13 7 66	66	— Dom.	164 23 — 110	110	Vangerin, Gem.	26 18 4
23	Cremerbruch, Do	115 15 2 67	67	Püstow, Gemeinde	52 17 — 111	111	— Dom.	2 29 —
24	Cunsow, Gem.	178 21 7 68	68	— Dom.	126 3 10 112	112	Versin, Gemeinde	96 9 7
25	— Dom.	96 20 — 69	69	Quadenburg, Gem.	63 18 7 113	113	— Dom.	162 14 7
26	Darsfow, Gem.	16 21 2 70	70	— Dom.	90 21 1 114	114	Riarlum, Gem.	16 10 8
27	— Dom.	37 1 1 71	71	Reddieß, Gemeinde	52 17 10 115	115	— Dom.	58 23 6
28	Falkenhagen, Gem.	29 2 3 72	72	— Dom.	130 29 10 116	116	Gr. Polz, Gem.	18 12 11
29	— Dom.	120 6 4 73	73	Gr. Reetz, Dom.	83 15 1 117	117	— Dom.	73 25 —
30	Friedrichshuld, Do	56 13 9 74	74	Al. Reetz, Dom.	45 23 3 118	118	Al. Polz, Gem.	24 10 11
31	Gadgen, Dom.	64 17 2 75	75	Reinsfeld B., Gem.	32 25 9 119	119	— Dom.	44 26 4
32	Georgendorf, Gem.	75 — 3 76	76	— Dom.	101 3 5 120	120	Waldow, Gemein.	21 — 6
33	Gewiesen, Gem.	55 21 5 77	77	Reinsfeld R., Gem.	33 21 1 121	121	— Dom.	132 7 6
34	— Dom.	85 12 3 78	78	— Dom.	69 15 9 122	122	Wobeser, Gemein.	45 — 4
35	Gloddow, Gem.	18 12 1 79	79	Reinwasser, Gem.	52 — 8 123	123	— Dom.	118 25 3
36	— Dom.	44 2 3 80	80	— Dom.	161 10 10 124	124	Woblanse, Gem.	58 15 2
37	Gumenz, Gemein.	26 23 11 81	81	Rochow, Gemeinde	8 5 7 125	125	— Dom.	121 10 5
38	— Dom.	118 13 11 82	82	— Dom.	58 7 5 126	126	Wodnin, Gemein.	64 26 2
39	Hammer, Dom.	22 8 5 83	83	Rohr, Gemeinde	24 22 7 127	127	— Dom.	47 28 4
40	Heinrichsdorf, Gem	14 20 — 84	84	— Dom.	178 26 8 128	128	Wussowke, Dom.	22 4 6
41	— Dom.	50 18 8 85	85	Saaben, Gem.	26 10 5 129	129	Zettin, Gemeinde	36 28 10
42	Jannewitz, Gem.	87 25 5 86	86	Grünwalde, Dom	121 25 8 130	130	— Dom.	89 6 2
43	— Dom.	176 5 — 87	87	Ponickel, Dom.	69 — 9 131	131	Zuckers, Gemeinde	5 19 3
44	Raffzig, Gemein.	19 28 1 88	88	Scharnig, Dom.	39 20 3 132	132	— Dom.	142 15 5

Hierzu eine Beilage.

Unter den glänzenden Resultaten,

welche die Johann Hoff'schen Malzpräparate — das Malzertract, die Malz-Chocolade und die Brustmalzbonbons — erzielt haben, steht die ungemein wohlthätige Wirkung dieser Heilmittel bei langwierigem Husten solcher Individuen, die mit einer ausgesprochenen phthisischen Constitution begabt sind, obenan. Es ist in tausenden von Fällen seitens der Genesenen constatirt, daß sie den Husten, der bei solchen Patienten

eine wesentlich höhere Bedeutung hat, als bei anderen, zusehends beim fortgesetzten Gebrauch der Hoff'schen Malzpräparate verloren, und daß namentlich zur Freude der behandelnden Aerzte sich nach und nach der lymphatische Charakter des durch den Husten ausgeschiedenen Stoffes verändert, und die entgiltige Heilung dadurch erfolgte, daß die Krankheit in einen einfachen gelinden, immer schwächer werdenden Husten sich umwandelte, der schließlich ganz aufhörte. So sehen wir durch diese vorzüglichen Heilmittel die gefährlichste Krankheit im Keime erstickt.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 4. Juli c. und demnächst am Freitag den 11. Juli c., an beiden Tagen von 12 Uhr Mittags ab, werde ich verschiedene **Material-Waaren**, circa **85 Mille Cigarren** und **1800 Flaschen Wein** im hiesigen Apothekenlokale im Wege der Auktion versteigern.

Baldenburg, den 19. Juni 1873.

Der einstweilige Verwalter der Apotheke
Schweitzer'schen Concursumasse.
Schulz.



100 junge Hammel,

halbfeine, sucht sogleich zu kaufen, und bittet brieflich um Nachricht.

Hugo von Lettow.

Friedrichshof bei Klein-Carzenburg
p. Baldenburg.

Forellenbrut-Verkauf.

Die Fischzuchtanstalt zu Gumenz bei Zuckers, Kreis Rummelsburg, verkauft im Frühling (März und April) nächsten Jahres Bachforellen und Bachforellenbrut, das Schock zu 1 Rthl. 15 Sgr. oder das Tausend zu 25 Rthl., bei der Entnahme von drei und mehreren Tausend wird dasselbe zu 20 Rthl. berechnet.

Die Bestellungen müssen bis zum 1. September dieses Jahres eintreffen, da sich die Beschaffung des Rogens und die Ausdehnung der Anstalt nach den eintreffenden Aufträgen richtet.

Henri Toussaint,

Pächter der Fischzuchtanstalt.

G. A. W. Mayer's Brustsyrup.

Ein Hausmittel,

renommirt seit 18 Jahren bei Allen durch Erleichterungen etc. etc. vorgekommenen Hals- und Brustleiden, „in Paris 1867 prämiirt“, ist zu haben in Rummelsburg bei H. Fischer.

Viele 100 Ateste treffen über die gute Wirkung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.

August Schraders

neuester und bedeutendster Roman

Moderne Glücksjäger

erscheint soeben in 20 Lieferungen à 3 Sgr., fein illustirt nach Entwürfen der Künstler B. Schmelzer und A. Garais. Noch

nie erschien ein Schrader'scher Roman so billig und so fein ausgestattet. Jede Buchhandlung und jeder Colporteur nehmen Bestellungen an.

Neusalza in Sachsen.

Hermann Oeser's

Verlags-, Buch- u. Kunsthandlung.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Neuester

Briefsteller für Liebende beiderlei Geschlechts.

Eine vollständige Sammlung von Liebesbriefen aller Art, für jeden Stand und für die verschiedenen Fälle und Verhältnisse unter Liebenden brauchbar. Nebst einem Anhang, enthaltend: Stammbuchverse, Gelegenheitsgedichte und Glückwünsche für Liebende.

Preis in prachtooll-illustrirtem Umschlag nur 6 Sgr.

Fr. Wortmann'sche Buchhandlung.

Eine ordentliche  Gesindeköchin 
findet bei hohem Lohne sofort Dienst auf dem herrschaft-
lichen Hofe zu Bial.

Den stetigen Fortschritt in der Gunst des Publicums, welchen der

Berliner Börsen-Courier

erfährt, hat derselbe offenbar nur der verständigen und gewissen-
haften Ausführung seines Programms zu danken.

Unser Blatt verspricht nicht mehr, wie es halten kann und wie es hält,
wir massen uns nicht an, unsere Abonnenten vor der Möglichkeit jeden Schadens zu bewahren, der aus ihren Börsengeschäften hervorgehen kann, noch,
ihnen unfehlbar Vortheile zu verschaffen, die Niemand zu garantiren vermag.
Zeitungen, welche mit derartigen Versprechungen Leser heranzuziehen suchen,
treiben Humbug, dessen Ausgang schliesslich nur der Misserfolg sein kann.

Wir wollen das Vertrauen, dessen wir uns allerwärts erfreuen, befestigen
und erhalten, indem wir mit Sorgfalt und Umsicht die Auf-
gabe eines grossen und gediegenen Börsenblattes zu er-
füllen streben.

Alles, was man von einem grossen Börsenorgan fordern kann:

**Vollständiges und sorgfältig bearbeitetes tabellarisches
Material:**

Courszettel, Verloosungslisten Uebersichten der Eisenbahn-Einnahmen, Zusammenstellung der verschiedenen Resultate industrieller Unternehmungen etc. etc.

**Sachverständige und unparteiliche, nach keiner Richtung
beeinflusste Urtheile über alle Erscheinungen auf dem
Gebiete der Börse, des Handels und Verkehrs,**

**Umfassende Correspondenzen von allen Börsenplätzen,
Eingehende Erörterungen aller Handel und Verker in
irgend einer Richtung tangirenden Schritte der Ge-
setzgebung und der Verwaltung**

bietet der „Berliner Börsen-Courier“ in vorzüglicher Weise.

Ausserdem sucht der „**Berliner Börsen-Courier**“ seinen Lesern
nützlich zu sein durch briefliche Ertheilung von **Rath** über ihren Effectenbe-
sitz und über in Annsicht genommene Erwerbungen. Die vielfache Benutzung,
die der allmonatlich unserer Zeitung beigelegte Fragebogen findet, zeigt
deutlich den Beifall, dessen sich diese Einrichtung erfreut.

Dass überdies der „Börsen-Courier“ gleichzeitig eine vollstän-
dige politische Zeitung mit reichhaltigen Feuilleton ist und für seine Leser jede
andere Tageszeitung entbehrlich macht, sei besonders für Diejenigen der Be-
achtung empfohlen, welche sich durch den scheinbar billigen Preis
zur Anschaffung gewisser Börsenblätter verleiten lassen, welche das Publikum
mit der grössten Unverschämtheit dämpfen, indem sie Gutes und Schlechtes
ohne Kritik begehren.

Der „Berliner Börsen-Courier“ erscheint wöchentlich 12 Mal:
Sonntags in einer Morgen-, Montags in einer Abend-Ausgabe. Bestellungen
nehmen alle Postanstalten und Zeitungs-Spediteure an. Der Vierteljahrspreis
beträgt bei allen Postanstalten (auch bei den Berliner) 2 *R* 20 *S*, resp 2 *R*
25 *S* incl. Bringerlohn, bei den hiesigen Zeitungs-Spediteuren 2 *R* 15 *S*.

**Die Expedition des „Berliner Börsen-Courier“,
Berlin, Mohrenstrasse 24.**



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Erzählblättern. Preis pro Quar-
tal: Sgr. ercl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpuz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 27.

Rummelsburg, den 4. Juli

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

130) Auf dem Kreistage am 26. Juli d. J. — Kreisblatt pro 1873 N^o 23 — werden noch folgende Gegenstände zur Verathung und Beschlußfassung kommen:

1. Einführung des Rittergutsbesizers Herrn Ried auf Falkenhagen;
2. Antrag des Magistrats zu Rummelsburg und mehrerer Kreistagsmitglieder wegen Erbauung einer Chaussee von Rummelsburg in der Richtung nach Conig resp. Schlochau;
3. Antrag des Buchdruckerelbesizers Rehberg hier auf Erhöhung der Druckkosten für das Kreisblatt;
4. Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 19. Juni d. J., betr. die dem hiesigen Kreise zum Eigenthum überwiesenen Darlehne an Reservisten und Landwehrmänner;
5. Dechargirung der Kreis-Communalkassen-Rechnungen pro 1870 und 1871;
6. Wahl eines Stellvertreters des Vorstandes der Kreis-Sparkasse;
7. Bewilligung von Geldmitteln zur Unterbringung noch mehrerer taubstummer Kinder in die Anstalt zu Bütow;

Die Schulzenämter haben das jedem Kreisblatt beigelegte Insinuations-Dokument sogleich von dem betreffenden Kreistagsmitglieder und in dessen Abwesenheit von dem Stellvertreter vorgehen zu lassen und dasselbe in 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung zurückzureichen.

Rummelsburg, den 30. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

131) Die öffentlichen Impfungen in der Stadt Rummelsburg finden statt:

am 9. Juli Nachmittags 1 Uhr im Schulhause	Impfung, Revaccination,
„ 16. „ „ 1 „ „ „	Revision, Revaccination,
„ 23. „ „ 1 „ „ „	„ „ „
„ 30. „ „ 1 „ „ „	„ „ „
„ 6. August „ 1 „ „ „	Revision.

Rummelsburg, den 1. Juli 1873.

Dr. Schönemann.

Vorstehendes bringe ich hiernit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

132) Nach Angabe des Kataster-Controleurs Magnino in Bütow sind die Nachweisungen von den Neubauten des Jahres 1872 demselben noch nicht zugegangen.

Die Dominien und Schulzenämter werden ersucht resp. veranlaßt, diese Nachweisungen innerhalb 48 Stunden dem Kataster-Controleur Magnino in Bütow zugehen zu lassen, und daß dies geschehen mit anzuzeigen, widrigenfalls ich die kostenpflichtige Abholung durch erpresste Boten anordnen muß.

Rummelsburg, den 2. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

133) Mehrere Ortspolizeibehörden sind mit der Anzeige über die Ausführung der kleinen Wegereparaturen — vfr. Kreisblatt N^o 17 — im Rückstande. Ich erwarte deren schleunige Einsendung innerhalb 14 Tagen.

Rummelsburg, den 23. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

134) Zur Verhütung blinden Feuerlärms wird hiedurch bekannt gemacht, daß im nächsten Monate bei dem Vorwerk Poggenstall Strauch gebrannt werden wird.

Rummelsburg, den 24. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

135) Unter den Schafen des Aderpächters E. Jolschte zu Darfelow sind die Schafpocken ausgebrochen, daher die Sperre für diese Ortschaft mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter angeordnet wird.

Rummelsburg, den 23. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. Juli in Tempelburg, den 29. Juli in Stolp, den 1. August in Publiz,
den 23. Juli in Cörlin a. d. Pers., den 30. Juli in Schlawa, den 2. August in Neustettin,
den 24. Juli in Zanow, den 31. Juli in Pollnow, den 5. August in Schwelbein,
den 28. Juli in Lauenburg.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippenfeger sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. von Schoen. Mengel. von Klüber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 2. April 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruktion vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

(Fortsetzung.)

§. 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4 dieser Instruktion), sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse (§. 5 a. a. D.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittlungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster II., welches von der Bezirksregierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämtliche Haushaltungsvorstände und einzelne (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

- a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizierten Einkommenssteuer veranlagten Personen und
- b) die zur Friedensstärke des Herres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem andern Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe; jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle“ einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§. 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung, alljährlich die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeindevorstandes nach §. 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im §. 7 a. a. D. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohnern werden 3 Mitglieder,

„ „ „ „ 6 000 „ „ „ 6

„ „ „ „ 10,000 „ „ „ 9

„ „ „ „ über 10,000 „ „ „ 12

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Kommission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§. 8. Nach Beendigung der in den §§. 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Verarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Kommission (§. 7 a. a. D.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungskommission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommensnachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benützung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§. 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1. Durch die Bestimmung im §. 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfert alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thlr. nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestanden (sfr. unter 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.
2. Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahreseinkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im §. 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im §. 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
3. Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten sechszehnten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1a erhobenen Kopfsteuerfuges und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche unter sechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.
4. Durch die im §. 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrecht erhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag von 140 Thalern erreicht.
5. Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militärpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gendarmerie, sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethbauführer u. a. m.
6. Die im ursprünglichen §. 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5 litt. f. des Gesetzes nörlich übernommen worden. Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreussischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die diesbezügliche unter dem 8. Oktober 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.
7. Nach dem §. 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militäirehrenzeichens erster und zweiter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.
8. Die im ursprünglichen §. 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9 Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6 des Gesetzes be-
seitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fort-
laufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten versorgt
werden, in der Regel die oben unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10. Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen
Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge u., welche bisher bestimmungsmäßig zur
Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§. 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß §. 3 des Gesetzes und §. 9 dieser Instruk-
tion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Kommission nach den stattgefundenen
Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnisse die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche
jede einzelne dieser Personen zu veranlagten ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§.
4 und 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung
Folgendes bemerkt:

1. Gemäß §. 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren
Unterstufe th. der Fall war, nur Einzelsteuernde einzureiben sind. Auch die Haushaltungs-
vorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2. Ungeachtet der im §. 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten
Stufe der klassifizierten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirtschaftlicher
Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12ten
Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§. 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann,
gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr
Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu
rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr
als 1000 Thlr. nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei
der Ermittlung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzie-
lenden Colleinnahme außer Betracht.

3. Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für
die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen
sich die ganz genaue Ermittlung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen
der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen u.,
genau festgestellt werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thlr.
anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im §. 7 des Gesetzes angegebenen runden
Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade
nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige dessen Einkommen gerade nur 300 Thlr. be-
trägt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§. 11. Da gemäß §. 6 Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende
Colleinnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der
Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche
hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Ge-
setzes zurückbleiben, gereichen aber der gesamten übrigen Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum
Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch
erhöhte Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeindekommissionen
liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorg-
fältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Revision und
Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Be-
acht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger
Schätzungsergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirktes im Interesse der ge-
samten Klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§. 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§. 8, 9, 10) sind die Spalten 6 bis 23 der Steuer-
rolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämt-
liche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungskommission aber dahin, daß
die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den ge-
setzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommensnachweisung (§. 6) dem
Landrathe (Kreishauptmann, beziehungsweise in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem
Bürgermeister*) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung
von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist da-
runter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der
Bürgermeister zu verstehen.

Hierzu eine Beilage.

A N Z E I G E N.

U n z e i g e.

Das leidende Publikum setze ich davon in Kenntniß, daß ich täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in meiner Wohnung von 11 bis 1 Uhr für solche Kranke zu sprechen bin, die Heilung in einer electricischen Kur suchen. Ich erwähne kurz diejenigen Erkrankungen, die eine Heilung resp. Besserung durch Electricität erwarten lassen:

- 1) Schmerzen, sogen. Neuralgien, wie Ischias, Herenschuß, rheumatisches Reißen etc.
- 2) Gefühllosigkeit, taubes Gefühl sogen. Anaesthesien, in Folge von Kälte, Rheumatismus, Druck auf den Nerven oder Verletzung desselben, Mutterweh, sogen. Hysterie, Kraftlosigkeit, Verlähmung in Folge von Abstumpfung des Muskelgefühls gehört ebenfalls hierher.
- 3) Krämpfe, Zuckungen, Zittern, Contracturen, Stimmkrampf nach Keuchhusten, Beistanz, nervöses Erbrechen und Herz klopfen.
- 4) Lähmungen, wie: Doppelsehen, Kinderlähmungen, Rückenmarksschwindsucht, Gesichtslähmungen, Lähmungen nach Verletzungen des Nerven, Lähmungen nach den Kinderkrankheiten, nach Typhus, Ruhr, Nachenbräune, Bleilähmungen, Stimmbandlähmungen etc.

Je früher derartige Kranke sich einer electricischen Kur unterziehen, desto sicherer können sie auf günstigen Erfolg rechnen. — Preis einer Sitzung 15 *Sp.*, bei vielen Sitzungen tritt Ermäßigung des Preises ein. Für Auswärtige stehen Logis bereit im Preise von 5 *R.* pro Woche mit Beköstigung.

Blürow, am 1. Juli 1873.

Dr. von Koller, Kreisphysikus.

Forellenbrut-Verkauf.

Die Fischzuchtanstalt zu Gumenz bei Zuckers, Kreis Rummelsburg, verkauft im Frühling (März und April) nächsten Jahres Bachforellen und Bachforellenbrut, das Schock zu 1 *R.* 15 *Sp.* oder das Tausend zu 25 *R.*, bei der Entnahme von drei und mehreren Tausend wird dasselbe zu 20 *R.* berechnet.

Die Bestellungen müssen bis zum 1. September dieses Jahres eintreffen, da sich die Beschaffung des Rogens und die Ausdehnung der Anstalt nach den eintreffenden Aufträgen richtet.

Henri Toussaint,

Pächter der Fischzuchtanstalt.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Statutenmäßiges Grundcapital 2,000,000 Thaler.

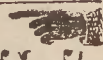
1,000,000 Thaler als erste Emission.

Die bisher von Herrn G. Britzall für Rummelsburg und Umgegend geführte Agentur der obigen Gesellschaft ist auf mich übergegangen.

Die Gesellschaft versichert bewegliche Gegenstände aller Art, als: Mobilien, Waaren, Geräthe, Früchte, Vieh etc., sowie Gebäude unter liberalen Bedingungen und zu festen Prämien gegen Feuerschaden und Blitzschlag.

F. W. Schnabel in Rummelsburg.

Agent.

Eine ordentliche  Gesindeköchin  findet bei hohem Lohne sofort Dienst auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bial.



Durch Todesfall ist die Gärtnerstelle in Schweßin erledigt. Es wird gewünscht, den Posten möglichst bald wieder zu besetzen. Unverheiratete Gärtner, welche hierzu Neigung haben, wollen sich bei dem Unterzeichneten melden. Schweßin bei Rummelsburg. Schröder-Kichter.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter*)

allgemein anerkanntes

Diät- und Hausmittel

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz in Berlin,
19. Charlottenstraße 19.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg,
Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O.
Sperber in Baldenburg.

Brustsyrup.

Ein Hausmittel

keine Medizin

„bestehend nur aus unschädlichen aber die Brust-Organen



Ein Jagdhund,

3 Jahre alt, für welchen mir 25 $\mathcal{R}$ vor 2 Jahren
guter geboten sind, bin ich Willens billig zu verkaufen.
Gärtnere Müller in Heinrichsdorf bei Rummelsburg.

In unserm Verlage ist erschienen:

Von der Macht des Gemüths

[durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu sein, so wie
Krankheiten zu heilen.

Von Immanuel Kant.

Herausgegeben von C. W. Hufeland,
Königlich preussischer Staatsrath und Leibarzt.

Ergänzt durch Ansichten von

Alcott, Baltzer, Comle, Fowler, Franke, Graham, Horsel, Trall und Anderen.

Mit einem Anhang: Talisman gegen das Unglück und einer Abhandlung:

== Gedanken über die Unsterblichkeit der Seele. ==

Ordinair: Preis in prachtvoll ausgeführtem Farbendrucktitel. Preis 12 Sgr.

Schwehm.

Fr. Wortmann'sche Buchhandlung.

In unserem Verlag ist soeben erschienen:

Die Grundsätze u. Lehren der Jesuiten,

aus ihren eigenen Schriften geschöpft
von F. Alvensleben.

Preis in elegantem Umschlag nur 2 1/2 $\mathcal{R}$

Nicht allein von Katholiken und Protestanten, Freunden und Feinden der Jesuiten,
sondern von jedem Menschen, welchem das wahre Wohl der Menschheit am Herzen liegt, ver-
dient diese höchst interessante Schrift gelesen zu werden.

In unserm Verlag ist ferner soeben erschienen:

Der Sorgenbrecher

oder das Buch zum Schief- und Budlichlachen.

Enthaltend eine Lachtaubenfricassée mit Pfefferkuchensauce und Senfgurken, ein
erprobtes Gericht zur gründlichen Heilung aller Murrköpfe und Grillensänger, aber auch
lustigen Häusern bestens zu empfehlen. An das Licht gestellt durch Jocosum Hilarium Kurzweil,
genannt Lachlieb.

Preis in höchst anziehendem brillant illustrierten Umschlag nur 6 $\mathcal{R}$

Schwehm.

Fr. Wortmann'sche Buchhandlung.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.

erquickenden und heilenden Kräutern," bekannt seit über
20 Jahre bei Allen durch Erältungen ic. ic. vorge-
kommenen Hals- und Brustleiden. In Paris 1867
prämiiert ist stets zu haben in Rummelsburg
bei Herrn D. Fischer.

Fabriken

in Wien u. Breslau bei G. A. W.
Mayer.

Der Badearzt in Zschl, Hr. Dr. Hirschfeld,

empfiehlt sowohl die Malz-Bäderseifen als die Malz-
Toilettenseifen des Hoflieferanten Johann Hoff
zu Berlin seinen Kunden zum Gebrauche während
des Badens und bei der Toilette behufs Kräftigung
der Muskeln und Verschönerung der Haut. Nicht
minder empfehlenswerth hält er die Malz-Pomade
zur Cultivirung des Haupthaars, da letztere nicht
bloß das Haar weich und schön macht, sondern —
was sehr wichtig — den Kopf rein erhält.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in
Rummelsburg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Egr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 28.

Kummelsburg, den 11. Juli

1873.

Am tlicher T heil.

137) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß von den im Rückstande gebliebenen Steuerresten zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Schulzenämter resp. Ortsverheber ein spezielles Restverzeichnis schleunigst einzureichen und die Exekution zu beantragen.

Kummelsburg, den 28. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung pro 2. Quartal 1873.

Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.	Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.
<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>	<i>R_h S_{gr} 2</i>
Barleben, Doa	—	—	9 2 6	—	Pöppelhof	—	—	17 6	—
Barlin	—	—	10 29 9	5	Portad	—	1	—	—
Barwin	—	—	4 26 2	—	Quadenburg	7 5	—	21 8	—
Brandheide	—	1	—	—	Reddies	—	2	1 6	3
Brogen	3 3	—	—	—	Al. Reep	—	—	13 1	—
Gannig	—	—	6 22	—	Reinseld R.	—	—	1 13 9	3 20
Carlswalde	—	—	8 9	—	Reinwasser	—	—	—	1 20
Cremierbruch	—	—	—	10	Rochow	—	—	17 7	—
Cunfow	—	—	—	1	Rohr	—	—	10 22 6	—
Darsfow	—	—	2 22 6	—	Saaben	—	—	9 10	10
Falkenhagen	5 9 11	—	—	—	Scharnig	—	—	14 3	—
Friedrichshuld	—	—	1 17 6	—	Scharfow	—	—	7 22 6	—
Gatzen	—	9	21 3 1	—	Schweissin	—	—	3 3 9	—
Georgendorf	—	—	18 9	—	Al. Schwirsen	1 29 11	—	4	—
Geniefen	1 28 10	—	—	1	Seelig	—	—	1 10	—
Globdow	—	1	23 8	—	Sellin	—	—	4 17 6	25
Gumenz	—	—	8 22 4	15	Starkow	—	—	1 7	—
Heinrichsdorf	—	—	10 29	—	Trebkin	—	—	33 27 9	10 5
Jannewig	—	—	6 9	—	Turzig	—	—	2 17	—
Kassig	—	—	3 2 6	25	Vangerin	3 8	4	—	—
Neu-Colziglow	—	—	—	1	Wartlum	—	—	1 23 1	—
Lodder	—	—	2 4 6	—	Al. Volz	—	—	1 11 3	—
Lubben	—	6	22 6	—	Waldow	2 17 10	1 17	12 15	—
Misfow	—	—	—	25	Wobeser	—	—	3 7 6	25
Neubof	—	—	1 15	—	Woblaufe	2 6	26 2	—	5
Papenzin	—	—	3 21 9	10	Wussorke	—	1	1 3	—
Plözig	—	—	2	—	Zuders	—	8	1	6 21 3
Poberow	—	—	2 6	—					

138) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß von den im Rückstande gebliebenen Provinzial-
Ebauffseggeld-Beiträgen zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Schulzenämter, ein
spezielles Restverzeichnis schleunigst einzureichen und die Exekution nachzusuchen.

Kummelsburg, den 1. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung von den Provinzial-Chauffeegeldern pro 1872.

Lauf. No.	Ortschaften.	Betrag.		
1.	Quadenburg	—	6	3
2.	Rohr	3	7	4
3.	Saaben	25	—	—

139) Der bisherige direkte Weg von Bartin nach Eisenhammer Brünnow wird für den öffentlichen Verkehr auf die Dauer von 4 Wochen geschlossen und geht der alleinige Fahrweg von Eisenhammer über die Ziegelei Brünnow nach Bartin.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 4. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

140) Die Besitzer von Woblaue und Barzin wünschen die Verlegung der Hohlstelle Kapauern, welche einige hundert Schritte unterhalb der Barziner Fabrik liegt, nach dicht oberhalb der Papierfabrik Hammermühle zu verlegen.

Dies Vorhaben bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen gegen die Verlegung der qu. Hohlstelle binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Kreisblatts an gerechnet bei mir angebracht werden können.

Gehen mir in der gerachten Zeit Einwendungen nicht zu, so wird mit der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens und der Entscheidung über dieselbe nach Lage der Verhandlungen vorgegangen werden.

Schlawa, den 14. Juni 1873.

Der Landrath. (gez.) v. Woedtke.

Instruktion vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

(Fortsetzung.)

§. 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle diesbezüglich mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommensnachweisung enthaltenen Angaben über das Jahreseinkommen beziehentlich über die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnismäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungskommission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abgibt.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnismäßige Gleichheit entspreche und sodann die Uniformität der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Kommission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem anliegenden Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisaufweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebnis der Prüfung der verhältnismäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanzdirektion*) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 1. November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen etc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungsangaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen; Anträge auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

* Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanzdirektion zu verstehen.

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erleichterung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerk: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß §. 6 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851}_{25. Mai 1873}“ versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommensnachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Kommission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (beziehungsweise der Provinz Hannover) ist die Ermäßigung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem anliegenden Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungsbetrags der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. Dezember dem Finanzminister einzulenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach §. 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwiefern der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Solleneinnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§. 15. Der Landrath berichtet nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig besätigten Exemplare der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Konzeptexemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommensnachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreisasse, Steuerempfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§. 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommensnachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§. 10 litt a. Absatz 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuererhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§. 18. Sobald der Finanzminister gemäß §. 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtet die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrage des Kreises in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuerätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtet demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Konzept-

exemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berechtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berechtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (beziehungsweise in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreisasse, Steuerempfänger in den vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berechtigten jährlichen und monatlichen Steuerfäge der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberregister berichtigt.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Der Finanzminister. Camphausen.

(Fortsetzung folgt.)

141) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1877 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staatsanleihen:

- a) der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges.-S. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-S. S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864,
- b) der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-S. S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.,
- c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-S. S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.,
- d) der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges.-S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. und
- e) der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges.-S. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379) sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges.-S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges.-S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B.,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember d. J. gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember c. ab täglich, mit Auschluss der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen:

- a) der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zinscoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8,
- b) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8,
- c) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 7 und 8,
- d) der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und
- e) der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, d und e aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember c. werden ausbezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungen und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der königlichen Kreisasse Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittelst besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Böwe. Hering. Rötger.



Hierzu eine Beilage.

A N Z E I G E N.

S u b h a s t a t i o n s - P a t e n t.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Schuhmachermeister Johann Zoschke zu Treblin gehörige, daselbst belegene, im Grundbuch Band 2 № 60 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 26. September c. Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 4 Hektar 42 Ar 30 □Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	7,24 R.
Gebäudesteuer	12 R.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau № 3 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 29. September 1873 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer № 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Rummelsburg, den 2. Juli 1873.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Der Subhastationsrichter.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Verloosung von Kreisobligationen des Kreises Bütow sind folgende Nummern gezogen worden:

Littera A. № 5 und 32 zu 50 R. = 100 R.

Littera B. № 119 und 126 zu 100 R. = 200 R.

Littera C. № 27 zu 500 R. = 500 R.

Die vorbezeichneten Kreisobligationen werden den Inhabern hierdurch zur Rückzahlung am 2. Januar 1874 gekündigt.

Dieselbe erfolgt durch die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse gegen Ablieferung der ausgelosten Kreisobligationen nebst den nach dem 2. Januar f. J. fälligen Zinscoupons und den Talons.

Bütow, den 3. Juli 1873.

Der Landrath.

In Vertretung:

Der Kreisdeputirte Dr. Scheunemann.

H o l z v e r k a u f.

Der Holzverkauf in der hiesigen Gutsforst findet von jetzt ab Montags und Donnerstags den ganzen Tag, an allen anderen Wochentagen Vormittags Statt.

Marienhütte, 10. Juli 1873.

W e n d l a n d.

Leute, welche buchene Felgen und eichene Sprichen auszubauen übernehmen und sofort damit beginnen wollen, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.

Marienhütte, 10. Juli 1873.

W e n d l a n d.

Eine ordentliche Gesindeköchin
findet bei hohem Lohne sofort Dienst auf dem herrschaftlichen Hofe zu Bial.

Durch den Tod des Steueramts. Hrn. Fischer ist eine Familienwohnung in meinem Hause zu Michael. d. J. offen. Dieselbe ist alsdann anderweitig zu vermieten.

E. Rehberg.

Wesentliche Besserung bei altem Brustleiden.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.
Hannover, 19. April 1873. Daß mir Ihr Malzertract über alle Erwartung vorzügliche Dienste geleistet, muß ich Ihnen zu der Ihnen bereits zu Theil gewordenen allgemeinen Anerkennung noch besonders aussprechen.

v. Winning,

Major u. Bat.-Comm. i. 7. Rb. Inf.-Reg. Nr. 69.
Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in
Rummelsburg.

G. A. W. Mayer's Brustsymp.

Ein Hausmittel,

renommiert seit 18 Jahren bei Allen durch Erfaltungen
u. v. vorgekommenen Hals- und Brustleiden, „in
Paris 1867 prämiirt“, ist zu haben in Rummels-
burg bei H. Fischer

Viele 100 Ateste treffen über die gute Wir-
kung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.



Eine ländliche Besitzung
in der Marienburg-Dirschauer Gegend von 3 Hufen
5 Morgen Binnenland, 10 Morgen Außendeich, 12 Arbeits-
pferden u., 12 Rindvieh (jung und alt) u. ist sofort zu ver-
kaufen. Nähere Auskunft bei E. Rehberg in Rummelsburg.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juli c. ist mir ein Ende Feinwand gestohlen.
Dasselbe war 64 Ellen lang, $\frac{5}{8}$ Ellen breit, in der Mitte war ein gestreiftes Tischbuckel ab-
geschlagen, etwa 4 Ellen lang, welches durchgeschnitten und wieder zusammen genäht ist.

Tecklapp, 10. Juli 1873.

Kohlhase, Mühlenmeister.

Gewichte Viehwagen von 30 Ctr. Tragkraft mit Aufstellung werden
auf Bestellung angefertigt. Preis 90 Rk.

Bütow, April 1873.

Th. Wolff, Schlossermeister.

August Schraders neuester und bedeutendster Roman **Moderne Glücks- jäger**

erscheint soeben in 20 Lieferungen à 3 Sgr.,
fein illustriert nach Entwürfen der Künst-
ler B. Schmelzer und A. Gareis. Noch
nie erschien ein Schrader'scher Roman
so billig und so fein ausgestattet. Jede
Buchhandlung und jeder Colporteur neh-
men Bestellungen an.

Neusalza in Sachsen.

Hermann Oeser's

Verlags-, Buch- u. Kunsthandlung.

Keine Frauen-Zeitung erfreut sich einer grösseren
Verbreitung und ist dabei trotz ihrer
vortrefflichen Original-Abbildungen
so billig, als die

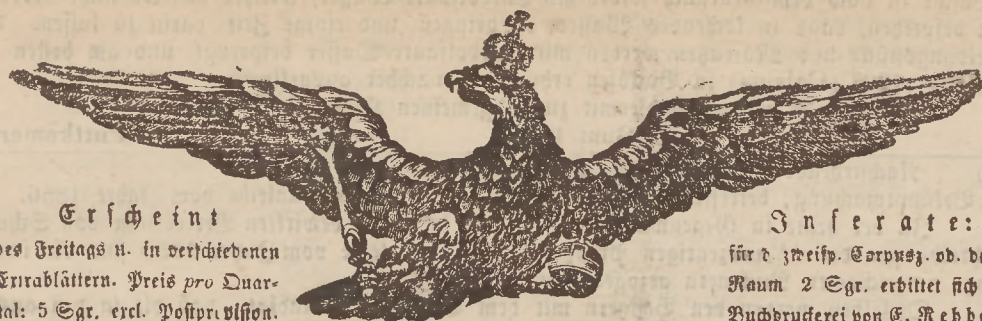
Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
mit colorirten Modenkupfern
1 Thlr. 5 Sgr.



Dem bewährten Streben der
Redaction, vor Allem die Bedürfnisse
der Familie zu berücksichtigen und
gleichzeitig den Anforderungen der
eleganten Gesellschaft in vollstem Maasse Rechnung zu
tragen, verdankt die Modenwelt ihren stetig wachsenden
Ruf. Mehr als 200 Schnittmuster jährlich, die sowohl
ihrer Genauigkeit als sorgfältigen Auswahl wegen gleich
sehr gerühmt werden, ermöglichen es selbst ungeübteren
Händen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc.
selbst anzufertigen. Auch im Gebiete der Handarbeiten
gilt die Modenwelt als heste Lehrmeisterin.

Alle Buchhandlungen (in Stolp Eschenhagen's Buch-
handlung) und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. kreisf. Corpuz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reiberg.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 29.

Kummelsburg, den 18. Juli

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

142) Anleitung zur Anwendung der Carbonsäure als Desinfektionsmittel.

Die Carbonsäure, welche nach den angestellten Versuchen mit zu dem wirksamsten Desinfektionsmitteln gehört, kann hierzu in zweifacher Form: als Carbonsäure-Wasser und als Carbonsäure-Pulver, je nach den Verhältnissen verwandt werden.

Das Carbonsäure-Wasser wird gewonnen durch Lösen von 1 Theile reiner cristallisirter Carbonsäure (welche durch Einstellen des sie enthaltenden Gefäßes in warmes Wasser flüssig gemacht ist) in 100 Theilen Wasser. Wird rohe Carbonsäure, deren Werth sehr unbestimmt ist, verwandt, so ist mindestens die doppelte Menge zur Lösung zu nehmen.

Das Carbonsäure-Pulver wird hergestellt durch Vermengung von 1 Theile reiner crystalisirter Carbonsäure, welche vorher mit Wasser angerührt worden ist, mit 100 Theilen Torf, Gyps, Erde, Sand, Sägemehl, Kohlenpulver oder mit Kalk. In Stelle der reinen Carbonsäure ist hier die billigere rohe zu empfehlen, welche dann in mindestens doppelter Menge zu nehmen ist.

Beim Gebrauche dieses Desinfektions-Mittels haben sich folgende Regeln als zweckmäßig herausgestellt:

1. In Abtritte, Dunggruben, Senkgruben, Nachtstühle etc. wird so viel Desinfektions-Pulver gestreut, bis ein deutlicher Geruch nach Carbonsäure wahrzunehmen ist. Sobald dieser Geruch schwach zu werden beginnt, ist die Anwendung zu wiederholen.
2. Röhrenleitungen an Abtritten, Rinnsteinen, ebenso Nachtöpfe, Stechbecken, Eiterbecken, Spudnäpfe werden durch Ausspülen mit Carbonsäure-Wasser desinficirt.
3. Krankenzimmer, Eisenbahn-Waggons; Arbeitsäle in Fabriken, Schulen, Gefängnisräume, Wachlokale, Pissoirs, Appartements, Schlachthäuser, Leichenkammern, überhaupt geschlossene Räume werden dadurch desinficirt, daß die Fußböden mit Carbonsäure-Wasser gescheuert, die Wände und Decken mit Carbonsäure-Wasser und Kalk getüncht werden.

Zur Verbesserung der Luft in diesen Räumen, welche öfters gelüftet werden müssen, dient das häufigere Besprengen des Fußbodens mit Carbonsäure-Wasser, oder das Ausstreuen des Pulvers auf den Fußboden. Wird eine größere Entwicklung von Carbonsäure-Dämpfen, besonders in Krankenzimmern bei Cholera- und Typhuskranken nöthig, so genügt es, geringere Mengen des Carbonsäure-Pulvers auf heiße Platten zu streuen und hiermit zu räuchern.

4. Viehställe, bei welchen besonders die Krippen zu berücksichtigen sind, werden dadurch desinficirt, daß, nachdem der Fußboden gereinigt worden ist, derselbe entweder mit dem Pulver bestreut oder auf denselben Carbonsäure-Wasser gegossen wird. Mit letzterem werden auch die Krippen, sowie alles Holz- und Eisenwerk abgewaschen. Dadurch, daß die Carbonsäure in den Fußboden einzieht, werden nicht allein die hier sich entwickelnden miasmatischen Stoffe zerstört, sondern es wird auch die Entwicklung von Ungeziefer im Stalle und auf dem Viehe verhindert. Der Mist verliert hierdurch nicht an Güte, wird vielmehr dadurch verbessert, daß die in demselben vorhandenen unzähligen Insekteneier nicht zur Entwicklung kommen können.
5. Thiere werden durch öfters Waschen mit Carbonsäure-Wasser desinficirt. Durch Anwendung des letzteren bei Schlammepidemie, Klauenseuche etc. des Rindviehs und der Schafe wird die Heilung dieser Thierkrankheiten befördert.
6. Häute, Felle, Wollsäcke werden durch das Ausstreuen des Carbonsäure-Pulvers oder durch Aussprengen des Wassers desinficirt.

7. Wäsche ist nach dem Gebrauch sofort mit Carbonsäure-Wasser, welches dieselbe nicht verdirbt, zu bespritzen, dann in kochendes Wasser zu bringen und einige Zeit darin zu lassen. Bekleidungsstücke und Matragen werden mit Carbonsäure-Wasser besprengt und am besten auf 100 — 120° (Celsius) in Bädern erhitzt und nachher ausgeklopft.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 8. Juni 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

143) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonns- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammereis und anderen größeren Kommunkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Böwe. Hering. Rötger.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beifügt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landrathsämtern, Kreissteuereassen, Forstkassen, Domainen-Rentämtern, sowie bei den Magistraten und Kammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Stölin, den 23. Juni 1873.

Königliche Regierung.

144) Das Verzeichniß der am 16. Juni d. J. ausgelosten Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1856 liegt in meinem Bureau zur Einsicht offen.

Rummelsburg, den 7. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

145) Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und des §. 6 des Ministerial-Rescripts vom 24. Juni 1872 soll die innere Revision derjenigen Dampfkessel, welche vor länger als 6 Jahren geprüft sind, wiederum in diesem Jahre ausgeführt werden.

Die Besitzer von Dampfkesseln im hiesigen Kreise veranlasse ich daher, mir in 14 Tagen den Nachweis über die zuletzt an den Dampfkesseln vorgenommenen Wasserdruckprobe beizubringen.

Rummelsburg, den 15. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

146) Zur Unterstützung der Militairbehörden bei der Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Civilbehörden mit folgenden Instruktionen versehen.

1. Wenn im reserve- oder landwehrrüchtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich

	Laufende Nummer.	Straße und Haus- Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung ge- hörenden Personen oder der Einkommensteuernden.	Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen.	Von freit von der Klassensteuer sind:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, §. 5. lit. a. des Gesetzes.	9. Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Gesetzes.	10. Militärpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes etc. nach §. 5. lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus dem Feldzuge von 1806/15 nach §. 5. lit. h. des Gesetzes.	11. Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach §. 7. des Gef.

Nach Abzug der Personen in den Spalten 7 bis 11 von der Anzahl der Personen in Spalte 6 bleiben.	Veranlagung zur Klassensteuer-Stufe:												Jahres- betrag der ver- anlagten Steuer.	Bemer- kungen.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	mit dem jährlichen Steuerfaze von													
	1	2	4	5	6	8	10	12	14	16	20	24		
	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Regierungs-Bezirk
Kreis

Muster II.
Rechnungsjahr 187 .

Einkommens-Nachweisung
zur

Klassensteuer-Rolle der Gemeinde

Nummer der Rolle.	Namen und Vornamen.		Stand und Gewerbe.		Umfang des Grundeigentums.	Jahresbetrag der Grundsteuer.	Pachteinnahme jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Grundeigentum.	Betrag des Kapitalvermögens.	Jahresbetrag des Einkommens daraus.	Gewerbsteuer in Klasse . . . mit jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens aus Handel und Gewerbe.	Umfang der gepachteten Grundstücke.
					Hekt.	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	R _h	Hekt.
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Jahresbetrag der zu zahlenden Pacht.	Jahresbetrag des Einkommens aus der Pacht.	Gehalt, Emolumente, Pensionen zc. jährlich.	Einkommen aus Gesindedienst und jeder Art von Arbeit		Lasten und zu zahlende Schulden zinsen jährlich.	Jahresbetrag des Einkommens im Ganzen.	Bezeichnung etwaiger besonderer die Leistungsfähigkeit bedingender wirtschaftlicher Verhältnisse, nämlich: 1. eine große Zahl von Kindern, 2. die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, 3. andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, 4. Verschuldung und 5. außergewöhnliche Unglücksfälle.	Veranlagung für das Vorjahr zur Stufe.	Einschätzung nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes zur Stufe.	Bemerkungen.
			in baarem Gelde jährlich	in freier Wohnung, Kost, Naturalien oder anderen geldwerthen Bezügen im Vorjahre jährlich.						
13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 29 pro 1873.

Regierungs-Bezirk Muster III.
 Rechnungsjahr 187
 der in dem Kreise aufkommenden Klassensteuer.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinde.	Seelenzahl nach		Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen.	Besitz von der Klassensteuer sind:					Nach Abzug der Personen in den Spalten 5 bis 9 von den Personen in Spalte 4 bleiben.	Veranlagung		
		der letzten Volkszählung.	Spalte 6 der Klassensteuerrolle.		Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht. §. 5. lit. a. des Gesetzes.	Personen vor vollendetem 16. Lebensjahre, soweit sie zu der ersten Stufe gehören, §. 5. lit. b. des Gesetzes.	Militärpersonen gemäß §. 5. lit. c. des Gesetzes, Inhaber des eisernen Kreuzes etc. nach §. 5. lit. g. des Gesetzes, Veteranen aus den Feldzügen von 1806/15 nach §. 5. lit. h. des Gesetzes.	Personen mit beeinträchtigter Leistungsfähigkeit mit einem Jahreseinkommen von 140 bis incl. 220 Thlr. nach §. 7. des Gesf.	1		2	3	mit dem
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	

zur Klassensteuer-Stufe:										Zahresbetrag der veranlagten Steuer.	Von dem Jahresbetrage in Spalte 23 gehen ab 4% Hebes und Veranlagungsgebühren mit:	Nach Abzug des Betrages in Spalte 24 von dem Betrage in Spalte 23 bleibt an jährlichem Steuerbetrage für die Staatsschatte.	Bemerkungen.
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
5	6	8	10	12	14	16	20	24					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	

(Schluß folgt.)

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Am 25. Juli c. von Mittags 12 Uhr ab

werbe ich verschiedene

Materialwaaren

im hiesigen Apothekerlocal im Wege der Auktion versteigern.

Baldenburg, den 16. Juli 1873.

Der einsw. Verwalter der Apotheker Schweitzer'schen
 Concurs-Masse.

Schulz.

Bekanntmachung.

Die Schauffergelderhebung der an der Stolz-Rummelsburger Staatschauffee gelegenen Hebestelle zu Julienhof soll vom 1. Oktober d. J. ab im Wege des Licitationsverfahrens in Pacht gegeben werden.

Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftsfokale des Königl. Steueramts zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen während der Dienststunden bei dem gedachten Steueramte zur Einsicht ausliegen.

Zum Bieten werden nur dispositionsfähige Personen zugelassen, welche sich über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft, am besten durch ortspolizeiliche Atteste ausweisen und zuvor ihre Gebote durch eine Caution von 100 $\mathcal{R}$ baar oder in inländischen Staatspapieren sicher stellen können.

Rügenwalde, den 11. Juli 1873.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(L. S.)

Der Neubau eines Senkbrunnens auf dem Förster-Etablissement Eisenbrück, veranschlagt auf 143 $\mathcal{R}$ soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden aus gegeben werden.

Hierzu steht auf Montag den 21. Juli c. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftsfokale Termin an.

Eisenbrück, den 8. Juli 1873.

Der Oberförster.
Triepeke

Zur Beschaffung von **Capitalien auf Güter sowie auf Wechsel** empfiehlt sich das landwirtschaftliche Bureau des Hrn. **Louis Körner**, Berlin, Friedrichstr. 64.



Auf dem Gute Heinrichsdorf bei Rummelsburg stehen
97 vollsätzliche Hammel
zum Verkauf.

Natorp.



Für Lungenfranke.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.

Ausspruch des Kaiserl. Kgl. Gubernial-Raths und Protomedicus Dr. G. M. Sporer bezüglich der Heilwirkungen der Johann Hoff'schen Malz-Chokolade und Malz-Bonbons:

„Als ich die Hoff'schen Malzpräparate, Bonbon und Chokolade, zur Anwendung brachte — täglich zehn Bonbons und zwei Tassen Chokolade — fühlte ich Erleichterung, die ich früher nie empfand. Der Husten wurde bedeutend seltener und erträglicher und meine Lunge sehr gekräftigt. Ähnliche günstige Wirkungen habe ich auch bei anderen Katarrhalfranken wahrgenommen.“

G. M. Sporer etc. etc.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in Rummelsburg.

Brustsyrup.

Ein Hausmittel

keine Medizin

„bestehend nur aus unschädlichen aber die Brust-Organen erquickenden und beilenden Kräutern,“ bekannt seit über 20 Jahre bei Allen durch Erfaltungen etc. etc. vorgekommenen Hals- und Brustleiden. In Paris 1867 prämiirt ist stets zu haben in Rummelsburg bei Herrn H. Fischer.

Fabriken

in Wien u. Breslau bei G. A. W. Mayer.

Zur Nachricht. Hrn. v. L. Sellberg. Halten Sie sich an Ihre Posterspedition, und wenn diese das Rummelsburger Kreisblatt mehrere Male nicht pünktlich oder gar nicht besorgt, so führen Sie Beschwerde bei der Oberpostdirektion in Coblenz.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quart-
al: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 30.

Rummelsburg, den 25. Juli

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

147) Zur schnellern Förderung der Geschäfte der hiesigen Königl. Regierung tritt in der Organisation derselben vom 15. d. Mts. ab eine Aenderung dahin ein, daß an Stelle der bisherigen zwei Regierungs-Abtheilungen deren drei fungiren werden, und zwar:

1. eine Abtheilung des Innern, welcher alle Angelegenheiten ihres bisherigen Ressorts, mit Ausnahme der geistlichen und Schulangelegenheiten verbleiben,
Dirigent: Herr Ober- und Geheimer Regierungsrath von Brauchitsch;
2. eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen,
Dirigent: Herr Ober-Regierungsrath Deek;
3. eine Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten,
Dirigent: Herr Ober-Regierungsrath von Schmeling
und Mitdirigent Herr Oberforstmeister Olberg.

Die Behörden und die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks wollen dies bei ihrer Correspondenz mit der Königl. Regierung beachten.

Cöslin, den 13. Juli 1873.

Der Regierungs-Präsident.

Vorliegendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Rummelsburg, den 14. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

148) Mit Bezug auf die im Kreisblatt N^o 26 bekannt gemachte Berechnung der für die im Rummelsburger Kreise belegenen Mühlen niederzuschlagenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1873 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Mühlenbesitzer, daß die Spezial-Feuer-Sozietätskasse hieselbst angewiesen ist, die niedergeschlagenen Beträge baar zurückzuerstatten.

Rummelsburg, den 15. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

149) Dem praktischen Arzte Dr. Elgnowski in Martin ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Rummelsburg vorläufig auf ein Jahr vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Rummelsburg, den 18. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

150) Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September v. Js. (Reichsanzeiger N^o 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Böme. Hering. Rötger.

Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einfindung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5%igen Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember 1871 (Staatsanzeiger No. 201) zur Rückzahlung am 1. Juni 1872 gekündigt sind, und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.
Berlin, den 28. Juni 1873. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wepell. Löwe. Hering. Nötger.

Muster IV.
Rechnungsjahr 187.

[illegible]

zur Klassensteuer-Stufe:									Jahresbetrag der veranlagten Steuer. R.	Bemer- kungen.
4	5	6	7	8	9	10	11	12		
jährlichen Steuersatz von										
5	6	8	10	12	14	16	20	24		
R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		
									23.	24.

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Auf Rücksicht der Zeitverhältnisse hat die Königliche Regierung die Baufrist der nachbenannten Forstgebäude weiter hinaus gestellt:

A. Es sollen bis zum 1. Oktober 1874 unter Dach gebracht und am 1. Juli 1875 bezogen werden können:

1. das Wohngebäude zur Försterei Fortbrück, veranschlagt excl. Insgemein mit 3132 $\mathcal{R}$,
2. das Wohngebäude zur Försterei Kaltfliess, desgl. mit 3132 $\mathcal{R}$

B. Es soll fertig hergestellt sein am 1. Oktober 1874:

3. das Wirtschaftsgebäude auf der Försterei Junkerbrück, veranschlagt auf 2322 $\mathcal{R}$

Diese Bauten sollen nunmehr in Submission einzeln ausgegeben werden. Ansätze, Zeichnungen und Baubedingungen sind bei mir einzusehen und werden schriftliche Anerbietungen spätestens bis

zum 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr

von mir entgegen genommen.

Schlochau, den 17. Juli 1873.

Der Kreisbaumeister.

Ammon.

 **Engl. Chamotsteine, fire bricks, Schleifsteine, Schmiedekohlen** empfing, direkte Abladungen, bester Güte, und offerirt billigt

Rudolph Büttner,

Stolpmünde.

Bekanntmachung. Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenen Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

- 1) das Franko wie für rekommandirte Briefe nach Belgien,
- 2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein“ niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung. Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoüberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benützung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Schulversäumnislisten,

à Buch 8 Sg., sind in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig.

Pupillarisch sichere Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe zu 5⁰/₀ und 4¹/₂⁰/₀ Zinsen, letztere mit 110 Thlr. rückzahlbar, verkaufe ich stets zum Börsen-Course.

O. Schneider auf Lipzin
bei Rummelsburg.

Vom Bandwurm geheilt.

Soth, den 20 Februar 1873. „Hiermit fühle ich mich veranlaßt, Ihnen meinen herzlichsten Dank für Ihren Malzeruath abzustatten. Ich habe durch denselben in diesen Tagen den Bandwurm gänzlich verloren, welcher mich viele Jahre quälte, und bitte ich Sie, im Interesse ähnlicher Leidenden, dies zu veröffentlichen.“

Ludwig Anstadt, Branerei-Direktor.
An den Königl. Post-Grn. Johann Hoff in Berlin.
Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in Rummelsburg.

G. M. W. Mayer's Brustsyrup.

Ein Hausmittel,

renommirt seit 18 Jahren bei Allen durch Erkältungen u. u. vorgekommenen Hals- und Brustleiden, „in Paris 1867 prämiirt“, ist zu haben in Rummelsburg bei H. Fischer.

Viele 100 Atteste treffen über die gute Wirkung jährlich ein und liegen zur Ansicht bei Obigem aus.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter*)

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz,
Berlin, Charlottenstr. 19.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Rosen und Obstbäume.

Kurze Anleitung zur Veredlung und Pflege derselben

von C. Voss, Lehrer in Schieder bei Pyrmont.

Preis 5 Sgr.

Verlag der Meyer'schen Hofbuchhandlung in Detmold.

Im vergangenen Jahre erschien die zweite Auflage dieser gemeinnützigen Schrift und schon jetzt, kaum ein Jahr später, war schon die dritte Auflage nothwendig, welche soeben, bedeutend vermehrt und verbessert, in 3000 Exemplaren die Presse verlassen hat.

Das kleine, durchweg gemeinverständlich abgefaßte Werk ist nicht für Kunstverständige, sondern für jeden beliebigen Gartenbesitzer bestimmt, es giebt eine so deutliche praktische Anleitung, seinen Garten ohne irgend welche große Mühe mit Rosen aller Art selbstgeigenhändig zu schmücken, wie eben so einfache und leicht ausführbare Rathschläge, sich ohne fremde Beihülfe mit der Anzucht edler Obstbäume angenehm und nützlich zu beschäftigen.

Die dem Heftchen angefügte Tafel mit 10 Figuren ist ganz dazu geeignet, Demjenigen, welcher keine Gelegenheit dazu hat, bei einem Sachverständigen die Veredelungsarbeiten selbst mit anzusehen, den zu gebenden Unterricht klar zu veranschaulichen. Man fange nur frisch und fleißig an zu veredeln und studire dann das kleine Büchlein aufs neue durch. Wenn dies Verfahren einige Male wiederholt worden ist, so wird die Arbeit schon leicht und mit immer sicherem Erfolge von Statten gehen. Meißter wird freilich Niemand ohne beharrliche Uebung.

Literarisches.

Die Damen-Zeitung

„Victoria“

(Verlag von Dr. G. van Muyden in Berlin)
hat soeben die beiden ersten Nummern des 3. Quartals publicirt und es befundet sich in denselben auf's Neue das an diesem Blatte von uns schon mehrfach belobte Streben, im Reiche

der weiblichen Mode ein wirklich praktischer Wegweiser zu sein — Eleganz und Billigkeit bei ihren Rathschlägen in gleichem Maße Rechnung zu tragen. Die colorirten Kupfer können sich denjenigen der Pariser Blätter vollkommen ebenbürtig an die Seite stellen. Für den belletristischen Theil sind wiederum größere und kleinere Beiträge, den beliebtesten Federn entstammend, in Aussicht genommen.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 31.

Rummelsburg, den 1. August

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

152) Betrifft die Einführung der neuen Kreisordnung.

Die Wählerlisten für die Wahl der Kreistagsabgeordneten im Verbande der Landgemeinden sowie die Wählerliste der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer im hiesigen Kreise gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer werden

vom 1. August d. J. ab in meinem Bureau hierselbst zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein, was ich hierdurch mit Bezug auf Artikel 13 und 14 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Kenntniß der Kreiseinsassen bringe.

Rummelsburg, den 27. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

153) An Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gemeindebezirk Reinfeld B.	2 R ^h 12 S ^{gr}
2. " " " Saaben .	19 R ^h 5 S ^{gr}
3. " " " Starfow .	5 R ^h 29 S ^{gr}
	27 R ^h 16 S ^{gr}

Die hierüber aufgestellten Vertheilungs- und Hebelisten werden den Schulzenämtern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge sofort bekannt zu machen.

Die Schulzenämter haben sich von den Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Bekanntmachung des zu zahlenden Betrages erfolgt ist, auszuhandigen zu lassen.

Gegen die erfolgte Festsetzung der Vertheilungs- und Hebeliste steht den beteiligten Grundeigenthümern binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung ab gerechnet, der Rekurs an das königliche Finanzministerium offen. Der Rekurs muß indessen hier angemeldet werden.

Die Schulzenämter haben demnächst die Vertheilungs- und Hebelisten den Ortsvorstehern zur Einziehung der Beträge innerhalb 4 Wochen und Ablieferung an die königliche Kreisasse zu stellen und nach abgelaufener Frist an mich zurückzureichen, auch gleichzeitig die oben gedachten Bescheinigungen mit vorzulegen.

Rummelsburg, den 20. Juli 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

154) Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A., 1857, 1859II., 1864, 1867A., 1867C., 1867D. und 1868B.

Die sämtlichen Schuldschreibungen der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. (Staatsanzeiger N^o 69) zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J., und die sämtlichen Schuldschreibungen der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1864, 1867A., 1867C., 1867D. und 1868B. durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Staatsanzeiger N^o 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c., gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt

zur öffentlichen Kenntniß bringen daß die gedachten Schuldschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (Staatsanzeiger No. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Köwe. Hering. Rötger.

155) Die Altpommersche Land-Feuer-Sozietät, welche bisher nur Gebäude versicherte, nimmt seit dem 1. Juli d. J. auch Mobilien in den bei ihr versicherten Gebäuden zur Versicherung an. Sie wird auch hierbei an ihren bewährten Grundsätzen, stets den Ersatz des wirklichen Schadens nach Maßgabe der geschehenen Versicherung zu gewähren und keinerlei Gewinn auf Kosten der Versicherten zu erstreben, festhalten. Diejenigen, welche bereits Gebäude bei dieser Sozietät versichert haben, werden nur im eigenen Vortheile handeln, wenn sie auch ihre bewegliche Habe bei derselben versichern. Ganz abgesehen von der großen Bequemlichkeit, im Falle eines Brandschadens es nur mit einer Versicherungs-Gesellschaft zu thun zu haben, haben sie nämlich dann auch die Annehmlichkeit, die Beiträge für die Gebäude und für die Mobilien an einer Stelle entrichten zu können.

Hauptsächlich aber handeln sie dadurch in ihrem eigenen Interesse, daß sie die Vortheile, welche die Versicherung von Mobilien bekanntlich gewährt, der Sozietät und damit sich selbst statt fremden Leuten zuwenden und die fernere Herabsetzung der Beiträge auch für die Gebäude ermöglichen.

Die Versicherung der Mobilien erfolgt unter den Bedingungen vom 8. April 1873 und den besonderen Bedingungen vom 10. Juni 1873, wovon Druckeremplare ebenso wie die Antragsformulare unentgeltlich bei dem für den Rummelsburger Kreis zum Geschäftsführer ernannten Herrn Sekretair Münnich zu Rummelsburg zu haben sind.

Letzterer wird auch jede gewünschte Auskunft bereitwillig erteilen und bei Stellung etwaiger Anträge behülflich sein. Etwaige Beschwerden über sein Verfahren sind bei dem königlichen Herrn Landrath als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor anzubringen.

Gutsbesitzer, Pächter und Eigenthümer, deren Gebäude ganz oder zum größeren Theile in der 1. oder 2. Gebäudeklasse versichert sind und in einiger Entfernung von den Gebäuden der Nachbarn liegen, werden kaum billiger und günstiger als bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät versichern können.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Festsetzung und Klassifikation der Anträge auf Mobilien-Versicherung durch den General-Direktor erfolgt, daß es aber den Antragstellern, wenn sie damit nicht zufrieden sind, stets freisteht, innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang der desfallsigen Festsetzungen gegen Zahlung nur geringer Schreibgebühren ihren Rücktritt dem Geschäftsführer anzuzeigen.

Stettin, den 7. Juli 1873.

Der General-Direktor der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät gez. von Heyden-Linden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 21. Juli 1873.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor von Puttkamer.

156)

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau.

Vorlesungen im Winter-Semester 1873-74.

Beginn: 20. Oktober.

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast: Einleitung in das landwirthschaftliche Studium. (Hödegetik, Geschichte und Literatur der Landwirthschaft.) Vorkunde mit praktischen Uebungen. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere. — Professor Dr. Heinzel: Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. Uebungen im pflanzen-physiologischen Institut. — Professor Dr. Krocke: Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Düngemittel. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium. — Baurath Engel: Landwirthschaftliche Bau- und Maschinenkunde. — Professor Dr. Pape: Experimental-Physik. Mathematik. — Professor Dr. Hensel: Allgemeine und specielle Zoologie. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium. — Dr. Friedländer: Landwirthschaftliche Gewerbe. — Dr. Weiske: Physiologische Experimental-Chemie. — Dr. Gruner: Geoognose. Bodenkunde. — Dr. Möller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Seuchenlehre. Fußbeschlagkunde. Uebungen am Phantom. Pferdezücht und Pferdehandel. Geburtskunde. Hauptlehren der Veterinär-klinische Demonstrationen. — Dr. Jannasch: Nationalökonomie. Hauptlehren der Nationalökonomie. — Dr. Crampe: Allgemeine Thierzücht. Schafzücht. Zootecnische Uebungen. — Dr. Dreisch: Encyclopädie der Landwirthschaft. Allgemeine Ackerbaulehre. — Dr. Sorauer: Krankheiten der Culturpflanzen. — Administrator Schnorrenpfel: Specieeller Pflanzenbau. Proskauer Wirthschaftsbetrieb. — Rechnungsrath Schneider: Landwirthschaftliche Buchführung. — Oberförster von Ernst: Forsttaxation und Forstbenutzung. — Dr. Wildt: Agricultur-Chemie.

Cosmetica, Malzfräuter-Toilettenseife und Pomade.

Herrn Hoflieferanten Johann Hoff in Berlin.
Berlin, 23. April 1873. Da ihre Malzfräuter-Toilettenseife, wie ich mich bei meinen Freundinnen überzeugt habe, so außerordentlich gut auf die Verschönerung des Teints und Verfeinerung der Haut wirkt, so bitte ich *zc.* (Zusendung). Ebenso wollen Sie von Ihrer guten Malzpomade zusenden, da auch diese als vorzüglich für das Haupthaar gerühmt wird. E. Sohn, Klosterstr. 819. — Ihre Malz-Toilettenseife hat meinem Bruder gegen das Jittern der Hände wesentliche Dienste geleistet.

Frau Schmidt, Bernauerstr. 1.

Verkaufsstelle bei F. W. Schnabel in
Rummelsburg.

Keine Frauen-Zeitung erfreut sich einer grösseren Verbreitung und ist dabei trotz ihrer vortrefflichen Original-Abbildungen so billig, als die



Modenwelt.

Preis vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.,
mit colorirten Modenkupfern
1 Thr. 5 Sgr.

Dem bewährten Streben der Redaction, vor Allen die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen und gleichzeitig den Anforderungen der eleganten Gesellschaft in vollstem Maasse Rechnung zu tragen, verdankt die Modenwelt ihren stetig wachsenden Ruf. Mehr als 200 Schnittmuster jährlich, die sowohl ihrer Genauigkeit als sorglichen Auswahl wegen gleich sehr gerühmt werden, ermöglichen es selbst ungeübteren Händen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im Gebiete der Handarbeiten gilt die Modenwelt als beste Lehrmeisterin.

Alle Buchhandlungen (in Stolp Eschenhagen's Buchhandlung) und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

In Reinfeld bei Barnow sollen sämtliche noch vorhandene **Treibhauspflanzen** verkauft werden.

Villwock, Gärtner.

Bekanntmachung. Pädereibeförderungsdienst für die in Frankreich stehenden Deutschen Truppen.

Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationsgruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpädereien fortan außer für die Offiziere *zc.* des Ober-Commandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften *zc.* der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

Stab der 12. Infanterie-Brigade,

4. Brandenb. Infanterie-Regiment No. 24,

8. Brandenb. Infanterie-Regiment No. 64,

1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments No. 11,

Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments No. 3,

6. Compagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments No. 3,

2. und 4. Compagnie Hannoversch. Fuß-Artillerie-Bataillons No. 10,

3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons No. 3, Proviant-Colonne No. 3 des III. Armee-Corps.

Von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere, Mannschaften *zc.* anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationsgruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betreffenden Personen nach ihren Friedensgarnisonen zurückgekehrt sind.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung. Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenen Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbeitrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franko wie für rekommandirte Briefe nach Belgien,

2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein“ niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt hatte am 1. Juni 1873
einen

Versicherungsbestand von 80,848400 Thlr.
Effectiven Fonds von 19,670000 =

Im Jahre 1873 werden den Versicherten 35 Prozent, im Jahre 1874 aber
37 Prozent der eingezahlten Prämie als Dividende gewährt. Es stellen sich hiernach die
Versicherungskosten auf das möglichst niedrige Maass.

Der neueste Rechenschaftsbericht der Anstalt und Antragsformulare werden durch
unterzeichnete Agenten unentgeltlich verabreicht:

in **Rummelsburg** durch **H. Blau**,
in **Schlawe** durch **Eduard Adam**,
in **Baldenburg** durch **Gerichtsaktuar W. Schulz**.

Ein Landwirth mit g. Empf. sucht sofort oder später Stellung als Rech-
nungsführer und Polizeiverwalter, übernimmt auch die Hofverwaltung. Gef. Off. sub A. B.
Wusterwitz, Kreis Schlawe, poste restante.



Ein g. erb. Clavier ist b. z. verk. im Hause d. Hrn. Bäckerstr. Bartholdy,
1 Treppe.

Für junge Mütter und treue Wärterinnen.

Vorschriften über Haltung und Pflege der Kinder
in den ersten Lebensjahren

von K. Piderit, Fürstl. Lipp. Geh. Hofrath etc.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis 6 Sgr.

Verlag der Meyer'schen Hofbuchhandlung in Detmold.

Ein über das Buch vorliegendes Urtheil aus kompetenter Feder sagt:

An Belehrungen über die Pflege und Behandlung der Kinder während
der ersten Jahre ihres Lebens fehlt es nicht. Unter den verschiedenen
Schriften jedoch, welche wir über diesen so wichtigen Gegenstand gelesen
haben, müssen wir einem unter dem obigen Titel erschienenen Schriftchen
des Fürstl. Lipp. Geh. Hofraths Dr. K. Piderit entschieden den Vorzug
geben. Der Verfasser dringt auf naturgemässe Ernährung und Haltung
und bekämpft namentlich die schädlichen, von der Frauenwelt mit aber-
gläubigem Fanatismus festgehaltenen Vorurtheile, welche schon in der
Wochenstube das Leben und die Gesundheit der Neugeborenen gefährden.
Was er aber auf dem Wege der wissenschaftlichen Erkenntniss und prak-
tischen Beobachtung erfahren hat, weiss er auch in einer geschickten,
eindringlichen, durchaus gemeinverständlichen Weise kurz und bündig
darzulegen. Man sieht es dem Büchlein an, dass es seinen Ursprung nur
dem Drange eines einsichtsvollen und humanen Arztes verdankt, seinen
Mitmenschen nützlich zu sein. Möge es die weiteste Verbreitung in den
Häusern und Familien aller Klassen finden. Denn wo man es liest, wird
es gewiss auch beherzigt werden.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt № 31 pro 1873.

Wie alljährlich, sende ich auch dies Jahr mein Nachschiff Metha mit
**ächtem besten Probsteier Saat-Roggen in plombirten
Säcken,**
**ächtem besten Probsteier Saat-Weizen in plombirten
Säcken**

nach Stolpmünde. Ich ersuche hiermit höflichst, hierauf recht baldige gefällige Aufträge bei Herrn Rudolph Büttner in Stolpmünde einzureichen, deren prompteste Ausführung in reeller ächter Waare ich garantire und dabei den niedrigsten Preis franco Stolpmünde gewähre. Ich besorge diese Einkäufe in meinen Nachbarorten der Probstei persönlich und bin dadurch im Stande, bei wirklich ächter Waare auch billigst zu bedienen.

Möltenort bei Kiel, 27. Juli 1873.

J. F. Schütt.

Gefällige Aufträge auf ächten Probsteier Saat-Roggen und Saat-Weizen in plombirten Säcken nehme ich für Herrn Capt. J. F. Schütt in Möltenort gerne entgegen, und bitte nur noch um schnellste Aufgabe, weil davon die prompte Effectuirung, die rechtzeitig geschehen muß, abhängt. Proben stehen zur Ansicht bereit.

Stolpmünde, 29. Juli 1873.

Rudolph Büttner.



Für meine Buchdruckerei suche ich einen **Lehrling.**

E. Rehberg.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

illustrirte Monatschrift für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit über 100 Illustrationen in Holzschnitt und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt zu ihren Mitarbeitern die besten Jugendschriftsteller und Künstler ersten Ranges unter sorgfältiger Redaction des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Mähren, Sagen, auch Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissens in anmuthiger und anregender Form; sie giebt Anlei-

tung zu Jugendspielen, enthält Räthsel, Rebus, Preisaufgaben, deren beste prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur Aufsätze streng sittlichen Gehaltes und unterstützt die Erziehung in Schule und Haus, was von den hervorragendsten Pädagogen, so wie der Presse allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein Hausschatz und sollte in keiner Familie fehlen; sie giebt das richtige Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig, macht anderweite Lectüre entbehrlich, verhindert planloses Vieellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen monatlich durch jede Buchhandlung, für 9 Groschen vierteljährlich durch jede Postanstalt zu beziehen; Probehefte sind in allen Buchhandlungen zu haben.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Exemplaren. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corbusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 32.

Rummelsburg, den 8. August

1873.

A m t l i c h e r T h e i l.

157) Auf den Bericht vom 3. d. Mts. (II. C. 233/6) wird der Königl. Regierung Folgendes erwiedert:

1. Die Frage, welche „Lasten“ in Spalte 17 der Einkommens-Nachweisung, Muster II. zur Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. Js. aufzunehmen sind, erlebte sich durch den Schlusssatz des §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai d. Js., durch welchen ausdrücklich die §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes als maßgebend bezeichnet sind. Die Königl. Regierung wolle daher den Inhalt dieser §§., besonders des 28 beachten, und die dazu ergangenen Erläuterungen, namentlich des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. November 1853 III. 27972 einsehen.

Bezüglich der Steuerpflichtigkeit der Militär-Invaliden und anderer Personen, welche Pensionen oder Unterstützungen aus öffentlichen Kassen beziehen, wird der Königl. Regierung darin beigegeben, daß mit dem Fortfallen des früher in §. 6 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 unter e. aufgeführten Befreiungsgrundes auch alle diejenigen Befreiungen, welche bisher aus denselben abgeleitet waren, an sich hinfällig geworden sind, und lediglich die jetzt in §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai d. Js. unter a. bis h. angegebenen Befreiungsgründe geltend gemacht werden dürfen, womit auch die im §. 9 der Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. Js. enthaltenen Erläuterungen übereinstimmen.

Berlin, den 14. Juli 1873. Finanz-Ministerium, Verwaltung der direkten Steuern.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

IV. 6316.

Der Herr Finanz-Minister hat in dem abschriftlich beiliegenden Rescript vom 14. dieses Monats VI. 6316 über die „Lasten“, welche von dem Einkommen der klassensteuerpflichtigen Personen in Abrechnung zu bringen sind, und über die Veranlagung der Invaliden zur Klassensteuer Bestimmung getroffen.

Danach sind also bezüglich der in Abrechnung zu bringenden Lasten, die auch bei der Einschätzung zur klassifizierten Einkommensteuer geltenden Vorschriften der §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 fortan auch bei der Einschätzung zur Klassensteuer maßgebend.

Das zur Erläuterung dienende Finanz-Ministerial-Rescript vom 29. November 1853, welches zu §. 28. I. c. ergangen und in dem Werke von Sentrup, 4. Auflage Seite 56, abgedruckt ist, lautet wörtlich:

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern treffen ausschließlich das Einkommen aus Grundvermögen. Unter den Lasten können nur dinglichen, dem Grundbesitz dauernd obliegende Verpflichtungen verstanden werden, also weder Leistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig gewährt werden, noch Verpflichtungen, die nur vorübergehend übernommen oder auferlegt werden. Unter den Steuern sind lediglich die von dem Grundbesitz für Rechnung der Staatskasse erhobenen Staatssteuern zu verstehen.

Die zur Befreiung von Kommunal-, Kreis- oder Provinzial-Bedürfnissen erhobenen Abgaben, mögen diese von dem Einkommen überhaupt oder speziell von dem Ertrag des Grund und Bodens erhoben oder als Zuschläge zu den Staatssteuern ausgeschrieben werden,

müssen bei Berechnung des der Einkommensteuer (jetzt also auch der Klassensteuer) unterliegenden Einkommens völlig außer Betracht bleiben.

Bezüglich der in Abzug zu bringenden Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden ist die Vorschrift des §. 28 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 auch ferner genau zu beachten, wonach auf Erfordern die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie des Datums der Schuldschuld, speziell (also durch Zinsquittungen) nachgewiesen werden müssen.

In Betreff der Militair-Invaliden und anderer Personen, welche Pensionen oder Unterstüzungen aus öffentlichen Kassen beziehen, sind fortan lediglich die Bestimmungen im §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai c. maßgebend, worauf wir schon in unserer Circular-Verfügung vom 24. Juni c. No. 160/6 1873, unter No. 7 aufmerksam gemacht haben.

Solche Personen sind also, gleich allen übrigen Censiten, nur dann von der Klassensteuer frei zu lassen, wenn ihr Einkommen weniger als 140 $\mathcal{R}$ beträgt. Uebersteigt ihr Einkommen aber diesen Betrag, so sind sie, auch wenn die Pension ihr alleiniges Einkommen bildet, zur Klassensteuer heranzuziehen. Haben solche Personen noch anderweites Einkommen, so sind sie nach ihrem Gesamteinkommen einzuschätzen.

Hiernach sind die Magisträte und die Ortsbehörden durch das Kreisblatt mit Anweisung über die Anwendung obiger Vorschriften bei Einschätzung der neuen Klassensteuer zu versehen.

Esslin, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

158) Unter Hinweis auf die in No. 26 bis 30 des diesjährigen Kreisblatts enthaltene Instruktion vom 29. Mai d. J. zur Ausführung des Klassensteuer-Beranlagungsgesetzes vom 25. Mai 1873 veranlasse ich die Ortsbehörden **mit der Aufstellung der Klassensteuer-Rollen pro 1874 und der Einkommens-Nachweisungen zu denselben** bereits im Laufe des Monats August vorzugehen und ein Exemplar der Rolle und der Einkommens-Nachweisung **spätestens bis zum 15. September d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch expresse Boten hierher einzureichen.

Zunächst ist mit der Aufnahme des Personenstandes zu beginnen, und sind demnächst die Colonnen 1 — 6 der Klassensteuer-Rollen genau auszufüllen — §. 2 der Instruktion. — In denjenigen Ortschaften, in welchen ein Guts- und ein Gemeindebezirk vorhanden ist, erfolgt die Eintragung für jeden Bezirk besonders, und zwar sind unter A. die Gutsbezirke, unter B. die Bauergemeinden aufzuführen, auch ist die Steuer für jeden Bezirk getrennt zu berechnen.

Sodann muß die Aufstellung der Einkommens-Nachweisung — §. 6 der Instruktion — stattfinden. Hierbei wird bemerkt, daß

a. Empfänger von Invalidenpensionen nicht steuerfrei sind, sondern wenn die Pension allein oder unter Hinzurechnung des anderweiten Erwerbes die Summe von 140 $\mathcal{R}$ oder mehr beträgt, zur Steuer heranzuziehen sind, soweit ihnen nicht aus §. 5 g. und h. und §. 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. ein Recht auf Freilassung von der Steuer zusteht;

b. für dies Mal sind die Colonnen 4 — 6 der Einkommens-Nachweisung nicht nach Hektaren und Aren, sondern nach Morgen und Quadratruthen auszufüllen, da die Umrechnung der alten Flächenmaße erst später durch die Fortschreibungsbeamten erfolgen soll.

Endlich ist die Einschätzungs-Commission zu wählen. Diese Commission muß aus **drei** Mitgliedern bestehen und ist bei der Wahl darauf zu sehen, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig vertreten sind.

Nach Beendigung der in §. 2 bis 7 der Instruktion bezeichneten Vorarbeiten hat der Gemeindevorstand die Einschätzungs-Commission zusammenzuberufen und **letzteren vor dem Beginn der Einschätzung mittelst Handschlages an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniss gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu verpflichten.**

Diese Verpflichtung mittelst Handschlages darf unter keinen Umständen unterbleiben, wie denn auch darauf zu achten ist, daß die Einkommensnachweisungen keinem Steuerpflichtigen vorgelegt werden.

Die Einschätzungs-Commission hat sodann die Einschätzung zu bewirken.

Nach erfolgter Einschätzung sind die Klassensteuer-Beranlagungs-Rollen abzuschließen und aufzurechnen, und auf dem Titelblatte zu vollziehen.

Die bis zum 15. September d. J. hierher einzureichenden Veranlagungsrollen und Einkommens-Nachweisungen werden hier einer Vorrevision unterworfen, und werden die aufgestellten Erinnerungen in den nachstehend angegebenen Terminen mit den Gemeindevorständen besprochen werden.

1. Im Landrätthlichen Bureau:

am 2. Oktober
für Gr. und Kl. Volz, Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinfeld R., Hammer, Lodder, Gadgen, Raffzig, Schwesin, Jannewitz;

am 3. Oktober
für Georgendorf, Rohr, Gewiesen, Waldow, Reinwasser, Gloddow, Cremerbruch, Scharitz, Carlswalde, Saaben;

am 4. Oktober
für Treten, Wodnin, Brogen, Pöppelhof, Börnen, Bangerin, Turzig, Püßow, Plözig, Prizig, Friedrichshub;

am 6. Oktober
für Chorow, Camnig, Papenzin, Gr. und Kl. Schwirsen, Bial, Prizig, Gr. und Kl. Reez, Rochow.

2. Im Gumz'schen Gasthofe in Treblin:

am 7. Oktober vom Mittags 1 Uhr ab
für Bartin, Barvin, Woblanse, Seelig, Brünnow, Treblin;

am 8. Oktober von Morgens 8 Uhr ab
für Charlottenthal, Lindenbusch, Seehof, Barkogen, Lubben, Biarthum, Postack, Reinfeld B., Alt- und Neu-Colziglow, Barnow, Bersin, Poberow, Zettin, Reddiess;

am 9. Oktober
für Starkow, Darselow, Sellin, Gumenz, Miffow, Scharfow, Cunsow, Quadenburg, Neuhof, Altschäferrei, Wuffowke, Zuders und Wobeser.

Rummelsburg, den 4. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

159) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß von den rückständigen Beiträgen zur Elementar-lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Schulzen-ämter, die Rückstände sofort an die Kgl. Kreiskasse hierselbst abzuführen.

Rummelsburg, den 1. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Nachweisung der pro 2. Semester 1873 rückständigen Beiträge zur Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Ortschaft.	Stellen- beitrag.		Gemeins- debeitrag	Ortschaft.	Stellen- beitrag.		Gemeins- debeitrag
	R.	S.			R.	S.	
1. Barkogen	2	15	—	9. Pöppeln	2	15	—
2. Bartin	2	15	2	10. Rohr	2	15	—
3. Barvin	2	15	—	11. Saaben	2	15	2
4. Cremerbruch	2	15	—	12. Seelig	2	15	2
5. Friedrichshub	2	15	2	13. Kl. Volz	2	15	—
6. Gloddow	2	15	2	14. Seminarlehrer Rabell in			
7. Lodder	2	15	—	Bartin pro 1. u. 2. Semester	5	—	4
8. Reusfeld-Charlottenthal	2	15	—	Summa	37	15	14

A N Z E I G E N.

* Die „Wiener med. Presse“ (Organ für pract. Aerzte) enthält folgende redactionelle Notiz: „Bei der außerordentlichen Häufigkeit der in jetziger Jahreszeit, namentlich bei nasser und kalter Bitterung vorkommenden Erkrankungen der Athmungs- und Verdauungsorgane, finden wir uns veranlaßt, das ärztliche Publikum auf die bei derartigen Leiden die sichersten und überraschendsten Heilerfolge bietenden Hoff'schen Malzpräparate aufmerksam zu machen. Insbesondere liegen uns von

zahlreichen glaubwürdigen Aerzten Zeugnisse vor, die bei hartnäckigem Husten, Heiserkeit, überhaupt bei Leiden der Athmungsorgane, mit dem Hoff'schen Malzextrakt-Gesundheitsbier, beziehungsweise der Malzchokolade, in verhältnißmäßig kurzer Zeit die besten Erfolge erzielten. Nicht minder bewährt hat sich das Hoff'sche Malzchokoladenpulver, als das vorzüglichste Stärkungsmittel bei schwachen Kindern und als bestes Nahrungsmittel für Säuglinge.

Ein Landwirth mit g. Empf. sucht sofort oder später Stellung als Rechnungsführer und Polizeiverwalter, übernimmt auch die Hofverwaltung. Gef. Off. sub A. B. Wusterwitz, Kreis Schlawa, poste restante.

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß wir die Agentur für Rummelsburg und Umgegend Herrn Kaufmann H. Fischer daselbst übertragen haben, welcher zur persönlichen Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, so wie zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft über die Verhältnisse der Bank stets gern bereit sein wird.

Stettin, im August 1873.

Die General-Agentur
der bayer. Hypotheken- und Wechselbank
in München.
Heinrich Müller.

Für meine Buchdruckerei suche ich einen
Lehrling.

H. Rehberg.

30. Agl. Preuß. Lotterie-Loose 30.
2. Kl. 148. Lotterie (Ziehung 5., 6. und 7. Aug.) ver-
sendet gegen baar: Originale $\frac{1}{2}$ à 30 $\frac{5}{12}$, $\frac{1}{4}$ à
14 $\frac{1}{2}$ Thlr., Antheile $\frac{1}{8}$ à 4, $\frac{1}{16}$ à 2, $\frac{1}{32}$ à 1 Thlr.
30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Bekanntmachung.

Ortsbriefbestellung in Berlin.

Behufs weiterer Verbesserung und Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in Berlin wird der Stadtpostbezirk von Berlin fortan in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppierende Bezirke eingetheilt.

Dieselben erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), N. (Nord), N. O. (Nordost), O. (Ost), S. O. (Südost), S. (Süd),
S. W. (Südwest), W. (West), N. W. (Nordwest).

Durch diese Einteilung soll nach und nach ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungsrevieren ohne Verührung der Central-Postanstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Ueber die zu den einzelnen neuen Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt, welches bei jeder Postanstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe zc. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise zu lauten haben:

„Herrn Adolph Müller
in

Berlin N. W.

Albrechtstraße No. 6. III. Tr.“

Die Wohnungsangabe darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Indem das General-Postamt an die Absender der nach Berlin bestimmten Correspondenz das Ersuchen richtet, im Interesse der beschleunigten Bestellung derselben die Angabe des Postbezirks, in welchem sich die Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen, wird zur Notiz für die Briefempfänger in Berlin bemerkt, daß die Maßregel um so leichter Eingang finden und um so erfolgreicher wirken wird, je mehr die Einwohner Berlins deren Durchführung sich selbst angelegen sein lassen, in dem sie bei ihrer abgehenden Correspondenz beim Datum dem Ortsnamen „Berlin“ die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks regelmäßig hinzufügen.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.



Erscheint
des Freitags n. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corvuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reiberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 33.

Rummelsburg, den 15. August

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

160) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 4. d. M. betreffend die Veranlagung zur Klassensteuer für das Jahr 1874 veranlasse ich die Ortsbehörden, dafür zu sorgen, daß der Viehstand (für welchen eine besondere Rubrik in den Einkommens-Nachweisungen fehlt) in Colonne 23 der Einkommens-Nachweisungen eingetragen wird. Namentlich ist auf eine richtige Angabe des Viehstandes zu achten.

Rummelsburg, den 11. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

161) Die Uebersicht der vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar d. J. liegt in meinem Bureau zur Einsicht offen.

Rummelsburg, den 6. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

162)

Aufforderung.

Durch die kriegsministerielle Verfügung vom 18. März d. J. ist die Aenderung der Ersag-Reserve-Scheine I. Klasse angeordnet, zu welchem Behuf es der Vorlage der betreffenden Scheine bedarf.

Die Schulzenämter werden hierdurch ersucht, die in ihren resp. Ortschaften sich aufhaltenden Ersag-Reservisten I. Klasse anzuweisen, ihre Ersag-Reserve-Scheine vom 1. September c. ab innerhalb 4 Wochen dem Bezirksfeldwebel zu Rummelsburg zur Berichtigung vorzulegen, und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß, Falls sie diesem Befehl nicht nachkommen, sie sich die daraus entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Schlawa, den 6. August 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

ANZEIGEN.

Bekanntmachung.

Behufs Demobilmachung des Regiments sollen

am 18. d. Mts. von Vormittags 8 Uhr ab

auf dem hiesigen Vollmarkt eine größere Anzahl auerangirter Dienstpferde meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Erforderlichenfalls wird der Verkauf am 19. fortgesetzt.

Stolp, den 8. August 1873.

Pommersches Husaren-Regiment
(Blüchersche Husaren) No. 5.
Ersatz-Escadron.
von Zitzewitz.

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß wir die Agentur für Rummelsburg und Umgegend Herrn Kaufmann H. Fischer daselbst übertragen haben, welcher zur persönlichen Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, so wie zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft über die Verhältnisse der Bank stets gern bereit sein wird.

Stettin, im August 1873.

Die General-Agentur der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München.

Heinrich Müller.

Bekanntmachung.

Adressirung der Postsendungen nach größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, 2. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Zu Michaelis suche ich für meine Apotheke einen mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen jungen Mann als Lehrling.

Dr. Chr. Brunnengräber,
Rostock.

30. Rgl. Preuß. Lotterie-Loose 30.

3. Kl. 148. Lotterie (Ziehung 9., 10. u. 11. Sept.) versendet gegen baar: Originale $\frac{1}{2}$ à 36 $\frac{5}{6}$, $\frac{1}{4}$ à 17 $\frac{2}{3}$ Thlr., Antheile $\frac{1}{8}$ à 7, $\frac{1}{16}$ à 3 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{32}$ à 1 $\frac{3}{4}$ Thlr.
30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Anerkannt u. empfohlen.

R. F. Daubitz'scher
Magenbitter,

fabricirt vom Apotheker R. F. Daubitz,
in Berlin, Charlottenstr. 19.

Lager bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Bestätigt durch Dankschreiben von Privaten.

Prämirt auf der

parif. Ausstellung.

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt hatte am 1. Juni 1873 einen

Versicherungsbestand von 80,848400 Thlr.

Effectiven Fonds von 19,670000 =

Im Jahre 1873 werden den Versicherten 35 Prozent, im Jahre 1874 aber 37 Prozent der eingezahlten Prämie als Dividende gewährt. Es stellen sich hiernach die Versicherungskosten auf das möglichst niedrige Maaß.

Der neueste Rechenschaftsbericht der Anstalt und Antragsformulare werden durch unterzeichnete Agenten unentgeltlich verabreicht:

in **Rummelsburg** durch **H. Blau,**

in **Schlawe** durch **Eduard Adam,**

in **Baldenburg** durch **Gerichtsaktuar W. Schulz.**

Klassensteuer = Rollen

und

Einkommens = Nachweisungen

zur Klassensteuer = Veranlagung sind für die Herren Ortsverheber in der hiesigen Buchdruckerei vorrätzig.

Literarisches.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 47 ist soeben eingetroffen und enthält: „Die neue Magdalena.“ Von Willie Collins. — „Zauber.“ Gedicht von G. Baron von Dyhern. — „Ein Besuch auf der Insel Sylt.“ Von Dr. Herrman Nahn. — „Herzliches Sprechzimmer.“ „Das asiatische Gespenst.“ Von Dr. Keyber. — „Unser Herr Registrar.“ Ein Charakterbild von Carl Chop. — „Von der Wiener Weltausstellung.“ Originalberichte des Neuen Blattes. XVI. „Eine Reise um die Welt.“ Von Wilhelm Kullmann (Mit Illustration.) — „Der Bergrath.“ Criminalgeschichte von Ernestine von L. — „Heitere Chronika.“ — „Für Haus und Herd.“ — „Allerlei.“ „Zu unseren Bildern.“ „Ein Spottbild auf die Alerlei im Straßburger Münster.“ — „Allweise.“ — „Gute Lehre.“ — 2c. — An Illustrationen: „Raft der Wallfahrer nach Revelaer auf der Chaussee von Hochheim nach Mainz.“ Originalzeichnung von P. Wagner. — „Ferdinand David.“ — „Von der Wiener Ausstellung.“ „Das indische Zelt.“ — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.

In der Wiener Welt-Ausstellung befindet sich nördlich von dem eigentlichen Ausstellungspalast unter vielen anderen Gebäuden auch die Deutsche Ausstellung für Erziehung und Unterricht. Alles, was für Schulen jeder Art und Fortbildung überhaupt erforderlich, finden wir dort in mannigfaltiger Auswahl und darunter auch die vom Kaiserlichen General-Post-Direktor Stephan veranstaltete Sammlung deutscher Zeitungen, in einer großen Rundung tafelförmig an der Wand gefällig geordnet. —

Als Abschluß dieser Sammlung ist eine Ausstellung der Modenwelt gewählt worden, derjenigen deutschen Modenzeitung, welche bekanntlich unter allen deutschen Modenzeitungen am Meisten verbreitet ist. Neben der deutschen Ausgabe dieses Blattes präsentieren sich die vielen fremden Uebersetzungen, als die Englische Ausgabe, die Holländische, Dänische, Schwedische, Französische, Italienische, Spanische, Russische, Polnische und Ungarische Ausgabe.

Für meine Buchdruckerei suche ich einen
Lehrling.

E. Rehberg.

Das Lob der Birke.

Es ist ein feiner Baum, unsere Birke, der über 40 Arten zählt, ein malerischer, ein nützlicher Baum.

Von den vielen Arten des nützlichen Baumes nennen wir unsere häufige Mai- oder Weißbirke, (die Trauerbirke ist von dieser eine Abart) und die weichhaarige Birke. Außer diesen Arten kommt noch die Zwergbirke der Alpen in Torfmooren der deutschen Gebirge vor.

Spieclarten der gemeinen Weißbirke sind die Goldbirke, die dalekarlische, die Zwitter, die lanzenblättrige, kleinblättrige, Hänge-, die nesselblättrige und die Warzenhöckerbirke.

Da die Birken alle auf dürrstem Boden fortkommen, sind sie zur Befestigung des Sandes und zur Kultur nicht hoch genug anzuschlagen, und da sie bis 80 Fuß hoch werden, liefern sie ein treffliches Bau- und Stellmacherholz, das auch als Brennholz sehr gesucht ist. Die alten, atlasblinkenden Rindenhäute der Birke blättern mit der Zeit ab, flattern wie Papierstreifen im Winde und werden in der That auch als solche benutzt. Die ausgesägten Blätter geben ein gesundes Viehfutter, namentlich für Schafe, mit Alaun gekocht das bekannte „Schüttgrün“ und mit Kreide behandelt das „Schüttgelb.“ Die Birkenhaine im Mai sind Ursache zur Erfindung der eigentlichen Farbenbezeichnung „Maigrün.“ Mit Pfingstmaien pugen wir unsere Häuser, Zimmer und Marktplätze, sogar den Hausfist bei Neubauten; doch ist der Blätterdunst in den Zimmern schädlich. Wenn man junge Birken an der Südseite anbohrt und eine Flasche unter die Wunde bindet, so füllt sich diese Flasche sehr bald mit einem zuckerreichen Saft, den man mit Waldmeister vermischt, worauf man den Birkenmaistrank erhält. Auch Syrup und Essig gewann man davon. — Besen reinigen das Haus. Sattler und Drechsler verarbeiten gern Birke, und ein Birken-Meublement im Zimmer sieht sehr nett. Die schwerfaulende Rinde wird zu Hirtenhörnern, Tabaksrohren, Rutterdächern u. verbraucht. In Schweden sieht man viele Häuser mit Birkenrinde gedeckt, ja der Lappländer macht sich Schuhe, Körbe und Käslein davon. Das Holz von den meisten Waandreicheln, Klammern, Köpfeln, Tröden, Mulden, harten Stühlen u. ist Birke.

In Rußland hat man ein walzenförmiges Gefäß aus Birkenholz, in dem man Getränke und Gurken aufbewahrt, namens Bural. Aufgeblühte Käschen liefern mit Wasser gekocht Wachsseifen und Harzbalsame. Holzschube fertigt man an den Porenäen und in den Sevinnen daraus, Birkenmeier (das sind ausgeharzte Trinkbecher) in den Alpen; in Rußland gerbt man das wohlriechende Zuchrienleder damit und bereitet den Zirkentbeer oder Dagget daraus. Schöne Masern (Fleckenrinden) verarbeitet man zu Pfeifenköpfen, den Fuß zu Tischen, Druck- und Kupferschwarz. Die Knospen fressen die Wildhühner sehr gern (auch Haushühner), und der Arzt verordnet manchem Kranken die Blüthen zu Thee, der in Finnland der angenehmste Haupt- und Leibthee ist.

Auch hat man die sehr nützliche Wahrnehmung gemacht, daß im Herbst gesammelte und getrocknete Birkenblätter einen Ersatz für Pferdehaare und ähnliche Stoffe bei der Mattenfabrikation bieten und unter allen Umständen das ohnedies theurere Stroh bedeutend übertreffen, indem solche Blätter nach den gemachten Erfahrungen 6 bis 7 Jahre weich, leicht und frisch bleiben. Die zur Mattenfabrikation zu verwendenden Blätter müssen im Herbst, bevor der Frost eingetreten, gesammelt und unter öfterem Wenden gehörig getrocknet werden. In Bergwäldern lohnt sich also das Sammeln der Birkenblätter. Unzähligen Thieren gewährt der Baum Schutz und Futter; so Maikäfern, Birkenbohrern, violetten Langbeinen, mehreren Phyllobien, Marienkäfern; — Vanessa, Parnassius, der Saturnia, Harpyien und anderen Schmetterlingen.

Birkenkohle giebt ein starkes, beständiges, wenig dampfendes Feuer, daher es beim Schmelzen und anderen chemischen Prozessen benutzt wird. Brennende Kohlen benutzt man, um dem Wein seine Herbitheit zu nehmen. Als Brennholz verhält sich Birke zur Rothbuche wie $5\frac{1}{2} : 6$, nur darf Birke nicht zu lange im Wetter liegen, worauf sie verfault. Die Asche giebt gute Pottasche, Birkenlauge, ja sie giebt eine gute Harzseife. Aus den feinen haarähnlichen Wurzeln der Zwergbirke fertigen die Lappländer schöne Decken.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweifb. Corpuz., ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 34.

Rummelsburg, den 22. August

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

163) Polizei-Verordnung. Im Anschluß an unsere Verordnung vom 10. November 1871, welche lautet:

„Um die Kontrolle darüber, ob die im §. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-S. S. 120) hinsichtlich der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, zu erleichtern, beziehungsweise zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem im unzerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe kommenden männlichen und weiblichen Roth-, Damm- und Rehwild das Geschlecht desselben noch mit Sicherheit erkennbar, und nicht durch Entfernung aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei. — Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) verordnen wir daher hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§. 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit,

a. des weiblichen Roth- und Dammwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild,

b. des weiblichen Rehwildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder davon den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

§. 2. Die Vorschrift im §. 1 findet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiscirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im §. 7 Alinea 2 des obengedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den §. 3 a. a. D. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.“

Esslin, den 10. November 1871.

Königliche Preussische Regierung.

verordnen wir auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks:

Wer während der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit, nach Ablauf von 14 Tagen von dem Eintritte dieser Zeiten ab, Roth-, Damm- oder Rehwild in eine Stadt oder in ein Dorf einbringt oder versendet, muß mit einer glaubhaften Bescheinigung des Inhabers desjenigen Jagdbezirks, aus welchem das Wild stammt, oder, wo es sich um mit polizeilicher Erlaubniß erlegtes Wild handelt, mit einem Atteste der betreffenden Ortspolizei-Behörde versehen sein, und solche den Polizei- und Steuerbeamten auf Erfordern vorzeigen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern verfällt.

Esslin, den 20. Juli 1873.

Königliche Preussische Regierung.

164) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der in der Zeit vom 1. August 1872 bis dahin 1873 ertheilten Jagdscheine zur Kenntniß der Kreiseinsassen.

Rummelsburg, den 19. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Nr. Fb.	Namen der Inhaber von Jagdscheinen.	Wohnort	Gültigkeit der Scheine bis zum			Nr. Fb.	Namen der Inhaber von Jagdscheinen.	Wohnort	Gültigkeit der Scheine bis zum		
			Tage	Mon.	Jahre				Tage	Mon.	Jahre
A. Entgeltliche Jagdscheine.											
1	v. Dittmar, Hauvtn.	Rummelsburg	3.	August	1873	56	Rödel, Administrator	Chorow	22.	Oktober	1873
2	Lübke, Jäger	Tretenwalde	7.	-	-	57	Schmoldt, Jäger	Ponickel	21.	-	-
3	Wilhelm Nedetzky, Gutsb.	Starkow	9.	-	-	58	Billwock, Jäger	Brünnow	21.	-	-
4	Maanus Nedetzky, Jäger	Starkow	9.	-	-	59	Billwock, Jägersohn	do	21.	-	-
5	Toussaint, Henri	Gumenz	8.	-	-	60	Kröbber, Deconom	Gammig	24.	-	-
6	Bujack, Albert, Förster	Bersin	1.	Septbr.	-	61	Römer, Jäger	Selberg B.	26.	-	-
7	Perlick, Aug., Förster	Starkow	1.	-	-	62	Groth, Pächtersohn	Friedrichen- hütte	26.	-	-
8	Runge, Förster	Biartum	1.	-	-	63	Sing, Heinrich, Jäger	Pritzig	26.	-	-
9	Krebs, Gastwirth	Börnen	21.	August	-	64	Koggas, Gutsbesitzer	Al. Schwirsen	5.	Novbr.	-
10	Rödel, Obergförster	Friedrichshald	21.	-	-	65	Klein, Polizeiverwalter	Treblin	5.	-	-
11	Barz, Jäger	do.	21.	-	-	66	Lenzke, Förster	Altshäferlei	5.	-	-
12	Bandert jun.	Rohr	21.	-	-	67	Wendland, Pr.-Lieut.	Marienbütte	12.	-	-
13	Bandert sen.	Georgendorf	21.	-	-	68	Bräskow, Jäger	Mallenzin	13.	-	-
14	Hendess	Al. Reeg	23.	-	-	69	Kuback, D.	Treblin	21.	-	-
15	Schmolow, Mühlenbes.	Waldow	28.	-	-	70	Logke, Förster	Neuhof	25.	-	-
16	Hartwig, Jäger	Gr. Reeg	1.	Septbr.	-	71	Mehring, Holzwärter	Seehof	7.	Dezbr.	-
17	Wib. Heyden, Jäger	Wobeser	29.	August	-	72	v. Jordan, Major a. D.	Bartiner Eoth- low	11.	-	-
18	Hohm, Frsch., Holzprov.	Pöppelhof	4.	Septbr.	-	73	v. Puttkamer, Hauptm. und Kreisdeputirter	Barnow	18.	-	-
19	Carl Köseke, Deconom	do.	4.	-	-	74	Carl Schwarz, Jäger	do.	18.	-	-
20	Kroll, Jäger	Woblanse	5.	-	-	75	Beder, Rittergutsbes.	Gumenz	18.	-	-
21	Billnow, Lieutenant	Pritzig	3.	-	-	76	v. Platen, Ritterguts- pächter	Seelig	17.	-	-
22	Dally, Carl, Jäger	Lodder	10.	-	-	77	J. Blünow, Deconom	Pritzig	21.	-	-
23	Schad, August, Jäger	Gr. Reeg	7.	-	-	78	Holz, Gutsverpächter	Reinsfeld B.	21.	-	-
24	Gersonde, Aug., Jäger	Rummelsburg	7.	-	-	79	Schulz, Förster	Gewiesen	21.	-	-
25	Heyden, Julius, Jäger	Treten	11.	-	-	80	Lawin, Jäger	Marienbütte	21.	-	-
26	Mantell, Kreisrichter	Rummelsburg	13.	-	-	81	Billwock, Albert, Jäger	Reinsfeld B.	20.	-	-
27	Thom, Eigenth.	Al. Schwirsen	13.	-	-	82	Lawin, Carl	Falkenhagen	28.	-	-
28	Gumz, Otto, Waldw.	Brünnow	10.	-	-	83	Hering, Rittergutsbes.	Gadgen	30.	-	-
29	Rutenich, Jäger	Schweßin	16.	-	-	84	v. Puttkamer, Landrath	Bersin	6.	Januar	1874
30	Meißner, Wirthsch.	Reinwasser	16.	-	-	85	Schulz, Reinh., Förster	Gewiesen	8.	-	-
31	Rosin, Jäger	do.	16.	-	-	86	Rathke, Herm., Eigenth.	Georgendorf	4.	-	-
32	Masche, Gärtner	do.	16.	-	-	87	Zielse, Fr. Rittergutsbes.	Waldow	15.	-	-
33	Post, Gutsbesitzersohn	Reddieß	19.	-	-	88	Müller, Wilh., Förster	Heinrichsdorf	25.	-	-
34	Runge, Wilh., Jäger	do.	19.	-	-	89	v. Chamier, Eigenth.	Charlottenthal	17.	Februar	-
35	Logke, Jäger	Carlswalde	21.	-	-	90	Gersonde, Friedrich, Eigenthümersohn	Biartum	2.	April	-
36	Logke, Jäger	Poberow	21.	-	-	91	v. Puttkamer, Kal. Lieut.	Bartin	23.	-	-
37	v. Puttkamer	do.	21.	-	-	92	v. Puttkamer, Hauptm.	do.	23.	-	-
38	Farth, Jäger	Gammig	21.	-	-	93	Lenzke, Johann, Jäger	do.	23.	-	-
39	v. Zigenwig, Rittmeister	Pözig	21.	-	-	94	Ruh, Jäger	Brogen	7.	Juni	-
40	Werner, Carl, Jäger	Papenzin	24.	-	-	95	Koch, Jäger	Waldow	13.	-	-
41	Rönnecke, Adolph, Rittergutsbesitzer	Al. Schwirsen	24.	-	-	96	Groth, Carl, Förster	Quackenburg	19.	-	-
42	Rönnecke, Reinhold, Rentier	do.	24.	-	-	97	Emers, Rittergutsbes.	Al. Volz	3.	Juli	-
43	Riebe, Louis, Förster	Lurzig	24.	-	-	98	Bölzke, Sattlermeister	Rummelsburg	9.	-	-
44	Kubermann, Jäger	do.	24.	-	-	99	Hertell, Reinh., Ackerb.	do.	10.	-	-
45	Nielke, Schulz	Wacknin	24.	-	-	100	Stahlbusch, Joh. Eigenth.	do.	24.	-	-
46	Krugel, Mühlenbes.	Raffzig	24.	-	-	101	Milchschafz, Jäger	Lubben	26.	-	-
47	Porath, Mühlenbauer	Waldow	25.	-	-	B. Unentgeltliche Jagdscheine.					
48	Köppen, Gutsbesitzer	Louisenhof	25.	-	-	1	Bujack, Gottl., Förster	Bersin	1.	Septbr.	1873
49	Karsen, Jäger	Brogen	27.	-	-	2	Heyden, Wilh., Förster	Sellin	1.	-	-
50	v. Puttkamer, Hauptm.	Neu-Colziglow	28.	-	-	3	Reichow, Förster	Al. Reeg	10.	-	-
51	Kiewart, Jäger	do.	28.	-	-	4	Runge, Jäger	Reddieß	19.	-	-
52	Neumann, Rittergutsbes.	Kindenbusch	28.	-	-	5	Wolfram, Förster	Rummelsburg	8.	Oktober	-
53	Grundieß, Paul	Zuders	30.	-	-	6	Nielke, Heinrich, Förster	Reinsfeld B.	20.	Dezbr.	-
54	Kösterke, Jäger	Poberow	12.	Oktober	-						
55	Flitt, Kreisrichter	Rummelsburg	17.	-	-						

165) Die Ortsbehörden veranlasse ich hierdurch, die nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 alljährlich anzulegende Urliste von denjenigen Personen, welche zu Geschwornen berufen werden können, nunmehr schleunigst nach dem unten stehenden Schema aufzustellen und bis zum **1. September c.** unfehlbar an mich einzureichen, da die nach diesem Termin noch fehlenden Listen auf Kosten der säumigen Gemeindevorstände durch expresse Boten eingeholt werden müssen.

Die einzelnen Namen sind in die Liste nach alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Bei Anfertigung der Listen sind folgende Vorschriften zu beachten.

Zum Geschwornen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt, im Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, lesen und schreiben kann und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

Da ein Untersuchungsverfahren nichtig ist, wenn dabei ein Geschwornener mitgewirkt hat, welcher die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt oder sich nicht im Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, so ist sorgfältig darauf zu sehen, daß solche Personen, bei denen diese beiden Bedingungen oder eine derselben nicht vorhanden sind, in die Liste nicht mitaufgenommen werden.

Von der Berufung als Geschworne sind gesetzlich befreit und daher aus der aufzustellenden Liste auszulassen:

- 1) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
- 2) die im activen Dienst befindlichen Militärpersonen,
- 3) die Religionsdiener aller Confessionen,
- 4) die Elementarschullehrer,
- 5) Dienstboten,
- 6) Diejenigen, welche siebenzig Jahre alt sind,
- 7) Diejenigen, welche nicht der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen sind, oder welche nicht wenigstens 16 $\mathcal{R}$ excl. des Zuschlages jährlich an Klassensteuer oder 20 $\mathcal{R}$ an Grundsteuer oder 24 $\mathcal{R}$ an Gewerbesteuer entweder entrichten, oder in Voraussehung des Bestehens eines dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den 7. erwähnten Steuerfuß sind jedoch wählbar zu Geschwornen: die Rechtsanwälte und Notarien, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von mindestens 500 $\mathcal{R}$ jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kategorien gehören.

Bei solchen Personen, welche zwar an und für sich für die Berufung als Geschworne erforderlichen Eigenschaften besitzen, die aber an körperlichen Gebrechen, Schwerhörigkeit, Blindheit oder erheblichen fortdauernden Krankheiten leiden, ist darüber das Erforderliche in der Liste zu vermerken. Ebenso ist auch anzugeben, wenn eine der in die Liste aufzunehmenden Personen nur im geringen Grade des Schreibens oder Lesens kundig ist.

Die Gemeindevorstände haben bei Aufstellung der Liste alle Sorgfalt anzuwenden und genau die vorsehenden Bestimmungen zu befolgen, in der Colonne „Bemerkungen“ auch anzugeben, ob etwa die Qualifikation einer Person zum Geschwornen aus irgend einem Grunde zweifelhaft ist.

Von den Gemeindevorständen, in deren Ortschaften keine zu Geschwornen geeigneten Personen vorhanden sind, ist bis zum 1. September c. unfehlbar eine Deklaration zu leisten.

Rummelsburg, den 19. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

L i s t e

von den in der Gemeinde R. R. vorhandenen Personen, welche zu Geschwornen berufen werden können.

N.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Bemerkungen.
----	---------------------	--------------------	--------	--------------

(Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.)

A N Z E I G E N.

400 Morgen Nieselwiesen

beabsichtige ich um den dritten Haufen werden zu lassen. Wer sich aus den umliegenden Ortschaften auf diese Weise Heu erwerben will, mag sich am 27. d. Mts. früh auf meinen Wiesen bei Gesitzig einfinden.

Kl. Schwirsien.

K ö n n e c k e.

Wegen Umzuges ist ein guter



M a h a g o n i - F l ü g e l

für 100 $\mathcal{R}$ zu verkaufen in Brotzen bei Treten.

Brotzen, 18. August 1873. C. v. Zanthier geb. v. Puttkamer.



Damen, geübt in Kreuzstich, Perlens und Wollpetitpoint finden dauernde Beschäftigung bei

Berlin, den 16. August 1873.

Simon & Danziger,
31. Breite Str. Berlin.



Das Dominium Treten verkauft von jetzt ab

Kohlen von Knüppelholz.

Käufer wollen sich auf dem Wirthschaftshofe melden.

S u b h a s t a t i o n s - P a t e n t.

Der dem Viertelbauer Carl Kautz und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Bertha geb. Thurow gehörige, zu Darsekow, Kreis Rummelsburg, belegene, im Hypothekenbuch sub No. 9 Band 2 verzeichnete Viertelbauerhof soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 31. Oktober c. Vormittags 10^{1/2} Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 3, vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 9 Sectar 43 Ar 50 □Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswert, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer-Reinertrag	9,73 R,
Gebäudesteuer-Nutzungswert	8 R

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und beglaubte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserem Bureau No. I. b. in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 4. November 1873 Vormittags 10 Uhr in dem Terminszimmer No. 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Stolz, den 15. August 1873.

K ö n i g l i c h e s K r e i s g e r i c h t.
Der Subhastationsrichter.
Krause.

„Germania“,

Lebens = Versicherungs = Actien = Gesellschaft zu Stettin.

Die Verwaltung unserer Agentur für Rummelsburg haben wir dem Hôtelbesitzer und Kaufmann Herrn **F. W. Schnabel** daselbst übertragen.

Die Direction.

Zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, Ausgabe von Prospekten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft empfiehlt sich

F. W. Schnabel.

Ein tüchtiger zweiter **Inspector** findet sofort Stellung auf dem Dom. Gr. Peterkau.

P u f a h l.

Gesunde = Dienstbücher,
genau nach ministerieller Vorschrift,
sind vorräthig in der Buchdruckerei von
E. Rehberg.

30. **Kgl. Preuß. Lotterie = Loose** 30

3. Kl. 148. Lotterie (Ziehung 9., 10. u. 11. Sept.) versendet gegen baar: Originale $\frac{1}{2}$ à 36 $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{4}$ à 17 $\frac{2}{3}$ Thlr., Anteile $\frac{1}{8}$ à 7, $\frac{1}{16}$ à 3 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{32}$ à 1 $\frac{3}{4}$ Thlr.

30 C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Donnerstag den 4. Septbr. d. J.

werde ich von Morgens 10 Uhr ab das ganze mir gehörende
Hausmobiliar, als:



Sopha, Lehnstühle, Bettstellen, Spinde, Tische, Stühle,
antike Kleiderspinde, Spiegel, Kronen, Waidtoiletten,
ein fast neuer Flügel, Webstuhl zc. gegen gleich baare
Zahlung in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden
verkaufen.



Auch kommt ein ganzer Verbedwagen mit englischen
Patentachsen und ein halber Verbedwagen zum Verkauf. Kaufliebhaber werden durch die
Schulzen hierzu eingeladen.

Stepen bei Sparsee, den 25. August 1873.

v. d. Gablentz.

Von allen bis dahin angepriesenen Universalmitteln hat sich noch keines
einen so großen Ruf erworben als die seit undenklichen Zeiten so weltberühmte
Dr. Fernest'sche Lebens-Essenz, sie ist keine Arznei, sondern ein
Naturheilmittel gegen Cholera, Ruhr, Diarrhöe, Magenübel jeder Art, insbesondere
gegen den hartnäckigen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Husten, Lungenkrankheiten,
Gicht, Rheumatismus u. s. w. Diese Essenz ist nebst Gebrauchsanweisung in Fl.
à 10 u. 15 $\frac{1}{2}$ zu haben bei B. Woldt in Rummelsburg, A. Mühlenbach in
Baldenburg.



Vieh - Auction



zu Ackerhof,

$\frac{1}{8}$ Meile vom Bahnhof Konitz,

am 29. September 1873

Vormittags 11 Uhr:

80 Rambouillet-Böcke,
25 Schafe, Rambouillet-Kreuzung, größtentheils
von Stammböden tragend,
2 Hengste, Percheron-Kreuzung, 2 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,
4 Bullen, Breitenburger und Holländer,
7 bis 10 Monate alt,
1 Eber, Berkshire-Suffolk-Kreuzung,
1 Jahr alt.

Verzeichnisse werden nach dem 10. September auf Wunsch verschickt.

O. Zeden.

Rummelsburg, Druck von E. Rehberg.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.

Verlag des Verlagsbuchhandlung von J. Neumann, Neudamm 1873.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corruz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reberg

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 35.

Rummelsburg, den 29. August

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

166) Mit dem 16. August c. wird die Eisenbahnstrecke Schneidemühl-Dirschau in ihrer ganzen Ausdehnung dem Betriebe übergeben und es treten in Folge dessen vom gedachten Termine ab im Gange der nachbenannten Posten folgende Aenderungen ein:

1. I. Personenpost zwischen Flatow und Neustettin.
aus Flatow Stadt um . . . 5³⁰ Uhr früh
(Anschluß vom Courierzuge
von Berlin 4⁴⁷ fr.)
aus Ragebuhr . . . 7¹⁵ „ „
„ Ragebuhr . . . 8⁴⁵ „ Vorm.
in Neustettin . . . 11 „ „
(Anschluß nach Rummelsburg 11⁴⁵ Vorm.)
2. II. Personenpost zwischen Flatow und Neustettin.
aus Flatow Stadt um . . . 5³⁰ Uhr Nachm.
(Anschluß vom Personenzuge
aus Berlin 4³⁰ Nachm.)
aus Jastrow . . . 7¹⁵ „ Abds.
„ Ragebuhr . . . 8⁴⁵ „ „
in Neustettin . . . 11 „ „
3. Personenpost zwischen Coblen und Neustettin.
aus Coblen (wie bisher) um 6¹⁰ Uhr Abds.
„ Publig . . . 10¹⁵ „ „
in Neustettin . . . 1¹⁰ „ früh
(Anschluß nach Flatow 1⁴⁵ früh)
4. Personenpost zwischen Neustettin und Rummelsburg.
aus Neustettin um . . . 11⁴⁵ Uhr Vorm.
„ Baldenburg . . . 3³⁵ „ Nachm.
(Anschluß von Publig 2²⁵ Nm.)
in Rummelsburg . . . 5¹⁵ „ „
(Anschluß nach Bütow 7³⁰ Abds.)
5. Personenpost zwischen Publig und Baldenburg.
aus Publig um . . . 12³⁰ Uhr Nachm.
in Baldenburg . . . 2²⁵ „ „
6. Personenpost zwischen Rummelsburg und Bütow.
aus Rummelsburg um . . . 7³⁰ Uhr Abds.
„ Cremerbruch . . . 9⁵⁰ „ „
in Bütow . . . 12²⁵ „ früh
- aus Neustettin um . . . 1⁴⁵ Uhr früh
(Anschluß von Rummelsburg
12¹⁰ fr. u. von Coblen 1¹⁰ fr.)
aus Ragebuhr . . . 4¹⁰ „ „
„ Jastrow . . . 5⁴⁵ „ „
in Flatow Stadt . . . 7¹⁵ „ „
(Anschluß an den Personenzug nach Eydt-
fuhnen 7⁵⁵ fr.)
aus Neustettin . . . 5³⁰ Uhr Nachm.
„ Ragebuhr . . . 7⁵⁵ „ „
„ Jastrow . . . 9³⁰ „ „
in Flatow Stadt . . . 11 „ „
aus Neustettin . . . 2¹⁵ Uhr früh
(Anschluß von Flatow 11 Abds.)
aus Publig . . . 5³⁰ „ „
in Coblen . . . 9²⁵ „ Vorm.
aus Rummelsburg um . . . 6⁴⁵ Uhr Abds.
„ Baldenburg . . . 8²⁵ „ „
(Anschluß nach Publig 9 Abds.)
in Neustettin . . . 12¹⁰ „ früh
aus Baldenburg . . . 9 Uhr Abds.
in Publig . . . 10⁵⁵ „ „
aus Bütow (wie bisher) um 6⁴⁵ Uhr früh
aus Cremerbruch . . . 9²⁰ „ Vorm.
in Rummelsburg . . . 11²⁰ „ „

7. Personenpost zwischen Königs und Neustettin.
 aus Königs um . . . 6⁴⁵ Uhr früh
 „ Schlochau . . . 8¹⁰ „ Vorm.
 „ Stegers . . . 10²⁰ „ „
 (Anschluß nach Baldenburg)
 „ Hammerstein um . . . 12 „ Mittags
 in Neustettin . . . 1⁵⁵ „ Nachm.
 aus Neustettin um . . . 2⁴⁵ Uhr Nachm.
 „ Hammerstein . . . 5 „ „
 „ Stegers . . . 6³⁰ „ „
 (Anschluß von Baldenburg)
 „ Schlochau um . . . 8⁴⁰ „ Abds.
 in Königs . . . 9⁵⁵ „ „

8. Personenpost zwischen Bütow und Königs.
 aus Bütow um . . . 3 Uhr Nachm.
 „ Liepnitz . . . 5²⁰ „ „
 „ Grünhagen . . . 6⁴⁵ „ „
 in Königs . . . 9⁵⁰ „ Abds.
 (Anschluß an den Courierzug 2 nach Berlin
 11¹⁰ Abds.)
 aus Königs um . . . 7 Uhr früh
 (Anschluß von dem Courierzug
 aus Berlin 5⁴⁴ früh)
 „ Grünhagen um . . . 10¹⁵ „ Vorm.
 „ Liepnitz . . . 11⁴⁰ „ „
 in Bütow . . . 1⁴⁰ „ Nachm.

Cöslin, 11. August 1873.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

A N Z E I G E N.

„Germania“,

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Die Verwaltung unserer Agentur für **Rummelsburg** haben wir dem Hôtelbesitzer und Kaufmann Herrn **F. W. Schnabel** daselbst übertragen.

Die Direction.

Zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, Ausgabe von Prospekten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft empfiehlt sich

F. W. Schnabel.

Ein tüchtiger zweiter **Inspector** findet sofort Stellung auf dem Dom. Gr. Peterkau.

P u f a h l

Wegen Umzuges ist ein guter



Mahagoni-Flügel

für 100 *R* zu verkaufen in Brotzen bei Treten.

Brotzen, 18. August 1873. C. v. Zanthier geb. v. Puttkamer.



Das Dominium Treten verkauft von jetzt ab

Kohlen von Knüppelholz.

Käufer wollen sich auf dem Wirthschaftshofe melden.

Gesinde-Dienstbücher,

genau nach ministerieller Vorschrift,
sind vorrätzig in der Buchdruckerei von
E. Rehberg.

30. Königl. Preuß. Lotterie-Loose 30.

3. Kl. 148. Lotterie (Ziehung 9., 10. u. 11. Sept.) versendet gegen baar: Originale $\frac{1}{2}$ à 36 $\frac{5}{6}$, $\frac{1}{4}$ à 17 $\frac{2}{3}$ Thlr., Anthelle $\frac{1}{8}$ à 7, $\frac{1}{16}$ à 3 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{32}$ à 1 $\frac{3}{4}$ Thlr.
30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Von allen bis dahin angepriesenen Universalmitteln hat sich noch keines einen so großen Ruf erworben als die seit undenklichen Zeiten so weltberühmte **Dr. Fernest'sche Lebens-Essenz**, sie ist keine Arznei, sondern ein Naturheilmittel gegen Cholera, Ruhr, Diarrhöe, Magenübel jeder Art, insbesondere gegen den hartnäckigen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Husten, Lungenkrankheiten, Gicht, Rheumatismus u. s. w. Diese Essenz ist nebst Gebrauchsanweisung in Fl. à 10 u. 15 $\frac{1}{2}$ zu haben bei B. Woldt in Rummelsburg, A. Mühlenbach in Baldenburg.



Vieh - Auction



zu Ackerhof,

$\frac{1}{8}$ Meile vom Bahnhof Könitz,

am 29. September 1873

Vormittags 11 Uhr:

80 Rambouillet-Böcke,

25 Schafe, Rambouillet-Kreuzung, größtentheils von Stammböden tragend,

2 Hengste, Percheron-Kreuzung, $2\frac{3}{4}$ Jahr alt,

4 Bullen, Breitenburger und Holländer, 7 bis 10 Monate alt,

1 Eber, Berkshire-Suffolk-Kreuzung, 1 Jahr alt.

Verzeichnisse werden nach dem 10. September auf Wunsch verschickt.

O. Z e d e n.

Bekanntmachung, betreffend die Postsachen für Orte ohne Postanstalt.

Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

Zu Folge dieser Verkehrsvereinfachung muß die Expedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Uebersendung der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte ebenfalls noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzuschickenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 13. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.



Damen, geübt in Kreuzstich, Perlen- und Collépoint finden dauernde Beschäftigung bei

Berlin, den 16. August 1873.

Simon & Dautziger,
31. Breite Str. Berlin.

Lebensversicherungsbank für Deutsch- land in Gotha.

Gegründet 1827.

Diese älteste und größte Lebensversicherungs-Anstalt hatte am 1. Juni 1873 einen

Versicherungsbestand von 80,848400 Thlr.
Effectiven Fonds von 19,670000 =

Im Jahre 1873 werden den Versicherten 35 Prozent, im Jahre 1874 aber 37 Prozent der eingezahlten Prämie als Dividende gewährt. Es stellen sich hiernach die Versicherungskosten auf das möglichst niedrige Maas.

Der neueste Rechenschaftsbericht der Anstalt und Antragsformulare werden durch unterzeichnete Agenten unentgeltlich verabreicht:

in **Rummelsburg** durch **H. Blau.**

in **Schlawe** durch **Ednard Adam,**

in **Baldenburg** durch **Gerichtsaktuar W. Schulz.**

Den geehrten Damen Rummelsburgs und Umgegend die ergebene
Anzeige, daß ich mit Hülfe einer vorzüglichen amerikanischen

Original-Singer-Nähmaschine

(der anerkannt besten unter den vielen Systemen) und einer darauf geübten
Arbeiterin aus einem größeren Orte in den Stand gesetzt bin, das vorhet mit
vielen Erfolg betriebene, durch die Versetzung meines Mannes nach hier unter-
brochene **Nähterei-Geschäft** mit erneutem Interesse fortzuführen.

Indem ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte, erwähne ich noch, wie
es stets mein Bestreben sein wird, die geehrten Kunden durch prompte, geschmack-
volle und möglichst billige Arbeiten allseitig zufrieden zu stellen und halte mich
somit für bestens empfohlen.

Rummelsburg, im September 1873.

Achtungsvoll

Frau Bedmann.

Lindenstraße, im Exekutor Kramp'schen Hause.

Donnerstag den 4. Septbr. d. J.

werde ich von Morgens 10 Uhr ab das ganze mir gehörende
Hausmobiliar, als:

Sopha, Lehnstühle, Bettstellen, Spinde, Tische, Stühle,
antike Kleiderspinde, Spiegel, Kronen, Wairoiletten,
ein fast neuer Flügel, Weberstuhl u. gegen gleich baare
Zahlung in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden
verkaufen.

Auch kommt ein ganzer Verbedwagen mit englischen
Patentachsen und ein halber Verbedwagen zum Verkauf. Kaufliebhaber werden durch die
Schulzen hierzu eingeladen.

Stepen bei Sparsee, den 25. August 1873.

v. d. G a b l e n t z.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.





Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Erreblättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zeits. Corruz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. K e h l b e r g

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 36.

Rummelsburg, den 5. September

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

167) Im Verfolg unserer Circular-Verfügungen vom 12. Juni 1869 — I. B. 383/5 69 — und vom 20. Januar 1870 — I. B. 428/1 70 — empfehlen wir den unten genannten Behörden aufs Neue, die Einrichtung von Warteschulen und Kleinkinderbewahranstalten nach Möglichkeit zu fördern. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welche dabei zu überwinden sind, rufen aber besonders den Dienst der freiwilligen opferbereiten Liebe auf, welche auch Schwierigkeiten zu überwinden weiß.

Ausgebildete Kleinkinderlehrerinnen anzunehmen, wird zunächst nicht nothwendig sein. Dagegen empfiehlt es sich geeignete Jungfrauen, Töchter von Pfarrern, Gutsverwaltern, Lehrern u. für die Sache zu gewinnen, welche zuerst ohne Remuneration mit einer mäßigen Kinderschar während der Sommerzeit den Anfang machen, etwa unterstützt vom Geistlichen und Lehrer, wenn letzterer sich dazu eignet.

Die Arbeit in der Kleinkinderschule erfordert weniger Wissen und Können, als hingebende Liebe, kindlichen Sinn, Geschick die Kinder zum Gehorsam, zur Ordnung und Reinlichkeit, zu heiterem Singen, kindlichem Beten, muntern sittigen Spielen und dergleichen, auch zu kleinen Thätigkeiten anzuleiten. Das lernt sich durch Uebung mehr als durch Theorie.

Außer einem Zimmer mit etlichen Bänken und einem Tisch werden wenig besondere Apparate nöthig sein, welche ohne nennenswerthe Kosten zu beschaffen sein würden (Papier, Stäbchen, Bilder, Tafeln, Bälle u.)

Wo die geeignete weibliche Person nur gesucht wird, wird sie gewiß gefunden; es bedarf nur der wiederholten Anregung. Auch das Lokal und der Spielplatz dürfte sich ermitteln lassen.

In sehr kleinen armen, oder in sehr langgestreckt und zerstreut gebauten Dörfern dürfte es zur Zeit weniger gelingen, Kleinkinderschulen einzurichten, aber in vielen geschlossenen größeren Dörfern, sonderlich aber in Städten könnte die Sache gelingen, wenn der ernste Wille vorhanden oder zu beleben wäre.

Einem Berichte in dieser Angelegenheit sehen wir binnen 3 Monaten entgegen.

CKölin, den 8. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämtliche Königlichen Superintendenturen und Landraths-
Ämter, so wie an die Magisträte der Städte des Bezirks.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und ersuche die
Dominien, sich für die Einrichtung von Warteschulen gefälligst zu interessiren.

Rummelsburg, den 12. August 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

ANZEIGEN.

Verdienst-Medaille.
Wiener Weltausstellung für
angestellte Böcke u. Schafe. —
Prämiiert auf der Ausstellung zu
Schivelbein mit einem 1. und
2. Preise.



Medaille für Mitwirkende
dem Züchter Herrn Schäferi-
direktor Kunde.

9. Auction

zu
L a p p e n h a g e n bei **C o l b e r g**
am **6. October Mittags 12 Uhr**

über
**75 Stück geimpfte Rambouillet-
Kollblut-Böcke.**

Sch w a r t z.

30. Königl. Preuss. Lotterie-Loose 30.
3. Kl. 148. Lotterie (Ziehung 9., 10. u. 11. Sept.) ver-
sendet gegen baar: Originale $\frac{1}{2}$ à 36 $\frac{5}{6}$, $\frac{1}{4}$ à 17 $\frac{2}{3}$
Thlr., Anthelle $\frac{1}{8}$ à 7, $\frac{1}{16}$ à 3 $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{32}$ à 1 $\frac{3}{4}$ Thlr.
30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Gesinde = Dienstbücher,
genau nach ministerieller Vorschrift,
à 1 *Sgr.*

Schulversäumnislisten,
à Buch 8 *Sgr.*
und

Forstdefraudationslisten,
à Buch 12 *Sgr.*

sind vorrätig in der Buchdruckerei von
H. Rehberg.

Der
**R. F. Daubitz'sche
Wagenbitter*)**

hat seine außerordentliche
Verbreitung und so hohe
Bedeutung als unent-
behrliches Hausmittel
nicht öffentlichen Anpreisungen, sondern
seinen vorzüglichen Eigenschaften zu
verdanken.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Lummelsburg,
Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O.
Sperber in Baldenburg.



V i e h - A u c t i o n

zu **Ackerhof,**

$\frac{1}{8}$ Meile vom Bahnhof **Lenitz,**
am **29. September 1873**

Vormittags 11 Uhr:

80 Rambouillet-Böcke,
25 Schafe, Rambouillet-Kreuzung, größtentheils
von Stammböcken tragend,
2 Hengste, Percheron-Kreuzung, 2 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,
4 Bullen, Breitenburger und Holländer,
7 bis 10 Monate alt,
1 Eber, Berkshire-Suffolk-Kreuzung,
1 Jahr alt.

Verzeichnisse werden nach dem 10. September auf Wunsch verschickt.

O. Z e d e n.



Beauftragte Ausgabe des Neubaus eines Senfbrunnens, veranschlagt auf 143 R., auf dem Förster-Etablissement Eisenbrück im Wege der Submission habe ich, da im letzten Termine kein Gebot erfolgte, einen neuen Termin auf

Montag den 22. September c.
in meinem Bureau hier angesetzt.

Der Ausführungstermin kann auf Verlangen bis zum 1. August 1874 verschoben werden. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Eisenbrück, den 26. August 1873.

Der Oberförster.
Triepeke.

Bekanntmachung.

Erweiterung des Fahrpostverkehrs mit England.

Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Päckete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht. Der deklarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Francs oder 26,666²/₃ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taren geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Berlin, 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Den geehrten Damen Rummelsburgs und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mit Hülfe einer vorzüglichsten amerikanischen

Original-Singer-Nähmaschine

(der anerkannt besten unter den vielen Systemen) und einer darauf geübten Arbeiterin aus einem größeren Orte in den Stand gesetzt bin, die vorher mit vielem Erfolg betriebene, durch die Verlegung meines Mannes nach hier unterbrochene **Damen-Schneiderei** mit erneutem Interesse fortzuführen.

Indem ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte, erwähne ich noch, wie es stets mein Bestreben sein wird, die geehrten Kunden durch prompte, geschmackvolle und möglichst billige Arbeiten allseitig zufrieden zu stellen und halte mich somit für bestens empfohlen.

Rummelsburg, im September 1873.

Achtungsvoll

Frau **Bedmann.**

Lindenstraße, im Erektor Kramp'schen Hause.

Von allen bis dahin angepriesenen Universalmitteln hat sich noch keines einen so großen Ruf erworben als die seit undenklichen Zeiten so weltberühmte

Dr. Ernest'sche Lebens-Essenz. Sie ist keine Arznei, sondern ein Naturheilmittel gegen Cholera, Ruhr, Diarrhöe, Magenübel jeder Art, insbesondere gegen den hartnäckigen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Husten, Lungenkrankheiten, Gicht, Rheumatismus u. s. w. Diese Essenz ist nebst Gebrauchsanweisung in Fl. à 10 u. 15 ^{gr} zu haben bei B. Woldt in Rummelsburg, A. Mühlenbach in Baldenburg.

Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena.

Vorlesungen für das Winter-Semester 1873—74.

Beginn: 15. Oktober.

- Geh. Reg.-Rath Dr. Baumstark: Volkswirtschaftslehre.
Prof. Dr. Trommer: Anorganische Chemie. Technologie.
Prof. Dr. Robde: Schafzucht, Rindviehzucht, Schweinezucht, Demonstrationen, Repetitorium.
Prof. Dr. Jessen: Pflanzenphysiologie, Pflanzenkrankheiten, Klimatologie, Anatomische Übungen.
Dr. Pietrusky: Acker und Pflanzenbau, Gerätekunde, Practicum.
Prof. Dr. Scholz: Analytische Chemie, Übungen im Laboratorium, Repetitorium, Düngerlehre, Geognosie.
Prof. Dr. Damman: Anatomie, Physiologie und äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe, Klinik.
Prof. Dr. Fuchs: Praktische Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre.
Prof. Dr. Garberlin: Landwirthschaftsrecht.
Akad. Gärtner Fintelmann: Landschaftsgärtnerei.
Akad. Forstmeister Wiese: Forstwirthschaftliche Betriebslehre.
Akad. Baumeister Müller: Landwirthschaftliche Baukunst.

Näheres enthalten die k. Amtsblätter und die Schrift: Baumstark, die k. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870, welche in allen Buchhandlungen zu beziehen ist.

Eldena im Juli 1873.

Der Direktor
Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Literarisches.

Die bekannte Mode-Zeitung

„Victoria“

(Berlin, Dr. G. van Nuyden) hat in diesem Jahre ihren dreißigjährigen Jahrgang begonnen. Allen Leserinnen ist sie als altbewährte Führerin durch das Labyrinth der sich drängenden Wandlungen des Kostüms bekannt und willkommen. Die beiden letzten und vorliegenden Nummern geben von dem anerkannt werthen Streben des Journals Zeugniß: stets dem guten Geschmack zu huldigen, ohne in Uebertreibung und auffallenden Luxus zu verfallen. Auch der belletristische Theil ist nach vielen Richtungen hin durch Novellen, Skizzen, belehrende Aufsätze, Briefe über Schönheitspflege angemessen versehen.

Das Neue Blatt 1873. Nr. 50 ist soeben eingetroffen und enthält: „Verliebte Liebe.“ Novelle von A. von Großmann. — „Bilder aus Neapel“ von Ernst Eckstein. — „Ein französisches Bankbillet.“ Eine wahre Historie aus dem deutsch-französischen Kriege. Von Max Dittich. — „Die Pilze und ihr Werth als Nahrungsmittel.“ Von S. Polakowsky (Mit Illustration.) — „Von der Wiener Weltausstellung.“ Originalberichte des Neuen Blattes. — „Die neue Magdalena.“ Von Willie Collins. — „Zum Gedächtniß eines gelehrten Hofnarren.“ Von Hermann Uhde. — „Der Verarath.“ Criminalgeschichte von Ernestine von L. — „Damenfeuilleton.“ Einige Worte über die Frauen. Von Dr. Eduard Reich. — „Handel und Verkehr.“ — „Allerlei.“ — „Zu unseren Vöthern.“ — „Gedanken über Charakter.“ — „In einer Gesellschaft.“ — u. — An Illustrationen: „Ein Malerabenteuer mit Räubern.“ Originalzeichnung von P. Wegner. — „Der Pilz von Doncaster.“ — „Ein gestörtes Mittagmahl.“ — Das Neue Blatt ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Anstalten für den mäßigen Preis von 15 Sgr. vierteljährlich.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

No. 37.

Rummelsburg, den 12. September

1873.

Am tlicher T heil.

168) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Klassen- und Gewerbesteuer- u. Reste pro Monat August c. zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Ortsverheber, mir schleunigst die Restanten namhaft zu machen und die exekutive Einziehung bei mir nachzusuchen.

Rummelsburg, den 8. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung am Schlusse des Monats August 1873.

Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.	Namen der Ortschaften	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.
Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.	Rh. Sgr. 2.
Altshäuseri	—	—	—	15 3	Quackenburg	—	4 10	—	2 22 6
Barthgen, Dom	—	—	—	5 23 9	Reddieß	—	—	1 —	—
do. Gem.	—	—	—	2 6	Gr. Reep	—	—	—	17 6
Barth	19 8 8	3 6 8	44 16	14 2 6	Al. Reep	—	—	—	8 6
Börnien	—	—	1 6 6	—	Reinsfeld B.	—	—	—	18 —
Brandbeide	—	2 —	6 7	—	Reinsfeld R.	—	—	—	— 5 —
Brogen	—	4 7	3 —	—	Reinwasser	—	—	—	— 25 —
Brünnow	—	—	—	10 —	Rechow	—	—	—	13 — 25 —
Camniz	—	—	—	3 —	Rohr	—	—	—	26 3 —
Carlswalde	—	—	22 3	—	Saaben	—	—	15 6 3	17 6
Charlottenthal	—	—	2 27 6	—	Scharniz	—	—	6 9	—
Cunow	—	—	2 27 6	—	Scharfow	—	—	6 3	—
Darskew	—	—	—	1 —	Schweffin	—	—	1 6 3	—
Falkenhagen	—	3 4 4	11 6 4	—	Al. Schwirsen	—	—	5 5	—
Friedrichshuld	—	—	22 6	—	Seehof	—	—	7 22 6	—
Gabgen	—	—	3 2 7 6	—	Seelig	—	—	1 20 —	—
Georgendorf	—	—	—	5 —	Sellin	—	—	21 7	—
Gladnow	—	—	1 23 11	—	Treblin	—	—	48 4 11	6 25 —
Gumenz	—	—	—	5 —	Treten, Gem.	—	1 —	4 20 —	15 —
Heinrichsdorf	—	—	19 —	—	Turzig	—	—	11 3	—
Jannewitz	—	—	18 —	—	Wangerin	—	2 —	—	—
Kassitz	—	—	1 21 3	—	Verlin	—	—	2 7 6	—
Alt-Kolzizlow	—	—	4 — 9	—	Wartlum	—	—	1 8 4	—
Pindentusch	—	—	1 3	—	Al. Wolz	—	—	1 13 9	—
Podder	—	—	4 9	—	Waldow	1 2 1	2 4	9 20 —	—
Pubben	—	4 —	—	—	Wegeser	—	—	28 9	—
Papenzin	—	—	—	20 —	Woblanse	15 14 1	26 —	2 27 6	—
Poberow	—	—	2 27 3	—	Wodnin	—	—	2 15 —	—
Pöppelhof	—	—	3 9 1 15	—	Wussowke	—	1 —	7 6	—
Postack	—	1 —	—	—	Zettin	—	—	1 19 6	—
Prigitz	—	—	10 —	—	Zuders	—	—	11 4 3	5 — 10 —
Püßow	—	—	1 3	—					

169) In Reddieß sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, und wird daher der Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Raubfutter von und nach dieser Ortschaft untersagt.
Rummelsburg, den 8. September 1873. Der Landrath von Puttkamer.

170) Die Ortsbehörden werden ergebensft ersucht, nachstehende Bekanntmachung in ihren resp. Ortschaften eine möglichst weite Verbreitung zu Theil werden zu lassen.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weissenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel zc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst z. B. als Zahlmeister zc. resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettschichten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden, die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Contingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
5. Die Füßliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militärischen Gesetzen.
6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Einzustellende muß mindestens 1. M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizierschule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizierschule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizierschule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizierschule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.
9. der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.
10. Wer in eine der Unteroffizierschulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder bei einem der Commandos der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weissenfels oder Ettlingen. Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
 - a. der Geburts- resp. Tauffchein,
 - b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
 - c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizierschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokolllarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Bieberich und Weissenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizierschulen Jülich und Eitlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizierschule Potsdam, Bieberich und Weissenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizierschulen Jülich und Eitlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Schlawa, den 21. August 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

171) Der auf den 30. September d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt in Rummelsburg ist zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin auf

den 25. September d. J.

verlegt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, 30. August 1873.

Der Magistrat.

172) Vom Gutspächter Herrn Selmer ist in seinem Kartoffelfelde eine Kuh gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung des gesetzlichen Pfandgeldes, der Insertions- und der Futterkosten von Herrn Selmer abholen.

Rummelsburg, den 9. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

Subhastations-Patent.

Der dem Viertelbauer Carl Kautz und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Bertha geb. Thurow gehörige, zu Darsekow, Kreis Rummelsburg, belegene, im Hypothekenbuch sub No. 9 Band 2 verzeichnete Viertelbauerhof soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 31. Oktober c. Vormittags 10^{1/2} Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 3, vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 9 Hectar 43 Ar 50 □Meter.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer-Reinertrag

9,73 Rth.

Gebäudesteuer-Nutzungswerth

8 Rth.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und beglaubte Abschrift des Grundbuchblattes können in unserem Bureau No. I.b. in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 4. November 1873 Vormittags 10 Uhr in dem Terminszimmer No. 3 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Stolp, den 15. August 1873.

Königliches Kreisgericht.

Der Subhastationsrichter.

Krause.

Bekanntmachung.

Am 15. September d. J. von Vormittags 10 Uhr ab werde ich in der hiesigen Apotheke

Möbel, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräth, Waagen, Gewichte und Fässer

meistbietend verkaufen.

Baldenburg, den 6. September 1873

Der Verwalter der Apotheke R. Schweitzer'schen

Concurs-Masse.

Schulz.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Tischlermeister Johann Sass zu Rummelsburg gehörige, zu Rummelsburg belegene, im Hypothekenbuch sub No. 70 verzeichnete Haus soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 30. October 1873 Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer

Gebäudesteuer

15 *M.*

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 6. November 1873 Vormittags 10 Uhr in dem Terminszimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Rummelsburg, den 30. August 1873.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Der Subhastationsrichter.

Den geehrten Damen Rummelsburgs und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mit Hülfe einer vorzüglichen amerikanischen

Original-Singer-Nähmaschine

(der anerkannt besten unter den vielen Systemen) und einer darauf geübten Arbeiterin aus einem größeren Orte in den Stand gesetzt bin, die vorher mit vielem Erfolg betriebene, durch die Verlegung meines Mannes nach hier unterbrochene Damen-Schneiderei mit erneutem Interesse fortzuführen.

Indem ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte, erwähne ich noch, wie es stets mein Bestreben sein wird, die geehrten Kunden durch prompte, geschmackvolle und möglichst billige Arbeiten allseitig zufrieden zu stellen und halte mich somit für bestens empfohlen.

Rummelsburg, im September 1873.

Achtungsvoll

Frau **Bedmann.**

Kindenstraße, im Erefutor Kramp'schen Hause.

Verdienst-Medaille.

Wiener Weltausstellung für
ausgestellte Böcke u. Schafe. —
Prämiiert auf der Ausstellung zu
Schivelbein mit einem 1. und
2. Preise.



Medaille für Mitwirkende

dem Züchter Herrn Schäferci-
director Kunde.

9. Auction

zu

L a p p e n h a g e n bei **C o l b e r g**

am 6. October Mittags 12 Uhr

über

75 Stück geimpfte **N a m b u i l l e t s**

P o l l b l u t s B ö c k e.

S c h w a r t z.



Zu Vettrin bei Pollnow wird zum sofortigen Antritt ein erfahrener, mit guten Zeugnissen versehener **Wirthschafts-Inspector** gesucht.

A u g. v. S c h e v e n.



Hierzu eine Beilage.



Am 1. Oktober Mittags 1 Uhr
findet auf dem Rittergute Carwitz, Bahnstation
Carwitz, Hinterpommern, der auktionenweise Ver-
kauf Statt von 69 deutschen Merino-Kammwoll-
Vollblut-Böden (Saatler Abstammung) und 6 Stück
Southdown-Vollblut-Böden.

Verwittwete **E. Holtz** geb. **Grützmacher**.



Am 15. d. M. beginnt der **Bockverkauf** aus meiner Negretti-
Stamm-Heerde. Schon seit Jahren bin ich bei der Züchtung bemüht gewesen,
Vollreichtum mit Feinheit zu vereinigen.

Schweffin, den 5. September 1873.

Schröder-Richter.

Bockverkauf,

Domsloff b. Hammerstein, Bahnhof Linde

1. W./Fr. den

30. September cr. Mittags 12 Uhr.

Ein tüchtiges, zuverlässiges **Küchenmädchen** wird gesucht auf
dem Dom. Camnitz.

T. Bertram.

Ich beabsichtige, meinen in Rummelsburg vor dem Bütower Thor belegenen
Garten von 2 Morg. 95 Rth. — zu einem Zimmerplatz, Holzhof oder zu einer
Fabrikanlage, auch Gärtnerei geeignet — sofort zu verkaufen. Näheres bei dem Taxator
Radtke in Rummelsburg.

Schmöckel, Rechnungs-Rath in Cöslin.



Merino-Kammwoll-Stammheerde

Alt-Marrin.

**Verkauf von 1³/₄jährigen
Widbern**

**am 4. Oktbr. 1873 Mittags
1 Uhr.**

Bahn- und Poststation Frizow Belgard-Col-
berg). Programme vom 15. September ab.

W. Holtz,
Landschaftsrath.



Wegen der großen Nachfrage hat
der **Bockverkauf** aus
der Vollblut-Stammshäferei
Gerbin heute begonnen.

Gerbin bei Cösternitz, 4. Septbr. 1873.

H. Kannenberg.

Gesinde = Dienstbücher,

genau nach ministerieller Vorschrift,

à 1 ⁸/₁₆,

sind vorrätbig in der Buchdruckerei von

E. Rehberg.

30. Königl. Preuß. Lotterie-Loose 30.

zur Hauptziehung 148. Lotterie versendet gegen baar:

Originale ¹/₁ à 110, ¹/₂ à 45, ¹/₄ à 22 Tblr.,

Anteile ¹/₈ à 10, ¹/₁₆ à 5, ¹/₃₂ à 2¹/₂ Tblr.

30 C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30

Die Herren Arbeitgeber, besonders die Herren Brennerereibesiger, werden freundlichst ersucht, keinem unter mir wohnenden Arbeiter aus Alt-Latzig, Piochen, Barkotzen, Sophienthal u., die öfter sich andere Namen beilegen und Ortschaften, woher sie sind, angeben, z. B. die Wittwe Krempel und Kinder u., ohne gesetzl. Legitimation in Arbeit zu nehmen.

W o l t e r.

A u k t i o n.

Wegen Umzuges sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Brotzen bei Treten
am 26^{ten} September

Möbel und Hausräthe, darunter ein **Flügel**, ein **Halbwagen**, ein **Kutschwagen**, **Schlitten**, **Geschirre** etc. etc.

meistbietend verkauft werden.

Von allen bis dahin angepriesenen Universalmitteln hat sich noch keines einen so großen Ruf erworben als die seit undenklichen Zeiten so weltberühmte **Dr. Fernest'sche Lebens-Essenz**, sie ist keine Arznei, sondern ein Naturheilmittel gegen Cholera, Ruhr, Diarrhöe, Magenübel jeder Art, insbesondere gegen den hartnäckigen Magenkrampf, Hämorrhoiden, Husten, Lungenkrankheiten, Gicht, Rheumatismus u. s. w. Diese Essenz ist nebst Gebrauchsanweisung in Fl. à 10 u. 15 ^{gr} zu haben bei B. Woldt in Rummelsburg, A. Mühlenbach in Baldenburg.

Bekanntmachung.

Packetsignaturen betreffend.

Zur Signirung der Pakete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Pakets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Pakets Verwechslungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Paketen mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Literarisches.

Die Leser und Leserinnen dieses Blattes und unter ihnen speciell diejenigen, welche an dem Aufschwunge des hier schon vielfach erwähnten illustrierten Familienblattes „Das Neue Blatt“ aus Leipzig ein Interesse haben, wird es gewiß angenehm überraschen, zu erfahren, daß mit dem gegen Mitte September beginnenden neuen (1874er) Jahrgange des „Neuen Blattes“, auch Neue eine illustrierte Modenzeitung unter dem Titel „Neueste Moden für unsere Damen“ ins Leben tritt. Wie die Verlags-Handlung durch Prospect selbst mittheilt, ist die Herausgabe basirt auf den überaus günstigen Zuspruch, den ein Versuch damit in den Jahren 1871 und 1872 ergeben hat. — Um nun aber ein **M o d e - B l a t t** mit höheren Attributen, wie es jetzt kommen soll, ins Leben zu rufen, mußte die Verlags-Handlung weit ausbolen und viele Modekünstler und Künstlerinnen um sich versammeln. Namentlich will diese Neue Modenzeitung in der Neuheit und Originalität

ihrer Modebilder und in der jedem Grade des Verständnisses zugänglich gemachten Deutlichkeit ihrer Schnittmuster excelliren. — Alle Monate wird eine vollständige Modenummer nebst Schnittmusterbogen ausgegeben und vierteljährlich ein colorirtes Modenkupfer hinzugefügt werden. In letzterem will die Verlags-Handlung allem Dagewesenen die Spitze bieten. Die Quartal-Abonnenten des „Neuen Blattes“, dessen Abonnementspreis wie bisher bei 15 Sgr. vierteljährlich verbleibt, sollen indeß nicht gezwungen sein, das Modeblatt mit zu übernehmen; es soll Jedem vielmehr freistehen, auf die „Neuesten Moden“ für den billigen Preis von 10 Sgr. vierteljährlich inclusive Modenkupfer zu abonniren und zwar bei ihrer bisherigen Bezugsquelle, sei dies nun eine Buchhandlung oder die nächstgelegene Postanstalt.

Somit ist auch Allen, die nicht schon Abonnenten vom „Neuen Blatte“ sind, Gelegenheit geboten, auf die „Neuesten Moden“ zu dem genannten, allerdings fabelhaft billigen Preise (zumal da die colorirten Modenkupfer in dem Preise mit eingeschlossen sind) zu abonniren.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Reberg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Erratblättern. Preis pro Quar-
tal: 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:

für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 38.

Rummelsburg, den 19. September

1873.

173) Die Königlichen Regierungen (Landdrosteien) mache ich darauf aufmerksam, daß das in der N^o 16 der diesjährigen Gesetz-Sammlung (Seite 213) veröffentlichte Gesetz vom 25. Mai d. J., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, in den §§. 9a. und 9b. Bestimmungen enthält, welche für die Verteilung der Umlagen der kommunalen und anderer öffentlichen Verbände, beziehungsweise für die Bedingungen des Bürgerrechts resp. des kommunalen Stimm- und Wahlrechts in Stadt- und Landgemeinden von Wichtigkeit sind.

Die zweckentsprechende Anwendung des §. 9a. in den dazu geeigneten Fällen wird sich aus dem Gesetze selbst ohne besondere Erläuterung ergeben.

Was den §. 9b. anbelangt, so werden, zufolge Alinea 2 desselben, überall wo den Gemeinden seither nach den bestehenden Kommunal-Ordnungen das Recht zustand, durch Ortsstatut das Gemeinde-Wahl- und Stimmrecht (resp. das Bürgerrecht) an einen höheren Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thalern zu knüpfen, die betreffenden statutarischen Normen mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit verlieren, den in jener Weise bisher berechtigten Gemeinden aber ist die Befugnis belassen, durch neues Ortsstatut das Wahlrecht von der Veranlagung zur 2. bis 8. Stufe der neu geregelten Klassensteuer abhängig zu machen. Es erscheint hiernach gerathen, daß — wo diese Bestimmungen Anwendung finden — die zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden berufenen Organe rechtzeitig die Frage, ob und eventl. in welcher Weise von der ihnen vorbehaltenen Befugnis Gebrauch zu machen ist, ihrer Beschlußfassung unterziehen, und für die etwa neu beschlossenen statutarischen Bestimmungen thunlichst noch vor Ablauf des Jahres 1873 sich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde versichern, damit die wünschenswerthe Continuität in den Bedingungen der Gemeinderichts-Ausübung gewahrt werde. Den Königlichen Regierungen (Landdrosteien) empfehle ich, hierauf in geeigneter Weise hinzuwirken.

Berlin, den 15. Juli 1873. Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Klützw.

174) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Pächters Joschke in Darschew ist beendet und wird daher die unterm 18. Juni d. J. angeordnete Sperre dieser Ortschaft hiermit aufgehoben. Rummelsburg, den 9. September 1873. Der Landrath von Puttkamer.

175) Denjenigen Schulzenämtern, welche bei mir die Zusendung von Exemplaren der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 29. Mai d. J. nachgesucht haben, theile ich hierdurch mit, daß dergleichen Instruktionen zum Betrage von 4 Sgr pro Exemplar nach der mir zugegangenen Nachricht nicht mehr zu haben sind.

Rummelsburg, den 9. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

176) Für den Rummelsburger Kreis ist der landrätliche Secretair Herr Münnich zu Rummelsburg zum Geschäftsführer für die Versicherung der Mobilien bei der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät ernannt worden. Stettin, den 22. August 1873.

Der General-Direktor der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät v. Heyden-Linden.

177) In der am 29. v. Mts. stattgehabten General-Versammlung der Interessenten, welche die Geldmittel zur Deckung der Kosten der Anfertigung der Vorarbeiten zum Bau einer Eisenbahn von Stolp durch den Rummelsburger Kreis nach Conitz aufgebracht haben, ist der Beschluß gefaßt worden, eine Gesellschaft mit dem Zweck zu bilden, die Ausführung des Baues einer Eisenbahn von Stolpmünde über Stolp nach Conitz durch den Staat anzustreben. Nachdem die anwesenden Interessenten sich zu dieser Gesellschaft constituiert haben ist ein Comité aus ihrer

Mitte gewählt und beauftragt worden, die von dem Baumeister Kretschmer gefertigten Vorarbeiten dem Herrn Handelsminister einzureichen und die weitem Schritte zur Erreichung des vorstehend bezeichneten Zwecks zu thun. Das Comité ist zugleich autorisirt, die zur Deckung etwa entstehender Kosten erforderlichen Geldmittel auf die Cozietätsmitglieder bis auf Höhe von ein Viertel der zu den Vorarbeiten gezahlten Beiträge ausschreiben zu dürfen.

Außerdem ist beschlossen worden, allen Denjenigen welche zu den Kosten dieser Vorarbeiten beigetragen haben, den Beitritt zu der neugebildeten Cozietät freizulassen.

Mit Bezug auf diesen letztern Beschluß wird Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der bezeichneten Interessenten gebracht, daß die Anmeldungen zum Beitritt zu der Gesellschaft an den unterzeichneten Vorsitzenden des Comité's zu richten sind.

Stolz, den 10. September 1873.

Das Comité zum Bau einer Eisenbahn von Stolz münde nach Contz. von Gottberg.
Vorstehende Anzeige bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 17. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

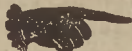
A N Z E I G E N.

— Die jüngsten Courschwankungen an der Börse haben gezeigt, daß der Augenblick gekommen ist, die bisher im Börsengeschäft erlittenen Verluste durch geschickte Manipulation wieder einzubringen. Der Privatmann bedarf aber, um das Richtige zu treffen, eines bewährten Rathgebers. Die Neue Börsenzeitung in Berlin, das größte und zugleich billigste aller Börsenblätter, giebt die geeigneten Rathschläge Allen, die für 1 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich abonniren, unentgeltlich durch briefliche Antwort.

Bei der vielfachen Theilnahme auch weiterer Kreise des Publikums an Börsengeschäften, glauben wir vielen unserer Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einen Führer auf diesem Gebiete empfehlen.

Der „Berliner Börsen-Courier“, in Berlin 12 Mal wöchentlich erscheinend, ist in der That als ein zuverlässiger Führer zu betrachten, eben so zuverlässig durch seine strenge Unparteilichkeit, wie durch seine sachverständige Redaktion. Ein besonderer Vortheil wird den Abonnenten dadurch gewährt, daß dieselben auf schriftliche Anfragen Rath und ein sachliches Urtheil über ihren Effectenbesitz oder in Aussicht genommene Erwerbungen erhalten.

Daß der „Börsen-Courier“ durch seinen reichhaltigen politischen Theil und seinen interessanten feuilletonistischen Inhalt auch in diesen Richtungen vollkommen befriedigt und somit für seine Leser andere Tages- Zeitungen vollständig entbehrlich macht, ist ein weiterer Vorzug. Das Blatt kostet vierteljährlich 2 Thlr. 20 Sgr. und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

 Zu Vetttrin bei Pollnow wird zum sofortigen Antritt ein erfahrener, mit guten Zeugnissen versehener **Wirthschafts-Inspector** gesucht.

Aug. v. Scheven.

Bockverkauf,

Domslaff b. Hammerstein, Bahnhof Linde

1. W./Pr. den

30. September cr. Mittags 12 Uhr.



Am 1. Oktober Mittags 1 Uhr findet auf dem Rittergute Carwitz, Bahnstation Carwitz, Hinterpommern, der auktionsweise Verkauf Statt von 69 deutschen Merino-Kammwoll-Vollblut-Böden (Saatler Abstammung) und 6 Stück Southdown-Vollblut-Böden.

Bermittelte E. Holtz geb. Grützmacher.



Bock-Auction.



Der diesjährige Verkauf von **69 Stück Kammwoll-Widdern** meiner Vollblut-Heerde (Saatler Blut) findet am **14. Oktober Mittags 12 Uhr** in öffentlicher Auktion statt. Pöden geimpft. Pro-gramme auf Verlangen.

v. Zitzewitz auf Budow.

GROSSES
K ü n s t l e r - C o n c e r t

vom Königl. Kapellmeister Herrn **C. Prill**
aus Berlin,

ausgeführt von seinen Kindern Paul (12 Jahre), Solist auf dem Cornet à Piston,
Piano und Violine, Anna (10 Jahre), Pianistin, Carl (8 Jahre), Piano und Violine
findet statt

am **Sonnabend den 27. d. M.**

bei Herrn **W. G. Puttkammer.**

Anfang 7 Uhr. Entrée 7½ Sgr.



Am **11ten October** be-
ginnt der Bockverkauf in der
**Stammwollstammfchä-
ferei zu Gerbin bei Bublitz.**
V. Kameke.



Merino-Kammwoll-Stammheerde
Alt-Marrin.

Verkauf von 1³/₄jährigen
Widdern

am 4. Oktbr. 1873 Mittags
1 Uhr.

Bahn- und Poststation Frikow Belgard—Col-
berg). Programme vom 15. September ab.

W. Holtz,
Landschaftsrath.



Wegen der großen Nachfrage hat
der **Bockverkauf** aus
der **Wollblut-Stammfchäferei**
Gerbin heute begonnen.

Gerbin bei Cösternitz, 4. Septbr. 1873.
H. Kannenberg.

Die Herren Arbeitgeber, besonders die Herren Brennerceibesiger, werden freundlichst
ersucht, keinem unter mir wohnenden Arbeiter aus Alt-Latzig, Piochen,
Barkotzen, Sophienthal u., die öfter sich andere Namen beilegen und Ort-
schaften, woher sie sind, angeben, z. B. die Wittve Krempel und Kinder u., ohne gefegl.
Legitimation in Arbeit zu nehmen.

W o l t e r

A u k t i o n.

Wegen Umzuges sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Brotzen bei Treten
am **26^{ten} September**

Möbel und **Hausgeräthe**, darunter ein
Flügel, ein **Halbwagen**, ein **Kutsch-**
wagen, **Schlitten**, **Geschirre**
etc. etc.

meistbietend verkauft werden.

Reiner Abendmahlß-Wein.

Rheinwein à Fl. 10 — 15 Sgr. excl. Glas.
Rothwein à Fl. 12½ — 15 Sgr. excl. Glas.
Abendmahlß-Obolaten à Mille 20 Sgr.
Weiße Wachs-Altarferzen in jeder Größe
à 1 Sgr.
Aecht chinesischer schwarzer Thee durch die
Baseler Mission bezogen à 1½ Sgr.
Weinhandlung von **H. & O. Mellin**
in **Ducherow** in Vorpommern.

Unentgeldliche Kur der
Trunksucht.

Allen Kranken und Hülfbedürftigen sei
das unfehlbare Mittel zu dieser Kur dringendst
empfohlen, welches sich schon in unzähligen
Fällen aufs Glänzendste bewährt hat, und
täglich eingehende Danfcschreiben die Wiederkehr
häuslichen Glückes bezeugen. Die Kur kann
mit, auch ohne Wissen des Kranken vollzogen
werden. Hierauf Reflektirende wollen vertrau-
ensvoll ihre Adressen an F. Vollmann in
Guben einsenden.

30. Königl. Preuß. Lotterie-Loose 30.

zur Hauptziehung 148. Lotterie versendet gegen baar:
Originale 1/1 à 110, 1/2 à 45, 1/4 à 22 Tblr.
Anteile 1/8 à 10, 1/16 à 5, 1/32 à 2½ Tblr.
30. C. Hahn in Berlin, Rembrandantenstr. 30.

Die I. Auktion in Bonin bei Cöslin über circa
 30 Salbblut-Rambouillet-Böcke
 — 1 1/2 Jahr alt — findet am 9. October c. Mittags
 12 Uhr statt.

R. Holtz.

32 Kammwoll-Regretti und Rambouillet-
 Regretti-Böcke stehen zum Verkauf in Koppenow bei Vietzig.

„Berliner Börsen-Courier“, Börsenblatt ersten Ranges und reichhaltige politische Zeitung.

Wöchentlich 12 Nummern: Sonntags eine Morgen-, Montags eine Abend-Ausgabe, an den übrigen Tagen Morgen- und Abend-Nummern.
 Jeden Sonntag eine feuilletonistische Beilage: „Die Station“.

Inhalt der Abend-Ausgabe: Vollständiger Berliner Courszettel — Uebersichtliche correcte Verloosungslisten — Uebersichten der Eisenbahn-Einnahmen etc. etc. — Referate und Kritiken über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Börse — Correspondenzen von allen Börsenplätzen.
 Princip: strengste Unparteilichkeit.

Inhalt der Morgen-Ausgabe: Freisinnige Leitartikel — Tägliche politische Rundschau — Telegramme — Correspondenzen — Hof- und amtliche Mittheilungen — Berliner Local-Nachrichten — Berichte über Kunst und Literatur mit besonderer Berücksichtigung des Theaters in seinen künstlerischen und persönlichen Beziehungen — Reichhaltiges Feuilleton.

Die Abonnenten des „Berliner Börsen-Courier“ erhalten auf schriftliche Anfragen, mittelst eines allmonatlich von der Expedition der Zeitung beigefügten Fragebogenformulars, Rath und ein sachliches Urtheil über jedes bestimmt bezeichnete Effect.

Der „Berliner Börsen-Courier“ ist zum Preise von 2 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten zu beziehen. Probenummern versendet auf Wunsch die Expedition, Mohrenstrasse 24 in Berlin.

Victoria, Illustrierte Muster- und Modezeitung.

Jährlich etwa 1500 Illustrationen und
 200 — 300 Illustrationen.

Aufmerksamkeit widmete, als der elegantesten Gesellschafts-Toilette.

Mit Hülfe der correcten Schnittmuster der VICTORIA und ihrer durch leicht verständlichen Text erläuterten Illustrationen ist die Selbstanfertigung von Toiletten und Wäsche-Gegenständen etc. auch ungeübteren Händen leicht möglich. Dasselbe gilt auch von der reichen Auswahl von Handarbeiten.

Als Extra-Zugabe enthält die VICTORIA ohne Preiserhöhung jährlich 24 colorirte Modekupfer, welche ihr einen Vorzug verleihen, den kein anderes Blatt bei gleichem Preise darbietet.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Speditionen zu dem äusserst billigen Preise von 22 1/2 Sgr. vierteljährlich an. Probenummern gratis.

Extrablatt zum Rummelsburger Kreisblatt № 38 1873.

*Zeitung
pro 1873
im October*

Seitens des Herrn Ministers des Innern Excellenz ist mittelst Rescripts vom 7. September d. J. angeordnet worden, mit den Vorbereitungen für die Neuwahlen zum Abgeordneten-
haufe ungesäumt vorzugehen und namentlich die Abgrenzung der Urwahlbezirke, sowie die Auf-
stellung und Auslegung der Urwähler- und demnächst der Abtheilungslisten zu bewirken.
Demgemäß veranlasse ich hiermit sämtliche Dominien und Schulzenämter, ein namentliches

Verzeichniß der wahlberechtigten Personen und zwar
die Dominien für die Gutsbezirke,
die Schulzenämter für die Landgemeinden
nach dem unten stehenden Schema sofort anzufertigen.

Wahl- oder stimmberechtigt ist jeder selbstständige Preusse, welcher

1. das 24. Lebensjahr vollendet hat,
2. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet,
3. seit 6 Monaten seinen Wohnsitz im Orte hat,
4. keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält.

Militairpersonen wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich
an demselben vor der Wahl aufgehalten haben.

Die hiernach zur Wahl berechtigten Personen (Urwähler) sind in das Ortsverzeichnis
in der Weise aufzunehmen, daß mit Demjenigen, welcher an direkten Staatssteuern

1. Einkommen- oder Klassensteuer,
2. Gewerbesteuer,
3. Gebäudesteuer,
4. Grundsteuer

den höchsten Betrag zahlt, angefangen wird, dann Derjenige folgt, welcher demnächst am meisten
steuert und der Geringstbesteuerte oder Steuerfreie die Liste schließt. Bei den gleichbesteuerten
und steuerfreien Personen ist Derjenige zuerst einzutragen, dessen Namen mit einem früheren
Buchstaben im Alphabet beginnt.

Die folchergestalt gehörig aufgestellten und gehörig aufgerechneten Urwählerlisten sind
am 27., 29. und 30. September

öffentlich auszulegen und vorher das Lokal und der Termin der Auslegung den Ortsinwohnern
in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Jeder, welcher gegen die
Richtigkeit dieser Listen begründete Einwendungen zu haben glaubt, dieselben innerhalb dreier
Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung mündlich oder schriftlich bei dem Gutsvorsteher
beziehungsweise dem Gemeindevorsteher Behufs sofortiger Einholung meiner Entscheidung an-
zubringen habe.

Sind keine Einwendungen erhoben, so ist nach abgelaufener Frist unter die Liste
folgendes Attest zu setzen:

Daß vorstehende Liste in den Tagen vom 27. bis incl. 30. September d. J.
öffentlich im (hier ist das Lokal anzuführen, in welchem die Liste ausgelegt hat)
ausgelegt, dieß der Gemeinde vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden
ist, und daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben worden,
wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Das Dominium) oder (Der Gemeindevorstand.)

(Siegel.) Name.

(Siegel.) Name.

und ist demnächst die Liste dem in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wahlvorsteher
unter allen Umständen bei Vermeidung einer Strafe bis zu drei Thalern und Abholung der
Liste auf Kosten des Säumigen am 1. Oktober d. J. auszubändigen.

Sind dagegen Einwendungen erhoben, so ist die Liste folgendermaßen zu bescheinigen:

Daß vorstehende Liste in den Tagen vom 27. bis incl. 30. September
öffentlich im (hier ist das Lokal anzugeben, in welchem die Liste ausgelegt hat)
ausgelegt, und dieß den Ortsinwohnern vorher in ortsüblicher Weise bekannt
gemacht worden, wird hiermit bescheinigt.

den ten

(Das Dominium) oder (Der Gemeindevorstand.)

(Siegel.) Name.

(Siegel.) Name.

Demnächst sind:

1. die Urwählerliste,
2. die eingegangenen Reklamationen,
3. ein besonderes Attest, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind,

mittels eines expresseu Boten im Communaldienst — die entfernten Ortschaften mit der Post — an mich am 1. October Behufs Einholung meiner Entscheidung einzusenden, auch ist dem betreffenden Wahlvorsteher hiervon sofort Anzeige zu machen.

Meine Entscheidung werde ich sofort treffen.

V e r z e i c h n i s s

der Urwähler im

Kreis Rummelsburg,

ten Urwahlbezirk, bestehend aus den Ortschaften:

Rfd. No.	N a m e n und Vor n a m e n des Urwählers.	Stand und Gewerbe.	Betrag der zu zahlenden Staatssteuern				Summa		Bemer- kungen.
			Ein- kommen- oder Klassen- steuer jährlich R _h	Gewer- besteuer jährlich R _h	Gebäu- desteuer jährlich R _h S _g	Grund- steuer jährlich R _h S _g	der Staats- steuern jährlich R _h S _g		

Rummelsburg, den 15. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

V e r z e i c h n i s s

von der Eintheilung der Ortschaften des Rummelsburger Kreises in Wahlbezirke.

Laufende Nr.	Stand, Name und Wohnort der		Ortschaften, welche den Wahlbezirk bilden,	Wahlort.	Seelenzahl nach der kaiserlichen Tabelle.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Wahllokal.
	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.					
1	Major von Gordon in Bärtiner Rothlow	Hauptmann von Puttkamer in Bartin	1. Bartin, Gutsbezirk 2. " Gemeinde	Bartin	547 256 803	3	Schulhaus in Bartin
2	Rittergutsbpächter von Platen in Seelitz	Administrator Sta- mer in Woblanse	1. Barwin, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Seelitz, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Woblanse, Gutsbezirk 6. " Gemeinde	Woblan- se	395 242 281 78 212 121 1329	5	Schulhaus in Wo- blanse
3	Rittmeister u. Ritter- gutsbesitzer Siemers auf Tunsow	Rittergutsbesitzer von Blumenthal auf Quackenburg	1. Quackenburg, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Tunsow, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Scharfow, Gutsbezirk 6. " Gemeinde	Quacken- burg	169 235 188 331 173 109 1205	4	Schulhaus in Quacken- burg
4	Generalverwalter Bertram in Camniz	Amtmann Reschen- berg in Papenzin	1. Camniz, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Gadgen, Gutsbezirk 4. Lobder, do. 5. Papenzin do.	Camniz	462 99 226 231 349 1367	5	Schulhaus in Camniz
5	Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Cremerbruch	Inspektor Schwu- chow in Cremer- bruch	1. Cremerbruch, Gutsbezirk 2. Carlswalde, do. 3. Scharnitz, do.	Cremer- bruch	493 198 81 772	3	Schulhaus in Cremer- bruch
6	Rittergutsbesitzer von Massow auf Gr. Bolz.	Rittergutsbesitzer Nied auf Falken- hagen	1. Falkenhagen, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Gr. Bolz, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Kl. Bolz, Gutsbezirk 6. " Gemeinde	Falken- hagen	465 127 218 38 135 69 1052	4	Schulhaus in Falken- hagen

R

7 Kreisdeputirter Raug auf Reinwasser	Rittergutsbesitzer Zielke a. Waldow	1. Reinwasser, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Waldow, Gutsbezirk 4. " " Gemeinde 5. Gloddow, Gutsbezirk 6. " " Gemeinde	Rein- wasser	531 187 431 85 213 74 1521	6	Schulhaus in Rein- wasser
8 Gutsbesitzer von Putt- kamer zu Steinau	Rittergutspächter Rüden zu Ponickel	1. Grünwalde, Gutsbezirk 2. Saaben, Gemeinde 3. Ponickel, Gutsbezirk 4. Biarflum, do. 5. " " Gemeinde	Saaben	382 119 202 220 68 991	3	Schulhaus in Saaben
9 Privatoberförster Nedel in Friedrichs- huld	Pächter Möste in Pöppelhof	1. Friedrichshuld, Gutsbezirk 2. Brandheide, do. 3. " " Gemeinde 4. Broken, Gutsbezirk 5. Broken (Bauer- Pöppeln), Gemeinde 6. Pöppelhof, Gutsbezirk 7. Wuffowke do.	Fried- richshuld	397 69 22 160 44 111 47 850	3	Schulhaus in Fried- richshuld
10 Rittergutsbesitzer Beder auf Gumenz	Gutspächter Kra- mer in Brünnow	1. Gumenz, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Brünnow, Gutsbezirk 4. " " Gemeinde 5. Miffow, Gutsbezirk 6. " " Gemeinde	Gumenz	393 89 354 118 93 34 1081	4	Schulhaus in Gumenz
11 Rittergutsbesitzer Grundtess a. Zuders	Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Wobeser	1. Zuders, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Wobeser, Gutsbezirk 4. " " Gemeinde	Zuders	411 8 290 166 875	3	Schulhaus in Zuders
12 Rittergutsbesitzer Scheunemann auf Seehof	Rittergutsbesitzer Thrun auf Lubben	1. Seehof, Gutsbezirk 2. Barkogen, do. 3. " " Gemeinde 4. Lindenbusch, Gutsbezirk mit Charlottenthal und Neufeld 5. Lindenbusch, Gemeinde 6. Pottack, Gutsbezirk 7. Lubben, do.	Seehof	195 254 44 344 38 127 237 1239	4	Schulhaus in Seehof
13 Rechnungsführer von Zydowiz in Jannewitz	Administrator Mö- stel in Chorow	1. Jannewitz, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Chorow, Gutsbezirk 4. Püßow do. 5. " " Gemeinde	Janne- witz	338 255 172 123 160 1048	4	Schulhaus in Janne- witz
14 Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Poberow	Polizeiverwalter Treichel in Zettin	1. Poberow, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Zettin, Gutsbezirk 4. " " Gemeinde	Poberow	371 95 324 180 970	3	Schulhaus in Poberow
15 Gutspächter v. Kehler zu Gr. Reetz	Rittergutsbesitzer Billnow zu Prizig	1. Prizig, Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Plözig, Gutsbezirk 4. " " Gemeinde 5. Gr. Reetz, Gutsbezirk 6. Kl. Reetz, do. 7. " " Gemeinde 8. Nochow, Gutsbezirk 9. " " Gemeinde	Prizig	340 33 198 121 215 54 39 92 13 1105	4	Schulhaus in Prizig
16 Hauptmann u. Kreis- deputirter von Putt- kamer auf Barnow	Hauptmann und Rittergutsbesitzer von Puttkamer a. Neu-Colziglow	1. Reinsfeld B., Gutsbezirk 2. " " Gemeinde 3. Alt-Colziglow, Gem. 4. Neu-Colziglow, Gutsbez. 5. " " Gem. 6. Barnow, Gutsbezirk	Alt-Col- ziglow	197 111 333 175 144 278 1238	4	Schulhaus in Alt-Col- ziglow

17	Landrath von Puttkamer auf Versin	Rittergutsbesitzer Post auf Reddieß	1. Versin, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Reddieß, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Darßew, Gutsbezirk 6. " Gemeinde	Versin	279 319 265 175 177 68	1283	5	Schulhaus in Versin
18	Rittergutsbesitzer Neumann a. Hammer	Lehrer Glienke in Schwessin	1. Reinfeld R., Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Schwessin, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Hammer, Gutsbezirk 6. Heinrichsdorf, Gutsbezirk 7. " Gemeinde	Rein- feld R.	194 134 285 301 48 95 42	1099	4	Schulhaus in Rein- feld R.
19	Postexpediteur Nürn- berg in Treblin	Lehrer Molden- hauer in Treblin	1. Treblin, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Altschäferci, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Neuhof, Gutsbezirk	Treblin	419 692 106 71 100	1388	5	Schulhaus in Treblin
20	Graf von Königsdorff auf Treten	Prediger Quandt in Treten	1. Treten, Gutsbezirk 2. " Gemeinde	Treten	905 513	1418	5	Schulhaus in Treten
21	Gutspächter Lude zu Rohr	Prediger Kemald in Rohr	1. Rohr, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Georgendorf, do. 4. Gemiesen, Gutsbezirk 5. " Gemeinde	Rohr	478 93 339 236 160	1306	5	Schulhaus in Rohr
22	Hauptmann und Rittergutsbesitzer von Belling auf Stall	Rittergutsbesitzer von Massow auf Mallenzin	1. Biall, Gutsbezirk 2. Gr. Schwirsen, do. 3. " Gemeinde 4. Kl. Schwirsen, Gutsbezirk 5. " Gemeinde 6. Raffzig, Gutsbezirk 7. " Gemeinde	Groß- Schwir- sen	395 288 278 175 142 99 74	1451	5	Schulhaus in Groß- Schwirsen
23	Gutspächter, Lieute- nant Redes in Star- kow	Gutspächter, Lieu- tenant Redes in Neu-Starkow	1. Starkow, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Sellin, Gutsbezirk 4. " Gemeinde	Starkow	191 277 183 159	810	3	Schulhaus in Starkow
24	Rittergutsbesitzer Rit- ter zu Wocknin	Schulz Bahr in Börnen	1. Wocknin, Gutsbezirk 2. " Gemeinde 3. Turzig, Gutsbezirk 4. " Gemeinde 5. Börnen, do. 6. Bangerin, Gutsbezirk 7. " Gemeinde	Turzig	129 206 203 106 251 12 137	1044	4	Schulhaus in Turzig
25	Magistrat in Rummelsburg				4707		18	bestimmter Magistrat
26								
27								

Rummelsburg, den 16. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 39.

Rummelsburg, den 26. September

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

178) Für die weiteren Fortschritte in der Handhabung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Sicherung der bei gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erlassen sind, ist es notwendig, zunächst eine feste Grundlage durch fortlaufende Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen.

Auf Anweisung des Herrn Handels-Ministers beauftragen wir demgemäß die Herren Landräthe, nach dem angeschlossenen Formular A. alljährlich eine Uebersicht der in den gewerblichen Anlagen Ihres Kreises vorgekommenen Unfälle, soweit dabei Tödtungen oder aber Verletzungen vorgekommen sind, welche eine mindestens Stägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben, aufzustellen und bis zum 15. Februar jeden Jahres an uns einzureichen.

Das Material zu den Nachweisungen wird sich unschwer beschaffen lassen, wenn die Polizei-Behörden des Kreises angewiesen werden, von jedem einzelnen Unglücksfall Ihnen ungekäuft Anzeige zu machen, und demnächst die weiteren Verfügungen von Ihnen erlassen werden. Daß auf vollständige Genauigkeit des Materials zu achten, bedarf nicht erst besonders hervor-
gehoben zu werden.

Wird in einzelnen Fällen die Mitwirkung der Kreisphysici nothwendig, so sind dieselben unter Mittheilung dieser Verfügung zu requiriren.

Die zuerst bis zum 15. Februar 1874 einzureichende Uebersicht hat den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember d. J. zu umfassen.

Sind Unglücksfälle nicht vorgekommen, so ist uns Vacat-Anzeige zu erstatten.

Obölin, den 8. September 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Veranlassen, bei etwa vorkommenden Verletzungen mir eine Nachweisung nach beifolgendem Schema einzureichen.

Rummelsburg, den 17. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

U e b e r s i c h t

A.

der in den gewerblichen Anlagen des Regierungs- (Landdrostei-) Bezirks
im Jahre vorgekommenen Unfälle.

Bemerkungen zu Rubrik 4.

Es sind folgende Kategorien von Verletzungen zu unterscheiden:

1. Wunden.
2. Knochenbrüche (Fracturae).
3. Verrenkungen (Luxatio).
4. Quetschungen.
5. Zermalmungen.
6. Zellgewebsentzündung, Geschwüre, Furunkel, Carbunkel.
7. Brandschäden.
8. Gehirnerschütterungen.
9. Unterleibsbrüche (Herniae).
10. Sonstige Verletzungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gewerbliche Anlage.	Art des Unfalls.	Zahl der Verletzten.	Art der Verletzung.	Zahl der Verletzungen. mit ohne tödtlichen Erfolg.	Bemerkungen.

179) Das königliche Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen hat bestimmt, daß fortan im Ressort der Militär-Verwaltung unter allen Quittungen über den Empfang von Militär-Pensionen, sowie von Unterstützungen und von Bewilligungen für Hinterbliebene außer den noch sonst vorgeschriebenen Bescheinigungen auch Atteste über die eigenhändige Unterschrift des Quittungsausstellers unter Verdrückung des Dienstiegels abzugeben sind.

Dieses Attest ist von solchen Behörden oder Beamten auszustellen, die zur Führung von Dienstiegeln berechtigt sind. Eöslin, den 9. September 1873. königliche Regierung.

180) Den unten genannten Behörden lassen wir anbei je ein Exemplar des von dem Censoratorium der hiesigen Taubstummen-Anstalt herausgegebenen 4. Jahresberichts zur Kenntnissnahme zugehen.

Durch anliegende Circular-Verfügung von heute sind die Geistlichen des Bezirks mit der spätestens im October und November a. er. zu bewirkenden Einsammlung der Haus-Collecte für die gedachte Anstalt beauftragt und veranlassen wir hierdurch die unten genannten Behörden, auch der diesjährigen Haus-Collecte jede thunliche Förderung angezeihen zu lassen.

Eöslin, den 4. Juni 1873. königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
An die sämmtlichen königlichen Landraths-Aemter, Domainen Rent-Aemter, Domainen-Polizei-Verwaltungen und die Magistrate der Städte des Regierungs-Bezirks.

Die Orts-Polizei-Behörden werden ergebensst ersucht, der Haus-Collecte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 19. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

181) Die Herbst-Control-Versammlungen finden im Kreise Rummelsburg statt:

1. in Zuders am 27. October 2½ Uhr Nachmittags,
2. in Bartin am 28. October 8 Uhr Vormittags,
3. in Prizig am 29. October 10 Uhr Vormittags,
4. in Rummelsburg am 30. October 9 Uhr Vormittags, (Landbezirk und im Anschluß Stadtbezirk),
5. in Walsow am 31. October 9 Uhr Vormittags,
6. in Friedrichshuld am 31. October 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Reservisten und Landwehrmänner aller Waffengattungen werden aufgefordert, auf den betreffenden Controlslagen, sei es mit oder ohne Gefestungs-Ordre, pünktlich bei Vermeidung von Strafen zu den oben angegebenen Terminen mit ihren Militairpapieren zu erscheinen.

Schlawe, den 15. September 1873.

Königliches 1. Bataillon (Schlawe) 6. Pommerschen Landwehr-Regiments № 49.

182) Das Winter-Semester am königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlessien beginnt den 15. October.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen u.), Zoologie, Allgemeine Pflanzenbau, Obstcultuur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Niveliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des königlichen pomologischen Instituts. Stoll.

A N Z E I G E N.

Es ist eine interessante Erscheinung, daß, wie statistisch nachweisbar ist, von der herrschenden Börsencalamität, welche fast alle Kreise des Publicums in Mitleidenschaft gezogen, die Abonnenten der „Neuen Börsenzeitung“ fast gänzlich unberührt geblieben sind. Diese Erscheinung ist, wie gesagt, durch statistische Erhebungen verbürgt und kann wohl nur darin ihre Erklärung finden, daß die

„Neue Börsenzeitung“ als „Rathgeber“ wirksam ist und so ihren Abonnenten in allen Börsenangelegenheiten, so oft es verlangt wird, kostenfrei Rath ertheilt, einen Rath, der anerkanntermaßen bei guten Zeiten schon zu manchem Vermögen die Grundlage gelegt und bei trüben Verhältnissen so manches Mal die geschädigte Vermögenslage wieder ins Gleichgewicht gebracht hat.



Amt Casimirsburg,

eine Meile von Cöslin auf der Jüdenhagen-Colberger Chaussee.

Auction

Dienstag den 7. Oktober 1873 Mittags 12 Uhr

über

- | | |
|---|--------|
| 32 geimpfte 1½-jährige Rambouillet-Vollblut-} | Böcke, |
| 4 geimpfte 1½-jährige Rambouillet-Negretti-} | |
| 5 geimpfte 1½-jährige Negretti- | |
| 20 Stück Fersen, | |
| 16 Bullen, | |
| junge, englische Zucht-Eber und Säue und | |
| 2 junge Wagen- sowie andere junge Pferde. | |

Bei vorheriger Anmeldung stehen Wagen zum Abholen der Herren auf dem Bahnhofe Cöslin bereit.

Kayser,
Königl. Oberamtmann.



Am 1. Oktober Mittags 1 Uhr
findet auf dem Rittergute Carwitz, Bahnstation
Carwitz, Hinterpommern, der auktionenweise Ver-
kauf Statt von 69 deutschen Merino-Kammwoll-
Vollblut-Böden (Saatler Abstammung) und 6 Stück
Southdown-Vollblut-Böden.

Verwittwete E. Holtz geb. Grützmacher.



Am 11ten October be-
ginnt der Bockverkauf in der
Kammwollstammerschä-
ferei zu Gerfin bei Bublitz.
v. Kameke.



Merino-Kammwoll-Stammheerde

Alt-Marrin.

Verkauf von 1¾-jährigen
Widdern

am 4. Oktbr. 1873 Mittags
1 Uhr.

Bahn- und Poststation Frikow Belgard-Col-
berg). Programme vom 15. September ab.

W. Holtz,
Landchaftsrath.

R. F. Daubitz'scher

Magenbitter*)

allgemein anerkanntes

Diät- und Hausmittel,

fabricirt vom Apotheker

R. F. Daubitz in Berlin,

19. Charlottenstraße 19.

*) Niederlage bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg,
Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O.
Sperber in Baldenburg.

30. Regl. Preuß. Lotterie=Loose 30.

zur Hauptziehung 148. Lotterie versendet gegen baar:

Originale ¼ à 110, ½ à 45, ¾ à 22 Thlr.,

Anteile ⅛ à 10, ⅜ à 5, ½ à 2½ Thlr.

30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.



Am 8. Oktober c. Mittags 12 Uhr

X. Auktion

in Repkow bei Bahnhof Schübben-Zanow (Cöslin)
über 52 geimpfte **Rambouillet-** und **Rambouillet-Negretti-Böcke** aus meiner bekannten Kammwollherde. Verkaufs-
listen stehen zu Gebote.

C. Ristow - Wisbühr.

Aus hiesiger Original- Französl. Kammwollherde (Rambouillet) stehen von heute ab
1 1/2-jährige **Voll-** und **Halbblut-Böcke** zu billigen, fest einge-
schägten Preisen zum Verkauf.

Kl. Gansen bei Nuttrin, Kreis Stolp,
16. September 1873.

v. Puttkamer.

Bockverkauf,

Domsloff b. Hammerstein, Bahnhof Linde
1. W./Fr. den

30. September cr. Mittags 12 Uhr.



Bock = Auction.



Der diesjährige Verkauf von **69 Stück Kammwoll-Widdern**
meiner Vollblut-Herde (Saatter Blut) findet am 14. Oktober
Mittags 12 Uhr in öffentlicher Auktion statt. Poden geimpft. Pro-
gramme auf Verlangen.

v. Zitzewitz auf Budow.

Die I. Auktion in Bonin bei Cöslin über circa

30 Halbblut-Rambouillet-Böcke

— 1 1/2 Jahr alt — findet am **9. October c. Mittags**
12 Uhr statt.

R. Holtz.



32 Kammwoll-Negretti- und Rambouillet-
Negretti-Böcke stehen zum Verkauf in Koppenow bei Vietzig.

Die Herren Arbeitgeber, besonders die Herren Brennereibesitzer, werden freundlichst
ersucht, keinem unter mir wohnenden Arbeiter aus Alt-Latzig, Piochen,
Barkotzen, Sophienthal u., die öfter sich andere Namen beilegen und andere
Drtschaften, woher sie sind, angeben, z. B. die Wittwe Krempel und Kinder, die Küther,
Zupkesche, Johann Kösterke, der aus dem Dienst entlaufene Heinrich Ueck u.,
ohne gesetzl. Legitimation in Arbeit zu nehmen.

W o l t e r.



Unsere geehrten Kunden setzen wir hiermit in Kenntniß, daß wir Unter-
zeichnete vom 1. Oktober d. J. ab die Tonne **Braunbier** nicht
unter 4 R 10 S verkaufen.

Rummelsburg, den 23. September 1873.

B e i l. H e y s e.

Brauereibesitzer.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quart
mit 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweif. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 40.

Rummelsburg, den 3. Oktober

1873.

Am tlicher T heil.

183) Die am 28. Oktober d. J. in Martin stattfindende Herbstcontrol-Versammlung wird von Morgens 8 Uhr auf Morgens 9 Uhr verlegt.

Schlawa, den 20. September 1873.

Königliches Bezirks-Commando Schlawa.

184) Die Schulzenämter veranlasse ich, diejenigen Personen, welche im Jahre 1874 ein Gewerbe im Umberziehen betreiben wollen, aufzufordern, ihre Anträge wegen Ertheilung der Gewerbebescheine schleunigst bis zum 15. d. Mts. in meinem Bureau persönlich anzubringen und sich durch ein von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes nach dem unten abgedruckten Schema auszustellendes Attest darüber auszuweisen, daß ihrer Zulassung zum Gewerbebetriebe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. In dem Attest muß auch angegeben sein, ob das Gewerbe ohne oder mit Gespann event. mit wie viel Zugthieren betrieben, oder welche sonstigen Transportmittel benutzt werden, und auf welche Gegenstände sich der Gewerbebetrieb erstrecken soll.

Will sich ein Hausirgewerbetreibender eines Begleiters zur Wartung des Gespanns oder zur Beförderung der Waaren zc. bedienen, so muß für den Begleiter ein besonderes Attest nach dem gleichen Schema beigebracht werden.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß nach §. 56 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nur

geistige Getränke aller Art, gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, Bruchgold oder Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- oder sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper, und andere explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe

vom An- und Verkauf im Umberziehen ausgeschlossen sind, mit allen übrigen Waaren und Gegenständen also der Hausirhandel gestattet ist. Nach §. 57 I. c. wird jeder Bundesangehörige, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets einen festen Wohnsitz und das 21. Lebensjahr überschritten hat, zum Betriebe eines Gewerbes im Umberziehen zugelassen, sofern ihm nicht Gründe der in dem unten befindlichen Atteste bezeichneten Art entgegen stehen.

Rummelsburg, den 1. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

S c h e m a z u m A t t e s t e.

Dem (Der) wird hierdurch zur Erlangung eines Hausirgewerbebescheins pro 1874 zum Handel mit bescheinigt, daß er (sie):

1. in einen festen Wohnsitz hat und Jahre alt ist;
 2. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit nicht behaftet ist;
 3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Stillschkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Sicherheitsmaßregeln, welche sich auf die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen beziehen, nicht bestraft ist;
 4. auch nicht unter Polizei-Aufsicht steht, und
 5. ebensowenig wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht übel berüchtigt ist.
- Zur Ausübung des Gewerbes will sich der (die) eines spännigen Fuhrwerks (resp. eines Schiefbarrens) bedienen.

Zur Wartung des Gespanns (oder zur Beförderung der Waaren) will er (sie) den (die) aus, welcher (welche) Jahre alt ist, mitnehmen.

Signalment.

des Inhabers:

Alter:
Statur:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

N. N., den ten
(Siegel.)

des Begleiters:

1874.
(Die Ortspolizeibehörde.)
(Unterschrift.)

A N Z E I G E N.

In der letzten Börsenkrisis würde mancher sich bedeutende Verluste erspart haben, wenn er sich rechtzeitig nach unparteiischem und sachverständigem Rath umgethan hätte. Die bisherigen Abonnenten der Neuen Börsenzeitung in Berlin haben in dieser Hinsicht Erfah-

rungen gemacht. Durch einen Abonnements-Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. für diese Zeitung werden Tausende erhalten, die ohne sachkundige Führung verloren geben, und manches kleine Vermögen hat sich verdoppelt, während es ohne diesen Rathgeber von der Krisis verschlungen worden wäre.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Tischlermeister Johann Sass zu Rummelsburg gehörige, zu Rummelsburg belegene, im Hypothekenbuch sub No. 70 verzeichnete Haus soll im Wege der nothwendigen Subhastation

auf den 30. October 1873 Vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Gebäudesteuer

15 *fl.*

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungs-Termine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserem Bureau No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 6. November 1873 Vormittags 10 Uhr in dem Terminszimmer No. 1 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Rummelsburg, den 30. August 1873.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Der Subhastationsrichter.



Versteigerung.



Der diesjährige Verkauf von **69 Stück Kammwoll-Widdern** meiner Vollblut-Heerde (Saattler Blut) findet am **14. October Mittags 12 Uhr** in öffentlicher Auktion statt. Pochen geimpt. Pro-gramme auf Verlangen.

v. Zitzewitz auf Budow.

Aus hiesiger Original-Französ. Kammwollheerde (Rambouillet) stehen von heute ab **1 1/2-jährige Voll- und Halbblut-Böcke** zu billigen, fest eingeschätzten Preisen zum Verkauf.

R. Gausen bei Nuttrin, Kreis Stolp,

16. September 1873.

v. Puttkamer.



Am 8. October c. Mittags 12 Uhr

Versteigerung.

in Repkow bei Bahnhof Schübben-Zanow (Cöslin) über **52 geimpte Rambouillet- und Rambouillet-Negretti-Böcke** aus meiner bekannten Kammwollheerde. Verkaufslisten stehen zu Gebote.

C. Ristow-Wisbühr.



Amt Casimirsburg,

eine Meile von Cöslin auf der Jüdenhagen-Colberger Chaussee.

Auction

Dienstag den 7. Oktober 1873 Mittags 12 Uhr

über

- | | |
|---|--------|
| 32 geimpfte 1½jährige Rambouillet-Vollblut- | Böcke, |
| 4 geimpfte 1½jährige Rambouillet-Negretti- | |
| 5 geimpfte 1½jährige Negretti- | |
| 20 Stück Fersen, | |
| 16 Bullen, | |

junge, englische Zucht-Eber und Säue und

2 junge Wagen- sowie andere junge Pferde.

Bei vorheriger Anmeldung stehen Wagen zum Abholen der Herren auf dem Bahnhofe Cöslin bereit.

Kayser,
Königl. Oberamtmann.

Die I. Auction in Bonin bei Cöslin über circa

30 Halbblut-Rambouillet-Böcke

— 1½ Jahr alt — findet am **9. October c.** Mittags 12 Uhr statt.

R. H o l t z.

Vom 1. Oktober 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Frankostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Frankostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Jährlich etwa 1500 Illustrationen und 200 — 300 Schnittmuster.

Victoria, Illustrirte Muster- und Modezeitung.

Aufmerksamkeit widmete, als der elegantesten Gesellschafts-Toilette.

Mit Hilfe der correcten Schnittmuster der VICTORIA und ihrer durch leicht verständlichen Text erläuterten Illustrationen ist die Selbstanfertiigung von Toiletten und Wäsche-Gegenständen etc. auch ungeübteren Händen leicht möglich. Dasselbe gilt auch von der reichen Auswahl von Handarbeiten.

Als Extra-Zugabe enthält die VICTORIA ohne Preiserhöhung jährlich **24 colorirte Modekupfer**, welche ihr einen Vorzug verleihen, den kein anderes Blatt bei gleichem Preise darbietet.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs-Speditionen zu dem äusserst billigen Preise von 22 ½ Sgr. vierteljährlich an. Probenummern gratis.

Knauer's

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich beglaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeverschleimung, Blutanhäufungen, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebelkeit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.

30. Königl. Preuss. Lotterie-Loose 30.

zur Hauptziehung 148. Pr. Lotterie versendet gegen baar: (auch während der Ziehung): Originale $\frac{1}{4}$ à 110 Thlr., $\frac{1}{2}$ à 45 Thlr., $\frac{1}{4}$ à 22 Thlr., Antheile $\frac{1}{8}$ à 10 Thlr., $\frac{1}{16}$ à 5 Thlr., $\frac{1}{32}$ à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.

30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Allen Kranken und Hülfbedürftigen sei das unfehlbare Mittel zu dieser Kur dringendst empfohlen, welches sich schon in unzähligen Fällen aufs Glänzendste bewährt hat, und täglich eingehende Dankschreiben die Wiederkehr häuslichen Glückes bezeugen. Die Kur kann mit, auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden. Hierauf Reflektirende wollen vertrauensvoll ihre Adressen an F. Vollmann in Guben einsenden.



Keine Frauen-Zeitung erfreut sich einer grösseren Verbreitung und ist dabei trotz ihrer trefflichen Original-Illustrationen so billig, als die

Modenwelt.

Dem bewährten Streben der Redaction, vor Allem die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen und gleichzeitig den Anforderungen der eleganten Welt in vollstem Maasse Rechnung zu tragen, verdankt die Modenwelt ihren stetig wachsenden

Ruf. Mehr als 200 Schnittmuster jährlich, die sowohl ihrer Genauigkeit als sorgfältigen Auswahl wegen gleich sehr gerühmt werden, ermöglichen es selbst ungeübteren Händen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im Gebiete der Handarbeiten gilt die Modenwelt als beste Lehrmeisterin.

Preis vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr., mit colorirten Modenkupfern 1 Thlr. 5 Sgr.

Alle Buchhandlungen (in Stolp Eschenhagen's Buchhandlung) und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

illustrirte Monatschrift für die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit über 100 Illustrationen in Holzschnitt und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt zu ihren Mitarbeitern die besten Jugendschriftsteller und Künstler ersten Ranges unter sorgfältiger Redaction des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen, Sagen, auch Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissens in anmuthiger und anregender Form; sie giebt Anleitung zu Jugendspielen, enthält Räthsel, Rebus, Preisaufgaben, deren beste prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur Aufsätze streng sittlichen Gehaltes und unterstützt die Erziehung in Schule und Haus, was von den hervorragendsten Pädagogen, so wie der Presse allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein Hausschatz und sollte in keiner Familie fehlen; sie giebt das richtige Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig, macht anderweite Lectüre entbehrlich, verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen monatlich durch jede Buchhandlung, für 9 Groschen vierteljährlich durch jede Postanstalt zu beziehen; Probehefte sind in allen Buchhandlungen zu haben.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corvusq. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. K e h b e r g.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 41.

Kummelsburg, den 10. Oktober

1873.

185) Es ist Meinem Herzen Bedürfnis, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtnis dieser Tapferen in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 1815 geschehen ist. Indem Ich den herzlichsten Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Thätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtnis der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält:

„Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland.“

Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben.

Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlass zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

gez. **Wilhelm.**
ages. Falk. von Kameke.

186) Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß Agenten, besonders solche englischer Dampferlinien, in Deutschland die Nachricht verbreiten, daß in der Stadt Boston in Nord-Amerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem November v. Js. betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf fünf bis sechs Dollars gestiegen sei. Nach zuverlässigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Einnahmen der betreffenden Schiffsgesellschaft durch Anlockung deutscher Auswanderer zu erhöhen.

Die Königl. Landratsämter haben vorstehende Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen und wegen Uebervachung der bezeichneten Agenten, falls sich dieselben im diesseitigen Regierungsbezirk betreten lassen, das Erforderliche zu veranlassen.

Esslin, den 29. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß deutsche Auswanderer, welche sich in Chile niederzulassen beabsichtigen, beim Umwechseln ihrer Paarschaft im Einschiffungshafen, von kleineren Wechseln Golds und Silbermünzen der verschiedenen südamerikanischen Republiken u. von meist sehr alter und nicht mehr gangbarer Prägung, auf die Zusage ihrer Vollständigkeit und Coursfähigkeit in Tausch genommen und dadurch die empfindlichsten Verluste erlitten haben. Die Uebervorteilung ist sogar soweit gegangen, daß den Auswanderern chilenische Goldmünzen, die vor der Zeit ihrer (im Jahre 1859 erfolgten) Einziehung 17¼ Pesos Werth hatten, für 20 Pesos chilenischer Währung in Anrechnung gebracht worden sind. Die Mäßigkeit der Verfolgung eines Ersatz-Anspruchs wegen der erlittenen Einbuße war in der Regel schon deshalb ausgeschlossen, weil den Beschädigten die Adressen der betreffenden Wechsel nicht im Gedächtnisse geblieben waren.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse für die Zukunft erscheint es dringend wünschenswerth, die Aufmerksamkeit des theilhaftigen Publikums auf diesen Gegenstand hinzulenken

und den nach Chile sich wendenden Auswanderern die nachstehend unter Angabe ihres Werthes nach chilenischer Währung aufgeführten Münzsorten zur ausschließlichen Annahme anzurathen:

1. Englische Goldmünzen von 1 Pfund Sterling = 5 Pesos chilenisch,
2. Französische Goldmünzen von 20 Francs = 4 Pesos "
3. Italienische Goldmünzen von 20 lire = 4 Pesos "
4. Chilenische Goldmünzen à 10 Pesos, 5 Pesos, 2 und 1 Pesos, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift „Igualdad ante la lei“
5. Chilenische Silbermünzen à 1 Piso, Prägung von 1860 an, mit der Wappenumschrift „Por la razon ó la fuerza“
6. Peruanische Sol's, 1 Peso Werth, Prägung von 1869 an, mit der Wappenumschrift „Firme i feliz por la union“

Euer Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, in dieser Beziehung das Weitere an die betreffenden Behörden gefälligst verfügen zu wollen. Berlin, den 10. September 1873.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage. gez. Ribbeck. Im Auftrage. gez. Jabens.

An den königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn Freiherrn von Münchhausen, Excellenz zu Stettin.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 3. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

188) Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 und des §. 144 des Strafgesetzbuchs veranlassen wir die königliche Regierung, alle Auswanderungs-Agenten, welche den Besitz der Deutschen Reichs-Angehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, aus dem Lande zu verweisen. Berlin, den 15. August 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

gez. Dr. Achenbach.

Im Auftrage. gez. Ribbeck.

An die königliche Regierung zu Coblenz.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, sofort mir Anzeige zu erstatten, wenn eine der bezeichneten Persönlichkeiten in ihren Bezirken betroffen werden sollte.

Rummelsburg, den 30. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

189) Die Urliste derjenigen Personen des diesseitigen Kreises, welche für das Jahr 1874 zu Geschworenen berufen werden können, wird nach Vorschrift der Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 65 in den Tagen vom 13. bis 15. d. Mts. incl. in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Etwasige Einwendungen gegen dieselbe werden in diesen Tagen entgegen genommen, nach dieser Frist aber die Liste geschlossen werden.

Rummelsburg, den 30. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

190) Die Lieferung der Fourage für das Dienstpferd des in Treblin stationirten Gendarm Müller auf die Zeit vom 1. März 1873/74 soll im Termine

den 18. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau öffentlich an den Mindestfordernden ausgeschrieben werden, wozu ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen in meinem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden können.

Um 12 Uhr Mittags wird die Verhandlung geschlossen und werden dann keine Gebote mehr angenommen.

Rummelsburg, den 4. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

191) Unter den Schafen des Eigentümers Müller zu Börsenberg — Abbau Rummelsburg — ist die Räude ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raubfutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 2. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

192) Die Herbst-Control-Versammlungen finden im Kreise Rummelsburg statt:

1. in Zuders am 27. Oktober 2½ Uhr Nachmittags,
2. in Martin am 28. Oktober 8 Uhr Vormittags,
3. in Prißig am 29. Oktober 10 Uhr Vormittags,
4. in Rummelsburg am 30. Oktober 9 Uhr Vormittags, (Landbezirk und im Anschluß Stadtbezirk),
5. in Waldow am 31. Oktober 9 Uhr Vormittags,
6. in Friedrichshuld am 31. Oktober 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Reservisten und Landwehrmänner aller Waffengattungen werden aufgefordert, auf den betreffenden Controlplätzen, sei es mit oder ohne Gestellungs-Ordre, pünktlich bei Vermeidung von Strafen zu den oben angegebenen Terminen mit ihren Militairpapieren zu erscheinen.

Schlawa, den 15. September 1873.

Königliches 1. Bataillon (Schlawa) 6. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 49.

193) Zur Begegnung jeden Zweifels bringe ich hierdurch auf Grund des §. 21 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Altprommern (G.-S. S. 121) zur öffentlichen Kenntniß, daß die von mir in den Amtsblättern des Stettiner und Cösliner Regierungs-Bezirks (Stück 12) unter dem 1. Januar 1873 veröffentlichten Bedingungen für die Benutzung von locomobilen Dampfmaschinen auch zu befolgen sind, wenn die Verwendung auf Hofverbänden, deren Gebäude ganz oder theilweise bei der Altprommerschen Land-Feuer-Sozietät versichert sind, Seitens der Pächter beziehentlich in deren Auftrage oder Interesse erfolgt, widrigenfalls bei einem 24 Stunden nach Benutzung der Locomobile entstehenden Brande vermuthet wird, daß er durch die Locomobile veranlaßt ist, und dem Versicherten keine Vergütung gezahlt wird.

Stettin, den 18. September 1873.

Der General-Direktor der Altprommerschen Land-Feuer-Sozietät. von Heyden-Linden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und mache besonders die Verpächter solcher Güter hierauf aufmerksam, auf welchen schon bisher Locomobilen verwendet worden sind.

Rummelsburg, den 30. September 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

194) **Haupt-Ergebnisse** aus der Jahres-Rechnung der Elementar-Wittwen- und Waisen-Kasse für den Regierungsbezirk Cöslin pro 1872.

Die Activa dieser Anstalt, welche ult. 1871 = 38,200 $\mathcal{R}$. betrugen, sind im Laufe des Jahres 1872 auf 51,900 $\mathcal{R}$. angewachsen.

	Betrag.			Rückständig geblieben.	
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.
Einnahme.					
Bestand ex anno 1871	4133	10	5	—	—
Valuta für gekündigte Staatspapiere und zurückgezahlte Hypotheken-Kapitalien	4944	—	6	—	—
Kapital-Zinsen	2135	7	8	—	—
Antrittsgelder	364	—	—	14	—
Gehaltsverbesserungsgelder	9797	28	3	38	15
Collectengelder	90	15	2	—	—
Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	7253	5	—	47	15
do. der Gemeinden	5851	4	—	8	—
Besondere Einnahme (eine Rückeinnahme ex 1871)	22	15	—	—	—
Summa der Einnahme	34591	26	—	108	—
Ausgabe.					
In Kapitalien angelegt	18650	—	—	—	—
Verwaltungskosten (baare Auslagen)	43	11	6	—	—
Pensionen an Lehrer-Wittwen	9771	20	—	75	—
do. Waisenfamilien	735	—	—	—	—
do. Hinterbliebene anderer Kassenmitglieder	50	—	—	—	—
Besondere Ausgaben:					
a. zurückgezahlte Beiträge an einen Lehrer mit Zustimmung der Kassen-Kuratoren	6	rtl. 22	sg. 6 pf.	—	—
b. in debite vereinnahmte Beiträge einer Schulstelle u. Gemeinde	3	—	—	—	—
Summa der Ausgaben	29259	24	—	75	—
Abschluß.					
Die Einnahme beträgt	34591	26	—	108	—
„ Ausgabe do.	29259	24	—	75	—
Bestand	5332	2	—	33	—

Derselbe ist inzwischen verzinslich angelegt worden.

Cöslin, den 5. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Schönemann.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit in Gemäßheit des §. 59 des Statuts vom 8. Juni 1871 zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Rummelsburg, den 4. Oktober 1873.

Königliches Landrathsamt.

195) **Bekanntmachung** der Königlichen General-Kommission für Pommern.

Die Auseinanderlegungs-Behörde der Provinz Pommern sieht sich veranlaßt, auf das in $\mathcal{N}^{\circ}$ 27 der Gesetz-Sammlung für 1872 publicirte Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. z. z. z. berechneten Realberechtigungen vom 27. April 1872, mit dem Bemerken hinzuweisen, daß sich den Verpflichteten dadurch die Gelegenheit bietet, ihre Verpflichtungen durch Uebernahme einer in $56\frac{1}{2}$ Jahren amortisirenden Rente von $4\frac{1}{2}$ Prozent des 25fachen Betrages des Jahreswerths an die Rentenbank abzulösen. Die hierauf abzielenden Provokationen müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres 1873 bei der obengenannten Behörde oder bei den betreffenden Spezial-Commissarien angebracht werden, da mit dem Ablauf dieser Frist die Renten-

banken wieder geschlossen werden und auch für die Berechtigten die Befugniß auf Kapital-Ab-
lösung anzutragen mit Ausnahme des Falles einer Zerstückelung von Grundstücken verloren geht.

Stargard, den 29. Juni 1872.

Durch die Verordnung vom 11. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung No. 25) ist die obige
Frist zur Anbringung der Provocation Behufs Uebernahme der Rente auf die Rentenbank bis
zum 31. Dezember 1874 verlängert.

Stargard, den 1. September 1873.

Königliche General-Kommission für Pommern. Moeser.

196) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu
Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande
widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauch-
barkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Aus-
bildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch
die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel u. zu erlangen und es ihnen
ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister
u. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung
aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie,
Pflanzenkunde und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und
Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen
Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung,
dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten
Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren be-
fördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile
ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche
der einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit
berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg,
dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimatlichen Kontingenten
überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5. Die Füsiliers der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres
unter den militärischen Befehlen.

(Schluß folgt).

A N Z E I G E N.

— Ein Seitenstück zu den von Frankreich
jüngst abgezahlten fünf Milliarden ist das co-
lossale Capital, welches durch die Rathschläge des
„Rathgeber“ der Neuen Börsenzeitung dem
Rachen der Börse entrisen worden ist. Kein Wunder

also, daß in den jüngsten kritischen Börsenzeitläufen der
Andrang zu dem Rathgeber der Neuen Börsenzeitung ein
kaum zu bewältigender ist. Freilich hat sich jeder seine
Verluste selbst zuzuschreiben, der da weiß, daß die Neue
Börsenzeitung ihren Abonnenten bereitwilligst kostenfrei
Rath ertheilt, und der keinen Gebrauch davon macht.

Aus hiesiger Original-Französl. Kammmollheerde (Rambouillet) stehen von heute ab
1 1/2-jährige **Voll- und Halbblut-Böcke** zu billigen, fest einge-
schägten Preisen zum Verkauf.

Kl. Gansen bei Nuttrin, Kreis Stolp,

16. September 1873.

v. Puttkamer.

Vom 15. Oktober bis den 1. November ist in Papenzin täglich guter
Weisskohl zu kaufen.
Werner.

Knauer's
Kräuter-Magenbitter,
von Aerzten warm empfohlen. Zu beziehen von
F. W. Schnabel.

30. **Rgl. Preuß. Lotterie-Loose** 30.
zur Hauptziehung 148. Pr. Lotterie versendet gegen
baar: (auch während der Ziehung): Originale 1/1 à
110 Thlr., 1/2 à 45 Thlr., 1/4 à 22 Thlr., Anttheile
1/8 à 10 Thlr., 1/16 à 5 Thlr., 1/32 à 2 1/2 Thlr.
30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.

Einem hochgeehrten Publikum die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich nur
noch kurze Zeit hier in Rummelsburg aufhalten werde. Gefälligen Zuschriften sehe ich
einstens entgegen.

Zufnahmen finden auch bei trübem Wetter statt.

Jonis Säfer,
Photograph.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postrevision.

Inserate:

für d. weisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 42.

Rummelsburg, den 17. Oktober

1873.

Ämtlicher Theil.

197) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weiskensfeld und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.
(Schluß.)

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienst-
brauchbar zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weiskensfeld oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Geburts- resp. Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung über die Einberufung.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weiskensfeld im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weiskensfeld bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium. v. Kamelke.

198) Das Bureau des Bezirks-Commandos befindet sich von heute ab im Hause des Gastwirths Bienengräber hierselbst, 1 Treppe.

Schlame, den 6. Oktober 1873.

Königliches Bezirks-Commando.

199) Das Geschäftstotal der hiesigen königlichen Kreisasse und des Steueramts ist in die Oberetage des dem Kaufmann Blau gehörigen, in der Kirchenstraße hierselbst, gegenüber der Apotheke gelegenen Wohnhauses verlegt worden.

Rummelsburg, den 15. Oktober 1873.

Königliche Kreisasse.

ANZEIGEN.

— Eine sichere und gewinnbringende Kapitalanlage ist gegenwärtig schwieriger als jemals. Die unbedingt sicheren Papiere stehen zu hoch, um eine genügende Rente abzuwerfen, während die meisten niedrig notirten Effekten das Mißtrauen verdienen, das sich in ihrem reducirten Course ausspricht. Dennoch giebt es eine ganze Reihe von Papieren, die der Kapitalist unbesorgt kaufen kann, weil nur eine mißliche Conjunction sie gedrückt hat. Es kommt darauf an, durch gewissenhafte und genaue Information diejenigen aus dem großen Courszettel herauszufinden, an welchen man ohne Gefahr, vielmehr mit der Aussicht auf großen Gewinn, sein Geld wagen darf. Die „Neue Börsenzeitung“ in Berlin hat sich dieser Aufgabe unterzogen, und die Redaktion erteilt Jedem, der für 1 Thlr. 20 Sgr. pro Quartal abonniert, bereitwillig brieflich Auskunft. Sie ist die wohlfeilste und größte aller Börsenblätter und für den Privatmann die einzig zuverlässige.

Mit Vergnügen können wir heute von einem Unternehmen berichten, welches sowohl bei der landwirtschaftlichen als auch städtischen Bevölkerung ungemeinen Anhang findet. Es ist dies die in Dresden bestehende

„Sächsische Viehversicherungs-Bank“, welche mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet, die Versicherung von Pferden, Maulthierern, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Ziegen, Schafen gegen alle Verluste, Seuchen, und Unglücksfälle übernimmt. Unseres Wissens nach ist dies die erste Anstalt, welche endlich die lästigen Nach- oder Zuschußleistungen beseitigt hat, indem der Versicherte eine feste billige Prämie zahlt. Dabei ist diese Bank durch Emission von Bankschuldcheinen im Betrage von 150,000 Reichsmark in die Lage versetzt worden, dem bei derartigen Instituten so häufig vorgekommenen Geldmangel die Spitze bieten zu können. Da der Viehbefitzer über die fest normirte Prämie hinaus niemals eine Nachschuß-Verbindlichkeit als weitere Haftbarkeit übernimmt, so folgert leicht die ungemein starke Theilnehmung Seitens des Publikums, um so mehr, als bei den jetzigen hohen Viehwerthen eine Dedung gegen jeden Verlust zu sehr Bedürfnis geworden. Die Bank ist im ganzen deutschen Reiche officiell concessionirt, und erweckt durch ihre solide Grundlage allseitiges Vertrauen. Wir wünschen diesem thatkräftigen Institute demnach ein segensreiches Gedeihen. In Cöslin befindet sich die General-Agentur vertreten durch Herrn A. Wothke laut Annonce im Inzeratentheile.

H. Blau

in Rummelsburg

beehrt sich hiermit den Empfang seiner

neuen Leipziger Mess- Waaren

in sehr grosser Auswahl und zu den allerbilligsten Preisen ergebenst anzuzeigen.



Ein junger **Wirthschafts-Inspector** findet sofort eine Anstellung beim Unterzeichneten.

Schweffin bei Rummelsburg.

Schröder-Richter.

Forstdefraudationslisten, Prozeß-Vollmachten, Fakatscheine

sind vorräthig bei

E. Rehberg.

Für Viehbesitzer!

Zu Versicherungs-Ablässen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfehlen sich die Vertreter der Sächsischen Viehversicherungs-Bank in Dresden, sowie deren General-Agentur A. Wothe in Cöslin.

Agenten werden an jedem Orte gerne angestellt.

Gegen hohe Provision

werden zum Verkauf eines leicht absetzbaren Artikels tüchtige und solide Verkäufer gesucht.

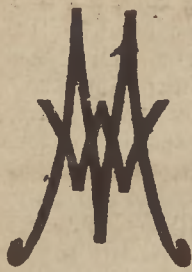
Offerten unter **M. G. H. 71** nimmt die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse in Stuttgart** entgegen.

Knauer's

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich beglaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeverschleimung, Blutanhäufungen, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebelkeit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.



Keine Frauen-Zeitung erfreut sich einer grösseren Verbreitung und ist dabei trotz ihrer trefflichen Original-Illustrationen so billig, als die

Modenwelt.

Dem bewährten Streben der Redaction, vor Allem die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen und gleichzeitig den Anforderungen der eleganten Welt in vollstem Maasse Rechnung zu tragen, verdankt die Modenwelt ihren stetig wachsenden

Ruf. Mehr als 200 Schnittmuster jährlich, die sowohl ihrer Genauigkeit als sorgfältigen Auswahl wegen gleich sehr gerühmt werden, ermöglichen es selbst ungeübteren Händen, alle Gegenstände der Toilette, Leibwäsche etc. selbst anzufertigen. Auch im Gebiete der Handarbeiten gilt die Modenwelt als beste Lehrmeisterin.

Preis vierteljährlich 12 1/2 Sgr., mit colorirten Modenkupfern 1 Thr. 5 Sgr.

Alle Buchhandlungen (in Stolp Eschenhagen's Buchhandlung) und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

Illustrirte Monatschrift für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit über 100 Illustrationen in Holzschnitt und 4 Oelfarbendruckbilder; sie zählt zu ihren Mitarbeitern die besten Jugendschriftsteller und Künstler ersten Ranges unter sorgfältiger Redaction des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen, Sagen, auch Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissens in anmuthiger und anregender Form; sie giebt Anleitung zu Jugendspielen, enthält Räthsel, Rebus, Preisaufgaben, deren beste prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur Aufsätze streng sittlichen Gehaltes und unterstützt die Erziehung in Schule und Haus, was von den hervorragendsten Pädagogen, so wie der Presse allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein Hausschatz und sollte in keiner Familie fehlen; sie giebt das richtige Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig, macht anderweite Lectüre entbehrlich, verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen monatlich durch jede Buchhandlung, für 9 Groschen vierteljährlich durch jede Postanstalt zu beziehen; Probehefte sind in allen Buchhandlungen zu haben.

30. Königl. Preuss. Lotterie-Loose 30

zur Hauptziehung 148. Pr. Lotterie versendet gegen baar: (auch während der Ziehung): Originale 1/1 à 110 Tblr., 1/2 à 45 Tblr., 1/4 à 22 Tblr., Antheile 1/8 à 10 Tblr., 1/16 à 5 Tblr., 1/32 à 2 1/2 Tblr.

30. C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.



Einem Hochgeehrten Publikum die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich nur noch kurze Zeit hier in Rummelsburg aufhalten werde, und bitte ganz gehorsamst, mich mit Aufträgen zu beehren.

Louis Häser,
Photograph.

Aufnahmen finden auch bei trübem Wetter statt.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Ausgeführt nach rationeller Methode und eigener Erfindung älterer Aerzte, zum Wohle der Mitmenschen. Die Kur kann mit auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden und schadet der Gesundheit nicht.

Gefällige Anfragen beliebe man vertrauensvoll einzusenden unter der Adresse:

C. Falkenberg, Berlin.

Poste restante.

Atteste.

Herr Falkenberg, die Medicamente gegen Trunksucht, die ich von Ihnen erhalten, haben bei dem Kranken gute Wirkung gethan. Am 3. Tage war Besserung vorhanden, derselbe ist durch Ihre Medicamente von der Trunksucht vollständig geheilt, er hat guten Appetit und ist ganz gesund und ordentlich geworden. Ich und der Patient sagen Ihnen unsern besten Dank.

Merken bei Düren, den 22. September 1872. Pfeiffer, Pfarrer.

Herr Falkenberg, die mir von Ihnen übersandten Medicamente gegen Trunksucht haben bei dem Kranken gute Wirkung gethan. Derselbe ist durch Ihre Medicamente von der Trunksucht vollständig geheilt, er ist gesund und hat guten Appetit, aber Verlangen nach geistigen Getränken hat er nicht mehr. Ich sage Ihnen daher meinen besten Dank.

Stettin, den 25. October 1872.

Frau Marie Eilert.

Verschiedenes für Haus- und Landwirthschaft.

Chinesischer Kitt. Im Norden Chinas findet ein unter dem Namen Schio-liao bekannter Kitt als Anstrich von Holzgegenständen aller Art Verwendung, welcher die Eigenschaft besitzt, diese Gegenstände nach Innen und Außen wasserdicht zu machen. Sogar aus Stroh geflochtene Körbe, die zum Transport von Del dienen, werden durch diesen Anstrich für den erwähnten Zweck tauglich. Pappdeckel gewinnt dadurch das Ansehen und die Festigkeit von Holz. Diese von Herrn von Scherzer gemachten Mittheilungen fanden durch die seitens der Wiener Versuchstation des Ackerbau-Ministeriums angestellten Versuche vollkommene Bestätigung. Setzt man zu 3 Theilen frischen geschlagenen (defibrinirten) Blutes 4 Th. zu Staub gelochten Kalk und etwas Alaun, so erhält man eine dünnflüssige Masse, welche sofort verwendet werden kann. Gegenstände, welche ganz besonders wasserdicht gemacht werden sollen, werden von den Chinesen zweifach, höchstens dreimal bestrichen. Ein Anstrich aus Blut und Kalk ist auch bei uns vor Jahren schon empfohlen, wie aber so vieles andere Gute und Praktische vergessen worden.

Eine plastische Masse, welche sehr hart wird und eine ausgezeichnete Politur annimmt, soll dadurch erhalten werden, daß man

ganz reine und feingepulverte Knochenasche mit Collodium zu einem Teig anrührt, der dann geformt und getrocknet wird.

Halbbarer Ueberzug für Papier-Signaturen. Ein gutes Mittel, die mit Tinte auf Papier geschriebenen Signaturen der Gläser dauerhafter zu machen, besteht darin, daß man die nach dem Aufleben wieder völlig trockene Etiquette mit einem Stück Paraffin tüchtig reibt, und den geschaffenen Ueberzug mit einem Falzbein oder einer Glasröhre glättet.

Mittel zur Abhaltung der Motten von Tuch- und Pelzwaaren. Dr. Hager giebt hier folgende Vorschriften: Für Tuchniederlagen: 45 Gramm reine Carbonsäure, 30 Gr. Kampher, 30 Gr. Rosmarinöl, 5 Gr. Gewürznelkenöl, 5 Gr. Anilin, gelöst in 2 1/2 Liter gewöhnlichen Weingeist. — Für Kürschner: 20 Gr. reine Carbonsäure, 10 Gr. Gewürznelkenöl, 10 Gr. Citronenschalenöl, 10 Gr. Nitrobenzöl, 2 1/2 Gr. Anilin, gelöst in 1 1/2 Liter reinem Weingeist. Mit diesen Flüssigkeiten werden mittelst eines sogenannten Pulverisateurs die betreffenden Stoffe nur mäßig besprengt. Werden diese dann in dichte Behälter eingeschichtet, so ist eine Besprengung für das Sommerjahr ausreichend. Tuche in Lagerräumen werden eine zweimalige Besprengung nöthig haben.

*Einige für die Wahl zum Abgeordnetenhaus
am 28. Oktober 1873. Kautz.*

Extrablatt zum Rummelsburger Kreisblatt № 42 1873.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist der Tag der Wahl der Wahlmänner
auf den 28. Oktober d. J.
und der Tag der Wahl der Abgeordneten
auf den 4. November d. J.

festgesetzt.

Auf Grund des §. 12 des Reglements vom 10. Juli 1870 zu der Verordnung vom
30. Mai 1849 und zu dem Gesetze vom 11. März 1870 bestimme ich hiermit, daß die Wahl
der Wahlmänner

am 28. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

beginnt und veranlasse die Ortsbehörden, in jeder Ortschaft in ortsüblicher Weise

1. den Tag und die Stunde der Wahl,
2. den Ort und das Lokal, in welchem gewählt werden soll,
3. den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters

bekannt zu machen und eine Bescheinigung folgender Art:

Daß sämtlichen Urwählern der Ortschaft

1. der Tag und die Stunde der Wahl der Wahlmänner,
2. der Ort und das Lokal, in welchem gewählt werden soll,
3. der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters

in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden, wird hiermit bescheinigt.

den ten Oktober 1873.

Der Ortsvorstand.

(Siegel.)

(Name.)

auszustellen.

Dies Attest ist dem betreffenden Wahlvorsteher spätestens im Wahltermine zu
überreichen.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

*Einem für die Wochenschrift zum Abdrucke
am 28. October 1873.*

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 17. October 1873.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. d. Mts., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 28. October d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 4. November d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 9. October 1873.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung sowie auf das in No. 39 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Wahlreglement vom 10. Juli 1870 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im diesseitigen Regierungsbezirke, wie folgt, bestimmt, und daß die nachstehend bezeichneten Kommissarien von uns ernannt worden sind.

Nr	Wahlbezirk	Wahlort	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahl-Kommissarien
1	Freis Lauenburg	Stolp	3	Landrath v. Bonin zu Lauenburg.
	" Bütow			
2	" Rummelsburg	Schlawe	2	Landrath v. Puttkamer zu Rummelsburg.
	" Schlawe			
3	" Schivelbein	Schivelbein	1	Landrath v. Ansel-Adberg zu Dramburg.
	" Dramburg			
4	" Cöslin	Cöslin	2	Landrath v. Verlach zu Cöslin.
	" Golberg			
5	" Publig	Bärwalde	2	Landrath v. Busse zu Neustettin.
	" Neustettin			
	" Belgard			

Die Wahlvorsteher bei den Urwahlen werden darauf hingewiesen, daß die Urwahlprotokolle sofort nach beendeter Wahl dem Wahlkommissarius für die Wahlen der Abgeordneten einzureichen sind.

Cöslin, den 15. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Staat

Staatliche Verwaltung der Reichsregierung in Berlin

am 17. März 1912

Verordnung

Die Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden.

Erstausgabe

Erstausgabe

Erstausgabe

Erstausgabe

Die Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden.

Verordnung	Erstausgabe	Erstausgabe	Erstausgabe
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	1	1	1
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	2	2	2
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	3	3	3
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	4	4	4
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	5	5	5
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	6	6	6
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	7	7	7
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	8	8	8
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	9	9	9
Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung	10	10	10

Die Verordnung über die Verwaltung der Reichsregierung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden. Die Verordnung ist in der Reichsregierung am 17. März 1912 beschlossen worden.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Erschläßern. Preis pro Quar-
tal 5 Egr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zwisf. Corpuzg. ob. deren
Raum 2 Egr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 43.

Rummelsburg, den 24. October

1873.

A m t l i c h e r T h e i l.

200) Im Anschluß an unsere Circular-Verfügung vom 25. April 1850, betreffend die Aus-
führung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, und mit besonderer Bezugnahme auf
N^o 6 derselben machen wir das Königliche Landrathsamt auf ein Erkenntniß des Königlichen
Ober-Tribunals in Berlin vom 17. Januar 1872 (abgedruckt in Goldtammers Archiv für
Rechtsfälle Band 20 S. 95) aufmerksam, in welchem die Forstbeamten als berechtigt anerkannt
werden, die Jagdpolizei auch auf f r e m d e n Feldmarken auszuüben, die Jagtcontraventionen
zu überwachen und die Vorzeigung des Jagd- und Erlaubnißscheines zu fordern, nöthigenfalls
auch Pfändungen zur Beweisführung vorzunehmen. Die betreffenden Aufsichtsbeamten, d. h.
diejenigen Beamten, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juni 1852, betreffend den
Diebstahl an Holz u. — §. 32 — verurtheilt worden, sind hiernach mit geeigneter Anweisung
zu versehen.

Esslin, den 19. September 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntniß der betreffenden Forstbeamten.
Rummelsburg, den 15. October 1873. Der Landrath von Puttkamer.

201) In Folge des Auftretens der Cholera in verschiedenen Deutschen Plätzen ist Seitens
der Französischen Sanitätsbehörden die Zulassung Deutscher Auswanderer an Bord der von
Hamburg kommenden, in Havre oder in Cherbourg anlegenden Schiffe an den letzteren beiden
Orten zur Zeit untersagt, und sind die Spezial-Commissäre an der Grenze angewiesen worden,
Deutsche Auswanderer, welche sich in Französischen Häfen einzuschiffen beabsichtigen, zum Aufschub
ihrer Reise durch Frankreich zu veranlassen.

Eu. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, diese Maßregel gefälligst in entsprechender
Weise zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums bringen lassen zu wollen.

Berlin, den 19. September 1873.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J. A. gez. Ribbeck.

J. A. gez. Jacobi.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 15. October 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

202) Die Ortsvorstände der Landgemeinden des Kreises haben mir innerhalb 8 Tagen
hierher anzuzeigen, ob sich in ihrem Gemeindebezirk bisher nicht zur Gewerbesteuer herangezogene
Handwerker, welche das Gewerbe mit 3 Gehülften (d. h. Gesellen oder Lehrlinge) und
Lohn- oder Fracht-Fuhrleute, welche das Gewerbe mit mehr als einem Pferde betreiben,
vorhanden sind, und wie lange von ihnen das Gewerbe in diesem Umfange betrieben wird.

Rummelsburg, den 15. October 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

203) Das Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule zu Sanssoucie kann in meinem Bureau eingesehen werden.

Rummelsburg, den 18. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

In Folge Verfügung der Kgl. Landschafts-Departements-Direktion d. d. Stolp den 20. Oktober c. habe ich einen Landschaftlichen Kreis-Convent auf

Sonnabend den 1. November c. Vormittags 11 Uhr im Kreishause zu Rummelsburg anberaumt, zu welchem ich die Herren Socios sub poena präclusi ergebenst einlade.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

1. Vorlegung des summarischen Rechnungs-Extrakts beim Schlusse des Weihnachts-termins 1872 nebst Abschrift der betreffenden Eigenthümlichen Fonds-Rechnung,
2. Nachweisung der von den betreffenden Grundbuchämtern der Landschaft mitgetheilten Besitzveränderungen,
3. die vom Stolper Departement der Königl. General-Landschafts-Direktion einge-
reichten Proponenda,
4. die Neuwahl des Landschafts-Deputirten und dessen Stellvertreters nach §. 58
des neuen Landschafts-Reglements auf die dreijährige Wahlperiode von 1873
bis 1876.

Diesenigen Herren Socii, welche zu dem Kreis-Convente nicht erscheinen wollen, ersuche ich ergebenst, ihre versiegelten Wahl-Vota in bekannter Form mir bis zum 1. November einzusenden.

v. Puttkamer-Versin,
Landschafts-Deputirter und Landrath.

A N Z E I G E N.

— Die „Neue Börsenzeitung“ in Berlin kostet jetzt pro Quartal 1 Thlr. 20 Sgr. Dafür ertheilt sie auch ihren Abonnenten auf schriftliche Anfrage brieflich Auskunft über vortheilhafte Kapitalanlage. Es ist die

größte und doch billigste aller Börsenzeitungen, die anderen kosten beinahe das Doppelte und sind für den Privatkapitalisten mehr schädlich als nützlich.

Leute, welche das Beschlagen von Eichen-Kantholz in hiesiger Gutsforst übernehmen wollen, finden sofort bei hohem Lohn dauernde Beschäftigung.
Marienhütte, den 16. Oktober 1873.

W e n d l a n d.

Für Viehbesitzer!

Zu Versicherungs-Abschlüssen für alle Thiergattungen bei festen, billigen Prämien (ohne jeden Nach- oder Zuschuß) empfehlen sich die Vertreter der Sächsischen Viehversicherungs-Bank in Dresden, sowie deren General-Agentur A. Wothe in Cöslin.

Agenten werden an jedem Orte gerne angestellt.

K n a u e r ' s
Kräuter-Magenbitter,
von Aerzten warm empfohlen. Zu beziehen von
F. W. Schnabel.

30. Kgl. Preuß. Lotterie-Loose 30.

zur Hauptziehung 148. Pr. Lotterie versendet gegen baar: (auch während der Ziehung): Originale $\frac{1}{4}$ à 110 Thlr., $\frac{1}{2}$ à 45 Thlr., $\frac{1}{4}$ à 22 Thlr., Antheile $\frac{1}{8}$ à 10 Thlr., $\frac{1}{16}$ à 5 Thlr., $\frac{1}{32}$ à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr.
30 C. Hahn in Berlin, Kommandantenstr. 30.

Gesinde-Dienstbücher,

genau nach ministerieller Vorschrift,

à 1 Sgr.,

Schulversäumnißlisten,

à Buch 8 Sgr.,

sind vorrätzig bei

E. R e h b e r g.

Unentgeltliche Kur der Trunksucht.

Ausgeführt nach rationeller Methode und eigener Erfindung älterer Aerzte, zum Wohle der Mitmenschen. Die Kur kann mit auch ohne Wissen des Kranken vollzogen werden und schadet der Gesundheit nicht.

Gefällige Anfragen beliebe man vertrauensvoll einzusenden unter der Adresse:

C. Falkenberg, Berlin.

Poste restante.

A t t e s t e.

Herr Falkenberg, die Medicamente gegen Trunksucht, die ich von Ihnen erhalten, haben bei dem Kranken gute Wirkung gethan. Am 3. Tage war Besserung vorhanden, derselbe ist durch Ihre Medicamente von der Trunksucht vollständig geheilt, er hat guten Appetit und ist ganz gesund und ordentlich geworden. Ich und der Patient sagen Ihnen unsern besten Dank.

Merken bei Düren, den 22. September 1872. Pfeiffer, Pfarrer.

Herr Falkenberg, die mir von Ihnen übersandten Medicamente gegen Trunksucht haben bei dem Kranken gute Wirkung gethan. Derselbe ist durch Ihre Medicamente von der Trunksucht vollständig geheilt, er ist gesund und hat guten Appetit, aber Verlangen nach geistigen Getränken hat er nicht mehr. Ich sage Ihnen daher meinen besten Dank.

Stettin, den 25. October 1872.

Frau Marie Eilert.

Literarisches.

Die von der Verlags-handlung des Neuen Blattes angekündigte Modenzeitung ist nun unter dem Titel: „Neueste Moden für Unsere Damen“ erschienen und auch bereits weit und breit nach allen Reichsländern hin versandt. Damit sich Resistantinnen orientiren können, was diese Neue Modenzeitung für 10 Sgr. vierteljährlich (gleich 1 Mark neue Reichsmährung) Alles leistet, sei im Nachstehenden der Inhalt der uns vorliegenden ersten Nummer etwas näher betrachtet.

An Illustrationen bringt die erste Nummer 36 in Summa, davon stellen 15 Handarbeiten dar, 5 sind interessante Novitäten in Cravattenschleifen und Westenschnür und volle 16 sind neue vollständige Toiletten-Bilder, die alle wirkliche Neuheiten aufweisen.

Zu 12 von diesen Toiletten werden in dem der Modenummer beiliegenden Schnittmusterbogen die vollständigen Schnitte, zusammen 54 an der Zahl, geliefert, die mit einer Deutlichkeit aufzeichnet, beziffert und erklärt sind, daß sich offenbar jede junge Dame, die über die ersten Begriffe des Nähens im Klaren ist, mit Leichtigkeit zurecht finden

wird. — Hierin liegt auch, wie die Verlags-handlung selbst sagt, der Schwerpunkt des Unternehmens. Was nützen sonst die Moden-bildchen, wenn die Unterlagen dazu nicht so beschaffen sind, daß sich jede junge Dame die dargestellte Toilette selbst machen, oder unter ihrer eigenen Leitung machen lassen kann. Daß zu diesen Unterlagen der sehr ausführliche, alle Figuren beschreibende Text mit zu rechnen ist, leuchtet von selbst ein. Eine Ueberraschung aber hat uns das colorirte Modenkupfer bereitet, da es wirklich „hochfein“ zu nennen und so reichhaltig ist. Nicht weniger als 6 Figuren auf einem Blatte unter einem Farbenglanze von 26 verschiedenen Farben. Wir verweisen in allem Uebrigen die geehrten Leserinnen auf das Blatt selbst, da es wohl Niemand, der überhaupt ein Interesse dafür hat, unterlassen wird, die geringfügige Ausgabe von 10 Sgr. anzuwenden, um die Verwendbarkeit praktisch zu erproben. —

Nächste Woche erscheint auch bereits die zweite Nummer. Das Abonnement ist bei allen Buchhandlungen und Postanstalten anzubringen.

Wetterpropheten.

Das Wetter ist und bleibt die gewöhnliche Einleitung zu jeder Unterhaltung und ein beliebter Gegenstand der meisten Gespräche; ein Beweis für die Wichtigkeit der Materie. Nicht nur der Landmann, dessen Wohlstand von der Witterung zum größten Theil abhängt, sondern jeder Mensch ist mehr oder minder dabei interessiert.

Man darf sich daher nicht wundern, daß man von jeher der Wetterkunde eine große Aufmerksamkeit geschenkt hat und noch heute schenkt. Zahlreiche Sprichwörter und Reime enthalten bei fast allen Völkern sogenannte „Wetterregeln“, die sich auf Erfahrungen und Beobachtungen gründen, und wenn man auch über die „Wetterpropheten“ häufig spottet und sich lustig macht, so läßt sich doch nicht leugnen, daß ihre Aussprüche nicht selten wichtige Fingerzeige für die

Wetterkunde abgeben und nicht immer bloßer Aberglaube sind. Man wird im Gegentheil öfters finden, daß gerade durch die Vergleichung und Verbindung solcher auf Erfahrung beruhenden Sprüche mit der wissenschaftlichen Untersuchung und Benutzung der dazu bestimmten physikalischen Instrumente gerade die sichersten Resultate gewonnen werden. Nicht die Beobachtung des Barometers allein, sondern auch ein Blick auf den Himmel — die Sonne oder der Mond, die Sterne, die Wolken, der Regenbogen, die Bäume, die Vögel, mit einem Wort, jedes Thier, das kleinste Insekt giebt uns unerwartete Aufschlüsse über das Wetter, und gestattet uns zuweilen mit Gewißheit, die zu erwartenden Veränderungen desselben vorherzusagen. —

Vor Allem haben die Wolken eine große Bedeutung als Wetterpropheten, so daß ein eifriges Studium ihrer Form, Gestalt, Dichtigkeit, Richtung und Stellung die überraschendsten Resultate liefert, da sie gleichsam das große Arsenal des Wetters bilden. Bekanntlich unterscheidet man verschiedene Arten von Wolkenbildung, welche man je nach ihrem Aussehen als: „Cirrus“, „Cumulus“, „Stratus“ und „Nimbus“ bezeichnet hat. Die sogenannten Cirrus-Wolken gleichen Haarlocken oder Federn, weshalb sie auch „Federnwolken“ heißen. Zuweilen bedecken sie den Himmel mit einer leichten durchsichtigen Gasschicht. Wenn diese Wolken bei gutem Wetter erscheinen, während der Barometer fällt, so darf man sicher Regen erwarten. Die Cumulus-Wolken sehen wie riesige Zuckerbüte aus, konisch oder convex auf horizontaler Basis ruhend. Wenn sie sich während schöner Witterung bilden, zeigen sie die Dauer derselben an; wenn sie aber wollig aussehn und gegen den Wind treiben, so deuten sie auf Regen. Ist dagegen ihr Umriß sehr fest und die Richtung mit dem Wind, so verkünden sie gutes Wetter. Die Stratus-Wolke ist jene Bildung, die wir zuweilen des Abends beobachten — eine ausgedehnte, fortlaufende, horizontale, dünne Wolkenschicht, oder ein kriechender Dunst, welcher sich stets näher der Erde, als alle übrigen Wolken, senkt. Wenn der Stratus gegen Morgen verschwindet, so kömmt stets das schönste Wetter, wenn er jedoch sich mit dem Cirrus verbindet, so folgt sicher Regen und Sturm. Eine Zusammenfügung des Stratus mit dem Cumulus bringt jene gigantischen Formen hervor, welche bald ragenden Thürmen oder riesigen Felsen gleichen. Sie verkünden immer einen nahen Wechsel der Witterung. Der

Nimbus ist die wahre Regenwolke, unförmlich, aber doch bestimmt begrenzt, ihre Dichtigkeit geht von einem tiefen dunklen, schweren Grau fast bis zur Durchsichtigkeit. Grade bevor es regnet, bemerkt man schmale Unterwolken, welche mit weit größerer Schnelligkeit als die darüber stehenden Wolken vorüberziehn. Da der Wind nichts anders ist, als die bewegte Luft, so treibt er stets die Wolken vor sich her. Wenn man daher am heitern Himmel die Wolken schnell ziehn sieht, so kann man mit Sicherheit windiges Wetter erwarten. Kommen die Wolken von Nord-West, so giebt es gewöhnlich Sturm, wenn von Süden heftigen Regen. Sie mögen aber aus jeder beliebigen Weltgegend kommen, so sind sie immer ein Zeichen des nahen Sturms, sobald sie gegen Sonnenuntergang sich zeigen. Weiche zarte Wolken bedeuten — schönes Wetter, harte, blig aussehende Wolken — Wind und schmale, tintenfarbige — Regen.

Der Himmel giebt folgende Zeichen. Ein heller, gelber Himmel am Abend verkündet Sturm, blaß-gelb: Feuchtigkeith, eine krankhafte, grünliche Färbung: Wind und Regen. Immer wenn Röthe, Gelb oder irgend eine andere lebhaftere Tinte besonders vorherrscht, kann man mit Bestimmtheit auf einen Wechsel der Witterung rechnen. Nach schönem, klarem Wetter sind das erste Zeichen eines Umschlags weiße Streifen oder scheidige Flecken, woraus sich gewöhnlich ein trüber Dunst entwickelt, der schließlich den Himmel überzieht. Diese Erscheinung bedeutet unfehlbar Regen. Ein lichter, heller, blauer Himmel verkündet schönes Wetter. Röthe des Himmels am Morgen: schlechtes Wetter; grauer Himmel am Morgen: gute Witterung; eine hohe Morgendämmerung: Wind; eine niedrige: gutes Wetter. Unter hoher Dämmerung versteht man, wenn die Sonne bei ihrem Erscheinen hoch über der gewöhnlichen Wolkenschicht steht, während bei niedriger Dämmerung die ersten Sonnenstrahlen darunter hervorleuchten. Ein rother, trüber Himmel bei Sonnenaufgang zeigt einen nassen Tag an, weil die höhere Luftregion von Dünsten erfüllt ist, welche die Wärme der Sonne nicht aufzulösen vermag. Zu den interessantesten Beobachtungen gehört jene oft wunderbare Klarheit der Atmosphäre, wobei man entfernte Gegenstände, Berge, Thürme, die man sonst nur verschwommen erkennt, ganz deutlich durch eine Art Luftspielung sieht, was stets auf Feuchtigkeith und Regen deutet. Die unoraanische Natur verräth die verborgene Nässe; Steine scheinen zu schwitzen; das Holz schwillt; das Salz wird dumpf, und die Saiten der Violine schlaff, vor dem Regen.

(Schluß folgt.)

Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postorvision.



Insertate:
für d. zweisp. Corpusz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Rehberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 44.

Rummelsburg, den 31. Oktober

1873.

A m t l i c h e r T h e i l.

204) An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Crüger zu Falkenhagen ist der Rittergutsbesizer Rieck zu Falkenhagen als Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den VI. Distrikt und als Stellvertreter der Rittergutsbesizer Ewers zu Kl. Volz gewählt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rummelsburg, den 18. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

205) Den Lämmern in Püßow sind die Pocken geimpft, und wird diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter gesperrt.

Rummelsburg, den 18. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

206) Der auf den 4. November d. Js. angeetzte Kram- und Viehmarkt in Rummelsburg ist zufolge Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin auf
den 6. November d. J.
verlegt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rummelsburg, den 25. Oktober 1873.

Der Magistrat.

A N Z E I G E N.

 Ein junger **Wirthschafts-Inspector** findet
sofort eine Anstellung bei dem Unterzeichneten.
Schweffin bei Rummelsburg. Schröder-Richter.

 **8 Tagelöhnerfamilien und**
1 Hofmeister
 werden zum 1. April 1874 zu mieten gesucht.
Marienhütte bei Falkenhagen, im Oktober 1873.


W e n d l a n d.

Rummelsburg, den 29. Oktober 1873.
Da mein Umzug von hier in Folge meiner Versetzung als Kreisphysicus in sehr kurzer
Zeit bevorsteht, so fordere ich alle Diejenigen, die noch Zahlungen an mich zu leisten haben,
hierdurch auf, dieselben bis spätestens den 8. November d. J. an mich zu berichtigen.
Dr. Löwenstein, Königl. Kreisphysicus.



Am 15. d. Mts. Abends ist mir mein Hund, auf den Ruf Türk hörend,
von Farbe gelb, mit weißer Blume am Schwanz und mit einem Lederriemen
versehen, auf der Chaussee von Zuders nach Stolp abhanden gekommen.
Dem ehrlichen Wiederbringer sichere ich eine Belohnung zu.
Georgendorf, den 25. Oktober 1873.

R a d t k e , Eigentümer.

Den geehrten Herrschaften in der Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß nur
noch bis zum Montag den 3. November photographische Aufnahmen von mir stattfinden.
Rummelsburg.
Louis Häser,
Photograph.

Für Viehbesitzer!

Zu Versicherungs-Abschlüssen für alle Thiergattungen
bei festen, billigen Prämien (ohne jeden Nach- oder
Zuschuß) empfehlen sich die Vertreter der **Sächsischen
Viehversicherungs-Bank in Dresden**, sowie
deren General-Agentur **A. Wothe in Cöslin**.

Agenten werden an jedem Orte gerne
angestellt.

K n a u e r ' s

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich be-
glaubigt von Herrn Hofrath und
Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst,
bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens,
Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe,
Gedärmeverschlennung, Blutanhäufungen, Appe-
titlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebel-
keit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.

G e s i n d e - D i e n s t b ü c h e r ,

genau nach ministerieller Vorschrift,

à 1 Sp.

sind vorrätbig bei

E. R e h b e r g.

Bekanntmachung. Genaue Adressirung der Postsendungen nach Berlin und nach anderen
größeren Orten.

Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der
Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wich-
tigkeit daß die Wohnungsangabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts un-
mittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Correspondenz ist außerdem zur Beschleunigung
der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der
Postbezirk (O., N., N.O. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse
vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten,
wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung. Erleichterung beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adressseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November c. bei allen Postanstalten vorrätig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung. Correspondenzverkehr mit Italien.

Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen bz. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Tare wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, so wie für Manuscripte nach Italien wird eine ermäßigte Tare von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, so wie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuscripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taren für solche Correspondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika &c., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, so wie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Berlin, den 22. Oktober 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Wetterpropheten.

(Schluß.)

Ein rother Sonnenuntergang prophezeit schönes Wetter für den nächsten Tag. Da die Dünste nicht dicht genug sind, eine Wolke zu bilden, brechen sie die rothen Strahlen des Sonnenlichts. Ein grauer Sonnenuntergang verkündet Nässe und Regen; weil die Luft nämlich über der Erdoberfläche neblig und mit Dunst gesättigt ist, so darf man Regen erwarten. Desgleichen beim gelben Sonnenuntergang, wo die Dünste sich bereits zu Wolken verdichtet haben und deshalb den Lichtstrahlen mehr Widerstand leisten, wobei die am stärksten gebrochene Farbe, das Gelb, dem Auge erscheint. Die Dünste befinden sich dabei in einem überladenen Zustand, weshalb sicher auf Regen gerechnet werden darf. Wenn die Sonne bei ihrem Aufgang vergrößert erscheint, so werden im Sommer plötzliche Regenschauer kommen, im Winter dagegen mildes gemäßigtes Wetter. Das vergrößerte Sonnenbild ist die Folge ver-

breiteter Dünste, die sich eben verdichten wollen. Wenn die Sonne hinter einem schmalen Wolkensaum untergeht, so folgt aus jener Gegend Wind; wenn hinter steilen Wolkenwänden, oder einem Wall: Sturm für den nächsten Tag; wenn sie gleichsam in einer neblig trüben Scheide steckt, so ist schlechtes Wetter im Anzug. Ein klarer Sonnenuntergang mit milder Goldfarbe ist ein Zeichen von schönem Wetter, wenn dabei am Abend Thau fällt. Der Thau ist nämlich stets ein günstiger Voth, da er sich nicht bildet, wenn der Himmel stark bewölkt ist oder Wind weht. Ein klarer orangefarbener Sonnenuntergang verkündigt einen schönen Tag.

Wenn auch der Einfluß des Mondes auf die Witterung vielfach von wissenschaftlichen Autoritäten wie dem berühmten Physiker Arago bezweifelt wird, so lehrt die Erfahrung doch häufig das Gegentheil. Die alten Egyptianer haben schon die eigenthümliche Wirkung beobachtet, welche der Mond auf das Auge der Katzen übt. Wenn man dasselbe bei Neumond beobachtet, so wird man die Pupille auffallend

verengert finden. Diese vergrößert sich in demselben Maße, als der Mond zunimmt, und beim Vollmond wird sie am weitesten, um nach und nach in derselben Weise abzunehmen.

Nach der Erfahrung bedeutet ein Hof um den Mond: Regen. Ist sein Schein licht und klar, so giebt es besseres Wetter. Zeigt sich seine Scheibe im rothen Licht und die ganze erleuchtete Fläche sichtbar, gleichsam in zitternder Bewegung, so wird es windig. Nebel bei Neumond, verkündigt gutes Wetter, bei abnehmendem Mond, Regen. Die Trübheit der Sterne und anderer Himmelskörper ist das sicherste Zeichen von schlechtem Wetter. Wenn die Sterne größer als gewöhnlich und dabei blaß und trüb, ohne Strahlen zu zeigen, so vermehrt sich die Wolken in Regen, der bald darauf folgen wird. Wenn es ein oder zwei Stunden vor Sonnenaufgang zu regnen anfängt, so klärt sich gewöhnlich der Himmel gegen Mittag auf und bleibt klar; regnet es dagegen ein bis zwei Stunden nach Aufgang der Sonne, dann bleibt es so den ganzen Tag, wenn nicht vor dem Regen sich ein Regenbogen bildet.

Wenn der Regenbogen sichtbar wird, so hat der Beschauer die Sonne hinter sich im Rücken, die Wolken mit dem Bogen vor sich. Wenn von den Farben desselben das Grün besonders hell und breit erscheint, so giebt es Regen, wenn die rothe Farbe vorwaltet, Wind und Regen zugleich. Nach langer Dürre ist der Regenbogen ein Zeichen für Regen, nach langer Nässe für schönes, trocknes Wetter. Verschwindet der Regenbogen nicht Stückweise, sondern auf ein Mal, so folgt anhaltend schöne Witterung. Wenn der Regenbogen am Morgen erscheint, so folgt Regen, weil des Morgens der Regenbogen im Westen steht und West- und Südwind Regen bringen. Wird der Regenbogen um Mittag sichtbar, so giebt es anhaltend schlechtes Wetter, dagegen zur Nacht gutes Wetter, weil er dann im Osten steht und die den Regenbogen reflektirenden Wolken von Westen nach Osten fortgetrieben werden, so daß der Himmel rein wird.

Blumen und Pflanzen sind gute Barometer. Der Klee richtet den Stengel gegen den Regen auf, während er die Blätter niederhängen läßt. Wenn die Sibirische Saubistel des Nachts sich schließt, so giebt es gutes Wetter, wenn sie offen bleibt, so kommen Wolken und Regen. Wenn die afrikanische Ringelblume noch um Sieben Morgens ge-

schlossen ist, so regnet es. Die Mäupernelle (*Anagallis arvensis*), eine sehr verbreitete Pflanze verschließt sich dicht gegen den Regen. Kurz vor Beginn des Regens duften alle Blumen stärker und angenehmer, weil die flüchtigen Theile ihres Aroms durch die dichte Luft am Aufsteigen gehindert werden. Auch die Vögel sind gute Wetterpropheten. Wenn Regen im Anzug ist, putzen sich Tauben und Gänse, als wenn sie sich waschen wollten. Die Schwalben fliegen auf und nieder, niedriger als sonst, weil die Insekten, welche ihre Nahrung bilden, vor dem kalten Luftzug, der dem Regen vorangeht, sich näher zur wärmeren Erdoberfläche flüchten. Krähen fliegen mit einer schwimmenden Bewegung. Der Gesang des Kuckucks, wenn es des Morgens auf der äußersten Spitze des Astes sitzt, bedeutet gutes Wetter. Wenn die Hähne zur unaemwohnten Zeit krähen, besonders wenn die Henne mit den Küchlehen in das Haus hinein kräht, giebt es bald Regen.

Unstreitig hat die Natur die Thiere mit dem Instinkt begabt, das Wetter vorherzusehn. Das Rindvieh sucht geschützte Plätze, statt wie sonst umherzuschweifen, wenn eine Veränderung der Witterung, Regen oder Sturm droht. Wenn die Ochsen auf ihrer rechten Seite liegen, nach Süden blicken und ihre Hufe lecken, wenn die Kühe in die Luft starren und schnaufen, wenn die Esel heftig schreien, so bedeuten diese Zeichen Regen. Wenn schlechtes Wetter eintritt, wenden die Katzen ihren Rücken dem Feuer zu und reiben sich die Ohren, entweder weil sie die Feuchtigkeit in ihren Haaren spüren, oder weil die Luft mit Elektricität überladen ist. In beiden Fällen entsteht ein juckendes Gefühl, das die Katzen besonders spüren, da ihr Haar vorzugsweise elektrisch ist.

Wenn man all die genannten Zeichen beachtet, so wird man darnach noch kein sicherer Wetterprophet sein, aber doch in vielen Fällen mit ziemlicher Gewißheit die Veränderungen der Luft erkennen lernen. Vor Allem aber mögen die von uns mitgetheilten Erfahrungen dazu beitragen, auf die Erscheinungen in der Natur aufmerksam zu achten. Sie allein ist und bleibt in allen Dingen unsere große Lehrmeisterin, weshalb wir die Erforschung derselben nicht genug empfehlen können. Dazu gehört aber gerade keine große Gelehrsamkeit, nur ein offener Sinn für die Natur und ihre uns nur zu oft alltäglich erscheinenden Wunder.

Extrablatt zum Rummelsburger Kreisblatt № 44 1873.

207) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Wahlmänner des Rummelsburger und Schlawer Kreises für die am 4. November 1873 stattfindende Wahl der Landtagsabgeordneten zur Kenntniß der Kreiseingesessenen.

Rummelsburg, den 31. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Laufende Nr.	Der Wahlmänner			Abtheilung, in welcher die Wahl erfolgt	Laufende Nr.	Der Wahlmänner			Abtheilung, in welcher die Wahl erfolgt
	Name und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.			Name und Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	
A. Kreis Rummelsburg.									
1	Gildemeister, Stellmach.	Bartin	1	Bartin	3	49	W. Krause, Eigenthümer	Jannewitz	2
2	Geconi, Schuhmacher	do.		do.	2	50	Kunde, Schulz	do.	2
3	Garbe, Bauer	do.		do.	1	51	v. Zydomitz, Rechnungsführer	do.	1
4	Dunse, Schulz	Woblanse	2	Woblanse	3	52	Wilm, Candidat	Poberow	3
5	Gjirr, Gastwirth	do.		do.	3	53	Meyer, Prediger	Zettin	2
6	v. Platen, Rittergutsbes.	Seelig		do.	2	54	v. Puttkamer, Rittergutsbes.	Pobertow	1
7	Stamer, Administrator	Woblanse		do.	1	55	Villnow, Rent. u. Rittergutsbes.	Prigitz	3
8	Lübke, Jäger	Seelig		do.	1	56	v. Kehler, Gutsbes.	Gr. Reetz	2
9	von Blumenthal, Rittergutsbes.	Quadenburg	3	Quadenburg	1	57	Ruhnke, Rittergutsbes.	Rochow	2
10	Siemers, Rittm. a. D. u. do.	Lunsow		do.	2	58	Gabler, Prediger	Prigitz	1
11	Meyn, Hammermeister	Scharfow		do.	2	59	Holz, Gutsbes.	Reinsfeld B.	3
12	Weißner, Rittergutsbes.	do.		do.	1	60	Kreißler, Bauer	do.	2
13	Bertram, General-Verwalter	Gamnitz	4	Gamnitz	3	61	Strehlow, Schulz	Reinsfeld B.	2
14	Dobrunz, Kutscher	do.		do.	3	62	v. Puttkamer, Hauptm. und Kreisdeputirter	Barnow	1
15	Schwolow, Schulz	do.		do.	2	63	Otto Post	Reddieß	3
16	Hering, Rittergutsbes.	Gadgen		do.	1	64	Villnow, Gerichtsmann	Bersin	3
17	Reichenberg, Amtmann	Papenzin		do.	1	65	Vielehr, Schulz	Reddieß	2
18	v. Puttkamer, Rittergutsbes.	Cremerbruch	5	Cremerbruch	3	66	Villnow, Gärtner	Bersin	1
19	Berggold, Post-Expedit.	do.		do.	2	67	Runge, Jäger	do.	1
20	Kalk, Kutscher	do.		do.	1	68	Neumann, Rittergutsbes.	Hammer	3
21	Wendland, Gutsbesitzer	Marienhütte	6	Falkenhagen	3	69	Haase, Inspektor	Reinsfeld R.	1
22	Ried, Rittergutsbes.	Falkenhagen		do.	2	70	Natorp, Gutsbes.	Heinrichsdorf	2
23	Barz, Schulz	do.		do.	2	71	Gumz, Gastwirth	Treblin	3
24	v. Massow, Rittergutsbes.	Gr. Volz		do.	1	72	Mürnberg, Postexpediteur	do.	3
25	Kaug, Kreisdeputirter	Reinwasser	7	Reinwasser	3	73	Masuhr, Bäbner	do.	2
26	Zielke, Rittergutsbes.	Waldow		do.	3	74	Ulrich, Krüger	Neuhof	1
27	Kramp, Julius	Reinwasser		do.	2	75	Schwolow, Müller	do.	1
28	Rug, Pächter	Globdow		do.	2	76	Graf von Königsdorf, Rittergutsbes.	Treten	3
29	Prochel, Pastor	Waldow		do.	1	77	Porrman, Schulz	do.	3
30	Kewin, Gastwirth	do.		do.	1	78	Krumrey, Rechnungsführer	do.	2
31	v. Puttkamer, Gutsbes.	Steinau	8	Saaben	3	79	Bährens, Candidat	do.	1
32	Rüden, Gutsbes.	Ponickel		do.	2	80	Warskow, Gastwirth	do.	1
33	Kunde, do.	Biartlum		do.	1	81	Lude, Gutsbes.	Rohr	3
34	Keddel, Privatoberförster	Friedrichshulb	9	Friedrichshulb	3	82	Kewald, Pastor	do.	3
35	Koball, Gutsbes.	Brandheide		do.	2	83	Dass, Stellmacher	Kießhofs-Rohr	2
36	Krey, Lehrer	Friedrichshulb		do.	1	84	Schröder, Pächter	Gewiesen	1
37	Becker, Rittergutsbes.	Gumenz	10	Gumenz	2	85	Brates, Krüger	Rohr	1
38	Kramer, Gutsbes.	Brünnow		do.	2	86	Könnecke, Rittergutsbes.	Al-Schwirsen	22
39	Masuhr, Werksführer	do.		do.	1	87	Roggaß, Hofbes.	do.	3
40	Zoschke, Schulz	Gumenz		do.	1	88	Siewert, Bauer	Kaffzig	2
41	v. Puttkamer, Rittergutsbes.	Wobeser	11	Zuders	3	89	Rattunde, do.	Al-Schwirsen	2
42	Grundieß, do.	Zuders		do.	2	90	Schwantes, Pastor	Gr-Schwirsen	1
43	Grundieß, Emil	Augustfelde		do.	1	91	M. Rebes, Gutsbes.	Starkow	23
44	Neumann, Gutsbes.	Kindenbusch	12	Seehof	3	92	Hübner, do.	Sellin	2
45	Scheunemann, Rittergutsbes.	Seehof		do.	2	93	W. Rebes, do.	Neu-Starkow	1
46	Bewersdorf, Schulz	Kindenbusch		do.	2	94	Bess, Lehrer	Börnen	24
47	Thrun, Rittergutsbes.	Lubben		do.	1	95	Bahr, Schulz	do.	3
48	Wiese, Administrator	Jannewitz	13	Jannewitz	3				2

96	Kadwig, do.	Vangerin	Turzig	2154	Gast, Administrator	Schlönwitz	11	Schlönwitz	3
97	Kuball, do.	Turzig	do.	1155	Köppen, Pastor	do.		do.	2
98	W. G. Puttkammer, Kaufm.	Rummelsburg	25 Rummelsburg I.	3156	Lange, Bauer	do.		do.	1
99	H. Bartholby, Bäckermeister	do.	do.	3157	Graf von Kleist, Kammerherr	Wend. Tychow	12	Wend. Tychow	3
100	Mantell, Kreisrichter	do.	do.	2158	Nemitz, Schulz	do.		do.	2
101	Zillmer, Bürgermeister	do.	do.	2159	Reimer, Dorfältester	do.		do.	2
102	Bade, Kaufmann	do.	do.	1160	Lange, Lehrer	do.		do.	1
103	Boldt, do.	do.	do.	1161	Billnow, Lieutenant	Alt-Varshow	13	Alt-Varshow	3
104	Lindner, Volksanwalt	do.	26 Rummelsburg II.	3162	Kuhl, Schulz	do.		do.	2
105	Donacker, Schmiedemeist.	do.	do.	3163	Wenzel, Inspektor	do.		do.	2
106	J. Guter, Kaufmann	do.	do.	2164	Schröder, Mühlenbesitzer	do.		do.	1
107	Wenf, Rathmann	do.	do.	2165	Barz, August	Quagow	14	Quagow	3
108	Harms, Kaufmann	do.	do.	1166	Simon, Lehrer	Gr. Duesdow		do.	3
109	Krebs, Gastwirth	do.	do.	1167	Rehmann, Bauer	Quagow		do.	2
110	Bölzke, Sattlermeister	do.	27 Rummelsburg III.	3168	Hartke, Gastwirth	do.		do.	1
111	Schröder, Schmiedemstr.	do.	do.	3169	Fischer, Jäger	Cusserow		do.	1
112	Papke, Schuhmachermstr.	do.	do.	2170	Schimmelpfennig, Rit-	Wusterwitz	15	Wusterwitz	3
113	H. Bartholby, Ackerb.	do.	do.		tergutsbes.				
114	Dobrag, Actuar	do.	do.	1171	Schmidt, Schulz	do.		do.	3
115	Dennert, do.	do.	do.	1172	Mett, do.	Valenthin		do.	2
B. Kreis Schlawe.									
116	Pagel, Schulz	Erolow	1 Erolow	3173	Wegel, do.	Schmarfow		do.	1
117	Frenz, do.	Örlin	do.	3174	Lagrange, Pfarrer	Wusterwitz		do.	1
118	Tramberg, Bädner	Erolow	do.	2175	Seip, Gutsadministrator	Rummerow	16	Rummerow	3
119	Schüttpelz, Lehrer	Örlin	do.	2176	Puschendorf, do.	Bosens		do.	2
120	Bütow, Amtmann	Pennekow	2 Pennekow	1177	Grooten, Gutsbesitzer	W. Budow		do.	1
121	Boldt, Lehrer	do.	do.	3178	Freih. v. Loën, Major	Erangen	17	Erangen	3
122	Mielke, Schulz	do.	do.		a. D. u. Rittergutsbes.				
123	v. Denzin, Rittergutsbes.	Pustamin	3 Pustamin	1179	Karsten, Schulz	Bussin		do.	2
124	Lemm, Schulz	do.	do.	3180	Schulz, Kaufmann	Erangen		do.	1
125	Niz, Rechnungsführer	do.	do.	2181	Hahn, Amtmann	W. Puddiger	18	W. Puddiger	3
126	von Below, Rittmeister	Saleske	4 Saleske	1182	Gast, Pächter	do.		do.	2
127	Höfendorf, Schulz	do.	do.	3183	H. Böttcher, Administrat.	do.		do.	1
128	Pröhl, Bauer	do.	do.	2184	Westphal, Privatobersforster	Varzin	19	Varzin	3
129	W. Papke, Maurer u. Bädner	do.	do.	2185	Zug, Gutsächter	do.		do.	2
130	Kannenberg, Lehrer	Dünnow	5 Dünnow	1186	Naddag, Bauer	do.		do.	2
131	Sibbe, Hülsaufseher	do.	do.	3187	Mulert, Prediger	Wussow		do.	1
132	Voll, Schulz	Lindow	do.	3188	Regler, Inspektor	Succow	20	Rantow	3
133	Fr. Papke, Gastwirth	Dünnow	do.	2189	Brandenburg, Rechnungsführ.	do.		do.	3
134	Schunemann, Gutsächter	do.	do.	1190	Unkriea, Gutsächter	Wussfen		do.	2
135	Heise, Administrator	Pest b.	6 Pest a.	1191	v. Kleist, Rittergutsbes.	do.		do.	1
136	Böttcher, Schulz	do.	do.	3192	J. Daleske, Bauer	do.		do.	1
137	Rhode, Bauer	Thyn	do.	2193	Lemke, Lehrer	Besswitz	21	Besswitz	3
138	Beuster, Administrator	Pest a.	do.	2194	Mielke, Gerichtsmann	do.?		do.	1
139	v. Below, Rittergutsbes.	Reddenthin	7 Symbow	1195	Guse, Holzprovisor	Barbelow	22	Bellin	3
140	v. Below, Lieutenant	Runow	do.	3196	Kunde, Amtmann	do.		do.	2
141	Duske, Gärtner	Reblin	do.	2197	Tessler, Rittergutsbes.	Bellin		do.	1
142	v. Gottberg, Rittergutsb.	do.	do.	2198	Sackbarth, Lehrer	Sydow	23	Sydow a.	3
143	Schiril, Schulz	Niglin	8 Niglin	1199	W. Schulz, Bauer	do.		do.	2
144	Boss, do.	Alt-Palow	do.	3200	Bahr, Schulz	do.		do.	1
145	Boldt, Dorfältester	Niglin	do.	2201	v. Scheven, Gutsächter	Betttrin	25	Betttrin	3
146	Stedmann, Lehrer	do.	do.	2202	Dähnert, Administrator	Guzmin		do.	2
147	Zug, Gutsbesitzer	Nogkow	9 Nogkow	1203	Schuhmann, Besitzer	Nogog		do.	1
148	Kuhl, Halbbaauer	do.	do.	3204	Rnop, Rittergutsbes.	Schwarzin	26	Jazingen	3
149	Albrecht, Bauerhofsbes.	Rummerzin	do.	2205	Rnop, Carl, Bauerhofsbes.	Jazingen		do.	2
150	von Versen, Gutsächter	Egnow	10 Besow	1206	Tramitz, Lehrer	Schwarzin		do.	1
151	v. Böhn, Landschafts-Direktor	Besow	do.	3207	Kannenberg, Gutsbes.	Gerbin	27	Naglass	3
152	Baron von Wolzogen, Rittergutsbes.	Dubberzin	do.	2208	Holz, Inspektor	Rbfsternig		do.	3
				2209	Denzin, Bauer	Gerbin		do.	2
				2210	Lehrke, Schulz	do.		do.	1
153	Arnold, Lieutenant	Ziegnitz	do.	1211	Duberstein, Schäfer	Rbfsternig		do.	1

212	Nedes, Gutsbesitzer	Zwölbfufen	28	Natteid	3	271	Russerow, Albert, Bauer	Pirbflow		Pirbflow	1
213	Deisterreich, Jbrster	Steglin		do.	3	272	Schünemann, Kossäth	do.		do.	1
214	Ludendorff, Rittergutsb.	Natteid		do.	2	273	Berwiebe, Schulz	Görig	43	Görig	3
215	M. Glagau, do.	Zowen		do.	2	274	Bewersdorf, Bauer	do.		do.	2
216	Mir, Schäfer	Natteid		do.	1	275	Wolbt, Schulz	Alt-Martinsbagen		do.	1
217	Liebmann, Schulz	Zowen		do.	1	276	Blawrod, Prediger	Petersbagen	44	Neu-Krafow	3
218	Schüttelz, Lehrer	Zirchow	29	Söllniz	3	277	Schulze, Obersörster	Neu-Krafow		do.	2
219	Dumjahn, Bauer	Söllniz		do.	1	278	Metz, Bauer	Neuenbagen		do.	2
220	v. Schewen, Mühlenbes.	do.		do.	2	279	Boje, do.	do.		do.	1
221	v. Schlieffen, Prem-Lieut.	Kuhz	30	Barilin	3	280	Krag, Oberamtman	Buckow	45	See Buckow	3
222	Jordan, Administrator	Al. Soltikow		do.	3	281	Krag, Domainenpächter	do.		do.	3
223	Behnke, do.	Barilin		do.	2	282	Schulz, Jörster	do.		do.	2
224	Russerow, Bauer	Gr. Soltikow		do.	1	283	Ernst, Prediger	do.		do.	1
225	Ziesemann, Schulz	Leudow		do.	1	284	Mielke, Mühlenbesitzer	do.		do.	1
226	Kramer, Inspektor	Nemiz	31	Panknin	3	285	J. Maab, Bauer	Damshagen	46	Damshagen	3
227	von Kleist, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer	do.		do.	2	286	Ehr. Schwarz, do.	do.		do.	3
228	Scheuzow, Schulz	Martinsbagen		do.	1	287	Schwarz, Schulz	Preß		do.	2
229	Pieper, Schulz	Schlamin	32	Schlamin	3	288	H. Schwarz, Halbbauer	Damshagen		do.	1
230	Schulz, Cantor	do.		do.	2	289	Bräder, Pargellenbesitzer	do.		do.	1
231	Frenz, Gastwirth	do.		do.	2	290	Marsen, Schiffskapitain	Rügenwalder- münde	47	Schloßhof	3
232	Müller, Prediger	do.		do.	1	291	Belhaar, Kapitain	do.		do.	2
233	Bartsch, Gutsbesitzer	Malchow	33	Malchow	3	292	Mattert, Domainenrentmstr.	Schloßhof		do.	1
234	Munske, Schmied	do.		do.	2	293	v. Barendorf, Obersörster	Alt-Krafow	48	Alt-Krafow	3
235	Hannke, Pastor	do.		do.	2	294	Krause, Schulz	Neu-Kugeltwig		do.	2
236	Boll, Schulz	do.		do.	1	295	C. Zibell, Kossäth	Alt-Krafow		do.	2
237	v. Blumenthal, Rittergutsbes.	Segenthin	34	Segenthin	3	296	Mews, Bauer	do.		do.	1
238	Russerow, Bauer	do.		do.	2	297	Schwarz, Schulz	Gruppenbagen	49	Gruppenbagen	3
239	Schwarz, Lehrer	do.		do.	1	298	P. Wilde, Bauer	do.		do.	2
240	Grüzmacher, Gutsbes.	Carmiz	35	Carmiz	3	299	J. Wunder, do.	do.		do.	2
241	Bluhm, Bauer	do.		do.	2	300	Dietrich, Schulz	Schönings- walde		do.	1
242	Iwardocus do.	do.		do.	2	301	Giese, Jörster	Wolfsbagen	50	Alt-Järsbagen	3
243	J. Russow do.	Parpart		do.	1	302	Bartel, Lehrer	Järsbagen		do.	2
244	Mellenthin, Rittergutsb.	Nistow	36	Nökenbagen	3	303	Lübke, Schulz	do.		do.	1
245	Wegel, do.	Rügenbagen C.		do.	2	304	Winkel, Lehrer	Alt-Schlame	51	Altenschlame	3
246	C. Schulz, Bauer	do. A.		do.	2	305	Nebring, Schulz	do.		do.	2
247	Krüger, Rittergutsbes.	do. B.		do.	1	306	Comolle, Prediger	do.		do.	2
248	Kiesler, Gutsbesitzer	Alt-Bewersdorf	37	Alt-Bewersdorf	3	307	Schwolow, Freischulz	Meisow	52	Meisow	3
249	Stange, Mühlenbesitzer	do.		do.	2	308	Lübke, Lehrer	Coccejendorf		do.	3
250	Peter, Schulz	do.		do.	1	309	Segler, Bauer	Meisow		do.	1
251	Pieper, Lehrer	do.		do.	3	310	Schwolow, Schulz	Gannin	53	Masselwig	3
252	Döbling, Bauer	Damerow	38	Damerow	2	311	Müller, do.	Masselwig		do.	2
253	Wolbt, Müller	do.		do.	2	312	Lübke, do.	Alt-Kuddegow		do.	1
254	Rugen, Bauer	do.		do.	1	313	Bartel, Lehrer	Stemnit	54	Stemnit	3
255	Sauer, Pastor	Wandbagen	39	Wandbagen	3	314	Mienert, Schulz	do.		do.	2
256	Papenfuß, Bauer	Beckow		do.	3	315	Volter, Bauer	do.		do.	1
257	Martin Wichmann do.	do.		do.	2	316	Karsten, Schulz	Freeß	55	Freeß	3
258	Christian Wichmann do.	do.		do.	2	317	Edelbüttel, Chausseegeld-Erh.	do.		do.	2
259	A. Klabunde, do.	Karnfowiz		do.	1	318	Karsten, Büdner	do.		do.	1
260	Zilow, Schulz	do.		do.	1	319	Krüger, Friedrich, Schulz	Zizow	56	Zizow	3
261	Mantzke, Eigenthümer	do.		do.	3	320	Volter, Hofbesitzer	do.		do.	2
262	Greß, Bauer	Wied	40	Wied	2	321	Pröhl, Lehrer	Kopahn		do.	1
263	Wegel, do.	do.		do.	1	322	Gehrband, Schulz	Barzwiz	57	Barzwiz	3
264	Rubow, do.	do.		do.	3	323	Müller Bauer	do.		do.	2
265	Rau Ludwig, Bauer	Ementhin	41	Ementhin	3	324	Borchmann, Bauer	do.		do.	1
266	Plath, Wilb., do.	do.		do.	1	325	Taucher, Domainenpächter	Drosedow	58	Drosedow	3
267	J. Saff, Schulz	do.		do.	3	326	Braun, Bauer	Zillmit		do.	2
268	Lütschwager, Bauer	Abtsbagen	42	Pirbflow	3	327	Dietrich, do.	do.		do.	2
269	Barske, Wilhelm, Küster	Pirbflow		do.	3	328	Gehrband, do.	do.		do.	1
270	Wegel, Wilhelm, Schulz	do.		do.	2						

B i e v o r.

329	Kroll, Amtmann	Neuenhagen	59	Neuenhagen Amt	3	362	Junge, Bürgermeister	Rügenwalde		Rügenwalde I	2
330	Krause, Kaufmann	Lanzig		do.	2	363	Klein, Glasermeister	do.		do.	2
331	Robrigst, Prediger	do.		do.	2	364	John, Consul	do.		do.	1
332	Wolter, Schulz	do.		do.	1	365	Laured, Rechtsanwalt	do.		do.	1
333	Schüttelz, do.	Rügenhagen	60	Rügenhagen	3	366	Prochnow, Kaufmann	Schlawe	67	Schlawe I.	3
334	Hesse, Bauer	do.		do.	3	367	Vorchardt, Aderbürger	do.		do.	2
335	Schwarz, Schulz	Naumersbagen		do.	2	368	Pastor, Kaufmann	do.		do.	1
336	Jybell, do.	Scheddin		do.	1	369	Moll, do.	do.	68	Schlawe II.	3
337	Müller, Bauer	Naumersbagen		do.	1	370	Schmidt, Fleischermeister	do.		do.	2
338	E. Corduan, Bezirksvorsteher	Pollnow	61	Pollnow I.	3	371	Last, Kreis-Steuer-Einnehm.	do.		do.	1
339	Pirk, Schuhmachermeister	do.		do.	3	372	Pieper, Destillateur	do.	69	Schlawe III.	3
340	Griebenow, Bürgermeister	do.		do.	2	373	Kaltschmidt, Bahnhof-Insp.	do.		do.	2
341	A. Salomon, Kaufmann	do.		do.	1	374	Kameda, Färbereibesitzer	do.		do.	2
342	G. Woldt, Mühlenbesitzer	do.		do.	1	375	Mörke, Zimmermeister	do.		do.	1
343	Jmgart, Kaufmann	do.	62	do. II.	3	376	Ludwig, Schuhmachermeister	do.	70	Schlawe IV.	3
344	Laur, Färbermeister	do.		do.	2	377	Mörke, Lehrer	do.		do.	2
345	A. Gerth, Uhrmacher	do.		do.	2	378	Stolzmann, Kaufmann	do.		do.	1
346	Lüdke, Kaufmann	do.		do.	1	379	Senapiel, Bäckermeister	do.	71	Schlawe V.	3
347	Wylberg, Lieutenant	Rügenwalde	63	Rügenwalde I.	3	380	Syring, Kaufmann	do.		do.	2
348	Merkle, Klempnermeister	do.		do.	3	381	M. Schneider, Kreisrichter	do.		do.	1
349	Dr. Haacke, Arzt	do.		do.	2	382	Block, Rentier	do.	72	Schlawe VI.	3
350	A. Horn, Kaufmann	do.		do.	1	383	Schübner, Kreisrichter	do.		do.	2
351	J. Plütsch, Gastwirth	do.		do.	1	384	Brede, Rechtsanwalt	do.		do.	1
352	Bunder, Rathsherr	do.	64	Rügenwalde II.	3	385	H. Kolbe, Kaufmann	Zanow	73	Zanow I.	3
353	Hempenmacher, Com- merzienrath	do.		do.	2	386	A. Dahlke, Brauer	do.		do.	2
354	Schafft, Kaufmann	do.		do.	2	387	E. Burow, Buchbinder	do.		do.	2
355	E. Schwarze, do.	do.		do.	1	388	A. Kolbe, Fabrikbesitzer	do.		do.	1
356	Dobenzig, Schuhmachermeistr.	do.	65	Rügenwalde III.	3	389	Raasch, Kaufmann	do.	74	Zanow II.	3
357	Dreyer, Rentier	do.		do.	2	390	Kleinseld, Bürgermeister	do.		do.	2
358	Wardel, Post-Sekretair	do.		do.	2	391	Brandt, Oberförster	do.		do.	2
359	Jasske, Lehrer	do.		do.	1	392	Strelow, Mühlenbesitzer	do.		do.	1
360	Krebs, Drechslermeister	do.	66	Rügenwalde IV.	3	393	Jobst, Pastor	Sydom B.	24	Sydom B.	3
361	Baars, Rektor	do.		do.	3	394	Klabunde, Roffäth	do.		do.	2
						395	Kornblum, Fleischer	do.		do.	1



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:
für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 45.

Rummelsburg, den 7. November

1873.

208) Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. Dezember 1872.

§. 30. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht:

- 1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 zu 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45). Er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens innerhalb zwölf Stunden dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechterhaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes anzuordnen hat;
- 2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;
- 3) die ihm vom Amtsvorsteher, der Staats- oder Polizeianwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;
- 4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Samml. für 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

§. 31. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29, 30 und 79 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

§. 32. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

- 1) das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
- 2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist;
- 3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
- 4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die von dem Hauptorte entfernt gelegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 33. Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreis-ausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 34. Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der Kreisordnung.

§. 31. Der der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit wegen an die Spitze dieses Paragraphen gestellte Satz, daß die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden zu erfüllen haben, ist schon bestehenden Rechts und nur die Konsequenz der im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen v. vom 14. April 1856 ausgesprochenen parallelen Stellung der selbstständigen Gutsbezirke und der Landgemeinden. Hieraus ergibt sich sodann auch die Stellung des Gutsherrn bezw. des von ihm zu bestellenden Stellvertreters, nachdem seine bisherigen polizeibrigkeitlichen Befugnisse auf den Amtsvorsteher übergegangen sind, von selbst als die eines Vorstehers des Gutsbezirks mit den analogen Rechten und Pflichten eines Gemeindevorstehers.

Die Bestellung eines Stellvertreters kann sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutseigentümer nur im Falle der Behinderung desselben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist in dem letzten Falle sowohl der Gutseigentümer, als der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 33 zu bestätigen und zu vereidigen.

Der Vertreter muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Unter letzterer Voraussetzung kann auch der Gutsvorsteher eines anderen Bezirks zum Stellvertreter bestellt werden.

In zerstückelten Gutsbezirken steht die Befugnis zur Bestellung eines Stellvertreters dem Besitzer des Restguts zu (vergl. N. 8 der Circular-Verfügung vom 10. März 1873), sofern nicht dieser selbst das Amt des Gutsvorstehers übernehmen will.

Nach der Bestimmung im dritten Absatze können Seitens des Besitzers des Guts auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgeschriebenen Falle sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte, wie namentlich die Anfertigung der Klassensteuer-, Militär-Stammrollen und anderer Listen und Nachweisungen, die Vorführung der Militairpflichtigen vor die Ersatz-Kommissionen u. s. w. an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider (d. h. der Gemeinde und des Gemeindevorstehers) Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Von derartigen Abkommen ist dem Landrathe behufs der Bestätigung (§. 33) Anzeige zu machen.

Den Vorstehern von Gemeinden und Gutsbezirken, welche eine örtlich verbundene Lage haben, liegt es ob, sich darüber zu vereinbaren, wer von ihnen diejenigen amtlichen Handlungen auszuführen hat, welche eine einheitliche Vollziehung erfordern, wie beispielsweise die Anordnungen bei einheimischen und auswärtigen Bränden, bei Ueberschwemmungen und großem Schneefall, bei Rubestörungen auf der gemeinschaftlichen Dorfstraße, die Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Wegeverbesserungen, Grabenräumungen u. s. w.

Von der getroffenen Vereinbarung ist dem Amtsvorsteher Anzeige zu machen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so erläßt der Amtsvorsteher die erforderlichen Bestimmungen (§. 65). Ist einer der beteiligten Guts- und Gemeindevorsteher selbst Amtsvorsteher, so bedarf es einer Vereinbarung nicht; vielmehr gebührt alsdann die Anordnung darüber, wie es in den vorgedachten Fällen gehalten werden soll, lediglich dem Amtsvorsteher.

Wie in Gemeinden zu mechanischen Dienstleistungen ein besonderer Gemeinbediener, so kann in Gutsbezirken zu gleichem Zwecke ein besonderer Gutsdiener angestellt und vereidigt werden.

§. 32. In den unter N. 1, 2 und 4 aufgeführten Fällen hat die Bestellung des Stellvertreters in der Art zu erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird.

Dagegen wird es zulässig sein, dem Besitzer eines Gutes, welcher zwar nicht seinen beständigen, aber doch regelmäßig einige Zeit im Jahre seinen Aufenthalt im Gutsbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, für diese Zeit die eigene Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte zu gestatten und mit Rücksicht hierauf die Funktionen des Stellvertreters in entsprechender Weise zu regeln.

In Gemäßheit der N. 4 haben auch unverheiratete Besitzerinnen einen Stellvertreter zu bestellen (vergl. Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Seite 1348, 50. Sitzung am 18. März 1872).

Auf die Ausführung der Schlußbestimmung des §. 32 haben die Kreisausschüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten und zu diesem Behufe eine sorgfältige Ermittlung der hierbei in Betracht kommenden Güter, Vorwerke, Kolonien, größeren Etablissements u. s. w. anzustellen.

Indem ich vorstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Inhaber nachstehender selbstständiger Gutsbezirke:

1. Mischfäherei, 2. Barfogen, 3. Barnow, 4. Bartin, 5. Barmin, 6. Biall, 7. Brandheide, 8. Brogen (mit Böhnen u. Bangerin), 9. Brünnow, 10. Camniz, 11. Carlswalde, 12. Chorow, 13. Cremerbruch, 14. Cunsow, 15. Darfelow, 16. Falkenhagen, 17. Friedrichshuld, 18. Gadgen, 19. Gewiesen, 20. Gloddow und Wustrow, 21. Grünwalde, 22. Gumenz, 23. Hammer, 24. Heinrichsdorf, 25. Jannewitz, 26. Kasszig, 27. Neu-Colziglow, 28. Lindenbusch, 29. Lodder, 30. Lubben, 31. Missow, 32. Neuhof, 33. Papenzin, 34. Plözig, 35. Poberow, 36. Pöppelhof, 37. Pönickel, 38. Pottack, 39. Prizig, 40. Püstow, 41. Quadenburg, 42. Reddieß, 43. Gr. Reeg, 44. Kl. Reeg, 45. Reinfeld B., 46. Reinfeld R., 47. Reinwasser, 48. Rodow, 49. Rohr, 50. Scharnitz, 51. Scharfow, 52. Schwessin, 53. Gr. Schwirsen, 54. Kl. Schwirsen, 55. Seehof, 56. Seelig, 57. Sellin, 58. Starkow, 59. Treblin, 60. Treten, 61. Turzig, 62. Versin, 63. Biartlum, 64. Gr. Bolz, 65. Kl. Bolz, 66. Waldow, 67. Wobeser, 68. Woblanse, 69. Wodnin, 70. Wussowke, 71. Zettin, 72. Zuders

bis spätestens den 1. Dezember d. J.

bei mir schriftlich entweder für sich selbst die Bestätigung als Gutsvorsteher zu beantragen, oder einen geeigneten Stellvertreter zur Bestätigung namhaft zu machen.

Rummelsburg, den 3. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

209) Zur Wahl der Abgeordneten Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro 1874 habe ich nachstehende Termine in meinem Bureau anberaumt:

- A. für die Klasse A. II., Handel im mittleren Umfange
am 12. November c. Morgens 8½ Uhr,
- B. für die Klasse B., Handel im geringen Umfange
am 12. November c. Morgens 9 Uhr,
- C. für die Klasse C., Krüger und Schankwirthe
am 12. November c. Morgens 10 Uhr,
- D. für die Klasse E., Fleischer
am 12. November c. Morgens 11 Uhr,
- E. für die Klasse H., Handwerker
am 12. November c. Nachmittags 2 Uhr.

Zu diesem Termine werden die resp. Gewerbetreibenden mit dem Bemerken vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie seien mit der von den Anwesenden getroffenen Wahl einverstanden.

Die Schulzen haben die in ihrem Orte befindlichen Gewerbetreibenden obiger Klassen hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und dieselben insbesondere zur Wahrnehmung des Termins anzuregen.

Rummelsburg, den 5. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

210) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1872 — bekannt gemacht durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen

zu Stettin Nr. 37 Seite 179 zu Cöslin Nr. 37 Seite 181 zu Stralsund Nr. 36 Seite 188 —

ist die Pommersche Landschaft ermächtigt, für alte Pommersche Pfandbriefe neue Pommersche Pfandbriefe gleichen Betrages und Zinsfußes unter der Zustimmung der Inhaber alter Pommerscher Pfandbriefe und zwar kostenfrei auszufertigen.

Dem Publikum wird hierdurch insbesondere Gelegenheit geboten, für alte beschädigte oder mit Noten auf der Rückseite bedeckte und deshalb im Course niedriger stehende, ganz neu ausgefertigte, mit keiner oder doch nur mit landschaftlicher Note versehene Pfandbriefe einzutauschen. Es hat sodann der Inhaber solcher neuen Pfandbriefe den wesentlichen Vortheil, daß ihm die Pfandbriefe zum Umtausch niemals gekündigt werden, weil solches bei neuen Pfandbriefen reglementsmäßig unzulässig ist und dadurch die mit Recht gekündigte, durch die Kündigung auf Umtausch hervorgerufene Belästigung für immer vermieden wird.

Wer hiervon Gebrauch machen will, hat seinen alten Pfandbrief, dem alle laufenden Coupons und der Talon beizufügen, unfrankirt der auf demselben genannten Departements-Direktion — statt der früher Pasewalk'schen jetzt der Anclam'schen — einzusenden und erhält so schnell als es im Geschäftsgange möglich, einen neuen Ersatz-Pfandbrief dafür portofrei übersandt.

Eine Incouragement von Pfandbriefen, die außer Cours sind, ist nicht erforderlich, da die Außercours-Setzung-Note auf die zur Deckung auszugebenden neuen Pfandbriefe übertragen wird.

Stettin, den 25. September 1873. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion. von Köller.
Vorstehende Bekanntmachung der Rgl. General-Landschafts-Direktion bringe ich hiermit zur Kenntniß.

Rummelsburg, den 1. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

211) Diejenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche im Laufe des Jahres 1871 ein Darlehn aus Reichsmitteln erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, der in dem Schuldschein übernommenen Verpflichtung gemäß am 1. October d. J. das zweite Fünftel der erhaltenen Summe an die königliche Kreissteuer-Kasse hier einzuzahlen.

Diejenigen Schuldner, welche im Jahre 1872 Stundung erhalten haben, sind verpflichtet, die vorjährige Rate mit der diesjährigen zugleich einzuzahlen.

Rummelsburg, den 29. October 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

212) Unter den Tagelöhnerschaften des Vorwerfs Julienshof bei Treten ist die Räude ausgebrochen, und wird daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Fellen, Schafen, Wolle und Raufutter gesperrt.

Rummelsburg, den 1. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

213) Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblattserlaß vom 1. Oktober c., Kreisbl. N. 40, fordere ich die Gemeindevorstände hierdurch auf, die Anträge für diejenigen Personen, in ihren Gemeindebezirken, welche gemillt sind, pro 1874 ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, spätestens innerhalb 8 Tagen hierher einzureichen.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

214) Unter den Schafen der vermittelten Eigenthümer Krebs zu Abbau Rummelsburg ist die Räudekrankheit ausgebrochen und wird daher dieser Abbau für den Verkehr mit Fellen, Schafen, Wolle und Raufutter gesperrt.

Rummelsburg, den 28. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

215) Unter den Schafen des Eigenthümers Carl Bansemer zu Abbau Rummelsburg ist die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Fellen, Schafen, Wolle und Raufutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 3. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

B e k a n n t m a c h u n g.

A m D i e n s t a g

d e n 1 1 . N o v e m b e r

1 1 U h r V o r m .

findet in **Stolp** im Kaufmannswallhause eine

V e r s a m m l u n g d e s l a n d - w i r t h s c h a f t l i c h e n V e r e i n s

für den Distrikt Stolp, Schlawe und Rummelsburg statt, wozu alle Freunde der Landwirthschaft hiermit ergebenst eingeladen werden.

Den Herren Vereinsmitgliedern geht neben besonderer Einladung die Tagesordnung dieser Tage zu.

Bemerkt wird, daß Fragen in Bezug auf den Vortheil der fabrikmäßig gewaschenen Wollen, ferner in Bezug auf einige das landw. Gewerbe betreffende Mängel des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes wie andere nahe berührende wirthschaftliche Momente zur Discussion kommen werden.

Saleske, October 1873.

D e r D i r e c t o r :
v o n B e l o w .

**8 Tagelöhnerfamilien und
1 Hofmeister**

werden zum 1. April 1874 zu mietben gesucht.

Marienhütte bei Falkenhagen, im October 1873.

W e n d l a n d .

W e i ß e r f l ü s s i g e r L e i m

v o n

E d . G a u d i n i n P a r i s .

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kort, Pappenbedel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorräthig bei S. Fischer in Rummelsburg.

K n a u e r ' s

K r ä u t e r - M a g e n b i t t e r ,

v o n A e r z t e n w a r m e m p f e h l e n . Z u b e z i e h e n v o n

F . W . S c h n a b e l .

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30.

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Tblr. 11 Tblr.
für alle 4 Kl. 45 Tblr. 22 Tblr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Tblr. 1 Tblr. 1/2 Tblr.
für alle 4 Kl. 10 " 5 " 2 1/2 "

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur u. Com.

30. missions-Gesellschaft, Kommandantenstr. 30. 30.

Glück Dombau Loose a 1 Tblr.

Ein B o r a r b e i t e r (Hofmeister), wie ein S c h ä f e r , beide auf
Deputat, auch Tagelöhner, sämmtlich möglichst stark in Fellen,
finden bei gutem Lohn zu Marien 1874 Unterkommen in Hansberg bei Rum-
melsburg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweisp. Corpusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Reberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 46.

Rummelsburg, den 14. November

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

216) Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung unter N^o. 6, Alinea 5 für die erste auf Grund des §. 24, Alin. 4 der Gewerbeordnung stattfindende Untersuchung neuaufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretene Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 herbeigeführte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, so bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr in Zukunft fünf Thaler betragen soll.

Diese Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und tritt mit dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Stückes des Amtsblattes für den betreffenden Bezirk in Wirksamkeit.

Berlin, den 8. Oktober 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dr. Achenbach.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 22. Oktober 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217) Polizei-Verordnung, betreffend die Signale bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen.

Da die Benützung der Dampfpfeife bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen in der Nähe von Eisenbahnen die Bahnwärter mehrfach irre geleitet hat, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Benützung der Dampfpfeifen beziehungsweise durch Nachahmung der Eisenbahn-Signale entstehen können, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Hinweisung auf die §§. 58 und 68 des Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 461) Folgendes angeordnet:

- 1) Bei gewerblichen Etablissements und bei Lokomobilen dürfen die Signale, insbesondere für den Beginn und Schluß der Arbeitszeiten, innerhalb eines Raumes von 750 Meter, von den äußeren Grenzen der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, nur mit der Glocke, oder wenn diese nicht zur Anwendung gebracht werden kann, nur durch Pfeifen mit dumpfen Tönen gegeben werden.
- 2) Signale mit der Dampfpfeife, denen der Eisenbahn-Signale ähnlich, sind gänzlich verboten.
- 3) Uebertretungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rtl., zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cöslin, den 14. Oktober 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Der Kanzleirath Hoppe hat das von ihm im Jahre 1868 herausgegebene Werk „Polizeiverordnungen im Regierungsbezirk Coblenz“ umgearbeitet und vervollständigt. Das neue Werk, welches sehr praktisch ist, wird hiermit Allen, welche mit der Polizeiverwaltung zu thun haben, zur Anschaffung empfohlen.

Bestellungen auf dies Werk sind entweder in meinem Bureau oder bei dem Kanzleirath Hoppe in Colbergmünde zu machen. Der Preis beträgt jetzt 1 R 10 S pro Exemplar.
Rummelsburg, den 7. November 1873. Der Landrath von Puttkamer.

219) Am 23. d. Mts. ist auf der Chaussee zwischen Trebliner Mühle und Sellin eine rothe wollene Pferdedecke, mit 2 schwarzen Ranten versehen und grauer Leinwand gefüttert, gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann qu. Decke in meinem Bureau hier selbst in Empfang nehmen.

Rummelsburg, den 30. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

220) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Reddies ist beseitigt und wird daher die für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter von und nach dieser Ortschaft angeordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Rummelsburg, den 31. Oktober 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

221) Unter den Schafen des Bauerhofsbesizers Schröder, Abbau Treten, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 4. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

222) Den Lämmern zu Quadenburg sind die Pocken gelimpft und wird daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt.

Rummelsburg, den 10. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

223) Unter den Schafen des Kürschners Bahr jun. zu Rummelsburg ist die Räude ausgebrochen, weshalb das Grundstück desselben für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 11. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

224) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Reste von den Kreiscommunalgeldbeiträgen zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Ortsbeher, mir schleunigst die Restanten namhaft zu machen und die exekutive Einziehung bei mir nachzusuchen.

Rummelsburg, den 11. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

N a c h w e i s u n g
der Reste an Kreiscommunalgeldbeiträgen pro 1873.

No.	Benennung der Ortschaft.	Betrag.		
		R	S	P
1	Dom. Barfogen	2	21	3
2	Barvin	—	—	9
3	Quadenburg	—	25	9
4	Nohr	13	11	9
5	Saaben	10	6	10
6	Seelig	33	20	—
7	Sellin	17	17	10
8	Treblin	6	12	9
9	Waldow	9	8	—
10	Woblanse	27	19	6

A N Z E I G E N.

Bekanntmachung.

Die zur Kaufmann Rohr'schen Concursmasse gehörigen Waaren und Watten-vorräthe sollen im Wege des Ausverkaufs so bald als möglich versilbert werden. Der Ausverkauf beginnt am 17. d. Mts., was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-bracht wird.

Rummelsburg, 11. November 1873.

Engel,
einstw. Verwalter des Concurses.

Double-Mäntel und Paletots

in sehr großer Auswahl von 5 Thlr. an bis zu den elegantesten Genres empfiehlt

H. Blau.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter.*)

Die großen Erfolge, deren sich der von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin fabrizirte **R. F. Daubitz'sche Magenbitter** seit 12 Jahren be-reits erfreut, sind wohl die untrüglichen Beweise für seine wohlthuende Wirkung auf den menschlichen Organismus.

*) Zu haben bei Herrn H. Fischer in Rum-melsburg.

Knauer's

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich be-glaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeverschleimung, Blutanhäufungen, Appe-titlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebel-keit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.

Weißer flüssiger Leim

von

Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappdeckel, Papier u. s. w., auch fast angewendet.

Vorräthig bei H. Fischer in Rummelsburg.

Spielwerke

von 4 bis 120 Stücke spielend; Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, Himmels-stimmen, Mandoline, Expression etc. Ferner:

Spieldosen

von 2 bis 16 Stücke spielend, Necessaires, Ci-garrenständer, Schweizerhäuschen, Photographie-albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbe-schwerer, Cigarren-Etui, Tabaks- u. Zündholz-dosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Porte-monnoies, Stühle etc., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Selter, Bern.

Preiscurante versende franko.

Nur wer direkt bezieht, erhält Selter'sche Werke.

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30.

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
pro 1. Kl. 24 Thlr.	11 Thlr.	
für alle 4 Kl. 45 Thlr.	22 Thlr.	

Antheil-Loose

	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{1}{32}$
pro 1. Kl. 2 Thlr.	1 Thlr.	$\frac{1}{2}$ Thlr.	
für alle 4 Kl. 10 "	5 "	2 $\frac{1}{2}$ "	

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur- u. Com-

30. missions-Gesellschaft, Kommandantenstr. 30. 30.

Sölnner Dombau-
Verein a 1 Thlr.

Reise- und Pferdedecken

zu sehr billigen Preisen bei

H. B l a u
in Rummelsburg.

Für Zahnleidende.

Der Unterzeichnete wird in kurzer Zeit in Rummelsburg eintreffen und bei Herrn Denzin mehrere Tage zu sprechen sein.

Derselbe empfiehlt sich zur Aufertigung ganzer Gebisse, Vierecken und einzelner Zähne nach neuester amerikanischer Construction, sowohl in Gold wie in Kautschuk, zum Reinigen, Feilen, Mömbiren (Füllen) hohler Zähne. — Extraction, Zahntinctur, Zahnpulver. — Reflectirende wollen sich baldigst melden, da mein Aufenthalt nur kurz ist.

Auf Verlangen werden vorstehende Arbeiten, so weit es eben ausführbar ist, auch im Hause der geehrten Herrschaften ausgeführt.

Solide Preise bei gewissenhafter Arbeit werden zugesichert.

A. Fritz aus Treptow a. N.,
Zahnkünstler.

Bekanntmachung.

Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postrienslichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoüberichtigung zu ermöglchen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Beteiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Literarisches.

Ein neues Jahr und ein neuer Jahrgang von Steffens Volkskalender, — sein 34. ! In diesem Worte liegt seine beste Empfehlung, sein Anspruch auf das Vertrauen seiner zahlreichen Leser und Freunde. Ein guter Freund ist Vater Steffens in all' den Häusern und den Familien, die ihn seit so langer Zeit kennen und lieb gewonnen; er würde — wir dürfen dies mit einigem Stolz sagen! — er würde ihnen fehlen, wenn er eines Tages ausbliebe. Doch er bleibt nicht aus: er ist wieder da, alt und gewohnt in seiner Erscheinung, aber frisch und jung in den Gaben die er bringt. Da sind die lebenswürdigen Gedichte von H. Klette, da sind die Novellen und Erzählungen, von welchen diesmal besonders der alte Papa Steffens einen so trefflichen Schatz zu sammeln wußte: „Die harte Kur“, eine höchst ergreifende, spannende Criminalgeschichte von einem der feinsten unserer Erzähler, von dem bewährten Meister Edmund Hoeser; ferner „Blutbrot“, ein Bild vom festen Pflaster aus dem niederdeutschen Volksleben von E. von Dindlage, dann eine höchst amüsante Berliner „Geschichte von Einem, der kein Gründer werden wollte“, von Julius Rodenberg. Als viertes Stück schließt Arnold Bellmer's „Abwader will i“ den Kranz der Novellen. Abwechselnd in Scherz und Ernst sind auch die folgenden Beiträge: „Reliquienenthus im Rheinlande“ von H. G., Bilder aus dem Reiche der Natur von Karl Müller, historische Skizzen von E. von Glümer, populäre Beiträge aus dem Gebiete der Heilkunde von Dr. G. Lemmlein, Rezepte und Chronik der Erfindungen von Dr. Philipp, eine Uebersicht der Weltereignisse und unter diesen besonders die Wiener Ausstellung, als belehrenden Abriss aus der Feder eines hervorragenden Publizisten und Sachverständigen. Rechnet man zu dieser Fülle von gebiegenster Unterhaltung und Belehrung noch den Bilderreichtum des Kalenders, welcher aus acht prachtvollen Stahlstichen und vier künstlerisch vollendeten Holzschnitten besteht, so bekräftigt das aufs Neue den Ruf, den dieses Volksbuch sich erworben und durch eine so lange Reihe von Jahren unvermindert erhalten hat.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweif. Corpush. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Kummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 47.

Kummelsburg, den 21. November

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

225) Seitens des Herrn Ministers des Innern ist angeordnet worden, mit den Vorbereitungen zur Wahl für den Reichstag sofort vorzugehen und die Aufstellung der Wählerlisten dergestalt zu beschleunigen, daß die Auslegung derselben gegen Ende dieses Monats beginnen kann. Die nähere Festsetzung des Termins der Auslegung wird binnen Kurzem erfolgen.

Indem ich die §§. 1 bis 3 und 8 bis 12 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 hierdurch bekannt mache, veranlasse ich die Domänen und Schulzenämter hiermit, die Wählerlisten zu den Reichstagswahlen sofort anzufertigen und bemerke hierzu Folgendes:

1. für jeden Gutsbezirk und für jeden Gemeindebezirk sind die Wählerlisten getrennt und zwar in je 2 Exemplaren aufzustellen;
2. es sind alle zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Personen — also nicht nur die Grundbesitzer sondern auch die Tagelöhner und das Gesinde — in **alphabetischer Reihenfolge** in die Wählerlisten aufzunehmen.

Die hierzu erforderlichen Formulare werde ich drucken lassen und den Domänen und Schulzenämtern gleich nach erfolgtem Druck zugeben lassen.

Kummelsburg, den 17. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich

bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, so wie die Ermittlung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein un-mittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

226) Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 2. Semester d. J. unter genauer Beachtung der in Nr. 44 des Kreisblatts pro 1869 enthaltenen Bestimmungen genau aufzustellen.

Die aufgestellten Zu- und Abgangslisten sind nebst den Belägen und den Unikaten der Veranlagungsrollen pro 1873 und den Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1873

pünktlich bis zum 7. Dezember

hierher zur Vorrevision einzureichen. Alle nicht rechtzeitig eingegangenen Listen werden durch expresse Boten abgeholt werden.

Die eingesandten Listen werden hier einer Prüfung unterworfen und die aufgestellten Erinnerungen mit den Ortsvorständen in den nachstehend angegebenen Terminen besprochen und erledigt werden.

Sonntabend den 13. Dezember Morgens 8 Uhr:

Falkenhagen, Gadgen, Hammer, Heinrichsdorf, Kaffzig, Lodder, Reinfeld R., Reinwasser, Schwesin, Gr. Volz, Kl. Volz, Waldow;

Montag den 15. Dezember Morgens 8 Uhr:

Börnen, Brogen, Carlswalde, Cremerbruch, Friedrichshuld, Georgendorf, Gewiesen, Gloddow, Pöppelhof, Rohr, Saaben, Scharitz, Treten, Wodnin;

Dienstag den 16. Dezember Morgens 8 Uhr:

Biall, Brandheide, Camnitz, Chorow, Jannowitz, Papenzin, Plözig, Prizig, Püstow, Gr. Reetz, Kl. Reetz, Rochow, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Turzig, Vangerin;

Mittwoch den 17. Dezember Nachmittags 1 Uhr:

im Gasthause des Herrn Gumz in Treblin:

Bartin, Barvin, Brünnow, Seelitz, Treblin, Woblanse;

Donnerstag den 18. Dezember Morgens 8 Uhr:

Barfögen, Barnow, Charlottenthal, Darselow, Alt-Colziglow, Neu-Colziglow, Lindenbusch, Lubben, Poberow, Pottack, Reddiess, Reinfeld B., Seehof, Sellin, Startow, Versin;

Freitag den 19. Dezember Morgens 8 Uhr:

Altshäfererei, Cunsow, Gumenz, Missow, Neuhof, Quackenburg, Scharfow, Viartlum, Wobeser, Wussowke, Zettin, Zuders.

Rummelsburg, den 11. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

227) Zur Wahl neuer Schiedsmänner und deren Stellvertreter für den Zeitraum pro 1873 bis incl. 1876 im I., II., III., IV. und V. Bezirk des Rummelsburger Kreises habe ich einen Termin auf den 26. November c. Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, zu welchem die betreffenden Herren Gutsbesitzer als competente Wähler, so wie die nach den vorliegenden Wahlprotokollen erwählten Wahlmänner hiermit vorgeladen werden. Zu demselben haben sich einzufinden:

A. aus dem I. Bezirk.

aus Camnig: 1. der Schulz Schwolow,
2. - Bauer Engelle,
aus Groß-Volz: 1. der Bauer Gumz,
2. - J. Schacht,
aus Klein-Volz: 1. der Rittergutsbesitzer Ewers,
aus Falkenhagen: 1. der Bauer Wilhelm Ost,
2. - Eigenthümer Wilhelm Kuske,
3. - Carl Dettmann,
aus Heinrichsdorf: 1. der Halbbauer Wilhelm Wehner,

aus Reinsfeld R.: 1. der Eigenthümer Carl Dahlke,
2. - Bauer Ludwig Vansemer,
aus Schwessin: 1. der Kirchenvorsteher Höppner,
2. - Gerichtsmann Witt,
3. - Bauer Carl Jach,
aus Georgendorf: 1. der Eigenthümer Hermann Rohde,
2. - Christian Brose,
aus Wodnin: 1. der Schulz Ziehlke,
2. - Halbbauer Johann Peters.

B. aus dem II. Bezirk.

aus Raffzig: 1. der Kossäth Gottlieb König,
aus Gr. Schwirsen: 1. der Halbbauer Kuske,
2. - Kossäth Gall,
3. - Büdner Matuskke,
aus Kl. Schwirsen: 1. - Halbbauer Ratunde,
2. - Goshke,
aus Prißig: 1. der Bauer Carl Strölöw,
2. - Wirthschafter Heinrich Rode,
aus Nochow: 1. der Bauer Carl Engel,
aus Püßow: 1. der Bauer Carl Goshke,
2. - Büdner Johanna Rosanke,

aus Pläzig: 1. der Halbbauer Johann Muß,
2. - Carl Heinr. Ollente,
aus Vangerin: 1. der Schulze Ladwig,
aus Bärnen: 1. der Viertelbauer Herm. Neuenfeldt,
2. - Büdner Carl Stiewe,
aus Treten: 1. der Halbbauer Carl Wegner,
2. - Gastwirth August Warschkow,
3. - Halbbauer Albert Rüder,
4. - Joachim Kuske,
5. - Bauer Christian Mattick,
6. - Halbbauer Ferdinand Goshke,
7. - Bauer August Wegner.

C. aus dem III. Bezirk.

aus Eunow: 1. der Bauer Erdmann,
2. - Carl Herm. Möws,
3. - Büdner Nunow,
aus Quackenbürg: 1. der Kossäth Carl Steingraber,
2. - Halbbauer Schmude,
aus Scharfow: 1. der Bauer Wilhelm Sill,
aus Wobeser: 1. der Halbbauer Sill,
2. - Stiewe,
aus Zuckers: 1. der Halbbauer August Branzin,
2. - Gastwirth Friedrich Schott,
3. - Schmiedemeister H. Boff,
aus Wiffow: 1. der Bauer Carl Bräder,
aus Gumenz: 1. der Büdner Carl Ued,

aus Gumenz: 2. der Büdner August Mallinck,
aus Brünnow: 1. der Eigenthümer Carl Barthke,
2. - Johann Dobrunz,
aus Seelig: 1. der Schulz Ratunde,
2. - Grundbesitzer Carl Nachgan,
aus Woblanse: der Schulze Dunse,
Eigenth. Schwuchow,
aus Barbin: 1. der Bauer Friedrich Winkel,
2. - Albert Bölsner,
3. - Friedrich Mattick,
aus Jannerwig: 1. der Eigenthümer Heinr. Krause,
2. - August Ziese,
3. - Herm. Ziese.

D. aus dem IV. Bezirk.

aus Starkow: 1. der Lehrer u. Bauerhofbesitzer Volzin,
2. - Bauerhofbesitzer Meybad,
3. - Heinrich Laß,
aus Sellin: 1. der Eigenthümer Johann Gaul,
2. - Carl Pittefow,
aus Treblin: 1. der Eigenth. u. Gerichtsm. Schuhmann,
2. - Wilh. Sill,
3. - Steuer-Erheber Jeschke,
4. - Schulze Schmidt,
5. - Eigenthümer Leopold Raug,
6. - Carl Burzlaff,
aus Altschäfers: 1. der Viertelbauer August Berndt,
aus Zellin: 1. der Schulvorsteher Carl Naaf,
2. - Haase,
3. - Schulz Rewe,
aus Poberow: 1. der Eigenthümer August Stubbe,
2. - Heinrich Mielke,
3. - Friedrich Ließ,

aus Neu-Colziglow: 1. der Eigenthümer Carl Stiewe,
2. - Wilhelm Stiewe,
aus Darselow: 1. der Büdner August Jessin,
2. - Carl Arndt,
aus Versin: 1. der Gerichtsmann Albert Willnow,
2. - Wilhelm Schröder,
3. - Eigenthümer Teske,
aus Reddieß: 1. der Halbbauer Julius Heise,
2. - Bauer Carl Schwichthenberg,
3. - Heinrich Albrecht,
aus Alt-Colziglow: 1. der Eigenthümer Müller,
2. - Herber,
aus Reinsfeld B.: 1. der Hofbesitzer Heinrich Kreidler,
2. - Eigenthümer G. Hoffmann,
aus Barföhen: 1. der Eigenthümer Bielehr,
2. - Mielke,
aus Viartlum: 1. der Eigenthümer Friedrich Gersonde,
2. - Gottlieb Gersonde,
3. - August Rorhard.

E. aus dem V. Bezirk.

aus Reintwasser: 1. der Bauer Carl Winkel,
2. - Eigenthümer Friedrich Jach,
3. - Bauer Heinrich Winkel,
aus Globbow: 1. der Mühlenbesitzer Dargatz,
2. - Bauer Christian Pisch,
aus Carlswalde: 1. der Eigenthümer Johann Gebel,
aus Saaben: 1. der Halbbauer Ludwig Seils,
2. - Reinhold Kunde,
3. - Friedrich Remus,
4. - Schmied Gottlieb Bölnner,
aus Waldow: 1. der Mühlenbesitzer Schwolow,
2. - Kaufmann Abraham Lewin,

aus Waldow: 3. der Gutsbesitzer Albert Trapp,
aus Gewiesen: 1. der Büdner Carl Kuball,
2. - Dreischtelbauer Carl Weßel,
aus Rohr: 1. der Viertelbauer Carl Oldenburg,
2. - Reischke,
3. - Rosanke,
aus Friedrichshulb: 1. der Schulz Lange,
aus Brandheide: 1. der Eigenthümer Hiebsch,
aus Broßen: 1. der Eigenthümer Krüger,
aus Lurzig: 1. der Eigenthümer August Jang,
2. - Halbbauer August Benzke.

Die betreffenden Schulzenämter weise ich hierdurch an, diese Verfügung gleich nach Empfang des Kreisblatts bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Rummelsburg, den 18. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

228) In Georgendorf ist unter den Schafen die Räude ausgebrochen und wird daher diese Drischast im Auftrage der Königlichen Regierung für den Verkehr mit Schafen, Fellen und Raufutter gesperrt.

Rummelsburg, den 13. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

229) Unter den Schafen des Eigenthümers Hermann Meinke und des Arbeitsmannes Friedrich Rückert zu Abbau Rummelsburg ist die Räude ausgebrochen, weshalb dieser Abbau im Auftrage der Königlichen Regierung zu Coblenz für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter gesperrt wird.

Rummelsburg, den 17. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest empfehle ich mein reichhaltiges, neu assortirtes Lager von **Stickereien, Weisswaaren, Alabaster-, Holz-, Korb- und Lederwaaren** u. u. — überhaupt zu Weihnachtsgeschenken passende Gegenstände für Klein und Groß.

Indem ich reelle Bedienung zusichere, bitte ich hiermit, um recht zahlreichen Zuspruch.

Marie Schultz,
Tapissier-Handlung.



Das Dominium Treten sucht zum 1. Januar oder 1. April 1874 einen tüchtigen verheiratheten oder unverheiratheten **Wirthschafter** für ein Vorwerk.

K n a u e r ' s
Kräuter-Magenbitter,
von Aerzten warm empfohlen. Zu beziehen von
F. W. Schnabel.

Weißer flüssiger Leim

von

Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappdeckel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorräthig bei H. Fischer in Rummelsburg.

Spielwerke

von 4 bis 120 Stücke spielend; Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, Himmelsstimmen, Mandoline, Expression u. u. Ferner:

Spieldosen

von 2 bis 16 Stücke spielend, Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschubkasten, Briefbeschwerer, Cigarren-Etui, Tabacks- u. Rindholzdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle u. u., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Sellen, Bern.

Preiscurante versende franco.

Nur wer direct bezieht, erhält Sellen'sche Werke.

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30.

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Thlr.	11 Thlr.
für alle 4 Kl. 45 Thlr.	22 Thlr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Thlr.	1 Thlr.	1/2 Thlr.
für alle 4 Kl. 10 "	5 "	2 1/2 "

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur- u. Com-

30. missions-Gesellschaft, Kommandantenstr. 30. 30.

Gölnner Dombau-Loose a 1 Thlr.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserate:

für d. zweifb. Corbusz. ob. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 48.

Rummelsburg, den 28. November

1873.

230) Polizei-Verordnung, betreffend die Aufstellung und den Betrieb lokomobiler Dampfkessel. Auf Grund der §§. 11 und 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und mit Rücksicht auf §. 6 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 4. Januar 1865 (Amtsblatt Stüd 3) und vom 20. Oktober 1869 (Amtsblatt Stüd 48) und im Anschlusse an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des §. 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869, der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt S. 122) und der dazu ergangenen Ministerial-Anweisung vom 11. Juni 1871, so wie des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) und der ministeriellen Anweisung dazu vom 24. Juni 1872, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Der Eigentümer einer Lokomobile hat dem Revisions-Beamten desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe sich befindet, beim Beginn eines jeden neuen Jahres anzuzeigen, wo die Lokomobile zur Untersuchung bereit steht.

§. 2. An jeder Lokomobile sind die erforderlichen Vorrichtungen zur Vermeidung von Feuer-gefahr anzubringen. Insbesondere muß:

- 1) jede Lokomobile mit einem vollständig wirksamen, feinmaschigen Funkenfänger versehen sein, ferner
- 2) muß jede Lokomobile einen gehörig großen und derartig mit Wasser gefüllten Aschkasten enthalten, daß herabfallende glühende Brennmaterialienstücke ganz vom Wasser bedeckt werden und endlich
- 3) muß während des Gebrauchs der Lokomobile ein mit Wasser gefülltes, entsprechend großes Gefäß bereit stehen, um etwaige aus der Maschine herausfallende brennende Kohlen sofort löschen zu können.

§. 3. Bei starkem Winde darf der Betrieb der Lokomobile überhaupt nicht stattfinden.

§. 4. Die Bewartung der Lokomobile darf nur von Kessel- oder Maschinenwärtern geschehen, welche sich dem revidirenden Sachverständigen darüber auszuweisen vermögen, daß sie die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

§. 5. Der Kessel- oder Maschinenwärter (§. 4) darf die Lokomobile nie ohne Aufsicht lassen, so lange Feuer darunter ist. Hört der Betrieb der Maschine auf, oder wird er unterbrochen, so muß das Feuer darin sorgfältig ausgelöscht werden.

§. 6. Die Lokomobilen dürfen, wenn ausschließlich Steinkohlen oder Coaks als Feuerungs-Material verwendet werden, nur in einer Entfernung

- a) von mindestens 5 Metern von feuersicher eingedeckten Gebäuden, mit alleiniger Ausnahme von Scheunen,
- b) von mindestens 10 Metern von nicht feuersicher bedachten Gebäuden, so wie von Scheunen ohne Rücksicht auf deren Bedachung, von Getreidemietben, von Heuhaufen oder sonstigen leicht feuerfangenden Materialien und von öffentlichen Wegen, aufgestellt und betrieben werden.

§. 7. Wird die Lokomobile mit Holz oder Torf geheizt, so sind die doppelten Entfernungen, also zu §. 6, a mindestens 10 Meter und zu §. 6, b mindestens 20 Meter inne zu halten.

§. 8. Außer dem Eigentümer sind auch die zeitigen Inhaber, Mietber oder Führer der Lokomobilen für die Beobachtung der obigen Vorschriften in gleicher Weise und bei gleicher Verantwortlichkeit verhaftet.

§. 9. Die Inhaber oder Führer von Lokomobilen müssen jederzeit auf Verlangen der Polizei-Behörde oder dem Revisionsbeamten des Bezirks das durch §. 11 der ministeriellen Anweisung für den Betrieb der Dampfkessel vom 24. Juni 1872 vorgeschriebene Revisionsbuch mit dem Druckprobe- und Abnahme-Attest vorzeigen.

§. 10. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Esslin, den 28. Oktober 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

231) An Fortschreibungs- und Vermessungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gutsbezirke Lindenbusch	10 Rk 26 Sgr 5	5. aus dem Gemeindebezirke Baldow	17 Rk 13 Sgr
2. = der Stadt Rummelsburg	20 Rk 10 Sgr	6. = = = = =	Wocknin 18 Rk 19 Sgr
3. = dem Gemeindebezirke Saaben	18 Rk 3 Sgr		
4. = Gutsbezirke Neu-Schwesin	3 Rk 12 Sgr		
		zusammen	88 Rk 23 Sgr

Die hieüber aufgestellten Vertheilungs- und Hebelisten werden den Schulzenämtern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge sofort bekannt zu machen.

Die Schulzenämter haben sich von den Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Bekanntmachung des zu zahlenden Betrages erfolgt ist, ausbändigen zu lassen.

Gegen die erfolgte Festsetzung der Vertheilungs- und Hebelisten steht den berechneten Grundeigenthümern binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung ab gerechnet, der Refurs an das Königl. Finanz-Ministerium offen. Der Refurs muß indessen hier angemeldet werden.

Die Schulzenämter haben demnächst die Vertheilungs- und Hebelisten den Ortsberhebern zur Einziehung der Beträge innerhalb 4 Wochen und Ablieferung an die Königl. Kreiskasse zuzustellen und nach abgelaufener vierwöchentlichen Frist an mich zurückzureichen, auch gleichzeitig die oben gedachten Bescheinigungen mit vorzulegen.

Rummelsburg, den 20. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

232) Nachstehend bringe ich das Verzeichniß der Klassensteuer- u. c. Reste pro Monat November zur öffentlichen Kenntniß und veranlasse ich die Ortsberheber, mir schleunigst die Restanten namhaft zu machen und die exekutive Einziehung bei mir nachzusuchen.

Rummelsburg, den 24. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Rest-Nachweisung am Schlusse des Monats November 1873.

Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.	Namen der Ortschaften.	Grund- steuer- Reste.	Gebäude- steuer- Reste.	Klassen- steuer- Reste.	Gewerbe- steuer- Reste.
Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2	Rk Sgr 2
Mischäferlei	—	—	9	—	Quadenburg	2	4	—	2
Barfogen Dom.	—	—	6	16	3	Gr. Neeg	—	—	10
do. Gem.	—	—	2	6	—	Al. Neeg	—	—	22
Bartin	—	—	21	1	—	Reinsfeld R.	—	—	6
Brandheide	—	1	—	6	7	Reinwasser	—	—	—
Brojen	6	8	—	1	6	9	—	—	—
Brünnow	—	—	—	—	—	25	—	—	—
Carlswalde	—	—	1	2	3	—	—	—	—
Edarlottenthal	—	—	1	21	3	—	—	—	—
Ermerbruch	—	—	1	22	6	—	—	—	—
Falkenhagen	—	—	2	10	4	6	13	1	—
Friedrichshud	—	—	—	3	9	—	—	—	—
Gadgen	—	—	2	25	—	—	—	—	—
Georgendorf	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Globdow	—	—	3	14	—	—	—	—	—
Gumenz	—	—	1	8	—	4	4	—	5
Hammer	—	—	—	2	3	—	—	—	—
Heinrichsdorf	—	—	1	—	3	—	—	—	—
Jannewitz	—	—	—	17	11	—	—	—	—
Kassig	—	—	3	1	3	—	—	—	—
Lodder	—	—	—	4	25	3	—	—	—
Lubben	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Neuhof	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Papenzin	—	—	1	15	9	1	5	—	—
Poberow	1	—	—	3	27	3	—	—	—
Pöppelhof	—	—	—	—	2	10	—	—	—
Pottack	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Pütow	—	—	8	9	—	—	—	—	—

233) Die zur Erhebung der für die Schulstellen ausgeworfenen Staatszuschüsse resp. der für Lehrer bewilligten Zuschüsse, so wie der persönlichen und Alterszulagen bestimmten Fälligkeitstermine sind: 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres.

Hiernach können die diesseits für Rechnung der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu zahlenden Zuschüsse und Zulagen für das letzte Vierteljahr d. J. bezw. für denjenigen Zeitraum, für welchen noch nicht erhoben ist, — die neuerdings bewilligten Alterszulagen beispielsweise also für das ganze Jahr — vom 1. k. Monats ab erhoben werden. Die Abhebung aller Zuschüsse muß jedenfalls vor dem 1. Januar k. J., also im Laufe des nächsten Monats erfolgen, da die Beträge von hier aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse zum 1. Januar k. J. angerechnet werden müssen. Die Abhebung pro 4. Quartal zc. kann auf Grund von Jahresquittungen direkt bei der unterzeichneten Kreisasse, oder aber bei dem betreffenden Ortsrheber erfolgen.

Jenen Lehrern, welche nicht für das volle Jahr erhoben haben, quittiren selbstredend nur den Betrag für den betreffenden Zeitraum.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Quittungen über die Stellen-Zuschüsse, wie folgt, von den Herren Pfarrern bescheinigt sein müssen.

1. Quittungen angestellter Lehrer:
„Daß der N.N. ein definitiv (provisorisch) angestellter Lehrer und daher zum Empfange obigen Zuschusses (Zulage) berechtigt ist, wird hierdurch unter Beirückung des Amtesiegels bescheinigt.“
2. Quittungen von Präparanden (resp. Schulverwesern).
„Daß der Präparande (Schulverweser) N.N. während der oben angegebenen Zeit die Schulstelle N.N. wirklich verwaltet hat, daher zum Empfange des obigen Betrages berechtigt ist, wird hierdurch unter Beirückung des Amtesiegels bescheinigt.“

Die Schulzen resp. Ortsrheber werden ersucht, den Herren Lehrern vorstehende Bekanntmachung mitzutheilen, so wie dieselbe bei Auszahlung der qu. Zuschüsse und Annahme der Quittungen gleichfalls zu beachten.

Rummelsburg, den 24. November 1873.

Königliche Kreisasse.

234) Die Ortsrheber des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Quittungen der Hinterbliebenen von den im Kriege gefallenen Militärpersonen über Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen zc. im Monat Dezember d. J. auf den ganzen im Laufe d. J. erhobenen Betrag ausgestellt werden müssen. Gegen diese Quittungen erfolgt die Auszahlung und Vurchung des Betrages der Unterstützung, der Beihilfe zc. pro Dezember. Auch sind die Quittungsbücher über die gezahlten Invaliden-Pensionen und Veteranen-Unterstützungen im nächsten Monat mit der vordruckten Bescheinigung zu versehen.

Rummelsburg, den 24. November 1873.

Königliche Kreisasse.

235) Der Deputatsknecht Ziemer aus Drahewitz hat sich am 3. September d. J. von seinem Wohnorte entfernt und seine Familie in hilfloser Lage zurückgelassen.

Es wird um Mittheilung des Aufenthaltsortes des Ziemer ersucht. Derselbe ist ca. 30 Jahr alt, bräunet, pochenarbig, trägt Schnurbart, ist von mittlerer Größe und hat Aebene.

Bublitz, den 11. November 1873.

Der Landrath. (gez.) von Wenden.

236) Steckbrief.

Der Knecht Heinrich Eiske aus Woblanke bei Vartin, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, soll wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit verhaftet werden.

Die resp. Civil- und Militärbehörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den p. Eiske, der sich zuletzt in Mudschildel aufhielt, zu vigiliren, ihn zu verhaften und an unsere Gesandten-Zurückführung abzuliefern.

Schlawa, den 12. November 1873.

Königliches Kreisgericht. Der Unterf.-Richter gez. Haffe.

A N Z E I G E N.

Nachträgliches von der Weltausstellung. Dieser Tage las ich ein Inserat, worin Spielwerke von Heller in Bern angekündigt werden; da ich mich dafür ganz besonders interessire, so theile Andern mit, was ich davon weiß.

Am der Weltausstellung, Abtheilung Schweiz, war ich nicht wenig erstaunt, mich auf einmal vor einem großen, im Schweizerstil erbauten Pavillon zu befinden, darauf zu lesen: Spielwerke, Spielskopen von J. H. Heller in Bern; wenn mir schon das Aeußere gewaltig imponirte, und ich den Zubrang von Menschen sah, (nach meiner Berechnung gingen täglich 7000 — 9000 Menschen hinein) so war beim Betreten dieses kolossalen Saales, gefüllt mit Musikwerken der verschiedensten Art, für viele hunderttausende von Gulden, das Maas meines Erstaunens voll, wirklich eine Ausstellung für sich allein.

Da waren verschiedene Orchestrions, das größte 16 Fuß hoch zu fl. 25,000., ein wirkliches Orchester, ebenso stark spielend, alle Instrumente vertreten; eine Kapelle von 45 Mann kann nicht alles ausführen was dieses Werk.

Ferner eine große Anzahl kleinerer Werke, ebenfalls mit Walzen zum Einlegen, Orchesters im Kleinen, auch eine Menge von solchen mit je einer Walze, bis zu den ganz kleinen hinunter, jedes wieder anders spielend.

Dann eine Masse von Phantasiegegenständen, wunderliebliche Sachen, ganz besonders gefielen auch die Blumenvasen, auf denen ein Vögelchen sitzt, das natürlich singt und alle Bewegungen macht.

Wie man mir mittheilte, hat Seine Majestät der Kaiser und die Kaiserin mehr als eine Stunde dort verweilt, und dieselben zwei größere Werke angekauft, nachdem vorher schon Erzherzog Carl Ludwig, Victor Ludwig und Prinzessin Valerie je ein Werk kauften, so daß das Haus Habsburg ziemlich mit Heller'schen Musikwerken versehen ist.

Von sämtlichen Ausstellern von Musikwerken ist Herr Heller der Einzige, dem eine Medaille zugedacht wurde, und zwar die des Verdienstes.

Der Absatz dieses Hauses soll besonders gegen Weihnachten stets ein ganz enormer sein, indem eine Menge von Privatausträgen eingeht; es kann in der That keine schönere Zierde des Weihnachtstisches geben als ein Heller'sches Spielwerk.

Montag den 1. Dezember c.

sollen in der Papenziner Forst circa

10 Raummeter buchenes Klobenholz und

20 Raummeter buchenes Knüppelholz

meistbietend verkauft werden. Käufer wollen sich am genannten Tage von Vormittags 9 Uhr ab im Amtshause zu Papenzin melden.

Reschenberg, Amtspächter.

Auf der Schauffee von hier nach Gremerbruch ist ein Bündel Papier, bestehend aus zwei Altkensflächen und circa 10 Stößen gelben Einpaß-Papiers gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann qu. Eigenstände in meinen Bureau hieselbst in Empfang nehmen. Der Landrath von Puttkamer. Rummelsburg, den 25. November 1873.

Mit dem heutigen Tage beginnt in meinem Geschäftsfloale der

Weihnachts-Ausverkauf

zurückgelegter Waaren jeden Genres zu **ausserordentlich billigen** aber **festen** Preisen, und bitte ich, um recht zahlreichen Zuspruch.

Rummelsburg, 20. November 1873.

H. B l a u.

Holzschläger

finden bei gutem Lohn sofort dauernde Beschäftigung.

Marienhütte, im November 1873.

W e n d l a n d.

Eine **Kinderfrau** oder ein älteres **Kinder-mädchen**, die gute Zeugnisse vorlegen kann, findet bei einem Kinde von 3 Jahren gegen 30 Rthlr. Lohn, einen bequemen Dienst zu Reinfeld bei Barnow.

H o l t z.

Erklärung.

Mit Bezugnahme auf vielfach an mich gerichtete Anfragen und bereits getroffene vorläufige Vereinbarungen, die Reichstagswahl betreffend, sehe ich mich

in Folge ärztlichen Ausspruchs

leider zur Erklärung gezwungen, dass ich aus Gesundheitsrücksichten während der nächsten Jahre mich an der parlamentarischen Arbeit nicht betheiligen darf, -- somit jetzt ein Mandat für den Reichstag zu meinem lebhaften Bedauern ablehnen muss.

Berlin, den 24. November 1873.

von Below (Saleske).

Mein



Woll- und Weiss-Waaren-



En gros Lager



bietet eine reichhaltige und geschmackvolle Auswahl passender und nützlicher **Weihnachts-Geschenke**. Bei Entnahme von $\frac{1}{4}$ Duzend lasse ich schon die **billigen en gros Preise** eintreten.

Unter Anderem offerire ich:

gestickte Kragen das $\frac{1}{4}$ Duzend von **3½ Sgr.** an,

gestickte Garnituren " " " " **7½ Sgr.** an,

rein wollene Shawls " " " " **4 Sgr.** an

u. s. w. u. s. w.

S. B l a u

in Rummelsburg.

Kgl. Pr. Lotterle-Loose

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Thlr. 11 Thlr.
für alle 4 Kl. 45 Thlr. 22 Thlr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Thlr. 1 Thlr. $\frac{1}{32}$
für alle 4 Kl. 10 " 5 " $2\frac{1}{2}$

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur- u. Com-
30. missions-Geschäft, Kommandantenstr. 30. 30.

Gölnner Dombau-Loose a 1 Thlr.

Forstdefraudationslisten

sind vorrätzig bei

E. Rehberg.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.

Weißer flüssiger Leim

von **Ed. Gaudin in Paris.**

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappdeckel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorrätzig bei **H. Fischer in Rummelsburg.**

K n a u e r ' s

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich beglaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeerschleimung, Blutanhäufungen, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebelkeit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.

Zum 1. April 1874 werden zu mießen gesucht:
1. Schmidt,
1. Hofmeister,
3. Arbeiterfamilien.
Marienhütte, im November 1873.

W e n d l a n d.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Ertrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweifb. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 49.

Rummelsburg, den 5. December

1873.

Am t l i c h e r T h e i l.

238) Es ist neuerlich häufig wahrgenommen, daß auf öffentlichen Straßen, namentlich auch auf Chausseen, Fuhrwerke nicht nur am Tage, sondern sogar des Nachts längere Zeit stehen bleiben, dadurch den Verkehr in unzulässiger Weise beschränken und bei eintretender Dunkelheit Gefahr für die, die Straße benutzenden Reisenden herbeiführen.

Schon der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1840 bestimmt in den zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegelbtarif unter N^o 11, daß die Fahrbahn der Chausseen weder durch Anhalten, noch auf irgend eine andere Weise (mit Ausnahme der der Chaussee-Verwaltung gehö- rigen Gegenstände) gesperrt oder verengt werden darf; und der §. 366 des deutschen Straf- gesetzbuchs vom 31. Mai 1870 verbietet ganz allgemein bei einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder bis zu 14 Tagen Haft das Aufstellen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen gehindert wird.

Indem wir die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung in Erinnerung bringen, geben wir allen Ortsvorständen unseres Bezirks auf, dieselben wiederholt und ausdrücklich bekannt zu machen, und bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß Uebertretungen verhindert und eintretenden Falls zur Bestrafung gebracht werden. Zu gleicher Wachsamkeit werden die Chaussee- und Wege-Aufseher, die exekutiven Polizeibeamten und die Gendarmen für ihre Aufsichts- und Patrouillen-Bezirke angewiesen.

Erlaß, den 12. November 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

239) An Fortschreibungs-Vermessungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gemeindebezirke Barvin	— R ^h 26 S ^{gr}
2. " " " " " " " " " " " "	2 R ^h 5 S ^{gr}
3. " " " " " " " " " " " "	31 R ^h 17 S ^{gr}
4. " " " " " " " " " " " "	14 R ^h 25 S ^{gr}
5. " " " " " " " " " " " "	5 R ^h 15 S ^{gr}
6. " " " " " " " " " " " "	7 R ^h 28 S ^{gr}
7. " " " " " " " " " " " "	4 R ^h 28 S ^{gr}
8. " " " " " " " " " " " "	20 R ^h 14 S ^{gr}
9. " " " " " " " " " " " "	23 R ^h 3 S ^{gr}
10. " " " " " " " " " " " "	6 R ^h 1 S ^{gr}
11. " " " " " " " " " " " "	6 R ^h 24 S ^{gr}
12. " " " " " " " " " " " "	27 S ^{gr}
zusammen	125 R ^h 3 S ^{gr}

Die hierüber aufgestellten Vertheilungs- und Hebelisten werden den Schulzenämtern der betreffenden Ortshausen mit dem Auftrage zugefertigt, den einzelnen Zahlungspflichtigen die auf sie treffenden Beträge sofort bekannt zu machen.

Die Schulzenämter haben sich von den Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung darüber, an welchem Tage die Bekanntmachung des zu zahlenden Betrages erfolgt ist, ausbändigen zu lassen.

Gegen die erfolgte Festsetzung der Vertheilungs- und Hebelisten steht den betheiligten Grundelgenthümern binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen, vom Empfange der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung ab gerechnet, der Refurs an das Königl. Finanz-Ministerium offen.

Die Schulzenämter haben demnach die Vertheilungs- und Hebelisten den Ortsvorstehern zur Einziehung der Beträge innerhalb 4 Wochen und Ablieferung an die Königl. Kreiskasse

zugustellen und nach abgelaufener vierwöchentlicher Frist an mich zurückzureichen, auch die oben gedachten Bescheinigungen mit vorzulegen.

Rummelsburg, den 27. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

240) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. November d. J., betreffend die Wählerlisten zu den Reichstagswahlen, bringe ich das Verzeichniß der Wahlbezirke des Kreises, der Wahlvorsteher und der Wahllokale hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Rummelsburg, den 3. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Verzeichniß

der Wahlbezirke des Kreises Rummelsburg Behufs Ausführung der Wahlen für den Reichstag.
Wahlkreis Bütow-Rummelsburg-Schlame.

Nr.	Name des Wahlvorstehers.	Name des Stellvertreters.	Bezeichnung der zum Wahlbezirke gehörigen Dörfschaften resp. Verbände.	Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.
1	Holter, Rittergutsbesitzer auf Barlosen	Schulz Böskner in Barlosen	Guts- und Gemeindeverband Barlosen	Schulhaus in Barlosen
2	Hauptmann und Kreisdeputirter von Puttkamer auf Barnow	Prediger Kühn in Alt-Colziglow	Gutsverband Barnow, Gemeindeverband Alt-Colziglow	herrschaftliches Wohnhaus in Barnow
3	Major a. D. v. Gordon zu Bartiner Rothlow	Hauptmann von Puttkamer in Bartin	Guts- und Gemeindeverband Bartin	Schulhaus in Bartin
4	Schulz Scheibe in Barwin	Inspector Dohrmann in Barwin	Guts- und Gemeindeverband Barwin	Schulzenamtslocal in Barwin
5	Hauptmann und Rittergutsbesitzer von Belling auf Bial	Ortserheber Gausche in Bial	Gutsverband Bial	Inspectorwohnung in Bial
6	Schulz Bahr in Börnen	Schulz Ladwig in Vangerin	Gemeindeverbände Börnen, Vangerin, Gutsverband Vangerin	Schulzenamtslocal in Börnen
7	Inspector Scheffler in Brogen	Schulz Berghmann in Bauer-Pöppeln	Gutsverband Brogen, Gemeindeverband Brogen (Bauer-Pöppeln)	Wohnung des Wahlvorstehers
8	Gutspächter Kramer in Brünnow	Schulz Dohbrunn in Brünnow	Guts- und Gemeindeverband Brünnow	herrschaftliches Wohnhaus in Brünnow
9	General-Verwalter Vertram in Camnig	Lehrer Bollmann in Camnig	Guts- und Gemeindeverband Camnig, Gutsverband Lodder	desgl. in Camnig
10	Administrator Köstel in Chorow	Vorwerksbesitzer Jollfeldt zu Neu-Chorow	Gutsverband Chorow, Guts- und Gemeindeverband Püßow	desgl. in Chorow
11	Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Cremerbruch	Ober-Inspector Schwuchow in Cremerbruch	Gutsverbände Cremerbruch und Carlswalde, Guts- und Gemeindeverband Glodtow	desgl. in Cremerbruch
12	Rittmeister Siemers auf Cunsow	Schulz Höppner in Cunsow	Guts- u. Gemeindeverb. Cunsow	Schulhaus in Cunsow
13	Polizeiverwalter Dörschlag in Darßelow	Schulz Radstedt in Darßelow	Guts- und Gemeindeverband Darßelow	Wohnung des Wahlvorstehers
14	Rittergutsbesitzer Ried auf Falkenhagen	Gutsbesitzer Wendland zu Marienhütte	Guts- und Gemeindeverband Falkenhagen	herrschaftliches Wohnhaus in Falkenhagen
15	Rittergutsbes. Hering auf Gadgen	Ortserheber Unger in Gadgen	Gutsverband Gadgen	desgl. in Gadgen
16	Gutsbesitzer von Puttkamer zu Seinau	Gutspächter Rüben zu Pönickel	Gutsverb. Grünwalde, Pönickel u. Pottack, Gemeindeverb. Saaben, Guts- u. Gemeindeverb. Viarilum	desgl. in Seinau
17	Rittergutsbesitzer Becker auf Gumenz	Schulz Joschke zu Gumenz	Guts- und Gemeindeverband Gumenz	herrschaftliches Wohnhaus in Gumenz
18	Rittergutsbesitzer Neumann auf Hammer	Schulz Schwuchow in Reinsfeld R.	Gutsbezirk Hammer, Guts- und Gemeindebezirk Reinsfeld R.	desgl. in Hammer
19	Rittergutsbesitzer Gottschalk in Heinrichsdorf	Schulz Krause in Heinrichsdorf	Guts- und Gemeindeverband Heinrichsdorf	Schulzenamt Heinrichsdorf
20	Polizeiverwalter von Zybowitz in Jannewitz	Schulz Kunde in Jannewitz	desgl. Jannewitz	Inspectorhaus in Jannewitz
21	Gutsverwalter Jollfeldt in Raffzig	Schulz Gersonde in Raffzig	desgl. Raffzig	Wohnung des Wahlvorstehers
22	Hauptmann von Puttkamer auf Neu-Colziglow	Schulz Hildebrandt in Neu-Colziglow	desgl. Neu-Colziglow	herrschaftliches Wohnhaus in Neu-Colziglow
23	Gutsbesitzer Neumann in Lindenbusch	Gutspächter Rypke in Charlottenthal	desgl. Lindenbusch	desgl. in Lindenbusch
24	Rittergutsbes. Thrun auf Lubben	Lehrer Blank in Lubben	Gutsverband Lubben	Schulhaus in Lubben
25	Amtmann Reschenberg in Papenzin	Lehrer Burmeister in Papenzin	Gutsverband Papenzin	desgl. in Papenzin
26	Schulz Dreiffe in Plözig	Pächter Klud in Plözig	Guts- und Gemeindeverband Plözig	Schulzenamtslocal in Plözig
27	Privatobersförster Reckel in Friedrichshulb	Gutspächter Röske in Pöppelhof	Gutsverb. Friedrichshulb, Pöppelhof und Wussowke, Guts- und Gemeindeverband Brandheide	Wohnung des Wahlvorstehers
28	Rittergutsbesitzer Bismow in Prißig	Prediger Gabler in Prißig	Guts- und Gemeindeverbände Prißig und Roschow	Inspectorhaus in Prißig
29	Rittergutsbesitzer von Blumenthal auf Quadenburg	Prediger Vogel in Quadenburg	Guts- und Gemeindeverband Quadenburg	herrschaftliches Wohnhaus in Quadenburg
30	Gutspächter von Rehler zu Gr. Reetz	Gutspächter Hendess in Kl. Reetz	Gutsverband Gr. Reetz, Guts- und Gemeindeverband Kl. Reetz	Wohnhaus des Wahlvorstehers
31	Gutspächter Holz in Reinsfeld B.	Schulz Strehlow in Reinsfeld B.	Guts- und Gemeindeverband Reinsfeld B.	Schullocal in Reinsfeld B.

W i e v o r.

32) Kreisdeputirter Raup auf Reinwasser	Gutspächter Sellmer in Dultzig	Guts- und Gemeindeverband Reinwasser	herrschaftliches Wohnhaus zu Reinwasser
33) Gutspächter Lucke aus Rohr	Pastor Rewald in Rohr	Guts- und Gemeindeverbände Rohr u. Grieben, Gemeindeverband Georgendorf	Wohnung des Wahlvorstehers
34) Rittergutsbesitzer Meißner in Scharfow	Schulz Lawrenz in Scharfow	Guts- und Gemeindeverband Scharfow	herrschaftliches Wohnhaus in Scharfow
35) Rittergutsbesitzer Schröder-Richter auf Schwesin	Pastor Liebenow in Schwesin	Guts- und Gemeindeverband Schwesin	desgl. in Schwesin
36) Rittergutsbesitzer von Nassow auf Gr. Schwirsen	Gutspächter Puttkamer zu Gr. Schwirsen	desgl. Gr. Schwirsen	Schulhaus in Gr. Schwirsen
37) Rittergutsbesitzer Könneke auf Kl. Schwirsen	Schulz Dusek in Kl. Schwirsen	desgl. Kl. Schwirsen	herrschaftliches Wohnhaus in Kl. Schwirsen
38) Rittergutsbesitzer Scheunemann auf Seehof	Gutsbesitzer Köppen in Louisenhof	Gutsverband Seehof	Schulhaus in Seehof
39) Gutspächter von Platen in Seelig	Schulz Rattunde in Seelig	Guts- u. Gemeindeverb. Seelig	herrschaftliches Wohnhaus in Seelig
40) Gutspächter Lieutenant M. Redes in Starfow	Gutspächter Hübner in Sellin	Guts- und Gemeindeverbände Starfow und Sellin	desgl. in Starfow
41) Schulz Schmidt in Treblin	Lehrer Molzenhauer	Guts- u. Gemeindeverb. Treblin u. Altschäferci, Gutsverb. Neuhof	Schulzenamtslocal in Treblin
42) Prediger Quandt in Treten	Rechnungsführ. Krumrey in Treten	Guts- u. Gemeindeverb. Treten	Wohnung des Wahlvorstehers
43) Förster Riebe in Turzig	Schulz Kuball in Turzig	desgl. Turzig	Schulzenamtslocal in Turzig
44) Schulz Roschmid in Versin	Inspector Molzenhauer in Versin	desgl. Versin	desgl. in Versin
45) Rittergutsbesitzer von Nassow auf Gr. Volz	Bauer Gumz in Gr. Volz	desgl. Gr. Volz	Schulhaus in Gr. Volz
46) Rittergutsbesitzer Ewers auf Kl. Volz	Schulz Berndt in Kl. Volz	desgl. Kl. Volz	herrschaftliches Wohnhaus in Kl. Volz
47) Rittergutsbesitzer Zielle auf Baldow	Pastor Prochel in Baldow	Guts- u. Gemeindeverb. Baldow, Gutsverband Scharnis	desgl. in Baldow
48) Rittergutsbesitzer von Puttkamer auf Wobeser	Schulz Polke in Wobeser	Guts- und Gemeindeverbände Wobeser und Nissow	desgl. in Wobeser
49) Inspector Stamer in Woblanse	Lehrer Schuhmacher in Woblanse	Guts- u. Gemeindeverb. Woblanse	Wohnung des Wahlvorstehers
50) Rittergutsbesitzer Ritter auf Wodnin	Lehrer Schmidt in Wodnin	desgl. Wodnin	herrschaftliches Wohnhaus in Wodnin
51) Prediger Meyer in Zettin	Lehrer Luschy in Zettin	Guts- und Gemeindeverbände Poberow und Zettin	Schulhaus in Zettin
52) Rittergutsbesitzer Grundtief auf Zuders	Vormwerksbesitzer Kressin in Nutshiddel	Guts- und Gemeindeverband Zuders	herrschaftliches Wohnhaus in Zuders
53) Magistrat in Rummelsburg		Die Abgrenzung der Wahlbezirke und Bezeichnung der Wahllokale liegt dem Magistrate ob	

241) Nachdem Seitens des Königl. Ministerii für Handel u. unterm 22. Oktober d. J. dahin entschieden worden, daß der über das Gehöft der Tuchmacherspinnerei hier führende Steig kein öffentlicher ist, wird dieser Weg hiermit gesperrt.

Rummelsburg, den 28. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

242) Die Königl. Regierung zu Cöslin hat die commissarische Verwaltung der hiesigen Kreisphysicatsstelle dem Herrn Dr. Schönmann hier übertragen, was ich hiermit bekannt mache.

Rummelsburg, den 24. November 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

A N Z E I G E N.

S t e c k b r i e f.

Der unten näher bezeichnete bereits zweimal wegen Diebstahls bestrafte, wegen desselben Vergehens hier in Strafbast befindlich gewesene Gärtner August Hoffmann aus Groß-Tuchen ist am 20. d. Mts. von der Außenarbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den v. Hoffmann zu vigiliren, im Verretungsfalle zu verhaften, und sicher gefesselt an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schlame, den 24. November 1873. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

S i g n a l e m e n t.

Familienname: Hoffmann, Vorname: August, Geburtsort: Groß-Tuchen, Aufenthaltsort: Stolp, Religion: evangel., Beschäftigung: Gärtner, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich, Statur: mittel, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Bart: Schnurr- und Badenbart, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist verwachsen.

Bekleidung: graubrauner Tuchrock mit grünem Kragen und Aufschlägen, grauleinene Hose, Unterjacke und Unterhose von Kalmuk, graue Sommermüge und kurze Stiefeln.



Zum 1. April 1874 werden zu miethen gesucht:

1 **Schmied,**
1 **Hofmeister,**
8 **Arbeiterfamilien.**

Marienhütte, im November 1873.

Wendland.

Holzschlager

finden bei gutem Lohn sofort dauernde Beschäftigung.

Marienhütte, im November 1873.

Wendland.



Nach Ablauf der diesjährigen Brennperiode ist ein fast neuer Pistorius'scher Brennapparat von 30 Scheffeln bei einfachem Betriebe nebst allen Maschinen und Abtchergeräthen zu verkaufen.

von Blücher
auf Witznitz,
Kreis Regenwalde.

für ein Merkmal.

Das Domitium Treten sucht zum 1. Januar oder 1. April 1874 einen tüchtigen verheiratheten oder unverheiratheten **Wirtschschafter**

R. F. Daubitz'scher Magenbitter,

fabricirt vom Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, dessen Gebrauch als Hausmittel nicht genug empfohlen werden kann, ist allein zu haben bei Herrn H. Fischer in Rummelsburg, Herrn Franz Kluge in Baldenburg und Herrn Th. O. Sperber in Baldenburg.

Knauer's
Kräuter-Magenbitter,
von Aerzten warm empfohlen. Zu beziehen von
F. W. Schnabel.

Weißer flüssiger Leim

von
Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappeudekel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorrätig bei H. Fischer in Rummelsburg.

Piano und Piano=forte.

Einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hier eigetroffen bin und das Stimmen von Instrumenten, so wie jede Reparatur übernehme. Auf meine frühere langjährige Praxis in Berlin und Hamburg gestützt, glaube ich in diesem Fache beste Bedienung zusichern zu können. Neue Instrumente liefere ich unter Garantie und nehme alte in Zahlung.

Aufträge nimmt Herr Stradfeldt entgegen.

Gleichzeitig erlaube ich mir anzugeigen, daß ich regelmäßig alle 4 Monate hier eintreffen werde und bitte, geneigte Aufträge zu reserviren.

Rummelsburg, den 5. Dezember 1873.

F. Pahnke, Instrumentenmacher aus Bütow.

Bescheinigung.

Der Instrumentenmacher und Klavierstimmer Herr Pahnke aus Bütow hat meinen Flügel gestimmt und reparirt. Derselbe ist abweichend von den gewöhnlichen Klavierstimmern mit den Instrumenten und Materialien versehen, um zugleich alle Reparaturen z. B. Neubelebung oder Befestigung der Instrumente vorzunehmen und auch das Klappern alter Instrumente zu beseitigen, so wie den Ton zu verbessern und die Spielart angenehm zu machen.

Ich kann zugleich demselben bezüglich der Zuverlässigkeit und Billigkeit 1861. Zeugniß ausstellen.

Schlöchau, den 4. Oktober 1873. Der Königl. Kreisbaumeister Ammon.

Dem Instrumentenmacher Herrn Pahnke aus Bütow bescheinigen wir hiermit mit Vergnügen, daß er namentlich bei größeren Reparaturen von Flügelinstrumenten sich durch Fachkenntniß und gute Arbeit auszeichnet. Wir können Herrn Pahnke daher auf das Angelegenlichste Jedem empfehlen, um so mehr, da er auch ein tüchtiger Stimmer ist.

König, den 1. Oktober 1873.

Borzutzki und S. Zmudzinski, Lehrer. H. Michaelis.

Rummelsburg. Druck und Verlag von C. Neßberg.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 7. December 1873.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu tun durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. October d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu be-
ginnen hat,

auf den 10. December d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. December 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Fr. Eulenburg.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fügen hinzu, daß der Tag der Wahlen zum Reichstage auf

den 10. Januar 1874

festgesetzt ist und daß wir für die einzelnen Wahlkreise des hiesigen Departements die nachbezeichneten Wahlcommissarien ernannt haben:

N ^o	Wahlkreise.	Wahlcommissarien.
1.	Kreis Storp " Lauenburg	Landrath von Bonin in Lauenburg
2.	" Bülow " Rummelsburg " Soltau	
3.	" Cöslin " Golberg-Cörlin " Lubitz	Landrath von Wenden in Lubitz.
4.	" Belgard " Schwelbein " Dramburg	
5.	" Neustettin	Kreisdeputirter von Bonin in Neustettin.

Wir machen die Herren Wahlvorsteher noch besonders auf den § 25 des Wahlreglements aufmerksam, wonach die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Herrn Wahlcommissarius einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Das Wahlgesetz und das Wahlreglement sind den Wahlbezirken je in einem Exemplar zugesandt, außerdem ist ersteres im Bundesgesetz-Blatt für 1869 Seite 145 und letzteres im Bundesgesetz-Blatt für 1870 Seite 275 abgedruckt.

Cöslin, den 6. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Örtliche Blätter

zum Blattschnitt der königlichen Regierung zu Berlin

am 1. Januar 1871

Veränderung

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Die königliche Regierung zu Berlin

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Die königliche Regierung zu Berlin

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Die königliche Regierung zu Berlin

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Die königliche Regierung zu Berlin

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Die königliche Regierung zu Berlin

Die königliche Regierung zu Berlin hat am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen. Die Veränderung besteht darin, dass die Blätter der königlichen Regierung zu Berlin am 1. Januar 1871 die Veränderung der Blätter der königlichen Regierung zu Berlin beschlossen.

Am 1. Januar 1871

Er scheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.



Insertate:
für d. zweif. Corvuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebbera.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 50.

Rummelsburg, den 12. Dezember

1873.

243)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit unter Aushebung unserer Verordnung vom 30. Dezember 1864 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks:

§. 1. Alle Feinwand, welche auf Märkten oder von Händlern im Umherziehen feil geboten wird, muß blätterweise zusammengelegt und mit dem Metermaße des Stücks, so wie mit dem Namen und Wohnort des Verkäufers bezeichnet sein.

§. 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thln. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Esslin, den 14. November 1873. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Nach dem Kreisblatts-Erlaß vom 4. März 1871 haben die Ortspolizeibehörden des Kreises bis zum 8. Dezember jeden Jahres mir eine Nachweisung, welche von denselben bezüglich der etwa nach ihren Polizeibezirken vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu führen ist, einzureichen.

Diese Bestimmung ändere ich dahin, daß nicht eine Nachweisung nach dem alten Schema, sondern eine Nachweisung nach dem untenstehenden Schema anzufertigen und alljährlich bis zum 15. Dezember mir zu übersenden ist.

Von den Polizeibehörden, welche die Nachweisung nicht vorlegen, werde ich annehmen, daß in ihren Bezirken vorläufig entlassene Strafgefangene sich nicht befinden.

Rummelsburg, den 6. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

Nachweisung über die Zahl und das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen Strafgefangenen im Bezirke, pro 1873.

Bezirk.	Zahl der am Schlusse des Jahres 1872 im Bezirke vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, welche damals noch unter Controle gemäß Ministerial-Rescript vom 21. Januar 1871 standen.	Zugang im Jahre 1873.	Summa aus den Rubriken 2 und 3.	Davon sind im Jahre 1873 verstorben, oder mit Genehmigung in andere Bezirke gezogen.	Es verbleiben also unter Controle.	Zahl derjenigen Individuen,					Zahl derjenigen Individuen, welche am Jahreschlusse 1873 den Bestimmungen des Circular-Rescriptis vom 21. Januar 1871 noch unterworfen blieben.	Bemerkungen.
						welche sich gut geführt haben.	welche wegen mangelhafter Führung zu Verwarnungen etc. oder zum Antrag auf Widerruf der vorläufigen Entlassung Anlaß gegeben haben, hinsichtlich deren aber der Widerruf noch nicht erfolgt ist.	gegen welche die vorläufige Entlassung widerrufen ist (§. 24 des Strafgesetzbuches).	deren Strafzeit im Jahre 1873 abgelaufen ist (§. 26 des Strafgesetzbuches).			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	

245) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nicht der Collecteur Dunkel, sondern der Anstaltsbruder D. Baumböfner die Collecte für das Buggenbagen-Stift im hiesigen Kreise einsammeln wird und werden die Ortspolizeibehörden des platten Landes ergebenst ersucht, der Hauscollecte keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Rummelsburg, den 6. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

246) Die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke
Barnow, Biall, Cremerbruch, Darfelow, Falkenhagen, Hammer, Heinrichsdorf, Podder, Plözig,
Prizig, Quadenburg, Rochow, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Seehof, Wobeser, Wodnin
werden hierdurch erinnert, meine Kreisblattsbekanntmachung vom 3. November d. J., betreffend
die Vorschläge von Gutsvorstehern resp. Stellvertretern, umgehend zu erledigen.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

247) Die Ortsvorstände des platten Landes werden um schleunige Erledigung meiner Kreis-
blattsbekanntmachung vom 15. October c. (Kreisblatt No. 43 ad 202, betreffend die Heran-
ziehung der Handwerker zc. zur Gewerbesteuer) hierdurch aufgefordert.

Sollten die Nachweisungen nicht innerhalb 8 Tagen hier eingesandt sein, so werden
dieselben auf Kosten der Schulzenämter durch expresse Boten eingeholt werden.

Rummelsburg, den 9. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

248) Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem
Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtssenden-
ungen bald zu beginnen, damit sich die Packtmassen nicht in den letzten Tagen zusammenbrängen
und die pünktliche Uebersunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Pakete dauerhaft
zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu be-
nügen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur
muß bei frankirten Paketen auch den Francovermerk, bei Paketen mit Vorschuß den Betrag
des entnommenen Vorschusses, bei Expressepaketen den Vermerk: „per Expresse zu bestellen“
und bei Paketen nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten ent-
halten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn
als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die
Pakete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

249) In hiesiger Stadt wird als Ersatz für den im Monat September c. ausgefallenen
Jahrmarkt am Montag den 15. Dezember d. J. ein Vieh- und Kram-
Markt abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berent, den 6. Dezember 1873.

Der Magistrat.

A N Z E I G E N.

 Das Dominium Treten sucht zum 1. Januar oder 1. April 1874 einen
tüchtigen verheiratheten oder unverheiratheten **Wirthschafter**
für ein Vorwerk.

Um mit dem Bestande meiner

 **Double-Mäntel und Jacken** 
zu räumen, verkaufe ich dieselben zu herabgesetzten Preisen.

H. B l a u ,

Rummelsburg.

S t e d b r i e f.

Der unten näher bezeichnete bereits zweimal wegen Diebstahls bestrafte, wegen desselben
Vergehens hier in Strafbast befindlich gewesene Gärtner August Hoffmann aus Groß-Tuchen
ist am 20. d. Mts. von der Außenarbeit entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Beörden werden ersucht, auf den p. Hoffmann zu
vigiliren, im Betretungsfalle zu verhaften, und sicher gefesselt an unsere Gefängniß-Inspektion
abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß
hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schlawa, den 24. November 1873.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

S i g n a l e m e n t.

Familiennamen: Hoffmann, Vorname: August, Geburtsort: Groß-Tuchen, Aufenthaltsort:
Stolp, Religion: evangel., Beschäftigung: Gärtner, Alter: 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich,
Statur: mittel, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne:
defekt, Bart: Schnurr- und Backenbart, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
besondere Kennzeichen: der kleine Finger der linken Hand ist verwachsen.

Bekleidung: graubrauner Tuchrock mit grünem Kragen und Aufschlägen, grauleinene
Hose, Unterjacke und Unterhose von Kalmuk, graue Sommermütze und kurze Stiefeln.

Die neueste Erfindung.



Eine Maschine, welche zugleich Doppelsteppstich, Kettenstich und Doppelkettenstich näht ohne die geringste Veränderung zu bedürfen. Preis 30 bis 45 Rthlr.

Auch halte ich Nähadeln zu allen Maschinen vorrätig.

H. Looschen,
Agent.

K n a u e r ' s

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich beglaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrücken, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeerschleimung, Blutanhäufungen, Appetitlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebelkeit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

F. W. Schnabel.

Spielwerke

von 4 bis 120 Stücke spielend; Prachtwerke mit Glockenspiel, Trommel und Glockenspiel, Himmelsstimmen, Mandoline, Expression etc. Ferner:

Spieldosen

von 2 bis 16 Stücke spielend, Necessaires, Cigarrenränder, Schweizerhäuschen, Photographiealben, Schreibzeuge, Handschubfassen, Briefbeschwerer, Cigarren-Etui's, Tabacs- u. Zündholzdosen, Arbeitstische, Flaschen, Biergläser, Portemonnaies, Stühle etc., alles mit Musik. Stets das Neueste empfiehlt

J. S. Seller, Bern.

Preisliste versende franko.

Nur wer direct bezieht, erhält Seller'sche Werke.

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30.

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Tblr.	11 Tblr.
für alle 4 Kl. 45 Tblr.	22 Tblr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Tblr.	1 Tblr.	1/2 Tblr.
für alle 4 Kl. 10 "	5 "	2 1/2 "

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur u. Com-

30. missions-Geschäft, Kommandantenstr. 30. 30.

Göln a 1 Tblr. Loose

Weißer flüssiger Leim

von

Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappdeckel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorrätig bei H. Fischer in Rummelsburg.

Verlag von C. C. Meinhold & Söhne
in Dresden.

Königliche Hofbuchdruckerei.

Die beste Jugendzeitung:

KINDERLAUBE

illustrirte Monatschrift für
die deutsche Jugend,

hat mit Neujahr 1873 ihren 11. Jahrgang begonnen

DIE KINDERLAUBE

bringt alljährlich 36 Bogen Text mit über 100 Illustrationen in Holzschnitt und 4 Oelfarbindruckbilder; sie zählt zu ihren Mitarbeitern die besten Jugendschriftsteller und Künstler ersten Ranges unter sorgfältiger Redaction des Oberlehrer Stieler in Dresden.

DIE KINDERLAUBE

bringt ausser Erzählungen, Märchen, Sagen, auch Mittheilungen aus allen Gebieten des Wissens in anmuthiger und anregender Form; sie giebt Anleitung zu Jugendspielen, enthält Räthsel, Rebus, Preisaufgaben, deren beste prämiirt und abgedruckt werden.

DIE KINDERLAUBE

bildet Geist und Herz; sie giebt nur Aufsätze streng sittlichen Gehaltes und unterstützt die Erziehung in Schule und Haus, was von den hervorragendsten Pädagogen, so wie der Presse allseitig rühmend anerkannt ist.

DIE KINDERLAUBE

ersetzt eine Jugendbibliothek, ist ein Hausschatz und sollte in keiner Familie fehlen; sie giebt das richtige Mass, nicht zu Viel, nicht zu Wenig, macht anderweite Lectüre entbehrlich, verhindert planloses Viellesen.

DIE KINDERLAUBE

ist zum Preise von 3 Groschen monatlich durch jede Buchhandlung, für 9 Groschen vierteljährlich durch jede Postanstalt zu beziehen; Probehefte sind in allen Buchhandlungen zu haben.

Aroma-Zahntinctur

besänftigt u. vertreibt sofort jeden Zahnschmerz, heilt das Zahnfleisch u. beseitigt den üblen Geruch. Zu haben à Flacon 15 Sgr. nebst Gebrauchsanweisung.

Aroma-Zahnpulver à 5 Sgr. im Zahnartistischen Institut von A. Teseler, Stettin, Kohlmarkt 1.
Wiederverkäufern bedeutend Rabatt!

Gratis

wird die für

Privat=Capitalisten

höchst wichtige Nummer 241 des

Börsenwächter

versandt durch die Expedition.

Berlin C. Schloßplatz 6.

Bekanntmachung. Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotariff für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen $2\frac{1}{2}$ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm $\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr. auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichspostgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Literarisches.

Blätter für Kostümkunde. — Wenn uns heute unsere kritische Umschau auf ein ausschließlich der Frauenwelt dienbares Organ „für Toilette und Handarbeit“ lenkt, auf die weltbekannte Modenwelt, so ist es weniger der technische Theil dieses Blattes, der uns anzieht; — derselbe hat ja auch längst für sich selbst gesprochen und sich unserer Frauenwelt durch die Fülle und Vollkommenheit seiner Leistungen unentbehrlich gemacht; — es ist vielmehr eine mit größter Meisterschaft ausgeführte Beilage zur Modenwelt: „Blätter für Kostümkunde“, welche wir seit ihrem ersten Auftreten mit dem größten Interesse verfolgen. In gefälliger Zusammenstellung bringen diese colorirten Kupfer Trachten aus allen Zeiten und von allen Völkern. Hier eine Tyrolerin mit goldgeschnürtem Nieder, dort den gegen die Kälte verummten Eskimo, dort eine Gesellschaftsgruppe aus der Zeit der Pompadour, hier wieder

in lachenden Farben ein reizendes griechisches Landmädchen; — die historisch merkwürdigen Trachten sind meist doppelt werthvoll, da sie mit vorzüglichsten Portraits hervorragender Personen jener Zeiten vereinigt sind; die Trachten fremder Völker geben uns zugleich ein anschauliches Bild der betreffenden Volkstypen.

Eine Sammlung in dieser Mannigfaltigkeit ist noch um so schätzenswerther, als die größten Werke über Kostümkunde sich meist nur mit einzelnen Völkern beschäftigen und auch wegen ihrer Kostbarkeit nur schwer zu beschaffen sind, sehr vieles von dem hier Gebotenen aber wohl noch nirgends im Druck veröffentlicht ist. Die Bilder zur Kostümkunde sind mit zahlreichen Kupfern moderner Toiletten der großen Ausgabe der Modenwelt beigelegt, wodurch sich der Preis derselben auf 1 R. 5 Sgr. pro Quartal stellt, während die gewöhnliche Ausgabe dieser Zeitung bekanntlich zu dem ungemein billigen Preise von $12\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quartal geliefert wird.



Erscheint
des Freitags u. in verschiedenen
Extra-Blättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Insertate:
für d. zweif. Corbusz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Neßberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 51.

Rummelsburg, den 19. Dezember

1873.

Ä m t l i c h e r T h e i l.

250) Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. November d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,
auf den 10. Dezember d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 3. Dezember 1873.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fügen hinzu, daß der Tag der Wahlen zum Reichstage auf
den 10. Januar 1874

festgesetzt ist, und daß wir für die einzelnen Wahlkreise des diesseitigen Departements die nach-
bezeichneten Wahlcommissarien ernannt haben:

Nr.	Wahlkreise.	Wahlcommissarien.
1.	Kreis Stolp " Lauenburg	Landrath von Bonin in Lauenburg.
2.	" Bütow " Rummelsburg " Schlawa	Landrath von Puttkamer in Rummelsburg.
3.	" Cöslin " Colberg-Cörlin " Putilg	Landrath von Wenden in Putilg.
4.	" Belgard " Schivelbein " Dramburg	Landrath von Hagen in Belgard.
5.	" Neustettin	Kreisdeputirter von Bonin in Neustettin.

Wir machen die Herren Wahlvorsteher noch besonders auf den §. 25 des Wahlreglements aufmerksam, wonach die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Herrn Wahlcommissarius einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Das Wahlgesetz und das Wahlreglement sind den Wahlbezirken je in einem Exemplar zugestellt, außerdem ist ersteres im Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 145 und letzteres im Bundes-Gesetz-Blatt für 1870 Seite 275 abgedruckt.

Cöslin, den 6. Dezember 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bezugnehmend auf vorstehende Verordnung veranlasse ich die Dominien und Gemeinde-
vorstände hiermit,

- 1) die Abgrenzung des Wahlbezirks, den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, des Wahllokals und Tag und Stunde der Wahl im Guts- resp. Gemeindebezirk mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in ortsförmlicher Weise gehörig bekannt zu machen.

Das Verzeichniß der Wahlbezirke und der Wahlvorsteher befindet sich in N. 49 resp. 51 des diesjährigen Kreisblatts.

Die Wahl beginnt

am 10. Januar Vorm. 10 Uhr

und dauert bis Nachmittags 6 Uhr.

- 2) das für den Wahlvorsteher bestimmte Exemplar der Wählerliste ist am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung folgendermaßen zu bescheinigen:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste übereinstimmt.

den 31. Dezember 1873.

[Das Dominium.]

[Der Gemeindevorstand.]

Siegel.

Name.

Daß das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 10. bis einschließlich 17. Dezember d. J.

- [zu Jedermanns Einsicht ausgelegt hat, so wie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl 8 Tage vor dem Wahltermin in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiermit bescheinigt.

den 31. Dezember 1873.

[Das Dominium.]

[Der Gemeindevorstand.]

Siegel.

Name.

- 3) das Hauptexemplar, welches bei den Dominien und Schulzenämtern zurückbleibt, ist folgendermaßen zu bescheinigen:

Abgeschlossen.

den 31. Dezember 1873.

[Das Dominium.]

[Der Gemeindevorstand.]

Siegel.

Name.

Daß vorstehende Wählerliste nach vorgängiger u.

[nunmehr wird oben ab 2 bis zum Schluß.]

- 4) dafür zu sorgen, daß den Wahlvorstehern die für dieselben bestimmten Exemplare spätestens am 5. Januar 1874 zu gehen.

Schließlich ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, noch die Wahl vorschriftsmäßig abzuhalten und das Wahlprotokoll unmittelbar nach der Wahl, spätestens aber bis zum ersten Tage mir zu übersenden. Die Stimmzettel sind zu versiegeln und einstweilen zu asserviren.

Rummelsburg, den 15. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer

251) Die von der königlichen Regierung zu Cöslin festgesetzten Klassensteuer-Veranlagungsrollen für das Jahr 1874 nebst den Einkommensnachweisungen werden den Gemeindevorständen mittelst Couverts übersandt werden.

Die Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, die Einkommensnachweisungen geheim zu halten wie dies nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 geboten ist, dagegen aber die Klassensteuer-Veranlagungsrollen zu Jedermanns Einsicht offen auszulegen und die Zeit der Auslegung in der Gemeinde gehörig bekannt zu machen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung sind binnen 3 Monaten nach der Bekanntmachung bei mir anzubringen. Da die Publikation mit dem 31. Dezember d. J. beendet sein kann, so werden Reklamationen nach dem 31. März 1874 nicht mehr angenommen werden.

Die Reklamationen sind auf einen ganzen gebrochenen Bogen zu schreiben, rechts oben muß das Datum, links oben der Name des Reklamanten und die Nummer, unter welcher derselbe in der Rolle verzeichnet ist, stehen, sonst aber ist die linke Seite des gebrochenen Bogens ganz frei zu lassen und nur auf die rechte Hälfte die Reklamation zu schreiben. Etwaige Schulden müssen durch die Quittungen der Gläubiger über den Empfang der Zinsen nachgewiesen werden.

Die Gemeindevorstände werden veranlaßt, dies gehörig bekannt zu machen, damit keine andern Gesuche als in der obigen Form eingehen. Mündliche Reklamationen sowie Gesuche um Aufnahme der Reklamationen zu Protokoll werden nicht angenommen.

Schließlich werden die Gemeindevorstände aufgefordert, die Hebeliste pro 1874, zu welchen die Formulare in der hiesigen Buchdruckerei zu haben sind, nach der neuen Rolle sofort ordentlich und sauber anzulegen, die Steuern prompt einzuziehen und das monatliche Soll regelmäßig an den bestimmten Zahlungstagen an die königl. Kreiskasse abzuführen.

Die verbleibenden Reste sind mir allmonatlich anzuzeigen, damit die Exekution vollstreckt werden kann.

Rummelsburg, den 12. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

252) **Nachtrag** zu dem in **N. 49** des **Nummelsburger Kreisblatts** enthaltenen **Verzeichnisses** der **Wahlbezirke** des **Kreises Nummelsburg** **bezüglich** **Ausführung** der **Wahlen** zum **Reichstag**.

Conf. Nr.	Name des Wahlvorsiehers.		Name des Stellvertreters.		Bezeichnung der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften resp. Verbände.	Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl vorzunehmen ist.
29a	Rittergutsbesitzer Post auf Reddieß		Schulz Billehr in Reddieß		Guts- u. Gemeindeverband Reddieß	Schullokal in Reddieß

Vorstehenden **Nachtrag** bringe ich hiermit zur **öffentlichen Kenntniß**.

Nummelsburg, den **15. Dezember 1873**.

Der Landrath von Puttkamer.

253) Es ist neuerlich häufig wahrgenommen, daß auf öffentlichen Straßen, namentlich auch auf Chausseen, Fuhrwerke nicht nur am Tage, sondern sogar des Nachts längere Zeit stehen bleiben, dadurch den Verkehr in unzulässiger Weise beschränken und bei eintretender Dunkelheit Gefahr für die, die Straße benutzenden Reisenden herbeiführen.

Schon der Allerhöchste Erlaß vom 29. Februar 1840 bestimmt in den zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif unter No. 11, daß die Fahrbahn der Chausseen weder durch Anhalten, noch auf irgend eine andere Weise (mit Ausnahme der der Chaussee-Verwaltung gebhörigen Gegenstände) gesperrt oder verengt werden darf; und der §. 366 des deutschen Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 verbietet ganz allgemein bei einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder bis zu 14 Tagen Haft das Aufstellen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen gehindert werden.

Indem wir die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung in Erinnerung bringen, geben wir allen Ortsvorständen unseres Bezirks auf, dieselben wiederholt und ausdrücklich bekannt zu machen, und bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß Uebertretungen verhindert und eintretenden Falls zur Bestrafung gebracht werden: Zu gleicher Wachsamkeit werden die Chaussee- und Wege-Aufsicher, die circulativen Polizeibeamten und die Gendarmen für ihre Aufsichts- und Patrouillen-Bezirke angewiesen.

Esslin, den **12. November 1873**. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

254) **Bekanntmachung.** Die **Weihnachtssendungen** betreffend.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignaturen muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Exprespacketen den Vermerk: „per Expres zu bestellen“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Berlin, den **3. Dezember 1873**.

Kaiserliches General-Postamt.

A N Z E I G E N.

Am Donnerstag den 8. Januar k. J.
10 Uhr Vorm.

findet in der bei Forth b. Pollnow gelegenen Natzlaffer Holzkael eine Auktion von etwa 50 starken Buchen statt. Die Verkaufsbedingungen werden im vorrigen Forsthaule vor dem Termin bekannt gemacht werden.

Natzlaff, den **15. Dezember 1873**.

Freiherr von Senden.

Bekanntmachung. Postverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. Dezember d. J. ab beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf den Wegen über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen bz. vier Kreuzer. Frankirung erforderlich.

Berlin, den **21. November 1873**.

Kaiserliches General-Postamt.

Inserat.

10 ordentliche Tagelöhnerfamilien

werden bei reichlichem Contract zu Marien 1874 gesucht. Circa 50 Schfl. Korn als Deputat und Drescherlohn und 120 Schfl. Kartoffeln jährlich. Bei 3 Dienstgängern werden keine Wohnungstage abgerechnet. — Den Contract vollzieht bis 15 Januar 1874 der Unterzeichnete, später Herr Richard Redes zu Alt-Starkow.

Stolp, Schloßplatz 21.

F. Dörschlag,
Darsekow.



Zu Marien f. J. suche ich einen **Gärtner**, der zugleich **Jäger** ist.

F. Zielke-Waldow.



**Fabrik-Preis-
courant**

**In- u. ausländischer
Nähmaschinen.**

**I. Maschinen mit
Handbetrieb.**

1. mit Kettenstich:
 Wilcox & Gibbs 4 — 15 *R*
2. mit Doppelfetten- oder Schnürstich:
 Grover & Backer 25 — 30 *R*
3. mit Doppelseppstich:
 Wheeler & Wilson 20 — 30 *R*
 Concordia 27 — 29 *R*
 Victoria 25 — 30 *R*
 Orginal Lincoln 23 — 28 *R*
 Superior 28 — 32 *R*
4. eine Maschine, welche zugleich Doppel-
 seppstich, Doppelfetten- u. Kettenstich macht:
 Trinita 30 — 36 *R*

II. Maschinen mit Fussbetrieb.

1. mit Kettenstich:
 Wilcox & Gibbs 25 — 30 *R*
2. mit Doppelfetten oder Schnürstich:
 Grover & Backer 36 — 46 *R*
3. mit Doppelseppstich:
 Wheeler & Wilson 28 — 95 *R*
 Singer 35 — 60 *R*
 Howe 40 — 70 *R*
 Superior 36 — 45 *R*
 Circular Elastic 60 — 70 *R*

Nadeln zu allen Maschinen halte ich stets vorrätzig.

Da jede Maschine noch von mir verbessert und gründlich ausprobiert wird, bitte ich um rechtzeitige Bestellung.

Reparaturen ohne Ausnahme werden sofort ausgeführt. **H. Looschen**,
Agent.

Weißer flüssiger Leim

von

Ed. Gaudin in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Porzellan, Glas, Marmor, Holz, Kork, Pappendeckel, Papier u. s. w., auch kalt angewendet.

Vorrätzig bei H. Fischer in Rummelsburg.

G r a t i s

wird die für

Privat-Capitalisten

höchst wichtige Nummer 241 des

Börsenwächter

versandt durch die Expedition.

Berlin C. Schloßplatz 6.

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30.

Zur 1. Kl. 149. Pr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Thlr.	11 Thlr.
für alle 4 Kl. 45 Thlr.	22 Thlr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Thlr.	1 Thlr.	1/2 Thlr.
für alle 4 Kl. 10 "	5 "	2 1/2 "

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur u. Com-

30. missions-Geschäft, Kommandantenstr. 30. 30.

30. Kl. 149. Pr. Lotterie
Original-Loose
Antheil-Loose
30. Kl. 149. Pr. Lotterie

K n a u e r ' s

Kräuter-Magenbitter,

von Aerzten warm empfohlen. Zu beziehen von

F. W. Schnabel.

Lieferzettel

für die Herren Ortsverheber sind vorrätzig bei
E. Rehberg.



Erscheint

des Freitags u. in verschiedenen
Extrablättern. Preis pro Quar-
tal 5 Sgr. excl. Postprovision.

Inserte:

für d. zweif. Corpuz. od. deren
Raum 2 Sgr. erbittet sich die
Buchdruckerei von E. Nebberg.

Rummelsburger Kreis-Blatt.

N^o 52.

Rummelsburg, den 26. Dezember

1873.

255) Die Herren Geistlichen ersuche ich unter Hinweis auf den §. 55 der neuen Ersaz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mit der Anfertigung der Geburtslisten von den im Jahre 1857 am Orte geborenen Individuen männlichen Geschlechts schleunigst vorzugehen und dieselben sodann den Schulzenämtern der betreffenden Dirschaften umgehend zugehen zu lassen. Die erforderlichen Formulare werden den Herren Geistlichen in nächster Zeit zugehen. Die Schulzen, in deren Dirschaften Geistliche wohnhaft sind, werden angewiesen, diesen das Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Verbleib oder den Aufenthaltsort der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Consens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniss dieser Recherchen, so wie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältniss der in den Geburtslisten verzeichneten oder im Orte domicillirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahr von Einfluss sein können, ist in den Listen sub rubr. „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die sämmtlichen Geburtslisten von 1847 bis 1857 sind der Reihenfolge nach (d. h. den Jahrgängen nach, mit dem Jahre 1847 beginnend und mit 1857 schließend) in einem Rücken von steifem Papier ordentlich zu heften und mit den sonst noch zur Stammrolle gehörigen und bei der Revision vorzulegenden Papieren (Geburtschein und Bestätigungsschein derjenigen Leute, welche außerhalb des Ortes geboren und in den Geburtslisten nicht verzeichnet stehen, oder aus einem fremden Kreise zugezogen sind) unter den Deckel derselben zu legen.

Sollten wider Erwarten bei einzelnen Dirschaften Geburtslisten fehlen, so sind die Herren Geistlichen von den Schulzen rechtzeitig um Ausfertigung von Duplikaten zu ersuchen, damit die qu. Listen vollständig bei der Revision vorgelegt werden können.

Das Heften der etwa nicht ordnungsmässig zusammengefüigten Geburtslisten wird in meinem Bureau veranlaßt, und die dadurch entstehenden Kosten von den betreffenden Schulzen eingezogen werden.

Bezüglich der Anfertigung der Stammrollen bis zum Kreis-Ersaz-Geschäft für das Jahr 1874 bestimme ich hiermit Folgendes zur genauen Beachtung:

1) Alle in dem betreffenden Orte domicillirenden oder sich aufhaltenden, zur Bestellung verpflichteten Militairpflichtigen von dem Jahre ab, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, haben sich mit Vorzeigung ihres bereits empfangenen Losungs-Scheines in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1874 bei dem mit Führung der Stammrollen beauftragten Ortsvorsteher behufs ihrer Aufnahme in die ersten zu melden. Im Falle einstweiliger Abwesenheit der Militairpflichtigen muß die Meldung Seitens der Eltern, Angehörigen, Lohn- und Brotherren u. s. w. in dem vorgeschriebenen Termine erfolgen.

Unterlassungen dieser Anmeldungen ziehen die in den §§. 176 und 177 der Ersaz-Instruktion bestimmten nachtheiligen Folgen resp. Strafen nach sich.

2) Auf Grund der hierdurch stattfindenden persönlichen Anmeldung der Militairpflichtigen sind alle diejenigen, welche im Jahre 1874 das 20. Lebensjahr erreichen und diejenigen Militairpflichtigen vom 20. Jahre und darüber, die sich nicht durch eine definitive Entscheidung der Departements-Ersaz-Commission ausweisen können, daß sie ganz unbrauchbar oder der Ersaz-Reserve überwiesen sind, in die Stammrolle einzutragen, insofern dies nicht bereits auf Grund der vorjährigen neuen Aufnahme geschehen ist.

3) Außerdem sind die Ortsvorsteher verpflichtet:

in den Wohnungen des Orts unter Benützung der vorhandenen gesetzlichen Hülfsmittel nachforschen und feststellen zu lassen, ob noch andere als die bereits angemeldeten und aufgenommenen Militairpflichtigen in dem betreffenden Orte vorhanden und gestellungspflichtig sind, um dieselben zutreffenden Falls sogleich zur Meldung anzuhalten und mit den erforderlichen Angaben von Amtswegen nachzutragen.

4) Um Irrthümer zu vermeiden, bemerke ich hier noch Folgendes:

In die Stammrollen müssen alle militairpflichtigen Personen aufgenommen werden, welche

- a) in den Geburtslisten des Jahres 1854 verzeichnet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich noch gegenwärtig im Geburtsorte aufhalten oder nicht. Nur wirklich Verstorbene dürfen nicht mit aufgenommen werden; indeß muß der Tod entweder in der Geburtsliste selbst durch den betreffenden Geistlichen bescheinigt, oder aber durch ein den Belägen beigelegtes Todesattest constatirt sein;
- b) im Orte ihr gesetzliches Domizil (Heimath) haben; also namentlich alle diejenigen, deren Eltern im Orte wohnen oder daselbst verstorben sind, wenn die bezüglichen Militairpflichtigen auch außerhalb, sei es zum Besuch von Schulen, oder wegen Lehr- resp. Dienstverhältnisse u. in einem andern Orte sich aufhalten und daselbst gestellungspflichtig sind;
- c) ohne Zutreffen der ad a. und b. angegebenen Bedingungen an dem betreffenden Orte sich augenblicklich aufhalten und daselbst nach §. 58 2 b. gestellungspflichtig sind;
- d) die einmal in die Stammrolle eingetragenen Namen dürfen von den mit Führung der Ersteren beauftragten Behörden unter keinen Umständen gestrichen werden, solches ist vielmehr bei mir motivirt zu beantragen;
- e) die im Jahre 1854 geborenen Militairpflichtigen sind, nachdem hinter dem letzten Jahrgange 1 resp. 2 Blätter offen gelassen sind, einzutragen, dagegen ist
- f) bezüglich der älteren Jahrgänge die Rolle nur zu vervollständigen;
- g) die Militairpflichtigen müssen in den Rollen in alphabetischer Reihenfolge übernommen werden.

Die Schulzenämter weise ich an, die Stammrollen von den Postanstalten abzuholen und dieselben nach den vorsehend abgedruckten Bestimmungen zu vervollständigen resp. zu berichtigen.

Zur Revision und Abnahme der Stammrollen habe ich die unten bezeichneten Termine anberaumt, welche die Schulzen, bei deren Behinderung aber nur mit den Verhältnissen genau bekannte Gerichtsmänner wahrzunehmen haben. Die Termine sind unbedingt inne zu halten.

Gegen diejenigen Schulzen, welche sich in Befolgung dieser Verfügung nachlässig zeigen, wird nach Befinden der Umstände eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 $\mathcal{R}$ festgesetzt werden.

Es gestellt sich zur Revision im hiesigen Bureau:

Montag den 2. Februar c. Morgens 8 Uhr:

Gr. Volz, Kl. Volz, Falkenhagen, Heinrichsdorf, Reinsfeld R., Hammer, Todder, Raffzig, Schwessin, Waldow, Reinwasser, Gädgen;

Dienstag den 3. Februar c. Morgens 8 Uhr:

Georgendorf, Kober, Gewiesen, Saaben, Treten, Bodnin, Gloddow, Cremerbruch, Scharnis, Carlswalde, Brogen, Pöppelhof, Börnen, Friedrichshulde;

Mittwoch den 4. Februar c. Morgens 8 Uhr:

Bangerin, Turzig, Püßow, Pözig, Brandheide, Chorow, Camnik, Papenzin, Gr. Schwirsen, Kl. Schwirsen, Dial, Gr. Reetz, Kl. Reetz, Rochow, Jannowitz, Pritzig, Rummelsburg;

im Gasthose des Herrn Gump in Treblin;

Donnerstag den 5. Februar c. Mittags 2 Uhr:

Bartin, Barvin, Woblanse, Seelitz, Brünnow, Treblin;

Freitag den 6. Februar c. Morgens 8 Uhr:

Charlottenthal, Lindenbusch, Seehof, Barlogen, Lubben, Biarilum, Pottad, Reinsfeld B., Alt-Colziglow, Neu-Colziglow, Barnow, Reddieß, Versin, Poberow, Jettin, Starfow;

Sonabend den 7. Februar c. Morgens 8 Uhr:

Darselow, Seßlin, Gumenz, Miffow, Zuckers, Wobeser, Scharfow, Dadenburg, Cunsow, Neuhoß, Altschäferet, Wuffowke.

Schließlich weise ich die Schulzen noch an, über den Aufenthaltsort der in den Stammrollen verzeichneten und aus dem Orte verzogenen Leute die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen, damit derselbe bei Revision der Stammrollen angegeben werden kann.

Rummelsburg, den 15. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

256) Die Fourage-Lieferung für die berittene Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar für die Pferde sowohl der in den nachstehend genannten Orten stationirten Offiziere, Ober-Wachmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu anzustellenden und der durchmarschirenden Gendarmen, soll für die Zeit vom 1. März 1874 bis dahin 1875 entweder für jeden Ort resp. Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissionsverfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden. Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magisträten des Regierungsbezirks sowie in unserer Registratur eingesehen werden. Der Fourage-Be darf beträgt für jedes Pferd

auf die Zeit vom 1. März 1874 bis ultimo Februar 1875: 365 Rationen, à 4 Kilogramm 75 Desagramm (9½ Pfund) Hafer, 2 Kilogramm 50 Desagramm (5 Pfund) Heu und 3 Kilogramm 50 Desagramm (7 Pfd.) Stroh, überhaupt also: 34 Centner 33 Kilogramm 75 Desagramm (34 Ctr. 67½ Pfd.) Hafer, 18 Ctr. 12 Kilogr. 50 Desagr. (18 Ctr. 25 Pfd.) Heu und 35 Centner 27 Kilogr. 50 Desagr. (25 Ctr. 55 Pfd.) Stroh. Die Gebote auf die Fourage-Lieferung sind versiegelt und portofrei entweder bis zum 25. Dezember d. J. bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte, oder bis zum 30. Dezember d. J. einschließlich bei uns mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fourage-Lieferung“ abzugeben. Die Ertheilung des Zuschlages wird bis zum 20. Januar l. J., bis zu welchem Tage die Unternehmer an ihre Offerten gebunden sind, erfolgen. Gegenwärtig sind im diesseitigen Regierungsbezirk der Offizier, die Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, wie folgt, Rationirt:

No.	Stationsort.	Kreis.	Offizier	Oberwachtmeister	Gendarmen	No.	Stationsort.	Kreis.	Offizier	Oberwachtmeister	Gendarmen
1	Edölin	Edölin	1	1	2	15	Bärwalde	Neustettin	—	—	1
2	Edölin	Colberg	—	—	1	16	Tempelburg	do.	—	—	1
3	Colberg	do.	—	—	1	17	Claushagen	do.	—	—	1
4	Refelsow	do.	—	—	1	18	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	1
5	Publitz	Publitz	—	—	1	19	Treblin	do.	—	—	1
6	Belgard	Belgard	—	—	2	20	Schivelbein	Schivelbein	—	—	1
7	Polzin	do.	—	1	—	21	Schlawa	Schlawa	—	—	2
8	Gr. Tychow	do.	—	—	1	22	Pollnow	do.	—	1	1
9	Bütow	Bütow	—	—	1	23	Zanow	do.	—	—	1
10	Dramburg	Dramburg	—	—	1	24	Stolp	Stolp	—	1	2
11	Birchow	do.	—	—	1	25	Lupow	do.	—	—	1
12	Lauenburg	Lauenburg	—	1	2	26	Schmolzin	do.	—	—	1
13	Kerschfow	do.	—	—	1			Summa	1	6	31
14	Neustettin	Neustettin	—	1	2						

Bemerkt wird noch, daß der Offizier zwei Rationen, der Oberwachtmeister und Gendarm je eine Ration täglich erhalten.

Edölin, den 4. Dezember 1873. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, schriftliche Offerten bei mir bis zum 24. Dezember einzureichen.

Rummelsburg, den 15. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

257) An Fortschreibungsgebühren sind zu zahlen:

1. aus dem Gemeindebezirk Jannowitz	1 $\frac{1}{2}$ Sgr.	7. aus dem Gemeindebezirk Bersin	3 $\frac{1}{2}$ Sgr.
2. " " " " " " " " " " " "	2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	8. " " " " " " " " " " " "	3 $\frac{1}{2}$ Sgr.
3. " " " " " " " " " " " "	2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	9. " " " " " " " " " " " "	2 $\frac{1}{2}$ Sgr.
4. " " " " " " " " " " " "	2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	10. " " " " " " " " " " " "	4 $\frac{1}{2}$ Sgr.
5. " " " " " " " " " " " "	3 $\frac{1}{2}$ Sgr.		Summa . 27 $\frac{1}{2}$ Sgr.
6. " " " " " " " " " " " "	5 $\frac{1}{2}$ Sgr.		

Die hierüber aufgestellten Hebelisten werden den Ortsvorstehern der betreffenden Ortschaften mit dem Auftrage zugefertigt, von den einzelnen Zahlungspflichtigen die Beträge sofort einzuziehen und dieselben an die hiesige Königl. Kreisasse abzuführen.

Rummelsburg, den 18. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

258) Nach §. 19 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 sind neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre, seit dem Jahre, in welchem sie bewohnbar geworden, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer heranzuziehen.

Um nun die Uebergebung derjenigen Baulichkeiten, zu vermeiden, welche nach Aufnahme der Gebäudesteuer-Berichtigungs-Nachweisungen erbaut worden sind, ersuche ich die Orts-Polizei-Behörden des Kreises ergebenst, mir alle diejenigen Gebäude, zu deren Erbauung der Consens von den Ortspolizeibehörden vom 1. Januar 1873 ab erteilt worden, so wie die Namen der Besitzer der Gebäude in 14 Tagen ganz genau angeben zu wollen. Sind keine Consense erteilt, so sind Vakatanzeigen an mich einzureichen.

Rummelsburg, den 20. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

259) Unter Bezugnahme auf meinen Kreisblattserlaß vom 6. Dezember c. — Kreisblatt Nr. 50 — bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch in Erinnerung, daß die in denselben angeordnete Nachweisung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen mir bis zum 31. d. Mts. einzureichen ist, und erwarte die pünktliche Innehaltung des Termins.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1873.

Der Landrath von Puttkamer.

260) Der hinter den Knecht Heinrich Selse aus Woblanse erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des v. Selse erledigt.

Schlawa, den 27. November 1873. Königl. Kreisgericht. Der Unters. Richter

Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16. November eingeführten Formulare zu Post-Paketadressen vom 1. Januar 1874 ab für sämtliche innerhalb des Deutschen Reichs-postgebiete zur Einkieferung kommenden Pakete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Pakete, als auch für Pakete mit Werbangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleitadressen anderer Art demnachst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Paketadressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Pakete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, so wie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Paketen nach andern Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Paketadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, so wie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Paketen nach andern Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Paketadressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

A N Z E I G E N.

In einer Zeit, in der das Publikum in Bezug auf seinen Effectenbesitz der vielfachsten Beunruhigung ausgesetzt ist, glauben wir vielen unserer Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einen zuverlässigen Führer auf diesem Gebiete empfehlen.

Der „Berliner Börsen-Courier“, in Berlin 12 Mal wöchentlich erscheinend, ist in der That als ein sicherer Führer zu betrachten, eben so zuverlässig durch seine strenge Unparteilichkeit, wie durch seine sachverständige Redaction. Ein besonderer Vortheil wird den Abonnenten dadurch gewährt, daß dieselben auf schriftliche Anfragen Rath und ein sachliches

Urtheil über ihren Effectenbesitz oder in Aussicht genommene Erwerbungen erhalten.

Dass der „Börsen-Courier“ durch seinen reichhaltigen politischen Theil und seinen interessanten feuilletonistischen Inhalt auch in diesen Richtungen vollkommen befriedigt und somit für seine Leser jede andere Tageszeitung vollständig entbehrlich macht, im Gegentheil ihnen mehr Unterhaltung als irgend eine andere Zeitung bietet, ist ein weiterer Vorzug. Das Blatt kostet vierteljährlich 2 Thlr. 20 Sgr. und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.

Bekanntmachung.

Zur Unterhaltung der Rummelsburger Kreis-Chausséen pro 1874 sollen Lieferungen, und zwar:

- a. für die Strecke von Pölnow nach Rummelsburg
414 Kubikmeter Steine,
374 Kubikmeter Kies,
- b. für die Strecke von Börnen nach Treten
80 Kubikmeter Kies

an den Mindestfordernden in verschiedenen Loosen ausgegeben werden.

Zu diesem Zwecke sind Vicitationstermine

1. in der Wohnung des Unterzeichneten

auf Sonnabend den 3. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr,

2. im Krüge zu Bial

auf Montag den 5. Januar k. J. Mittags 12 Uhr,

3. im Chauffeebaue zu Turzig

auf Dienstag den 6. Januar k. J. Mittags 12 Uhr

anberaumt worden, zu denen Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Bedingungen in den Terminen selbst erfolgt.

Rummelsburg, den 22. Dezember 1873.

Der Kreissteuereifer

Rösener.

Arbeiter und Zimmerleute, die mit Eisenbahn-schwellen=Arbeit Beschäftigt werden wollen, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung im Walde zu Chosnice bei Bütow.

Meldungen beim Regimente Tietz zu Gr. Gustkow oder in dessen Abwesenheit beim Förster Wrege im Chosnicer Walde.

Die geehrten Schulzen werden gebeten, dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Ein mit guten Zeugnissen versehener **Inspector** und ein tüchtiger **Hofmeister** wird zum 1. April 1874 gesucht. Das Nähere zu erfahren beim Kaufmann Särms in Rummelsburg.

Rummelsburg. Druck und Verlag von E. Rehberg.



Ein noch ziemlich gut erhaltenes
Klavierschloß
Klavier
steht zum Verkauf
bei Wangerin in Bial.

ist von jetzt an das zweifelhafte Feuer zu 15 Sgr. veräußert.
Meldungen nimmt der Inspector Scheffler zu Bütow entgegen.

Beilage zum Rummelsburger Kreisblatt No 52 pro 1873.

Wir machen unsere Leserinnen auf eine neue, sich durch beispiellose Billigkeit auszeichnende Modezeitung, **Die Jahreszeiten**, aufmerksam, welche vom 1. Januar 1874 ab im Verlage von Dr. G. van Muyden in Berlin erscheint. Für den gewiß bescheidenen Preis von 12 1/2 ~~Gr.~~ vierteljährlich bringen Die Jahreszeiten alle 14 Tage eine Nummer und etwa 400 Abbildungen von Modegegenständen für Damen und Kinder, in einer Ausführlichkeit und Klarheit, welche es jeder Dame möglich macht, sich ihre Toilettenbedürfnisse mit bedeutenden Ersparnissen selbst herzustellen. Die nach Originalmodellen angefertigten Abbildungen sind sehr geschmackvoll und halten sich von jeder Extravaganz fern.

Jedem Capitalisten ein unparteilicher Berather.

„Berliner Börsen-Courier“

Börsenblatt ersten Ranges und reichhaltige politische Zeitung.

Wöchentlich 12 Nummern: Sonntags eine Morgen-, Montag eine Abend-Ausgabe, an den übrigen Tagen Morgen- und Abend-Nummern.
Jeden Sonntag ein feuilletonistisches Beiblatt: DIE STATIO.

Inhalt der Abend-Ausgabe: Vollständiger Berliner Courszettel — Uebersichtliche correcte Verloosungslisten — Uebersichten der Eisenbahn-Einnahmen etc. etc. — Entschieden unparteiliche Referate und Kritiken über die Erscheinungen auf dem Gebiete der Börse — Allwöchentlich unter dem Titel „Börsenwoche“ eine eingehende Uebersicht der Geschäftsentwicklung während der ganzen Woche — Correspondenzen von allen Börsenplätzen.

Princip: strengste Unparteilichkeit.

Inhalt der Morgenausgabe: Entschieden freisinnige Artikel — Tägliche politische Rundschau — Telegramme — Correspondenzen — Hof- und amtliche Mittheilungen — Berliner Local-Nachrichten — Berichte über Kunst und Literatur mit besonderer Berücksichtigung des Theaters in seinen künstlerischen und persönlichen Beziehungen — Vermischte Notizen in selbstständiger feuilletonistischer Behandlung — Reichhaltiges Feuilleton.

Die Abonnenten des „Berliner Börsen-Courier“ erhalten auf schriftliche Anfragen, mittelst eines allmonatlich von der Expedition der Zeitung beigefügten Fragebogenformulars, Rath und ein sachliches Urtheil über jedes bestimmt bezeichnende Effect.

Der „Berliner Börsen-Courier“ ist zum Preise von 2 Thlr. 20 Sgr. vierteljährlich durch alle Postanstalten zu beziehen. Probenummern versendet auf Wunsch die Expedition Mohrenstrasse 24 in Berlin.

Berliner Börsen-Courier.

Entschieden freisinnige politische Zeitung.

Reichhaltiges Feuilleton und Localzeitung.

Offerte für Buchhandlungen,

welche Subscribenten-Sammler beschäftigen, in Leipzig aber durch Commissionair noch nicht vertreten sind. Solche Handlungen werden hiermit eingeladen, sich unter Hinweis auf diese Annonce direkt brieflich an die Verlags- handlung von A. H. Payne in Leipzig zu wenden, worauf hin ihnen glänzende Bes- bingungen sofort mitgetheilt werden sollen.

Der Stadt Baldenburg und Umgegend zur Nachricht, daß ich mich in Balden- burg niedergelassen habe.

Dr. med. Wollermann,
pract. Arzt, Wundarzt
und Geburtshelfer.

Aus dem hiesigen Wildgarten ist ein Stüd **Rothwild** (tragendes Thier) ausgebrochen. Jagdberechtigte werden gebeten, dasselbe, wenn es sich zeigen sollte, zu schonen.

Friedrichshule, den 24. Dezember 1873.

Reckel.



Vier Tagelöhnerfamilien und ein tüchtiger **Deputatschmied** finden zum 1. April 1874 gegen gutes Lohn ein Unterkommen auf dem Dominium Treten.

E. F. Daubitz'scher Magenbitter. *)

So viele der magenstärkenden Hausmittel auch von erfunden wurden, so wird es nach gerade Niemand mehr bestreiten, daß der Magenbitter des Apothekers **N. F. Daubitz** in Berlin ganz besondere Eigenschaften besigen muß, wenn man die vielen Bescheinigungen von Consumenten mit Aufmerksamkeit verfolgte. Der Umstand aber, daß beim Daubitz'schen Magenbitter über- haupt nicht die Rede sein kann von einem Mittel, das den Charakter einer Medicin äußert, sondern durch seine wirkliche Liqueur-Form auch dem eigensten Menschen jeden Scrupel benimmt, ist wohl als die gewichtigste Ursache zu betrachten, daß der Daubitz'sche Magenbitter seinen Weltruf mit Recht erlangt hat.

*) Zu haben bei Herrn **H. Fischer** in Hum- melsburg.

Weißer flüssiger Leim

von **Ed. Gaudin** in Paris.

Dieser Leim, geruchlos, wird bei Verzellan, Glas, Marmor, Holz, Pappentel, Papier u. s. w., aus- kalt angewendet.

Vorräthig bei **H. Fischer** in Hummelsburg.

30. Kgl. Pr. Lotterie-Loose 30

Zur 1. Kl. 149. Gr. Lotterie versendet gegen baar:

Original-Loose

pro 1. Kl. 24 Tblr.	11 Tblr.
für alle 4 Kl. 45 Tblr.	23 Tblr.

Antheil-Loose

pro 1. Kl. 2 Tblr.	1 Tblr.	1/2 Tblr.	1/32 Tblr.
für alle 4 Kl. 10 "	5 "	2 1/2 "	"

C. Hahn in Berlin, Lotterie-Agentur- u. Com-
30. missions-Geschäft, Kommandantenstr. 30. 30.

Dombau-
Loose a 1 Tblr.

Knauer's

Kräuter-Magenbitter,

ärztlich geprüft und amtlich be- glaubigt von Herrn Hofrath und Kreisphysik. Dr. Henning in Zerbst, bewährt sich bei Schwächezuständen des Magens, Magendrüsen, Aufstossen, Blähungen, Diarrhöe, Gedärmeerschleimung, Blutanhäufungen, Appe- titlosigkeit, Hämorrhoiden, Magenkrampf, Uebel- keit und Erbrechen. Die Flasche kostet 8 Sgr. bei

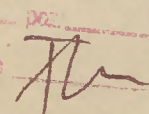
F. W. Schnabel

Książkę przyjęto i wpisano

do księgi obecności str. 33

data 19-06-73

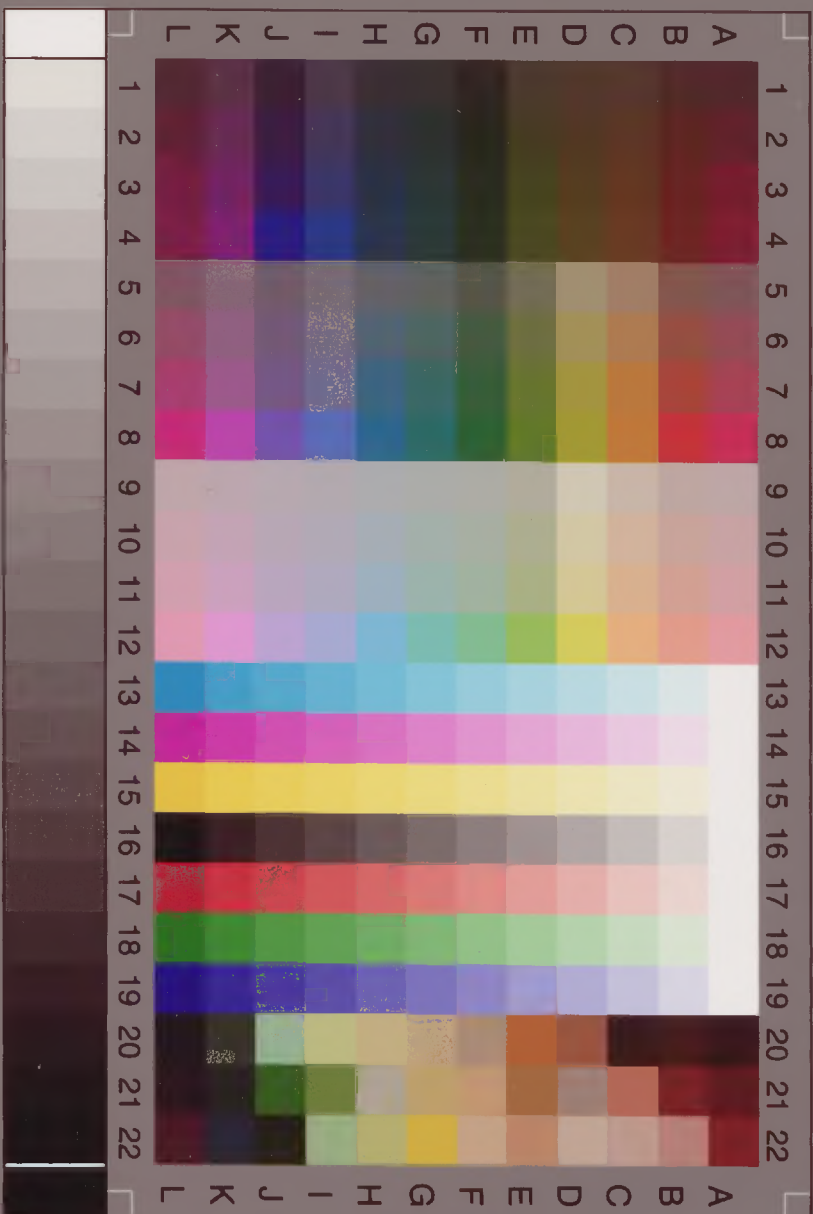
podpis



BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

507/10

2



ISO12641-1995 IT8.7/2-1993
2007.04

CH0403XX

AGFACOLOR LASER AGFA
Made in Belgium